

N12<522829390 021



ubTÜBINGEN



WERNER STICKEL
Buchbinderei
ÜSCHINGEN

SCHRIFTEN DES VEREINS
FÜR
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
KIRCHENGESCHICHTE

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen), 22. Band (1966)

CHRISTIAN WOLFF, GRAPHISCHE BETRIEBE GMBH, FLENSBURG

SATZUNG

des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte“. Er hat seinen Sitz in Kiel.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist es, die Geschichte der schleswig-holsteinischen Landeskirche zu erforschen und weitere Kreise mit derselben bekanntzumachen. Die Tätigkeit des Vereins ist deshalb gerichtet sowohl auf die verschiedenen Gebiete des innerkirchlichen Lebens wie auch auf die Geschichte der Landesteile und Gemeinden, die die Landeskirche bilden oder geschichtlich zu ihr in Beziehung stehen, schließlich auch besonders auf die Geschichte des Schulwesens und der kirchlichen Kunst.

(2) Seinen Zweck sucht der Verein insbesondere zu erreichen durch die Herausgabe größerer und kleinerer Veröffentlichungen, die in zwangloser Reihenfolge erscheinen sollen. Die Schriften des Vereins sollen den Anforderungen der heutigen Geschichtswissenschaft in möglichst gemeinverständlicher Sprache Rechnung tragen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins dürfen nur für dessen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben, auch bei ihrem Ausscheiden, keinen Anteil an dem vorhandenen Vereinsvermögen. Übermäßige Vergütungen an Mitglieder oder dritte Personen sind unzulässig.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Rechnungsjahr.

§ 4 Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Einzelmitglieder 3,50 DM, für Studenten 2 DM, für Kirchengemeinden 10 DM, für Propsteien 25 DM, für sonstige Mitglieder mindestens 10 DM. Er ist im Laufe des Geschäftsjahres an den Rechnungsführer zu entrichten. Freiwillige Beiträge und Zuwendungen sind erwünscht.

(3) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben die Rechte der Mitglieder, sind aber von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(4) Die Mitglieder erhalten die vom Verein herausgegebenen Schriften, und zwar die kleineren Veröffentlichungen (Schriftenreihe II) sowie die Nachrichten aus dem Vereinsleben unentgeltlich, die größeren Veröffentlichungen (Schriftenreihe I und Sonderhefte) zu einem Vorzugspreis.

(5) Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

(6) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Ein Mitglied, das den Mitgliedsbeitrag trotz wiederholter Aufforderung nicht entrichtet hat, kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und vier weiteren Mitgliedern. Die Verteilung der sonstigen Geschäfte innerhalb des Vorstandes bleibt dem Vorstand überlassen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

(3) Es werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer für die Dauer von vier Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

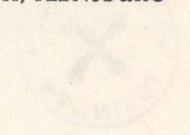
(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so regelt der Vorstand dessen Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(5) Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

SCHRIFTEN DES VEREINS
FÜR
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
KIRCHENGESCHICHTE

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen), 22. Band (1966)

CHRISTIAN WOLFF, GRAPHISCHE BETRIEBE GMBH, FLENSBURG



Inhaltsverzeichnis

Ansgar und die spiritualen Quellen seiner Mission von Superintendent Walter Schäfer in Verden/Aller	1
Ansver und die Anfänge des Christentums in unserer Heimat von Professor D. Peter Meinhold in Kiel	16
Ansver, der Märtyrer von Ratzeburg von Pastor i. R. J. Moritzen in Schleswig	33
Zur Taufe König Harald Blauzahns im Jahre 966. Die Mission in Nordelbingen unter den Ottonen von Pastor Erwin Freitag in Uetersen/Holstein	52
Die Baugeschichte der St.-Laurentius-Kirche zu Tönning von Regierungsbaurat Hans Rohde in Halstenbek/Holstein	60
Das alte und das neue Stipendium Harmsianum von Oberlandeskirchenrat Johann Schmidt in Preetz	145
Zur Verfassungsgeschichte der Landeskirche Eutin von Archivrat Dr. Horst Weimann in Lübeck	177
Buchbesprechungen	248
Register, bearbeitet von Gerd Bockwoldt in Neustadt/Holstein	264



gl 3916

Ansgar und die spiritualen Quellen seiner Mission

Von Walter Schäfer in Verden/Aller

In Ansgar begegnet uns einer der großen Spiritualen des neunten Jahrhunderts. Es lohnt sich, an diesem 801 in der Picardie geborenen Sohne fränkischer (sächsischer?) Landsassen (Edlinge?) den außerordentlich prägenden Einfluß zu studieren, den die Klosterschulen und das Mönchtum der Benediktiner in der Weitergabe der Christusbotschaft wie der katholisch-kirchlichen Tradition auf jene Generationen des karolingischen Reiches ausgeübt haben. Früh in das Kloster Corbie (*vetus Corbeia*) aufgenommen und 822 mit zur Neugründung des Tochterklosters in Corvey (*nova Corbeia*) bestimmt, hat Ansgar die *vita contemplativa* ebenso entschieden als sein eigentliches Lebenselement bejaht und gelebt, wie er frühzeitig, von ihr her getrieben und gehalten, sich der *vita activa* als Prediger in Corvey, als Missionar für Dänen und Schweden sowie als Legat und Bischof zu widmen hatte. Dabei ist wichtig, daß die *vita activa* auf der *vita contemplativa* aufruhrt und in sie zurückmündet.

Diese tiefgegründete geistliche Bestimmtheit seines Lebens ist nach dem Bericht, den sein vertrautester Schüler und späterer Nachfolger, Rimbert, gegeben hat, durchgehends erkennbar, und er hat sie sich offensichtlich zu erhalten gewußt. Es entspricht daher völlig diesem Sachverhalt, wenn Rimbert sagt, daß Ansgar die Virginität „in mente et corpore“ bewahrt habe, oder wenn der quellenkundige Adam von Bremen ihm nachrühmt, er sei „außen Apostel, innen Mönch“ gewesen. Alles spricht dafür, daß Ansgar bestrebt gewesen ist, den Typus des Geistlichen (*homo spiritualis*) in einer bemerkenswert reinen Weise zu verwirklichen: Die Zelle, die er sich in Bremen bauen ließ, um in der Einsamkeit sein Gewissen zu erforschen und den frommen Übungen zu leben, der Ernst der Askese, das liturgisch geprägte Leben, vor allem mit dem Psalter, die Sorge des Bischofs für die *vita devota* der ihm anvertrauten Kleriker, die mitleidende Hilfsbereitschaft für die

Leidenden, eine gewisse Schwermut im beginnenden Alter, ausgeprägtes Sündenbewußtsein mit leichtem Einschlag zur Skrupulosität, Lauschen auf die innere Stimme des Heiligen Geistes, zur Mahnung, zur Tröstung, zur Sendung, mithin eine *vita spiritualis*, ein vom Heiligen Geist in Christus regiertes und reguliertes Leben, das nicht erst der Heiligen-Vita bedurfte, um sich verklären zu lassen. Das wird selbst dort deutlich, wo für den Missionar und Legaten die gefährlichsten Versuchungen lagen, sich taktisch-diplomatisch zu verhalten und darüber die Botschaft wie den Charakter gleichermaßen zu gefährden. Dafür gibt die Vita (cap. 26) ein schönes Zeugnis mit dem Hinweis auf den Empfehlungsbrief des Dänenkönigs Horicus an den Schwedenkönig Olef. In ihm heißt es, „*se in vita sua nunquam tam bonum vidisse hominem nec in quolibet mortalium aliquando tantam fidem invenisse*“. Der persönliche Umgang mit Ansgar hat Horich, dem Dänenkönig, den entscheidenden Eindruck vermittelt, daß Ansgar ein von Grund aus redlicher Mann ist und nichts Hinterhältiges im Schilde führt und daß er von der Wahrheit der Botschaft, die er bringt, aufs tiefste durchdrungen ist. Da er auch in den Reichshändeln zwischen den Söhnen Karls des Großen und den parteinehmenden Bischöfen sich nicht in die intrigante Politik hineinziehen läßt, vielmehr bei sich bietender Gelegenheit sein Gewissen ausdrücklich salviert, so z. B. bei Übernahme des Bistums Bremen, wird auch nach dieser Seite hin deutlich, daß er keine anderen Ambitionen hat, als seinem Herrn – in unbefangener Gehorsam gegenüber den Königen – zu dienen.

Ein großer Theologe ist Ansgar nicht, aber auch nicht ein Mann, der lediglich in der Geschäftigkeit der kirchlich-missionarischen Praxis sein Genüge findet. Was ihn hier vielmehr immer wieder zu neuem Aufbruch treibt, ist, abgesehen von einer heimlichen Offenheit für das Martyrium, die Verantwortung für das Evangelium, dessen Dienst er sich mit Leib und Seele ergeben hat. Darum ist er vor allem Prediger, nicht nur mit dem hierzu nötigen Fundus an theologischer Erkenntnis, sondern auch in der Vollmacht des biblisch gegründeten und missionarisch ausgerichteten Zeugnisses. Von diesem Predigtamt sagt Rimbert in der Vita: „*sermo quoque praedicationis illius multa suavitate profusus; partim erat horribilis – hac quippe gratia in verbis quoque propriis et vultu admirandus erat, ita ut eum potentes et divites, maxime tamen contumaces et protervi terribilem attenderent, mediocres vero quasi fratrem . . . piissimo venerarentur affectu*“ (cap. 37). Ihm stand also das Wort in besonderer Weise zu Gebote. Seine Verkündigung malte alle Schrecken des künftigen Gerichts, aber auch die angebotene Gnade des Heils, so daß, auch auf emotionale

Weise, die verschiedensten Zuhörerkreise, jeder auf seine Weise, ins Herz getroffen oder im Herzen ergriffen und getröstet wurden.

Steht hier schon der Missionsbischof in lebendiger Weise vor uns, so gewinnt seine Gestalt an Bedeutung und Tiefe, je mehr wir uns mit den spiritualen Kräften seiner Mission beschäftigen.

So weit wir zu erkennen vermögen, sind es fünf spirituale Quellen, von denen Ansgar in seiner Missionsarbeit bestimmt wird und sich stärken läßt.

1. *Die biblisch-apostolische Quelle*

Es ist für Ansgar und seine Generation bemerkenswert, daß sie mit biblischen Worten förmlich vollgesogen sind und von ihnen her die missionarische Freudigkeit, Bereitschaft, sich senden zu lassen, und die Stoßkraft ihres Dienstes empfangen. Und zwar gilt dies ebenso sehr für die Heilsbotschaft im Alten wie im Neuen Testament. Diese heiligen Worte, die Ansgar bis in seine Träume hinein als persönliche Vokation begleiten, lenken den geistlichen Blick über die Grenzen der Klostermauern und des Reiches hinaus zu den Heiden. Die Situation des karolingischen Reiches an der Nordgrenze und politische Umstände und sogenannte Zufälle (Exil des dänischen Königs am Hofe der Franken) bringen es mit sich, daß die biblische Botschaft als Berufung zu den Nordvölkern erfaßt wird. Interessant ist hier die Aufnahme von Jes. 49,1 (in Verbindung mit Jer. 1,5) in der Form einer Vision, in welcher der verstorbene Abt Adalhard, unter welchem Ansgar in Corvey gelebt hatte, als Prophet erscheint, um diese Botschaft für ihn auszurufen: „Audite insulae et attendite populi de longe. Dominus ab utero vocavit te – ut sis illis in salutem usque ad extremum terrae.“ Die wörtliche Annahme und Übernahme dieses Wahlspruchs ins eigne Leben läßt den Dienst an den Nordvölkern so geradezu zu einer Erfüllung der biblischen Prophetie im eignen missionarischen Einsatz werden (cap. 25 der Vita). Ebenso verhält es sich mit einer ähnlichen Vision aus der frühen Zeit im Kloster Corbie, wo der junge Mönch durch diese geistliche Erfahrung seiner Absolution gewiß und zugleich des künftigen Auftrags zur Mission in einer dem Apostel Paulus analogen Audition inne wird. „Dimissum est peccatum tuum.“ „Domine, quid vis ut faciam?“ „Vade et annuncia gentibus verbum Dei“ (cap. 9). Bietet hier die biblische Stelle Apostelgeschichte 9 den geistlichen Berufungskern, so ist es auch sonst der Apostel Paulus, der wesentlich das spirituale Bild des den Nordvölkern sich zuwendenden Apostels Jesu Christi prägt. Wie sehr dabei die liebende und leidende Selbstopferung für den Herrn Jesus Christus mitspricht, darüber gibt die folgende

Vision Aufschluß: Ansgar nimmt visionär teil an der Passion Christi und will dem mißhandelten Herrn zu Hilfe eilen, hat aber nicht das Vermögen dazu und ist darüber tief betrübt. Da erfährt er die Antwort des Herrn: „Mihi vindictam, ego retribuam, dicit Dominus“ (cap. 29). Hier wirkt 5. Mose 32,35 in Verbindung mit Röm. 12,19 ein, die sich im Traum mit der Passionsgeschichte vermischen. Auch Petrus spielt bei dieser geistlichen Aneignung biblischer Geschichte und Botschaft natürlich eine wichtige Rolle. Drei Jahre, bevor Ansgar das Bremer Bistum übernimmt, träumt er davon, „quod venisset in quandam regionem amoenissimam, in qua invenit beatum Petrum apostolum; cumque illum admiraretur, venerunt quidam homines petentes, ut ipse, beatus videlicet Petrus, eis doctorem et pastorem destinare deberet. Quibus cum ille respondisset: iste est, quem debetis habere pastorem“ (cap. 36). Doch führt dies Beispiel bereits über den eigentlichen biblischen Bereich hinaus in die legendäre Form, wie es ja auch zur Begründung des Petruspatrociniums in Bremen herangezogen wird.

Von besonderer Wichtigkeit für die Frömmigkeit Ansgars und die geistliche Ausrichtung in seinem missionarischen Dienste sind die Psalmen. Eine Handschrift des späten Mittelalters, die zur damaligen Erbauungsliteratur gehört, hat uns hier die „Pigmenta“ überliefert, in denen kurze, liturgisch geprägte Kollekten zu den Psalmen dargeboten werden, als deren Verfasser Ansgar genannt wird. Doch hat schon Lappenberg, der diese Pigmenta 1847 veröffentlichte, darauf hingewiesen, daß ein größerer Teil dieser Gebete sich schon bei Alkuin in seinen *Officia per ferias* findet. So entspricht gleich die Kollekte zu Psalm 2 in Ansgars *Pigmenta* dem Psalm 1 zugewiesenen Gebetsstück bei Alkuin. Wahrscheinlich aber ist der Grundbestand dieser Kollekten weit älter, weil hier eine altmonastische Tradition vorliegt. Doch ist es durchaus denkbar, daß Ansgar in dieser Tradition lebendig mitgewirkt hat. Dafür spricht Rimberts Bericht in cap. 35 der *Vita*. Wir ziehen hier nicht den ganzen Abschnitt heran, so wichtig er auch für den Liturgiker sein mag, sondern begnügen uns mit dem Zitat des Eingangs: „Denique ex ipsis compunctivis rebus, ex sacra scriptura sumptis, per omnes psalmos unicuique videlicet psalmo propriam optavit oratiunculam, quod ipse pigmentum vocitare solebat, ut ei psalmi hac de causa dulcescerent. In quibus videlicet pigmentis ipse non compositionem verborum curabat, sed compunctionem tantum cordis quaerebat.“ Die spätmittelalterliche Handschrift hat hiervon gewußt, wie ihr Vorwort beweist. Und somit ist soviel jedenfalls sicher, daß die *Pigmenta* als die Psalmenkollekten Ansgars von Bremen aus seit dem 9. Jahrhundert tradiert worden sind. Legen doch Rimbart und die Seinen großen

Wert darauf, diese Übung Ansgars und ihre Vorlage als geistliches Erbe zu gewinnen und zu bewahren.

Aus dem Zitat selbst aber geht folgendes hervor: Ansgar hat die Kollekten benutzt, um sich in der Selbsterkennung und in der Demut vor dem Herrn zu erhalten. Er hat diese Kollekten deshalb „Würze“ genannt, die Würze, die er dem Psalter hinzufügte, um ihn sich geistlich dienen zu lassen. Er hat deshalb weniger auf die Worte und ihre Formung sein Augenmerk gerichtet als auf den Effekt, den er durch ihren asketisch-liturgischen Gebrauch zu gewinnen suchte. Mit andern Worten, die *compositio* dieser Kollekten ist weniger sein Werk als ihre Praktizierung im spiritualen Verfahren und Verhalten.

Doch lohnt es sich, wenigstens einen kurzen Blick auf diejenigen Kollekten zu werfen, die nicht mit Alkuin übereinstimmen. Wir greifen hierfür die Gebete zu Psalm 18, 32, 53, 55, 78 und 123 heraus:

Zu Psalm 18 (eigentlich 19): „Piissime Deus, qui virginalis talami secreto procedens et liberans nos ad Patris dextram considisti, immensam misericordiam Tuam rogamus, ut lege Tua conversi, praeceptis illuminati, testimoniis eruditi, mereamur et ab alienis et ab occultis viciis emundari. Qui –“ (folgt die auch heute noch zu den Kollektengebeten gebräuchliche Schlußformel).

Zu Psalm 32: „Sancte Domine, qui remissis delictis beatitudinem in te confidentibus tribuis, exaudi vota praesentis familiae et confracto peccati aculio spirituali nos exultatione perfunde.“

Zu Psalm 53: „Salvifica, Domine, ecclesiam tuam in tui nominis protectione confidentem, ut despectis inimicis voluntaria Te confessione magnificemus.“

Psalm 55: „Bellorum invisibilium optime propugnator Deus, qui in Te fidentes ab inimicis obrui non permittis, exterge, precamur, ab oculis nostris peccatorum tenebras, ut dum carnalia comprimimus, placere Tibi in lumine vivencium mereamur. Per –“

Psalm 78: „Anticipa nos, Domine, misericordia tua, priusquam zelus irae tuae deseviet, ut adjuti patrociniis Beatorum, quorum propter Te sanguis effusus est, propiciatione Tua peccatorum veniam consequamur.“

Psalm 123: „Repelle, quesumus, Domine, nequicias insurgentium a parte justorum, ut qui in Te confidunt, tua semper custodia vallentur.“

Aus diesen Gebeten, die das im zugehörigen Psalm angeschlagene Thema keineswegs nur paraphrasieren, ergibt sich zunächst, daß es sich hier um eine sehr strenge, keineswegs wuchernde und damit dem christlichen Anliegen gegenüber superstitiöse Devotion handelt, in welcher weder Heilige namentlich noch Maria zur An-

rufung einbezogen sind. Gott ist heilig. Seine Barmherzigkeit und seine vergebende Gnade ist den Betern zugewandt, aber sein künftiger Zorn steht bevor. In Jesus Christus darf zu Gott in der allerherzlichsten Weise gebetet werden (piissime Deus). Seine jungfräuliche Geburt wird gepriesen, sein Befreiungswerk gefeiert, seine unerschöpfliche Barmherzigkeit angerufen. Wer ihm naht, wird durch sein Gesetz im Gewissen getroffen, durch seine Gebote erleuchtet, durch das Zeugnis der Botschaft und der Boten geprägt (eruditus). Wer ihm zugehört, besonders in der familia des Ordens, der empfängt Vergebung der Sünden, frohlockt im Geist (spirituali exultacione), nimmt teil an den Freuden der Gerechten, hofft auf die Hilfe der Märtyrer, die zu seinem Schutze ihres Amtes walten (patrociniis Beatorum), und daß es ihm vergönnt sei, ein Gott wohlgefälliges Leben in stetem Kampf gegen des Fleisches Lüste und im Lichte der Lebendigen zu führen. Der Glaube der Kirche, die hier betet, ist ein starkes und stetes Gottvertrauen, daß Gott Gebete hört, seine Gaben gewiß nicht vorenthält, in den inneren Kämpfen der kräftigste Beistand (propugnator) ist und die Seinen in aller äußeren Bedrängnis durch Widersacher mit seinem Schutzwall umgibt. Daß sie solcher Gaben und Hilfen würdig sein möchten, ist das Gebet der auf Gottes Gnade vertrauenden Frommen. (Das mehrfach in den Kollekten begegnende „mereamur“ ist Vergünstigung von seiten Gottes, nicht Verdienst von seiten des Menschen, es kehrt im liturgischen Sprachgebrauch noch heute in der Formel „verleihe uns, daß wir . . .“ wieder.)

Schon dieser auf wenige Psalmgebete beschränkte Einblick zeigt eine ebenso entschlossene wie intensive geistliche Aneignung der Heiligen Schrift, hier des Psalters, die der persönlichen Zurüstung und zugleich dem Leben der Missionsgemeinde Christi zugute kommt. Hier ist alles biblisch normiert und apostolisch ausgerichtet, und so strömt hier wahrlich eine starke und reine Quelle spiritueller Kraft für Ansgars Mission.

2. *Die visionäre Quelle*

Mit der visionären Quelle verhält es sich nicht anders. Auch sie fließt rein und stark, weil sie vom Worte Gottes her im Herzens- und Phantasiebereich einer sehr sensiblen (und auch nervösen) Konstitution erschlossen ist. Darauf war bereits im vorigen Abschnitt hin und wieder aufmerksam gemacht, zumal sich das Biblische des vernommenen Rufs und das Visionäre der Bildkonzeption oft nicht scheiden lassen. Ansgar hat schon in seiner ersten Ausbildung im Kloster Corbie solche Visionen gehabt, und eine dieser frühen Visionen hat er so lebendig auch in der späteren

Erinnerung zu schildern verstanden, daß Rimbart sie in cap. 3 seiner Vita als Ansgars eignen Bericht hineingenommen hat. Diese nach Offenbarung 4 ablaufende innere Schau hat eine für den damaligen Novizen berauschende Kraft: „videbam longe diversos sanctorum ordines . . .“ so beginnt der Bericht darüber. Die Fülle der Heiligen erscheint dem geistlichen Blick, und wie sie schon die Kirche in ihrer schönen Vollendungsform repräsentieren, so ist auch die Jungfrau Maria in diesem Bilde notwendigerweise mit-enthalten, um den in solcher Vision Berufenen als den zugleich in den Mariendienst der Kirche Erwählten zu bestätigen.

Ansgar hat erweislich eine ganze Reihe von Visionen gehabt, in denen ihm die verschiedensten Personen des eigenen Lebens (Abt Adalhard) und der biblischen Geschichte (Petrus) in das geistliche Blickfeld getreten sind. Aber sie sind alle auf den Dienst ausgerichtet, den er tun soll, in den frühen Zeiten betonter sogar auf das Martyrium, welches er in diesem Dienste zu erleiden hat. Es sind also nicht visionäre Vorgänge, die lediglich innerkontemplativ bleiben und als solche zu verstehen sind, sondern prophetische Widerfahrnisse zur Berufung und Rüstung des erwählten Boten. Und gewiß steht Ansgar hier unter dem Zeugnis von Jesaja 6 und Jeremia 1 in der ihm eignen konzentrierten Annahme und Aneignung des Schriftworts. Auch darf angenommen werden, daß dabei der Predigtdienst, den er in Corvey sehr bald zu verrichten hat, über der Meditation der Heiligen Schrift die inneren Bilder mit entbunden hat.

Dem Berufungsvorgang korrespondiert – wie bei Jesaja und Jeremia, den geistlichen Modellen, – eine außerordentliche Reaktion des sündigen Menschen, von welcher manche der Audivisionen gefüllt ist. So hört er etwa in seinen Anfechtungen wegen der von ihm bekämpften *coenodoxia* im Gebet die himmlische Stimme: „memorare, unde progenitus sis, homo, qui de tam vili origine in convalle lacrimarum procreatus sit“ (cap. 35). Daß er anscheinend wegen seiner Sünden des Martyriums nicht gewürdigt ist, macht ihm bis ins letzte Lebensjahr zu schaffen. Er hilft sich zwar mit dem Trostwort der Heiligen Schrift: „illud psalmigraphi saepius decantans: Justus es, Domine, et rectum iudicium tuum“, und mit dem geistlichen Zuspruch seines Schülers Rimbart (cap. 40). Aber er wird erst recht frei, als er eines Tages beim Meßgebet die Stimme des Trostes in visionärer Weise vernimmt: „utrumque tibi Deus sua gratia faciet, id est, et peccata tibi dimittit, pro quibus modo sollicitus es, et omnia, quae promisit, implebit“ (cap. 40). Ansgar ist also nicht nur aufs Visionäre angelegt, sondern er braucht es auch, um seines Weges und seines Heils gewiß zu sein. Dem entspricht die aufschlußreiche Stelle aus der Vita, cap. 36 –

übrigens nach einem Hinweis auf die auch Ansgar zuteil gewordenen *coelestes revelationes*, „quia conversatio eius secundum beatum Paulum apostolum semper erat in coelo“ –, die darauf hinweist, daß Ansgar zu allen Entscheidungen, die er zu treffen hatte, sich genügend Zeit für ruhige Überlegung gönnte (*spatium cogitandi*), und daß er nichts unbesonnen und übereilt anordnete (*nihil temere disponebat*). Wenn er jedoch mit Gott im Einklang war, um die hier vorliegende geistliche Spontanerfahrung zu umschreiben, dann habe er ohne Zögern gehandelt („*superna visitatione certificatus in mente, sine cunctatione*“ heißt die Stelle, wobei zwischen *visio* und *visitatio* kein Unterschied im Empfang der Klarheit und des Auftrags bestehen dürfte).

Ansgar lebt demnach in beständigem Umgang mit den Aposteln und allen Heiligen sowie im steten Fragen nach Gottes Wort und Befehl. Das läßt ihn bei seiner Disposition zum visionär bestimmten und unter der Erfahrung dieses Mediums gehorsamen Boten Gottes in der Missionsarbeit werden. Es ist nicht Überreiztheit der Sinne oder sonstige Überstiegenheit, sondern ein überquellender Reichtum geistlichen Lebens, der von hier aus dem – sonst mit viel Umsicht, Nüchternheit, Zähigkeit und Unverdrossenheit ausgeübten – Missionswerk Ansgars zuströmt.

3. *Die monastische Quelle*

Das monasterium der Benediktiner hat in Ansgars Leben eine dreifache Bedeutung als spirituale Quelle seiner Arbeit. Zunächst ist es ihm die geistliche Heimat, sowohl das alte Corbie seiner frühen Ordensjahre wie die Tochtergründung an der Weser, Corvey. Zu den beiden mit dem Kaiserhaus näher verwandten Äbten, den Brüdern Adalhard und Wala, hat er ein enges Verhältnis. Adalhard erscheint ihm einmal als Prophet in einer Vision, Wala, der auch beim Mönch die freie Entscheidung im Blick auf den Missionsbefehl zu achten weiß, ist für Ansgars Gesinnung mehr als die geistliche Respektsperson. Durch ihn spricht der Wille des Herrn, der ihn beruft. „*Se paratum ad omnia, quae illi (sc. Wala) pro Christi nomine sua auctoritate decrevisset iniungere*“ (cap. 9). So legt er gehorsam die Entscheidung für die Aussendung nach Schweden in die Hände seines Abtes, dessen Autorität ihm hier für die des sendenden Herrn selber steht. Zur alten Klosterheimat kehrt er gelegentlich von der Missionsreise zurück, um Bericht zu erstatten und auf neuen Auftrag zu warten und sich zu rüsten. Bald aber drängt der Fortgang der Missionsarbeit dazu, an eine eigne Niederlassung zu denken. Das geschieht im Zusammenhang mit der Dänenmission, worüber in cap. 8 der *Vita* berichtet wird:

„Ipsi quoque divino inspirati amore, ad promulgandam devotionis suae religionem coeperunt curiose pueros quaerere, quos emerent, et ad Dei servitium educarent. Praefatus quoque Herioldus ex suis aliquos sub eorum cura erudiendos posuit: sicque factum est, ut scolam inibi parvo tempore statuerint duodecim aut eo amplius puerorum. Alios quoque hinc inde sibi asciverunt servitores, et adiutores; coepitque eorum fama et religio in Dei nomine fructuosius crescere.“

Hier ist deutlich der Umriss der künftigen Klostergestalt, mit patres und dienenden Laienbrüdern, im Aufbau der ersten Klosterschule zu erkennen, ja, wenn die Zahl von zwölf, die sich von dem Jüngerkreis des Herrn her nahelegt, ausgedeutet werden darf, liegt hier bereits eine Vorform des künftigen Kanonikerkapitels vor.

Wir wissen weder, welchen Umfang das in cap. 8 dem exulierten Dänenkönig zugewiesene Reichslehen in Nordelbingen hatte, noch wo sich das „inibi“ befunden haben mag. Im Blick auf die frühe, eigentümliche und bisher unaufgeklärte Entwicklung der seit alters mit Kanonikern versehenen Kirche zu Ramesloh könnte schon an dieser Stelle daran gedacht werden. Die Ausdrücke „devotionis suae religionem“ und „religio“ weisen deutlich in die Richtung der Klostergründung. Von ähnlichen Bemühungen Ansgars ist cap. 15 die Rede: „Coepit quoque ex gente Danorum atque Slavorum nonnullos emere parvos, aliquos etiam ex captivitate redimere, quos ad servitium Dei educaret. Quorum quosdam hic secum retinuit, quosdam vero ad cellam praedictam Turholt nutriendos posuit.“

Die baldige Sammlung eines bruderschaftlichen, mönchisch lebenden Kreises der Erziehung, der Anbetung und des Dienstes ist für Ansgar wichtig und damit die zweite monastische Quelle für seine Arbeit, wobei ihm gewiß auch das Werk der religiösen Erziehung seit Corvey persönlich am Herzen lag. Die ausführliche Beschreibung des späteren Lebens in der Bremer Mönchsgemeinschaft – einschließlich des dort geübten karitativen Werkes Ansgars – vervollständigt dieses Bild bzw. diesen Eindruck (cap. 35). Dabei wird betont die Rückkehr in die Zelle, also in die Urform des Mönchtums, hervorgehoben, die Ansgar aus eigener devotio vollzieht: „Ad quod opus et cellam aptam sibi constructam habebat, quam appellabat quietum locum et amicum maerori. Ubi cum paucis demoratus.“

Noch in einer dritten Hinsicht zeigt sich die monastische Quelle als ein wesentlicher Faktor seiner Arbeit. In ihr erfährt nämlich der gottgehörige Mensch die notwendige Disziplinierung. Ansgar lebt daher von der mönchischen Lebensform und -regel her „in omni frugalitate et devotionis studio“. Rimbart rühmt von seinem

Beispiel: „ipse adolescens et juvenis senibus et grandaevis mirandus videbatur et imitandus“ (cap. 35). Seine Nahrung bestand aus Brot und Wasser in strenger Zumessung. Und selbst wenn hier aus bestimmter Absicht die Vitatradition bei Rimberts Schilderung die Feder mitgeführt haben sollte, so zeigt doch der Lebensausgang – Erkrankung an Dysenterie –, wie asketisch bis zur völligen Überforderung des Leiblichen sich Ansgar verhalten hat. Aber es war nicht allein die Askese, um sich für den Dienst jederzeit disziplinieren zu lassen. Es waren auch die im Geistlichen liegenden mönchischen Übungen: die Abschriften der alten Kodizes, der liturgische Gesang, das anhaltende Gebet, ja, auch nach alten mönchischen Traditionen die Pflege eines Handwerks, bei welchem sich Ansgar für das Netzknüpfen entschied.

Die Kraft, die Ansgar lebenslang aus der monastischen Lebensentscheidung und Lebensführung gewinnt, konnte sich für das Missionswerk nicht nur insoweit auswirken, als der Mann war, was er sein wollte, sondern auch in der Unverzagtheit, in der er jeden Rückschlag in seiner Arbeit hinnahm, ob es nun in der Dänen- oder Schwedenmission zu Zusammenbrüchen oder vorübergehenden Unterbrechungen kam oder ob das Erzbistum Hamburg über dem Einfall der Nordmannen verloren ging. Eins hat ihn freilich sehr geschmerzt, gerade weil er so monastisch reagierte: daß das für seine Arbeit als finanzieller und monastischer Rückhalt zugewiesene Kloster Turholt in Flandern nach Ludwigs Tode Reginarius, einem Getreuen des neuen Kaisers, als Lehen verliehen wurde (auch dies war übrigens von Ansgar in einer Vision vorweggelebt; cap. 36). Noch ein persönliches Zeugnis gehört hierher, das ihn als den vom monastischen Leitbild geprägten homo religiosus et devotus zeigt. Gegenüber den mancherlei Krankenheilungen, die frommen Männern und ihrem Gebet zugeschrieben werden, sagt er abwehrend: „Si dignus essem apud Dominum meum, rogarem, quatenus unum mihi concederet signum, videlicet ut de me gratia sua bonum faceret hominem.“ Dies Zeugnis (cap. 39) stimmt zu allem bisher Gesagten. Daß schließlich ein Mann von einer derartigen spiritualen Bestimmtheit des Wesens vom täglichen Gottesdienst und seinem Herzstück, der heiligen Eucharistie, lebte, ist eigentlich zu selbstverständlich, als daß es ausdrücklich gesagt werden müßte. Doch sei es mit Betonung erwähnt, weil Ansgar offensichtlich, und das schon als Liebhaber des (gregorianischen) Priestergesanges und der heiligen Liturgie – auf seinem Sterbebett wünscht er das *Te Deum* sowie die sogenannte Athanasianische *fides catholica* (cap. 41) –, diesem Dienste um seiner geistlichen Früchte willen wie seiner heiligen Gaben wegen besondere Bedeutung beimaß.

Wir übernehmen aus cap. 35 der Vita, in welchem von den Ansgarschen Pigmenta die Rede ist, hierfür den folgenden Abschnitt: „De ipsis vero psalmis dispositum habuit, quos in nocte, quos in die cantaret, quos dum se ad missam cantandam parabat, quos dum iterum discalciatus ad lectum ire volebat. Mane autem semper quando se calciabat et lavabat, laetanium (litaniam) cantabat, et sic ad ecclesiam profectus, tres aut quatuor missas, ipse astans et officium agens, celebrari faciebat. Statuto tamen legitimo tempore in die publicam missam, nisi aliqua ei incommoditas accidisset, ipse cantabat, sin vero, audiebat.“ Diese Schilderung des Tagesverlaufs unter Psalmengesang (nach einem von Ansgar festgelegten Proprium) und der Vorliebe für den Meßritus und das officium des Priesters ist so lebendig, daß es ganz in das Bild von Ansgar sich einfügt, das wir bisher gewonnen haben, und das sicherlich für den letzten Bremer Lebensabschnitt dieses Bischofs unter der Voraussetzung des dort seit langem geregelten festen Klerikerdienstes gilt.

4. Die missionarische Quelle

Die monastisch-priesterliche Kraft, die Ansgar in solch disziplinierte Weise einzusetzen vermag, ist von vornherein, durch Ausbildungsgang und Visionen bestärkt, missionarisch orientiert. So ist er gern bereit, sich von seinem Abte Wala aus dem Dienst eines Corveyer Scholasters und Praedicanten rufen zu lassen, um auf kaiserlichen Wunsch den Dänenkönig Herioldus an die nördlichen Grenzen des Reiches zu begleiten, um dort alsbald mit der Mission zu beginnen: „et aliquando inter christianos, aliquando unter paganos constituti coeperunt verbo Dei insistere et quoslibet poterant ad viam veritatis movere“ (cap. 8). Die verschiedenen Etappen seiner Missionsarbeit sind öfter untersucht und dargestellt. Sie sollen hier so wenig geschildert werden wie die Reichsverhältnisse jener nachkarolingischen Zeit mit ihren auch auf die Nordmission einwirkenden inneren Erschütterungen. Auch die sonst so illustrativen Missionsbeispiele aus der Arbeit Ansgars unter Dänen und Schweden mit der Gewinnung erster Stützpunkte (Schleswig und Ripen, Birka und Sigtuna) und dem entsagungsvollen Dienst der neben und mit Ansgar arbeitenden Missionsprediger sollen hier den Platz nicht unnötig in Anspruch nehmen. Denn es kommt ja für diesen Aufsatz weniger darauf an, die Missionsgeschichte unter Ansgar zu beschreiben als die Quellen seiner Mission zu erfassen.

Hierfür aber ist folgendes wichtig: einmal der geistgetriebene Eifer, mit welchem Ansgar sich dieser Aufgabe widmet. Nachdem

er in Bremen den Bischofssitz erhalten hatte, heißt es in der Vita bezeichnenderweise: „iterum spiritu fervere coepit intimo, in partibus Danorum pro Christi laborare nomine“ (cap. 24). Zum andern die Verantwortung für die geistliche Versorgung auch der bedrohtesten Missionsstützpunkte. Ansgar weiß, daß sich viele christliche Gefangene im Norden befinden, „qui gaudebant iam tandem se mysteriis divinis posse participare“ (cap. 11). Und als, durch Aufstände hervorgerufen, für sieben Jahre in Schweden kein Priesterdienst mehr möglich ist, schickt Ansgar wenigstens einen Anachoreten namens Aldgarius, um die Christen in Birka nicht ganz ohne Beistand zu lassen (cap. 19). Drittens ist es der auch visionär gesteuerte Wille zum Ganzopfer im Martyrium um des Glaubens willen. Als Ansgar sich bei seiner zweiten Schwedenreise als Legat in bedrohlicher Situation befindet, raten ihm seine Freunde, lieber sein Leben in Sicherheit zu bringen, als die Legation zu Ende zu führen. Er entgegnet, es sei ihm nicht um sein Leben zu tun: „si Dominus meus ita disposuerit, pro eius nomine hic paratus sum et tormenta subire et mortem pati“ (cap. 26). In dem gleichen Zusammenhange wird viertens deutlich die Bereitschaft zum Bußopfer (als einer Vorstufe des Ganzopfers), um der Sache Gottes nicht mit der eignen Person im Wege zu stehen, vielmehr ihr auch durch eigne humiliatio voranzuhelfen: „totum se convertit ad Domini refugium, jejuniis et orationibus vacans, atque in contritione et afflictione cordis semetipsum in conspectu Dei humilians“ (cap. 26). Inmitten des ganzen Konfliktes aber wird Ansgar die Gewißheit göttlicher Erhörung in einer Art von Ent-rückung des Büßers zuteil: „quadam die inter sacra missarum solemnias, dum sacerdos altari astans mysteria sancta benediceret, illi in terram prostrato, caelestis effusa est inspiratio (cap. 27). Und darum ist es fünftens die starke Gewißheit, wirklich des Herrn Gesandter und darum nie ein Preisgebener zu sein. Er hält sich daran, wie er sich der Tröstung erinnert, die er durch Erzbischof Ebo von Reims erfahren hat, der die Nordlandmission unter Ansgar (und Gauzbert, seinem Neffen) wesentlich gefördert hat: „quod nos in Christi nomine elaborare coepimus, fructificare habet in Domino.“ Das Ziel steht vor Augen, dem der Glaube sich entschlossen zugewandt hat: „usque quo perveniet nomen Domini ad fines orbis terrae“ (cap. 34). Darum hört er sechstens nicht auf, für Heil und Rettung der Heiden zu beten: „pro salute gentium nunquam orare cessavit“ (cap. 34). Und noch auf dem Sterbelager ist die Hauptsorge Ansgars die legatio ad gentes (cap. 41).

Es ist zweifellos eine sehr reine, von biblischen Antrieben reich gespeiste Quelle, aus der der apostolisch-missionarische Eifer Ansgars hervorbricht, auch wenn dieser Eifer zugleich mit des Königs

Senddienst verbunden und mit den königlichen Geschenken reichlich ausgestattet erscheint. Dadurch waren natürlich die Königshallen und die Höfe der Großen im Norden leichter betretbar, als wenn die Boten nur mit leeren Händen und ohne den Schutz des Reiches erschienen wären. Doch bedarf diese Feststellung einer dreifachen Einschränkung. Erstens zeigt etwa die so dramatisch in Birka sich zuspitzende Situation, daß die Volksversammlung selbst in den Entscheidungen für und wider Christus von erheblichem Gewicht war, und am dänischen Beispiel ist abzulesen, wie schnell eine Herrschaft von der anderen abgelöst war. Hier half auch der Reichsschutz den wenigen Christen und ihren Sendboten nicht viel weiter. Zweitens hatten die führenden Missionsmänner dem Kaiser gegenüber eine sehr feste eigne christliche Haltung, und die Bischöfe Ansgar und Gauzbert standen darin zusammen. Gauzbert sagt zu König Ludwig: „In Dei servitio nos semper concordēs et fuimus et sumus, et istud unanimo consensu ita fieri cupimus“ (cap. 25). Und drittens ist mitzuveranschlagen, daß die Arbeit der Mission weniger an den Interessen des Reiches und der Krone orientiert war als am *sacrum Imperium*, von dessen christlicher Wirklichkeit sie sich tragen und (damals noch mit Recht — vgl. cap. 12) beeindruckten ließen. Doch wiegt dies letztere nicht so schwer wie die apostolische Bereitschaft, durch unverkürzten und unermüddlichen Missionseinsatz in *servitio Dei* dem Reiche Christi zu dienen.

5. Die martyrologische Quelle

Von der Mission zum Martyrium ist nie ein weiter Weg. Und Ansgar hat es von jungen Jahren her ersehnt und eigentlich damit gerechnet, daß seine hierauf zielenden visionären Erlebnisse zu dieser begehrten Erfüllung führen würden. Wir hörten schon, wie sehr es ihn bekümmerte, daß er des Martyriums nicht gewürdigt war und daß es einer besonderen Audition bedurfte, um ihn über diese Anfechtung noch im letzten Lebensjahr hinauszuführen.

In der Tat hat er, von jener frühen Vision an, in welcher ihm in Corbie die Fülle der Heiligen erscheint, nicht abgelassen, sich mit seinem Leben nach dem Bild der vollendeten Gerechten und Heiligen zu gestalten. Es ist ein charakteristisches Zeichen seines Bischofsamtes, daß er sich die Heiligen zum Vorbild nimmt. Dadurch entgeht er manchen Übeln des Verhaltens und der Lebensweise, die sonst dem spiritualen Leben eines Bischofs zum Verhängnis werden. Rimbart sagt von ihm, daß Ansgar sich nicht nur in der mönchischen Askese geübt habe, sondern seine Frömmigkeit an den Heiligen-Viten genährt habe: „sed et omnium vitam

sanctorum imitari studuit, specialius tamen beati Martini“ (cap. 35). Damit stimmt überein, daß Ansgar darauf bedacht gewesen ist, vom Leben seines Vorgängers Willehad die *miracula* zu sammeln und für die Nachwelt zu beschreiben.

Freilich macht sich Rimbert selbst reichlicher Übersteigerungen im Lebensbilde Ansgars schuldig, indem er nun seinerseits das Schema der Heiligen-Viten so ausführlich ausschöpft, daß Wahrheit und Dichtung sicherlich vielfach ineinanderfließen. Das ist für den Nachfolger auf dem Bremer Bischofsstuhl, den Schüler und Freund Ansgars, zwar durchaus begreiflich, läßt aber über soviel goldfarbener Heiligkeit leicht übersehen, daß Ansgar in der Tat, gerade als ein zum Martyrium bereiter Mann, von der Sündigkeit seines Herzens und Lebens sehr nüchtern erfüllt war. Hierfür stehe aus den Psalmgebeten des Sterbenden das eine: „*Deus propitius esto mihi peccatori*“ (cap. 41).

Rimbert hatte ein spezielles Interesse daran, zu zeigen, warum und inwieweit Ansgar unter die Märtyrer zu rechnen sei. Das ganze 42. Kapitel ist davon erfüllt, wobei die Eingangsbegründung noch am ehesten der Sache nahekommt: „*semper in confessione Christi perseverans, gloriosum admodum inter confessores locum habebit, palmam martyrii sibi divinitus repromissam percepturus.*“ Märtyrer ist Ansgar, weil es ihm in göttlicher Verheißung zuteil geworden ist (auch wenn es sich an seinem leiblichen Leben nicht ausdrücklich erfüllte). Und wenn nicht Märtyrer, so ist er doch zum mindesten als Confessor zu bezeichnen. Damit sind die künftigen Ehrenprädikate für den zur Ehre der Altäre Empfohlenen angedeutet. Und an dieser Stelle liegt Rimberts Interesse. Die Diözese braucht Heilige. Das vermehrt ihr Ansehen und ihre geistliche Kraft, auch die Stärke ihrer Mission, die mit jedem Heiligen und vielen Reliquien nach der damaligen Anschauung an Überzeugungs- und Durchschlagskraft und für sich selbst an Sicherheit gewann.

Darum klingt Rimberts *vita* in diesem Appell aus, den er an die alte Klostersgemeinschaft in Corbie richtet, aus der dieser präsumptive Heilige hervorgegangen ist. Doch dürfen wir Rimbert nicht unrecht tun, als werde mit dieser letzten tendenziösen Zuspitzung seines Berichtes die ganze so lebendig und liebevoll geschriebene Darstellung verdächtig. Vielmehr hoffen wir durch unsere im wesentlichen doch Rimbert nachgezeichneten Ausführungen gezeigt zu haben, welch geschlossenes und eindrucksvolles Personenbild entsteht, wenn wir Ansgar an Hand der *Vita* nach den spiritualen Quellen seiner Mission befragen.

Wir Evangelischen haben allen Anlaß, uns mit tiefem Respekt vor diesem Bischof zu verneigen, der mit einem solch reichen Maß

an geistlicher Kraft sich dem Werk der Mission gewidmet hat. Und wenn wir die Quellen studieren, so müßten wir im Blick auf das auch uns aufgetragene Werk der Mission verstehen, daß es unsere Sache ist, die hier in einem kräftig vorgelebten Beispiel zu ernster Besinnung uns Anlaß gibt.

Auf erläuternde und ergänzende Anmerkungen sei verzichtet. Der vorliegende Aufsatz beruht nicht auf der zu Ansgar erschienenen Literatur, sondern auf eigenem Quellenstudium, dessen Ergebnis im vorliegenden Aufsatz vorgetragen wird. Es stand fest, bevor die Jubiläumsschriften und -aufsätze veröffentlicht wurden. Infolgedessen beschränkt sich der Verfasser darauf, innerhalb der vom Thema gesetzten Grenzen die eigne Auffassung darzubieten, ohne eine markierte und pointierte Diskussion darüber aufzunehmen. Es wird die folgende Literatur genannt:

Magistri Adam Bremensis, Gesta Hammaburgensis Ecclesiae Pontificum, Hannover und Leipzig 1917.

Vita Sancti Anskarii, a Rimberto et alio discipulo Anskarii conscripta (ed.: F. C. Dahlmann), in: *Mon. Germ. Hist.*, Tom. II, pag. 683 ff. — ed.: G. H. Pertz. Hannover 1829.

Übersetzung der Vita aus Anlaß des Jubiläums: *Rochus Schneider*, Ansgar, der Speer Gottes. Recklinghausen 1965.

H. Dörries, Ansgar und die älteste sächsische Missionsepoche, in: *Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte*, Band 45, 1940, S. 81-123.

J. M. Lappenberg, Ansgars „Pigmenta“, veröffentlicht in: *Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte*, Band 2, Heft 1, S. 1 ff. Hamburg 1847.

J. Geffcken, Anmerkungen über Ansgars Schrift, ebenda, S. 32 ff.

W. Göbell, Das neue Bild Ansgars, in: *Hamburger Ansgar-Jahrbuch 1965/66*, S. 17—30.

G. Mehnert, Ansgar, Apostel des Nordens. Das ökumenische Buch zum Ansgar-Jubiläum. 1965.

G. Kretzschmar, Ansgars Bedeutung für die Missionsgeschichte, in: *Lutherische Monatshefte*, 1965, Heft 3, S. 102—111.

Ansver und die Anfänge des Christentums in unserer Heimat*

Von Peter Meinhold in Kiel

I

Die Anfänge des Christentums in unserer Heimat stehen im Zeichen vieler Martyrien. Eines der weniger bekannten Blutopfer ist das des benediktinischen Abtes Ansver aus dem Kloster auf dem Georgsberg zu Ratzeburg, der am 15. Juli 1066 gemeinsam mit 28 Gefährten als Blutzuge für den Glauben gestorben ist. In den liturgischen Überlieferungen der Kirchen von Ratzeburg und Lübeck und durch die kirchliche Geschichtsschreibung eines Adam von Bremen und Helmold von Bosau ist die Erinnerung an dieses Ereignis jedoch für immer bewahrt worden. Mehrere Jahrhunderte hindurch hat man an diesem Tage des Märtyrers Ansver und seiner Brüder mit einer kirchlichen Feier und der dabei erfolgten Verlesung der freilich erst spät entstandenen, aber ältere Quellen aufnehmenden Legende gedacht.

Wenn sich heute katholische und evangelische Christen als die Nachfahren im Glauben jener Märtyrer deren zeugnishaften Todes erinnern, dann müssen sie es in dem Bemühen tun, die historische Wirklichkeit zu erkennen, die jenen Zeugentod umgibt. Sie dürfen ein solches Unternehmen in dem Bewußtsein beginnen, daß sie nicht nur eine sie verbindende gemeinsame Geschichte haben, auf die sie sich damit besinnen, sondern daß es auch die für den Glauben abgelegte Blutzugeinschaft ist, die sie zusammenschließt. Beide achten den christlichen Glauben so hoch, daß sie bereit sind, für ihn alles einzusetzen. Die Bereitschaft zum Martyrium verbindet Vergangenheit und Gegenwart. Sie schafft das Bewußtsein einer geschichtlichen Kontinuität, die jene kleinen, einst von wendischen Volksgruppen umgebenen Gemeinden mit den modernen, großen christlichen Kirchen verbindet. Auch diese erheben sich ja in einer heidnischen Umwelt, allerdings mit dem Unterschied, daß dem

* Vortrag, gehalten in der St.-Petri-Kirche zu Ratzeburg am 15. Juli 1966.

Heidentum der westslawischen Völker von einst eine religiöse Kraft innewohnte, aus der heraus diese gegen den christlichen Glauben und seine Sendboten kämpften, während das neue Heidentum durch die Erstorbenheit des christlichen Glaubens und den Geist der Säkularisation mit seiner eigentümlichen innerweltlichen Bezogenheit aller Dinge gekennzeichnet ist.

Ehe wir darangehen können, den geschichtlichen Hintergrund zu zeichnen, auf dem sich Gestalt und Wirken des Mönches Ansver abheben, ist es notwendig, ein Wort über das Leben dieses Mannes und die Darstellung desselben nach den frühesten Quellen zu sagen, denn mehr als sein Name kann den meisten unter uns nicht bekannt sein, heften sich doch keine großen Taten, keine geschichtlichen Entscheidungen oder sich über die Generationen erstreckenden Nachwirkungen an das Leben dieses Glaubenszeugen.

Soviel die Legende erkennen läßt, ist Ansver von vornehmer, adliger Herkunft. Als sein Vater wird ein Ritter Oswald genannt, der zwischen Haithabu und Holstein, wie es heißt, das „Kriegsamt“ innehatte, d. h. der im Zuge der sächsischen Ostkolonisation die einzelnen militärischen Stützpunkte zu versehen und damit auch die Aufsicht über die in sie einzusetzenden Krieger hatte, die er in Lehensrechte nehmen konnte. Auch die Mutter Ansvers führte einen auf sächsische Abkunft bzw. auf die Zugehörigkeit zum christlichen Glauben deutenden Namen. Sie hieß Agnetas. Ihr christlicher Sinn und ihre zuchtvolle Lebensweise werden ausdrücklich hervorgehoben.

So ist Ansver schon in einem christlichen Hause aufgewachsen, das ihm von vornherein bestimmte Ideale und Ziele für das eigene Leben nahelegen mußte. Er ist, wie es heißt, frühzeitig mit dem Wunsche, „in den Wissenschaften unterrichtet“ zu werden, hervorgetreten. Dieses Bildungsziel aber entsprach keineswegs dem Willen der begüterten Eltern. Diese hatten den älteren Bruder Ansvers, ihren ersten Sohn, bereits verloren. Er hatte den Wohnsitz der Eltern verlassen und war auf eine Eroberungsfahrt nach dem Süden gezogen. Von dieser ist er nicht zurückgekehrt, er blieb verschollen. Deshalb planten die Eltern, ihren Sohn Ansver als den Erben aller ihrer Besitzungen einzusetzen, vor allem auch ihn in der Übernahme des väterlichen Kriegsamtes folgen zu lassen. Er sollte also eine ähnliche angesehene Stellung wie sein Vater einnehmen. Aber noch in den Jünglingsjahren brach bei Ansver der eigene Wille mächtig durch. Unter dem Vorwande, einen Onkel zu besuchen, verließ er das väterliche Haus. Er trat als ein an Alter noch Jugendlischer, aber doch kraft eigener Entscheidung in das Benediktinerkloster zu Ratzeburg ein, das dem heiligen Georg, wie wir aus der Legende erfahren, geweiht war.

Dieser Entschluß zum Eintritt in das Kloster ist offenbar einer Vision entsprungen, wenn auch deren einzelne Züge in den vorliegenden Berichten kaum noch deutlich zu erkennen sind. Ansver muß eine visionäre Natur gewesen sein, wie wir eine solche auch bei anderen Glaubenszeugen des frühen Mittelalters, z. B. bei Ansgar, finden. Er sah sich selbst als Abt des Klosters; zugleich empfand er den Zwang, den der Eintritt in das Kloster ihm auferlegte, den Verzicht auf die Welt und ihre vergänglichen Freuden, denen er doch keineswegs ergeben war. Aber bis zu seinem Lebensende würde er Gott im Kloster dienen müssen. Auch die Leitung des Klosters legte ihm schwere Pflichten auf: „Bekümmerten Geistes“ sah er sich seine Stellung als Abt ausfüllen. Ebenso erkannte er in dieser Vision, daß ihm bis zu seinem Tode nichts anderes als Dienst zuteil werden würde, aber Dienst bedeutet – das erkannte er – regieren, und regieren bedeutet dienen. Ansver ist damit in jenen Stand der katholischen Kirche eingetreten, der nach dem Verständnis seiner Zeit einerseits die persönliche Vollkommenheit und die Erlangung des ewigen Heils sichern sollte, andererseits mit einem Leben des Dienstes und durch die damit verbundene missionarische Arbeit ein Zeugnis in der heidnischen Welt für die Ganzhingabe des Menschen, zu der der Glaube aufruft, abgeben sollte.

Der Eintritt in das Kloster hat für Ansver die Ausbildung zum Priester und in der theologischen Wissenschaft zur Folge gehabt. Aber sicher hat er von letzterer nicht mehr angenommen als für den priesterlichen Dienst und die missionarische Arbeit erforderlich war. Ebenso wichtig jedoch wie die Zurüstung zu diesem Dienst war die Einübung in das geistliche Leben, wie sie gerade von der Benediktinerregel verlangt wird. Diese Regel ist ja ganz auf die Überwindung des Eigenwillens und die Formung des Menschen durch die Bereitschaft zur Demut und den Verzicht auf alle Zielsetzungen des persönlichen Lebens in der Welt gerichtet. Mehrfach wird in den noch vorhandenen Nachrichten über den Mönch Ansver betont, wie er die Ordensbrüder an Begabung und Eifer in den Studien sowie in der Bereitschaft zu Dienst und Demut übertroffen habe.

Es ist durchaus vorstellbar, daß diese innere Entwicklung sich bei Ansver nicht ohne Bruch vollzogen hat, forderte sie doch von ihm eine Überwindung seiner selbst und die Disziplinierung des ganzen Menschen durch einen neuen Geist, die gerade den jungen wendischen Christen mit ihrer ungezügelter Natur und ihrer von den christlichen Geboten nicht beherrschten Lebensweise oft schwer genug geworden sein mag. Ansver hat offenbar gerade in dieser Richtung die Entwicklung seines persönlichen Lebens gesucht und

dabei manche seiner Klosterbrüder übertroffen, sie aber auch in Erstaunen versetzt, so daß er bei ihnen Anstoß erregt hat und nicht verstanden worden ist. Es heißt in einer älteren Quellenmaterial verarbeitenden Lebensbeschreibung: „Bisweilen demütigte er sich derart, daß ihn seine Genossen, verführt vom Geiste des Hochmuts, für einen ungebildeten und törichten Narren hielten.“

Diese Bemerkung ist für die Art der geistlichen Lebensführung von Ansver außerordentlich aufschlußreich. Obwohl gerade die Benediktinerregel das Maßhalten und die Milde bei allen asketischen Übungen empfiehlt, so hat sich Ansver offenbar diesen Übungen in einer jedes normale Maß überschreitenden Weise unterzogen, so daß er selbst bei seinen Ordensbrüdern auf Unverständnis gestoßen ist. Wenn er als ein „törichter Narr“ bezeichnet wird, so wird hinter diesem Wort eine Einstellung erkennbar, die das Verständnis für sein geistliches Leben nicht nur vermissen läßt, sondern dieses auch als einen Gegensatz zu den sonst im Kloster üblichen Lebensweisen empfindet. Wie der Apostel Paulus (1. Kor. 4:10; 3,18) sagt, daß das geistliche Leben ihn, den Apostel, als einen „Narren“ um Christi willen erscheinen läßt und wie gerade in diesem Urteil jene paradoxe Selbsteinschätzung des Christen erscheint, so liegt offenbar auch bei Ansver eine ähnliche geistliche Erfahrung vor. Auch er ist den Brüdern als ein „Narr“ erschienen und hat sie durch sein Verhalten selbst offenbar zu diesem Urteil provoziert.

Ansver muß überhaupt das geistliche Leben in einer einzigartigen Kraft der völligen Hingabe geführt haben. Er versäumte über dem kontemplativen Leben oft die von der Regel vorgeschriebenen Stunden für Gebet und Mahlzeit und die Einteilung des Tageslaufes. Schon der geringste gegen ihn erhobene Vorwurf machte ihn unsicher, obgleich er ganz gewiß das mönchische Leben in großer Heiligkeit und Innerlichkeit geführt hat. In Geduld ertrug er die Mißdeutungen seines Lebens und erwies sich auch darin als ein echter Schüler der heiligen Benedikt. Besonders muß die Kraft der Kontemplation und der Meditation ihm zu eigen gewesen sein. Deshalb fand er schließlich auch die Anerkennung seiner Brüder, die ihm nach dem Tode des das Georgs-Kloster in Ratzeburg leitenden Abtes zu eben dieser Würde erhoben haben. So hat Ansver als der Abt des Georgs-Klosters in Ratzeburg im Geiste der Benediktinerregel, die Strenge mit Milde zu paaren weiß, das Kloster geleitet. In dieser Eigenschaft hat ihn das Martyrium getroffen.

Ehe wir die Bedeutung des Martyriums von Ansver für die heutigen Gemeinden schildern, müssen wir zeigen, in welchen größeren geschichtlichen Zusammenhängen dasselbe gesehen wer-

den muß. Erst dann kann uns auch die Gestalt von Ansver verständlich werden, wenn es uns gelingt, den historischen Hintergrund zu beschreiben, der für die Mission des Ratzeburger Landes gegeben war.

II

Das Gebiet, das wir heute als unsere Heimat bezeichnen, war im frühen Mittelalter durch die Wenden bewohnt, d. h. durch Elb- und Ostseeslawen, die sich wiederum in mehrere Stammesgruppen gliederten. Im südöstlichen Schleswig-Holstein und im westlichen Mecklenburg siedelten die Obotriten mit den Wagriern und Polaben, die zu den nordwestslawischen Stammesgruppen gehörten, die sämtlich der Annahme des Christentums eine hartnäckige Feindschaft entgegensetzten und auch in politischer Hinsicht besonders unruhig waren und sich gegen die sächsischen Herrscher immer wieder auflehnten. Die christliche Mission in unserer Heimat ist die Mission unter diesen slawischen Volksgruppen gewesen, bei denen sie mit mannigfachen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Das Christentum hat bei keiner dieser Gruppen einen dauernden Eingang gefunden. Die üblichen Missionsmethoden, die Verkündigung des Evangeliums und die Sammlung kleiner Gemeinden, die einzelne zum Christentum Bekehrte vereinigten, schienen hier besonders schwierig zu sein. Auch der mönchische Dienst hat unter diesen Völkern kaum Beachtung gefunden.

Einmal ist in der Geschichte der Mission unter den Wenden, namentlich bei den Obotriten, eine Ausnahme zu verzeichnen. Sie knüpft sich an den Namen des Wendenfürsten Gottschalk, der der Sohn des Obotritenfürsten Uto war. Gottschalk wurde, wie schon der ganz und gar nichtslawische, christliche Name besagt, von seinem Vater dazu ausersehen, die Verbindung mit dem umgebenden sächsischen Volke, das ja christlich war, herzustellen. Er wurde deshalb im St.-Michaels-Kloster zu Lüneburg erzogen. Es war offenbar die Absicht des Obotritenfürsten Uto, den Sohn für die politische Nachfolge dadurch besonders zuzurüsten, daß er ihm eine christliche Erziehung zuteil werden ließ. Vielleicht hatte Uto erkannt, daß die Zugehörigkeit zum Christentum die Voraussetzung für die Verständigung mit dem sächsischen Herrenvolke sein mußte.

Auf welche Schwierigkeiten dabei die Gewinnung für das Christentum stoßen und wie schwer die Umwandlung gerade der natürlichen Gesinnung bei einem Angehörigen des wendischen Volkes sein mußte, zeigt ein Vorgang, der dem Leben von Gottschalk eine ganz neue Wende gab. Sein Vater wurde von einem Sachsen erschlagen. Da setzte sich der Gedanke an Rache für diese

Bluttat in Gottschalk ungehemmt durch. Er entfloß dem Kloster und rief die Obotriten zum Aufstand gegen die Sachsen auf. Es war eine furchtbare Blutrache, die Gottschalk übte. Nach späteren Berichten sollen Hunderte von Sachsen in Holstein, Stormarn und Dithmarschen den Aufständischen zum Opfer gefallen sein. Erst als der sächsische Herzog Bernhard II. ihm entgegentrat, mußte sich Gottschalk gefangen geben und von Blutvergießen und Verwüstung ablassen.

Er verläßt das Land und zieht sich zu Knut dem Großen nach England zurück. Hier haben schon die Nordmänner Sven Gabelbart und Olaf Tryggvason sich zum Christentum bekehrt. Der Aufenthalt in England hat tief auf Gottschalk eingewirkt. Er hat hier den christlichen Glauben wieder angenommen und sich auch innerlich ihm geöffnet.

Von England ist Gottschalk wieder in die Heimat nach Südostholstein zurückgekehrt. Hier war es zu schweren Kämpfen der Wenden mit den Dänen gekommen, in deren Verlauf die Dänen im Herbst 1043 den entscheidenden Sieg über die Söhne des Obotritenfürsten Ratibor davontrugen, der selbst schon vorher gefallen war. Eine furchtbare Niederlage hatten die Obotriten erlitten, aber sie hatte die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß Gottschalk zurückkehren und sich derjenigen politischen Aufgabe widmen konnte, für die er erzogen worden war.

Etwa seit dem Jahre 1043 ist Gottschalk darum bemüht, ein großes wendisches Reich zu schaffen, das die Gebiete von Südostholstein und des westlichen Mecklenburg umfaßt. Es schließt die wendischen Gruppen der Obotriten, der Wagrier und Polaben zusammen. Mit der Herstellung der politischen Einheit bei den wendischen Volksgruppen geht auch deren Christianisierung Hand in Hand. Es lag an der Stellung, die Gottschalk zwischen Dänemark auf der einen Seite und den sächsischen Herzögen und dem Reich auf der anderen Seite einnahm, daß er sich selber zum Christentum bekennen mußte. Er ist bestrebt, auch sein Volk zu christianisieren und es als ganzes dem christlichen Glauben zuzuführen. War dies schon eine Besonderheit, weil keiner der wendischen Fürsten eine ähnlich aufgeschlossene Haltung dem Christentum gegenüber einnahm, so entsprach es doch auch seinen inneren Überzeugungen. Wir hören, daß er selbst als Glaubensbote dabei mitgewirkt hat. Er hat häufig genug die Missionsarbeiter auf ihren Reisen begleitet und ist dann selbst in den Kirchen als Prediger zur Unterstützung der Verkündigung aufgetreten. Vielleicht hat Gottschalk bei dieser Gelegenheit nur den Dolmetsch gemacht; aber Adam von Bremen bemerkt in seinem Bericht, daß Gottschalk häufig seines eigentlichen Standes nicht

eingedenk war und in den Kirchen eine ermahrende Ansprache an das Volk gehalten hat. Das, was in der Glaubenspredigt „in mystischer Weise“ gesagt worden war, verdeutlichte er. Wenn man bedenkt, daß in der mittelalterlichen Schriftauslegung das „mystische“ Schriftverständnis eine ganz bestimmte Art der Interpretation des Textes in Beziehung auf die Kirche und den einzelnen Christen war, so ist verständlich, daß Gottschalk diese Art und Weise der Auslegung dem wendischen Volke selbst erst verdeutlichen mußte.

Mit der Christianisierung geht die Errichtung von Klöstern und Kirchen zusammen. Gottschalk lehnte sich dabei an die Kirche von Hamburg an, die unter der Leitung des überragenden Erzbischofs Adalbert von Hamburg-Bremen stand. Gleichzeitig mit der Errichtung einzelner Kirchen erfolgte auch die Gründung von Klöstern und Schulen. So sind solche Stätten in Lübeck, Oldenburg, Lenzen und Ratzeburg entstanden. Wir erfahren, daß auch die einzelnen Bistümer in dieser Zeit mit entsprechenden Bischöfen besetzt worden sind, so daß auch die Einteilung des ganzen von Gottschalk beherrschten Gebietes in bestimmte Diözesen vor sich gehen konnte, deren Besetzung dann freilich Adalbert vorzunehmen hatte. So sind neben dem schon bestehenden Oldenburg die Bistümer von Mecklenburg für das Obotritenland und Ratzeburg für das Gebiet der Polaben neu besetzt worden. In Ratzeburg ist es der Grieche Aristo, nach Auskunft des Adam von Bremen ein Kanoniker aus Jerusalem, der dort den bischöflichen Stuhl einnahm.

Man darf sagen, daß durch die Tätigkeit von Gottschalk ein großes Gebiet für die christliche Mission erschlossen wurde, das bisher die Glaubenspredigt ganz und gar abgelehnt hatte. Er fand seine Anlehnung einmal an das große benachbarte dänische Reich. Gottschalk selbst hatte eine Tochter des dänischen Königs Magnus, namens Sigrith, zur Frau, eine Tatsache, die seine Stellung in den Augen der wendischen Fürsten erhöhen mußte. Auf der andern Seite fand er für seine politische und kirchliche Mission die Unterstützung bei dem mächtigen und auch im Reiche einflußreichen Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen. Auch benachbarte wendische Stämme wurden von Gottschalk unterworfen und, wenigstens zum Teil, dem Christentum zugeführt. Am schwierigsten war dies bei den Liutizen, die bisher der Mission den entschiedensten Widerstand entgegengesetzt hatten und unter den übrigen wendischen Volksgruppen eine führende Stellung einnahmen. Ebenso gelang es, die Circitanen, die den Obotriten unmittelbar benachbart waren, zu unterwerfen, wenngleich sie nicht gezwungen wurden, das Christentum anzunehmen.

Adalbert von Bremen war zweifellos beeindruckt durch diese Erfolge. Hinzu kommt, daß er selbst ein Vertreter jenes Systems war, welches Otto der Große für das Reich geschaffen hatte. Danach ruhte die Verfassung des Reiches nicht nur auf dem erblichen Fürstentum der einzelnen deutschen Territorien, sondern auch auf den deutschen Bischöfen, die zugleich zu weltlichen Herren erhoben worden waren. Adalbert als der Erzbischof eines der nördlichsten Kirchengebiete mußte deshalb auch eine bedeutende kirchliche und politische Stellung im Reiche selber einnehmen. Es liegt nun im Zuge der Zeit, daß eine Auseinandersetzung mit der dänischen Kirche drohte, die die Stellung Adalberts im Norden entscheidend schwächen konnte.

In Dänemark war Sven Estridson, ein Neffe des Königs Knut, an der Herrschaft. Obwohl Christ, so stand er doch zu den kirchlichen Gesetzen im Widerspruch, namentlich was seine Lebensführung anbetraf. Da er in verbotener Ehe lebte, so hatte Adalbert von Bremen mit Hilfe eines päpstlichen Schreibens seine Scheidung erzwingen können. Sven Estridson bedrohte daraufhin Hamburg und auch das obotritische Gebiet mit neuen Raubzügen. Erst eine Zusammenkunft von Adalbert und Sven Estridson in Schleswig im Jahre 1052 oder 1053 brachte eine Versöhnung der beiden Männer zustande. Trotzdem blieb die Spannung gerade in kirchlich-organisatorischer Hinsicht zwischen ihnen bestehen. Es war das Bestreben Sven Estridsons, die dänische Kirche aus der Hoheit von Hamburg zu lösen und sie selbständig zu machen. Es bedeutete dieses Unternehmen die Errichtung eines eigenen dänischen Erzbistums, das die dänischen Bistümer verwalten und nun auch die Stellung Adalberts im Norden schwächen mußte. In direkten Verhandlungen mit der Kurie hatte Sven Estridson die Verwirklichung dieses Planes eingeleitet.

Hier zeigte sich nun Adalbert von Bremen wieder als der schöpferische Geist. Er suchte die Vormachtstellung, die Hamburg für den Norden durch die planmäßige Mission und die kirchliche Organisation bei den Wenden erlangt hatte, dadurch zu erhalten, daß er sein Kirchengebiet zu einem Patriarchat des Nordens zu erheben trachtete. Es war ein wirklich weitgespannter Plan, der die nordischen Länder, Island, die Orkney-Inseln, Schweden, Finnland, und die von Hamburg abhängigen Bistümer umfassen sollte. Aber dieser weitgeschaute Plan, der also mit Hilfe der rechtlichen Vorstellungen seiner Zeit entworfen worden war, und der Hamburg eine entscheidende Stellung nicht nur für den Norden, sondern für das ganze Reich gegeben hätte, kam nicht zur Verwirklichung. Er scheiterte an den Plänen Papst Leos IX. Dieser, selbst mit dem deutschen Kaiserhause verwandt, hatte die Reform der

katholischen Kirche in die Hand genommen und wünschte, die Selbständigkeit und Eigenständigkeit der katholischen Kirche im Gegensatz zu den Vorstellungen Adalberts neu zu festigen. Es ist ein neues Bewußtsein, das in der Auffassung des Papstes Leo zum Durchbruch gelangt ist. Dieser war ein Freund jener Reformideen, die im Kreise des cluniazensischen Mönchtums im Osten Frankreichs aufgekommen waren und die auf die Freiheit der Kirche von jeder weltlichen Gewalt hinzielten. So findet er seine Ratgeber an dem Kardinal Humbert in Rom, an Petrus Damiani und an dem Abt Hugo von Cluny, mit denen er in ständiger Verbindung gestanden hat. Es ist ein Kampf um die Geltung des kanonischen Rechtes in der Kirche, wie es sich in der kanonischen Wahl und Einsetzung der Bischöfe ausdrücken sollte. Kein weltlicher Großer sollte mehr die Bischofsstühle besetzen können. Die Ernennung und Inthronisation von Bischöfen sollte unmittelbar durch den Papst in Rom erfolgen. Es liegt auf der Hand, daß dieses System, das eine Orientierung der Kirche nach Rom erstrebte, in Widerspruch zu den Ideen stehen mußte, die Adalbert erfüllten und die ihren ersten Ausdruck in dem Aufbau des Reiches durch Otto den Großen gefunden hatten.

Die weitere Entwicklung hängt mit der politischen Lage im Reich zusammen. Der deutsche Kaiser Heinrich III., selbst ein Förderer der kirchlichen Reform, war 1056 unerwartet gestorben. Für seinen unmündigen Sohn Heinrich, den nachmaligen König Heinrich IV., führte zunächst die Königinmutter Agnes die Regentschaft, bis der noch von Heinrich III. während seines letzten Regierungsjahres zum Erzbischof von Köln erhobene Anno durch einen kühnen Staatsstreich die Regentschaft der Königinmutter entrissen und sie mit dem jungen Könige selbst an sich gebracht hatte. Selbst ein Freund der kirchlichen Reform, war er doch nur auf die Steigerung seiner Macht und die Vermehrung der Güter seiner Diözese, selbst auf Kosten des Reiches, bedacht.

Von den gleichen Zielen beseelt und auch nicht frei von persönlichem Machtstreben war Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen, der nach dem Staatsstreich des Anno mehr und mehr zu einem Rivalen desselben geworden war. Er hatte auf die Regentschaft entscheidenden Einfluß erlangt. Auch er erstrebte die Vergrößerung seines Kirchengbietes auf Kosten des Reiches, wobei er freilich von weiteren politischen Zielen als sein Gegner Anno von Köln bestimmt war. Ein Zeugnis für seinen staatsmännischen Weitblick ist der von ihm entworfene Plan des nordischen Patriarchates, der freilich auf entscheidenden Widerstand bei der Kurie selbst gestoßen war. Gleichwohl hatte ihn Adalbert niemals ganz aufgegeben. Gerade die Entwicklung in den wendischen Gebieten

und unter der Führung von Gottschalk bestärkten ihn im Festhalten an dieser Idee.

Aber diese Politik, die auch auf die Steigerung der Macht der eigenen Diözese gerichtet war, brachte ihn in Gegensatz zu den geistlichen und weltlichen Fürsten im Reiche. Als es ihm gar gelungen war, weitgehend die gräfliche Gewalt in seinem Kirchengebiet zu erlangen und dadurch zu einer herzoglichen Stellung aufzusteigen, vertiefte sich der Gegensatz zwischen ihm, dem Episkopat und den übrigen Herzögen des Reiches. Bald wurde er der alleinige Regent des Reiches und der entscheidende Ratgeber für den jungen Heinrich IV. Als dieser nach seiner Mündigkeitserklärung einen Zug nach Rom plante, scheiterte die Ausführung desselben am Widerstande von Adalbert, der befürchtete, daß damit die Stellung seines Rivalen Anno von Köln, der zugleich Erzkanzler von Italien war, aufs neue gefestigt werden könnte. Schließlich führte sein Versuch, sich die beiden Reichsklöster Corvey und Lorsch anzueignen, zu einem offenen Ausbruch des Konfliktes zwischen ihm und den Fürsten. Auf dem Reichstag zu Tribur, der im Januar 1066 gehalten wurde, forderten die Fürsten die Entlassung Adalberts als Ratgeber des Königs. Auch die alte Gegnerschaft der gräflichen Geschlechter gegen ihn trat bei dieser Gelegenheit so stark hervor, daß der junge König das Leben Adalberts kaum schützen konnte. Dieser mußte aus Bremen flüchten und den größten Teil seiner Erwerbungen wieder abtreten.

So ist Adalbert von der Höhe, die er als Ratgeber des unmündigen Heinrich IV. erstiegen hatte, jäh herabgestürzt. Sein Sturz hatte sofort verheerende Folgen, vor allem für das wendische Missionsgebiet, für das er selbst mit der kirchlichen Organisation soviel getan, zugleich aber auch darin eine entscheidende Stütze für seine politische Stellung gefunden hatte. Sofort erhob sich bei den Liutizen der Widerstand, der schnell auf das Gebiet der Obotriten übergriff. So ist es schon im Jahre 1066 zu jener furchtbaren Verfolgung der gerade neu gegründeten Kirchen im wendischen Missionsgebiet gekommen. Der Großfürst Gottschalk wurde bei dem Kloster Lenzen erschlagen. Seine Frau, die dänische Prinzessin Sigrith, wurde schmachvoll aus dem Lande vertrieben. Die Erhebung der Wenden ging weit über das Gebiet Gottschalks hinaus. Zu gleicher Zeit wurden die Bistümer Schleswig und Hamburg überfallen und ihre Kirchen und Klöster vernichtet. Auch auf Schweden sprang der Aufstand über. Auch hier mußten die deutschen Bischöfe ihre Kirchen verlassen, sie flohen nach Bremen und brachten sich bei den Sachsen in Sicherheit.

Im Zuge dieser wendischen Erhebung, die durch den Sturz Adalberts ausgelöst war und zur Ermordung von Gottschalk ge-

führt hatte, waren auch Bistum und Kloster Ratzeburg gefallen und hatten hier auch Ansvær und seine Genossen den Märtyrertod gefunden. Als man Ansvær und die ihn begleitenden 28 Mönche zum Tode führte, bat Ansvær darum, als letzter seiner Ordensbrüder getötet zu werden. Er fürchtete, daß diese selbst noch zu schwach sein könnten und vielleicht im letzten Augenblick, wenn sie die Tötung ihres Abtes mit ansehen müßten, den Glauben wieder verleugnen würden. So ist Ansvær, dem die Heiden diesen Wunsch erfüllt haben, als der letzte der Benediktiner von Ratzeburg gesteinigt worden. Es war dies eine Todesart, die man aus der slawischen Überlieferung kennt. Die Legende sieht Ansvær als den zweiten Stephanus, der mit diesem Martyrium jene Vision besiegelt habe, die ihm vor Eintritt in das Georgskloster zu Ratzeburg zuteil geworden war.

Wenn wir zu dem im Zuge einer politischen Erhebung erfolgten Martyrium von Ansvær die rechte Deutung gewinnen wollen, so dürfen wir uns mit diesen historischen Feststellungen nicht begnügen. Wie die seinen Tod verursachende heidnische Reaktion nur in größerem geschichtlichen Zusammenhang verständlich wird, so ist doch auch die religiöse Kraft, die hinter diesem Leben steht und heute nur noch gebrochen in den Quellen erscheint, nur verständlich, wenn es uns gelingt, sie im Zusammenhang mit dem kirchlichen Leben der Zeit zu sehen.

Das kirchliche Leben der Zeit Ansværs ist durch drei fast gleichzeitig auftretende geschichtliche Ereignisse bestimmt, die für die Entwicklung der abendländisch-katholischen Kirche entscheidende Bedeutung gewonnen haben. Sie haben dadurch auch die kirchliche Geschichte nachhaltig beeinflußt, deren Erben wir, die katholischen und evangelischen Christen der Gegenwart, sind. Beide sind wir dadurch genötigt, uns mit der Deutung der mittelalterlichen Vorgänge zu befassen und dieser einen Sinn zu geben, in dem sich das eigene religiöse Empfinden ausspricht.

Das erste bedeutsame Ereignis, das ganz sicher in die Lebenszeit von Ansvær fällt, stellt der Bruch der abendländisch-katholischen und der morgenländisch-orthodoxen Kirche dar. Im Jahre 1054 wurde die Kirchengemeinschaft zwischen der östlichen und der westlichen Kirche aufgehoben. Am 16. Juli dieses Jahres legten die römischen Gesandten auf dem Altar der Sophienkirche in Konstantinopel die Bannbulle nieder, die den östlichen Patriarchen Michael Caerularius aus der Kirchengemeinschaft ausschied und die Gemeinschaft des Gebetes und der Fürbitte aufhob. Ebenso verhängte die Ostkirche über die römische Kirche den Bann und die Aufhebung der Gebets- und Kirchengemeinschaft. Diese Spaltung zwischen Orient und Okzident hat trotz der dafür vorgebrach-

ten dogmatischen, rechtlichen und politischen Gründe verheerende Folgen für die Entwicklung der Christenheit gehabt. Das Bewußtsein einer Einheit von Morgenland und Abendland, von Orient und Okzident, ist damit zutiefst erschüttert worden. Sie hat die Kirchen zu einer Entwicklung genötigt, die sie zur Ausbildung ihrer Besonderheiten unter dem jeweiligen Gegenbild der anderen Kirche veranlaßt hat.

Es mußten viele Jahrhunderte vergehen, viele Irrwege durchlaufen und unendliche Opfer gebracht werden, ehe die in Ost und West getrennten Kirchen wieder dazu gekommen sind, sich ihrer Einheit bewußt zu werden, – einer Einheit, die mehr ist als eine nur organisatorische und auf dem Felde der Politik sich bekundende Einheit. Es muß die Einheit des Glaubens sein, der bereit ist, auch das letzte Opfer für seine Behauptung in der Welt gegenüber seiner Verneinung aufzubringen, das Opfer der Ganzhingabe und des Martyriums.

Erst jetzt sind die sich im Jahre 1054 trennenden Kirchen dazu gekommen, die über einander verhängten Bannsprüche zurückzunehmen. Sie sind damit zu einer neuen Deutung der geschichtlichen Vorgänge gekommen, weil sie die historischen Urteile, die sie über einander vor vielen hundert Jahren abgegeben und in ihren Traditionen bis heute bewahrt haben, einer Revision unterzogen haben. Wenn heute katholische und evangelische Christen sich gemeinsam jener Glaubenszeugen, des Ansver und seiner Brüder, erinnern, die am Anfang ihrer Geschichte stehen, dann sind auch sie dazu aufgerufen, eine Revision derjenigen Urteile vorzunehmen, die sie viele Jahrhunderte hindurch über einander gehabt haben. Die Grundlage, von der aus sie zu einer solchen neuen Deutung der getrennt und gemeinsam verlebten Vergangenheit kommen können, muß der Glaube sein, der sich dem Willen des Herrn verpflichtet weiß und dessen Gehorsam bis in den Tod geht, wie der Gehorsam des Sohnes Gottes. So dürfte auch das Gedächtnis an Ansver und seine Glaubensgenossen heute nicht begangen werden, ohne nicht zugleich die Dokumentation einer neuen ökumenischen Gesinnung zu sein, welche die getrennten Brüder an den Gräbern ihrer Märtyrer damit bekunden, daß sie sich heute zu dem Glauben bekennen, der die Welt überwunden hat.

Das zweite Ereignis, das von großen geschichtlichen Auswirkungen gewesen ist, stellt der Zusammenbruch des dänischen Großreiches dar, das Dänemark-Schweden, einen weiten Teil holsteinischen und niedersächsischen Gebietes sowie das englische Inselreich umfaßte. Im Jahre 1066 war es zum Sturz der rivalisierenden Teilherrschaften in England gekommen. Unterstützt durch Papst

Alexander II. und ausgerüstet mit einer vom Papst übersandten „Fahne St. Petri“ betrat der Normannenherzog Wilhelm (der Eroberer) englisches Gebiet und errichtete mit seiner Herrschaft über der Insel ein neues Großreich, das sich nicht mehr nach dem Norden und nach Skandinavien, sondern nach Frankreich und Spanien orientierte. Auch die Begründung dieses Reiches bedeutete den Aufstieg einer neuen Großmacht gegenüber den frühmittelalterlichen Großmächten, die nun an die Stelle der noch von heidnischem Volkstum getragenen Teilherrschaften eine neue christliche treten ließ. Es war dies ein entscheidender Schritt für die Bildung der neuen abendländischen Welt.

Dieses Ereignis hat den Tod und das Glaubenszeugnis Ansvers unmittelbar nicht berührt. Aber es ist doch ein historisches Faktum, daß sich in dem gleichen Jahre, in dem Ansvr und seine Genossen das Martyrium erlitten, die Welt neu gestaltet hat.

Man kann auch von diesem Ereignis aus einen Blick auf die gegenwärtige Lage der Christenheit richten. Auch sie erlebt gegenwärtig in Asien und in Afrika die Bildung ganz neuer Staaten und die Formierung neuer Weltmächte. Diese berühren auch heute noch nicht das unmittelbare Glaubenszeugnis, zu dem jeder von uns aufgerufen ist. Aber diese Tatsache und die aus ihr abzuleitende geschichtliche Parallele können uns deutlich machen, daß auch heute der christliche Glaube die Pflicht hat, die Welt zu durchdringen und in ihr das Zeugnis abzulegen, das über sich selbst hinaus auf den Bezeugten hinweist. So werden auch die heute in die Weltgeschichte eintretenden jungen Völker Afrikas und Asiens das Objekt für die Arbeit und Betätigung des Glaubens sein, der weiß, daß mit ihnen eine neue Welt heraufzieht, die einst an die Stelle jenes Lebensraumes treten kann, in dem er sich heute betätigt. Wie vor neunhundert Jahren die entscheidende Wende in der europäischen Geschichte durch den Untergang des dänischen Großreiches und die Aufrichtung der Normannenherrschaft in England erfolgt ist, so vollzieht sich auch heute zunächst am Rande des kirchlichen Lebens die Formierung einer neuen Welt, die das Erbe der alten aufzunehmen hat, um es wiederzugebären und ihm damit eine neue geschichtliche Wirksamkeit zu verleihen.

Das dritte festzuhaltende Datum ist, daß zur Zeit des Todes von Ansvr ein bedeutender Papst den Stuhl Petri innehat, der von einem noch bedeutenderen Manne geleitet wird, der freilich zu der Zeit noch ganz im Hintergrund gestanden hat. Es handelt sich um Papst Alexander II. (1061—1073) und um den Mönch Hildebrand, der als römischer Archidiakon einen maßgeblichen Einfluß auf die Entscheidungen des Papstes ausübte. Unter dem

Namen Gregor VII. hat er selbst als Nachfolger Alexanders den päpstlichen Thron bestiegen.

Auch für das Papsttum jener Zeit vollzieht sich eine bedeutende Wende, die man als das Aufkommen eines Reformpapsttums ansprechen kann, das von dem Ideal einer Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche von allen weltlichen Gewalten beherrscht ist. So erklärt sich der Kampf, der dann mit großer Leidenschaftlichkeit geführt worden ist, gegen die Laieninvestitur und für die Eigenständigkeit des kirchlichen Rechtes. Die bisher traditionelle Verbindung mit dem ebenfalls auf die Reform der Kirche bedachten deutschen Kaisertum geht darüber verloren. Das Papsttum geht eine neue Verbindung ein, indem es in den Normannen die neuen Schutzherrn sucht, die als Herren von Süditalien und Sizilien die künftige Schutzmacht für das Papsttum abgeben können. Diese Politik bedeutet den bewußten Bruch mit dem deutschen und dem byzantinischen Kaisertum. Sie stellt den Verzicht auf die Schutzherrschaft des deutschen Kaisers über Rom und die päpstlichen Gebiete dar und unterstellt diese in dem Augenblick, als der Kampf gegen das deutsche Kaisertum und die von diesem geübte Investitur der Bischöfe, ja auch der Einsetzung der Päpste begonnen wird, einem neuen Schutzherrn, den in Mittel- und Süditalien herrschenden Normannen. Diese leisten dem Papst den Lehenseid und verpflichten sich zum Schutz des Papstes und des Kirchenstaates sowie zur Achtung der Freiheit der Papstwahl. Die von dem Mönch Hildebrand und Papst Alexander II. betriebene normannische Politik ist als ein ganz bewußter Zug auf dem Wege zur Freiheit der römischen Kirche anzusehen.

Aber nicht nur im Süden, sondern auch im Norden Italiens hat Hildebrand dem Papsttum eine neue Bundesgenossenschaft in der Partei der Pataria zugeführt. Es handelt sich dabei um eine aus den niederen Volksschichten, den Handwerkern und dem aufsteigenden Bürgertum gebildete, von niederen Klerikern geleitete soziale Bewegung, die gegen den Adel, die höhere Geistlichkeit und die feudalen Fürstbischöfe gerichtet ist. Das kirchliche Reformprogramm – Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche – gibt hier die Grundlage für die soziologische Ideologie ab. Der soziale Gegensatz verbindet sich mit dem Widerstand gegen die höhere, weltförmige Geistlichkeit und gegen verheiratete Priester, die ebenfalls die Freiheit und Unabhängigkeit des kirchlichen Handelns in Frage stellen. Mit dieser sozialen und revolutionären Bewegung hat Hildebrand das Papsttum zusammengeführt und ihm damit einen neuen Bundesgenossen im Kampf gegen das deutsche Kaisertum und seine Kirchenpolitik erworben. Wie erfolgreich diese Politik gewesen ist, zeigte sich nach der Abdankung des Erz-

bischofs Wido von Mailand, der öffentlich der Simonie und dem Nikolaitismus absagen mußte. Als Heinrich IV. einen neuen Nachfolger für den erzbischöflichen Stuhl von Mailand ernennt, erhebt sich die Pataria, um mit Gewalt gegen die Einsetzung eines neuen Erzbischofs durch den deutschen König vorzugehen und die päpstliche Investitur und die kanonische Wahl durchzusetzen. Es ist die erste grundsätzliche Stellungnahme im Ringen zwischen Papst und deutschem König um die Investitur. Es ist der erste Versuch, die Freiheit der Kirche gegenüber der weltlichen Gewalt zu behaupten und sie auch damit den obersten Laiengewalten zu entziehen.

So ist es ein Ringen um die Freiheit der Kirche, welche die Zeit Ansvers kennzeichnet, das sich gerade gegen jene Gewalten wenden mußte, die wie etwa Gottschalk, der Fürst der Obotriten, die Einsetzung in die kirchlichen Ämter üben, um diese dann freilich zu eigener Arbeit aufzurufen. Wir wissen heute, welche schweren Konflikte dieser Kampf zwischen dem Papsttum und dem deutschen Königtum heraufgeführt hat, aber wir können diese nicht mehr unter nationalen Gesichtspunkten betrachten. Wir wissen, daß der Kampf um die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche in verschiedenen Zeiten und mit verschiedenen Mitteln geführt werden muß.

Wenn wir deshalb heute auf jene die Zeit Ansvers erregenden Auseinandersetzungen zurückblicken, tun wir es in dem Bewußtsein, daß im Kampf um die Freiheit der Kirche immer wieder neue Opfer gebracht werden müssen. Wir gedenken deshalb heute als katholische und evangelische Christen, die sich in der Glaubensnachfolge des Abtes Ansvr und seiner Genossen sehen, das gerade im lübeckischen Raum von katholischen und evangelischen Geistlichen hohe Opfer für die Bewahrung der Freiheit der Kirche gebracht worden sind. Vier lübeckische Geistliche, drei katholische und ein evangelischer, haben am 10. November 1943 ihre Stellung im Kampf um die Freiheit und die Unabhängigkeit gegen den Zugriff des totalen Staates auf ihre Kirchen mit dem Tode besiegelt. Wollen wir deshalb heute die Erinnerung an das Martyrium von Ansvr recht begehren, dann müssen wir uns ein Wort eines jener Männer ins Gedächtnis rufen, der selbst im Blick auf die gemeinsame Verfolgung, die die Geistlichen der beiden Konfessionen betroffen hat, gesagt hat: „Das gemeinsam ertragene Leid der letzten Jahre hat die beiden christlichen Kirchen einander nähergebracht. Ein Symbol dieser Leidensgemeinschaft, aber auch der Annäherung, ist die gemeinsame Haft des katholischen und des evangelischen Geistlichen.“ Wir bekommen nur ein wenig zu spüren, sagte ein anderer, was es bedeutet, Christus nachzufolgen.

Mit diesem Bewußtsein blicken wir auch heute auf das Martyrium von Ansver und die Anfänge des Christentums in unserer Heimat. Indem wir uns zu den Opfern bekennen, die diese Glaubenszeugen gebracht haben, bekennen wir uns auch zu dem Glauben, für den sie gestorben sind und der auch uns Gabe und Aufgabe in einem sein muß.

Es bleibt noch ein letztes Wort über das kirchliche Leben und die Theologie jener Epoche zu sagen, in der Ansver gestorben ist. Das kirchliche Leben jener Zeit läßt sich nach drei Seiten hin charakterisieren. Es ist einmal eine kirchlich gebundene Frömmigkeit, die das Christentum des 11. Jahrhunderts kennzeichnet. Die Kirche umspannt mit ihren Benediktionen nicht nur die Höhepunkte des Lebens, sondern auch den Alltag, so daß der ganze Mensch fest in die kirchliche Sitte eingefügt ist. Die Arbeit der Mission in jenen Tagen ist darauf gerichtet, auch die slawischen Völker, die das Gebiet unserer Heimat besiedelten, in die Ordnungen der katholischen Kirche hineinzunehmen, denn nur auf diese Weise konnten sie zu sich selbst kommen. Es ist dabei nicht ausgeblieben, daß auch die Frömmigkeit selbst durch eine dinglich-sinnenhafte, letztlich naturhafte Auffassung des Heiligen beeinflußt worden ist. Aber jener Veräußerlichung in der Auffassung der heiligen Kräfte, die man in Reliquie und Hostie dinghaft eingeschlossen glaubte, ist die Kirche mit ihrem Bemühen um die Vergeistigung und Verinnerlichung des religiösen Lebens entgegengetreten. So kommt es zur Betonung der Beichte und aller inneren Vorgänge, welche die wahre Reue und ihr Bekenntnis umgeben, die der erzieherischen Einwirkung auf den Menschen dienen sollen. Deshalb hat man an der Beichte das persönliche Verhältnis des einzelnen zu Gott und den inneren Vorgang, der das Bekenntnis der Sünde vor dem Priester begleiten muß, zu erkennen gelernt, wie man andererseits in den dem Sünder auferlegten Strafen das Erziehungsmittel gesehen hat, durch welches der einzelne geläutert und diszipliniert wird. Gerade darauf zielt die kirchliche Gebundenheit des christlichen Lebens ab, daß es den einzelnen zu einem persönlichen Verhältnis zu Gott und zu einer Formung seines Menschseins durch Zucht und Disziplin verhelfen will.

Die Frömmigkeit des 11. Jahrhunderts ist sodann asketische Frömmigkeit. Die alten asketischen Ideale werden neu gefaßt. Vor allen Dingen wird das Ideal der Armut betont, das an das Vorbild Jesu und der Apostel unmittelbar angeknüpft wird. Der Christ soll arm sein, wie es der Herr und die Apostel auch gewesen sind. Diese Gedanken haben nicht nur zu einer Neubelebung und Umbildung des Mönchtums geführt, sondern auch ihre Verbreitung in der Laienwelt gefunden. Es sind im 11. Jahrhundert nicht nur eine

Reihe von neuen Orden entstanden, sondern auch in der Laienwelt die asketischen Ideale aufgenommen worden, die hier zur Bildung von Bruderschaften geführt haben. Schließlich hat dieses Ideal auch zu einer Kritik an der Kirche genötigt, die, je tiefer sie in der Menschheit zu wirken begonnen hat, dabei auch die Gestalt einer weltlichen Macht angenommen hat, in der das Ideal der Armut untergegangen war.

Erst mit diesem Bilde des in sich reichen, wenn auch nicht einheitlichen kirchlichen Lebens können wir den Überblick über die Zeit Ansvrs beschließen. Die theologische Arbeit hat die Anregungen aufgenommen, die ihr das kirchliche Leben und die Mission darboten. Gerade die theologische Arbeit des 11. Jahrhunderts, die sogenannte Frühscholastik, ringt darum, die kirchlichen Lehren entweder auf einem mehr rationalen Wege, wie ihn Petrus Abaelardus oder Anselm von Canterbury vertreten haben, zu persönlichem Besitz zu bringen, oder ihre Aneignung auf dem Wege der Erfahrung und des unmittelbaren Erlebens geschehen zu lassen, wie das Bernhard von Clairvaux in seiner christozentrisch orientierten Mystik getan hat. Überall liegen hier die Ansätze zu einer Entfaltung neuen geistlichen Lebens bereit, die dann in einem neuen Jahrhundert geschehen ist.

Wir dürfen zusammenfassen. Die Zeit Ansvrs ist eine Epoche des Übergangs in eine neue Zeit, in der neue Staaten und Welten sich formieren. Auch wir leben in einer Epoche des Übergangs, in der bestehende Ordnungen aufgelöst und neue gebildet werden. Auch wir sind dazu berufen, uns diesem Prozeß in der Festigkeit des Glaubens zu öffnen und ihn mit den Kräften des Glaubens zu durchdringen, um darin beispielhaft sichtbar zu machen, welche Möglichkeiten der Glaube für die Gestaltung der Welt und der geistigen Durchdringung der bestehenden Probleme in sich trägt. Deshalb müssen wir zum Abschluß dieser Feierstunde aussprechen, daß die Kirche in der Welt von heute ihre Aufgabe keineswegs erschöpft, sondern überhaupt erst noch vor sich hat. Die Aufgabe ist die Sache, für die Ansvr und seine Gefährten gestorben sind, die auch die Ansvr-Bruderschaft in ihrem Dienst an der modernen Welt leiten und evangelische und katholische Christen verbinden muß: daß der Gegner von heute der Bruder von morgen sein wird.

Ansver, der Märtyrer von Ratzeburg

Von J. Moritzen in Schleswig

Ansver (latinisiert *Ansverus*) ist der Führer einer mönchischen Niederlassung in St. Georgsberg am Ratzeburger See, der mit seinen Gefährten im Jahre 1066 durch die aufständischen heidnischen Wenden den Märtyrertod erlitt. Diese Tatsache wird kurz nachher, etwa 1070, von Adam von Bremen berichtet.

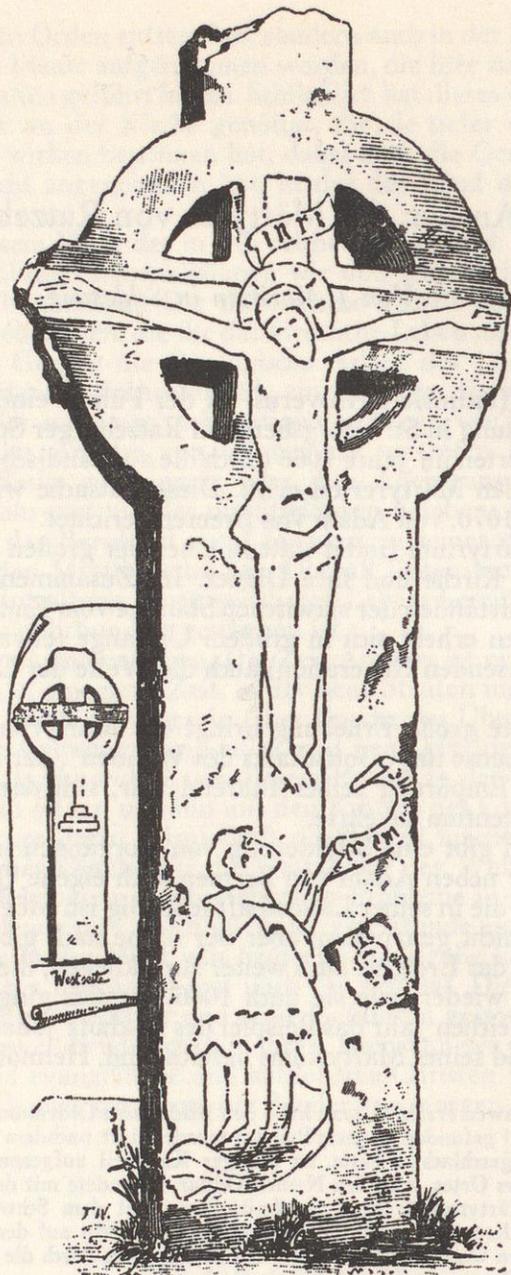
Dies Martyrium findet statt in einer der großen Verfolgungen gegen die Kirche und ihre Diener. Im Zusammenhang mit den großen Aufständen der slawischen Stämme vom Ende des 10. Jahrhunderts an erhebt sich in großem Umfange (etwa in jeder neu heranwachsenden Generation) auch die Welle der Christenverfolgungen.

Die letzte große Erhebung bringt das Martyrium des Ansver mit sich, ebenso das „Gottschalks des Wenden“, der in der vorhergehenden Empörung selber führend war, sich dann aber selbst dem Christentum zukehrte.

Helmold gibt eine Schilderung von Vorgängen in Ostholstein; hier hat er neben Adam von Bremen auch eigene Quellen, so die Tradition, die in seiner Landschaft lebendig ist. Mögen die Zahlen vielleicht nicht genau sein, aber der Sache nach gibt die Schilderung, mag das Ereignis auch weiter zurückliegen, die Art der Verfolgungen wieder, wie sie auch 1066 vor sich gingen. Dafür ist aus dem gleichen Jahr das Beispiel des Bischofs Johannes in Mecklenburg und seines Martyriums bezeichnend. Helmold berichtet:

„Ältere Slawen erzählen, man habe den Bischofssitz Oldenburg dicht mit Christen bevölkert gefunden. Sechzig Priester wurden dort, nachdem man die übrigen wie Vieh abgeschlachtet hatte, zu blutiger Kurzweil aufgespart. Ihr Ältester, der Propst des Ortes, trug den Namen Oddar. Er endete mit den übrigen durch folgenden Märtyrertod: Man zerschnitt ihnen mit dem Schwerte einzeln die Kopfhaut in Kreuzform und legte das Gehirn frei. Mit auf den Rücken gebundenen Händen wurden die Bekenner des Herrn dann durch die einzelnen Burgbezirke der Slawen geschleppt, bis sie starben. . .

Man erinnert sich an vieles dieser Art, das damals im Lande der Slawen und Nordelbinger geschah, heute aber aus Mangel an Zeugnissen als Fabel



Anversuscross bei Ratzburg

angesehen wird. Kurz — im Slawenlande gibt es so viele Märtyrer, daß ein Buch sie kaum fassen könnte.“¹

Der Hinweis auf die Fülle der Märtyrer, deren Namen zum allergrößten Teil unbekannt bleiben mußten, läßt die Verehrung jedenfalls einer Gruppe, des Ansver und seiner Genossen, gerechtfertigt und verständlich erscheinen. So ähnlich, wie Helmold es schildert, wird es auch bei Ratzeburg zugegangen sein. Über Ansver gibt es außer der kurzen Notiz bei Adam von Bremen im wesentlichen nur das Zeugnis seiner „Vita“, eines zur Erbauung geschriebenen Lebensberichtes über den Märtyrer. Wir haben uns seit der Reformation ein vielleicht nicht immer bewußtes Vorurteil gegen solche „Viten“ angewöhnt; indessen muß es nicht immer so sein, daß mit „Lügen und falschem Gedicht“, wie es in der Reformationszeit hieß, bei diesen Lebensberichten vorgegangen wurde.

Im Folgenden beziehen wir uns *nur* auf den ersten Teil der Vita; auf die Frage der Überlieferung gehen wir später ein². Die Vita des Ansverus nennt seinen Geburtsort Schleswig, und zwar ganz korrekt, wie es für die damalige Zeit richtig war: Heydebo, civitatem yuciae, quae nunc Slesvig dicitur (in Heydebo, einer Stadt in Jütland, welche jetzt Schleswig genannt wird). Mit diesem Hinweis stimmt trefflich überein, daß Schleswig der einzige Ort ist außer den drei Bistümern Ratzeburg, Lübeck und Schwerin, wo der Tag des Ansverus gefeiert wurde.

Bei diesen Bistümern meldet der Heiligenkalender am 18. Juli Ansveri et Socii, martyres (Ansver und Genossen, Märtyrer). Es ist ein großer Feiertag mit neun Lectionen. Das Erzbistum Lund hat Ansverus nicht, auch in Bremen und Hamburg ist er nicht. Welche Kräfte die Namen einzelner Märtyrer über die ganze Christenheit hin getragen haben, ist schwer oder unmöglich festzustellen; zumeist haben verschiedene Faktoren zusammengewirkt. So verdankt Nikolaus ohne Zweifel seine weite Verbreitung neben anderen Ursachen dem Umstand, daß er als Patron der Seefahrer galt und zugleich als Patron der Schüler.

Dem Ansver als Heiligen ist keine weite Verbreitung zuteil geworden. Aber es ist undenkbar, daß die Kirche der damaligen Zeit eine Schar von Blutzegen sollte ganz vergessen haben. Von der Ehre der Märtyrer stammt ja alle Heiligenehrung her. Wo in

¹ Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Band XIX, Slawenchronik. Herausgegeben von Rudolf Buchner. Slawenchronik, neu übertragen von Heinz Stoob. Darmstadt 1963.

² Archiv des Vereins für die Geschichte des Herzogtums Lauenburg, 2. Band, 1888, Heft 2. Dort findet sich auch der lateinische Text der Vita (1. Teil), von dem in dieser Darstellung ausgegangen wird (vgl. S. 19).

der damaligen Zeit häufig Fürsten als Förderer der Kirche trotz vieler persönlicher Mängel nach manchem Hin und Her an Kämpfen um diese Ehre in die Zahl der Heiligen aufgenommen wurden, konnte ein so echtes Martyrium eigentlich nicht außer acht gelassen werden.

Dies Empfinden bewegt Helmold. Er bringt einen kurzen Bericht von dem blutigen Martyrium eines Bischofs Johannes, der, von Schottland kommend, in Mecklenburg eingesetzt worden sei. — Der Bericht ist fast wörtlich aus Adam von Bremen übernommen. — Diesen Johannes habe ich in Heiligenverzeichnissen unter etwa 250 Namen Johannes nicht feststellen können. Dies ist ein Beispiel dafür, daß eine Richtlinie, die hinweist, aus welchem Grunde die Erinnerung an einen Märtyrer in einem Kult festgehalten wird, nicht zu finden ist. Daß diese Verehrung indessen dem Ansvær, wenn auch nur in einem kleinen Bezirk, zuteil wurde, steht fest. Wenn in Schleswig der Name einem Tag das Gepräge gibt, wo doch dieser Ort dreimal so weit entfernt ist wie Lübeck oder Schwerin, so besagt das, daß die Erinnerung sehr früh diesen Ort bzw. dieses Bistum festgehalten hat und daß hier die Vita eine geschichtliche Tatsache berichtet. Schon dies eine ist wichtig.

Auch das Folgende verdient in diesem Zusammenhang Beachtung. Nach Lütke: „Die Verehrung des heiligen Ansgar“³ kommt dessen Verehrung erst im späteren Mittelalter auf, infolge des historischen Interesses für die Mission. Die älteste Kirche, die dem Ansgar geweiht ist, befindet sich in Bremen aus den Jahren 1185/87. Sein Tag, der 3. Februar, an dem er zumeist hinter Blasius steht, setzt sich nur langsam durch.

In Ratzeburg, Lübeck und Schwerin hat Ansgar keinen Festtag, sondern wird nur kommemoriert. Das erklärt sich am besten, wenn man annimmt, daß die Bistümer bereits ihren Missionar in Ansvær verehrten, ein Anzeichen dafür, daß die Verehrung schon frühzeitig stattfand, daß die Gestalt des Märtyrers und seiner Genossen in dieser Gegend in lebendiger Erinnerung standen.

Die Missionierung unseres Landes begann im Jahr 826 mit der Ankunft von Ansgar (abgesehen von dem, was von Westen, von England oder auf den Wegen des Kaufmannes einströmte und zumeist unbekannt blieb). Im Jahr 1000, heißt es allgemein, waren im Land keine Heiden mehr. Von da an meldet sich zaghaft im 11. Jahrhundert der Bau von Steinkirchen, eine Arbeit, die vom 12. und 13. Jahrhundert an in großartiger Weise vorangeht. Von der Zeit des Überganges gibt es sehr wenig Nachrichten. Aber hier

³ Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, 2. Reihe, 8. Band, 2. Heft: Lütke, „Die Verehrung des heiligen Ansgar“, S. 123 ff.

bei Ansver tritt uns ein Bild entgegen: Ein junger Mensch aus diesem noch halbheidnischen Land, jedenfalls aus einem Land der Anfänge, wird mit seinen Genossen ein Märtyrer seines christlichen Glaubens. Wir schauen nach weiteren Mitteilungen der Vita aus, die uns etwas zu sagen haben.

Da sind zuerst die Namen, die uns als Zeugen der Zeit begegnen: Zwei Namen, Oswald (der Vater) und Ansver, haben noch die Erinnerung an die germanische Vorzeit in sich. Aas oder Ans erinnert an die Aasen, die alten Götter. Der dänische Historiker Hans Olrik⁴ will Ansver dem Namen nach für die Dänen beschlagnahmen. Nach Urteil der Namensforschung läßt sich das so nicht halten⁵. Der Name, freilich altgermanisch, würde als dänischer etwa Asver oder Asser heißen – so hieß ja der Vater und der Amtsvorgänger des berühmten Bischofs Absalon in Roskilde –, „Ans“, diese Silbe deutet auf die Sachsen oder Franken oder allgemein Südgermanen hin, vergleiche „Ans“gar. Der Name Oswald ist wohl nordischer bzw. altgermanischer Herkunft, aber in der Form typisch für England. Es sind beide Formen bezeichnend für die Übergangszeit, in der sich die Formen der Namen vermischen, eine Wirkung des hereindringenden Christentums mit seinen völkischen und sprachlichen Beziehungen. Auf den Namen Oswald wird besonderer Wert gelegt. Er kommt noch einmal bei einem Mitbruder in der mönchischen Gemeinschaft vor. Es ist sehr wahrscheinlich, daß bei dieser Namensform die Beziehung zu dem heiligen Oswald, König von Northumbrien (Nordengland), maßgebend gewesen ist, der 642 in einer Schlacht gegen seinen heidnischen Gegner fiel und dessen Verehrung sich schnell im europäischen Festland ausgebreitet hat. Dies kann man um so mehr vermuten, weil der dritte Name, Agnete (die Mutter Ansvers), ein betont christlicher Name ist. Der Name der heiligen Agnes ist neben Margarete und Cecilie unter den Namen, die zuerst bei dänischen Königinnen und Königstöchtern auftreten. Die Frauen königlicher Familie haben in der Geschichtsschreibung die rechte Form des Namens erhalten. Agnete ist aus dem Ablativ gebildet. So steht er im Meßkanon, in dem Gebet um Gemeinschaft mit den Heiligen: „... cum Agnete, Caecilia ...“ Es ist also diese Namensform, gleichsam aus dem Gebet erlauscht, nicht das einzige Beispiel dafür, daß eine Abwandlung nicht aus dem ersten Fall, sondern einem andern erfolgt. Als Ganzes zeigen uns diese Namen etwas sehr Ansprechendes und Wichtiges: das Bild einer christlichen Familie in dieser Zeit des Überganges.

⁴ Hans Olrik: Danske Helgeners Levnet, Kopenhagen 1893–94.

⁵ Mündlicher Hinweis des Namensforschers W. Laur.

Zu dem Bilde der christlichen Familie paßt es für die damalige Zeit noch gut (wenn auch nicht für unser Empfinden), daß der Bruder Ansvers, dessen Name nicht genannt wird, offenbar auf Wikingerfahrt gegangen ist. Es heißt im Bericht der Vita: Der heilige Ansverus hatte einen „leiblichen älteren Bruder, der die Heimat verließ, einen weiten Weg auf sich nahm, um vergängliche Güter zu erwerben und der Welt zu gefallen“; und ihn konnten die Eltern, weil er nicht wieder heimkehrte, nicht mehr als Erben, der sie überleben sollte, ansehen. Es ist damals die Zeit, in der England in der Hand dänischer Herrscher (Knut der Große) ist, ein Höhepunkt der Erfolge in den Wikingerfahrten. Dorthin wird es den Ältesten gezogen haben. Der Tadel, den der Verfasser ausspricht, soll wesentlich den Hintergrund bilden für das andere Bild, das Ansver darbietet. In jener Zeit konnte sich sehr wohl Wikingertum und Christentum in der gleichen Familie, ja in der gleichen Person vereinigen. Dieses Bild einer christlichen Familie könnte eine spätere Zeit nicht erfinden; es scheint deutlich durch die Angaben der Vita hindurch.

Wo lebte denn Ansver? Wo ist er aufgewachsen?

Von seinem Vater Oswald wird gesagt, daß er „zwischen Heydebo, einem Stadt- oder Burggebiet (civitas) Jütlands, das heute Sleswich genannt wird, und Holstein seinen Aufenthalt hatte“. Hier wird nicht gesagt, „er wohnte“ (habitabat), sondern (commoratus) „er verweilte“. Wo soll man die Wohnung suchen? Der Vater wird als „miles“ bezeichnet, übersetzt man dies mit „Ritter“, so trägt man etwas Fremdes, was hierzulande erst viel später sich zeigte, in diese Zeit hinein. Ferner ist die Rede davon, daß dieser Ritter sich so bewährt hatte, daß er eine Reihe von Gütern seinen Leuten zu Lehen geben konnte.

Der Schreiber, der offenbar im Süden, wahrscheinlich in Ratzeburg oder Lübeck, zu suchen ist, weil er für Schleswig das Wort Jütland gebraucht (die Bezeichnung Schleswig für einen Landesteil bildet sich erst allmählich, in andern Fällen nennt man den gleichen Landesteil Holstein), spricht, wenn er von Lehen spricht, offenbar die Sprache einer späteren Zeit. Welcher Art war die Familie, die als adlig (nobilis) genannt wird? Man wird sie zum niederen Adel rechnen müssen, zu dem Stand, den man auf dänisch „væbner“ nennt, freie Leute, aber ohne größere Landbesitzungen, so daß sie genötigt waren, sich an einen Gefolgsmann anzuschließen. Die Familie war besorgt um einen Erben, der den Stamm fortpflanzen sollte. Der älteste Sohn war verschollen. So erscheint nachher der Entschluß des zweiten Sohnes, den geistlichen Stand aufzusuchen, für den Verfasser der Vita noch besonders verdienstvoll. Hätte die Familie zu einer altberühmten dänischen

Sippe gehört, hätte diese sich späterhin den Ruhm, einen Märtyrer unter den Ahnen zu besitzen, nicht entgehen lassen. Davon hört man nichts. Da es ohne Zweifel die dänische Macht ist, die in der fraglichen Zeit das Gebiet Schleswig-Haithabu beherrscht, kann man annehmen, daß dieser wichtige Landesteil einem Jarl anvertraut ist. Ist etwa Oswald dieser Jarl? So zu schließen, hieße der Phantasie Raum geben. Das hätte der Vita-Schreiber vielleicht gewußt. Es scheint vielmehr so, daß er einer der Männer dieses Jarl ist. Es liegt nahe anzunehmen, daß er vom Norden herkommt. Dieser Krieger hatte durch bestimmte Lieferungen, die ihm und seinen Mannen zustanden oder von ihnen erarbeitet wurden, seinen Unterhalt. Auf dänisch würde man diese Mannen als „huskarle“ bezeichnet haben, übersetzt nicht „Hausknechte“, sondern der Bedeutung nach „Hausgarde“. So etwa kann man diese Stellung der Zeit entsprechend deuten.

Und wo wohnte der Vater Oswald mit seiner Familie? Ohne Zweifel in der städtischen Siedlung, sei es im Süden der Schlei oder im Norden. Das Wort „commoratus“ deutet nur auf den Aufenthalt in dem Grenzgebiet hin, weist hin auf den Beruf. Aber von der Familie muß doch wohl ein fester Wohnsitz angenommen werden.

Wie wohnte damals solche Familie? In dem bisher Gesagten sind wesentlich aus der Vita Schlüsse gezogen. Zur Beantwortung der gestellten Frage ist das nicht möglich. Hier muß man ausgehen von dem, was man bei den Grabungen in Haithabu oder Schleswig zutage gefördert hat; und man kann durch Kombination mit den einfachen, durch Generationen sich gleich oder doch sehr ähnlich bleibenden Behausungen zu Vermutungen kommen, die Wahrscheinlichkeit haben. Man muß sich ein einfaches, rethgedecktes Haus vorstellen, die Wände aus Holz als Ständerbau oder aus Flechtwerk mit Lehm beworfen, in der Größe wie die Häuser in Haithabu⁶, 3,5 x 7 m oder ähnlich. Es mag sein, daß es etwa einen Fuß tief in den Erdboden hineingebaut war, um wärmer zu sein; im Hause vielleicht ein Vorraum, dann der Hauptraum mit der Feuerstelle in der Mitte, darüber die „Lyre“, das Rauchloch im Dach, das auch die wesentliche Beleuchtung gibt; in der Wand möglicherweise eine Fensterluke. An den Wänden Pritschen, zugleich die Schlafplätze; ein Tisch mit festen Beinen in der Lehmdiele. Die Dachsparren sieht man fast alle, abgesehen von einer Seite, wo durch aufgelegte Stangen etwa in Mannshöhe eine Art Bord gebildet wird für Geräte und eventuelle Vorräte.

⁶ Haithabu. Ein Handelsplatz in der Wikingerzeit. Von Herbert Jankuhn, 3. Auflage, 1956, Verlag K. Wachholtz, Neumünster.

Handelt es sich um ein wohlhabenderes Haus, wie es in diesem Falle den Anschein hat, findet man vielleicht eine Truhe für Kleidung und sonstigen Besitz und ein Ehebett, womöglich mit einem Vorhang. Hinzu kann ein abgeteilter Verschlag für Vorräte angenommen werden. Neben dem Haus gab es etwa eine Art Schuppen für Tierhaltung und evtl. als Schlafräum für Haussklaven, wie solche in der Zeit noch üblich waren.

So etwa ist das Haus zu denken, aber wo stand es? Jedenfalls ist es sicher, daß es in einer Gemeinde stand. Das bedeutete damals, einer Kirche zugehörig. Von der Mutter des Ansver wird die Frömmigkeit gerühmt, vom Vater die Tüchtigkeit. Aber eine christliche Familie allein, ohne ständige Verbindung mit dem Heiligtum, dem Gotteshaus, könnte in damaliger Zeit niemals einen Sohn auf den Weg zum Mönchtum führen. Das Haus wird in der Nähe des damals vorhandenen Gotteshauses gelegen haben; ob das nördlich oder südlich der Schlei zu suchen ist, ist hier nicht zu entscheiden.

Johann Adolf Cypräus berichtet 1634, daß in Schleswig (Ecke Markt und Hunnenstraße) das Heimathaus des Ansver gezeigt werde. Auf diese Mitteilung wird man nicht fußen können. Allerdings, wenn Ansver jedes Jahr am 18. Juli seinen Festtag hatte, ist es wahrscheinlich, daß wenigstens die Geistlichkeit sich für diesen Heiligen interessierte. Aber solcher Lokaltradition wird man nicht andern Wert beimessen als den, daß der Name des Betreffenden hier bekannt war und von der Öffentlichkeit an einen bestimmten Ort fixiert wurde. Ausgrabungen im Stadtkern von Schleswig, ganz in der Nähe, die genannt wurde, führten aber nicht bis ins 11. Jahrhundert, sondern nur bis ins 12. Jahrhundert⁷.

Daß es im schleswigschen Lande in der Zeit Ansvers, das ist zugleich die Zeit Svend Estridsens, Kirchen gab, ist als ganz sicher anzunehmen. Es wird berichtet, daß in Schonen 300 Kirchen, auf Seeland 150 und auf Fünen 100 Kirchen damals bestanden hätten. Für Jütland und Schleswig liegen keine Zahlen vor, aber es kann dort nicht anders gewesen sein⁸. Wenn nun über die Lage des Ortes, an dem die Familie des Ansver wohnte und wo deren Gotteshaus stand, heute nichts Bestimmtes ausgemacht werden kann, so ist um so sicherer auf ein Ereignis hinzuweisen, das die Zeitverhältnisse uns etwas näherrückt.

Im Jahre 1053 (oder 1052) fand ein Versöhnungsfest statt zwischen dem Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen und dem

⁷ Beiträge zur Schleswiger Stadtgeschichte, Heft 4, 1959, A. Bantelmann: Ergebnisse einer Stadtkerngrabung.

⁸ Siehe Danmarks kirke gennem Tiderne, von Hal Koch, Kopenhagen 1949.

Dänenkönig Svend Estridsen⁹. Dieses Fest wurde auch in Schleswig mit besonderem Prunk gefeiert. Man fragt sich, wo fand es statt? Es steht zu hoffen, daß Grabungen bei den Resten der ältesten Bischofsburg Alt-Gottorp (jetzt Gut Falkenberg bei Schleswig) Aufschlüsse über die älteste Bischofszeit ermöglichen. Wie dem auch sei, dieses große Kirchenfest muß in der Zeit des Ansver, der 1066 sein Leben lassen mußte, seine Eindrücke hinterlassen haben.

Die Gründung der klösterlichen Niederlassung bei Ratzeburg¹⁰ hat etwa 1050 oder 1051 stattgefunden; man kann nicht annehmen, daß Ansver sich im gleichen Jahre dorthin begeben habe, das könnte doch wohl erst etwa 1053 oder 1054 gewesen sein, so daß vielleicht dies kirchliche Ereignis in seiner Heimat von ihm mit-erlebt worden ist.

Für den stolzen Erzbischof aus Bremen war das Gebiet, in das er sich begab, so etwas wie Barbarenland. Es mögen die Häuser, wie oben geschildert, ihm das bestätigt haben. Ein dem Missionsgebiet entsprechendes Gotteshaus wird auch von kritischen Forschern angenommen¹¹.

Man kann hier eine Parallele zu den heutigen Verhältnissen auf dem Gebiet der Mission ziehen. Wie einfach und primitiv sind die Häuser der Eingeborenen, und in ihrer Nähe erhebt sich ein Kirchenbau, der nicht nur vom Christentum, sondern auch von europäischer Kultur Zeugnis gibt; und aus den Hütten gehen Prediger und Märtyrer hervor.

Fast gleichzeitig mit der Lebenszeit des Ansver verläuft das Leben des Theodgar (dänisch St. Thøger)¹². Er stammte aus Thüringen, kam nach England und wurde von dort zu König Olav von Norwegen, dem Heiligen, gerufen. Nach dessen Tode, 1030, landete er an der dänischen Küste bei Westerwig (nördlich des Limfjord). Es heißt von ihm, dort baute er sich eine Kirche von Ästen und Zweigen (in die Sprache der Landschaft übersetzt, ein Haus mit Wänden aus Flechtwerk, mit Lehm beworfen, gedeckt mit Reth oder Heidekraut). Es ist dies eine der wenigen literarischen Spuren von einer einfachen Missionskirche. Diese Besonderheit wird offenbar deshalb erwähnt, weil schon sehr früh die Kirche aus Stein oder doch als stattlicher Bau als das Erwünschte und eigentlich Richtige erschien.

⁹ Vergl. Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, von Hans v. Schubert, Kiel 1907.

¹⁰ L. Hellwig: Über Ansverlegenden. Archiv des Vereins für die Geschichte des Herzogtums Lauenburg, 2. Band, 1888, Heft 2.

¹¹ Vergl. Beiträge zur Schleswiger Stadtgeschichte, Heft 6, 1961, W. Laur: Eine Domburg in Alt-Schleswig.

¹² Hans Olrik: Danske Helgeners Levnet, Kopenhagen 1893–94.

In dieser Zeit des Überganges, wo sich Christliches und heidnisch Überliefertes fortwährend begegnen, ist Ansvær von dem Neuen, dem Christentum, so erfaßt, daß er, um diesem allein angehören zu können, sein Vaterhaus verläßt. Der Fünfzehnjährige macht sich auf. Es wird berichtet, daß er seine Eltern täuscht, indem er eine Reise zu einem Onkel vorwendet. Avunculus ist ein Mutterbruder. Ob dieser in südlicher Richtung wohnt, etwa mit der Kirche und dem sächsischen Element etwas zu tun hat, kann man aus dem Gesagten nicht schließen. Er ist nur die Person, die vorgewandt wird; es heißt genau: Er bog von diesem Wege ab. Die Täuschung wird nicht getadelt, ebensowenig wie der Kriegsdienst des Vaters oder die Wikingfahrt des Bruders beanstandet wird. Nach damaligem Recht war man schon sehr früh mündig. Bruno von Köln war mit 15 Jahren Kanzler seines Bruders Otto des Großen. Wie sollte überhaupt ein Mensch damals seine Wohnung verlassen, ohne einen hinreichenden Grund anzugeben. Den ganzen Entschluß wagte offenbar der Jüngling nicht den Eltern mitzuteilen; dieser Schritt, der in den Dienst der Kirche führen sollte, würde bestimmt die Hoffnung auf einen Erben, der die Familie fortführen und den Eltern Schutz und Versorgung bieten könnte, vereiteln.

Eine andere Frage ist, warum sich Ansvær gerade nach Ratzeburg wandte. Im 12. Jahrhundert, hören wir, bestand die Jürgensburg auf der Schleiinsel. Später hat Schloß Gottorp auch St. Jürgen als Heiligen gehabt; späterhin gab es eine Kapelle am Hesterberg, in der der gleiche Heilige angerufen wurde, und endlich noch später die St.-Jürgen-Kapelle im Norden der Stadt. Daß die Jürgensburg ein Heiligtum hatte, eine Kapelle, ist bei der Namensgebung selbstverständlich. Man kann gewiß die Linie der St.-Jürgen-Verehrung um hundert Jahre nach rückwärts verlängern. Auch die Kirche in Struxdorf, die Hardskirche der Struxdorffharde, die man als die älteste Kirche im Landbezirk ansieht, war dem St. Jürgen geweiht¹³. Es läßt sich gut die Vermutung aufstellen, daß der junge Mensch in einer Bindung an den genannten Heiligen die Klosterniederlassung in St. Georgsberg aufsuchte. Die mittelalterliche Kirche kam auf ihr Missionsfeld mit einem durch lange Zeit ausgeprägten Heiligendienst. Die Predigt von dem „weißen Krist“, so wie man das öfters in volkstümlichen Schriften dargestellt findet, ist es nicht allein gewesen, die die Herzen der Menschen gewonnen hat; die konkrete kirchliche Praxis hat das Wesentliche getan. Von einer persönlichen Bindung an den Heiligen wird allerdings später nichts berichtet, es kann sich nur um

¹³ Siehe Jensen: „Angeln“, Verlag Bergas, Schleswig 1922.

eine Vermutung handeln. Ob man dem einen Wert beimessen kann, daß St. Georg als der Schutzpatron des Landes Schleswig gilt, sei dahingestellt¹⁴.

Man wird mit Recht annehmen, daß Ansver einen geistlichen Berater gehabt hat, aber die Vita schweigt darüber. Dort heißt es nur: „durch die Leitung des heiligen Geistes“ kam er nach Ratzeburg. Von dem Verhalten der Eltern wird nichts erwähnt. Sie verschwinden aus der Vita, vielleicht auch ein Zeichen dafür, daß die Familie schwerlich dem höheren Adel angehört haben wird.

Eine andere Vermutung über den Beweggrund des Ansver, sich nach Ratzeburg zu wenden, spricht H. Vollmer aus¹⁵. Er nimmt an, daß die Benediktiner in Schleswig dem Ansver bekannt waren, und beruft sich auf das Zeugnis des Cypräus, nach dem Ansgar Benediktiner aus den Nachbarbezirken nach Schleswig gerufen habe. Wenn diese Mitteilung auch kein Vertrauen verdient, so ist es doch als sicher anzunehmen, daß um 1040 etwa Bischof Rudolf Mönche nach Schleswig gebracht hat. Ob aber eine Verbindung nach Ratzeburg bestand, bleibt ungewiß, zumal das Kloster St. Georgsberg als ein Tochterkloster von Hersefelde bei Stade angesehen wird. Die Verbundenheit der Klöster als einer festen Kongregation bestand zu der Zeit noch nicht so wie später. In den Heiligenkalender der Benediktiner ist Ansver nicht aufgenommen.

Es läßt sich über den Beweggrund des Ansver, gerade Ratzeburg aufzusuchen, nichts weiter als eine Vermutung, und zwar nur vager Art, aussprechen. Mir scheint der Hinweis auf St. Georg als ein einfältiges Motiv der Zeit am meisten zu entsprechen.

Wollen wir nun den weiteren Weg des Ansver betrachten, so müssen wir uns damit abfinden, daß der erhaltene Bericht in erster Linie zur Erbauung geschrieben ist, nicht aus rein historischem Interesse. Es wird auf Dinge Wert gelegt, die wir gern übersehen hätten, andere uns wichtig erscheinende Tatsachen werden gar nicht berührt. Träume werden sehr ernst genommen (gerade so wie heute vielfach bei den Christen der jungen Kirchen des Missionsfeldes). Wie von Träumen wird auch von Visionen berichtet; es ist nicht ganz leicht, ein Bild von der persönlichen Art des Heiligen zu gewinnen.

Der erste Historiker, der nach der Reformation sich mit Ansver beschäftigt, ist der schleswigsche Pastor J. A. Cypräus; in seinen *Annales Episcoporum Slesvicensium* widmet er ihm ein ganzes

¹⁴ Vergl. H. Kerler: Die Patronate der Heiligen. Ulm 1905.

¹⁵ Archiv des Vereins für die Geschichte des Herzogtums Lauenburg, 1. Band, Heft 3.

Kapitel (XIX). Cypräus konvertierte zur katholischen Kirche, er brachte der Vergangenheit besonderes Interesse entgegen.

Von der örtlichen Tradition, die das elterliche Haus des Ansver an einen bestimmten Ort bindet, war schon die Rede. Hat Cypräus die Tradition vorgefunden, was glaubhaft ist, so hat er jedenfalls sie genauer festgelegt, er sagt nämlich: „das Haus, das der Fürstliche Quästor Bernhard Soltau besitzt“.

Cypräus ergänzt nach seinem gelehrten Wissen die eigentliche Vita. Er weiß, daß Ansver auf den Rat des Bischofs Rudolf nach Ratzeburg ging, – die Vita schweigt davon. Cypräus berichtet von der Missionstätigkeit des Ansver und seiner Genossen, „die sehr viele Heiden bekehrten“ (*plurimos convertit*). Von solcher Tätigkeit berichtet die Vita nicht. Cypräus spricht von einer ganz besonderen Feindschaft der Heiden gegen dies Kloster; auch davon sagt die Vita nichts. Das Martyrium wird erbaulich untermalt.

Nach dem Lesen der Schilderung des Cypräus wird man mehr Vertrauen zu der vorliegenden Vita fassen.

Im Anschluß an die Schilderung des Lebenslaufes bringt Cypräus Teile des Breviers mit den Lesestücken für den Feiertag des Ansver; er verweist auf das Schleswigsche Brevier, das Gottschalk von Ahlefeld in Paris im Jahre 1512 drucken ließ. Die Lectionen entsprechen Stücken aus der Vita, wie sie sich auch in anderen Brevarien finden.

Auf die Geschichte der Verehrung des Ansver soll hier nicht eingegangen werden. Es soll aber versucht werden, den Einzelzügen, die von seinem Leben als Mönch berichtet werden, nahe-zukommen.

Da ist der Bericht von einem Traum, den der junge Mann unterwegs hat. Es wird ihm im Traum gezeigt, daß ihm an dem Ort, dahin er sich begibt, einmal die Pflicht der Leitung zufallen wird und daß er dieser Pflicht mit bekümmertem Herzen obliegen wird.

Ist das nicht eigentlich verständlich genug? Ein junger Mann betritt einen ganz neuen Weg. Er strebt danach, vorwärtszukommen, will etwas erreichen. Instinktiv weiß er wohl, daß im Christentum nicht Macht, Gewalt, Heldentum herkömmlicher Art gelten, sondern Dienst, Entsagung, Hingabe. Vom Martyrium ist noch nicht die Rede, sondern von einer Aufgabe neuer Art (darum ist sein Herz bekümmert), die so bleiben soll bis zur Vollendung seines Lebens.

Es scheint aus dem lateinischen Wortlaut hervorzugehen, daß der junge Mensch zuerst die Kunst der Schriftzeichen zu erlernen hatte (also es galt, lesen und schreiben zu lernen), um dann dem Studium der Wissenschaften sich eifrig zu widmen. Es wird be-

richtet, daß er dieses, nachdem er aufgenommen war (der Verfasser sagt „eingekleidet“), „mit deutlich bezeittem Frohlocken“ auf sich nahm.

Das, was in der Vita allgemein über die Art des Ansver gesagt wird, hat eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Bericht anderer Lebenden; es mag sein, daß es sich auch um typische Züge solcher Mönchsgemeinschaft handelt. Vielleicht ist die Schilderung auch durch das Idealbild eines Mönches überhaupt beeinflußt.

Berichtet wird, daß er bewundert wurde wegen seines Eifers und seiner Strenge; andererseits wurde sein Tun auch als übertrieben angesehen und er für einen Narren gehalten. Seine Bescheidenheit, ja Schüchternheit fiel auf, so daß seine Oberen sich fragten, ob er auch recht bei Sinnen sei. Für seine asketischen Übungen wählte er sich einen Platz „nicht fern“ vom Kloster. Er kasteite sich an Leib und Seele. In jener Zeit hatten die mönchischen Niederlassungen noch etwas an sich vom Einsiedlerwesen. Brüder zeigten ihn an, er wurde verdächtigt wegen seines ungewöhnlichen Verhaltens und vom Amt des Priesters suspendiert. Wie schon gesagt, Visionen kommen in dem Bericht mehrfach vor, wie eine Selbstverständlichkeit. So heißt es, daß ein Bruder namens Oswald, dem er besonders zugetan war, bei der heiligen Messe Johannes den Eremiten neben Ansver stehen sah, gleichfalls die Hände emporhebend. Ein anderes Mal, heißt es, sah einer den Herrn Christus selber in Gestalt eines Knaben neben Ansver stehen und ihn segnen. Der Bericht schildert, daß die Gegner des Ansver, durch einen Donnerschlag betäubt, ihn baten, wieder das Priesteramt auszuüben. Wie die Wiedereinsetzung vor sich ging, wird nicht berichtet.

Aus der Zeit der Drangsale wird dem Leser von einer tröstlichen Erscheinung Mitteilung gemacht: Die Mutter Gottes erschien unter dem Schutzdach, das über dem Altar des heiligen Georg zu sehen war, dem Ansver, neigte sich zu ihm, und von der herrlichen Krone, mit der sie geschmückt war, drückte sie, wie ihm schien, einen Edelstein fest in sein Haupt, „so daß er nicht mehr davon getrennt werden konnte“. Wenn bei solcher Berichterstattung unsere Psychologen und Psychiater auf einen körperlichen Vorgang hinweisen würden, so würde man ihnen nicht widersprechen. Aber wie liebenswert ist die Äußerung Ansvers, dem dieser Druck, den er weiterhin fühlt, eine Gnadengabe ist. Man darf an eine solche Vita nicht den Maßstab rational historischer Betrachtungsweise anlegen. Wo es in der Darstellung das wichtigste ist, erbaulich zu wirken, spielt das Seelenleben des Heiligen eine viel größere Rolle als der Alltag oder die äußeren Ereignisse. Und dies Seelenleben ist damals eng verbunden mit der Erfahrung von

Träumen und mystischen Erscheinungen. Der Berichterstatter spricht davon fast als von etwas allgemein Bekanntem.

Ein solches Ereignis ist besonders fesselnd: Ein Mönchsbruder des Ansver hat sich einen Schüler als Ministranten angenommen. Dieser betritt die Kirche zu einer Zeit, wo sie sonst leer ist, und beobachtet Ansver, der mit geneigtem Haupt in Andacht versunken daherschreitet und mit lauter Stimme fröhlich singt. Und zwar singt er – was ja unmöglich ist – dreistimmig. So deutlich hört das der Ministrant, daß er sich nach den beiden andern Sängern umsieht, allerdings vergebens. Die Behauptung, ein Mensch könne mit zwei Stimmen singen, tritt auch sonst auf, z. B. in Beschuldigungen in Hexenprozessen. Wie es zu solcher Rede hat kommen können, kann man kaum erklären, möglich, daß einer, der imstande war, eine Melodie zu variieren, auf wenig ausgebildete Musikliebhaber solchen Eindruck machte. Aber den, dem es darum zu tun ist, das Wunderbare zu berichten, braucht man nicht solcher Untersuchung auszusetzen. Der Berichterstatter zieht aus der „Beobachtung“ einen ganz besonderen Schluß, nämlich, daß hier offenbar werde, Ansver sei ein besonderer Verehrer der heiligen Dreieinigkeit gewesen. Er erinnert an 1. Mose 18, an den Besuch der drei Boten bei Abraham. Wie dort die drei die Trinität bedeuten, so deuten auch hier die drei Stimmen, in einer Person vereinigt, auf das Geheimnis der Trinität hin. Der Berichterstatter weist auf den heiligen Augustin hin, der ebenfalls die Dreieinigkeit hoch in Ehren hielt. Ob hier aus der Gegenwart des Erzählers etwas eingeflochten wird, mit dem er das Überlieferte erbaulich deutet, oder ob diese Deutung zugleich mit der ersten Überlieferung gegeben ist, bleibe dahingestellt. Ebenso verhält es sich wohl mit dem Bericht, der erzählt, wie dem Ansver, als er zum Führer (Abt) gewählt wird, einen Mönchsbruder, der schwer gesündigt hatte (enormiter delinquens), strafen mußte und in der Not des Gewissens betend eine Rute aus der Höhe gebracht wurde. Daran habe dann Ansver seinen Weg erkannt, und die Strafe sei vollzogen worden. Der gefallene Bruder habe dann Buße getan und im Frieden Gottes sein Ende gefunden. Darauf sei diese Rute bei einem Gebet Ansvers in einen Docht mit Wachs, also in eine Kerze verwandelt worden. Das Bild aus der Schelfkapelle in Schwerin ist ein Repräsentationsbild; es verwandelt aber den Bericht der Vita und macht ihn noch miraculöser. Die Vita zeigt uns Ansver, im Gebet ringend, das Bild läßt davon nichts ahnen.

Es ist mir nicht gelungen, die verschiedenen Grade der Strafen und Zuchtmittel mönchischer Disziplin der damaligen Frühzeit festzustellen. Daß es sich um scharfe Züchtigung mit der Rute handelt, geht aus dem Gesagten hervor. Ist der Bruder dann etwa



1. S. ANSVERUS, natus Slesvici, Abbas Raceburg
Monasterii S. Georgii, Apostolus Slavorum Me-
gapoliensium, lapidatus in Monte Rinsberg prope
Raceburg a. 1066. Et Tabula Templi S. Nicolai
in Schelfa Sverinensi.

infolge des Strafvollzuges in Zusammenhang mit einem Schock gestorben? Der Bericht sagt, „daß er im Frieden Gottes sein Ende gefunden habe“.

Es mag uns solche Art recht fremd erscheinen; aber welch ein Ernst und welch tiefe Besorgtheit um das ewige Heil spricht aus diesem ganzen Bericht und aus der Haltung des wahrscheinlich noch jungen „Abtes“ Ansver. Wir kommen später noch auf die Frage des Alters zurück.

Man darf hier nicht nach „Möglichkeiten“ fragen. Es mag genügen, den Gehalt des Erzählten zu verstehen: Die Rute der Strafe wird bei wahrer Reue verwandelt in die Kerze des Gebetes und der Hingabe. Daß behauptet wird, diese Kerze sei noch lange im Kloster aufbewahrt, bis zu dessen Zerstörung, sei der Vollständigkeit wegen erwähnt.

In der bisherigen Darlegung beziehen wir uns nur auf den ersten Teil der Vita; wir folgen hier dem Urteil von L. Hellwig¹⁶.

Die Handschrift, welche die „Vita“ enthält, stammt aus dem 14. Jahrhundert. Sie berichtet im zweiten Teil von einer Erscheinung des Ansver im Jahre 1329. Dieser zweite Teil ist – wie bei vielen Viten – der Verehrung des Ansver gewidmet und enthält typische Berichte über wunderbare Erscheinungen bei der Auffindung der Gebeine, über Heilung eines Blinden und Ähnliches. Dieser Teil des Berichtes kann ganz außer Betracht bleiben, da hier nur versucht wird, ein Bild von der Person des Heiligen zu geben, nicht aber den Kult des Betreffenden zu beurteilen oder zu schildern. Die älteste Nachricht vom Märtyrertode des Ansver stammt, wie gesagt, von Adam von Bremen. Dem kurzen Hinweis auf den Märtyrertod von Ansver und seinen Gefährten ist später ein Scholion hinzugefügt, des Inhalts: Ansver habe gebeten, als letzter den Tod zu erleiden, weil er besorgt sei, daß seine Mönchsbrüder abtrünnig werden könnten.

Hier ist schon mehr als Berichterstattung. Hier haben wir eine Bewertung, man muß für den heutigen Leser sagen, eine positive Bewertung, denn die Haltung des Führers Ansver ist als die eines besorgten Seelenführers anzusehen, nicht etwa als die eines herrischen Despoten. Dies Scholion wird auch für ein frühzeitig hinzugefügtes angesehen. Es liegt nahe, daß in der gleichen Zeit, in der ein Helmold sich darüber grämt, daß die Martyrien vergessen werden, und das Ende des Johannes in Mecklenburg berichtet, ein anderer Schriftsteller eine Vita des Ansver schrieb, einen Bericht, der später mit der jetzt vorhandenen Vita zusammengearbeitet

¹⁶ L. Hellwig: Über Ansverlegenden. Archiv des Vereins für die Geschichte des Herzogtums Lauenburg, 2. Band, 1888, Heft 2.

wurde. Das würde am besten zu den erhaltenen Namen und Hinweisen passen.

Die Zahl der Gefährten des Ansver wird mit 18 angegeben. Es findet sich auch die Zahl 28. Die erste scheint den Vorzug zu verdienen. Um eine genaue Angabe handelt es sich wahrscheinlich nicht. Daß aber Ansver den Tod eines Märtyrers in solcher Weise starb, das zeigt, gerade wo auch seine menschliche Schwäche und Eigenheit nicht verschwiegen wird, die Größe und die Glut des Glaubens, der in ihm lebendig war. Das Sterben des Ansver als letzter kann – wie auch in anderen Fällen – als besondere Strafe für den Führer verhängt sein, dem somit auferlegt wurde, seine Brüder sterben zu sehen. Das sei dahingestellt. Die Beurteilung, daß es sein Wunsch war, ist gleichsam das erste Wort der beginnenden Verehrung. Wenn der Tod durch Steinigung uns auffällt und frühzeitig in erbaulicher Form mit dem Tode des Stephanus in Beziehung gebracht wurde, so kann man demgegenüber fragen, ob etwa noch Steinwaffen bei den aufständischen Slawen zu finden waren. Auch liegt es nahe, daran zu denken, daß sie zu den Steinen griffen, den primitiven Waffen, die in allen Volksaufständen immer wieder angewandt werden. Über die Verehrung Ansvers seien nur einige Hinweise gegeben, die bezeugen, wie fest das Gedächtnis seiner Person verwurzelt war. Es ist allerdings nur ein kleiner Kreis, der dies Gedächtnis des Ansver bewahrt hat.

Die Verehrung hat zu einer Zeit ihren Anfang genommen, als eine päpstliche Kanonisation als Alleinrecht noch nicht durchgeführt war¹⁷. Jedenfalls ist in späteren Zeiten von höchster kirchlicher Stelle niemals gegen diese Verehrung Einspruch erhoben. Bilder des Märtyrers, natürlich aus späterer Zeit, finden (oder fanden) sich außer in Ratzeburg und in Schwerin auch in den Dorfkirchen von Ziethen und Gudow in Lauenburg. Dieser Umstand und das Ansveruskreuz¹⁸ aus dem 15. Jahrhundert, das im Volksbewußtsein immer mit dem Martyrium verbunden blieb, zeigen, wie die Gestalt des Heiligen dort lebendig war.

Die Reliquien des Märtyrers, die im Dom zu Ratzeburg vorhanden waren, sind mit der Einführung der Reformation fortgekommen, wie man sagte, „abgetan“ worden. Es wird eine silberne Büste (Kopfreliquiar) erwähnt, die in Kriegszeiten geraubt wurde. Ein Hinweis bei F. v. Notz auf Reliquien im Welfenschatz hat sich nach dem Verzeichnis bei Neumann als Irrtum erwiesen¹⁹.

¹⁷ F. v. Notz: Ratzeburger Heimatblätter, (29. Juni / 13. Juli) 1929.

¹⁸ Vergl. dazu: Aufsatz von L. Hellwig, Archiv des Vereins für die Geschichte des Herzogtums Lauenburg, 1888.

¹⁹ Neumann: „Der Welfenschatz“. Wien 1891.

Der Marienkirche zu Stade wurde im 12. Jahrhundert als Reliquie ein Arm des Ansver überlassen. Dieser Armknochen wurde dort noch im 17. Jahrhundert – als Kuriosum – gezeigt. Erwähnenswert ist auch die Tatsache, daß in der Eidesformel bei der Bischofswahl der Schwur zu leisten war auf: Gott, die heilige Jungfrau, den Apostel Johannes und den Märtyrer Ansverus.

Zu den Zeugnissen, die die feste Verwurzelung der Ansver-Verehrung in der lauenburgischen Kirche bezeugen, gehört auch die reformatorische Ordnung von 1585. Es finden sich dort längere Ausführungen über die Einführung des Christentums, genannt werden Karl der Große, der Sachsenkrieg, Ansgar und Willehad und zuletzt Ansver und Heinrich der Löwe. Darauf heißt es:

„Und ist solchergestalt das Heydenthumb vollends und endlich an diesen Orten abgeschaffet worden; und soll dafür die Gemeinde im ganzen Lande am Sonntag nach Anveri-Tag (15. Juli) dem lieben Gott zu danken ermahnet werden, mit Bericht, daß Gott zeitlich diese Lande zu seiner Erkenntnis zu bringen sich gnädiglich erbarmet, und soll nach solcher Erinnerung die ganze Gemeinde einhellig das Tedeum laudamus mit Andacht singen. Und wenn die Danksagung soll gehalten werden, soll der Pastor am Sonntag zuvor das Volk fleißig dabei zu sein ermahnen.“

Es ist mir bekannt, daß jedenfalls in der Gemeinde Hohenhorn das Gedächtnis des Märtyrers Ansver in ununterbrochener Folge bis auf den heutigen Tag der Kirchordnung entsprechend begangen worden ist.

Das Geburtsjahr des Ansver ist nicht bekannt, es handelt sich bei den Angaben immer um Rückschlüsse²⁰. Es wird in späterer Zeit sowohl das Jahr 1022 als auch die Zahl 1040 angegeben. Wie solch ein Rückschluß zustande kommt, ist nicht schwer festzustellen:

Die einzige Zahl, die die Vita angibt, ist das Alter des jungen Menschen, der sich auf den Weg nach Ratzeburg begibt. Dabei ist es schon fraglich, ob das eine wirkliche Zeitangabe ist oder nur bedeutet: bei dem Beginn der Selbständigkeit. Lassen wir es als Lebensalter gelten! Wenn man dann Cypräus folgt, der den Bischof Rudolf als Berater des Ansver angibt – für Rudolf gilt als seine Bischofszeit 1026 bis 1046 –, so kann man, wenn man einen mittleren Zeitpunkt eben dieser Beratung annimmt, etwa 1036, wohl auf etwa das Jahr 1022 kommen. Indessen, zu der Zeit des Bischofs Rudolf kann kein Kloster in St. Georgsberg bei Ratzeburg angenommen werden, da die unter Gottschalk dem Wenden einsetzende neue christentumsfreundliche Phase erst 1042 ihren Anfang nimmt und das Kloster erst etwa 1050 oder 1051 dort eine Niederlassung hatte. Geht man davon aus, daß der junge Mensch

²⁰ Vergl. Peter v. Kobbe: Geschichte und Landesbeschreibung des Herzogtums Lauenburg, Altona 1836. — Siehe v. Notz: Lauenburger Heimatblätter, 1929.

nicht früher sich nach Ratzeburg aufmachen konnte als zu einer Zeit, wo diese mönchische Niederlassung erst einen gewissen Ruf hatte, also nach drei oder vier weiteren Jahren, so kommt man zu dem Geburtsjahr 1040. In diesem Falle wäre der Märtyrer nur 26 Jahre alt geworden, im andern Falle 44 Jahre.

Es handelt sich auch hier nur um Kombinationen, die vage bleiben. Immerhin ist es auffällig, daß von dem Tun Ansvers als Abt nur ein Fall geschildert wird. Von einer Tätigkeit unter den Heiden wird nichts gesagt. Die Wahl zum Führer wird begründet mit Ansvers besonderer Frömmigkeit. Das alles würde besser zu dem jungen Abt passen als zu dem älteren. Außerdem stände es in einer gewissen Korrespondenz zu dem Traumerlebnis auf der Wanderung. Bei Adam von Bremen wird nur von dem Mönch Ansver gesprochen. Man darf sich die klösterliche Ordnung in solcher Zeit auch nicht nach dem genauen Schema späterer Zeiten vorstellen.

Das Jahr der Geburt ist nicht zu ermitteln. Es ist aber auch nicht wichtig, zumal bei einem Märtyrer, da nach der altkirchlichen Auffassung der Tag des Martyriums der Geburtstag zu dem ewigen Leben ist. Dieser Tag steht bei Ansver fest als der 15. Juli 1066.

Es ist nicht möglich, ein wirkliches Porträt des Ansver zu zeichnen; indessen entsteht doch aus historisch berechtigten Rückschlüssen, aus erlaubten Vermutungen und aus hingebender Betrachtung ein Bild. Es ist wie ein Bild in einem altmodischen Guckkasten, wohl nicht ganz deutlich, aber doch lebendig und menschlich nahe.

Zur Taufe König Harald Blauzahns im Jahre 966

Die Mission in Nordelbingen unter den Ottonen

Von Erwin Freytag in Uetersen

Anlässlich des Ansgarjubiläums 1965 ist eine ganze Reihe von kirchengeschichtlichen Studien erschienen, die sich kritisch mit dem Lebenswerk dieses großen Bischofs auseinandergesetzt haben. Besonders kritisch steht die neuere Forschung der „Vita Anskarii“ gegenüber. Die Vita, aus der Hand des Erzbischofs Rimbert, ist eine typische Heiligenbiographie und sucht zu beweisen, daß Ansgar ein heiliger Mann war und als Märtyrer starb¹. Die moderne Kirchengeschichtsforschung macht ihre Vorbehalte bei der Einschätzung solcher Quellen geltend.

Mit Recht weist Göbell² darauf hin, daß die von Ansgar geschaffenen Anfänge kleine Pflanzungen waren und völlig zerstört worden sind und daß später alles wieder von neuem begonnen werden mußte. Seit Erzbischof Rimbert auf den Spuren Ansgars bis nach Birka gelangte, war einige Zeit vergangen, bis Erzbischof Unni denselben Weg nach dort fand und keine Spuren des Christentums dort vorfand. Unni starb, nachdem er erneut das Evangelium verkündigt hatte, am 17. September 936 in Birka.

Die Diözese Ansgars, das Erzbistum Hamburg, umfaßte anfangs (831) nur das nordelbische Sachsenland. Suffraganbischöfe fehlten völlig. Da Mission und Kirchenorganisation von einer Kirche, die sich auf diese Weise erst selbst eigentlich konstituieren sollte, ohne die Unterstützung einer starken Zentralgewalt schlechthin nicht zu verwirklichen waren, wurden die Erzbischöfe von Hamburg von vornherein auf ein enges Zusammengehen mit dem Königtum verwiesen – in einem Maße, wie keiner der anderen deutschen Metropolen³.

¹ Walter Göbell, Ansgar und die Christianisierung des Nordens, in: Schriften des Vereins für Schlesw.-Holst. Kirchengeschichte, 2. Reihe, 21. Bd., S. 531 ff.

² a. a. O., S. 36.

³ Günter Glaeske, Die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen als Reichsfürsten, Hildesheim 1962.

Nach der Zerstörung Hamburgs durch die räuberischen Wikinger und Dänen kam es dann nach mancherlei Verhandlungen zur Vereinigung mit dem Bremer Bistum im Jahre 848. Dieses gehörte bis dahin zum Erzbistum Köln. So kam es zur Verlegung des Sitzes des Erzbischofs an die Weser. Der Machtzerfall des karolingischen Königtums und die dauernden Überfälle der Dänen ließen die Missionstätigkeit erlahmen. Auch der Ausbau der Erzdiözese verzögerte sich. So wurde die Kirche kraftlos. Es konnte nicht die Rede davon sein, daß sie sich als das Salz der Erde oder als das Licht der Welt erwies. Das war die Lage auf dem kirchlichen Gebiet, als das deutsche Königtum an das sächsische Geschlecht der Liudolfinger fiel. Nächst dem Erstarken des Königtums war es das Verdienst eines überragenden Kirchenfürsten, daß ein Neuanfang in der nordelbischen Mission eintrat. Dieser Mann war Erzbischof Adaldag von Hamburg-Bremen. Was wir zum größten Teil über Adaldags Leben und Wirken wissen, verdanken wir in erster Linie dem Geschichtsschreiber Adam von Bremen⁴. Dieser widmet dem außergewöhnlichen Metropoliten 28 Kapitel seiner Kirchengeschichte. Sonst wird Adaldag in der Geschichtsschreibung seiner Zeit nur am Rande erwähnt. So wird berichtet u. a. von der Teilnahme an der Frankfurter Weihnachtsfeier 959 und an der römischen Synode vom Jahre 963.

Über Adaldags Herkunft wird wenig ausgesagt. Er entstammte einem sächsischen Edelgeschlechte. Der Verdener Bischof Adalward gehörte zu seinen Verwandten. Als dessen Schüler wuchs Adaldag in Hildesheim auf. Hier gehörte er dem Domkapitel einige Jahre an. Am Königshofe wurde er besonders von der Königinmutter Mathilde begünstigt. Sie soll bei ihrem Sohne Otto I. für Adaldag die Würde des Erzbischofs von Hamburg-Bremen erwirkt haben.

Durch eine Fügung Gottes wurden Otto und Adaldag zusammengeführt. Es war am 2. Juli 936, als in der Königspfalz zu Memleben plötzlich König Heinrich, vom Schlagfluß getroffen, niedersank. Die Königin, um das Seelenheil des sterbenden Königs ringend, wünschte, daß ein Geistlicher die Messe lese⁵. Auf ihre verzweifelnde Frage, ob denn keiner zur Verfügung stände, meldete sich ein junger Geistlicher der Hofkapelle, der an diesem Tage gefastet hatte und darum die Messe noch lesen konnte. Es war Adaldag. Von heißem Danke erfüllt, reichte Mathilde dem jungen

⁴ *Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum* (ed. B. Schmeidler 1917). Vgl. auch: G. Dehio, *Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen*, I. Bd. (1877), S. 104 ff.

⁵ Joh. Simon Schöffel, *Kirchengeschichte Hamburgs*, Hamburg 1929, S. 109 ff.

Priester ihre goldene Armspange mit den Worten, daß sie ihm diesen Dienst nie vergessen wolle. Sie hielt Wort. Adaldag wurde Hauskaplan und Notar des Königs Otto I. Im Frühjahr 937, nach Erzbischof Unnis Tod, folgte die Erhebung Adaldags auf den erzbischöflichen Stuhl von Hamburg-Bremen. Otto I. hat ihn dann zu seinem Freund und Ratgeber erhöht, ohne den er kaum eine wichtige Entscheidung traf⁶. Andererseits zeigte sich Adaldag dieses Vertrauens würdig. Auf vielen Feldzügen hat er den Kaiser begleitet, auf einer Fülle von Versammlungen ihm zur Seite gestanden, Jahre seines Lebens dem Dienste am Kaisertum opfernd als ein Mann, der das verkörperte, was sich Otto gedacht hatte, als er die Bischöfe zu Fürsten erhob. So war Adaldag das, was die geistlichen Fürsten im Sinne Ottos sein sollten, eine Säule des Kaisertums, ein Schirmherr des Reiches⁷. – Im übrigen ist die Art seines Werdeganges typisch für den deutschen Episkopat jener Zeit: edle Herkunft, Angehöriger eines Domkapitels, Dienst als Hofkaplan, Tätigkeit in der königlichen Kanzlei und schließlich Ernennung durch den König selbst⁸.

Durch die Privilegien, die der Kaiser ihm erteilte, ist die weltliche Macht der Erzbischöfe von Hamburg-Bremen gegründet worden. Von noch größerem Wert war es, daß es ihm gelang, die Ansprüche, die der Erzbischof von Köln erneut auf das Bistum Bremen erhob, abzuwehren⁹. Unter Otto II. gelangte er in den Besitz der vollen Immunität. Kein Herzog, Graf oder Markgraf durfte danach im Gebiete des Erzbistums irgendeine Gewalt sich anmaßen. Nur der erzbischöfliche Vogt übte die Gerichtsbarkeit im Namen des Kirchenfürsten über die Untertanen aus. Das Erzbistum war auf dem Wege, Fürstentum zu werden, denn die Gerichtshoheit war eines der wichtigsten Rechte fürstlicher Gewalt¹⁰.

So stieg mit seiner politischen Macht auch die geistliche Stellung Adaldags. Er durfte die große Stunde erleben, die die nordische Mission in die kirchliche Organisation überführte. Als Freund der Mission wandte er sich dieser Aufgabe ganz besonders zu. Als Erzbischof ordnete er Priester in die Missionsgebiete ab.

Über das Verhältnis Dänemarks zum Deutschen Reich ist nur wenig bekannt¹¹. Seit dem Feldzug König Heinrichs I. vom Jahre

⁶ Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, 3. Teil, Berlin 1958, S. 92.

⁷ Schöffel, a. a. O., S. 110; vgl. auch: O. H. May, Regesten der Erzbischöfe von Bremen, I, 1937, S. 27 ff.

⁸ Glaeske, a. a. O., S. 7.

⁹ Hauck, a. a. O., S. 93, und Schöffel, a. a. O., S. 113.

¹⁰ Schöffel, a. a. O., S. 111.

¹¹ R. Holtzmann, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit 900–1024, 1943, S. 137.

934 sind die nordelbischen Gebiete für beinahe fünfzig Jahre von keinem deutschen Herrscher aufgesucht worden. Bei der offensichtlich sehr zurückhaltenden Politik Kaiser Ottos I. Dänemark gegenüber ist es um so erstaunlicher, wie stark Jütland während seiner Regierung dem deutschen Einfluß erschlossen wurde¹².

Zweifellos war das in erster Linie das Verdienst der vom Erzbischof von Hamburg-Bremen betriebenen Missionsarbeit. Kaiser Otto I. nahm damals eine überragende Stellung in Mitteleuropa ein. Dieses Ansehen wirkte sich auch im Norden aus.

Der dänische König Harald Blauzahn war darauf bedacht, ein gutes Verhältnis zum deutschen Kaiser herzustellen. So lehnte er es ab, 963 den rebellierenden Grafen Wichmann und 968 die feindlichen Slawen gegen Otto I. zu unterstützen. Ostern 973 erschien vor dem Kaiser eine dänische Gesandtschaft, die ihm Geschenke, Huldigung und Tribut darbrachte¹³. Unter diesen Verhältnissen waren die Aussichten für die von Hamburg-Bremen ausgehende Mission sehr günstig. Um die Mitte der vierziger Jahre des 10. Jahrhunderts waren durch den Tod des heidnischen Königs Gorm in Dänemark bessere Vorbedingungen eingetreten, denn Harald Blauzahn stand der christlichen „Lehre weit aufgeschlossen“ gegenüber. Die sehr lückenhafte Überlieferung läßt es nicht zu, ein hinreichend klares Bild über die Ergebnisse der kirchlichen Bestrebungen jener Zeit in Dänemark zu gewinnen.

Geschichte und Sage wissen aus dieser Zeit einige Episoden zu berichten, die sie in das südliche Gebiet des Kirchspiels Sieverstedt verlegen. Zwischen dem Dorfe Poppholz und dem Bache Helligbek liegt auf einem Felde ein Steinhügel, von Dornensträuchern umgeben. Dieser hat das Aussehen eines Hünengrabes mit einem großen Deckstein. An diesen knüpft sich die alte Sage, daß hier König Harald Blauzahn durch den Bischof Poppo getauft worden sei¹⁴. Doch entbehrt sie nicht des geschichtlichen Hintergrundes, wenn auch in den historischen Überlieferungen eine Lokalisation der Begebenheiten fehlt. Ein Zeitgenosse Poppo, Widukind von Korvey¹⁵, schreibt um die Jahre 967/968 folgendes: „Die Dänen waren von alters her¹⁶ Christen, dienten aber nichts destoweniger den Götzen nach heidnischer Weise¹⁷.“

¹² Glaeske, a. a. O., S. 14; vgl. auch: Hal Koch, *Den danske kirkehistorie*, I, 1950, S. 13 ff.

¹³ O. H. May, „Adaldag“, *Neue Deutsche Biographie* (1953), S. 47 ff.

¹⁴ Erwin Freytag, *Aus der Chronik des Kirchspiels Sieverstedt*, 1951, S. 48 ff.

¹⁵ *Sächsische Geschichte*, Buch III.

¹⁶ Hier meint er: „von Ansgars Mission her“.

¹⁷ Von einer wirklichen Missionierung der Dänen konnte also nicht die Rede sein.

Es ereignete sich aber, daß bei einem Gastmahle ein Streit über die Verehrung der Götter entstand in Gegenwart des Königs. Die Dänen behaupteten nämlich, Christus sei zwar ein Gott, aber es gäbe auch noch andere Götter, die seiner Macht überlegen seien, da sie den Menschen größere Zeichen und Wunder durch sie kundtäten. — Dagegen bezeugte ein Geistlicher, der jetzt als Bischof ein gottgeweihtes Leben führt, namens Poppo, es sei nur ein einziger wahrer Gott, nämlich der Vater mit seinem eingeborenen Sohne Jesus Christus, unserem Herrn, und dem heiligen Geiste. Doch die Götzen seien Teufel und nicht Götter. König Harald aber, der als schnell zu hören, aber bedächtig zu reden¹⁸ geschildert wird, fragte ihn, ob er diesen Glauben durch sich selbst bezeugen wolle. Ohne Zögern erklärte er sich bereit. Der König aber gebot, den Geistlichen bis zum folgenden Tage zu bewachen. Als es Morgen geworden war, ließ er ein Eisenstück von mächtigem Gewicht mit Feuer erhitzen und befahl dem Geistlichen, für den christlichen Glauben das glühende Eisen zu tragen. Der Bekenner Christi ergriff das Eisen ohne Besinnen und trug es solange, als es der König selbst befahl. Er zeigte allen die unversehrte Hand und erwies so vor allen Anwesenden die Wahrheit des christlichen Glaubens. — Nach der Probe bekehrte sich der König. Er beschloß, Christus sei allein als Gott zu verehren, und befahl seinen heidnischen Untertanen, die Götter zu verwerfen.

Fortan erzeigte er den Priestern und Dienern Gottes die gebührende Ehre.“ — Aus diesem zeitgenössischen Bericht Widukinds geht hervor, daß von einer Christianisierung Dänemarks zu jener Zeit noch nicht die Rede sein kann. Die Anerkennung von Jesus Christus unter den anderen Götzen läßt eher darauf schließen, daß es sich eher um eine synkretistische Religion gehandelt haben muß. Widukind erwähnt aber auch anschließend an diesen Bericht, daß die Ehrerweisung der Priester durch Harald mit Recht dem Verdienste Kaiser Ottos zugeschrieben werden mußte, dessen leuchtendes Ansehen offensichtlich auf das der Missionare überstrahlte.

Über hundert Jahre später¹⁹ berichtet auch Adam von Bremen über diese Vorgänge. Er beruft sich in seinem Bericht auf Überlieferungen, die der dänische König Sven Estridson ihm mitgeteilt habe. Nach Darstellung Adams habe die Eisenprobe Poppo im Jahre 966 stattgefunden, derzufolge Poppo zum Bischof ernannt wurde. Aber Adam von Bremen weiß noch von einem anderen Ereignis zu erzählen: „Um das Heidentum jenes Volksstammes ganz zu entfernen, soll Poppo noch ein zweites sehr großes Wun-

¹⁸ Nach Jacobus, Kap. I, 19.

¹⁹ Um das Jahr 1075.

der getan haben. Er zog nämlich ein mit Wachs bestrichenes Gewand an, stellte sich darauf mitten in den Kreis des Volkes und befahl, dasselbe in Gottes Namen anzuzünden. Er selbst aber ertrug, die Augen und Hände zum Himmel erhebend, die schmelzenden Flammen so geduldig, daß er, nachdem das Kleid völlig verbrannt und zu Asche geworden war, mit heiterem und liebevollem Blicke bezeugte, er habe nicht einmal den Rauch des Brandes verspürt. Durch dieses Wunder überrascht, wurden damals viele durch ihn gläubig, und bis auf den heutigen Tag ist unter dem Volke und in den Kirchen der Dänen Poppo Name hoch gefeiert.“ Adam berichtet²⁰, daß Poppo der zweite Bischof von Schleswig gewesen sein soll. Außer diesen geschichtlichen Berichten gibt es noch einige Sagen, die die missionarische Tätigkeit Poppo ausschmücken²¹.

Die Taufe König Harald Blauzahns hatte für die weitere Missionierung des Nordens eine große Bedeutung. Darum konnte Harald auf dem großen Gedenkstein, der an der Kirche zu Jellinge (Jütland) steht, die Inschrift einritzen lassen: „König Harald ließ dieses Denkmal setzen nach seinem Vater Gorm und seiner Mutter Thyra dem Harald der sich ganz Dänemark und Norwegen unterwarf und die Dänen zu Christen machte.“ An der Zuverlässigkeit der historischen Quellen ist nicht zu zweifeln. Natürlich wird König Haralds Übertritt zum Christentum tiefere Gründe gehabt haben. Aber die Höhenlage der religiösen Auffassung wird damit getroffen sein²². Es ist bekannt, daß das Eisenordel im ganzen germanischen Rechts- und Kultleben eine bedeutende Rolle gespielt hat. Auf dem großen Ingelheimer Konzil vom Jahre 948 war Erzbischof Adaldag zum ersten Mal mit drei Suffraganbischöfen erschienen²³. Nach Haralds Taufe mag nun eine straffere Organisation des Erzstiftes Hamburg-Bremen durchgeführt worden sein. Die Bistümer Schleswig, Ripen und Aarhus lagen außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches. Die Bischöfe waren aber Deutsche und gehörten als Suffragane Adaldags zu der geistlichen Aristokratie des Reiches und wurden wahrscheinlich vom König ernannt. Es ist allerdings sehr fraglich, ob man hinsichtlich der Bistümer Schleswig und Ripen von Neugründungen kirchlicher Zentren sprechen kann. Wir dürfen wohl annehmen, daß seit Ansgars

²⁰ 4. Buch, vgl. auch: Fr. de Tessen-Wesierski, *De tribus Slesvicens episc. primis*, Paderborn 1895.

²¹ Sie können hier nicht erörtert werden, siehe dazu: *Chronik von Sieverstedt*, 1951.

²² Erwin Freytag: *Die Bedeutung Westangelns in unserer schlesw.-holst. Landesgeschichte* (in: *Jahrbuch des Angler Heimatvereins*, 1955), S. 145.

²³ Hauck, a. a. O., III, S. 100, es waren Hored, Liafadg und Reginbrand.

Tagen hier kleine bescheidene Gemeinden vorhanden gewesen sind. Die Erhebung dieser Sprengel zu Bischofsdiözesen ist jedenfalls neu.

Bezeichnend für die Neugründungen dieser Bistümer durch Erzbischof Adaldag sind die Privilegien des Kaisers vom 26. Juni 965, die diese den Bischöfen verlieh. Sie erhielten die Immunität im gleichen Umfang wie zuvor das Erzstift Hamburg-Bremen: Freiheit von Zins und Dienst, Vogtei über die Hintersassen, Exemption von Gericht und Steuer. Zweifellos griff der Kaiser in die Rechte des dänischen Königs ein. Wenn man so will, kann man daraus folgern, daß die Reichsgewalt sich hinter die über die Eidergrenze hinausgreifende Missionspolitik Erzbischof Adaldags stellte und sie als ihre eigene ansah²⁴. Freilich fehlte auch hier der Schatten nicht. Nämlich kaum hatte der Erzbischof von Köln von der Errichtung der dänischen Suffraganbistümer gehört, so erinnerte er an die Klausel, die einst Papst Formosus seiner Genehmigung der Vereinigung von Hamburg-Bremen angefügt hatte. Nur so lange sollte Bremen bei Hamburg verbleiben, als Hamburg keine Suffraganbistümer haben würde²⁵. Nun aber hatte Hamburg solche, und alsbald beanspruchte Köln sein altes Bistum wieder²⁶.

Auf dem Erzstuhl zu Köln saß Kaiser Ottos Bruder Bruno. Otto vermochte ihn zum Verzicht Kölns zu bestimmen. Bruno, der gewohnt war, groß und weitschauend zu denken, hat schließlich hier die Interessen der Reichskirche über die seines Erzstiftes gestellt. Adaldag konnte sich dann im Frieden an die Aufgaben in seinem Sprengel heranwagen. Den dänischen Bischöfen auf der Halbinsel Jütland wurde zur Pflicht gemacht, auch für die Bekehrung der Inseldänen tätig zu sein.

Auch auf den Osten²⁷ und seine Missionierung richtete Adaldag sein Augenmerk, besonders aber auf den nördlichen Teil des wendischen Missionsgebietes. Als Sitz für ein wendisches Bistum im östlichen Holstein wurde der Hauptort der Wagrier, Stargard, ausgesucht. Er war ein längst bestehender fester Platz, dessen Name ins Deutsche übersetzt wurde. So hieß die Bischofsstadt Oldenburg. Zum ersten Bischof weihte Adaldag den Kleriker Egward²⁸. Das geschah wohl um das Jahr 968. Der Sprengel Oldenburg umfaßte den ganzen wendischen Missionsbezirk Hamburgs. Er dehnte sich also aus von der Kieler Bucht bis an die Trave.

²⁴ Glaeske, a. a. O., S. 16.

²⁵ Schöffel, a. a. O., S. 113.

²⁶ Erzbischof Wicfried und sein Nachfolger Bruno.

²⁷ Hier wurden Brandenburg und Havelberg als Bistümer erhoben.

²⁸ Hauck, a. a. O., S. 105.

Das Bistum war von den heidnischen Wagriern umgeben und bewohnt. Die Erfolge in der Missionsarbeit waren aber nur anfängliche. Es gelang nicht, unter den heidnischen Wagriern festen Fuß zu fassen²⁹. Nur mit großer Mühe konnten einzelne Kirchen und Kapellen in Wagrien selbst errichtet und gehalten werden. Auch Oldenburg besaß nur eine kleine Holzkirche. Es kam immer wieder zu Erhebungen der Wenden, die auf ihren Raubzügen über See und zu Lande auch in die dänischen Gebiete einfielen und gefangene Christen aus Dänemark als Geiseln mit sich führten, die furchtbaren Folterungen unterworfen wurden. Die Wendenerhebungen in den Jahren 990 und 1018 ließen die Missionsarbeit zum Erliegen kommen. Die Anfänge der kirchlichen Organisationen wurden völlig zerstört.

Adaldag starb 52 Jahre nach der Amtseinführung³⁰ am 29. April 988. Sein Organisationstalent, sein klarer, unbefangener Sinn bewährten sich nicht nur in der Leitung seiner Erzdiözese, sondern auch in der Mission.

So hat Adaldag in Verbindung mit der kaiserlichen Politik³¹ durch seine Maßnahmen den Rahmen für die Christianisierung des Nordens geschaffen. Ein endgültiger Durchbruch der christlichen Mission in Dänemark sollte einige Jahrzehnte später von England aus erfolgen.

²⁹ Peter Meinhold: Bischof Gerold von Lübeck und seine Zeit, in: Schriften des Vereins für Schlesw.-Holst. Kirchengeschichte, 2. Reihe, 19. Bd., S. 8.

³⁰ Hauck, a. a. O.

³¹ W. Göbell, R.G.G., I, S. 90 (1957).

Die Baugeschichte der St.-Laurentius-Kirche zu Tönning

Von

Hans Rohde in Halstenbek/Holstein

Als bedeutendsten Kirchenbau im Landesteil Schleswig kann man neben dem Schleswiger Dom die St.-Laurentius-Kirche in Tönning ansehen. Weit ragt der barocke Turmhelm über Land und See, von dem Wolfhagen 1836 schreibt, „er ist der schönste in beiden Herzogtümern“¹. Mit seiner Höhe von 62 Metern über der heutigen Erdoberfläche war er bis zur Fertigstellung des Turmes des Schleswiger Domes im Jahre 1894 der höchste Kirchturm im Herzogtum Schleswig, in seiner edlen, schlanken Gestalt ist er aber der schönste Turm im Lande geblieben. Das Innere der Kirche birgt Kunstschätze von hoher Bedeutung.

In dem Werk „Die Kunstdenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein, Kreis Eiderstedt“ wird die Tönninger Kirche in allen Einzelheiten und mit allen ihren Kunstschätzen beschrieben². Das Buch ist 1939 erschienen. Seitdem hat die Kirche manche Änderungen erfahren: Der Turm wurde durch ein Flugzeug beschädigt, zwischenzeitlich mit Zink eingedeckt, und 1961 erhielt er wieder ein Kupferdach. Das Kirchenschiff wurde im Innern umgestaltet, Epitaphien, Deckengemälde, Altar und Kanzel wurden restauriert. Der nachfolgende Bericht soll Einzelheiten dieser vielen Arbeiten an der Kirche festhalten. Dabei erschien es zweckmäßig, auch auf die Baugeschichte der Kirche einzugehen, die bisher noch nicht zu-

¹ Friedrich Wolfhagen: Beschreibung der Stadt Tönning. Neues Staatsbürgerliches Magazin, Band IV, 1836, Seite 696.

² Gustav Oberdieck u. a.: Die Kunstdenkmäler des Kreises Eiderstedt (Die Kunstdenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein, herausgegeben von Ernst Sauer mann, Berlin 1939), Seite 201 bis 214.

sammenfassend dargestellt ist. Es wurde versucht, alle in der Literatur und in verschiedenen Quellen verstreuten Hinweise zu erfassen und die Baugeschichte im Rahmen der großen geschichtlichen Ereignisse zu sehen.

Die beigelegten Bilder der Kirche sollen den Wandel ihrer äußeren Form verdeutlichen. Bei der Schilderung der Restaurierungsarbeiten war es notwendig, auch Beschreibungen von einzelnen Kunstwerken zu geben. Auch diese Ausführungen werden durch Bilder ergänzt.

I. Allgemeine Baugeschichte

1. Die Entwicklung bis zum Ende des 17. Jahrhunderts

In welchem Jahre die Tönninger Kirche gebaut wurde, ist urkundlich nicht nachweisbar. In der im 15. und 16. Jahrhundert aufgezeichneten „Eiderstedtischen Chronik“ wird erwähnt, daß 1103 eine „holten Capelle“ gebaut wurde, Tatinghen genannt, und das erste Gotteshaus in Eiderstedt war³. Wenige Jahre später soll nach der gleichen Quelle eine solche Kapelle auch in Garding errichtet sein, für Tönning wird jedoch kein Kapellenbau erwähnt. Wie schon Haupt feststellt, wäre es verfehlt, aus diesen Angaben zu schließen, daß erst zu Beginn des 12. Jahrhunderts das Christentum in Eiderstedt Fuß gefaßt hat⁴. Eiderstedt lag an dem vom 7. bis 11. Jahrhundert viel benutzten Handelsweg von der Nordsee über Eider und Treene nach Hollingstedt und Haithabu (in der Nähe des heutigen Schleswig) und zur Ostsee. Diesen Weg haben wahrscheinlich auch christliche Sendboten gewählt, die nach Skan-

³ Johannes Jasper: *Chronicon Eiderostadense vulgare oder die gemeine Eiderstedtische Chronik (1103—1547)*, (Garding 1923), Seite 8 und 9.

⁴ Richard Haupt: *Die Bau- und Kunstdenkmäler in der Provinz Schleswig-Holstein*. 5. Band: *Geschichte und Art der Baukunst im Herzogtum Schleswig* (Heide 1924), Seite 112/13.

dinavien gingen. Es ist denkbar, daß durch sie auch die Bevölkerung des am Unterlauf der Eider gelegenen Insellandes erste Berührung mit dem Christentum bekam. In den Nachbargebieten hatte das Christentum schon sehr früh Fuß gefaßt, ein erster Kirchenbau im benachbarten Dithmarschen wurde schon im 9. Jahrhundert in Meldorf errichtet, auch der Ripener Dom, weit nördlich der Eider, geht in seinen Anfängen auf diese Zeit zurück. Man darf nun nicht annehmen, daß schon bald nach der ersten Berührung mit dem Christentum die Bevölkerung eines großen Gebietes in ihrer Gesamtheit schlagartig zum christlichen Glauben übergetreten ist. Es werden vielmehr häufig Christen und Nichtchristen jahrhundertlang nebeneinander gelebt haben. Wenn aber, auch innerhalb einer nichtchristlichen Gesamtbevölkerung, eine etwas größere christliche Gruppe vorhanden war, so dürfte sie sich doch schon bald ein einfaches Gotteshaus, vielleicht eine „holten Capelle“, errichtet haben. Es ist daher unwahrscheinlich, daß erst Anfang des 12. Jahrhunderts in Eiderstedt die ersten Kapellen erbaut worden sind, wenn die berechnete Annahme besteht, daß schon im 9. Jahrhundert die Bevölkerung erste Berührungen mit dem Christentum hatte.

Man nimmt heute an, daß Eiderstedt zu Beginn des 8. Jahrhunderts durch friesische Einwanderer besiedelt wurde. Aus dieser Zeit ist eine Siedlung in unmittelbarer Nähe von Tönning, am Elisenhof bei Olversum, ausgegraben worden. Diese Bauernsiedlung wurde etwa um 700 angelegt, sie hatte ihre größte Ausdehnung zwischen 800 und 1000. Es sind keine Hinweise bekannt, daß die Bewohner bereits das Christentum gekannt haben. Im 11. Jahrhundert dünnte die Siedlung am heutigen Elisenhof aus⁵. In dieser Zeit dürfte etwa die Siedlung entstanden sein, aus der sich Tönning entwickelt hat. Es ist nun möglich, daß der christliche Anteil der Bevölkerung der Elisenhofsiedlung ausgewandert ist und in der Nachbarschaft, nur zwei Kilometer entfernt, eine eigene Siedlung gründete. Diese christliche Siedlung hat dann sicher als Mittelpunkt ein, wenn auch bescheidenes, Gotteshaus erhalten. Es ist wahrscheinlich, daß das Gotteshaus an dem höchsten Punkt der Siedlung errichtet wurde, an dem heute die St.-Laurentius-Kirche steht. Nach diesen Überlegungen kann an der Stelle der heutigen

⁵ Diese Angaben verdanke ich Herrn Dr. A. Bantelmann, Landesamt für Früh- und Vorgeschichte, Schleswig, der die Ausgrabungen am Elisenhof durchgeführt hat. Bei den Grabungen wurden mehrfach unter den Häusern Kinderskelette gefunden, die offenbar auf Menschenopfer hindeuten. Diese Tatsache beweist nicht unbedingt, daß die Bevölkerung noch keine Berührung mit dem Christentum gehabt hat. Auch im späten Mittelalter wurden z. B. bei Deichbauarbeiten gelegentlich noch Kinderopfer gebracht.

Tönninger Kirche frühestens im 11. Jahrhundert ein Gotteshaus errichtet worden sein. Wie diese Kirche in ältester Zeit ausgesehen hat und wieweit Reste dieser Kirche in dem heutigen Bauwerk enthalten sind, ist unbekannt. Vielleicht könnten Grabungen Aufschluß geben. Daß im 12. Jahrhundert in Tönning eine Kirche stand, geht aus urkundlichen Erwähnungen aus den Jahren 1186 oder 1187, 1231 und 1241 hervor⁶. Heimreich erwähnt in seiner Chronik, daß die Kirche von Tönning schon 1186 eine der Hauptkirchen des Landes gewesen ist⁷.

Die ältesten Teile des heute bestehenden Kirchenbauwerks sind die Nordwand des Kirchenschiffes und der Turmsockel. Nach den „Kunstdenkmälern des Kreises Eiderstedt“ soll die romanische Nordwand um 1200 entstanden sein⁸. Schon zu dieser Zeit ist die Kirche ein sehr großes Bauwerk gewesen. Die Nordwand besteht aus großformatigen Ziegelsteinen (28 x 9,5 x 13 cm), die in einem gotischen Verband (3 Läufer, 1 Binder) vermauert sind. Unter der Fensterreihe ist ein gemauerter Rundbogenfries abgesetzt, ein weiterer Fries aus sich überschneidenden Rundbögen ist über den Fenstern in die Wand eingelassen (s. Bild 1). In beiden Rundbogenfriesen ist rheinischer Tuff verwendet worden. Der Tuffstein ist wahrscheinlich auf dem alten Wasserwege, der von der Nordsee über Eider und Treene zur Ostsee führte, hergebracht worden. Viele Kirchen im Eidergebiet, z. B. St. Peter, Oldenswort, Koldenbüttel, Lunden, Hollingstedt und Schleswig weisen Bauteile aus rheinischem Tuffstein auf⁹. Der aus Feldsteinen gemauerte Turmsockel stammt wohl ebenfalls aus der Zeit um 1200, wenn er nicht sogar noch etwas älter ist. Feldsteinmauerwerk wurde vielfach schon im 11. Jahrhundert und früher verwendet. Über dem Feldsteinsockel von neun bis zehn sichtbaren Schichten ist auf der Südseite eine etwa acht Quadratmeter große Partie aus besonders kleinformatigen Mauerziegeln (18 x 4 x 8 cm) erhalten. Einige dieser Steine liegen auch über dem Feldsteinsockel der Nordseite. Dieses Ziegelformat ist sonst nirgends an der Kirche verwendet. Es ist möglich, daß der Feldsteinsockel zusammen mit diesem Mauerwerk aus der Zeit vor dem Bau der romanischen Nordwand stammen. Bild 2 zeigt die Turmsüdwand, die Partie kleinformatiger Steine ist deutlich zu erkennen.

Im Jahre 1403 wurde der Turm während einer Fehde zwischen den Dithmarschern und Eiderstedtern „eingeschert“. In dem Turm waren vorher sieben Dithmarscher Frauen gefangenenge-

⁶ August Geerkens: Tönning. Die Heimat 1914, Seite 121.

⁷ Antonius Heimreich: Nordfresische Chronick (Schleswig 1666), Seite 109.

⁸ G. Oberdieck u. a.: a. a. O., Seite 202.

⁹ G. Oberdieck u. a.: a. a. O., Seite 8; R. Haupt: a. a. O., Seite 34.

halten worden¹⁰. Es ist kaum anzunehmen, daß die Zerstörung nur den Turm und nicht auch die übrige Kirche betroffen hat. Überhaupt ist die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts durch immerwährende Fehden zwischen den Dithmarschern und Eiderstedtern gekennzeichnet. Wolfhagen erwähnt, daß 1414 die Dithmarscher wieder gelandet seien. Im folgenden Jahr (1415) und auch 1416 wurde danach Tönning von den Dithmarschern berannt und abgebrannt¹¹. Von Schröder schreibt, daß Tönning 1414 fast gänzlich abgebrannt sei¹². Die verschiedenen Kämpfe um Tönning werden auch in der Chronik von Heimreich erwähnt. Sie sollen bis 1446 angedauert haben (Wolfhagen). Es ist verständlich, wenn in dieser unsicheren Zeit der Wiederaufbau der Kirche zunächst unterblieb. Erst als die Zeiten in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts etwas ruhiger wurden, konnte man an den Wiederaufbau denken. Dabei erneuerte man dann die Südwand in dem damaligen gotischen Baustil mit großen Spitzbogenfenstern, während die Nordwand im alten Stile erhalten blieb. Das Mauerwerk der Südwand ist sehr uneinheitlich und häufig ausgebessert. Das Ziegelformat der wohl ältesten Partien ist 25 bis 27 cm x 7 cm x 12 cm. Gotischer Verband, Blockverband und Kreuzverband kommen vor. Bild 3 und 5 zeigen das heutige Aussehen eines Teiles der Südwand, das doppelte „Deutsche Band“ als Abschlußfries ist zu erkennen. Erwähnt wird von Wolfhagen und Biernatzki, daß 1493 in der Kirche die erste Messe von einem Mönche Jacob Schmidt gelesen wurde¹³. Da die Kirche aber schon mehrere Jahrhunderte vorher bestand, kann diese Nachricht nur so gedeutet werden, daß die Kirche nach der Zerstörung im 15. Jahrhundert erst 1493 soweit neu aufgebaut war, daß wieder die Messe gelesen werden konnte. Die Tatsache, daß die Nordwand romanisch, die Südwand dagegen gotisch ist, läßt auch auf eine zwischenzeitliche Zerstörung der Kirche schließen, und es liegt nahe, sie mit der in mehreren Quellen erwähnten Zerstörung des Turmes zur Zeit der Dithmarscher Fehden Anfang des 15. Jahrhunderts in Zusammenhang zu bringen. In dieser Zeit, 1493 oder 1495, erhielt das Kirchenschiff auch einen Dachreiter. Das Triumphkreuz stammt ebenfalls aus dieser Epoche.

¹⁰ Vgl. J. Jasper: a. a. O., Seite 17; F. Wolfhagen: a. a. O., Seite 671; A. Heimreich: a. a. O., Seite 151.

¹¹ F. Wolfhagen: a. a. O., Seite 671.

¹² Johannes von Schröder: Topographie des Herzogthums Schleswig (Schleswig 1837), zweiter Teil, Seite 359. Ebenso Henning Oldekop: Topographie des Herzogthums Schleswig (Kiel 1906), III, Seite 39.

¹³ Karl Leonhard Biernatzki: Das alte Tönning. Volksbuch für Schleswig-Holstein (Altona 1850), Seite 87, und F. Wolfhagen: a. a. O., Seite 694.

Die Reformation soll nach Wolfhagen in Tönning im Jahre 1527 eingeführt worden sein, während Hermann Tast schon 1524 die erste evangelische Predigt in Garding gehalten hat¹⁴. Einer der ersten evangelischen Prediger in Tönning war nach Sievertz (Anhang zu der Predigt von 1703) Petrus Mumsen. Er starb 1580, soll das Amt 40 Jahre verwaltet haben und war wohl der erste ständige evangelische Pastor. Sievertz gibt als Einführung der Reformation in Tönning 1528 an¹⁵.

Am Ende des 16. Jahrhunderts wurden an der Tönninger Kirche wieder umfangreiche Arbeiten ausgeführt. 1579 wurden die Strebe Pfeiler des Turmes gebaut, die später der Turmvorbau verdeckte. Das Ziegelformat der in Kreuzverband gemauerten Strebe Pfeiler ist 27 bis 28 cm x 7,5 bis 8 cm x 13 bis 14 cm. In der gleichen Art ist auch das Mauerwerk am Nordaufgang zur Orgel empore und die Südwestecke des Kirchenschiffes (am Turm) ausgeführt, so daß diese Partien aus der gleichen Zeit stammen dürften. Der Turm wurde 1580 erhöht¹⁶. 1582 erwähnt Pontoppidan eine größere Reparatur der Kirche, sie ist wohl mit den Arbeiten von 1579 und 1580 identisch¹⁷. 1587 wurden Gestühl und Südertür erneuert, 1593 die erste Orgel eingebaut. Aus dieser Zeit stammen wohl auch die in dem 1633 erneuerten Chor wieder eingebauten Beichtlogen und Sakramentsschränken¹⁸.

Wie die Kirche Ende des 16. Jahrhunderts ausgesehen haben mag, zeigt ein Kupferstich aus Braun-Hogenbergs Städtebuch (Bild 4). Im Vordergrund ist das 1580 bis 1583 erbaute Tönninger Schloß zu sehen, man blickt von Süden über den Marktplatz auf die Kirche. Der wuchtige Turm von quadratischer Grundfläche hat ein abgewalmtes Satteldach mit einem Dachreiter, in dem eine Glocke hängt. Das Turmmauerwerk hat danach schon die heutige Höhe gehabt. In mittlerer Höhe des Turmes befindet sich ein doppeltes überwölbtes Fenster. Über einem Absatz in Höhe des Kirchendaches ist eine zweite Fensterreihe zu erkennen. Zu beachten sind auch die Strebe Pfeiler des Turmes. Das Kirchenschiff hat einen spitzen Dachreiter. Nicht ganz getreu ist das Kirchen-

¹⁴ F. Wolfhagen: a. a. O., Seite 672.

¹⁵ Peter August Sievertz: Jesu sonderbahrer Predigt-Stuhl. Bei erster Betretung und Einsegnung einer neuen Cantzel in hiesiger nach der Bombardierung wiedererbauten Stadtkirchen zu Tönningen am XXIII. Sonntage Trinitatis Anno 1703 aus dem ordentlichen Evangelio bei volkreicher Versammlung vorgestellt von Petro Augusto Sievertz der Stadtkirchen past. prim. (Schleswig 1706), Seite 59, Anhang: Verzeichnis der Pastoren von 1562 bis 1700.

¹⁶ F. Wolfhagen: a. a. O., Seite 694.

¹⁷ Erich Pontoppidan: Den Danske Atlas eller Konge Riget Dannemark (Kopenhagen 1781), Band VII, Seite 824

¹⁸ G. Oberdieck u. a.: a. a. O., Seite 208.

schiff dargestellt. Nach dem Bilde ist der Turm breiter als das Schiff, während es in Wirklichkeit umgekehrt ist. Auch die Fensterfront ist nicht richtig dargestellt. Die Südwand hatte zu dieser Zeit schon die verhältnismäßig hohen Spitzbogenfenster, während das Bild kleine Rundbogenfenster und eine Mitteltür zeigt. Das Schiff hatte schon damals einen kleineren Choranbau. Wolfhagen erwähnt, daß der 1633 erbaute Chor einen alten ersetzte¹⁹. Eine Handskizze von Tönning in perspektivischer Darstellung aus dem Jahre 1610 befindet sich im Landesarchiv²⁰. Die Darstellung stimmt hinsichtlich des Turmes gut mit dem Stich von Braun-Hogenberg überein, es fehlt allerdings der Choranbau des Kirchenschiffes.

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sind wieder umfangreiche Arbeiten an der Kirche ausgeführt worden. 1612 soll Peter Nolthing die Orgelempore errichtet haben, und 1620 schnitzte Lambrecht Schnitker ein neues Gestühl, von dem heute nur noch geringe Reste vorhanden sind²¹. 1620 wurde eine neue Turmspitze aufgesetzt, einige Schriftstücke darüber befinden sich im Landesarchiv Schleswig²². Der Choranbau (Altarraum) wurde 1633 in barocker Nachgotik neu gebaut, er war damals eingewölbt, worauf noch die Stützpfeiler außen hinweisen (vgl. dazu auch die Angabe von Joh. Hasse im Abschnitt I. 2, daß durch die Bombardierung „das Gewölbe im Chor gantz ruiniert“ wurde). Er ist mit 25 x 6,5 x 12 cm großen Ziegelsteinen in Kreuzverband gemauert. Pontoppidan gibt an, daß die Erben von Christian Block den Chor bauen ließen²³. Bild 5 zeigt den Choranbau von Süden gesehen in seiner heutigen Form. Unter dem mittleren Fenster des Altarraumes ist außen eine Sandsteintafel angebracht, die auf die Errichtung des Chores im Jahre 1633 hinweist (Bild 6).

1634 wurde ein neuer Altar errichtet, das Chorgestühl erneuert und 1635 die Lettnerempore gebaut. Der Kommandantenstuhl – früher Predigerstuhl genannt – also der Emporenteil, der sich am Lettner an der Nordwand anschließt, wurde von dem Tönninger Schnitzer Peter Ellerhuß geschnitzt. Die geschnitzte Inschrift lautet: „Zu gottes ehr und der kirchen ziehr hatt der erbar peter ellerhuss diesen predigerstuhl gemachet und zu gedechtnisse der kirchen verehret. Anno domini 1635.“ In den „Kunstdenkmälern“ wird die

¹⁹ F. Wolfhagen: a. a. O., Seite 695

²⁰ Landesarchiv Schleswig, A XX 3013. Die Zeichnung ist abgedruckt in Otto Fischer: Landgewinnung und Landerhaltung in Schleswig-Holstein (Berlin 1955), Band 3, Eiderstedt, Seite 243.

²¹ G. Oberdieck u. a.: a. a. O., Seite 201 und 209.

²² Landesarchiv Schleswig, A XX 3003.

²³ E. Pontoppidan: a. a. O., Seite 825.

Vermutung ausgesprochen, daß Ellerhuß auch der Schöpfer der gesamten Lettneranlage, des Chorgestühles, der Abendmahlbänke und des Altars ist²⁴. Stork schreibt sie dem Dithmarscher Bildhauer Hennings zu²⁵. Auch die 33 Messingdocken des Lettnergitters sind zu dieser Zeit gestiftet, sie tragen jede den Namen ihres Stifters. Eine der Docken ist übrigens von Ove Broders gestiftet, dem Vater des Malers Jürgen Ovens, der ein wohlhabender Tönninger Bürger und Handelsmann war. 1641 stifteten die Schuhmacher Broder Peters und Toepy Peters den Taufstein aus Alabaster und schwarzem Marmor²⁶. Für den neuen Chor sowie für den Turm und die Innenarbeiten sollen 10 623 Mark aufgewendet worden sein²⁷.

Auffallend ist, daß diese großen Arbeiten in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges ausgeführt wurden. Wenn es auch nirgends erwähnt wird, so liegt die Vermutung nahe, daß die Kirche in diesem Kriege beschädigt wurde, als die kaiserlichen Truppen 1626 in Schleswig-Holstein einbrachen. Die Stadt Tönning hat jedenfalls in dieser Zeit stark gelitten, 1627 sollen 128 Häuser zerstört oder verwüstet worden sein²⁸. In der im Sadtarchiv vorhandenen Brandordnung von 1656 waren innerhalb des Stadtwalls in Tönning um 1700 etwa 370 Häuser verzeichnet. Wenn darin auch nicht unbedingt alle Häuser erfaßt sind, so dürften es doch die meisten sein. Für 1836 gibt Wolfhagen die Gesamtzahl der Häuser mit 439 an²⁹. Demnach sind 1627 ungefähr ein Drittel aller Häuser beschädigt oder zerstört worden! Es ist daher sehr wohl möglich, daß auch die Kirche beschädigt wurde und durch die umfangreichen Arbeiten an der Kirche die Kriegsschäden beseitigt werden sollten. Durch den Frieden von Lübeck 1629 fanden die kriegerischen Ereignisse für die Holstein-Gottorpschen Lande einen vorläufigen Abschluß³⁰.

Zu der Zeit der großen Bauarbeiten an der Tönninger Kirche während des Dreißigjährigen Krieges war M. Johannes Moldenit Pastor in Tönning. Er war vorher Pastor in Kotzenbüll und trat am 11. Oktober 1630 sein Amt in Tönning an. 1633 wurde er

²⁴ G. Oberdieck u.a.: a. a. O., Seite 208.

²⁵ Karl Stork: Johann Hennings. Ein Bildhauer Dithmarschens im 17. Jahrhundert (Heide 1932), Seite 32–36, und K. Stork: Von der Kirche in Tönning. Die Heimat 1932, Seite 109.

²⁶ E. Pontoppidan: a. a. O., Seite 825. Eine Abbildung des Fußes des Taufsteines, siehe Bild 65 in G. Oberdieck u.a.: a. a. O.

²⁷ F. Wolfhagen: a. a. O., Seite 695.

²⁸ J. v. Schröder: a. a. O., Seite 359: „... und über 128 Häuser wurden theils wüste und theils niedergerissen; ...“ Auch bei Wolfhagen: a. a. O., Seite 674.

²⁹ F. Wolfhagen: a. a. O., Seite 714.

³⁰ Otto Brandt: Geschichte Schleswig-Holsteins, 5. Aufl. (Kiel 1957), Seite 154.

Propst in Eiderstedt und starb 1653. Als besondere Ereignisse in der Amtszeit von Moldenit erwähnte Sievertz in dem seiner gedruckten Predigt von 1703 angehängten Pastorenverzeichnis³¹: „Bei dieses Pastoren Zeit ist 1.) das Kirchen-Buch verändert und in Richtigkeit gebracht, 2.) das neue große Chor gebauet, so geschehen 1633. 3.) Das neue Altar gesetzt und 4.) sonderlich David-Joris Bücher und Schriften, die sich damahls sehr häufig bey den Einwohnern funden, öffentlich auffen Marckt hierselbst durch den Scharffrichter verbrandt, so geschehen im Jahr 1642.“³² Das Bild von Pastor Moldenit hängt auch heute wieder in der Kirche.

Wie die Kirche in der Mitte des 17. Jahrhunderts ausgesehen haben mag, zeigt ein alter Stich von Tönning aus dem Jahre 1650 (Bild 7). Man blickt etwa von Norden auf die Stadt. Links im Bild ist in dem erst wenige Jahre vorher in seiner dreifach geknickten Form angelegten Hafen ein Wald von Masten zu erkennen. Das mag ein Hinweis darauf sein, daß Tönning damals als Handelsplatz eine große Bedeutung hatte. Von dem Wohlstand seiner Bürger zeugen auch die damals ausgeführten Arbeiten an der Kirche und deren Ausstattung. Rechts im Bild ist die St.-Laurentius-Kirche in ihrem damaligen Aussehen zu erkennen, mit einem hohen spitzen Turm. Der Dachreiter hat nicht mehr die spitze Form wie auf Bild 4, sondern eine geschweifte Haube. Er ist wahrscheinlich auch um 1633 erneuert worden. Ob der Turm wirklich diesen außerordentlich schlanken Helm gehabt hat, ist unwahrscheinlich. Der Stich von Mejer in der Dankwerthschen Landesbeschreibung von 1652, der Tönning in einer Art Vogelperspektive zeigt, läßt einen weniger schlanken, aber auch pyramidenförmigen Turmhelm erkennen³³. Der neue Turm mußte schon 1641/42 und 1648 wieder repariert werden. Umfangreiche Reparaturarbeiten am Turm sind auch 1656 ausgeführt worden. Im Kirchenarchiv befindet sich noch ein Vertrag vom 17. April 1656, wonach der „Thurmbauer Johann Schrader“ aus Heide den Auftrag erhält, den „Thurm der Kirche zu Tönningen nicht allein mit neuen Sponen allenthalben wo nöthig unten und oben und gut zu decken und zu belegen sondern auch die alten Sponen allenthalben wo sie los sind wiederum zu nageln und zu befestigen und über das wenn solches geschehen den Thurm gantz anzustreichen.“

³¹ P. A. Sievertz: a. a. O., Seite 60/61.

³² Über den David-Joriten-Prozeß siehe bei Reimer Hansen: Der David-Joriten-Prozeß in Tönning. Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, 1900, Reihe II, Heft 5, Seite 31 ff.

³³ Caspar Dankwerth: Neue Landesbeschreibung der zwey Herzogthümer Schleswig und Holstein, zusambt vielen dabey gehörigen newen Landcarten (Husum 1652).

Daraufhin hat sich der fürstlich privilegierte Schieferdecker beim Herzog von Gottorp beschwert, daß es keinem Fremden gestattet sei, an den Kirchen und Türmen Arbeiten auszuführen. In einer ausführlichen Stellungnahme begründen Pastor und Älterleute, weshalb die Arbeiten an Schrader vergeben wurden und bitten darum, es dabei zu belassen. Aus diesem Schreiben geht hervor, daß der Turm sehr baufällig war und dringend repariert werden mußte. Maurer-, Zimmermanns- und Dachdeckerarbeiten waren im Gange. Der Turm hat offenbar damals ein Holzschindeldach gehabt. Solche Schindeldächer sind bei Kirchen im nordelbischen Gebiet vielfach üblich gewesen und auch heute noch vorhanden. Wolfhagen erwähnt, daß 1656 für die Reparatur 5335 Mark ausgegeben worden sind. 1655 wurde auch die aus dem Jahre 1593 stammende Orgel renoviert³⁴.

Zwischen 1667 und 1675 erhielt der Turm Uhr und Glocken. Die Glocke von 1672, die Viertelstundenglocke, hängt noch heute oben im Turm in der Durchsicht. Eine Glocke von 1675 bekam 1880 einen Riß und wurde 1885 umgegossen. In der Kirchenrechnung von 1675 ist bei einer Ausgabe von 1059 Mark angegeben: „An Claus Asmus Husum wegen die Uhr und Umgießung der Glocke.“ Im Rechnungsbuch von 1676 findet sich die Ausgabe von 1187 Mark „wegen den Kirchturm von neuem zu decken und anzustreichen“. Es handelt sich dabei aber wohl nur um eine Ausbesserung. 1679 war eine größere Reparatur oder weitgehende Erneuerung des Dachreiters. Dieser „kleine Thurm auf der Kirche“ wurde damals mit Kupfer gedeckt. 1681 bis 1683 ist eine neue Orgel erbaut worden. Der Vertrag über den Orgelbau befindet sich im Kirchenarchiv.

Am 1. September 1686 schlug der Blitz in die Turmspitze ein und der Turm fing an zu brennen. Das Feuer konnte wieder gelöscht werden, ein Teil der Spitze war jedoch abgebrannt³⁵. Der Vertrag von 1688 mit Simon Peters aus Witzwort über die Reparatur des Turmes befindet sich ebenfalls im Kirchenarchiv. Danach hatte Peters statt der abgebrannten Spitze eine neue „von gutem gesunden Holz und starkem Verband nebst . . . Spohndach zu bauen . . . und in voriger Zierde mit anstreichen“. 1699 war wieder eine Turmreparatur notwendig, wie aus einem weiteren Vertrag mit dem Zimmermeister Simon Peters hervorgeht. Diese häufigen Reparaturen sind bei einem Holzschindeldach nicht verwunderlich.

³⁴ F. Wolfhagen: a. a. O., Seite 695.

³⁵ Aus den Aufzeichnungen des Organisten Johann Hasse, vorhanden im Kirchenarchiv Tönning.

Für welche Arbeit der Bildhauer Hans Albrecht Drechsler im Jahre 1698 360 Mark (lt. Kirchenrechnungsbuch) empfangen hat, ist nicht bekannt.

2. Zerstörung und Wiederaufbau im Nordischen Kriege

Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts ist durch zahlreiche Feldzüge in Schleswig-Holstein gekennzeichnet, jedoch blieb das 1644 zur starken gottorpschen Festung ausgebaute Tönning vor größeren Schäden bewahrt. Am Ende des 17. Jahrhunderts verüsterte sich wieder der politische Horizont. Rußland unter Peter dem Großen, Polen unter August dem Starken und Dänemark unter Friedrich IV. hatten sich gegen Schweden verbündet. Sie glaubten, Schweden leicht niederwerfen zu können. Der Gottorper Herzog Friedrich IV. war wiederum mit Schweden verbündet, dessen König Karl XII. sein Schwager war. Der Nordische Krieg (1700 bis 1721) zwischen Rußland, Polen, Dänemark einerseits und Schweden, Gottorp andererseits begann damit, daß die Dänen die Festung Tönning, die zweitstärkste im Lande, belagerten³⁶. Sie konnten sie aber damals nicht einnehmen. Vom 26. April bis zum 4. Mai 1700 beschossen die Belagerer die Stadt, und am 27. Mai und 1. Juni wurde das Bombardement fortgesetzt, nach Angabe von Wolfhagen mit 18 Mörsern und 36 Kanonen. Allein in der Zeit vom 26. April bis 4. Mai wurden etwa 6000 Bomben in die Stadt hineingeworfen (Nach Wolfhagen 5670 Bomben). Die Angaben über die Zahl der Geschosse sind sehr unterschiedlich. Von Schröder spricht von 11 000 Bomben und 20 000 Kugeln³⁷. In dem „Journal Tönningischer Bombardierung“ wird von einer ersten Beschußserie von 6000 Bomben und 3500 glühenden Kugeln und einer zweiten von 5000 Bomben und 9000 Kugeln gesprochen³⁸. Bei diesen Beschießungen litt die Kirche besonders stark. Am 1. Mai stürzte die Spitze des Kirchturmes herunter, aber wohl auch ein Teil des Turmmauerwerkes fiel zusammen. Das Dach des Kirchenschiffes und die Decke wurden schwer beschädigt, ebenso die Wände und die Inneneinrichtung wie Epitaphien, Gestühl, Empore und Altar. Auch das erst 1633 hergestellte Gewölbe des Chorbauwerks stürzte ein. Die Kirche muß damals, wie wohl der größte Teil der Stadt, ein trauriges Bild geboten haben. Bild 8

³⁶ Vgl. O. Brandt: a. a. O., Seite 158.

³⁷ F. Wolfhagen: a. a. O., Seite 676; J. v. Schröder: a. a. O., Seite 359/60.

³⁸ Wilhelm Leverkus: Journal Tönningischer Bombardierung Ao 1700. Neues Staatsbürgerliches Magazin, Band VIII, 1839, Seite 269. Die Originalhandschrift befindet sich im Staatsarchiv Oldenburg i. O., Bestand 2, TII.

stellt die Belagerung und Beschießung der Festung Tönning dar. Zwischen den Rauchwolken ist die zerstörte Spitze des Kirchturmes zu erkennen. Links von der Kirche ist gleich hinter der Festungsmauer auch die 1694 bis 1699 erbaute Garnisonkirche zu sehen³⁹. In dem „Journal Tönningischer Bombardierung Ao. 1700“, wohl dem genauesten bekannten Bericht über die Beschießung, wird über die Beschädigung des Kirchturms geschrieben⁴⁰: „1. Mai kontinuierte die Bombardierung den ganzen Tag und die Nacht, jedoch des nachmittags heftiger als des morgens und ward diese Nacht der Kirchturm heruntergeschossen.“ Zuvor waren am 24. April, also zwei Tage vor Beginn der Beschießung, die Geistlichen mit Erlaubnis des Festungskommandanten zu dem Befehlshaber der Belagerer, dem Herzog von Württemberg, nach dessen Hauptquartier in Hoyerswort gezogen, „um die Bombardierung der Kirche zu verbitten“. Sie erhielten als Antwort, „Feuer und Kugel hätte man nicht in den Händen, mit Vorsatz sollte jedoch der Kirche nicht zugesetzt werden, sondern selbige verschont bleiben“.

Über die Beschießung der Stadt Tönning und die Beschädigung der Kirche befindet sich im Kirchenarchiv der Originalbericht des seit 1681 in Tönning tätigen Organisten Johann Hasse⁴¹, der hier auszugsweise wiedergegeben werden soll:

„Da die Dänischen an der oster Seiten den 26. April den 4. May bey die 5775 Bomben und 57 Brenner und eine große Menge glüende Kugeln hereinwarfen, daß auch die Spitze von dem Thurme mit die beiden Klocken als die Viertel- und Stundenklocke herunterkamen. Unterschiedliche Bomben fielen in die Kirche die viel Schaden darin taten viel Stüle und Epitaphia wurden ruiniert, allein die Orgel wahr unbeschädigt, welches wundersam zu sehen war in sonderheit wie man sah die Kugeln oben an einem Ort ein und an dem anderen Ort wieder hinausgeflogen waren, ja sie waren quer und in die Seite der Orgel geflogen . . . Am 27. May fingen sie wieder an zu bombardieren jedoch an der Wester Seiten und weilen sie gedachten diese Festung einzunehmen so warfen sie nicht so stark auf die Häuser. Als ihnen nun ihre Intention fehl schlug so fingen sie am 1. Juny grausam Bomben, Brenner,

³⁹ Das Bild entstammt einer von Dr. A. W. Lang, Juist, angelegten Sammlung. Es ist wahrscheinlich identisch mit der in dem Werk von Olaf Klose und Lilli Martius: Ortsansichten und Stadtpläne der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg (Neumünster 1962) unter Nr. 34 erwähnten Zeichnung von Zacharias Wolff aus Nordberg T1 1745, a. a. O., Seite 186.

⁴⁰ W. Leverkus: a. a. O., Seite 261 und 259.

⁴¹ Die Schreibweise des Namens ist selbst in Hasses Handschriften unterschiedlich: Hasse, Haße oder Haß. Hasse wurde in Rostock geboren. Am 2. Februar 1728 ist er in Tönning beerdigt worden.

glüende Kugeln auf Häuser Kirche und Schloß einzuwerfen daß es grausam anzusehen wahr. In der Kirche fielen unterschiedlich große Bomben, die darinnen crepierten welche viele Stüle auch das Gewölbe im Kohn gantz ruinierten . . .“

In seiner Schrift „Not, Glück und Ende der Festung Tönning“ zitiert Geerkens auch den eben angeführten Bericht von Hasse, der ihm allerdings nur in einer Abschrift aus dem Jahre 1779 vorgelegen hat⁴². In dieser Abschrift heißt es, daß vom 26. April bis 4. Mai 1700 5775 Bomben und 57 Brenner von der Ostseite und „am 27. May hernach 4641 Bomben und 61 Brenner, in allem 10416 Bomben und 118 Brenner, eine schreckliche Menge glüende Kugeln“ in die Stadt hineingeworfen wurden.

Zur Ergänzung soll über die Belagerung und Beschießung der Festung Tönning, deren Kommandant damals der General Banier war, noch eine Druckschrift aus dem Jahre 1710 über den Nordischen Krieg angeführt werden⁴³: „. . . gleichwol beschlossen sie, die Belagerung der Vestung Tönningen mit dem Ausgang des April vorzunehmen und brachten es in weniger Zeit soweit, daß sie die Contre Scarpe bestürmen und behaupten konten, wiewohl man sie einmahl daraus wieder delogiert. Tönningen wurden vom 26. April an etliche Tage scharf bombardiert und mit glühenden Kugeln beschossen. Um des großen Gewalts willen, welchen die Dänen für diesen Ort gebraucht, kam es soweit, daß Breche geschossen und am 3. Pfingsttag ein General-Sturm angesetzt worden. Viele glauben, wenn der Sturm wäre vor sich gegangen, so sollte der Ort emportirt worden seyn. So aber wolte der commandirende Hertzog von Würtemberg dem König von Dännemark, Friedrich IV, die Ehre der Eroberung lassen und dieser war wilens, nechste Tagen ins Lager zu kommen. Allein inzwischen kam der Succurs unter dem Hertzog von Zell und churfürsten zu Braunschweig so nahe, daß die Belagerung mußte unverrichteter Sache aufgehoben werden.“

Durch den Einmarsch der Truppen der Garantiestaaten des Altonaer Vertrages und die Landung der Schweden auf Seeland wurde Dänemark gezwungen, aus dem Kriege auszuscheiden und

⁴² August Geerkens: Glück, Not und Ende der Festung Tönning. Sonderdruck aus dem Jahrbuch des Nordfriesischen Instituts 1951/52, Seite 3 und 8. — Die von Geerkens genannte Abschrift von 1779 ist wohl eine Abschrift von einer 1774 von dem Organisten Kambo gefertigten ungenauen und ergänzten Abschrift des Originals von Hasse, die sich ebenfalls im Kirchenarchiv befindet.

⁴³ Historische Einleitung zu dem jetzigen Kriege im Norden (Frankfurt und Leipzig 1710, ohne Angabe des Verfassers). In Acta Dennemark und Holstein, Bibliothek des Landesarchivs Schleswig.

im Frieden von Traventhal am 18. August 1700 die Souveränität des Gottorper Herzogs anzuerkennen⁴⁴. Sofort nach dem Friedensschluß setzte der Wiederaufbau der Kirche, wie wohl überhaupt der Stadt und Festung, ein. In den Kirchenrechnungsbüchern der Jahre 1700 und 1701 (die Rechnungsjahre liefen von Ostern bis Ostern!) weisen unter der Titelbezeichnung „Baukosten und allerhand Ausgaben“ mit 13013 und 5675 Mark so hohe Ausgaben auf, wie niemals in den Jahren vorher und in den Jahren danach. Die Ausgaben betrafen u. a.: 10550 Dachpfannen, 4050 große Steine, 10600 gelbe Klinker, 42500 oster Steine (wohl eine bestimmte Sorte Mauerziegel), 567 Tonnen Kalk (die Bezeichnung Tonne ist ein Raummaß und nicht identisch mit dem heutigen Gewicht 1 t = 1000 kg!), viele Fuder Sand und Bauholz. In großem Umfange wurden auch Arbeitslöhne gezahlt, und zwar vorwiegend an Maurer, Zimmerer, Schmiede und einfach an „Arbeitsleute“. Aber auch Maler, Glaser, Uhrmacher und Orgelbauer werden erwähnt. Auch Soldaten wurden beim Aufräumen und Wiederaufbau eingesetzt, zum Abladen und Tragen neuer und Putzen alter Steine. Vorwiegend sind also in den beiden ersten Jahren nach der Zerstörung Maurer- und Dachdeckerarbeiten ausgeführt worden. Sie betrafen aber nicht allein die Kirche, sondern alle kirchlichen Gebäude, wie Pastorate, Rektor-, Kantor- und Organistenhäuser.

Es ist auffallend, daß die Kirchenrechnungsbücher der folgenden Jahre nur noch wenige Angaben über Baukosten enthalten. Bezeichnenderweise heißt der entsprechende Ausgabebetitel in den Jahren 1702 und 1703 nur noch „allerhand Ausgaben“ und „allerhand zufällige Ausgaben“. Die Höhe der Ausgaben dieses Titels entspricht in den Jahren 1702 bis 1705 der Ausgabenhöhe der entsprechenden Titel in den Jahren 1691 bis 1699 und ist in den Jahren 1706 bis 1709 besonders niedrig. Aber gerade in den Jahren von 1703 bis 1708 sind an der Kirche selbst die hauptsächlichsten Wiederaufbauarbeiten ausgeführt worden. Über die Kosten dieser Arbeiten muß daher gesondert Rechnung geführt worden sein. Eine solche Sonderabrechnung ist in dem Rechnungsbuch von 1704/05 als Anhang enthalten. Unter „Einnahme der Gelder so zu dem neuen Bau sollen angewandt werden“ ist verzeichnet:

27. Jan. 1705 von dem damaligen Herrn Pfenningmeister Jacoby Sievertz auf Abschlag der von der löblichen Landschaft Eyderstedt an die Kirche geschenkte Gelder entfangen 1500 M

⁴⁴ O. Brandt: a. a. O., Seite 158.

Daneben stehen Ausgaben in gleicher Höhe verzeichnet. Die wichtigsten Kosten waren:

8. Sept. 1704	An Herrn Bürgermeister Reyer für den neuen Taufdeckel	90 M
	for selbigen aufzubringen nach Barthold Conrad sein Quartier	12 Sch
	for das Schnitzwerk auf der Orgel an Caspar Clemens	15 M
	an Wilhelm Dreyer vor die Knöpfe der Stangen über dem Taufdeckel zahlet	3 M 8 Sch
	an Barthold Conrardt, die bedungene Summe, vor daß Gewölbe zu mahlen und den Taufdeckel zu staffieren laut Quittung zahlet	1080 M

In einem Inventarverzeichnis des Kirchenarchivs aus dem Jahre 1804 befinden sich auch die Angaben, daß damals noch die Abrechnungen über den „Wiederaufbau von Thurm, Kirche und Kanzel von 1703 und 1704“ sowie über die „Kupfereindeckung des Thurmes 1707/08“ vorhanden waren. Diese Abrechnungen könnten sicher viele Aufschlüsse geben, insbesondere auch über die Meister, die bei den Arbeiten beteiligt waren. Leider sind die erwähnten Rechnungen nicht mehr auffindbar, so daß man in vielen Dingen nur auf Vermutungen und Schlüsse angewiesen ist. Auch im Tönninger Stadtarchiv, Landesarchiv Schleswig, Staatsarchiv Oldenburg, Reichsarchiv und der Königlichen Bibliothek Kopenhagen⁴⁵ konnten sich bisher keine Akten ermitteln lassen, die näheren Aufschluß über Einzelheiten des Wiederaufbaus der Kirche geben könnten. Aus spärlichen Angaben aus der Literatur und einigen wenigen Hinweisen aus den Akten des Kirchen-, Stadt- und Landesarchivs läßt sich ungefähr der zeitliche Ablauf des Wiederaufbaus rekonstruieren. Danach wurde zunächst das Mauerwerk des Kirchenschiffes ausgebessert, das besonders an der Südwand sehr gelitten hatte. An der Südwand sind noch heute zahlreiche Flickstellen aus jener Zeit zu erkennen. Im Sommer 1703 wurde das Tonnengewölbe des Kirchenschiffes hergestellt. Wie die Decke vorher gewesen ist, ob auch ein Holzgewölbe oder eine Flachdecke, ist unbekannt. Da der Chor nach Angabe des Organisten Hasse (siehe oben), und wie sich auch aus dem Vorhandensein der Strebepfeiler schließen läßt, eine gewölbte Stein-

⁴⁵ Mitteilung des Rigsarkivet, Kopenhagen, vom 19. Februar 1964, J. Nr. 2608/1963, und der Kongelige Bibliotek, Kopenhagen, vom 12. März 1964 an den Verfasser.

decke hatte, ist es möglich, daß das übrige Kirchenschiff wie heute mit Holz überwölbt gewesen ist, üblich waren allerdings hölzerne Flachdecken. Auch das Dach des Kirchenschiffes wurde 1703 erneuert, die Eindeckung bestand wahrscheinlich aus Pfannen (vgl. dazu die Angaben von Hasse weiter unten). Beim Neubau des Daches wurde der Dachreiter weggelassen.

1703 oder 1704 wird man auch mit dem Aufmauern des zerstörten Turmes begonnen haben. Es ist im einzelnen nicht bekannt, wie weit das Turmmauerwerk eingestürzt war. Das Mauerwerk des Turmes zeigt jedenfalls ebenso wie die Südwand des Kirchenschiffes eine Vielzahl von Flickstellen, die sich allerdings nicht genau zeitlich einordnen lassen. Man hat den Eindruck, als ob vor allem größere Partien der Süd- und der Westwand des Turmes erneuert wurden. Auch auf Bild 12 und 13 ist zu erkennen, daß sich das Mauerwerk der Südwestecke des Turmes gegen das ältere Mauerwerk abhebt. Das Mauerwerk der Südwestecke ist mit Ziegeln des Formates 27 x 7 x 13 cm im Blockverband gemauert, das übrige Mauerwerk des Turmes oben in der Regel im Kreuzverband mit Ziegeln von 25 bis 26 cm x 6,5 cm x 12 bis 12,5 cm Größe. Größere Mauerwerksausbesserungen am Turm wurden auch 1855/56 vorgenommen. Beim Wiederaufbau wurden die großen Maueranker eingezogen, die Anker an der Turmsüdwand zeigen die Jahreszahl 1706. Anschließend konnte der barocke Turmhelm aufgesetzt werden, der aus drei Kuppeln mit zwei prismatischen Zwischenstockwerken und einer schlanken Spitze besteht (Bild 9). Die Holzkonstruktion des Turmhelmes reicht mit den Hauptstielen bis in das untere Turmgeschoß. Fertiggestellt wurde der Aufbau des Turmhelms dadurch, daß am 30. Juli 1706 der Knopf auf die Spitze gesetzt wurde⁴⁶. Anschließend begann man mit der Kupferdeckung. Wie aus einer Eingabe des Tönninger Pastors an den Landesherrn aus dem Jahre 1707 hervorgeht, war man mit der Arbeit des Kupferdeckers Primonn unzufrieden⁴⁷. Der Kupferdecker hatte auch den Materialverbrauch unrichtig geschätzt. Danach war der Turmhelm 1707 erst etwa zur Hälfte mit Kupfer eingedeckt und man bat darum, einen anderen Kupferdecker als den fürstlich privilegierten beauftragen zu dürfen. Ein Hamburger Kupferdecker hat dann ein Gutachten erstellt und die Arbeit des privilegierten Kupferdeckers stark kritisiert (Kirchenarchiv). Ob der Kupferdecker Primonn oder, wie von den Tön-

⁴⁶ A. Geerkens gibt in: Glück, Not und Ende der Festung Tönning, a. a. O., auf Seite 15 genauere Einzelheiten an. Er nennt dabei leider nicht die Quellen. Das Datum 30. Juli 1706 wird auch von F. Wolfhagen: a. a. O., Seite 695, erwähnt.

⁴⁷ Landesarchiv Schleswig, A XX 3003.

ningern gewünscht, ein Hamburger Kupferdecker die Eindeckung fertiggestellt hat, ist nicht mehr festzustellen. Wahrscheinlich ist die Eindeckung 1708 beendet worden, denn am Uhrenstockwerk war an allen vier Seiten die Jahreszahl 1708 angegeben. Damit war der Turmbau vollendet. In diesem Jahr wurden wohl auch die Uhr erneuert und die Zifferblätter aufgemalt.

Als Erbauer des Turmhelmes wird allgemein der Altonaer Zimmermeister Jacob Bläser genannt. Er hat auch 1688 bis 1694 den Turm der Altonaer Hauptkirche, der Trinitatiskirche, erbaut, die im zweiten Weltkrieg zerstört wurde und z. Z. wiederaufgebaut wird. Vorbild für den Altonaer Turm soll nach Burgheim der Turm von St. Katharinen in Hamburg gewesen sein (erbaut von Peter Marquardt 1648 bis 1658)⁴⁸. Nach Angabe von Haupt reiste Bläser 1692 oder 1693 nach Stade⁴⁹. Die Vermutung liegt nahe, daß er dort den 1682 von dem Meister Henne errichteten Turmhelm der St.-Cosmae-Kirche besichtigt hat und von dort Anregungen für seinen Turmbau in Altona erhielt. Eine Ähnlichkeit der Türme von Altona und Tönning mit dem Stader Turm ist jedenfalls vorhanden.

Der Tönninger Turmhelm ist dem Altonaer sehr ähnlich. Allerdings war der Altonaer Turmhelm schlanker (Bild 10). Die unteren Kuppeln beider Kirchen haben am Turmansatz quadratische Grundrißform, beim Übergang zum prismatischen Uhrenstockwerk eine achteckige. Während beim Tönninger Turm der achteckige Grundriß bis zur Spitze vier große und vier kleinere Seiten hat, hatte der Altonaer Turm von der Durchsicht an ein gleichseitiges Achteck als Grundriß. Dadurch konnte die Laterne in Altona in acht gleichgroße Durchblicke und acht zierliche Pfeiler aufgeteilt werden. Der Tönninger Turm hat nur vier Durchblicke und vier wuchtige Pfeiler. Die Kuppeln des Altonaer Turmes waren weniger gedrungen als die in Tönning, das Uhrenstockwerk war höher. Nach Angabe von Hinrichs betragen die Seitenlängen des Mauervierecks des Altonaer Turmes 7,5 m⁵⁰. Der Tönninger Turm hat äußere Mauermaße am Helmansatz von 8,74 m im Westen, 8,18 m im Süden, 8,29 m im Osten und 7,90 m im Norden. Insgesamt war das Verhältnis des Altonaer Turmhelms

⁴⁸ Alfred Burgheim: Der Kirchenbau des 18. Jahrhunderts im Nordelbischen (Hamburg 1915), Seite 78/79.

⁴⁹ Richard Haupt: Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein, III. Band (Kiel 1889). Übersicht der Meister, bearbeitet von Johannes Biernatzki, Seite 3.

⁵⁰ Jakob Hinrichs: Der Tönninger Kirchturm und seine Architekturgeschichte. Eiderstedter Wochenblatt, 24. Juni 1932. Über den Tönninger Turm siehe auch bei Alfred Kamphausen: Die Kirchen Schleswig-Holsteins (Schleswig 1955), Seite 48, und A. Burgheim: a. a. O., Seite 83.

zum Turmsockel ausgewogener als in Tönning, allerdings wurden Turm und Helm in Altona in einem Zuge gebaut, während in Tönning die schwierigere Aufgabe bestand, einen alten Turm mit einem neuen Helm zu krönen. Im übrigen finden sich aber für alle Vouten und Gesimse des Tönninger Turmes Parallelen am Altonaer Turm (vgl. dazu Bild 9 und 10). Jacob Bläser hat 1702 auch den Turm der Rellinger Kirche neu gestaltet⁵¹. Er stammte aus Darmstadt. Nachgewiesen ist, daß er seit 1682 in Altona ansässig war, in diesem Jahre hat er dort geheiratet. Am 30. Mai 1712 ist er in Altona im Alter von 61 Jahren gestorben. Vergleiche zwischen dem Tönninger und Altonaer Turm, dem Turm der alten Michaeliskirche, der Katharinenkirche und der Zwickauer Marienkirche stellt Hinrichs in seinem Aufsatz „Der Tönninger Kirchturm und seine Architekturgeschichte“ an.

Ob Jacob Bläser tatsächlich der Erbauer des Tönninger Turmes ist, ist umstritten. Tatsächlich ist aus den Akten im Reichsarchiv Kopenhagen, Staatsarchiv Oldenburg, Landesarchiv Schleswig, Stadt- und Kirchenarchiv Tönning keine Urkunde oder irgendein Hinweis bekannt, in denen Bläser überhaupt nur erwähnt wird. Das schließt allerdings Bläser als Erbauer nicht aus, denn die wesentlichen Bauakten des Turmes sind bisher noch nicht entdeckt. Der erste, der Bläser als Erbauer des Tönninger Turmes nennt, ist Haupt⁵². Ob Haupt für diese Angabe genaue Unterlagen zur Verfügung gestanden haben, ist unbekannt. Aus früherer Zeit ist nur der Hinweis von Pontoppidan bekannt: „Det er fuldkommen som det Altonaiske...“⁵³ Dagegen befindet sich im Landesarchiv Schleswig ein Schriftstück, in dem ein anderer als Jacob Bläser als Erbauer des Turmes genannt wird⁵⁴. Am 13. August 1707 antwortet der schon oben erwähnte Kupferdecker Cornelius Primonn in einem Schreiben an den Herzog bzw. die Herzogswitwe auf die Vorwürfe, die die Tönninger gegen ihn und seine Arbeit erhoben haben. In diesem Schreiben heißt es: „... Daß aber noch 200 Platten müssen, deswegen können sie sich nur, wenn sie ja so mißtrauisch seyn bei dem Herrn Landbaumeister Fischern, der den Turm aufgeführt hat und dem es folglich an der Aufrechnung nicht fehlen kann, erkundigen...“ Nach dieser einzigen exakten zeitgenössischen Angabe,

⁵¹ Heinrich Brauer u. a.: Die Kunstdenkmäler des Kreises Pinneberg (Die Kunstdenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein, herausgegeben von Ernst Sauer mann, Berlin 1939), Seite 116, 2. Auflage, 1961, Seite 257 und 259.

⁵² R. Haupt: a. a. O., Band I, Seite 238.

⁵³ E. Pontoppidan: a. a. O., Seite 826.

⁵⁴ Landesarchiv Schleswig, A XX 3003, Abschrift im Stadtarchiv Tönning, A 216.

die auch Geerkens⁵⁵ erwähnt, wäre also der „Landbaumeister Fischer“ der Erbauer des Tönninger Kirchturmes. Geerkens vermutet, daß Fischer aus Altona stammt. Eine Anfrage beim Denkmalschutzamt der Freien und Hansestadt Hamburg hat aber ergeben, daß sein Name dort unbekannt ist. Frau Dr. Gobert teilt dazu mit: „Der genannte Landbaumeister Fischer ist weder im Hamburger Künstlerlexikon verzeichnet, noch ist er mir bei meinen Forschungen über die Inventarisierung der Hamburger Bau- und Kunstdenkmale vorgekommen.“⁵⁶ Fischer war herzoglich gottorfischer Landesbaumeister. Seine Bestallung vom 28. September 1706 ist im Landesarchiv Schleswig vorhanden⁵⁷. Sie lautet: „Wir von Gottes Gnaden . . . pp . . . Carl Friedrich thun hiermit kund und erkennen gegen männiglich, daß wir den Ehrsamem Nicolaus Wilhelm Fischer zu unserem Baumeister in Gnaden bestellt und angenommen . . . pp . . . aber schuldig seyn soll, alles zu verrichten, was des Bauwesens halber von uns gnädigst wird anbefohlen werden, es sey bei hiesiger gottorfischer Residenz oder anderen Schlössern und herzoglichen Gebäuden, Mühlen, Brücken, Thürmen oder wie es sonst Nahmen haben mag, auch davon vorher accurate Projecten, Riß und Anschläge zu machen und sonst alles dasjenige zu thun und zu leisten, was von einem wohlerfahrenen Herzogl. Baumeister kann erfordert werden . . .“ Die jährliche Besoldung betrug 150 Reichstaler. Dafür durfte er aber auch noch privat tätig sein: „. . . So wollen wir auch ihm gnädigst Erlaubnis gönnen, daß wann er von jemand verlangt würde, anderen Orts etwas anzulegen oder zu bauen, er solche Arbeit annehmen und betreiben möge, jedoch daß selbiges ohne die geringste Behinderung der ihm von uns anbetrauten Arbeit geschehe.“

Fischer ist also erst im Jahre 1706 herzoglicher Baumeister geworden, als der Kirchturm schon im wesentlichen fertiggestellt war. Damit ist die Vermutung von Geerkens hinfällig, „. . . Fischer baute seinen Turm nach Bläterschem Vorbild und nach seinen Maßen, die ihm als Landesbaumeister zugänglich waren“⁵⁸. Es bleiben nur die beiden Möglichkeiten, daß Bläser den Entwurf für den Turmbau geliefert hat, den der in Tönning oder sonst im Schleswiger Land ansässige Baumeister Fischer dann ausführte, oder daß Fischer den Altonaer Turm ohne Wissen von Bläser nachbaute. Er müßte sich dann in Altona Skizzen von dem Bläterschen Turm angefertigt und danach selbständig den Entwurf auf-

⁵⁵ A. Geerkens: a. a. O., 1951/52, Seite 14.

⁵⁶ Schreiben des Denkmalschutzamtes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 31. Januar 1964, Dr. Go/Ru.

⁵⁷ Landesarchiv Schleswig, Abt. 7/229, Seite 413/15.

⁵⁸ A. Geerkens: a. a. O., 1951/52, Seite 14.

gestellt haben. Geerkens nimmt an, daß Bläser als erprobter Kirchenbaumeister den Auftrag hatte, den Entwurf für den Turm zu liefern, den Fischer dann ausführte. Die engen Beziehungen, die zwischen Gottorf sowie Tönning und Altona bestanden, sprechen für diese Vermutung. Es bestanden viele Verbindungen zu Hamburger Künstlern und Handwerkern. Vielleicht geht es auch auf eine Empfehlung von Bläser zurück, daß man sich zur Begutachtung der Kupferdeckerarbeiten von Primonn einen Hamburger Kupferdecker holte. Solange aber keine Bauakten gefunden werden, läßt sich nicht eindeutig klären, welche Möglichkeit zutreffend ist. Auf jeden Fall liegt dem Tönninger Barockturm die Bläfersche Idee zugrunde, so daß Bläser als der Architekt des Turmes gelten kann. Die Ausführung wird man dagegen wohl dem Baumeister Nicolaus Wilhelm Fischer zuschreiben müssen. Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Hinweis, der sich auch im Landesarchiv Schleswig findet⁵⁹. Auf einem Gesuch von Fischer aus dem Jahre 1709 befindet sich der Vermerk: „... ist vormals von dem Obristen und Commandanten Wulff zum Landes Baumeister recommendiert.“ Auf Empfehlung des Tönninger Festungskommandanten ist Fischer also 1706 zum herzoglichen Baumeister ernannt worden! Eine solche Empfehlung kann der Kommandant aber nur ausgesprochen haben, wenn er Fischer als tüchtigen Baumeister gekannt hat. Es liegt nahe, diese Empfehlung mit dem 1706 ausgeführten Aufbau des Kirchturmes in Verbindung zu bringen. In dem Tönninger Bürgerverzeichnis ist der Name N. W. Fischer nicht enthalten. Fischer hat als Landesbaumeister für den Schleswiger Dom einen Dachreiter entworfen, der allerdings nicht ausgeführt wurde. Der Entwurf entsprach in allen Einzelheiten – nur verkleinert – dem Tönninger Turmhelm⁶⁰.

Wie die Kirche nach dem Wiederaufbau aussah, zeigt Bild 9, eine Zeichnung aus dem Jahre 1712. Im wesentlichen hat die Kirche auch heute noch dieses Aussehen. Lediglich der Anbau an der Südwand ist im Jahre 1817 abgebrochen und durch den heute vorhandenen Anbau ersetzt, die zweite Tür ist beseitigt. Der Turmhelm hat folgende Höhenabmessungen: Wetterfahne nebst „Kugel“ 4,05 m, Spitze 12,45 m, oberste Kuppel 2,90 m, Laterne 5,90 m, mittlere Kuppel 4,00 m, Uhrenstockwerk 5,80 m, untere Kuppel 5,60 m. Die Gesamthöhe des Helmes beträgt also 40,70 m, das Mauerwerk bis zum Erdboden außen ist 21,60 m hoch.

Auf Bild 9 ist am Ostende des Daches des Kirchenschiffes die

⁵⁹ Landesarchiv Schleswig, Abt. 7/254.

⁶⁰ Den Hinweis verdanke ich Herrn Dr. Ellger vom Landesamt für Denkmalspflege, Kiel. Der Entwurf des Dachreiters befindet sich im Landesarchiv Schleswig.

Figur des Patrons der Kirche, St. Laurentius, zu erkennen. Über diese Figur befindet sich nach J. v. Schröder in einem alten Tönninger Stadtbuch folgende Mitteilung⁶¹: „Anno 1703 ist St. Laurentius auf dem Osterende der hiesigen Kirche gesetzt. Dieser Patron der Kirche ist unglücklicherweise heruntergefallen, hat zerbrochen auf dem Kirchboden gelegen, bis ein Küster ihm dem Tiegel überführt und das Sündengeld dafür in Brantwein versoffen. Der Herr Patron residiert nun nur noch im Kirchensiegel.“

Zugleich mit dem äußeren Wiederaufbau der Kirche wurde auch die Erneuerung im Inneren vorgenommen. 1704 schuf Barthold Conrath das große Deckengemälde, es war am 23. Oktober vollendet. Der gleiche Meister restaurierte angeblich auch das bei der Bombardierung beschädigte Ovenssche Epitaph und schuf selbst 1707 das Jürgenssche Epitaph. Conrath soll auch das Gemälde des Kanzelschalldeckels gemalt haben. Auch die Kanzel wurde 1703 geschaffen und am 23. Sonntag nach Trinitatis 1703 eingeweiht. Die aus diesem Anlaß von dem Pastor P. A. Sievertz gehaltene Predigt ist 1706 gedruckt worden. Am Beginn seiner Predigt schildert Sievertz kurz die Zerstörungen: „... Beicht- und Predigtstuhl, Taufstein und Altar, ja die gantze Kirche samt unserm wohlerbautem Kirchthurm lagen durch feindliche Bomben gantz danieder geworfen ...“⁶² Demnach war also auch der Altar beschädigt, und er ist 1701/04 instandgesetzt worden. Über die Instandsetzung des Altars findet sich in der Kirchenrechnung von 1701 die Angabe: „3 Eichenboolen von 43 Fuß zum Altar.“ Das Reyersche Epitaph stammt aus dem Jahre 1704 und auch der Deckel der Taufe. Vor der Zerstörung müssen noch andere Epitaphien vorhanden gewesen sein, denn in der Kirchenrechnung von 1704 findet sich bei einer Ausgabe von 1 M 11 Sch der Hinweis „an 3 Arbeitsleute, welche die alten Epitaphien und Bilder von Herrn Reyers Haus nach dem Kirchboden gebracht“. Das Gestühl und die Empore wurden wiederhergestellt, die Lettnerempore dabei nach Osten verbreitert. Ihre Rückwand ist im Jahre 1703 geschnitzt. Eine geschnitzte Inschrift im Mittelfeld auf der Rückseite des Lettners lautet: „Gott zur Ehren und zur Reparierung dieser durch feindliche Bomben und Geschütz Anno 1700 sehr ruinierten Kirche, sodann zur Stiftung eines guten Bedenkens hat Frau Maria Thomsen 1000 Mark Lübisich aus christlicher Liebe gesteuert.“ Zwei Abbildungen von dem Schnitzwerk der Rückseite der Lettnerempore sind in den „Kunstdenkmälern“ enthalten.

⁶¹ Johannes von Schröder: Aus einem alten Tönninger Stadtbuch. Archiv der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte, Band V, 1862, Seite 288.

⁶² P. A. Sievertz: a. a. O., Seite 6.

Auch das Gemeindegestühl wurde neu geschnitzt. Das Akanthus-schnitzwerk hat Ähnlichkeit mit dem von Kanzel und Altar.

Die Stundenglocke, die noch heute ganz oben in der Turmdurchsicht hängt, wurde 1706 gestiftet. Sie ist von Christian Meyer in Hamburg 1706 umgegossen, wahrscheinlich wurden dabei die Trümmer einer älteren Glocke verwendet, die bei der Zerstörung des Turmes 1700 geborsten war. Auch eine Reparatur der Orgel war notwendig gewesen. Die Orgel wurde bei der Zerstörung der Kirche zunächst nur geringfügig beschädigt, nur die Pfeifen waren aus ihren Löchern gehoben worden. Dieser Schaden war, nach dem Bericht des Organisten Hasse, in acht Tagen behoben. Als aber das Dach im Jahre 1703 erneuert werden sollte, mußten vorher alle Pfannen und das Sparrenwerk abgenommen werden. Dabei stand die Orgel fünf Wochen im Freien und litt unter der Feuchtigkeit. Im Winter 1703/04 deckte ein Sturm einen großen Teil des wohl noch nicht ganz fertigen Daches wieder ab, und viel Schnee gelangte in die Orgel, die dann im Frühjahr 1704 wieder instandgesetzt werden mußte. Auch die Kirchenfenster wurden in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts erneuert. Pontoppidan gibt an, daß in den Chorfenstern die Namen der „Land-Casserens“, der Lehnmänner, der Deputierten und des Kirchen-Kollegiums mit deren Wappen gestanden hätten, alle mit der Jahreszahl 1700⁶³. Wann diese bunte Verglasung beseitigt wurde, ist nicht bekannt, vielleicht erst 1882.

Von welchen Künstlern die verschiedenen Werke der Innenausstattung geschaffen wurden, ist größtenteils unbekannt und beruht zum Teil nur auf Vermutungen. In den gedruckten Quellen jener Zeit sind, ebenso wie in den Inschriften an den Werken selbst, nur die Stifter genannt. Der Künstler tritt meist in den Hintergrund. Als einziges größeres Kunstwerk trägt das Deckengemälde ein Signum, welches beweist, daß Barthold Conrath das Gemälde geschaffen hat. Das herrliche Schnitzwerk der Kanzel soll von Hinrich Röhlke aus Hamburg stammen, hierauf wird unten noch ausführlich eingegangen werden. Weiter ist nichts bekannt. Akten, aus denen nähere Angaben hervorgehen könnten, sind bisher nicht aufgefunden worden, ebenso fehlen die Rechnungsunterlagen. In den eigentlichen Kirchenrechnungsbüchern sind die großen Arbeiten wie die Herstellung der Kanzel, des Taufdeckels, der Lettnerrückwand und die Altarreparatur nicht erwähnt. Der Name Barthold Conrath erscheint 1701 bei einer Ausgabe von 3 M erstmalig in den Kirchenrechnungen, dann in der einzigen vorhandenen Sonderrechnung mit einem Betrag von 1080 M (s. oben). Die-

⁶³ E. Pontoppidan: a. a. O., Seite 824.

ses war die bedungene Summe für das Ausmalen des Gewölbes und das Staffieren des Taufdeckels. Staffieren heißt soviel wie ausschmücken. Barthold Conrath hat wohl den Taufdeckel bemalt und vielleicht vergoldet, aber wohl nicht geschnitzt. Einige Namen von Malern und Schnitzern kommen bei kleineren Ausgaben in den Rechnungsbüchern vor, so die „Mahler“ Christian Aßmus, Johann Janßen und Dietrich Schlottermann. Es ist aber nicht ersichtlich, ob sie in der Kirche oder in den anderen kirchlichen Gebäuden gearbeitet haben. An „Schnitzern“ werden erwähnt Johann Hinrich und Mahme Detlefs. Der Name Johann Hinrich aus Flensburg erscheint auch am 20. Oktober 1698 in dem Bürgerverzeichnis der Stadt Tönning. Größere Arbeiten muß der Schnitger Mahme Detlefs ausgeführt haben, an ihn wurde 1704 der relativ hohe Betrag von 320 M gezahlt. 1707 erscheint der Name wieder bei einer Ausgabe von 71 M und 1708 bei einer von 150 M. Für welche Arbeit Mahme Detlefs 1704 320 M erhalten hat, ist leider nicht in dem Rechnungsbuch angegeben. Es könnte für den Taufdeckel, das Gestühl oder für die Lettnerrückwand gewesen sein. Aber auch die Kosten für die Holzarbeiten bei der Altarvergrößerung werden in dieser Größenordnung gelegen haben. Mahme Detlefs wird 1704 auch in der Tönninger Stadtrechnung bei einer Ausgabe von 170 M erwähnt, er hat am 14. April 1701 die neu errichtete Amtsrolle der Tischler mit unterschrieben. Der Name Johann Hinrich (s. oben) fehlt dagegen in der Amtsrolle. Im Bürgerverzeichnis der Stadt Tönning ist am 7. Februar 1694 eingetragen: „Mahme Detlefs aus Garding eines Bürgers Witib geheiratet ist Bürger.“

Über die Kosten des Wiederaufbaus findet sich eine Angabe bei Pontoppidan⁶⁴. Es heißt hier von dem Turm, „daß er vollkommen wie der Altonaische und hat 33 000 Reichsthaler gekostet“. Schon Hinrichs meint auf Grund des Vergleiches mit dem Turm der Altonaer Trinitatiskirche, dessen Bau 45 600 Mark gekostet haben soll, daß die Angabe von 33 000 Reichstalern (rd. 100 000 Mark) für den Tönninger Turmbau allein zu hoch ist und entweder 33 000 Mark gemeint sind oder aber die Ausgaben für die gesamte Erneuerung der Tönninger Kirche⁶⁵. Jedenfalls hat der Wiederaufbau der Kirche sehr große Mittel erfordert, die von der Kirchengemeinde aus eigener Kraft – trotz größerer Spenden von Gemeindegliedern wie z. B. von Maria Thomsen oder Ovens/Möller für die Kanzel – nicht aufgebracht werden konnten. Die Bürger wandten sich daher um Hilfe an ihren Landesherrn, den Herzog

⁶⁴ E. Pontoppidan: a. a. O., Seite 826.

⁶⁵ J. Hinrichs: a. a. O., 1932.

von Gottorf. In einem Schreiben vom 14. September 1700 verfügt dieser: „... daß sie zur Reparier- und Wiederaufbauung der zerstörten Kirchen, Schule, Rath-, Pastorat-, Kirchen- und Schulbediensteten-Häuser nicht allein aus dero Rentkammer für sich der Stadt 1000 Rthl. reichen lassen, sondern auch gnädigst verstaten wollen, daß sie zu solchem Ende so wohl in dero Herzogthümern und Landen als andern benachbarten Orten eine Collecte sammeln mögen.“⁶⁶ Tatsächlich finden sich in den Kirchenrechnungsbüchern der Rechnungsjahre 1700 und 1701 folgende „extraordinaire Einnahmen“ für den Wiederaufbau:

2. Okt. 1700	Von Bürgermeister Claus Reyer an dänischen Kronen, so die Kirche aufgenommen	3000 M
6. Nov. 1700	Von Herrn Jac. Sievertz Pfennigmeister	3000 M
19. Jan. 1701	Von Ihro Hoheiten zu Erbauung unserer Kirche und andere gesammelte Gelder als ... wegen die in Kiel collectierten Gelder	2295 M
11. März 1701	Von Bürgermeister Claus Reyer die in Hamburg collectierten Gelder	4102 M
15. Aug. 1701	Aus den Collectengeldern in vier Assignationes inclus.	1946 M
7. Sept. 1701	Maria Thomsens verm. Gelder	500 M
1. Okt. 1701	Von Ihro hochfürstl. Durchl. der Kirchen gnädigst geschenkt (das ist wohl die Buchung der in dem herzogl. Erlaß vom 14. Sept. 1700 erwähnten 1000 Reichstaler)	3000 M
3. Jan. 1702	Von Amtmann von Wedderkopf geschenkt	300 M

Diese Einnahmen von zusammen 18143 Mark, die sich aus einem Darlehen, Dedikationen des Herzogs, privaten Spenden und Kollekten zusammensetzten, sind für die ersten Wiederaufbauarbeiten der Jahre 1700 und 1701 bereits voll ausgegeben worden. Für die großen Arbeiten der nächsten Jahre fehlt bisher der genaue Nachweis über die Herkunft der Mittel, mit Ausnahme der oben erwähnten Einnahme von 1500 M am 27. Januar 1705 von der Landschaft Eiderstedt. Ein Teil der Mittel wurde durch eine Lotterie aufgebracht. Anfang 1701 wandten sich Bürgermeister und Rat der Stadt in einer Eingabe an den Herzog. Die Kollekten reichten zum Bau nicht aus, besonders nicht zum Aufbau des Turmes, „... daß man uns möchte permittieren hierzu eine Lotterey ... anzustellen, daraus zulengliche Gelder zu solchem Bau zu erhalten“. Mit einem Erlaß vom 21. Februar 1702 wird die Lotterie

⁶⁶ Landesarchiv Schleswig, A XX 1295.

genehmigt: „... Wenn wir in gnädigster consideration, daß solche Kirchen und Thurmbau nicht allein und hauptsächlich zu Gottes Ehre hiernach auch der Schifffahrt und gemeinen Stadt zur Nothdurft und Nutzbarkeit geruht, die Bürgerschaft die dazu erfordernten Kosten aber nicht allein aufbringen kann sondern andere Hilfsmittel zu dessen Beförderung in die Hand genommen werden müssen ...“⁶⁷ Interessant ist dabei die besondere Erwähnung der Bedeutung des Kirchturmes für die Schifffahrt als Landmarke!

Im Landesarchiv befindet sich auch noch der Gewinnplan der Lotterie, der einem Schreiben der Tönninger vom 17. Februar 1702 beilag. Es sollten 10 000 Lose zum Stückpreis von 15 M ausgegeben werden, 2004 Gewinne waren vorgesehen, die zusammen 150 000 Mark ausmachten. Es ist erstaunlich, daß Verkaufserlös und Gewinnsumme gleiche Höhe haben. Demnach wäre nichts für den eigentlichen Zweck der Lotterie, „zulengliche Gelder“ für den Turmaufbau zu erhalten, übriggeblieben. Die erste Ziehung war am 25. September 1703. Von der letzten Ziehung am 28. Juni 1704 befindet sich die Ziehungsliste im Tönninger Stadtarchiv⁶⁸. Anschließend hat es drei Ziehungen gegeben. Der Hauptgewinn betrug 9000 Mark. In der Ziehungsliste vom 28. Juni 1704 sind auf 254 Seiten 3804 Lose verzeichnet, von denen 757 Lose Gewinne brachten. Die höchste Losnummer dieser Ziehung war 9618, die vorgesehenen 10 000 Lose sind demnach nicht ganz verkauft worden. Zählt man alle in der Liste verzeichneten Gewinne zusammen, so ergibt sich eine Auszahlung von 56 830 Mark. Der höchste Einzelgewinn der letzten Ziehung betrug 8000 Mark, die kleinsten Gewinne je 30 Mark. Von diesen gab es bei der Ziehung vom 28. Juni 1704 588 Stück. Bei 3804 Losen je 15 Mark betrug die Einnahme 57 060 Mark, also nur wenig mehr als die Auszahlung, eine Bestätigung des oben erwähnten Gewinnplanes. Die einzig mögliche Erklärung ist, daß man erst von dem Gewinn eine Abgabe erhoben hat. Wie hoch diese Abgabe war, ist leider nicht bekannt. Sie kann aber nicht höher als ein Drittel des jeweiligen Gewinnes gewesen sein, damit für die vielen kleinen Gewinner von je 30 Mark noch eine Auszahlung von mindestens 5 Mark über den Einsatz von 15 Mark hinaus verblieb. Nimmt man eine Abgabe von einem Drittel des Gewinnes an, so hätte die Einnahme aus der Lotterie für den Aufbau der Kirche bei rd. 9600 verkauften Losen 48 000 Mark betragen. Leider sind die Einnahmebücher

⁶⁷ Landesarchiv Schleswig, A XX 3003.

⁶⁸ Johannes von Schröder: Aus einem alten Tönninger Stadtbuch, a. a. O., Band IV, 1861, Seite 200. Ziehungsliste vom 28. Juni 1704, Stadtarchiv Tönning, B 81.

der Lotterie ebenso wie die Ausgabebücher für den eigentlichen Wiederaufbau der Kirche bisher nicht aufgefunden worden.

Selbst wenn man eine Einnahme aus der Lotterie von 48 000 Mark annimmt, so haben diese Mittel sicher noch nicht für den gesamten Wiederaufbau der Kirche ausgereicht. Es liegt die Vermutung nahe, daß der Landesherr weitere Mittel zur Verfügung gestellt hat, und zwar aus der Kriegsentschädigung, die ihm der dänische König auf Grund des Traventhaler Friedens zahlen mußte. Der Artikel IX der Friedensurkunde, in dem von der Kriegsentschädigung die Rede ist, lautet:

„Als von wegen Ihre Durchlaucht zu Schleswig-Holstein-Gottorff so wohl der hohen Mediation, als Ihre Königl. Majestät zu Dennemark, Norwegen ect. selbst in mehreren vorgestellt, in was grossen Schaden und Verderb Ihr Hauß und Lande durch die passierte Irrungen gesetzt worden, so haben Ihre Königl. Majestät aus freundvetterlicher Affection und Gewogenheit gewilligt, daß Sie Ihre Durchlaucht zu Holstein-Gottorff die Summa von zweyhundert und sechzig tausend Reichthalern in guten vollgültigen Dänischen Cronen . . . zu Hamburg ohnfehlbar bezahlen lassen wollen. Hingegen lassen Ihre Durchl. zu Holstein-Gottorff alle aus diesem Kriege bereits movirte oder annoch zu movirende Praetensiones schwinden und fallen . . .“⁶⁹ Demnach ist die Kriegsentschädigung von 260 000 Reichstalern ausdrücklich zur Abgeltung der großen Schäden im Lande gezahlt worden. Da wohl die größten Schäden, die der Feldzug des Jahres 1700 in den gottorffischen Landen verursachte, in Tönning zu verzeichnen waren, kann man vermuten, daß auch ein Teil der Mittel nach Tönning geflossen ist. Nach einer Mitteilung des Reichsarchivs Kopenhagen ist die Kriegsentschädigung in voller Höhe ausgezahlt worden, der Herzog hat darüber am 14. Juli 1701 quittiert⁷⁰. Genaueres über die Verwendung der Mittel konnte bisher nicht ermittelt werden, insbesondere fanden sich in den Gottorffer Rentenkammerrechnungen der Jahre 1700 bis 1706 keine größeren Zahlungen an Stadt oder Kirche Tönning. Auch die Einnahme von 260 000 Reichstalern erscheint nicht in der Rentenkammerrechnung. Wahrscheinlich sind diese Beträge in den herzoglichen Kriegskassenrechnungen enthalten gewesen. Die Kriegskassenrechnungen – mit Ausnahme der von 1702, die sich im Landesarchiv Schleswig befindet – haben sich in den Archiven von Kopenhagen, Schleswig und Oldenburg nicht ermitteln lassen. Im Staatsarchiv Oldenburg befinden sich die Kriegskassenrechnungen erst von 1721 bis 1764.

⁶⁹ Bibliothek des Landesarchivs Schleswig, Acta Dennemark und Holstein.

⁷⁰ Schreiben des Rigsarkivet, Kopenhagen, vom 19. Februar 1964, J.Nr. 2608/1963.

Schon 1713 zog sich eine neue Gefahr für die Stadt und die Kirche zusammen, wieder war Krieg. Durch die Niederlage Karls XII. bei Poltawa 1709 ermutigt, griffen die Dänen unter Friedrich IV. wieder zu den Waffen⁷¹. Der schwedische Feldmarschall Graf Stenbock mußte sich mit seinen Truppen unter dem Druck der Dänen, Russen und Sachsen nach Eiderstedt zurückziehen, wo ihm die Festung Tönning geöffnet wurde. Die Verbündeten rückten gegen Stenbock und die Festung Tönning an⁷². Die Stadt war in Verteidigungszustand gesetzt, das Heer der Belagerer hatte alles für eine erneute Beschießung der Stadt vorbereitet. Zum Glück kam es aber, abgesehen von kleinem Einzelbeschuß, zu keinem größeren Bombardement der Stadt. Am 16. Mai 1713 kapitulierte Stenbock in Hoyerswort und rückte binnen kurzem mit seinen Truppen ab. Die Stadt war gerettet. Tönning selbst blieb als Festung in der Hand der Gottorfer und konnte sich unter dem Kommandanten Oberst Zacharias Wolff (auch Wulff geschrieben) bis zum 7. Februar 1714 halten. Anschließend wurde die Festung geschleift. Ein größeres Bombardement wäre sicher verhängnisvoll für die gerade unter großen Opfern wiederaufgebaute Kirche gewesen. Die Belagerer hätten diesmal wohl mit Absicht versucht, den Kirchturm zu zerstören, denn der Turm diente der Besatzung als Signal- und Beobachtungsstand. Das geht z. B. aus einem Befehl des Festungskommandanten vom 4. März 1713 hervor, in dem es heißt: „Sollte sich eine große feindliche Parthey sehen lassen, so muß ein Wächter mit der Trompete von dem Thurm ein Zeichen geben und nach der Seiten, allwo die Parthey sich sehen lasset ein blaues Fähnlein ausstecken . . . Sollte aber der Feind mit seiner großen Macht der Vestung nähern, so stecket der Wächter aus dem Thurm ein rothes Fähnlein nach der Seite des Anmarch heraus und bläset dabei Allarm.“⁷³

1739 wurde die Lettnerorgel von Peter Tetens gestiftet und 1740 die Hauptorgel repariert. Im Kirchenprotokollbuch steht unter dem 16. Juli 1740 die Eintragung: „Die Reparation der Orgel wird für 100 Rthl bedungen!“ Im gleichen Jahre oder 1741 wurde der Altar repariert. Der damalige Bürgermeister Ernst Wolfhagen hat die Kosten dafür getragen. Eine 1712 geborstene Glocke wurde

⁷¹ O. Brandt: a. a. O., Seite 159.

⁷² Vergleiche dazu A. Geerkens (1951/52): a. a. O., Seite 17 ff., und Acta Denemarck und Holstein (1710), Bibliothek des Landesarchivs Schleswig. Das von Geerkens zitierte Journal des Obristen Wolff (gedruckt Kopenhagen 1714) befindet sich in einem handschriftlichen Original im Staatsarchiv Oldenburg im Bestand 2 - T II, Nr. 6.

⁷³ Aus dem Journal des Obristen Wolff. Staatsarchiv Oldenburg 2 - T II, Nr. 6, auch Landesbibliothek Kiel SHq 91.

1719 umgegossen und ist noch heute als große Betglocke vorhanden. 1727 wurde eine weitere Glocke, die kleine Betglocke oder Bingel, in der Turmdurchsicht neben der Viertelstundenglocke von 1672 aufgehängt.

3. Von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart

Von der Vollendung des Wiederaufbaus 1708 bis etwa zur Mitte des 19. Jahrhunderts sind keine großen Arbeiten an und in der Kirche ausgeführt worden. Einige wichtige Ereignisse, die aber noch in gewissem Zusammenhang mit dem Wiederaufbau stehen (Glockenguß, Altar- und Orgelreparatur), wurden im vorigen Abschnitt erwähnt. Die Bauarbeiten an der Kirche von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart sollen in den folgenden Ausführungen geschildert werden. Die wichtigsten Quellen sind dabei die Kirchenrechnungen, die von 1674 an mit nur wenigen Lücken im Kirchenarchiv vorhanden sind. Eine größere Lücke besteht nur von 1724 bis 1749. Leider sind nicht immer die „Bau- und Reparaturkosten“ besonders aufgeführt, sondern zusammen mit „allerhand“ oder „zufälligen“ Ausgaben genannt. Die Bau- und Reparaturkosten betreffen auch nicht nur die Kirche selbst, sondern alle im Eigentum der Kirche stehenden Gebäude und die alten Friedhöfe. Diese Gebäude waren nach dem Inventarverzeichnis von 1763:

1. Haus des Hauptpastors auf Norwegen (die heutige Johann-Adolf-Straße)
2. Haus des Compastors am Markt
3. Haus des Rektors an der Twiete
4. Haus des Kantors auf dem Kirchhofe im Norden der Kirche, in dem sich drei Schulklassen und eine Wohnung des Rechenmeisters befanden
5. Haus des Organisten auf Norwegen neben dem Pastorat
6. zwei Wohnungen im Turmanbau für den Küster und den „Kulengräber“

Nur in wenigen Fällen sind die Bauausgaben nach den einzelnen Gebäuden aufgliedert. Neben den Ausgaben sind meist nur die Namen der Empfänger verzeichnet, allenfalls bei Handwerkern mit Angabe des Handwerks, z. B. Mauermann oder -meister, Zimmermeister, Glaser, Maler, Schnitger (Schnitzer), Tischler. Nur selten ist näher angegeben, für welche Leistung die Ausgabe be-

wirkt wurde. Soweit sich größere und wichtige Reparaturen aus den Rechnungsbüchern für die Kirche selbst nachweisen lassen, sind sie im folgenden erwähnt. Nur wenige Bauakten aus der Zeit von 1700 bis etwa 1880 sind vorhanden. Von 1738 bis 1804 und 1805 bis 1869 liegen die Protokollbücher der Sitzungen der Älterleute vor, in denen Beschlüsse und andere Angaben über wichtige Baumaßnahmen verzeichnet sind. Schließlich befinden sich im Turm einige Tafeln mit Hinweisen auf Reparaturarbeiten. Von 1895 an sind alle wichtigen Arbeiten und Ereignisse in die sorgfältig geführte Kirchenchronik eingeschrieben.

1756 wurde eine in dem betreffenden Rechnungsbuch ausdrücklich erwähnte Turmreparatur ausgeführt. Der Kupferdecker Hoff aus Schleswig führte Kupferarbeiten aus, die Plattform wurde neu mit Blei belegt, die Uhrzeiger erneuert. An außerordentlichen Kosten werden 495 M angegeben. 1758 war eine Instandsetzung der Kanzel, bei der für 47 M „Sammt und Band“ verbraucht wurden. Tischler-, Maler-, Schmiede- und Maurerarbeiten fielen an. 1758 schuf der Maler Rimers das Bild des Pastors Salchow. Es hängt heute noch im Altarraum der Kirche⁷⁴. 1779 veranstaltete man eine Sammlung für die Neuvergoldung von Wetterfahne und Turmknopf. 127 Namen sind in die Spendenliste eingetragen, die Sammlung ergab 177 M. 1785 sind Reparaturen an der Uhr und vielleicht auch am Turm ausgeführt. Eine Inschrift im Turm zeigt dieses Datum. Man kann allerdings nur noch die Worte lesen: „1785 sind die ... renoviert ... und ... langen ...“ Die Uhrenreparatur ist aktenkundig. 1790 war wieder eine Instandsetzung der Kanzel. Sammet wurde gekauft, Tischler- und Malerarbeiten ausgeführt.

1792 sind mindestens 778 M allein für eine Turmreparatur ausgegeben, für Kupferplatten und Blei, Klempner- und Zimmermannsarbeiten. Aber schon 1795/96 waren umfangreiche Arbeiten am Turm nötig. Am 13. Juli 1795 schlug der Blitz in den Turm ein und beschädigte ihn und die Orgel stark. Der Turm brannte, das Feuer konnte aber bald gelöscht werden. Über die Einnahmen und Ausgaben für die danach notwendige Instandsetzung wurde gesondert Rechnung gelegt. Aus der königlichen Kriegskasse erhielt die Kirchengemeinde am 9. Oktober 1795 an Brandgeldern 3090 M. Der Verkauf an Altmaterial, Kupfer, Eisen, Holz erbrachte 877 M, die für die Reparatur wieder ausgegeben wurden, die restlichen Kosten trugen Stadt und Kirchspiel (2129 M 2 Sch). Die hauptsächlichen Reparaturarbeiten wurden erst 1796 aus-

⁷⁴ Einzelheiten siehe bei G. Oberdieck u. a.: a. a. O., Seite 212. Das Bild des Pastors Salchow ist dort als Bild 142 wiedergegeben.

geführt. Am Schluß der Abrechnung dieser Arbeiten ist im Rechnungsbuch folgende Bemerkung eingetragen: „Da der hiesige Kirchturm am 13. Juli 1795 vom Blitz beschädigt worden, dieser Schade auch nach eingesandten Taxations-Instrument mit 3090 M aus der Brand-Casse vergütet ist, so ist zugleich, da doch alle Anstalten zu dieser Reparation gemacht werden mußten, eine sonst noch notwendige Hauptreparation an diesem Thurm vorgenommen worden, welches dem der Commüne nach anliegender Separaten-Rechnung noch über dem 2129 M 2 Sch. gekostet hat.“ Im Turm hängen noch einige Kupfertafeln, die ebenfalls auf diese Reparatur hinweisen, eine Tafel mit dem Tönninger Wappen, eine mit dem Namen der damaligen Älterleute und eine mit der Inschrift: „Bey dem Bau des Kirchturmes und an Reparationskosten verlegt 5219 M 2 Sch. Davon sind die Kirche nach der Taxation von der Brandcasse vergütet 3090 M und die Commüne baar zugelegt 2129 M 2 s machen obige Summe 5219 M 2 s. Herr H. J. Selck Dep. Bürger und p. t. Kirch Baumeister.“

1805 ist eine Renovierung des Zifferblattes und 1807 eine Uhrreparatur vermerkt. Wenn man die Rechnungsbücher durchsieht, so fällt auf, daß die Ausgaben „an Bau- und Reparationskosten“ von 1802 an stärker ansteigen, obwohl keine außergewöhnlichen Arbeiten nachweisbar sind. Besonders hoch sind die Ausgaben 1805 mit 3800 M und 1806 mit 9335 M gewesen. Von den Ausgaben 1806 sind nur 1230 M für den Kupferschmied J. A. Peters und 810 M für den Mauermeister Steffen Peters erwähnt, eine kleinere Turmreparatur hat also wohl stattgefunden. Bei den hohen „Bau- und Reparationskosten“ ist zu bedenken, daß damals die Zeit der gegen Napoleon verhängten Elbblockade (1803–1806) und der Kontinentalsperre (1806–1813) war, eine Zeit der Scheinblüte für Tönning. Geerkens schreibt darüber u. a.: „Die Preise stiegen ins Ungemessene.“⁷⁵

1817 wurde der völlig baufällige hölzerne Turmvorbau abgerissen und der neue Anbau aus Ziegelsteinen von 25 x 6 x 12 cm Größe in Kreuzverband errichtet. Die Kosten hierfür betragen 3476 Mark. Auf einer Blechtafel im Kirchturm ist zu lesen: „Anno 1831 den 5. September habe ich den Knopf und die Kugel auf diesem Turm angemalt. K. N. A. Höng (?) Kupferschmied-Geselle aus Hamburg.“ 1847/48 wurde die Orgel weitgehend erneuert. (Ausgabe 4987 M). Die Orgel von 1847 galt als eine der besten im Herzogtum⁷⁶.

⁷⁵ August Geerkens: Tönning. Die Heimat 1914, Seite 125.

⁷⁶ Johannes von Schröder: Topographie des Herzogthums Schleswig, 2. Auflage (Schleswig 1854), Seite 534. Ebenso Henning Oldekop: a. a. O., III, Seite 41

Eine weitere Blechtafel im Turm hat die Inschrift: „1856 habe ich neue Haken am Turm eingesetzt. 1864 habe ich Knopf, Flügel und Zifferblätter gemalen und den Turm repariert. H. Fenger und Sohn, Schieferdecker Schleswig.“ Nach den Kirchenprotokollen sind 1855/56 auch größere Reparaturarbeiten am Holzwerk des Turmes ausgeführt worden. Außerdem wurde das Mauerwerk verputzt und ausgebessert, die Anker und das Dach repariert. 2500 Thaler wurden für diese Arbeiten veranschlagt, ausgegeben wurden nach dem Rechnungsbuch 3210 Th. Überhaupt sind in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wieder größere Arbeiten an der Kirche ausgeführt. Das Dach des Schiffes wurde 1856/57 in Schiefer neu gedeckt (Kosten 3570 Rthl.). Die Südertür, die sich gegenüber der Nordertür neben der Kanzel befand, wurde 1861 zugemauert, sie ist auf Bild 9 noch zu sehen. An dem von den übrigen Fenstern der Südwand abweichenden Profil der Leibungen des Fensters neben der Kanzel, seiner anderen Größe und an dem Aussehen des Mauerwerkes ist noch heute zu erkennen, daß das Fenster früher eine Tür war (siehe auch Bild 5). Die heutige Südertür wurde im gleichen Jahr als Haupteingang hergerichtet, neue gußeiserne Fenster 1863 (Bild 3) eingesetzt und der Glockenstuhl repariert. 1862 wurde der nördliche Anbau völlig instandgesetzt.

Eine umfangreiche Restaurierung des Inneren der Kirche wurde 1863 ausgeführt. Die Arbeiten wurden am 26. August 1863 an den Malermeister C. C. Schönborn für 650 Rthl. vergeben, sie umfaßten: „Reinigen der Decke, ausbessern mit Ölfarbe, mit Lack überziehen, Gesimse malen, Wandflächen gehörig deckend zu streichen. Die Epitaphien, Kanzel mit Schalldeckel, Treppe und Eingangsportal nebst deren Barockverzierungen ect., Altarblatt nebst Altartisch und Stufen und sonstige Wandgemälde sind sämtlich gehörig zu reinigen, mit Ölfarbe 2 mal auszuspaten und genügend mit weißem (gemeint wohl farblosen) Lack zu überziehen. Das Cruzifix neu zu malen und zu lackieren, den Taufsteindeckel und die Kette zu reinigen und mit Ölfarbe zu malen. Die beiden Betschemel zu malen und zu lackieren . . .“ Offenbar sind der Lettner und die Orgelempore früher farbig gewesen, vielleicht weiß mit Gold. Der Maler Schönborn sollte nämlich wahlweise eine Bemalung der Emporen in Weiß und Gold anbieten. Er erhielt dann aber den Auftrag, die Brüstungen des Bauernbodens (Nordempore), der Orgel- und Lettnerempore in braunem Eichenholzton zu malen. Die Friesbemalung im Altarraum ist auch 1863 erst ausgeführt worden. Die Zeichnung dazu sollte gemäß Verfügung des Kirchenvisitatoriums der Propstei Eiderstedt vom 16. September 1863 von dem Flensburger Professor Winstrup ge-

liefert werden. Die Wand hinter der Kanzel und den Epitaphien war früher farbig bemalt. Diese Staffierung ist 1863 übertüncht worden. Das Kreuz des Kruzifixes sollte in Holzton gemalt werden.

1869 und 1893 wurden Kugel und Wetterfahne vom Turm abgenommen und neu vergoldet. In der Urkunde von 1869, die über die Abnahme der Wetterfahne berichtet, wird erwähnt, daß diese zuletzt vor 90 Jahren unten gewesen ist. Damit ist die oben angeführte Neuvergoldung gemeint, für die 1779 gesammelt wurde. In der Zwischenzeit sind Kugel und Wetterfahne wohl nur mehrfach angemalt worden. 1874 wurde das Dach des Turmanbaus neu gedeckt und Fenster und Türen des Anbaus erneuert. Auf einer Tafel im Turm ist noch folgende Inschrift zu lesen: „Wegen der neuen Uhr sind im Sept. 1879 unter der Leitung des Malermeister C. C. Schönborn die Zifferblätter in Minuten eingeteilt und neu gemalt von Joh. Bulck, Schieferdecker aus Neumünster.“

Am 1. September 1886 hat wieder ein Blitz in den Turm eingeschlagen, der dann anfang zu brennen. Glücklicherweise konnte das Feuer bald gelöscht werden. 1897 wurden das Owensche Epitaph und 1898 die Altarbilder sowie die drei Pastorenbilder gereinigt und von dem Kunstmaler Hampke restauriert. Die Lettnerorgel wurde 1902 äußerlich wieder erneuert und im gleichen Jahre die Hauptorgel völlig umgebaut. 1903 erhielt der Altar eine neue Umkleidung in Eichenholz und die schon 1901 eingeleitete Restaurierung des Reyerschen Epitaphs durch den Maler Jensen, Garding, wurde vollendet. Eine größere Turmreparatur war 1898 erforderlich, Bohlen und Balken wurden ausgewechselt und einige Kupferplatten erneuert. 1904 war eine Reparatur und Neuvergoldung der Wetterfahne.

Viele Jahre wird dann nichts über Arbeiten an der Kirche berichtet. Zu erwähnen ist nur der Guß neuer Glocken im Jahre 1908. Schon lange war man nicht mit dem Zusammenklang der Glocken zufrieden gewesen. Eine neue Glocke wurde gestiftet, die von 1885 (Umguß der Glocke von 1675) erneut umgegossen, so daß zusammen mit der großen Betglocke von 1719 nun ein schönes Dreigeläut E-G-A entstand. Damit hatte der Turm sechs Glocken. Die Glocke aus dem Jahre 1727 bekam 1909 einen Sprung und wurde im gleichen Jahr umgegossen.

Am 14. Dezember 1913 rissen bei einem schweren Sturm mehrere Kupferplatten vom Turm ab. Die Schadensstellen wurden erst notdürftig beseitigt und im Juni 1914 endgültig ausgebessert. Die westliche Turmuhr mußte abgeschaltet werden. Am 18. September 1914 stürzte die kleine Wetterfahne vom Kirchendach, und auch die Kugel mußte abgenommen werden. Die Reparatur erfolgte gleich anschließend. Nun zogen Kriegs- und Notjahre ins

Land, unter denen auch die Kirche zu leiden hatte. Das Jahr 1917 war ein besonders schweres für die Kirche, das Orgelprospekt wurde beschlagnahmt. Glücklicherweise gelang es, eine Beschlagnahme der Messingdocken des Lettners und der Kupferbekleidung des Turmes zu verhindern. Am 19. Juni läuteten die Glocken des Dreiergelautes zum letzten Male. Anschließend wurden die drei Glocken abgeliefert, die beiden Glocken von 1908 (730 kg und 501 kg) und die Bingelglocke von 1727/1909 (102 kg). 1918 wurden noch zwei weitere Glocken, die Stundenglocke von 1706 (etwa 1000 kg) und die Betglocke von 1719 (etwa 2000 kg) abgenommen, so daß nur noch die Glocke von 1672 in der Durchsicht blieb. Die beiden 1918 abgelieferten Glocken kehrten aber bald nach dem Kriege wieder zurück.

Schon bei einer Reparatur des Blitzableiters hatte sich das Gebälk der Turmspitze als reparaturbedürftig erwiesen. Im November 1917 neigte sich die Turmspitze nach Osten. Kugel und Wetterfahne wurden abgenommen, um größere Schäden bei einem Absturz zu vermeiden. Eine Untersuchung ergab, daß die Turmspitze in einer Höhe von 6 bis 6,5 m erneuert werden mußte, weil Balken und Sparren durch Fäulnis stark angegriffen waren. Es war in den folgenden Jahren aber nicht möglich, die Reparatur auszuführen. Erst nach dem Kriege konnten wieder Arbeiten an der Kirche in größerem Umfange vorgenommen werden. Ostern 1921 wurde die im Altarraum angebrachte Gefallenenehrung eingeweiht. 1922 konnte endlich die seit 1914 stillstehende Turmuhr repariert und das Orgelprospekt wiederhergestellt werden, gleichzeitig wurde die Orgel repariert. Endlich konnte man 1924 auch an eine gründliche Reparatur der Turmspitze gehen. Die Turmspitze wurde dabei bis auf 7 m Länge abgedeckt und nach dem Auswechseln der schadhaften Teile der Holzkonstruktion und neuer Verschalung wieder mit Kupfer eingedeckt. Eine kleine Bleitafel am Kaiserstiel, dicht unter der Spitze, weist auf diese Arbeiten hin. Zum Abschluß der Turmreparatur wurden die neu vergoldete Wetterfahne und die Kugel am 24. September 1924 wieder aufgebracht. Schon seit einiger Zeit war festgestellt worden, daß das 1874 hergestellte Schieferdach des Turmvorbaues völlig undicht war. Es wurde daher 1925 abgenommen und das Dach in Ziegeln neu eingedeckt, wie es schon vor der Schieferdeckung gewesen war. Das Turmmauerwerk wurde neu verfugt. Als Ersatz für die Bingelglocke von 1727/1909 wurde 1925 eine neue Glocke beschafft. 1932 fand eine kleine Turmreparatur statt, auch wurde in diesem Jahr die Orgelempore verbreitert.

Die nächste Bauperiode an der Tönninger Kirche wird durch ein äußeres Ereignis eingeleitet. Am 5. Juli 1938 berührte ein Militär-

flugzeug die Turmspitze. Es wurden etwa 40 qm Kupferhaut und Schalung an der oberen Kuppel des Helmes abgerissen. Die Schalung wurde zunächst provisorisch ausgebessert. Es stellte sich dann aber heraus, daß wichtige Hölzer der Turmkonstruktion stark angefault waren. Die Kupferbekleidung war an vielen Stellen schadhafte und im Laufe der Zeit häufig und wenig sachgemäß ausgebessert worden. Auf Grund dieses Befundes hielt man eine gründliche Turmreparatur für notwendig, die 1939 ausgeführt wurde. Von der Plattform über der mittleren Kuppel aus wurde die Turmspitze eingerüstet, die schadhafte Hölzer ausgebaut und neue eingefügt. Die Schalung der oberen Kuppel und der Spitze wurde weitgehend erneuert. Alle Hölzer erhielten einen Anstrich mit einem Holzschutzmittel⁷⁷. Auch die Neueindeckung der Spitze in Kupfer wurde 1939 an eine Lübecker Kupferdeckerfirma vergeben, sie kam jedoch wegen des Krieges nicht mehr zur Ausführung. Während der Bauarbeiten im Jahre 1939 fanden eingehende Besichtigungen der gesamten Turmkonstruktion statt, die erkennen ließen, daß auch eine gründliche Reparatur des Turmes unterhalb der Plattform erforderlich war. Diese Arbeiten sollten 1940 und 1941 ausgeführt werden. Infolge des Krieges wurden aber die Reparaturarbeiten am Turm im November 1939 eingestellt. Die Turmspitze blieb von da an ohne Schutz durch eine Dachhaut stehen. Im Verlaufe des Krieges nahm man 1944 die gesamte noch bestehende Kupferbedeckung auf staatliche Anordnung ab. Außerdem wurden drei Glocken abgeliefert. Noch vor Kriegsende erhielt der Turm eine neue Dachhaut aus Zinkblech. Wahrscheinlich wurden bei der Eindeckung 1944/45 auch die größten Holzschäden ausgebessert.

Nach dem Kriege kehrten im November 1947 zwei der Glocken zurück, nur die Binglelocke von 1925 kam nicht heim. 1948 wurde die Lettnerorgel von 1739 wiederhergestellt. Genau hundert Jahre war auf dieser Orgel nicht mehr gespielt worden. 1902 war sie nur äußerlich restauriert worden, während das eigentliche Instrument nicht repariert worden war. 1948 wurde auch die halbhohe Holzwand unter dem Lettner beseitigt, die zwischen dem Gitterwerk der Messingdocken stand. Dadurch war der Blick zum Altar freier geworden. Die Wand ist auf dem Bild des Kircheninnern, das sich in den „Kunstdenkmälern“ befindet, gut zu erkennen. 1952 wurden große Reparaturen an dem Zinkdach des Turmes notwendig, aber man erkannte schon damals, daß eine völlig neue Dacheindeckung in Kupfer in absehbarer Zeit erforderlich werden

⁷⁷ Vgl. dazu E. Raddatz: Instandsetzungsarbeiten an einem alten Kirchturm. Das Bauwerk, 1940, Heft 9, Seite 320 bis 324.

würde. 1956 bis 1960 wurden dann umfangreiche Arbeiten im Kirchenschiff ausgeführt, über die im Abschnitt II. 1 ausführlich berichtet wird. 1961 erfolgte die Neueindeckung des Turmes in Kupfer, zusammen mit umfangreichen Ausbesserungen an der Holzkonstruktion und der Schalung des Turmes. Im Innern der Kirche wurden das große Deckengemälde, das Kruzifix und 1962 bis 1963 Altar, Abendmahlsbänke, Taufdeckel und Kanzel restauriert sowie an beiden Orgeln Reparaturen ausgeführt. Im Altarraum wurden fünfzig moderne Stühle aufgestellt. Das Tonnengewölbe erhielt 1963 zur besseren Wärmedämmung eine Abdeckung mit Steinwollmatten, und 1964 wurde die in Gußeisen gefaßte Verglasung der vier Fenster der Südseite durch eine Bleiverglasung ersetzt (vgl. Bild 3 und 5). Diese hier kurz aufgezählten Arbeiten werden in den Abschnitten II. 2 und 3 näher beschrieben, weil Einzelheiten darüber bisher nirgends veröffentlicht sind. Dabei sollen auch einige neue Erkenntnisse mitgeteilt werden, die den Angaben in dem Werk „Die Kunstdenkmäler Schleswig-Holsteins“ zum Teil widersprechen oder sie ergänzen.

Wenn man rückblickend die Baugeschichte der St.-Laurentius-Kirche zu Tönning betrachtet, so sind, abgesehen von dem eigentlichen Bau der Kirche, über den nichts Näheres bekannt ist, seit dem Ende des 16. Jahrhunderts drei große Epochen der Renovierung und Restaurierung zu erkennen.

1620–1650: Erneuerung des Turmes, Neubau des Chores, Erneuerung der Innenausstattung mit Emporen, Gestühl und Altar (Schwerpunkt 1633/34).

1700–1708: Wiederaufbau der Kirche nach der Zerstörung im Jahre 1700. Neubau des barocken Turmhelms, Wiederherstellung des Daches des Kirchenschiffes, des Tonnengewölbes, des Ovenschen Epitaphs und des Altars. Herstellung des Deckengemäldes, der Kanzel, neuer Epitaphien. Reparatur von Orgelgestühl und Emporen, Beschaffung einer neuen Glocke (Schwerpunkt 1703/06).

1956–1964: Gesamtrestaurierung der Kirche. Eindeckung des Turmes in Kupfer, des Kirchenschiffes mit Eternitschiefer, Erneuerung der Holzkonstruktion, Restaurierung des Deckengemäldes, des Altars, der Kanzel, des Triumphkreuzes und der Epitaphien, Beseitigung der Nordempore, Erneuerung von Fußboden, Fenstern, Gestühl und Lettnerempore, Anschaffung von zwei neuen Glocken.

Wenn auch in den Zwischenzeiten häufig mehr oder weniger große Arbeiten ausgeführt wurden, so handelte es sich doch immer nur um Einzelmaßnahmen. Nur in den drei aufgeführten Zeitabschnitten sind wirklich umfassende Arbeiten an der Tönninger Kirche ausgeführt worden.

II. Die Renovierung der Kirche 1956-1964

1. Die Renovierungsarbeiten 1956-1960

Nachdem die Tönninger Kirchengemeinde durch das Vermächtnis von G. C. Davids 1956 in den Besitz einer größeren Geldsumme gelangt war, konnte der Entschluß zu einer grundlegenden Renovierung des Inneren der Kirche gefaßt werden. Der Tönninger Gerdt Cornils Davids war in der Mitte des 19. Jahrhunderts nach England gegangen und hatte sich dort durch Viehhandel großes Vermögen erworben. Als er am 22. Mai 1902 starb, hinterließ er fast 80 000 englische Pfund, damals etwa 1 600 000 Mark. Seine Kinder hatten die Nutznießung des Vermögens. Nach dem Tode seines letzten Kindes sollte ein Drittel des Vermögens der Tönninger Kirche zufallen. Als das letzte Kind 1946 gestorben war, bedurfte es großer Mühe, das als Feindvermögen in England beschlagnahmte Geld freizubekommen, es gelang Anfang 1956. Das der Kirchengemeinde Tönning zugefallene Vermögen war bis dahin durch Erbschaftssteuer, Abwertung usw. auf 3674 Pfund, damals 41 830 DM, zusammengesmolzen. Das Vermögen wird durch die zu diesem Zwecke gegründete G.-C.-Davids-Kirchenstiftung verwaltet, sie hat es der Kirchengemeinde als Darlehen für die Renovierung der Kirche überlassen.

Als erstes wurde die völlig baufällige Nordempore beseitigt und nicht wieder aufgebaut. Nur der sogenannte Kommandantenstuhl zwischen Lettner- und Nordempore, der früher gegen die Nordempore zurücksprang, blieb erhalten. Er wurde etwas verlängert. Dabei fanden die Schnitzereien der 1948 abgebauten unteren Lettnerwand Verwendung. Einige Schnitzereien am Kommandantenstuhl ergänzte der Tönninger Bildhauer Karl Braun. In der gleichen Höhe wie die Inschrift von Peter Ellerhuß wurde eine neue Inschrift angebracht: „Erweitert Anno Domini 1956.“ Der Anbau an der Nordwand wurde völlig umgestaltet. Der in dem Anbau befindliche Ausgang zur Nordempore war überflüssig und wurde beseitigt. Der Nordanbau dient seitdem als Leichenhalle. Die romanischen Fenster der Nordwand (Bild 1) erhielten eine neue Verglasung. Die Lettnerempore wurde verbreitert und renoviert, schadhafte Hölzer dabei ausgewechselt und fehlende Schnitzereien ergänzt. Die Kirche erhielt, mit Ausnahme des Altarraumes, dessen Plattenbelag 1959 nur umgepflastert wurde, einen vollkommen neuen Fußboden aus Solnhofener Platten. Unter Wiederverwendung der alten Schnitzereien wurden das gesamte Gestühl und die

Wandbekleidung erneuert. Die Breite des Mittelganges wurde etwas eingeschränkt, um die durch den Abbruch der Nordempore verlorengegangenen Sitzplätze zum Teil durch Verlängerung der Sitzbänke zu ersetzen. Die alten Kronleuchter wurden durch moderne siebenarmige Messingwandleuchten ersetzt, eine elektrische Heizung eingebaut. Das undicht gewordene Dach wurde 1957 mit Eternitschiefer eingedeckt, bei dieser Gelegenheit wurden Reparaturen am Dachstuhl ausgeführt. Auch nahm man Ausbesserungen am Mauerwerk des Schiffes vor. Kugel und Wetterfahne auf dem Dach des Kirchenschiffes erhielten neue Vergoldung. Die fünf Fenster des Altarraumes (s. Bild 5) wurden im Winter 1959/60 neu mit Antikglas in Bleifassung verglast. Eine Inschrift an einem der Altarfenster weist auf die Arbeiten hin: „Renovierung der Kirche 1956 durch die G.-C.-Davids-Stiftung.“

Nach Beseitigung der Nordempore war es auch möglich, die drei Epitaphien, die bisher an der Südwand hingen, an die Nordwand umzuhängen. Durch die großen Fenster der Südwand ist die Nordwand besser beleuchtet, und die Schönheit der Bilder kommt erst dort voll zur Wirkung. Vorher war es aber notwendig, die drei Epitaphien gründlich zu restaurieren, da sie sich in einem schlechten Erhaltungszustand befanden. Die Arbeiten wurden von dem Restaurator Schulz-Demmin aus Lübeck ausgeführt.

Der bedeutendste Kunstschatz der Tönninger Kirche ist das Ovenssche Epitaph⁷⁸. Das Gemälde ist von dem Rembrandtschüler Jürgen Ovens geschaffen. Leben und Werk von Jürgen Ovens sind in aller Ausführlichkeit in der Arbeit von Harry Schmidt dargestellt, hier sollen nur einige Daten genannt werden. Jürgen Ovens war der älteste Sohn des Tönninger Bürgers Ove Broders, er wurde 1623 in Tönning geboren. Von 1640 bis 1651 lebte er in Holland und kehrte 1651 in sein Heimatland zurück. Bis 1658 lebte und wirkte er in Tönning, anschließend – mit Unterbrechungen – in Friedrichstadt, wo er am 9. Dezember 1678 starb. Anlässlich seiner Beisetzung am 21. Januar 1679 in Friedrichstadt läuteten auch in seiner Geburtsstadt Tönning für eine Stunde die vier Glocken des Kirchturmes (lt. Kirchenbuch). Seine Frau Maria starb am 21. Dezember 1690. Das Ehepaar hatte insgesamt acht Kinder. Von diesen lebten einige später in Tönning, so der Sohn Friedrich-Adolf, der als Kunstmaler Ratsverwandter in Tönning war und der Sohn Gerhard. Beide sind in Tönning gestorben, Friedrich-Adolf am 5. November 1669 und Gerhard am 6. November 1702. Wann Jürgen Ovens das Gemälde des Tönninger

⁷⁸ Abbildungen des Epitaphs sind in Harry Schmidt: Jürgen Ovens (Kiel 1922), und in G. Oberdieck: Kunstdenkmäler, a. a. O., Bild 150, enthalten.

Epitaphs, „Die heilige Familie mit Elisabeth und dem kleinen Johannes“, geschaffen hat, ist aus der Literatur nicht bekannt. Es ist als Vermächtnis von Jürgen Ovens an die Tönninger Kirche gekommen. In dem Nachlaßinventar von Ovens heißt es: „Ein Original, worauf Maria mit dem Christuskindin mit einem schönen Rahmen soll in der Kirch verehrt werden.“⁷⁹ Nach dem Tode von Frau Maria Ovens haben die Kinder von beiden das Vermächtnis des Vaters erfüllt und das Gemälde in der Tönninger Kirche aufhängen lassen. Den prunkvollen Rahmen (vgl. Bild 26) schnitzte nach Haupt⁸⁰ und Biernatzki⁸¹ der Meister Hinrich Röhle (nach Biernatzki und Rump⁸² Schreibweise „Hinrich Rölckens“) aus Hamburg. Die Kinder von Jürgen und Maria Ovens widmeten das Epitaph dem Andenken ihrer Eltern, wie die Inschrift aus dem Jahre 1691 besagt. Mit dem Gemälde der heiligen Familie sind noch zwei ovale Gemälde, Porträts von Jürgen und Maria Ovens, zu dem Epitaph zusammengefaßt. Nach Auffassung des Kunstmalers Hans Hampke, der 1897 das Ovensche Epitaph restaurierte, hat Jürgen Ovens diese Porträts nicht selbst gemalt. Es sollen Ausschnitte aus Bildern niederländischer Herkunft sein, die sich im Familienbesitz von Ovens befanden. Harry Schmidt schreibt die Bilder jedoch Jürgen Ovens selbst zu, sie sollen um 1652 entstanden sein. Nach Haupt hat 1694 Barthold Conrath die Wand hinter dem Ovensschen Epitaph verziert⁸³, er soll auch den Rahmen vergoldet haben. Die Quellen dieser Angabe sind jedoch nicht bekannt.

Es ist an dieser Stelle angebracht, einiges über den Bildhauer Hinrich Röhle mitzuteilen⁸⁴. 1665 ist Röhle Hamburger Bürger geworden, im Mai 1665 hat er in Hamburg geheiratet, denn er hat am 20. Mai 1665 die Hochzeitsgebühr bezahlt. Aus der Höhe des Bürgergeldes, das er in drei Raten, am 5. Mai 1665, 19. August 1701 und 12. Mai 1702, entrichtete, ist zu ersehen, daß er kein Hamburger Bürgersohn gewesen ist. Von 1666 bis 1675 ließ Röhle in der Kirche St. Michaelis sechs Kinder taufen. Im gleichen Kirchspiel hat er am 2. Dezember 1667 ein Erbe (Grundstück)

⁷⁹ Harry Schmidt: Jürgen Ovens (Kiel 1922), Seite 144/45 und 185.

⁸⁰ R. Haupt: Bau- und Kunstdenkmäler, Band III (Kiel 1889), Übersicht der Meister, Seite 13.

⁸¹ Johannes Biernatzki: Ein Hamburger Bildhauer 1691–1698. Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte, Band 4, 1887, Seite 132.

⁸² Ernst Rump: Lexikon der bildenden Künstler Hamburgs, Altonas und der näheren Umgebung (Hamburg 1911), Seite 111.

⁸³ R. Haupt: a. a. O., Band III, Übersicht der Meister, Seite 18.

⁸⁴ Die folgenden Angaben wurden von Herrn Studienrat Franz Michaelsen, Glückstadt, zusammengestellt. Sie stammen zum Teil aus dem Staatsarchiv Hamburg.

erworben. Es gibt wenige Kunstwerke, von denen sich einwandfrei nachweisen läßt, daß sie von Röhlke geschaffen wurden. Ein Kamin im Schloß Gottorf soll von ihm stammen. Dieser Kamin ist in Gottorf nicht mehr vorhanden. Demnach wäre Röhlke nicht nur Holz-, sondern auch Steinbildhauer gewesen. Auch der 1696 eingeweihte steinerne Altar (Marmor und Alabaster) der Glückstädter Stadtkirche soll von ihm sein. Verschiedene Kunsthistoriker nehmen an, daß das Epitaph Gloxin im Schleswiger Dom von demselben Künstler wie der Glückstädter Altar stammt, also vermutlich von Röhlke. In dem beim Landesamt für Denkmalspflege in Kiel vorhandenen Biernatzkischen Archiv heißt es: „1679 schnitzte Hinrich Röhlke einen Rahmen für ein Bildnis der Gottorper Herzogin, auch 1673 war er für den Gottorper Hof tätig.“ Michaelsen vermutet, daß sich die letztere Angabe auf den schon o. a. Kaminbau beziehen könnte.

Ziemlich eindeutig läßt sich nachweisen, daß der Rahmen des Ovensschen Epitaphs von Hinrich Röhlke geschnitzt wurde. Es ist eine ausführliche Korrespondenz zwischen den Verwaltern des Nachlasses von Jürgen Ovens und seiner Frau Maria mit Röhlke geführt worden, darüber schreibt Biernatzki: „Bald nach dem Tode von Maria Ovens treffen 2 Briefe von Rölckens' ein, ferner am 29. Februar 1691 1 brieff, darinnen das model der ovalen von Rölckens, 6 Schilling'. Weitere Briefe von Röhlcens gehen von Anfang März bis zum 29. April ein. Vermutlich ist in dem letzten die baldige Ankunft des Rahmens angekündigt worden, denn am 6. Mai gab man ‚denen Kerls, so den geschnittenen rahmen aus dem Schiffe geholt, 1 Mark 4 Schilling'. Am 29. Mai sandte man ‚an Hinrich Rölckens vor den geschnittenen Rhamen zu schneiden nacher Hamburg 240 Mark'. Als Frachtgeld für den Rahmen von Hamburg nach Tönning erhielten die Schiffer 9 Mark und 1 Mark Trinkgeld, ‚weil keine Kiste darumb gewesen' und doch wohlbehalten ‚anhero überliefert'. Röhlke hat noch zwei weitere Briefe an die Nachlaßverwalter geschrieben, vielleicht hat der letzte, vom 5. Juni 1691, die Quittung für das übersandte Geld enthalten.“ Biernatzki erwähnt auch, daß in der Tönninger Kirchenrechnung von 1698 das Postgeld für einen Brief an „Hinrich Rölckens Bildhauer in Hamburg“ mit 3 Schilling angegeben sei. (Die Angabe im Rechnungsbuch lautet wörtlich: „Vor 1 Brief an Hinrich Rölckens Bildhauer in Hamburg Postgeld 3 ß.“) Diese Ausgabe kann sich wohl nicht mehr auf den Rahmen des Ovens-Epitaphs beziehen. Vielleicht ist auch der Rahmen des Bildes des Pastors Richardi, das heute im Altarraum der Tönninger Kirche hängt, von Röhlke geschnitzt worden, und der Brief von 1698 bezieht sich darauf. Das Schnitzwerk dieses Rahmens hat sehr große Ähn-

lichkeit mit dem des Ovens-Epitaphs⁸⁵. M. Jacobus Richardi wurde, nach der Inschrift unter dem Bild, am 21. Juni 1638 in Tönning geboren, er starb am 17. August 1693. In der Liste der Pastoren der Tönninger Stadtkirche wird er von Sievertz ab 1679 als Colleague des von 1675 bis 1686 amtierenden Tönninger Hauptpastors M. Nicolaus Alardus genannt. Nachfolger von Alardus wurde Achatius Majus († 1698). Richardi war vor seiner Berufung zum 2. Pastor von Tönning in St. Peter tätig⁸⁶.

Bei der Zerstörung der Tönninger Kirche durch die Beschießung 1700 hat das Ovenssche Epitaph auch sehr gelitten. Es mußte gründlich restauriert werden. Diese Arbeit wurde von Barthold Conrath ausgeführt. Das Kunstwerk war von Geschossen getroffen und ist wohl von der Wand gefallen. Die Leinwand hatte, besonders in der Partie des Marienkopfes, mehrere große Risse. In einem Bericht über die Restaurierung 1897 schreibt Hampke, daß die Restaurierung nach der Zerstörung in wenig verständnisvoller Weise durchgeführt worden ist. Er ist der Meinung, daß der Marienkopf nachträglich von Conrath neu gemalt ist und daß dieser auch sehr wesentliche Übermalungen ausgeführt hat. Als Hampke seine Arbeiten 1897 ausführte, war der Josephkopf z. T. völlig unter einer Übermalung verschwunden, die beiden Porträts waren stark übermalt. Ovens selbst hatte eine völlig veränderte Kostümierung erhalten. Das Christuskind war mit einem Lendentuch verhüllt, so daß die Handbewegung der Maria, die ein Tuch wegnimmt, völlig sinnlos erscheinen mußte⁸⁷. Wenn man bedenkt, daß Barthold Conrath, wie die von ihm geschaffenen Gemälde zeigen, ein begabter Künstler war und man darüber hinaus – wie weiter unten noch dargestellt wird – annehmen kann, daß er ein Schüler von J. Ovens gewesen ist, so ist kaum denkbar, daß von ihm die weitgehenden Übermalungen stammen, die Hampke vorgefunden hat. Aus dem Jürgensschen Epitaph und auch aus dem Gemälde der Bergpredigt in der Deckenbemalung geht hervor, daß Conrath keineswegs so übertrieben prüde war, daß man ihm zutrauen kann, er hätte bei der Restaurierung des Ovensschen Gemäldes das nackte Christuskind mit einem Lendentuch verhüllt. Wahrscheinlicher ist, daß später, vielleicht Mitte des 19. Jahrhunderts, eine weitere „Renovierung“ des Epitaphs stattgefunden hat, bei der die Übermalungen ausgeführt wurden. Für diese Vermutung spricht auch, daß nur wenige Jahrzehnte nach der sehr gründlichen Restaurierung von Hampke alte Risse wieder hervor-

⁸⁵ Vgl. dazu Bild 141 in: „Kunstdenkmäler“ mit Bild 26.

⁸⁶ P. A. Sievertz: a. a. O., Seite 63.

⁸⁷ Siehe Kirchenchronik und Akten der Kirchengemeinde Tönning.

traten. Man kann kaum annehmen, daß die Restaurierung von Conrath von 1703 bis 1897 vorgehalten hat. Man wird vielmehr die Risse, wenn sie sich wieder zeigten, überklebt, diese Überklebungen übermalt und dabei das ursprüngliche Gemälde durch Ergänzungen verändert haben. Die Richtigkeit dieser Vermutung ist im einzelnen nicht nachzuweisen, es sind aber fast in jedem Jahr in den Kirchenrechnungen Malerarbeiten genannt, allerdings ohne Angabe des Objekts. Nur bei der Ausschreibung der Malerarbeiten 1863 werden auch die Epitaphien erwähnt. Für diese Auffassung spricht auch, was der Pastor Boie über den Zustand des Ovensschen Epitaphs im Jahre 1898 in der Kirchenchronik schreibt: „Der Rahmen bestand aus elenden, von Würmern zerfressenen Trümmern, das Hauptbild aus notdürftig zusammengeklebten und beschmiereten Lumpen.“ Die auf eine andere Leinwand geklebten neun Stücke des Originalgemäldes wurden von Hampke losgelöst, geglättet und zu einem Ganzen vereinigt. Anschließend beseitigte er die alten Übermalungen weitgehend. Nach der Restaurierung von Hampke hatte das Bild sein ursprüngliches Aussehen im wesentlichen wiedererhalten. Auch der Rahmen wurde sorgfältig restauriert, das Holz imprägniert, verlorengegangene Teile von dem Bildhauer Julius Schnoor, Tönning, ergänzt. Anschließend erhielt der Rahmen eine neue Vergoldung. Die Kosten der Restaurierung trug der Kirchenälteste Wilhelm Davids. Nach der Restaurierung wurde das Bild wegen der schlechten Beleuchtung nicht an seiner ursprünglichen Stelle an der Südwand neben der Tür, sondern am 30. August 1897 an der Nordwand im Altarraum aufgehängt. Damit war aber die Gemeinde nicht einverstanden, und das Epitaph mußte 1899, sehr zur Betrübniß von Pastor Boie, wieder auf seinen alten Platz gehängt werden!

Im Verlaufe von fast sechzig Jahren nach der Restaurierung waren die drei Gemälde des Epitaphs wieder stark verschmutzt. Durch Nachlassen der Klebekraft war ein senkrechter Riß in dem Hauptbild wieder hervorgetreten. Im Zuge der Renovierung der Kirche 1956 wurde daher der Gemälderestaurator W. Schulz-Demmin mit der erneuten Restaurierung des Ovensschen Epitaphs beauftragt. Nach der Reinigung der Gemälde konnten noch verschiedene Übermalungen festgestellt werden, die von Hampke nicht beseitigt worden waren. Nach Beseitigung dieser Übermalungen kamen überall klarere und leuchtendere Farben zum Vorschein. Schulz-Demmin widerspricht in seinem Bericht über die Restaurierung der Ansicht von Hampke, daß der Marienkopf nachträglich von Conrath ergänzt worden sei. Die drei Gemälde des Ovensschen Epitaphs zeigen heute wohl vollkommen den ursprünglichen Zustand des Werkes von Jürgen Ovens.

Das von dem Bürgermeister Claus Reyer († 1706) gestiftete Epitaph, das in einem kunstvollen Rahmen mit vielen großen Figuren in einem ovalen Mittelbild – auf Kupfer gemalt – die Auferstehung Christi zeigt, ist 1704 geschaffen worden. Der Name des Künstlers wird nirgends genannt. Es ist möglich, daß es, wie auch die Deckenmalerei und das Jürgenssche Epitaph, von B. Conrath stammt. 1901 bis 1903 restaurierte es der Gardinger Maler Wilhelm Jensen. Dabei wurde die Beschriftung neu angefertigt. Auch dieses Epitaph wurde 1956 von Schulze-Demmin erneut restauriert, es war stark verschmutzt und nachgedunkelt. Nach der Reinigung ergaben sich Einzelheiten der Darstellung und reinere Farben. Sehr weitgehende Arbeiten waren an dem Rahmen und den Figuren notwendig, da sie 1903 einen unzumutbaren Grundanstrich erhalten hatten.

Das 1707 von Hans Jürgens gestiftete Epitaph ist von Barthold Conrath geschaffen. Das Signum „Conrath pinx.“ befindet sich in einer dunklen Partie links unten. Über frühere Restaurierungen ist nichts bekannt, allenfalls ist es 1863 gereinigt worden. Erst 1956 wurde es von Schulze-Demmin restauriert. Das Bild wurde gereinigt, neu aufgespannt und mit Kopaiva-Balsam gestrichen, morsche Stellen mit Leinwand unterklebt. Kleine Schadstellen wurden ausgebessert. Übermalungen sind nicht festgestellt worden. Starke Schäden wies das Rahmenwerk auf, ganze Teile waren abgebrochen und nicht mehr auffindbar. Es wurde mit einem Holzschutzmittel getränkt, teilweise ergänzt, auf der Rückseite mit Brettern gesichert und neu vergoldet. Die Beschriftung mußte neu geschrieben werden.

Ein im Juni 1960 gestiftetes Ölbild wurde über dem Kommandantenstuhl aufgehängt. Das ovale Bild, auf Leinen gemalt, zeigt Maria mit dem Jesuskind, einen Engel mit Laute, ein Kind mit einem Kreuz in der Hand. Das Jesuskind hält dem Laute spielenden Engel ein Liedband.

Am 8. Mai 1959 wurden zwei Glocken, g (569 kg) und a (400 kg), in der Glockengießerei Rinker in Sinn (Dillkreis) für die Tönninger Kirche gegossen. Über 20 Tönninger Gemeindeglieder wohnten dem Glockenguß bei. Die Glocken wurden am 19. Juni 1959 im Turm neben der großen Betglocke (e) von 1719 aufgehängt. Damit hatte die Kirche wieder ein volles Geläut. Die Tonfolge (e, g, a, c) ist der Anfang der Melodie des Tedeums „Herr Gott, dich loben wir“. Es hängen heute folgende Glocken im Turm: in der Durchsicht die Stundenglocke von 1706, darüber die Viertelstundenglocke (c) von 1672, über dem vierten Boden die große Betglocke (e) von 1719 und die beiden neuen Glocken (a und g) von 1959. Die neue a-Glocke wurde von einem Gemeindeglied

gestiftet. Sie hat in einem oberen Schriftband die Inschrift: „Ist Gott für uns / wer mag wider uns sein?“ Die Inschrift des unteren Schriftbandes lautet: A.L.C. et W.K. In der Zeit des Weltkrieges 1914 bis 1918 geopfert / Wiedererstanden 1959.“ Die andere Glocke hat als oberes Schriftband den Bibelvers: „Glaubet ihr nicht / so bleibet ihr nicht.“ Im unteren Schriftband steht: „In der Zeit des Weltkrieges 1914 bis 1918 geopfert / Wiedererstanden 1959.“ Außerdem tragen beide Glocken das Bild des Sankt Laurentius.

2. Die Neueindeckung des Kirchturmes 1961

Im Abschnitt I. 3 wurde schon angedeutet, daß nach der Beschädigung durch ein Flugzeug und der Reparatur der Holzkonstruktion die Turmspitze jahrelang ungeschützt durch eine Dachhaut der Witterung ausgesetzt war. Es muß als ein glücklicher Umstand bezeichnet werden, daß 1944 nach Abnahme der restlichen Kupferbedachung die gesamte Turmhaube mit Zinkblech eingedeckt wurde. Wenn eine Zinkeindeckung für einen solchen Turm auch unzweckmäßig ist, so war sie doch besser, als wenn das Holzwerk des Turmes noch viele Jahre ohne jeden Schutz dastanden hätte.

Bevor auf die im Laufe der Jahre an der Zinkbedachung eingetretenen Schäden und die Neueindeckung des Turmes eingegangen werden kann, müssen einige allgemeine Bemerkungen über die Eigenschaften von Kupfer und Zink gemacht werden. Obwohl Kupfer ein verhältnismäßig teures Material ist, werden die Dächer von repräsentativen Gebäuden häufig in Kupfer eingedeckt. Der Grund dafür ist in der hohen Korrosionsbeständigkeit, der guten Verformbarkeit und der großen Festigkeit des Kupfers zu suchen. Die Korrosionsbeständigkeit wie auch die Festigkeit verbürgen eine lange Lebensdauer des Kupferdaches. Die gute Verformbarkeit gestattet eine wasserdichte Verfaltung der einzelnen Kupferblechtafeln miteinander und eine gute Anpassung an die schwierigsten Dachformen. Für einen Turmhelm aus der Barockzeit mit den stark profilierten Gesimsen, seinen Kuppeln, Säulen und Spitzen ist das Kupferblech der ideale Baustoff für die Dachbedeckung. Zink ist wesentlich weniger fest und korrosionsbeständig und viel spröder. Die Zinkeindeckung von 1944 konnte daher nur als Notmaßnahme angesehen werden. Um die Zinktafeln den Formen der Kuppeln und Gesimse des Turmes überall anzupassen, mußten die Aufbiegungen für die Falze eingeschnitten werden. Nur die senkrechten Verbindungen der einzelnen Platten wurden

verfalzt. Die horizontalen Fugen zwischen den Platten wurden gar nicht verfalzt, sondern nur überlappt und vernagelt. Die Nagellöcher bildeten Ansatzpunkte für die Korrosion, ebenso die Einschnitte in den Auffaltungen für die senkrechten Falze. Wahrscheinlich war die Qualität des Zinks aus kriegsbedingten Gründen nicht besonders gut. Schon wenige Jahre nach Ausführung der Zinkbedachung stellte man bei stärkeren Regenfällen große Undichtigkeiten des Turmdaches und Fäulnissschäden an dem Holz fest. Eine größere Reparatur war daher 1952 notwendig. Unterhalb der Turmplattform wurden die Stehfalze der beiden Kuppeln mit Bleikappen überdeckt und dadurch abgedichtet. Die nicht verfalzten Querfugen wurden zusätzlich vernagelt, einige Holzschäden ausgebessert. Trotz dieser umfangreichen und kostspieligen Reparaturarbeiten – eine Einrüstung des unteren Teiles des Turmhelmes war nötig gewesen – war das Dach nicht dicht geworden. Vor allem durch die nicht verfalzten Querfugen drang bei Regen Wasser ein. Schon 1954 stellte nach Besichtigung der Schäden eine Sachverständigengruppe fest, daß eine endgültige Abhilfe nur durch eine Neueindeckung des Turmes mit Kupfer möglich sei. Zur Vorbereitung dieser Neueindeckung kaufte man in den folgenden Jahren schon größere Mengen von Kupferblech.

Im Jahre 1960 faßte dann der Kirchenvorstand den Entschluß, im folgenden Jahre den Turm neu einzudecken. Die restlichen Kupfermengen wurden im gleichen Jahre gekauft. Es war natürlich schwierig, die benötigte Menge an Kupferblech genau zu ermitteln, weil ein Aufmaß des Dachstuhles nicht möglich und der Verschnitt unbekannt waren. Die Arbeiten wurden ausgeschrieben und vergeben. Dabei waren die Gerüstbau- und Reparaturarbeiten an den Holzkonstruktionen an die Kupferarbeiten gekoppelt. Die Kupferdeckerfirma sollte selbst die Zimmererfirma vorschlagen, mit der sie zusammenarbeiten wollte. Dadurch war die Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit beider Firmen geschaffen. Beide Firmen kamen aus Kiel, die Kupferdeckerfirma hat schon viele Kirchtürme in Schleswig-Holstein mit Kupfer gedeckt.

Die Eindeckung war mit 50 x 100 cm großen Kupferplatten vorgesehen. Diese Eindeckung hat bei einem so stark gegliederten Dach, wie es das des Tönninger Kirchturmes ist, eine bessere architektonische Wirkung wie die übliche Eindeckung mit Platten von $66\frac{2}{3} \times 100$ cm, sie ist aber aufwendiger im Materialverbrauch und in der Arbeitsleistung. Die 0,7 mm starken Blechtafeln lieferte ein Kupferwerk in Duisburg in Größen von 1 x 2 m. Schon im Winter 1960 wurde zur Vorbereitung der Arbeiten des Sommers 1961 der größte Teil der Tafeln in je vier Platten von 1,0 x 0,5 m geteilt, wurden die vier Seiten in 3 bzw. 4 cm Breite hochgefaltet.

Außerdem führte im Winter 1960/61 eine Tönninger Zimmererfirma Holzarbeiten im Innern des Turmes aus. Es wurden fast alle Treppen erneuert, die unbequem und zum Teil nicht verkehrssicher waren. Ein neuer Aufgang vom Erdgeschoß des Turmes zur Orgelempore wurde 1963 gebaut.

Die Außenarbeiten am Turm begannen am 24. April 1961. Das Gelände um den Turm einschließlich des Fußweges der Joh.-Adolf-Straße wurde eingezäunt, dann wurden die Gerüste ausgebracht. Ein erstes Fanggerüst erstand in Höhe der Plattformbalustrade, anschließend wurden weiter oben Gerüste ausgebracht. Von der Plattform bis zur Turmspitze waren insgesamt sieben Gerüstplattformen übereinander notwendig. Sowie ein Gerüst fertig war, wurde in diesem Bereich das Zinkblech abgerissen. Am 16. Mai war das oberste Gerüst fertig geworden, und Kugel und Wetterfahne konnten trotz des frischen Windes, der am Nachmittag wehte, abgenommen werden. Die Wetterfahne hat folgende Abmessungen: Gesamthöhe einschließlich Kreuzblume und Spitze 1,75 m, Gesamtbreite 2,03 m, das Fahnenblatt ist 1,23 m lang und 0,60 m hoch. In der Fahne ist in einem kreisrunden Ausschnitt das Tönninger Symbol, die Tonne mit dem Schwan, angebracht. Die Turmspitze endet in einer Eisenstange von 6,5 cm Durchmesser. Sie hat in einer Entfernung von 2,3 m von der Unterkante der Kugel einen Flansch, die Auflagerung des Kugellagers, auf dem die Wetterfahne läuft. Die „Kugel“ mußte nach Abnahme der Wetterfahne über die Stange gehoben werden. Die „Kugel“ hat einen Durchmesser von 0,70 m und eine Höhe von 0,80 m. Es sind zwei Halbkugeln mit einem zylindrischen Zwischenstück aus Kupfer von 3 mm Stärke. Aus welchem Jahr Kugel und Wetterfahne stammen, ist unbekannt. Wahrscheinlich wurden sie 1704/06 gefertigt, die Darstellung der Wetterfahne auf Bild 9 wäre dann allerdings nicht ganz treu. Sicher sind sie schon vor 1869 angefertigt worden, denn in den Berichten von den Abnahmen der Fahne seit 1869 finden sich nur Hinweise auf Reparaturen und Neuvergoldungen, nicht aber über eine Neuanfertigung. In der Kugel fand sich eine verlötete Kupferkapsel mit Berichten über die Abnahme von Kugel und Wetterfahne in den Jahren 1869, 1893 und 1924. Diese Berichte enthielten auch Angaben über die Zusammensetzung der Städtischen Kollegien und Preisangaben aus der jeweiligen Zeit. Außerdem befanden sich alte Zeitungen und ein Umschlag mit Inflations-Notgeld in der Kapsel.

Die Wetterfahne und die Kugel mußten nach ihrer Abnahme repariert und neu vergoldet werden. Ein neues Kugellager wurde eingebaut, und am 29. Mai konnten Kugel und Wetterfahne wieder aufgesetzt werden. In die Dokumentenkapsel wurde ein Bericht

über die Arbeiten an der Kirche von 1956 bis 1961 gelegt sowie ein Bericht mit allgemeinen Angaben, einige Zeitungen und Geldstücke. Die Eisenstange zwischen Fahne und Kugel wurde nach Rostschutzanstrich mit einer Kupferblechhülle umkleidet, um ein Abfließen des Rostes einzuschränken. An die Kugel ist unten eine trichterförmige Kupferhülle angelötet, die über die Turmspitze etwa 90 cm übergreift.

An der Spitze und obersten Kuppel waren nur geringe Holzschäden auszubessern, auch die Schalung war durchweg gut. Die Reparatur 1939 war offenbar gründlich und sorgfältig ausgeführt worden, und der Holzschutzanstrich hatte sich bewährt. Vor Beginn der Neueindeckung wurden wieder alle Holzteile mit einem Holzschutzmittel gespritzt. In der Turmspitze war eine Ausstiegluke vorhanden, die beibehalten wurde. Von dieser Luke bis zur Spitze wurden vier Leiterhaken aus hartem Flachkupfer angebracht.

Danach begann von der Spitze des Turmes her das Eindecken mit Kupfer. Durch das Eindecken von oben her wurde erreicht, daß nirgends ein Gerüstteil durch das neue Kupferdach hindurchgesteckt werden mußte. Die Eindeckung konnte bis an das jeweils höchste Gerüst immer vollständig fertiggestellt werden. Die neue Dachhaut konnte auch nicht durch herunterfallendes Werkzeug oder dergleichen beschädigt werden. Bild 11 zeigt den Bauzustand des Kirchturmes am 17. Juni 1961, die Neueindeckung ist bis einschließlich der oberen Kuppel fertiggestellt. Zwei Gerüste sind noch im Bereich der Durchsicht vorhanden, im unteren Teil des Turmhelmes sind zwei weitere Gerüste angebracht, der untere Teil des Helmes zeigt noch die alte Zinkeindeckung. Die Platten wurden durch Falzung miteinander verbunden. In die Falze wurden kupferne Spalthafter eingesetzt, die mit Kupfernägeln an die Schalung genagelt wurden. Die senkrechten „Stehfalze“ wurden als doppelte Falze, die liegenden Querfalze im allgemeinen als einfache Falze ausgebildet, nur in den flachen Teilen der unteren Kuppel wurden auch die Querfalze doppelt gefalzt. Durch die Falztechnik und die Spalthafter wurde erreicht, daß durch die Dachhaut an keiner Stelle ein Nagel geschlagen werden mußte. Besonders schwierig war die Falzung an den Ecken, Vouten und Gesimsen, es war hier schon ein hohes Maß von handwerklichem Können erforderlich, um die Arbeiten einwandfrei auszuführen. Nach dem Endaufmaß der Turmfläche ist diese 706 qm groß. Für die Eindeckung wurden 1060 qm Kupferblech mit einem Gesamtgewicht von 6648 kg verwendet. Der große Unterschied zwischen der abgewickelten Dachfläche und der verbrauchten Kupferfläche ergibt sich vor allem aus den Falzen. Durch die Falze ist die Fläche

jeder Tafel von 1,0x0,5 m, wenn sie fest angebracht ist, nur noch 0,93x0,43 m groß. Um 1 qm Dachfläche zu decken, braucht man etwa 1,25 qm Blech, wenn es sich um rechteckige Tafeln handelt. Für den Turm wurden aber sehr viel kleinere Tafeln als 1,0x0,5 m verbraucht, um alle Ecken und Wölbungen einwandfrei einzudecken. Dabei machen die Flächen der Falze einen wesentlich höheren Anteil als 25 Prozent der Dachfläche aus, man kann wohl mit rund 40 Prozent Mehrverbrauch rechnen. Nach überschläglicher Berechnung wurden ungefähr 250 kg Kupferblech, was etwa 6 Prozent der Turmfläche entspricht, für Hafter verbraucht und 170 kg Kupferabfälle, etwa 4 Prozent der Turmfläche, blieben übrig. Während sich bei der Turmspitze und der obersten Kuppel keine großen Holzschäden herausgestellt hatten, war das unterhalb der Turmplattform anders, hier waren die Holzschäden sehr groß. Besonders schlecht war die Schalung, sie war angefault und vom Wurm befallen. Insgesamt wurden 398 qm der Schalung erneuert, das sind 56 Prozent der gesamten Turmfläche. Aber auch eine Reihe von tragenden Hölzern war verfault und mußte ausgewechselt werden, mehrere Sparren in den beiden unteren Kuppeln, Balkenlagen der Fußböden mehrerer Stockwerke, Balken und ein Stiel unter der Plattform. Nach Abschluß aller Arbeiten wurde die gesamte Holzkonstruktion des Turmes von innen und auch der Dachstuhl des Kirchenschiffes mit einem Holzschutzmittel behandelt.

Ein besonderes Problem bildete bei der Eindeckung die Ausbildung der Fenster. Um auch hier eine weitgehende Wasserdichtigkeit zu erreichen, wurden alte Schiffsbullaugen mit Messingrahmen eingebaut und wasserdicht an die Dachhaut angeschlossen. Im Uhrenstockwerk wurden auch die senkrechten Falze flach umgelegt. Bei der Neugestaltung der Ziffernblätter der Uhren verzichtete man auf die Wiederherstellung der römischen Ziffern. Es wurden nur einfache Striche zur Markierung der Stunden angebracht. Die Striche sind aus 1 mm starkem halbhartem Kupferblech mit Blattvergoldung als fünfseitig geschlossene Kästen von 2 cm Kantenhöhe gelötet und mit Messingschrauben durch die Dachhaut an die Schalung geschraubt. Die Striche sind 10 cm breit und 50 cm bzw. 30 cm lang. Das neue Zifferblatt ist auf Bild 12 gut zu erkennen. Trotz seiner schlichten, modernen Ausbildung paßt es sich dem barocken Turmhelm gut an. An zwei Seiten des Uhrenstockwerkes wurde wieder die alte Jahreszahl 1708 angebracht, an den beiden anderen Seiten aber die Jahreszahl der Neueindeckung: 1961. Die Turmuhr war schon 1958 überholt worden und hatte neue Zeiger erhalten. Die 16 qm große Turmplattform wurde mit Walzblei von 2 mm Stärke abgedeckt. Die

Verbindungsstellen der Bleiplatten wurden verlötet, die Bleiabdeckung mit der Kupferdachhaut des Turmes verfalzt. Um das Blei gegen Beschädigungen beim Betreten zu schützen, wurde es mit einem engen Eichenholzrost abgedeckt. Die Blitzschutzanlage des Turmes wurde vollkommen erneuert. Ein besonderer Vorteil des Kupferdaches ist, daß kein besonderer äußerer Blitzableiter erforderlich ist, weil das Kupferdach eine sehr hohe elektrische Leitfähigkeit hat. Nur von der Traufe der unteren Kuppel mußten zwei Blitzableitungen zur Erde geführt werden. Eine innere Leitung verbindet die eiserne Stange der Turmspitze und die Glocken und ist an einen der äußeren Ableiter angeschlossen. Die Außenarbeiten am Turm waren am 22. September 1961 abgeschlossen. Bild 12, das im Frühjahr 1963 aufgenommen wurde, zeigt den Turmhelm in seinem heutigen Aussehen, Bild 13 gibt einen Gesamteindruck der Kirche. Die Blickrichtung entspricht der des Bildes 4. Die ursprünglich scheckige rötliche Kupferfarbe ist inzwischen einer einheitlich schwarzbraunen Färbung gewichen, die bei bestimmter Beleuchtung schon einen Stich ins Grünliche zeigt. Bis der Turmhelm sich mit der edlen grünen Patina bedeckt hat, werden wohl noch einige Jahre vergehen. Interessant ist, daß am Tage nach der großen Sturmflut vom 16. Februar 1962 der Turmhelm einen starken grünen Anflug erhalten hatte. Diese grünliche Färbung ist darauf zurückzuführen, daß durch den scharfen Nordweststurm, der über die See gegen die Küste brauste, sich die Luft mit Salz angereichert hatte. Dieses Salz bildete mit dem Kupfer unter Mitwirkung der Luftfeuchtigkeit chemische Verbindungen von grünlicher Farbe. Im Gegensatz zu der edlen Patina (basisches Kupferkarbonat), die wasserunlöslich ist, wurde diese Verbindung durch den Regen im Laufe einiger Wochen wieder abgewaschen.

Im Jahre 1962 wurde im ersten Stock des Turmanbaues ein kleiner Raum eingerichtet, in dem Reproduktionen einiger alter Stiche von Tönning aufgehängt sind. Hier ist auch die Gedenktafel für die Gefallenen des Krieges 1848—1851 angebracht, die bis 1956 im Kirchenschiff in der Nähe des Nordeinganges hing. Auch ein Schränkchen mit Orden aus den Kriegen 1848, 1866, 1870/71 und 1914/18 befindet sich dort. Zur Veranschaulichung der Technik der Kupferdeckung ist ein Modell aufgehängt, das die Ausführung der Falzung erkennen läßt.

3. Restaurierung von Deckengemälde, Altar und Kanzel 1961/63

Eine Restaurierung besonderer Art war die des Deckengemäldes, die im Jahre 1961 ausgeführt wurde. Mit der Arbeit war die

Gemälderestauratorin Barbara Rendtorff, Kiel, betraut. Bevor mit den eigentlichen Arbeiten begonnen werden konnte, wurde das hölzerne Tonnengewölbe von außen im Dachstuhl des Kirchenschiffes gereinigt, die Bretter wurden mit einem Holzschutzmittel gestrichen. Das Tonnengewölbe überspannt das 13,6 m breite Kirchenschiff mit einem korbboogenförmigen Querschnitt. Es stößt im Westen stumpf gegen die Mauer des Turmes. Im Osten, über dem Altar, hat es einen halbkugelförmigen Abschluß. Die Tonne ist aus Längsbrettern genagelt. Ein Brett, dessen beide Längskanten profiliert sind, überlappt jeweils die beiden benachbarten Bretter (Stülpschalung, vgl. Bild 14). Wie oben schon erwähnt, wurde das Tonnengewölbe im Sommer 1703 hergestellt (fertig eingebaut am 15. August 1703) und 1704 von Barthold Conrath für ein Entgelt von 1080 Mark ausgemalt. Die gesamte bemalte Deckenfläche hat eine Größe von 549,4 qm, es ist also ein Gemälde von beachtlicher Größe.

Es verlohnt, an dieser Stelle das wenige mitzuteilen, was über Barthold Conrath bekannt ist. Nach Haupt⁸⁸ und ebenso Rump⁸⁹ ist er 1683 als Meister des Maleramtes in Hamburg eingetragen. Er war ein Sohn von Harm (auch Harmen) Conrath, der 1655 Meister des Maleramtes in Hamburg war. Harm Conrath starb 1701; 1675 bis 1682 malte er die Kirche von Ochsenwerder aus und schuf die Altarbilder. Ein weiterer, wohl jüngerer Sohn von Harm Conrath war Martin Conrath, der 1691 als Meister des Maleramtes in Hamburg genannt wird und am 27. Februar 1733 starb. Von ihm stammen die Emporenbilder in der Kirche Moorfleet⁹⁰. Die Conraths sind also eine regelrechte Malerfamilie gewesen. Nach Haupt soll Barthold Conrath 1696 Bürgerrecht in Eckernförde erworben haben, dort hat er auch geheiratet. In Eckernförde wurden fünf Kinder von ihm getauft⁹¹. 1707 hat er sein Haus in Eckernförde verkauft und ist nach Tönning gezogen. Am 24. Dezember 1707 hat der „Conterfaier Barthold Conrath auß Hamburg“ in Tönning den Bürgereid geleistet⁹². Er soll nach Haupt in Tönning auf „Norwegen“, das ist die heutige Johann-Adolf-Straße, ein Haus besessen haben. Dieses Haus ist allerdings nicht in der im Stadtarchiv befindlichen Brandordnung aus dieser Zeit eingetragen. In Tönning ist er am 2. Mai 1719 gestor-

⁸⁸ R. Haupt: a. a. O., Band III, Übersicht der Meister, Seite 18.

⁸⁹ E. Rump: a. a. O., Seite 22.

⁹⁰ Die Hinweise verdanke ich Frau Dr. Gobert, Hamburg, Schreiben des Denkmalschutzamtes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. Oktober 1963 Dr. Go/Ru.

⁹¹ Quellensammlung des Landesamtes für Denkmalpflege, Kiel.

⁹² Siehe Verzeichnis der Bürger im Stadtarchiv Tönning, B 64.

ben. In dem Tönninger Kirchenbuch befindet sich unter dem 10. Mai 1719 die Eintragung „Barthold Conrath beerdigt worden und $\frac{1}{2}$ Stunde mit zwei Glocken beleutet“. Nach dem kurzen Trauergeläut zu urteilen, muß es ihm in seiner letzten Lebenszeit nicht allzu gut gegangen sein. Weiteres über sein Leben ist nicht bekannt. Nach Durchsicht der Taufregister von 1708 bis 1719 sind ihm in Tönning keine Kinder geboren. Wir wissen nicht, wann Barthold Conrath geboren wurde und wie sein Werdegang war. Eine Vermutung wird allerdings laut Kirchenchronik von Hampke geäußert, daß Conrath wahrscheinlich ein Schüler von Jürgen Ovens gewesen ist. Wenn diese Ansicht auch nicht näher belegt werden kann, so spricht doch einiges für sie. Wenn Conrath 1683 Meister des Maleramts in Hamburg war, so dürfte er um 1655 bis 1658 geboren sein. Er könnte also in der Zeitspanne von 1670 bis 1678 ein Schüler von Jürgen Ovens gewesen sein. Über die Schüler von J. Ovens sagt Harry Schmidt⁹³: „Von Ovens' Schülern wissen wir fast nichts. Und doch muß er ihrer viele beschäftigt haben.“ In diesem Zusammenhang verdient die Bemerkung von Haupt Beachtung, daß Conrath 1694 die Wand hinter dem Epitaph Ovens passend verzierte und daß er nach anderen, allerdings nicht prüfbar angeben 1691 den von Röhlke geschnitzten Rahmen zusammengesetzt und vergoldet haben soll⁹⁴. Gesah das vielleicht als Ausdruck der Verehrung für seinen früheren Lehrmeister? Und bald nach der Zerstörung der Kirche war Barthold Conrath, der in Eckernförde lebte, wieder da, um das Ovenssche Epitaph zu restaurieren! In der Kirchenrechnung von 1701 findet sich erstmals sein Name bei einer Auszahlung von 3 M. Das könnte ein Teil des Lohnes für Arbeit an dem Epitaph gewesen sein. Vielleicht war er aber auch ein Verwandter des Cantors Christoph Conradi, der von Ostern 1676 bis Michaeli 1691 in Tönning tätig war. Die unterschiedliche Schreibweise des Namens ist dabei ohne Bedeutung. Das sind natürlich nur Vermutungen. Es würde eine dankenswerte Aufgabe sein, zu versuchen, das Leben des begabten, tüchtigen Künstlers Barthold Conrath näher zu erforschen.

Das Hauptwerk von Barthold Conrath ist wohl das riesige Deckengemälde der Tönninger Kirche. Bei der Restaurierung 1961 wurde auch das Signum wiederentdeckt. Es befindet sich im Altarraum ganz an der linken Seite des Gemäldes „Die Fußwaschung“ (Bild 17). Das Signum lautet: „B. Conrath pinx: 1704 die 23. octob.“ Die Schreibweise Conrath ist daher in der vorliegenden Arbeit

⁹³ H. Schmidt: a. a. O., Seite 51.

⁹⁴ R. Haupt: a. a. O., Band III, Übersicht der Meister, Seite 18, und Quellensammlung des Landesamtes für Denkmalspflege, Kiel.

überall beibehalten. Von Conrath ist 1707 auch das schon vorher erwähnte Jürgenssche Epitaph „Das jüngste Gericht“ und vielleicht auch das Reyersche Epitaph geschaffen. Der Taufdeckel ist nach den Angaben des Kirchenrechnungsbuches von 1704/05 auch von ihm staffiert. Wahrscheinlich hat er auch das Gemälde „Pfingsten“ unter dem Kanzeldeckel geschaffen, das ganz seinem Stil entspricht. Ein Signum wurde allerdings bei der Restaurierung 1962/63 nicht entdeckt. 1708 hat Barthold Conrath für die verstorbene Gattin des Festungskommandanten Zacharias Wolff, Christiane Wolff, ein Epitaph gemalt mit dem Mittelbild „Lasset die Kindlein zu mir kommen“. Das Bild hing ursprünglich in der 1694 bis 1699 erbauten Tönninger Garnisonkirche (Sophienkirche). Die Kirche diente nach Schleifen der Festung Tönning als Waisenhaus, 1748 wurde sie abgebrochen. Das Wolffsche Epitaph ist schon 1744 nach Tellingstedt im Kreise Norderdithmarschen verkauft worden, wo es noch heute in der Kirche hängt. Weitere Werke von Barthold Conrath sind nicht bekannt. Conrath hat aber für die Tönninger Kirche und kirchlichen Gebäude noch viel gearbeitet, denn in den Kirchenrechnungen finden sich mehrfach sein Name und der Rechnungsbetrag, so 1708 8 M, 4. Januar 1710 12 M, 5. April 1711 70 M, März 1712 15 M, 19. Dezember 1712 16 M, 1714 40 M, 1715 14 M, 1717 54 M, 1718 18 M „für Mahlarbeiten in den Circhhäußern“. 1719 ist noch ein Betrag von 24 M an „weil. Herrn Barthold Conradts Erben“ gezahlt worden und im Januar 1720 „2 M an Barthold Conradts Witwe“. Auch für die Stadt hat er gearbeitet. In der Stadtrechnung von 1704 findet sich unter seinem Namen eine Ausgabe von 50 M. Nach Haupt soll sein Haus 1733 in andere Hände übergegangen sein⁸⁸.

Wenden wir uns wieder dem Deckengemälde zu. Da die Deckenmalerei in den „Kunstdenkmälern“ nur in groben Zügen geschildert wird und sich auch in keiner anderen Veröffentlichung eine weitergehende Schilderung befindet, ist es angebracht, im Rahmen dieser Arbeit eine Beschreibung des Deckengemäldes zu geben und auch einige Bilder beizufügen. Die Deckenbemalung wird von den Seitenwänden des Kirchenschiffes durch ein profiliertes Holzgesimse getrennt, das als roter Marmor bemalt ist. Darüber läuft ein gemalter Fries in Grisailletechnik um das gesamte Kirchenschiff herum. Nur im Bereich der beiden Mittelgemälde ist der Fries durchbrochen. Im Bereich des Altarraumes, der ja weniger breit als das eigentliche Kirchenschiff ist, ist der Fries auf das Mauerwerk gemalt, im übrigen auf die unterste, fast senkrechte Zone des hölzernen Tonnengewölbes. Wie weiter oben erwähnt, ist der Fries im Altarraum erst 1863 ausgeführt worden. Der Fries stellt Girlanden und Rankwerk dar, in das mehrere Kartuschen

mit Bibelversen eingeflochten sind. Die übrige Decke wird durch eine ebenfalls in Grisaille ausgeführte architektonische Umrahmung in drei Teile aufgeteilt. Durch das marmorisierte Gesimse, den gemalten Fries und die Rahmung, die die Einzelgemälde umgibt, soll wohl die Wirkung einer Stuckdecke mit Freskomalerei hervorgerufen werden, wie sie in den Kirchen des süddeutschen Hochbarocks üblich ist. Über der Orgelempore ist eine weitere Empore auf die Gewölbetonne gemalt, von der musizierende Engel, gewissermaßen vom Himmel her, in den Chor der irdischen Gemeinde und die Orgelmusik einfallen. Die „Engelsempore“ ist in geschickter Ausnutzung der Wölbung der Decke in guter perspektivischer Wirkung dargestellt (Bild 14).

Der übrige westliche Teil des Deckengemäldes stellt einen Teil des Himmels dar, in dem zwei Gruppen musizierender Engel auf Wolken einherschweben. In Blickrichtung zum Altar ist links eine Gruppe „Engel mit Gamba und Viola“ (Bild 15), rechts „Engel mit Harfe“ dargestellt. Die auf das rohe Holz gemalten Figuren zeugen von einer hohen Begabung des Künstlers. Infolge der Wölbung der Decke und besonders der profilierten Längsfugen war es nicht einfach, die für die Betrachtung von unten gewünschte perspektivische Wirkung zu erzielen. In der Mitte dieses Teilgemäldes schwebt im Gewölbescheitel eine Gruppe von Engelsputten, die ein Liedband hält: „Alles was Odem hat, lobe dem Herrn Halleluja“ (Bild 16). In den beiden östlichen Ecken dieses Teilgemäldes ist je eine allegorische Figur angeordnet. Die linke, eine weibliche Figur mit einem flammenden Herzen in der rechten, die Bibel in der linken Hand, stellt wohl den Glauben dar. Die rechte Figur, mit einem weiten roten Mantel umhüllt, in der rechten Hand ein Kreuzifix haltend, den linken Fuß auf eine Erdkugel gesetzt, soll wohl den Sieg des Glaubens über die Welt versinnbildlichen.

Der mittlere Teil des Deckengewölbes wird von drei Gemälden gebildet, die von einem üppigen, gemalten Rahmenwerk umgeben sind. Die beiden großen Gemälde links und rechts stellen die Verkündigung Christi (Matth. 17) und die Bergpredigt dar. Die beiden Gemälde durchbrechen den umlaufenden Fries. Von strahlender Helligkeit ist auf dem linken Bild die Gestalt Christi umgeben, wie er mit den in einer Wolke heranschwebenden Mose und Elia spricht. Wie geblendet starren die drei im Vordergrund auf dem Boden liegenden Jünger auf die Erscheinung. Auf dem rechten Bilde sitzt Jesus in einem Kreise des Volkes, das in äußerster Lebendigkeit und Realität dargestellt ist. Zwischen beiden Bildern, im Gewölbescheitel, ist in goldenen hebräischen Schriftzeichen der Name „Jahve“ geschrieben, gleichsam als ob er aus

den Wolken hervorleuchtet und durch sein strahlendes Gold die umgebenden Wolken rötlich erscheinen läßt. Die Schriftzeichen sind in Lindenholz auf die Deckenbemalung aufgesetzt.

Der östliche Teil des Deckengemäldes, der den größten Teil der Decke in dem Altarraum einnimmt, stellt wieder einen Teil des Himmels dar. An den vier Ecken des Gemäldes sind vier Figuren angeordnet. Die beiden Figuren zur Mitte hin sind allegorische Figuren. Sie bedeuten wohl Hoffnung und Frömmigkeit. Beide Figuren schweben in Wolken, die eine, wohl die Hoffnung, hält einen Anker in der Hand. Die andere Figur umfaßt mit der rechten Hand ein Lamm, während sie in der linken ein Gerät hält, das anscheinend ein Joch ist. In den beiden anderen Ecken, in der Nähe des Altars, sind zwei Engel abgebildet. Sie schweben gewissermaßen vom Himmel zum Altar hernieder und bringen den Kelch und das Brot. In der Mitte, im Gewölbescheitel, schwebt eine Gruppe von Engelsputten, die ein Spruchband hält: „Heilig, heilig, heilig ist der Herr Zebaoth, alle Lande sind seiner Ehren voll.“ Diese Gruppe ist unmittelbar über dem Taufstein angeordnet.

Das halbkugelförmige Gewölbe über dem Altar wird durch das Gemälde „Die Fußwaschung“ (Bild 17) ausgefüllt. Auch dieses hat eine üppige gemalte architektonische Rahmung. Über dem Gemälde ist die Jahreszahl 1704 angebracht. Um den Herrn Jesus Christus drängen sich die Jünger. Einer von ihnen hält seine Füße in eine Schale, und Jesus kniet vor ihm. Besondere Aufmerksamkeit erregt ein Jünger im Hintergrund des Bildes rechts. Während alle Personen mit langem Haupthaar dargestellt sind, die meisten auch bärtig, ist dieser Kopf bartlos und hat kurzes Haar. Ob hier wohl der Künstler Barthold Conrath ein Selbstporträt geschaffen hat?

Über die Technik der Malerei von Conrath schreibt Barbara Rendtorff⁹⁵: „Die Deckenbretter waren nur grob nach Zimmermannsart zugerichtet. Ohne Rücksicht auf die vielen Aststellen, Unebenheiten, Windrisse, grobverdübelten alten Löcher usw. hat der Maler seine Arbeit ausgeführt. Auf einen mageren Voranstrich in ca. nur drei Tönen (vermutlich Leimtempera), in den hinein Markierungslinien für die Deckenaufteilung eingeritzt sind (hier und da heute noch sichtbar), malte er seine Darstellungen in soliden Ölfarben, deren sicherer, zuweilen pastoser Auftrag, deren Auswahl und Mischungsverhältnis mit dem Malmittel einen mit

⁹⁵ Barbara Rendtorff: Bericht über die Reinigungs-, Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten in der St.-Laurentius-Kirche zu Tönning vom 6. Dezember 1961 an das Landesamt für Denkmalspflege, Kiel (unveröffentlicht).

dieser Technik durchaus vertrauten Künstler verraten. Auch die häufig sich wiederholenden Ornamentformen, Kartuschen ect. sind nicht Schablonenarbeit, sondern alle frei ‚aus der Hand‘ – natürlich dem übergeordneten System entsprechend – in ihren Details ständig variierend gemalt. Für die figürlichen Darstellungen sind vielleicht Kartons als Vorlagen verwendet, doch haben sich nirgends Spuren einer Quadratur von der Übertragung gefunden. Auch spricht die frische Art der Pinselführung und einige *Pentimenti* dafür, daß nur nach großen Richtlinien, nicht aber *genau* nach Vorlagen gearbeitet wurde.“

Für die Restaurierung des Deckengemäldes war ein umfangreicher Gerüstbau notwendig. Das Gerüst, dessen Auflager die hierfür zusätzlich abgestützten Deckenbalken bildeten, wurde in drei Abschnitten aufgebaut, beginnend an der Orgelempore. Zunächst wurde das Gemälde gründlich gereinigt und schadhafte Holzteile ersetzt. Der Befall der Schalbretter mit Holzschädlingen war verhältnismäßig gering. Die meisten Holzschäden waren an den Längsfugen der Bretter vorhanden. Besondere Schwierigkeit machte die Beseitigung der 1863 ausgeführten Übermalung. Glücklicherweise war hauptsächlich nur das Blaue der Himmelsdarstellungen damals übermalt worden. Diese Farbe war ziemlich dunkel gewesen oder stark nachgedunkelt. Nachdem überall unter großer Mühe von B. Rendtorff und ihrer Mitarbeiterin die dunkle Farbe entfernt war, erstrahlte der Himmel in einem schönen hellen Blau, aus dem sich die Wolken und die Figuren kontrastvoll hervorhoben. Die gesamte Decke und der Kirchenraum sind dadurch viel heller geworden. Frühere geringfügige Übermalungen in den Ornamentteilen und den architektonischen Zonen wurden belassen, da sie nicht störend wirkten. Alle Nägelköpfe wurden entrostet und übermalt, im übrigen mußten nur geringe Flächen des Gemäldes nachgemalt werden. Die gesamte Fläche wurde zum Schluß mit einer Mastix-Terpentinlösung gefirnißt. Die *Jahve*-Inscription in der Mitte der Decke wurde trotz des starken früheren Wurmbefalls im Original belassen. Die Holzbuchstaben mußten aber zunächst durch mehrfache Festigungsinjektionen gesichert werden. Anschließend erhielten sie eine neue Blattvergoldung.

Zugleich mit dem Deckengemälde wurde von Barbara Rendtorff auch das spätgotische eichene Triumphkreuz restauriert. Dieses Kreuz ist wohl das älteste Kunstwerk in der St.-Laurentius-Kirche und wurde um 1500 geschaffen⁹⁶. Der Kreuzstamm ist 5 m hoch, der Querbalken 4 m lang. Die Figuren sind mit 1,65 m lebensgroß.

⁹⁶ G. Oberdieck u. a.: a. a. O., Seite 206, Abbildungen des Triumphkreuzes und der Beifiguren siehe daselbst Nr. 39, 40 und 41.

Die Beifiguren, Maria und Johannes, waren schon 1956 wieder neben das Kreuz montiert worden. B. Rendtorff bezweifelt allerdings die ursprüngliche Zusammengehörigkeit dieser Gruppe. Nach der letzten Übermalung von 1863 hatten die Kreuzbalken eine braune Farbe, der Corpus eine fahlgraue, von der sich das Lendentuch kaum abhob. An den Beifiguren war kaum noch eine Farbe zu erkennen. Alle Figuren waren stark vom Wurm befallen. Bei der Restaurierung wurde von B. Rendtorff besonderer Wert auf die Feststellung der gotischen Originalfassung gelegt. Drei bis vier Übermalungsschichten konnten über der Originalschicht, welche bereits im Barock stark abgeblättert war, festgestellt werden. Den Verlauf der Arbeiten gibt B. Rendtorff in ihrem Bericht folgendermaßen an.

„Gründliche Befunduntersuchung, Reinigung, Reparatur an den Holzteilen, Imprägnierung usw., Auskiten der Fehlstellen, Abnahme der Übermalungen aus dem 18. und 19. Jahrhundert bis hin zur Barockfassung in den Inkarnatteilen. Nochmalige Reinigung. Auf Grund der Befundergebnisse wurde beschlossen, die relativ noch gut erhaltene Barockfassung der Inkarnatteile hervorzuholen und als ‚endgültig‘ zu belassen, da von der gotischen Fassung nur noch zu wenig erhalten ist, als daß eine Freilegung gerechtfertigt erschienen wäre. Bei allen übrigen Teilen von Corpus und Kreuzstamm samt Endstücken mit Evangelistensymbolen ging es darum, so weit irgend möglich, den farblichen Eindruck aus gotischer Zeit – den Befunden entsprechend – wieder herzustellen.“

Die Kreuzbalken sind jetzt hellgrün mit goldenen Randblumen. Der Corpus ist fahl, an Armen, Füßen, rechter Seite und Kopf blutbefleckt, blau mit Gold ist das Lendentuch. In bunten Farben leuchten auch die Gewänder der Figuren unter dem Kreuz. Die herbe Schönheit und Realistik dieses Kunstwerkes läßt sich nur durch eine Betrachtung aus der Nähe erfassen. Eine Abbildung des Kreuzes und der Beifiguren befindet sich in den „Kunstdenkmälern“. An den Enden der Kreuzesbalken sind in Quadratpässen auf blauem Grund mit goldenem Rand die Symbole der Evangelisten angebracht, oben Johannes, links Markus, rechts Lukas und unten Matthäus. Sie waren stark vom Wurm zerfressen und mußten ergänzt werden. Das Lukassymbol, der geflügelte Stier, wurde vollkommen neu geschnitzt. Diese Schnitzarbeiten führte der Tönninger Schnitzer Franz Raabe aus, der auch 1956/57 einiges Schnitzwerk an der Lettnerempore ergänzt hatte. Zum Schluß bekam das Triumphkreuz einschließlich der Beifiguren einen Überzug mit Mastix-Terpentinlösung. Ende Oktober 1961 war die Restaurierung des Deckengemäldes und des Triumphkreuzes be-

endet und der Kirchenraum wieder von den störenden Gerüsten frei.

Altar und Kanzel wurden in den Jahren 1962 und 1963 ebenso wie die Decke 1961 von der Gemälderestauratorin Barbara Rendtorff restauriert. Bevor auf die Restaurierungsarbeiten näher eingegangen wird, soll ein kurzer Überblick über diese beiden bedeutenden Kunstwerke gegeben werden. Der Altar ist in seinem Grundaufbau im Jahre 1634 errichtet worden. In den „Kunstdenkmälern“ wird er eingehend beschrieben. Bild 18 zeigt eine Gesamtaufnahme des Altars. Der dreigeschossige eichene Aufbau in reichem Schnitzwerk umrahmt drei Gemälde. Das Hauptgemälde stellt die Kreuzigung dar, das Gemälde in der Predella das Abendmahl und das in der Adikula die Auferstehung. Der Meister, der die Gemälde geschaffen hat, ist unbekannt. Die auf Eiche gemalten Bilder zeigen niederländisch-flämischen Einfluß. Das Mittelbild wird von zwei Säulenpaaren, das obere Bild von einem Säulenpaar flankiert. Die Säulen tragen jeweils Gesimse (Bild 18). Die zwei halbrunden Nischen zwischen den Säulenpaaren im Mittelteil sind von je zwei knorpelwerkgeschnitzten Karyatidenstäben eingefasst. Möglicherweise stammen zwei Säulen von einem älteren Altar, sie weisen reine Renaissanceornamente auf⁹⁷. In den „Kunstdenkmälern“ wird die Vermutung ausgesprochen, daß das Schnitzwerk 1634 von Peter Ellerhuß geschaffen wurde, der laut Signum den „Predigerstuhl“ geschnitzt hat⁹⁸. Stork schreibt dagegen den Altar dem Dithmarscher Bildhauer Johann Hennings zu⁹⁹. Storks Argumente sind allerdings nicht überzeugend, er schließt auf Hennings als Meister des Tönninger Altars nur aus der Ähnlichkeit der Schnitzereien mit anderen Werken, die Hennings nachweislich geschaffen hat oder die ihm zugeschrieben werden. Rechnungsbücher aus der Zeit des Altarbaus sind nicht mehr vorhanden. Aufschluß über die Meister des Altars könnte „ein Convolut Rechnungen den Bau des Altars betreffend 1634“ ergeben, das in dem 1804 aufgestellten „Verzeichnis der im Kirchen-Archiv zu Tönning befindlichen Papiere“ erwähnt wird. Leider konnte dieses Convolut bisher nicht aufgefunden werden. Wenn die Künstler, die den Altar geschaffen haben, auch nicht bekannt sind, so besteht doch Klarheit über seine Stifter. Schon Pontoppidan schreibt¹⁰⁰: „Die Altartafel von alter Bildhauerarbeit wurde 1634 gefertigt von den 800 Mark Lübisch, welche Ratsmann Sievert Hans und seine Frau Anne Sievertz für

⁹⁷ Den Hinweis verdanke ich Herrn Dr. Teuchert, Kiel.

⁹⁸ G. Oberdieck u. a.: a. a. O., Seite 204.

⁹⁹ K. Stork: a. a. O., 1932.

¹⁰⁰ E. Pontoppidan: a. a. O., Seite 825.

diesen Zweck stifteten.“ 1962 wurde die Stifterinschrift über der Predella wieder freigelegt. Sie lautet: „Zu Verfertigung diesses Altaers haben die weilant ehrnvester vorachtbaer und wolweiser Her Syvertz Hans Eiderstetischer Rathman und Pfennieg Meister, dieser Kirchen Alterman und desselbigen eligen Hausfrawe die weilant tugentsame Anna Syvertz, verehret 800 Marck lubesch Wienach Anno 1634.“

Wie an anderer Stelle oben schon erwähnt, ist der Altar bei der Beschießung im Jahre 1700 auch beschädigt worden. Pastor Sievertz erwähnt die Zerstörung des Altars in seiner Predigt zur Kanzleinweihung ausdrücklich¹⁰¹. Es ist wahrscheinlich, daß bei der Wiederherstellung des Altars in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts auch die Anschwünge in Akanthusschnitzwerk mit Blüten und Fruchtgehängen angesetzt wurden. Die Schnitzereien, die in Weichholz ausgeführt sind, haben große Ähnlichkeit mit dem Schnitzwerk der Kanzel und dem Rahmen des Ovens-Epitaphs. Einige Einzelheiten der Schnitzerei der Altarerweiterung zeigen die Bilder 19, 20 und 21. Die an allen drei Geschossen angesetzten Anschwünge ergänzen den ursprünglichen Aufbau sehr geschickt zu einem einheitlichen Ganzen. In den „Kunstdenkmälern“ wird die Auffassung vertreten, daß die Ergänzungen im Arkantusstil erst 1740/41 vorgenommen worden seien¹⁰². Diese Annahme ist sicher irrig. Die enge Verwandtschaft des Stils der Schnitzerei des Ovens-Epitaphs, des Richardi-Bildes, der Kanzel und der Altarergänzung läßt mit großer Sicherheit auf eine ungefähr gleichzeitige Entstehung schließen. 1740/41 war ein solcher Stil nicht mehr „modern“. Die Tatsache, daß der Altar bei der Zerstörung der Kirche 1700 beschädigt war und in den Jahren danach wiederhergestellt werden mußte, gibt auch ein Motiv für die ergänzenden Schnitzereien. Die Auffassung in den „Kunstdenkmälern“ geht wohl auf die Angabe von Wolfhagen zurück¹⁰³: „Der Bürgermeister Ernst Wolfhagen ließ 1741 auf seine Kosten den Altar restaurieren.“ Tatsächlich findet sich auch in dem Protokollbuch der Sitzungen der Kirchenälterleute am 22. Mai 1739 folgende Eintragung: „Herrn Bürgerm. Wulfhagens Erbietten den Altar reparieren zu lassen wird dem Collegio proponiret, wird ihm deswegen gebührender Dank vermeldet.“ Es ist also immer nur von einer Reparatur und nicht von einer Erweiterung die Rede. Immerhin waren seit der Wiederherstellung des Altars nach der Beschießung wieder 35 Jahre vergangen und die Not-

¹⁰¹ P. A. Sievertz: a. a. O., Seite 6.

¹⁰² G. Oberdieck u. a.: a. a. O., Seite 206.

¹⁰³ F. Wolfhagen: a. a. O., Seite 695.

wendigkeit einer Reparatur denkbar. Die Kirchenrechnungsbücher von 1740/41 sind leider nicht mehr vorhanden. Vielleicht sind die sechs Figuren in den Nischen und auf den Absätzen erst 1740 geschnitzt worden. Diese Möglichkeit ist wahrscheinlicher, als daß das Akanthusschnitzwerk erst 1740 geschaffen wurde, denn auch ohne die Figuren stellt der Altaraufbau ein in sich geschlossenes Ganzes dar. Auch Professor Haupt spricht in einem Gutachten über „die Herstellung der geschnitzten und bemalten Teile der Ausstattung der Stadtkirche“ vom 27. Januar 1898 von dem Umbau von 1704, der zu einer Abrundung des Werkes geführt hat¹⁰⁴. Die Figuren auf dem oberen Gesimse stellen die Evangelisten Lukas und Johannes dar, in den Nischen zwischen den Säulenpaaren neben dem Hauptbild stehen die Figuren von Matthäus und Markus. Die beiden weiblichen Figuren auf dem Mittelligesimse bedeuten „Glaube“ und „Hoffnung“. Der bekrönende Posaunenengel, die qualitativ weitaus beste der Figuren, ist vielleicht schon 1634 geschaffen worden¹⁰⁵. Nach dem Befund bei der Restaurierung ist bei der ersten Wiederherstellung des Altars, also wohl 1704, eine neue Bemalung ausgeführt, die teilweise von der ursprünglichen Bemalung von 1634 abwich.

In dem Gutachten von 1898 spricht Haupt davon, daß der Altar im wesentlichen seine ursprünglichen Farben zeigt. Bei der Bemalung 1704 habe „man sich im Ganzen an das Ursprüngliche angeschlossen, das neue Blattwerk aber vergoldet. Nachherige Übermalung ist nur an einigen dem Altartisch ganz nahen Stellen anzunehmen.“ Da weder Haupt noch die Kirchenchronik die Stifterinschrift erwähnen, wird sie damals bereits übermalt gewesen sein. Tatsächlich hat B. Rendtorff auch festgestellt, daß die auf schwarzem Grund gemalte goldene Inschrift vor dem späteren braunen Anstrich schwarz übermalt gewesen ist. B. Rendtorff meint, daß die Übermalung der Inschrift schon 1704 oder 1740 ausgeführt sein kann, weil den Stiftern der Summen zur Wiederherstellung oder Reparatur des Altars die Inschrift von 1634, die neben den Namen der ersten Stifter auch Angaben über die damaligen Kosten enthielt, überholt vorkam¹⁰⁵. Andererseits erwähnt Pontoppidan den Inhalt der Inschrift ziemlich genau, wenn auch nicht im Wortlaut, so daß es möglich ist, daß um 1781 die Inschrift noch vorhanden war, sie wäre dann spätestens 1863 übermalt worden. Vor der Restaurierung 1962/63 war der gesamte Grund des Altars ein verhältnismäßig helles Braun, von dem sich

¹⁰⁴ Abschrift des Gutachtens ist im Kirchenarchiv Tönning vorhanden.

¹⁰⁵ Barbara Rendtorff: Fortsetzung des Berichtes von 1961, April 1964 (unveröffentlicht).

die vergoldeten Akanthusschnitzereien kaum abhoben. Die übrigen Ornamente waren auch braun übermalt, die sieben großen Figuren in schlechten, stumpfen Farben, die 1634 geschnitzten Putten einfarbig grau. Diese unschönen Übermalungen sind wohl bei der Restaurierung von Hampke 1898 oder noch später ausgeführt worden, denn sonst könnte Haupt nicht in seinem Gutachten von 1898 sagen, daß nur an einigen wenigen Stellen eine nachherige Übermalung anzunehmen sei und der Altar im ganzen heute so dasteht, wie er 1704 hergerichtet ist. Auch hätte Haupt in seinem 1887 erschienenen Werk über die Bau- und Kunstdenkmäler über den Altar nicht sagen können: „Das alte schöne Schnitzwerk ist durch Bemalung (Figuren natürlich, Ornament besonders rot, blau, golden, schwarz) gehoben.“ Vor allem die Weichholzschnitzereien von 1704 und die sieben großen Figuren waren sehr vom Wurm befallen, während die Eichenteile sich in verhältnismäßig gutem Zustand befanden.

Zur Durchführung der Konservierungsarbeiten wurde der Altar nicht abgebaut. Es wurde um den Altar ein Gerüst errichtet und die Arbeiten an Ort und Stelle ausgeführt. Beim Zerlegen und Wiedermontieren sowie beim Transport wären Beschädigungen und Zerstörungen unvermeidbar gewesen, zumal die Originalmontage mit dicken Schmiedenägeln ausgeführt worden war. Nur die Figuren wurden nach Kiel gebracht und im Atelier von B. Rendtorff bearbeitet. Bei der Restaurierung wurde die häßliche braune Bemalung überall entfernt und der farbliche Zustand von 1704 wiederhergestellt. Der Grundton des Altaraufbaus von 1634 ist schwarz, der der Ergänzung von 1704 dunkelblau. Die Knorpelwerkornamente an den Karyatidenstäben, Predellazwickeln und Säulen waren ursprünglich (1634) gold gehöhnt gewesen. Da diese Vergoldung neben dem vergoldeten Akanthusschnitzwerk das Gesamtbild zu unruhig hätte erscheinen lassen, ersetzte man 1704 die Goldhöhung durch einfache Rothöhung, die bei der Restaurierung 1962/63 beibehalten wurde. Die sieben großen Figuren haben leuchtende bunte Farben erhalten, die Ornamente von 1634 sind vorwiegend rot und golden. Figuren und Schnitzwerk wurden durch Festigungsinjektionen gesichert, die Gemälde gereinigt und restauriert. Die Laub- und Distelwerkschnitzereien sowie die sieben großen Figuren wurden soweit ergänzt, als die fehlenden Teile den Gesamteindruck störten. Die ergänzenden Schnitzereien führte der Tönninger Bildhauer Karl Braun aus. Die Blattvergoldung des Laub- und Distelwerkes der seitlichen Anschwünge wurde aufgefrischt und teilweise mit Blattgold erneuert. Bei den Säulen wurde die Blaumarmorierung von 1704 hervorgeholt und konserviert. 1634 hatten die Säulen eine Rot-Schwarz-Marmorie-

rung auf weiß. Die Altarrückwand erhielt einen mehrfachen Anstrich mit einem Holzschutzmittel. Bild 18 zeigt die Gesamtansicht des restaurierten Altars.

Die Kanzel in der heute noch vorhandenen Form ist nach der Zerstörung der Kirche durch die Beschießung im Jahre 1700 gebaut worden. Sie ist am 23. Sonntage nach Trinitatis des Jahres 1703 eingeweiht worden. Nach dem alten Julianischen Kalender, der bis zum 1. 3. 1700 im protestantischen Teil Deutschlands galt, wäre dieser Tag, wie Pastor Sievertz in seiner Einweihungspredigt erwähnte, zugleich der 31. Oktober, der Reformationstag, gewesen¹⁰⁶. Nach dem Gregorianischen Kalender fiel der Sonntag auf den 11. November. Die alte Kanzel ist nach der Bombardierung offenbar so weitgehend zerstört gewesen, daß eine Wiederherstellung nicht zweckmäßig erschien. Wie die frühere Kanzel ausgesehen hat, ist nicht überliefert. Wahrscheinlich wurde die alte Kanzel 1562 errichtet. Auf dem Titelblatt der 1706 gedruckten Einweihungspredigt des Pastors P. A. Sievertz heißt es nämlich: „Wobey auch eine kurtze Verzeichnis der Herrn Pastoren, so auf der alten Cantzel von Anno 1562 biß Anno 1700, als das Jahr der Bombardirung gestanden, hinangehenget.“ Dies mehrfach zitierte Verzeichnis beginnt folgendermaßen: „Anno 1580 ist gestorben Herr Petrus Mumsen, Pastor zu Tönningen, hat solches Amt verwaltet 40 Jahr, ist also nicht allein unstreitig der erste Pastor, der die itzt ruinirte alte Cantzel betreten sondern auch einer der ersten evangelischen Predigern hiesigen Ohrts.“ Daß die frühere Kanzel 1562 erbaut wurde, läßt die allerdings nicht weiter zu belegende Vermutung zu, daß die Kanzel dem von Feddersen beschriebenen „Eiderstedter Typus“ entsprochen hat¹⁰⁷. Diese Kanzeln stammen alle aus der Zeit von 1563 bis 1605. Die älteste vorhandene Kanzel dieser Art ist die von Garding von 1563, die meisten sind aus der Zeit zwischen 1570 und 1590, die Nordstrander von 1605 ist die jüngste. Die Kanzel steht an der Südwand des Schiffes, unmittelbar vor dem letzten Fenster, das zur Zeit des Kanzelbaus noch eine Tür war (vgl. Bild 9). Der Kanzelaufgang und der aus vier Seiten eines Sechsecks gebildete Korb sind mit üppigem Akanthuswerk überspannen. Die Blattwerkschnitzerei der einzelnen Felder des Kanzelaufganges und des Korbes werden durch „stabförmige“ Gehänge aus Schleifen, Blättern, Blüten und Früchten getrennt, am Kanzelkorb sind sie von Engelsköpfen bekrönt. Der Unterhang des Korbes besteht aus sechs schweren Akanthusvoluten, die in

¹⁰⁶ P. A. Sievertz: a. a. O., Seite 5.

¹⁰⁷ Martin Feddersen: Die Kanzeln des „Eiderstedter Typus“, ein stilkritischer Vergleich. Nordelbingen 1925, Seite 533 ff.

einem Knauf mit Hängetraube zusammengefaßt sind. Zwischen zwei Voluten befindet sich eine gewölbte Kartusche mit der Stifterinschrift¹⁰⁸. Nicht weniger üppig geschnitzt ist der sechseckige Schalldeckel der Kanzel. Er trägt sechs Akanthusvoluten, die von der Figur des Mose gekrönt werden. Zwischen den Voluten stehen die vier Evangelisten als Freifiguren. Der Kanzelaufgang ist durch eine reich gegliederte Tür abgeschlossen, die von Pilastern mit korinthischen Kapitellen umrahmt ist. Auf dem Türbalken steht eine Wappenkartusche, flankiert von zwei sitzenden Putten in betender Haltung. Auf der Rückseite der Kartusche ist das Stiftermonogramm J.M. (Jürgen Möller) aufgemalt. Unter dem Schalldeckel ist an der Wand eine reich geschnitzte Kartusche mit der hebräischen Inschrift „Jahve“ angebracht. Bild 22 gibt eine Gesamtansicht der Kanzel, die Bilder 23 bis 25 zeigen Einzelheiten des reichen Schnitzwerkes. Die Kanzel ist in ihrer Art wohl einmalig im norddeutschen Raum, es dürfte in Schleswig-Holstein oder sogar Norddeutschland kaum eine schönere Barockkanzel geben!

Die Kanzel war nach dem zweiten Weltkriege so baufällig, daß 1956 zunächst ihre Standsicherheit wiederhergestellt werden mußte. Dabei wurde auch das Inschriftende der Schriftkartusche wieder angebracht. Nach der Inschrift waren die Stifter der Kanzel Jacob Ovens, sein Sohn Jürgen Ovens und dessen Ehenachfolger Jürgen Möller. Am Schlusse seiner Predigt vom 11. November 1703 erwähnt Pastor Sievertz die Stifter mit folgenden Worten: „Und hiermit wolte ich nun meine erste Rede von dieser Stelle beschließen, wenn mich nicht noch ferner meine Schuldigkeit erinnerte, derselben dankbarlich und in Ehren zu gedenden, die von den Seegen, den Gott ihnen zugewandt, soviel dargereicht, daß diese Cantzel ohne Unkosten der Kirchen so propre und zierlich hat mögen erbauet werden. Denn da haben zu derselben Erbauung ihre Mildtätigkeit sonderlich bewiesen, die nun im Glauben an Gott schon seelig verstorbenen Männer Herr Jacob und Herr Jürgen Ovens, Vater und Sohn, jener wohlverdienter Rahts-Verwandter, dieser aber Deputirter Bürger dieser Stadt, und wo derselben Gaben nicht hat zureichen wollen, hat des sehl. Herrn Jürgen Ovens Ehe-Successor, Herr Jürgen Möller, hochfürstlicher Reise-Secretarius seine Liberalität sehen und diese Cantzel völlig ausbauen lassen. Der HERR vergelte ihnen diese Wohltat . . .“¹⁰⁹

Leider erwähnte Sievertz nicht auch den Meister, der die Kanzel geschaffen hat, und von ihm kündigt auch keine deutlich sichtbare

¹⁰⁸ G. Oberdieck u. a.: a. a. O., Seite 206. Irrtümlich heißt es hier, daß die Kanzel an der Nordwand steht.

¹⁰⁹ P. A. Sievertz: a. a. O., Seite 57/58.

Inskrift. Allgemein wird Röhlke als Erbauer der Kanzel angenommen, der auch den Rahmen des Ovens-Epitaphs geschaffen hat (s. o.). Diese Annahme stützt sich auf die Angaben des Pastors Boie in der Kirchenchronik von 1898: „Daß der Meister Hinrich Röhlke in Hamburg Verfertiger der Kanzel gewesen, ist aus einem Briefwechsel mit ihm zu schließen, dafür das Porto in die Kirchenrechnung des Jahres 1703 gesetzt ist.“ Aus der Tatsache, daß 1703 ein Brief an Röhlke geschrieben wurde, dessen Inhalt nicht bekannt ist, auf Röhlke als Verfertiger der Kanzel zu schließen, ist sehr gewagt! Zudem konnte auch die genannte Erwähnung des Briefportos in der Kirchenrechnung 1703 wie auch 1702 und 1704 nicht wieder aufgefunden werden. Ob hier eine Verwechslung mit der Angabe aus den Kirchenrechnungen von 1698 vorliegt? Immerhin muß zugegeben werden, daß der Rahmen des Ovens-Epitaphs und das Kanzelschnitzwerk wie auch die Schnitzerei der Altarergänzung große Ähnlichkeiten miteinander aufweisen, man vergleiche dazu die Bilder 19, 20, 21, 23, 24, 25 und 26 miteinander. Besonders charakteristisch ist das räumliche Heraustreten der geschwungenen Distelwerkstranken, das bei allen drei Werken sich findende Motiv der Rosenblüte und der Traubenfrüchte. Es ist durchaus möglich, daß alle drei Schnitzwerke von einem Meister geschaffen wurden. Da Röhlke noch 1698 mit der Tönninger Kirche in Verbindung stand (s. o., Richardibild), ist es möglich, daß man ihn für die Arbeiten an Kanzel und Altar herangezogen hat. Dafür spricht auch die Verbindung, die Röhlke mit der Familie Ovens hatte. Auch die Stifter der Kanzel gehören ebenso wie die des Ovens-Epitaphs zur Familie Ovens, wenn sie auch keine direkten Nachkommen des berühmten Malers Jürgen Ovens sind. Jacob Ovens war vielleicht ein Sohn von Gerrit oder Broder Ovens, dem jüngeren Bruder des berühmten Malers Jürgen. Gerrit lebte als Kaufmann in Tönning. Wann Jacob und sein Sohn Jürgen geboren wurden, ließ sich nicht feststellen. Jürgen Ovens starb im Dezember 1701 (beerdigt 26. Dezember 1701). Die Ähnlichkeit der Schnitzereien darf man allerdings auch nicht überbewerten. Gerade in Hamburg, aber auch in anderen großen weltoffenen Handelsstädten wurden damals derartige hochwertige Schnitzarbeiten von vielen Meistern angefertigt. Man denke nur an die herrlichen, mit reicher dekorativer Skulptur verzierten Schränke und Truhen aus Hamburg, die sich in vielen Museen Norddeutschlands befinden. Sie waren weitverbreitet, und ihr Schnitzwerk weist weitgehende stilistische Ähnlichkeiten auf. Es hat wohl viele Meister gegeben, die derartige Arbeiten herstellen konnten. Es gab sogar Bücher, die ausgesprochene Vorlagen für solche Schnitzereien enthielten, z. B. das Buch „Neues Zierrahten Büchlein von allerhand Schrein-

werk. Ausgefertigt von G.C.Erasmus Nürnberg in Verlegung Johann Hoffmann Kunst- und Buchhändler 1695.¹¹⁰ Auf Blatt D aus einer Folge von vier Blatt sind ein halbiertes Rahmen, Bekrönungswerke, Fruchtgehänge und Eckstücke abgebildet, die ohne weiteres als Muster für den Rahmen des Ovens-Epitaphs sowie für das Akanthusschnitzwerk der Kanzel und der Altarerweiterung gedient haben könnten. Wenn dieses Schnitzwerk aber so weitverbreitet war und es sogar Vorlagenbücher gegeben hat, dürfte es sehr schwer, wenn nicht unmöglich sein, durch Stilvergleiche mit Sicherheit nachzuweisen, daß verschiedene Werke von ein und demselben Künstler geschaffen wurden. Bei der Kanzelreparatur im Jahre 1956 wurde folgende Bleistiftinschrift in der Kanzeltür links unten entdeckt: „Meister Johann Hinrich Janshen Anno 1703 18. December.“ Johann Hinrich Janßen wird als Tischler in den Kirchenrechnungen der Jahre 1701 bis 1704 mehrfach erwähnt. In dem Tönninger Bürgerbuch ist sein Name ebenfalls verzeichnet: „Johann Hinrich Janßen, eines Bürgers Sohn hieselbst, Bürger 31. Dezember 1701.“ Janßen hat auch am 14. April 1701 die wieder neu aufgestellte Amtsrulle der Tischler unterzeichnet (Landesarchiv Schleswig). Sein Name steht dabei an letzter Stelle. Sicher ist wohl, daß Johann Hinrich Janßen an dem Bau der Kanzel mitgewirkt hat. Wahrscheinlich ist die Tischlerarbeit, wie Treppe, Wände, Böden und Tür, von ihm. Ob man ihm aber die außerordentlich kunstvolle Schnitzarbeit der Kanzel zutrauen soll? Wahrscheinlich wäre er dann doch auch irgendwo in den Kirchenrechnungsbüchern als „Schnittger“ bezeichnet worden wie Mahme Detlefs und Johann Hinrich und nicht nur als Tischler. Die neu entdeckte Bleistiftinschrift an der Kanzel schließt jedenfalls Röhlke als Meister des Kanzelschnitzwerks nicht aus, wie andererseits die Ähnlichkeit mit der Schnitzerei des Ovens-Epitaphs Röhlke nicht als Verfertiger von Kanzel und Altargerängnis bestätigen kann. Endgültige Aufklärung könnte nur die Wiederentdeckung der „Rechnung über den Bau der Kanzel 1704“ ergeben, die in dem Kirchenarchiv-Verzeichnis von 1804 aufgeführt ist. Die Hoffnung, diese Unterlagen aufzufinden, ist aber gering. Schon dem Pastor Boie haben sie für die Aufstellung der Kirchenchronik nicht mehr zur Verfügung gestanden. Sie sind wahrscheinlich zwischen 1804 und 1895 verlorengegangen.

Der Zustand der Kanzel vor der Restaurierung war trostlos! Das geschnitzte Weichholzornament (Linde) sowie die Figuren waren völlig vom Wurm zerfressen, daß manche Teile nur durch die noch einigermaßen erhaltene Blattvergoldung zusammen-

¹¹⁰ Den Hinweis verdanke ich Herrn Dr. Horst Appuhn, Wolfenbüttel.

gehalten wurden. Das Grundgefüge der Kanzel aus Eichenholz war dagegen recht gut erhalten. Der Untergrund war mit einer hellbraunen Ölfarbe übermalt worden. Diese Übermalung muß, wie auch beim Altar, erst nach 1898 ausgeführt worden sein. In dem Gutachten von 1898 sagt Prof. Haupt ausdrücklich. „Die Bemalung und Vergoldung ist die echte und ursprüngliche.“ Diese Ansicht kann Haupt sicher nicht über den häßlichen braunen Anstrich geäußert haben. Die damalige Farbe erwähnt er jedoch nicht. In der Ausschreibung über die Arbeiten von 1863 hieß es, daß u. a. Altar und Kanzel gehörig zu reinigen und mit Ölfarbe zweimal auszuspaten seien. Von einem völligen Neuanstrich, wie er tatsächlich vor der Restaurierung von 1962/63 vorhanden war, ist nicht die Rede. Bei der Restaurierung mußten vor allem die Weichholzzornamente durch Einspritzen eines Festigers in ihrem Bestand gesichert werden. Die Schnitzereien wurden nur an wenigen Stellen durch den Bildhauer Karl Braun ergänzt, wo sich das Fehlen einzelner Teile besonders störend bemerkbar machte. Die Blattvergoldung wurde aufgefrischt und teilweise erneuert. Es wurde, wie beim Altar, absichtlich keine vollkommene Neuvergoldung ausgeführt, um den Eindruck des Alten zu erhalten. Überall wurde die häßliche braune Übermalung beseitigt und die ursprüngliche helle bläulich-grüne Bemalung freigelegt, auf der sich das reiche vergoldete Schnitzwerk wundervoll abhebt. Auch die Tür wurde von der braunen Farbe befreit, sie ist jetzt ebenfalls hellblau-grün mit goldenen Verzierungen. Die Wiederherstellung der Wappenkartusche über der Tür war nicht möglich, weil die Embleme des Doppelwappens noch nicht genau ermittelt werden konnten. Das Gemälde unter dem Schalldeckel (Öl auf Eiche) war in seiner Substanz gut erhalten und nur stark verschmutzt. Es wurde gereinigt, konserviert und restauriert.

Auch der sechseckige Taufdeckel von 1704 wurde 1962/63 restauriert. Er ist ganz aus Weichholz gefertigt und war daher durch Wurmfraß stark beschädigt worden. Der später ausgeführte braune Anstrich wurde beseitigt, die Figuren von Karl Braun ergänzt. Das Schnitzwerk, sechs Akanthusvoluten, die untere Girlande, der Doppelrand und Teile der Figuren wurden neu vergoldet, nachdem vorher auch, soweit erforderlich, Festigungsinjektionen vorgenommen waren. Zwischen den Voluten stehen musizierende Putten, der Deckel wird bekrönt durch die Figur von Johannes dem Täufer (s. Bild 27). An der Unterseite des Deckels ist die Figur einer Taube angebracht. Der wieder freigelegte Grund des Taufdeckels ist schwarz, er paßt gut zu dem ebenfalls schwarz-goldenen Altar. Das Schnitzwerk des Taufdeckels hat mit dem der Kanzel Ähnlichkeit, ist aber weniger kunstvoll.

Die Abendmahlsbänke zu beiden Seiten des Altars sind vermutlich zusammen mit dem Altar 1634 geschaffen worden. Bei der Beschießung der Kirche 1700 wurde eine Bank völlig zerstört und wahrscheinlich 1703/04 nach dem Vorbild der erhaltenen Bank nachgeschnitzt. Die ältere Bank ist in Eichenholz, die jüngere in Kiefernholz gearbeitet. Die Schnitzerei der jüngeren Bank ist erheblich gröber und weniger fein durchdacht als die der älteren. Die Ornamente sind flacher und einfacher ausgeführt. Die Bänke sind im Knorpelstil geschnitzt. Die ältere Bank wird in den „Kunstdenkmälern“ dem Schnitzer des Altars, Peter Ellerhuß¹¹¹, zugeschrieben, von Stork jedoch Johann Hennings¹¹². Der Holzzustand war vor der Restaurierung im ganzen gut. Im Laufe der Jahrhunderte haben die Bänke entsprechend dem Altar verschiedene Übermalungen erhalten. So war die Originalfassung von 1634 zweimal schwarz und zweimal braun übermalt worden. Besonders dick und dauerhaft waren die beiden braunen Anstriche, die erst im 20. Jahrhundert ausgeführt worden sind. Die Hauptarbeit bei der Restaurierung bestand darin, bei der Bank von 1634 die Originalfassung wieder freizulegen. Nach den Resten des Originalbefundes, die konserviert wurden, nahm B. Rendtorff eine Neubemalung vor. Auf Grund des Befundes an der Bank von 1634 wurde die Bemalung der nachgeschnitzten Bank völlig neu gefaßt. Durch die Wiederherstellung der ursprünglich bunten Bemalung und der Vergoldungen wird die reiche und schöne Schnitzerei wieder stärker betont als bisher¹¹³. Die Inschrift der Kartusche der älteren Bank lautet: „Mirari non rimari, sapientia vera est.“ In bezug auf das Abendmahl kann dieses Wort sinngemäß übersetzt werden: „Das Wunder hinnehmen und nicht erklären wollen ist wahre Weisheit.“ Die neue Bank hat keine Inschrift.

Auch das Riffelbild von 1739, das heute in dem als Leichenhalle dienenden Nordanbau hängt, wurde 1963 von B. Rendtorff restauriert, die Restaurierung des Bildes des Pastors und Propsten Moldenit ist für 1965 vorgesehen. Auf Einzelheiten der Bilder soll hier nicht eingegangen werden, sie sind in den „Kunstdenkmälern“ beschrieben¹¹⁴.

¹¹¹ G. Oberdieck u. a.: a. a. O., Seite 205. Die Abbildungen 89 und 90 zeigen die Abendmahlsbänke.

¹¹² K. Stork: a. a. O., Seite 35/36.

¹¹³ B. Rendtorff: Fortsetzung des Berichtes von 1961, April 1964 (unveröffentlicht).

¹¹⁴ G. Oberdieck u. a.: a. a. O., Seite 212. Es wird auf die Abbildungen 141 und 142 verwiesen.

Schlußbetrachtung

In den Abschnitten I. 1, 2 und 3 waren bei den wichtigsten Arbeiten auch die jeweiligen Kosten angegeben, deshalb sollen der Vollständigkeit halber zum Schluß die Kosten der Renovierungsarbeiten 1956–1964 genannt werden.

1. Arbeiten 1956/57: Gestühl, Emporen, Fußboden, Heizung, Beleuchtung, Epitaphien, Maurerarbeiten, Uhr	rd.	72 600 DM
2. Dacheindeckung 1957	rd.	24 400 DM
3. 1959: zwei neue Glocken einschl. Läutanlage	rd.	11 500 DM
4. 1959/60: Neuverglasung der Fenster und Umpflasterung im Altarraum	rd.	4 100 DM
5. 1961: Restaurierung des Deckengemäldes einschl. Gerüstbau und Holzkonservierung	rd.	27 000 DM
6. 1961: Reparatur der Holzkonstruktion des Turmes, neue Kupfereindeckung, Holzkonservierung von Turm und Schiff, Abdecken des Holzgewölbes mit Steinwolle, neuer Treppenaufgang, Raum im Turm	rd.	156 600 DM
7. Reparatur der Hauptorgel 1961 und der Lettnerorgel 1962/63, fünfzig neue Stühle im Altarraum, neue Fenster in der Südwand (1964)	rd.	12 300 DM
8. Restaurierung von Altar, Kanzel und Taufdeckel, Abendmahlsbänken, Riffelbild und Pastorenbild einschl. Gerüstbau usw.	rd.	32 000 DM
		<u>zusammen 340 500 DM</u>

Die Mittel wurden folgendermaßen aufgebracht:

1. Durch das Darlehen der G.-C.-David-Stiftung (hauptsächlich für Gestühl und Heizung).
2. Durch Zuschüsse des Landeskirchenamtes (für Turm, Altar, Kanzel und Deckengemälde).
3. Durch Zuschüsse des Landesamtes für Denkmalpflege (für die Epitaphien, Altar, Kanzel usw.).
4. Durch zweckgebundene Spenden von Gemeindegliedern (z.B. für eine Glocke, für Orgelreparatur u.a.).
5. Durch Haushaltsmittel der Kirchengemeinde aus dem laufen-

den Kirchensteueraufkommen. Zusätzlich wurden mehrere Anleihen aufgenommen, die aus den laufenden Haushaltsmitteln getilgt werden.

Mit diesen Mitteln ist in den Jahren von 1956 bis 1964 die Kirche so restauriert worden, daß sie der Gemeinde weiterhin als würdige Gottesdienststätte dienen kann. Darüber hinaus ist durch die Arbeiten aber dafür gesorgt, daß dieses altherwürdige und schöne Bauwerk mit seinen Kunstschätzen vor weiterem Verfall bewahrt ist und für weitere Generationen erhalten bleiben kann, wenn es vor gewaltsamen Eingriffen verschont bleibt. Nur das Mauerwerk des Turmes mit den Ankern muß in nächster Zeit noch gründlich ausgebessert werden.

Die vorstehenden Ausführungen haben eine möglichst getreue Schilderung der Baugeschichte der Kirche gebracht. Wenn auch über den ersten Aufbau der Kirche nichts Genaueres gesagt werden konnte, so konnte doch gezeigt werden, wie durch die Jahrhunderte hindurch immer wieder an diesem Bauwerk und seinen Kunstschätzen gearbeitet wurde, um zu erhalten und neu zu gestalten. Kirchen unterscheiden sich von Profangebäuden ganz wesentlich: Profangebäude werden nach Zerstörungen häufig völlig abgerissen und modern wiederaufgebaut. Sind sie baufällig oder auch nur unmodern geworden, werden sie abgebrochen oder vollständig umgebaut. Große Gebäude, wie z. B. Schlösser, wechseln im Laufe der Zeit häufig ihre Bestimmung, aus Herrscher-sitzen werden Museen oder Verwaltungsgebäude, aus Landschlössern Sanatorien. Bei Kirchen ist es in der Regel anders. Die Ehrfurcht vor dem alten Gotteshaus legt jeder Generation die Verpflichtung auf, das Bestehende zu erhalten, das Zerstörte weitgehend wiederherzustellen oder wenn ein Neubau unumgänglich ist, etwas würdiges Neues zu schaffen und dabei alte Teile mitzuverwenden. Fast immer aber bleibt die Bestimmung erhalten, der Gemeinde als würdiger Raum zur Andacht, zur Anbetung Gottes und zur Verkündigung von Gottes Wort zu dienen. Diesem Zweck dient seit fast 800 Jahren der Kirchenraum der Tönninger St.-Laurentius-Kirche, möge Gott geben, daß er diesen Zweck noch weitere Jahrhunderte erfüllen kann. Die äußere Voraussetzung dafür zu schaffen, bleibt die Pflicht einer jeden Generation. Dieser Pflicht zu genügen, hat die heutige Generation in den Jahren 1956 bis 1964 die geschilderten Arbeiten ausgeführt und die hohen Kosten aufgewandt. Die Arbeit wäre aber sinnlos, wenn nicht der Raum durch einen lebendigen Geist der Gemeinde erfüllt würde, denn es sollte eine Gottesdienststätte erhalten und kein Kunstmuseum geschaffen werden.

Anhang

Verzeichnis der Hauptpastoren der St.-Laurentius-Kirche, Tönning

Peter Mumsen	1540–1580	† 1580
Theodor Grave	1583–1593	† 1593
Henricus Müller	1593–1603	† 1603
Habakuk Meyer	1604	n. Flensburg gezogen
Andreas Horn	1604–1605	† 1605
Anton Werner	1606–1609	ging heimlich davon
Hermann Brennecius	1610–1630	† 1630
Johannes Moldenit	1630–1653	† 1653
Hieronymus Brennecius	1653–1655	† 1655
Jacobus Beselin	1655–1656	† 1656
Georg Sylm	1656–1661	† 1661
Dr. Henricus Brummer	1661–1674	† 1674
Dr. Nicolaus Alardus	1675–1686	nach Oldenburg
Achatius Majus	1687–1698	† 1698
Mauritius Rachelius	1698–1699	† 1699
Peter August Sievertz	1699–1717	† 1717
Josias Hinrich Opitz	1717–1719	† 1719
Johann Georg Cuntius	1720–1722	abgesetzt
Zacharias Hasselmann	1722–1724	† 1724
Matthias Witte	1725–1738	† 1738
Johann Siegesmund Ulitsch	1738–1751	nach Segeberg
Johann Christoph Schinmeyer	1751–1767	† 1767
Georg Salchow	1768–1772	† 1772
Edlef Edlefsen	1772–1798	† 1798
Johann Hinrich Schulze	1799–1803	nach Hohenwestedt
Johann Friedrich Schütt	1804–1808	nach Flensburg
Dr. Joachim Friedrich Clasen	1809–1838	emeritiert, † 1851
Gustav Heinrich Schumacher	1838–1850	v. d. Dänen abgesetzt
Peter Wilhelm Christensen	1850–1863	† 1863
Carl Diedrich Hessen	1864–1876	nach Kappeln
Johannes Adolph Christiansen	1877–1894	nach Borsfleth
Reinhold Friedrich Boie	1895–1906	nach Wandsbek
Heinrich Röhl	1906–1913	nach Heiligenhafen
Carl Kunow	1913–1922	† 1922
Karl Bitterling	1923–1931	nach Neumünster
(Urenkel von J. F. Clasen)		
Adolf Siegfried Lensch	1931–1936	nach Itzehoe
Wilhelm Hermann Lüneburg	1936–1946	nach Pahlen
Martin Pohl	1946–1953	nach Schobüll
Otto Milkoweit	seit 1953	



Bild 1
*Romanische Nordwand des
Kirchenschiffes*
(Aufnahme im Febr. 1964)

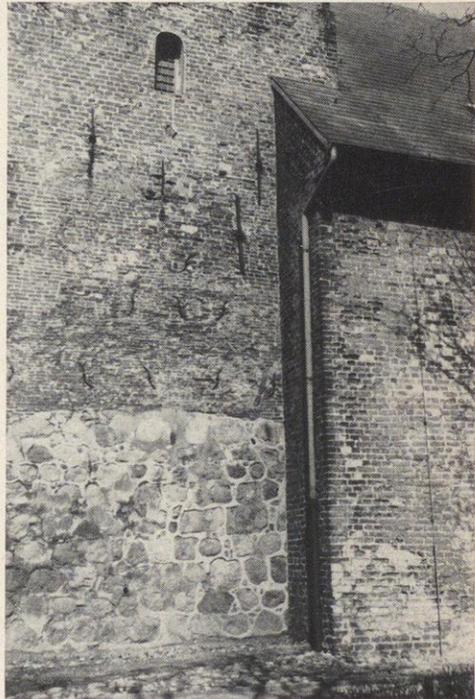


Bild 2
*Unterer Teil der Südwand
des Turmes*
(Aufnahme im Febr. 1964)

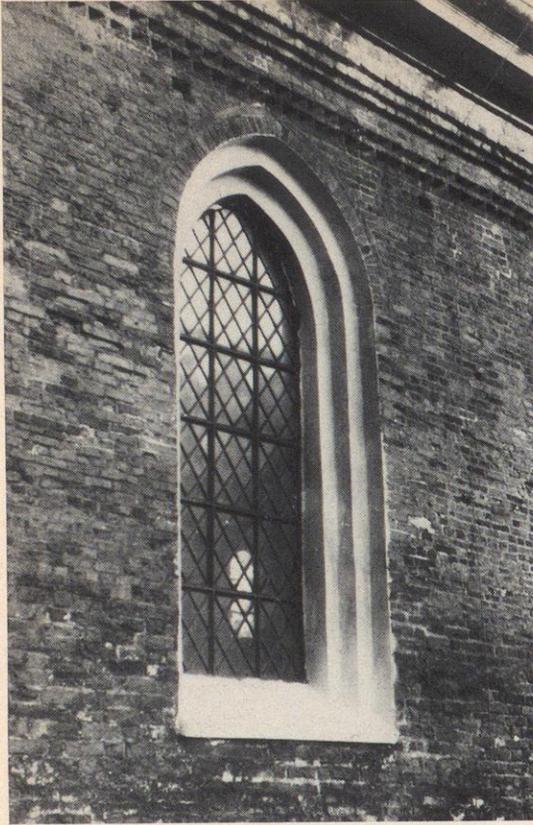


Bild 3

Teil der spätgotischen
Südwand des Kirchenschiffes
(Aufnahme im Febr. 1964)
Das Bild zeigt noch eines
der Gußeisenfenster von
1863

Bild 4
Schloß, Marktplatz und
St.-Laurentius-Kirche Ende
des 16. Jahrhunderts
(Aus Braun-Hogenbergs
Städtebuch,
Landesbibliothek Kiel)





Bild 5 Südwand und Choranbau von 1633 (Aufnahme im April 1965)
Die Fenster der Südwand haben bereits die neue Bleiverglasung



Bild 6 Sandsteintafel am Choranbau unter dem mittleren Fenster

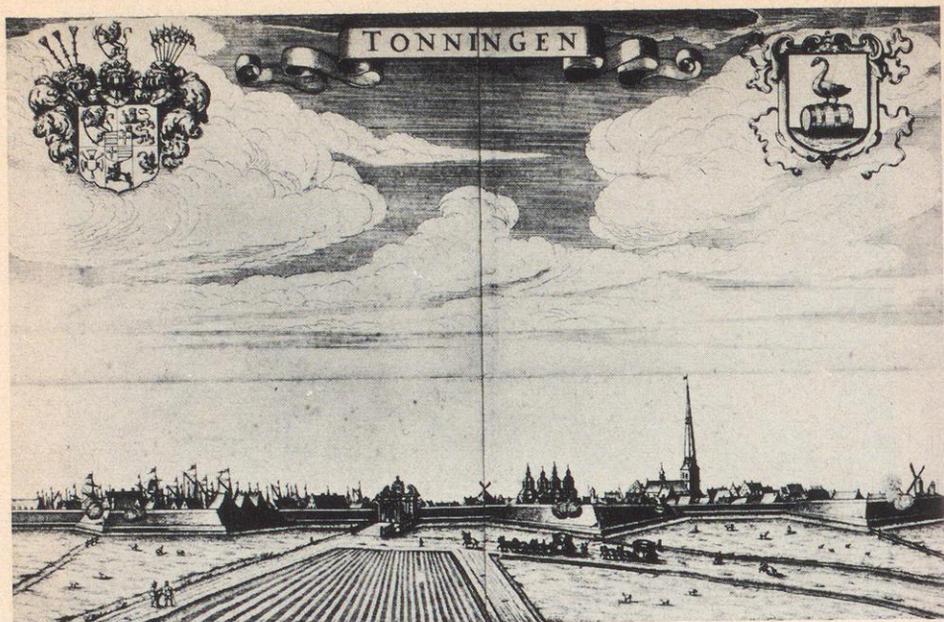


Bild 7 Ansicht der Festung Tönning 1650 (Nach J. Milheusser, aus Stach: Städteansichten)



Bild 8
Die Beschießung
der Festung Tönning
1700

*Die Stadt Kirche in der Festung Tönningen
Anno 1712.*

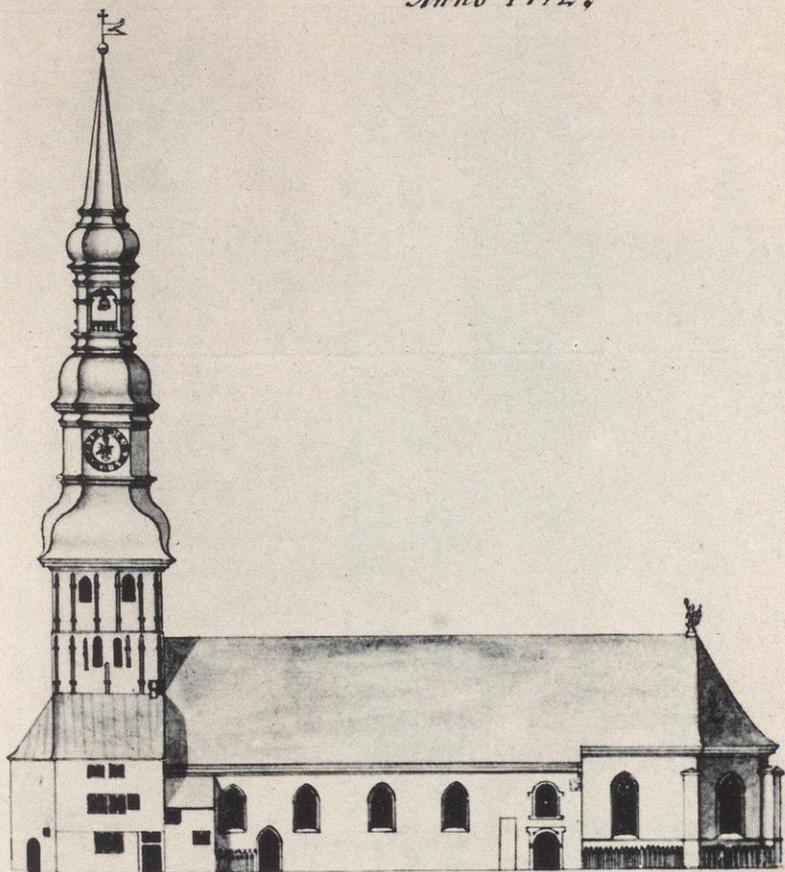


Bild 9 *Die Stadtkirche in der Festung Tönning 1712*
(Original der Handzeichnung im Staatsarchiv Oldenburg)



Bild 10
Die Altonaer Hauptkirche
(Nach Burgheim 1915)



Bild 11
Neueindeckung des
Tönninger Kirchturmes
(Aufnahme am 17.6.1961)

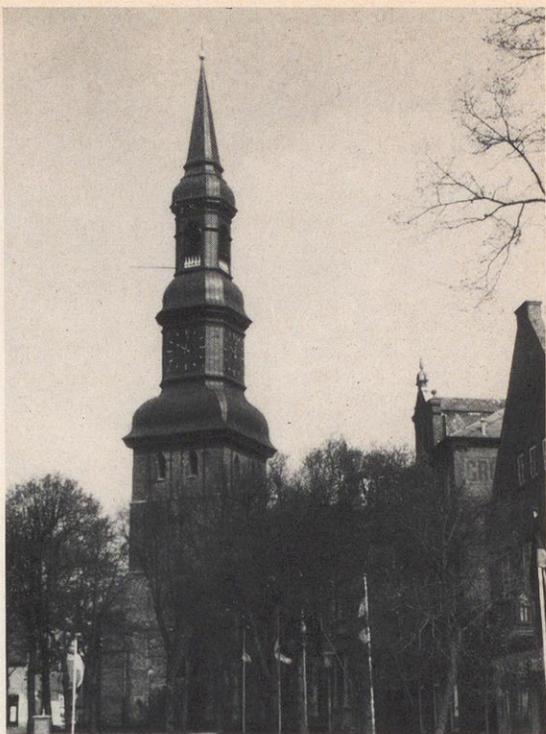


Bild 12
Der Kirchturm
(Aufnahme im Mai 1963)



Bild 13
Marktplatz und Kirche
(Aufnahme im April 1965)

Bild 14 *Musizierende Engel auf der Empore. Ausschnitt aus dem Deckengemälde*

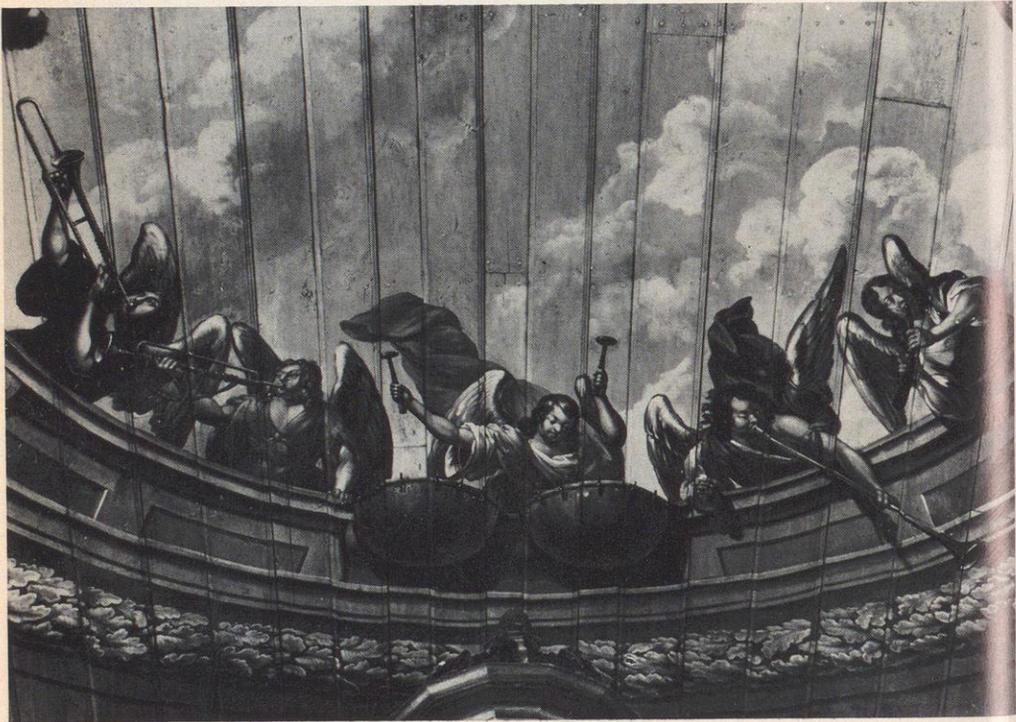


Bild 15 *Musizierende Engel. Ausschnitt aus dem Deckengemälde*

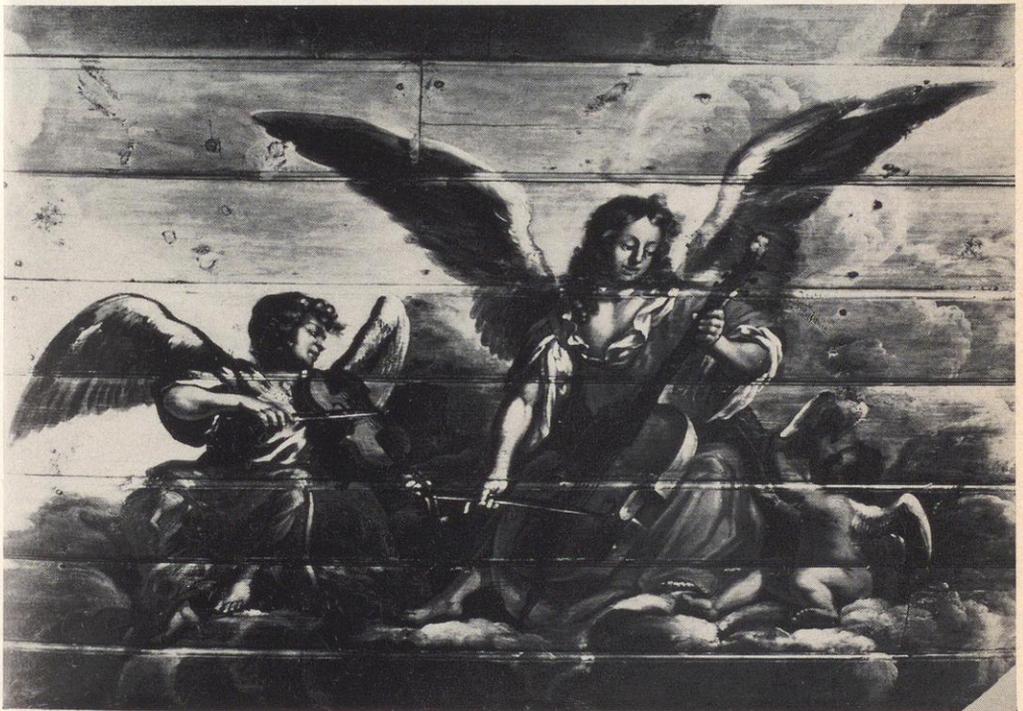




Bild 16 Engelputten mit Liedband. Ausschnitt aus dem Deckengemälde



Bild 17 *Die Fußwaschung. Deckengemälde über dem Altar*

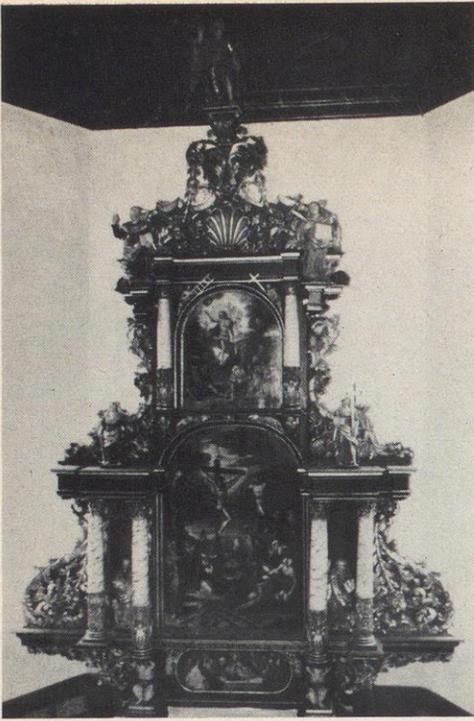


Bild 18
*Das Altarblatt,
Gesamtbild*

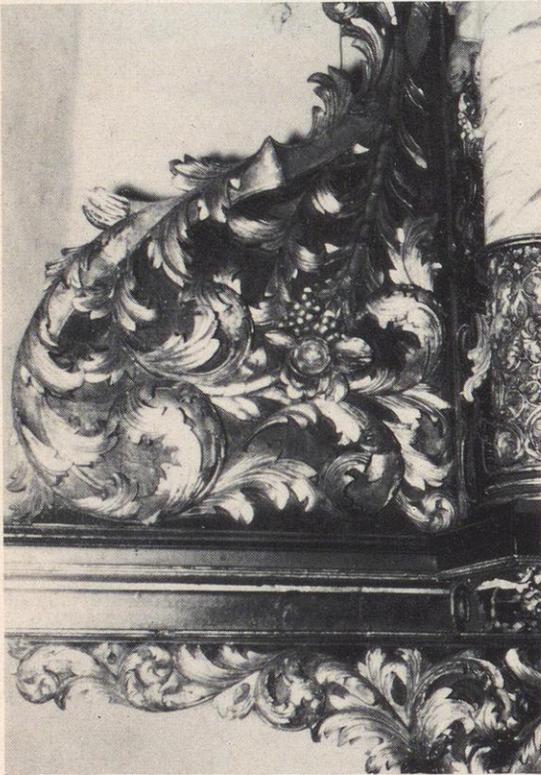
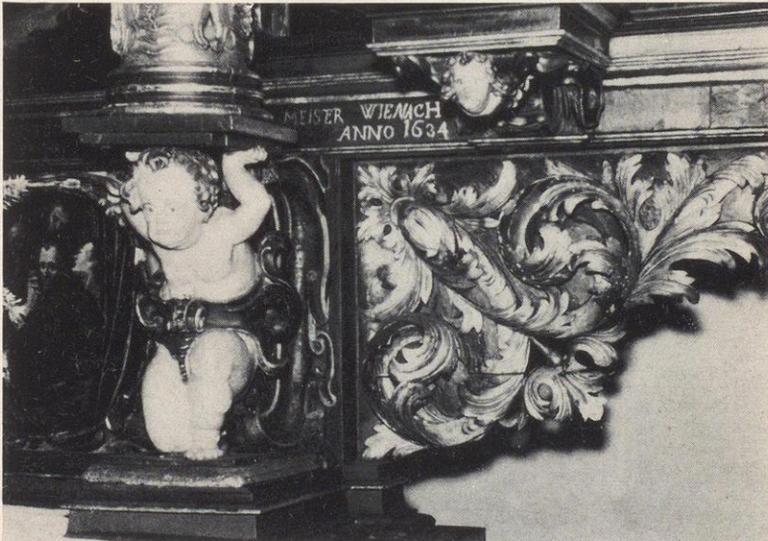


Bild 19
*Schnitzwerk am Altarblatt
unten links*

Bild 20
*Schnitzwerk am Altarblatt
unten rechts*



Bild 21 *Teil des Altars (Predella) unten rechts*



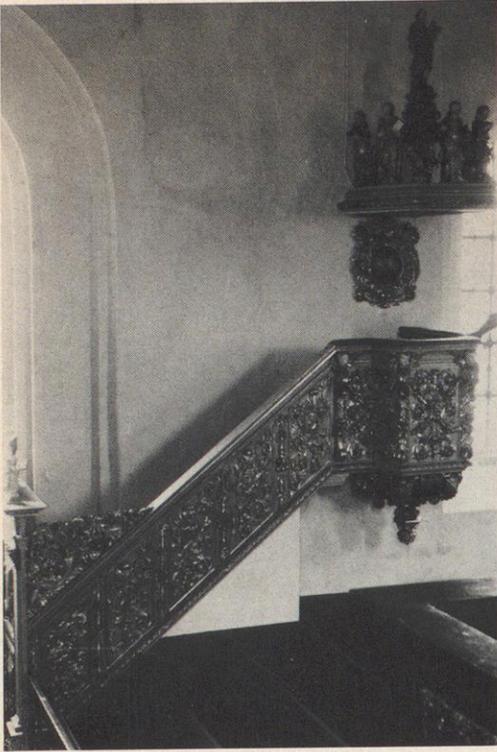


Bild 22
*Die Kanzel,
Gesamtbild*

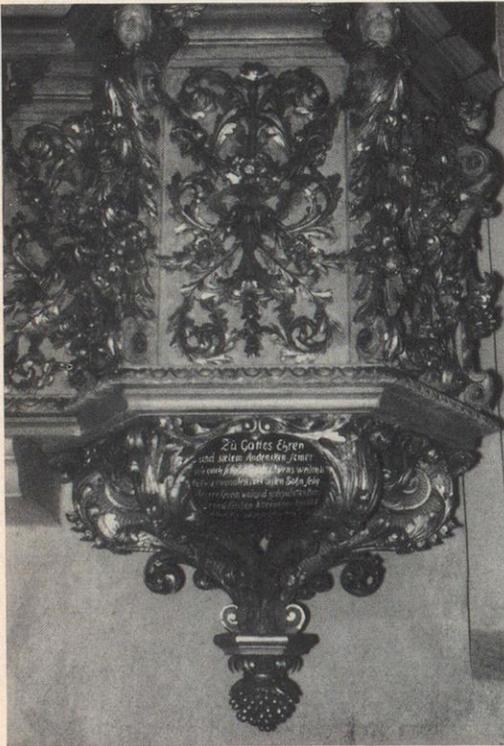


Bild 23
Der Kanzelkorb

Bild 24
Teil des Kanzelkorbes

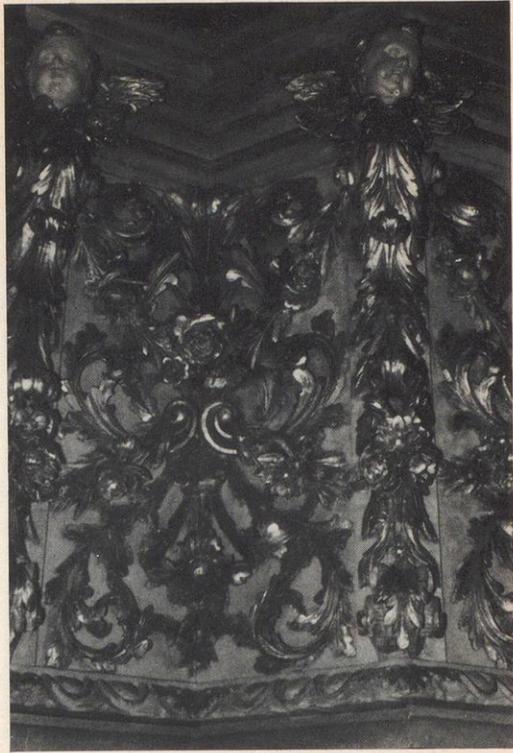


Bild 25
*Unterer Teil
des Kanzelaufganges*



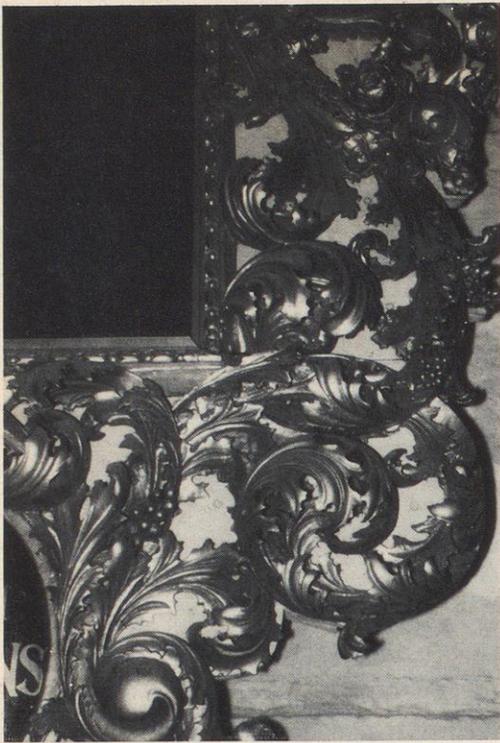


Bild 26
*Ausschnitt des Rahmens
des Ovens-Epitaphs*

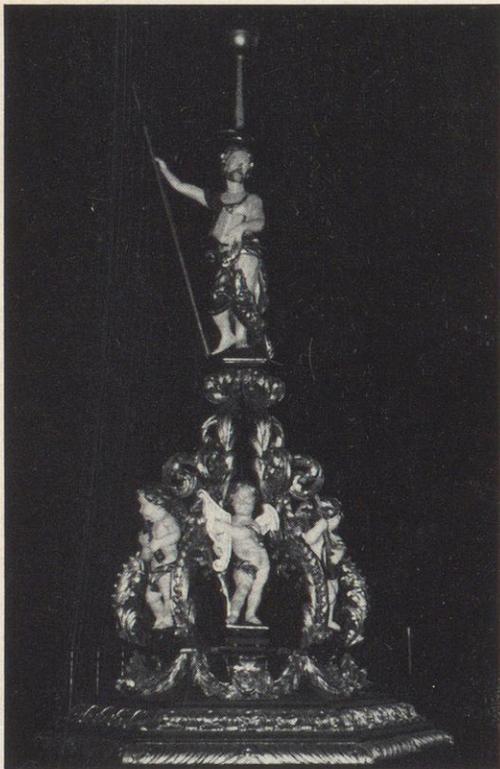


Bild 27
Der Taufdeckel

Das alte und das neue Stipendium Harmsianum

Von Johann Schmidt in Preetz

„O Gott, wenn es mir beschieden wäre, in leerer Kirche hier zu reden? So nimm mich lieber von der Welt oder sende mich an einen anderen Ort. – Nein, das will ich nicht fürchten. Mit Hoffnung trat ich auf, mit Hoffnung tret ich ab. Amen.“

Mit diesen Worten schließt Claus Harms am 4. Advent 1816 in der Kieler St.-Nikolai-Kirche seine Einführungspredigt über Maleachi 2, 7¹. Aber schon nach einem knappen Jahr sieht es so aus, als ob seine Tage in Kiel zu zählen sind. Die 95 Thesen zum 31. Oktober 1817 und die Art seiner Predigt, in der er sich zunehmend immer schroffer gegen den damals herrschenden Rationalismus in Kirche und Schule wendet, verschaffen ihm in kurzer Zeit viele Gegner. Große Unruhe wäre sicher nicht entstanden, wenn Claus Harms sich damals um ein anderes Pfarramt im Lande beworben und Kiel verlassen hätte. Claus Harms aber bleibt in Kiel. Er ist sich seiner Sache gewiß und davon überzeugt, daß er nicht weichen darf.

Wie richtig dieser Entschluß gewesen ist, hat vielleicht kein Tag seines Lebens schöner und mehr gezeigt als der 4. Advent des Jahres 1841. In Verbindung mit mehreren Freunden hat der Theologieprofessor J. Dorner 1842 in der Kieler Universitätsbuchhandlung über diesen Tag ein paar „Blätter der Erinnerung an das Jubiläum von Claus Harms zur Feyer seines Amtsantritts zu Kiel vor 25 Jahren, am 4ten Adventssonntag 1841“ herausgegeben.

Professor Dorner beginnt diese Blätter mit folgenden Worten²:

„Es konnte von den zahlreichen Freunden von Dr. Harms, und insbesondere von einer dankbaren, für alles Geistige empfänglichen Gemeinde nicht unbeachtet

¹ Mitgeteilt in „Claus Harms, Ausgewählte Schriften und Predigten“. Herausgegeben von Prof. D. Meinhold, 1955, Bd. II, S. 301 ff.

² Siehe „Blätter der Erinnerung“, S. 5 f.

bleiben, daß der 4. Adventssonntag des Jahres 1841 der Tag sey, an welchem vor 25 Jahren der hochverehrte Prediger und Seelsorger als damaliger Archidiakon an der Nicolaikirche in Kiel eingeführt war. Und es bedurfte nur der Erinnerung hieran, so ward auch der Wunsch rege, diesen Tag festlich zu begehen und ihm die eines solchen Tages würdigen Zeichen der Verehrung und Liebe darzubringen. In der That war denn im Lande umher, besonders aber auch in der Stadt in den diesem Sonntag vorangehenden Wochen jene schöne Rührigkeit zu sehen, die an ihr selbst schon etwas Ideales und Poetisches hat. Es bildeten sich unabhängig von einander verschiedene Kreise, sich sammelnd je nach der Wahlziehung um einen der Gedanken, den geliebten Jubilar zu erfreuen. Die Frauen und Jungfrauen, insbesondere die von ihm Confirmirten, vereinigten sich in großer Zahl, um in ihrer Art dafür zu sorgen, daß dem Tage der Glanz des Schönen nicht fehle. Die Männer sann auf ein Werk öffentlicher und vaterländischer Art, die Gründung eines Stipendiums, das den Namen des Jubilars tragen sollte, für ausgezeichnetere schon examinierte Theologen, gewiß, wie in einem deßhalb erlassenen Aufrufe ausgesprochen wurde, daß dem Jubilar keine größere Freude und Ehre bereitet werden könne, als wenn sein Ehrentag der Entstehungstag eines Institutes sey, das noch in späten Generationen segensreich für die Kirche des Vaterlandes und die theologische Wissenschaft zu wirken geeignet sey.“

Das Schreiben der in diesem Eingangswort genannten Männer, die am 1. und 11. Oktober 1841 in der Wohnung des Kieler Kaufmanns A. C. Brauer zusammenkommen und die zur Gründung des Stipendiums aufrufen, „das den Namen des Jubilars tragen sollte“, hat folgenden Wortlaut³:

„Am vierten Advents-Sonntag d. J. sind es 25 Jahre, daß Herr Probst Dr. Harms als Archidiakon an der Nikolaikirche eingeführt ist. Eine Zeit liegt hinter ihm, reich an Leiden, aber auch an Thaten und Freuden, und mit ihm freut sich unsre Kirche dankbar und bewußtvoll; denn sie weiß es, welch gesegnetes hochbegabtes Rüstzeug ihr in ihm geschenkt ist. Das freudige Bewußtseyn dessen, was wir an ihm haben, was wir ihm verdanken, regte in vielen seiner Freunde den Gedanken an, daß jener Tag, wo er das 25jährige Jubiläum seines Amtsantritts in Kiel feyern wird, nicht vorüber gehen dürfe, ohne daß seine Freunde sich mit ihm freuen, und ein Zeichen ihrer Freude und Dankbarkeit ihm durch eine angemessene Festgabe darbringen. — Und da nun sein Wirken in dieser Zeit sich nicht auf Kiel beschränkt, sondern, als von einem Mittelpunkte aus, seine Kreise weit hinaus in das Land gezogen hat, also ein vaterländisches mit vollem Rechte genannt werden kann: so schien es seiner am würdigsten, und für das Fest am bezeichnendsten, auf eine solche Festgabe zu denken, bey der am meisten der vaterländische Gesichtspunkt eingenommen würde.

Männer, die in irgend einem Gebiete groß und bedeutend sind, läßt zwar Gott geboren werden, wo und wie sie nöthig sind; daran erinnert besonders dieses Fest; sie werden es nicht erst durch menschliche Bildung. Aber das ist der Segen und das Vorrecht solcher Männer, daß ihr Geist sich in Einrichtungen und Werken verewigt, durch die ihr Name auch für die ferne Nachwelt zum Segen wird, durch welche schlummernde Talente geweckt, befruchtet und genährt werden, um das Werk, was jene begonnen und fortgeführt haben, so

³ Das Original dieses Schreibens befindet sich im Landeskirchenamt in Kiel.

weit es ihnen beschieden war, nicht stille stehen zu lassen, sondern in sicherem Fortschritt zu erhalten.

Darum schien es angemessen, zur Festgabe zu machen ein auf möglichst lange Zeit zu gründendes Stipendium, das an den Namen unseres theuern Harms als STIPENDIUM HARMSIANUM sich knüpfend, die Bestimmung habe, nicht ein Stipendium der gewöhnlichen Art zu seyn; sondern es sollen auf das STIPENDIUM HARMSIANUM zunächst solche schon examinirte Theologen aus den Herzogthümern Hoffnung haben, die bei unzureichenden Mitteln, aber ausgezeichneter Begabung, für Kirche und theologische Wissenschaft dann ein Segen zu werden versprechen, wenn ihnen durch das genannte Stipendium die Mittel dargereicht werden, eine gründlichere Bildung, sey es durch Reisen, sey es durch weitem Universitätsaufenthalt oder sonst wie zu gewinnen.

Daß diese Festgabe im Sinn und Geist des verehrten Jubilars ist, und ihm wohl die vaterländische Theilnahme an diesem seinen Ehrentage auf keine Weise willkommener könnte dargebracht werden, als so, daß dieser Tag zugleich der Entstehungstag eines hoffnungsreichen vaterländischen Werkes wird, leidet keinen Zweifel. Ebenso hat sich aber auch im Publikum bereits vielfach die freudige Theilnahme an diesem Werke kund gethan; und wir haben das feste Vertrauen, daß in diesem Lande, wo manches Herz warm für das Vaterland und seine Kirche schlägt, dieß Unternehmen, das nach seinem Entstehungsgrunde, wie nach seinem Zwecke ein vaterländisches sich nennen darf, willige Herzen und offene Hände aller Orten bey Männern und Frauen finden werde; daher uns auch die Liebe zu der vaterländischen Kirche und Allem, was in ihr groß und hoffnungsreich ist, zu der vertrauensvollen Bitte berechtigt, diesem Werk in weitem Kreisen Verbreitung und Unterstützung zu verschaffen. Je mehr es durch die Zahl der Subscriptionen und Beyträge ein Werk des Vaterlandes wird, desto mehr wird es auch ein segensreiches Werk für das Vaterland werden, und von der Summe der Beyträge wird natürlich auch der Umfang und die nähere Einrichtung desselben abhängen, über die jedenfalls seiner Zeit dem Publicum Rechenschaft wird abgelegt werden. — Die Subskriptionen, die auf einmalige Gabe, oder auf mehrere Raten lauten können, ist Kaufmann Brauer in Kiel als Cassirer entgegen zu nehmen bereit. So wenig es wünschenswerth oder zu erwarten ist, daß nach dem Feste die Beyträge für diesen Zweck aufhören (vielmehr steht zu hoffen, daß auch für die Zukunft der Fond sich durch Legate oder Geschenke edeldenkender Personen vermehre), so ist es doch nöthig, daß bis auf den Festtag schon etwas Sicheres und bis auf einen gewissen Grad Fertiges dem verehrten Jubilar könne vorgelegt werden; daher die Unterzeichneten sich an die Gönner die Bitte erlauben, die Absendung der Subscriptionen so zu beschleunigen, daß bis zum 30sten Nov. d. J. sich schon ein bestimmtes Facit herausstellen könne.

Was die Verleihung des Stipendiums betrifft, so wird Herr Dr. Harms gebeten werden, dieselbe, so lange er lebt, selbst zu übernehmen. Das unterzeichnete Comité wird aber zur Einleitung einer dauernden Ordnung ihm baldmöglichst zur Genehmigung oder Verbesserung den Entwurf eines vollständigen Statutes vorlegen, in welchem sowohl die künftige Verleihung des STIPENDIUM HARMSIANUM dem oben angegebenen Zwecke gemäß ordnet, als auch über die Verwaltung, die übrigens unter Oberaufsicht der Provincialregierung steht, das Nöthige bestimmt werden soll.

Kiel, den 11ten October 1841

G. L. Balemann	J. Baudissin auf Borstel	A. C. Brauer	J. A. Dorner
N. Falck	J. C. F. Klemm	Hegewisch	P. P. Henningsen auf Schönhagen
C. P. M. Lüdemann	N. J. E. Nielsen in Schleswig	H. Ratjen	
F. Reventlou zu Preetz	F. C. Schmidt	P. Thomsen	
E. T. Valentiner	G. F. Witte“		

In die mit diesem Schreiben verbundene Subscriptionsliste, die zu hunderten von Exemplaren ins ganze Land verschickt wird, tragen sich in den Wochen bis zum 4. Advent 424 Subscribenten mit einer Gesamtsumme von 5108,44 Rthlr. ein. Unter den Subscribenten befindet sich auch Se. Majestät der König von Dänemark, der dem Comité am 22. November 1841 mit folgendem Brief⁴ seine Beteiligung an dem geplanten Unternehmen zusagt:

„Aus Ihrem Berichte vom 8. d. M.⁵ ersehe ich mit besonderem Wohlgefallen, daß Sie zum bevorstehenden Jubelfeste des Probstes D. Harms eine Stiftung zu begründen beabsichtigen, die den Namen des würdigen Jubilars mit fort-dauernden segensreichen Früchten für die Kirche und die theologischen Wissenschaften verbinden sollte. Ich trete Ihren Bestrebungen zur Erreichung dieses Zweckes gern bei und habe bereits Befehl gegeben, mich und die Königin, meine Gemahlin, als Subscribenten mit einem Beitrage von 500 Rthlr. aus meiner Particularkasse einzuzeichnen.

Den Schutz, den Sie für Ihr verdienstliches Unternehmen von mir erbitten, werde ich Ihnen angedeihen lassen, indem ich mir vorbehalte, nach eingegangenen Berichte von dem Resultate der Subscription, dasselbe, wenn es vonnöthen sein sollte, aus öffentlichen Mitteln dahin zu ergänzen; daß das beabsichtigte Stipendium hinlänglich fundirt werden kann.

Ich verbleibe
Ihr wohl affectionierter
Christian R.“

Am 11. Dezember 1841 beantwortet das Comité den Brief des Königs. Das Dankschreiben lautet⁶:

„Allerdurchlauchtigster,
Großmächtiger König,
Allergnädigster Erbkönig und Herr!

Ew. Königliche Majestät haben vermöge allergnädigsten Schreibens vom 22. v. Monats an die Unterzeichneten durch ein huldvolles Geschenk aus allerhöchst Ihrer Particularkasse für Sich und Ihre Gemahlin, unsere allgeliebte Königin, den Fond des Stipendium Harmsianum ansehnlich zu vermehren, und den würdigen Jubilar wie das Unternehmen, das seinen Namen tragen soll, durch diesen Beweis Königlicher Gnade zu ehren geruht. Ew. Königliche Majestät haben ferner in genanntem allergnädigsten Schreiben alle Besorgnis, ob das Unternehmen, wenn gleich schön und hoffnungsreich, nicht doch vielleicht daran, wenigstens theilweise, scheitern könnte, daß Privatmittel ihm nicht gewachsen seyen, völlig gehoben und das Königliche Wort gesprochen, durch das es in den Schutz Ew. Königlichen Majestät aufgenommen, und ihm die Verheißung ertheilt worden ist, daß Allerhöchstdieselben Sich vorbehalten, nach eingegangenen Berichte von dem Resultate der Subscription, wenn es nötig seyn sollte, aus öffentlichen Mitteln das Fehlende dahin zu ergänzen, daß das beabsichtigte Stipendium hinlänglich fundirt werden könne.

⁴ Das Original des Briefes befindet sich im Landeskirchenamt in Kiel.

⁵ Am 16. Oktober 1841 findet wieder eine Comitéssitzung im Hause des Kaufmanns Brauer statt. Nach einer Protokollnotiz übernimmt es Prof. Dörner, den König um einen Beitrag für das Stipendium Harmsianum zu bitten. Prof. Dörners Brief scheint am 8. 11. d. J. geschrieben zu sein.

⁶ Eine Abschrift des Dankschreibens an den König befindet sich im Landeskirchenamt Kiel.

Wir werden nicht verfehlen, Ew. Königliche Majestät seiner Zeit von dem Endresultat des Unternehmens allerunterthänigst Bericht zu erstatten, für welches durch genannten allergnädigsten Bescheid die Thätigkeit des Comité aufs Neue ermuntert worden ist und wofür im jetzigen Augenblick etwa 7000 Rbkthlr. gezeichnet sind. Nicht minder werden wir seiner Zeit Ew. Königlichen Majestät Genehmigung der Statuten des Stipendiums allerunterthänigst nachsuchen. Aber es drängte uns schon jetzt, noch bevor wir im Stande sind, jenes zu thun, die Gefühle der innigsten Freude und des tiefsten Dankes auszusprechen, zu welchem Ew. Königliche Majestät nicht nur uns, die allerunterthänigst Unterzeichneten, sondern auch alle getreuen Unterthanen der Herzogthümer verpflichtet haben, denen das Gedeihen der Kirche und theologischen Wissenschaft am Herzen liegt.

Freudig überlassen wir uns der Hoffnung, daß ein Unternehmen wie dieses, dessen Grundstein ein solches Zusammenwirken des edlen Fürstenpaares und eines treuen Volkes für höhere Interessen gelegt hat, unter dem Segen des Höchsten zu einem Werke sich entfalte, das gesund und kräftig in seinem Keime, gutes Gedeihen haben und schöne Früchte tragen werde. — Möge es der Vorsehung gefallen, uns noch lange das theure Königliche Paar zu erhalten, das mit fürstlichem Sinn es liebt, Saaten des Segens auszustreuen, und möge Demselben die Freude werden, auch aus dieser seiner Saat eine steigende Blüthe des theologischen und kirchlichen Lebens in diesen Landen hervorsprossen zu sehen!

Wir verharren
Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigste treu gehorsamste
Mitglieder des Comité für das Stipendium
Harmsianum.“

Über den Verlauf des Ehrentages am 4. Advent 1841, den viele Freunde von Claus Harms sorgfältig vorbereitet haben, berichtet Professor Dorner in den oben genannten „Blättern der Erinnerung“ ausführlich. Aus dem Bericht geht hervor, daß sich der Jubilar offensichtlich über keine der vielen Gaben, die ihm an diesem Tage überreicht werden, so sehr freut wie über das Stipendium, das seinen Namen trägt und zu dem auch manche Armen ihr Scherflein gegeben haben, „dessen Geldwert durch die Freudigkeit der Geber aufgewogen wurde“.

Die Deputation des Comité, die dem Jubilar das Stipendium Harmsianum als eine Festgabe aus dem ganzen Lande mit der Bitte überreicht, es freundlich aufzunehmen und ihm seine Pflege und Förderung angedeihen zu lassen, besteht aus fünf Männern, dem Kaufmann Brauer, dem Universitätsprofessor Dorner, dem Klosterpropst Graf Reventlou, Preetz, dem Konferenzrat Schmidt und dem Pastor Valentiner. Mit dem Stipendium werden zugleich die in dem Brief an den König erwähnten und inzwischen entworfenen Statuten, eine Liste mit den Namen der Subscribenten und ein Schreiben des Comité übergeben, das folgenden Wortlaut hat⁷:

⁷ „Blätter der Erinnerung“, S. 13 ff.

„Hochverehrter Mann,
Hochwürdiger Herr Kirchenprobst!

Mit herzlichsten Glückwünschen kommen auch wir, die Unterzeichneten, vor Sie an dem Morgen dieses schönen Festes Ihrer 25jährigen eben so segensreichen als treuen Wirksamkeit in Kiel und von hier aus in dem gesammten Vaterlande. Und zwar zuerst beglückwünschen wir uns, und unsere ganze vaterländische Kirche, daß wir Sie gehabt und noch haben, und danken Ihnen für Alles, was Sie uns gewesen sind und noch sind. Sodann aber beglückwünschen wir Sie, theurer Mann, daß Ihnen, diesen Tag der Freude und des Jubels zu sehen, die gütige Vorsehung gewährt hat und danken ihr, wie für diesen Tag, so für die Gabe, die diesem Lande und dieser Stadt in Ihnen geschenkt ist. Und unsere Freude wächst, wenn wir uns erinnern, daß wir nicht allein in unserem Namen reden, sondern daß wir hier zugleich vor Ihnen die Vertreter aller derer sind, die, wenn auch großentheils nur geistig mit anwesend, doch freudig und in großer Zahl sich dem Zwecke angeschlossen haben, Ihnen diesen Tag so gut als es ihnen möglich war, zu verschönern.

In einer zerrißnen und glaubensarmen Zeit sind Sie fest gestanden, angethan mit dem Schilde des Glaubens und dem Schwerdte des Geistes. Gewappnet mit keiner andern Macht, als mit der Macht des Wortes, der angestammten Kraft der evangelischen Kirche, haben Sie gezeugt von ihrer Herrlichkeit und ihrer fast verschütteten Wahrheit, und haben zurückgerufen zu dem frischen Glaubensleben der Reformation. Ihr Wort war zunächst wie ein scharfes Schwerdt, das nicht Frieden brachte, sondern den Krieg.

Aber aus dem Krieg erblühte unter Gottes Segen in unsern Gauen die Saat des Friedens, und einer Viele beseelenden Einigkeit in der Arbeit für das gemeinsame große Werk, an dessen Bau Sie ihr Daseyn geknüpft haben.

Eine Garbe dieser Ihrer Saat neu erwachter Einigkeit bringen wir Ihnen dar. Manche Ähre aus allen den fruchtbaren Triften der Herzogthümer schließt sie in sich; Dankbarkeit und Liebe haben sie gebunden.

So sey Ihnen denn dieser Tag willkommen als ein schöner Erndtetag und als würdiger Schluß von 25 Jahren voll Mühe und Arbeit. Doch sehen wir gleich gerne zurück in die Vergangenheit, so sehen und hoffen wir noch lieber in diesem Tage den Anfang einer zweyten Reihe, wie auch die Gabe, die wir Ihnen zu überreichen die Freude haben, nach ihrem Ursprunge zwar in Ihre Vergangenheit, nach ihrem Wesen aber in die Zukunft weist. Durch Sie ist sie zu Stande gekommen, Ihr Festtag ist ihr Geburtstag. Und wie sie die unzertrennliche Blüthe der Kirche und theologischen Wissenschaft zwar bezweckt, aber sich noch nicht selbst helfen kann, sondern treuer menschlicher Hülfe und Pflege noch gar sehr bedarf: so mögen Sie das neugeborne Kindlein, das Dankbarkeit und vaterländischer Sinn zu Ihrem Ehrentage Ihnen darbringen wollte, als das Ihrige willkommen heißen, und freundlich unter Ihre erziehende fördernde Obhut stellen!

Möge es Ihnen und diesem Lande beschieden seyn, daß Sie, gekräftigt durch das Bewußtseyn, nicht mehr also zu stehen, wie vor 25 Jahren, sondern auf dem Grunde des neu erwachten und täglich sich stärkenden Gemeingeistes, rüstig und mit Jugendkraft fortarbeiten bis an das fernste Ziel menschlicher Tage, der Kirche eine starke Säule, Ihrer Gemeinde ein treuer Vater und Berather, ein Pfleger und Mehrer aber diesem Werke, dem STIPENDIUM HARMSIANUM, welches nebst entworfenem Statut und der Liste der bisherigen Subscribenten Ihnen anmit übergeben wird, und von welchem noch viele köstliche Früchte für Wissenschaft und Kirche zu schauen Ihnen vergönnt seyn möge.“

Das „STATUT für das STIPENDIUM HARMSIANUM“⁸, das Claus Harms überreicht wurde, lautet:

In dankbarer Anerkennung des reichen Segens, welcher durch den Herrn Kirchenproben Dr. Harms der ihm zunächst anvertrauten Gemeinde, wie dem gesammten Vaterlande zu Theil geworden ist, und um das heutige Fest seiner 25jährigen Wirksamkeit als Prediger an der Sct. Nicolai-Kirche in Kiel würdig zu feiern, ist als bleibendes Denkmal eine Stiftung fundirt, welche den Namen STIPENDIUM HARMSIANUM tragen, und mit Gottes Hülfe zum Gedeihen der christlichen Kirche und theologischen Wissenschaft dienen wird.

Zugleich sind folgende Grundsätze festgestellt, nach welchen die Verwaltung und Verleihung des STIPENDII HARMSIANI, die unter keiner Bedingung dasselbe seinem kirchlichen und theologischen Zwecke entfremden darf, kräftig Statt finden soll.

§ 1

Die zum Zweck dieser Stiftung gezeichneten Beyträge, wie selbige eingezahlt werden, und die derselben in Folge Subscription, Schenkung, Legat und desgleichen künftig zugehenden Summen werden, unter Angabe des Namens der Geber, in ein Rechnungsbuch eingetragen, und bilden den festen unter keinem Vorwande angreifbaren, zinsbar zu belegenden Fond dieses Stipendii. Die Zinsen des Fonds sollen in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen verwandt werden.

§ 2

Das Recht der Collation dieses Stipendii wird einer verleihenden Behörde übertragen, die aus den beiden Generalsuperintendenten der Herzogthümer Schleswig und Holstein und dem Propsten der Propstei Kiel, und der theologischen Facultät in Kiel so bestehen soll, daß die drei zuerst genannten Geistlichen zusammen *eine*, die Facultät aber die *zweite* Curiatstimme haben. Die Function des Dirigenten wechselt jährlich zwischen dem Propsten in Kiel und dem jedesmaligen Decan der Facultät.

§ 3

Der Dirigent der genannten Behörde leitet namentlich deren Verhandlungen, nimmt die an selbige eingehenden Schreiben entgegen, setzt sie in Circulation und hat im Fall eines Dissenses das entscheidende Votum. Ehe der Dirigent den Beschluß den Beikommenden mittheilt, sind die einzelnen Mitglieder der verleihenden Behörde davon in Kenntniss zu setzen.

⁸ Das Original des überreichten Statuts befindet sich im Landeskirchenamt Kiel.

§ 4

Die verleihende Behörde wählt einen tüchtigen und sicheren Mann zum Rechnungsführer und Cassirer. Dieser ist berechtigt, den Fond des Stipendii gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, die Beiträge zu erheben, für Zinsen und Kapitalzahlungen zu quittieren und darüber Delirungsconsense zu ertheilen; dagegen ist er verpflichtet, die eingehenden Zinsen nach Anweisung der Behörde gegen Quittung auszuzahlen, für die pupillarische Sicherheit der Gelder Sorge zu tragen und im Februar jedes Jahres der verleihenden Behörde oder einem von derselben zu erwählenden Revisor vollständige Rechnung abzulegen. Von der geschehenen Revision und Quittung ist demnächst der königlichen Schleswig-Holsteinischen Regierung Bericht abzustatten.

Es wird gehofft, daß es nicht an Männern fehlen werde, die mit Rücksicht auf den Zweck des Stipendii das Geschäft des Rechnungsführers und Cassirers unentgeltlich gegen Vergütung etwaniger baarer Auslagen übernehmen werden.

§ 5

Herr Kirchenpropst Dr. Harms wird ersucht, während seiner Lebenszeit die Geschäfte der verleihenden Behörde (§§ 2, 3, 4) allein zu übernehmen, jedoch ist diese verpflichtet, ihm, falls er es wünscht, ihre Unterstützung durch Gutachten oder Vorschläge zu gewähren.

§ 6

Auf das STIPENDIUM HARMSIANUM sollen zunächst solche schon examirte Theologen aus den Herzogthümern Hoffnung haben, die bei unzureichenden Mitteln, aber ausgezeichneter Begabung für Kirche und theologische Wissenschaft dann ein Segen zu werden versprechen, wenn ihnen durch das genannte Stipendium die Mittel dargereicht werden, eine gründlichere Bildung, sei es durch Reisen, sei es durch weiteren Universitätsaufenthalt oder sonst wie zu gewinnen.

§ 7

Diejenigen, welche den obigen Bedingungen entsprechen, und um das STIPENDIUM HARMSIANUM sich zu bewerben wünschen, haben ein desfälliges schriftliches Gesuch bei der Behörde einzureichen, demselben Zeugnisse über ihren sittlichen Lebenswandel und ihre wissenschaftliche Ausbildung anzulegen, und zugleich bestimmt anzugeben, welchen näheren theologischen Zweck und auf welche Weise sie denselben durch das Stipendium zu erreichen beabsichtigen.

§ 8

Bei der Verleihung des Stipendiums ist Rücksicht zu nehmen:

- a) auf die höhere oder geringere *Qualification des Bewerbers* namentlich mit Rücksicht auf den im Gesuch angegebenen Zweck. Dabei soll der im Amtsexamen ertheilte Charakter nicht unbedingt als Maaßstab angenommen werden, wenn der Bewerber anderswie den Beweis höherer Befähigung und Tüchtigkeit geführt haben sollte,
- b) nicht minder auf den von dem Bewerber in dem Gesuche angegebenen Zweck, je nachdem derselbe nach Ansicht der Behörde ein mehr oder weniger gedeihliches Resultat für die Kirche oder die theologische Wissenschaft zu bringen verspricht. Namentlich dürfen diejenigen berücksichtigt werden, welche einen bestimmten der Behörde zu nennenden (§ 7) wissenschaftlichen Zweck gewählt haben, und von welchem zugleich, etwa nach bereits vorliegendem Versuch, zu erwarten steht, daß sie mit Eifer und gutem Erfolge durch Disputatorien, exegetische Übungen und desgl. einen Wirkungskreis unter den hiesigen Theologie Studirenden sich verschaffen, und so belebend auf das Streben und den Geist ihrer jüngeren Freunde einwirken werden. Jedoch darf diese Tätigkeit der Partizipanten nie in ein sogenanntes Manuciren ausarten.

§ 9

Derjenige, welchem das STIPENDIUM HARMSIANUM verliehen werden wird, ist von der Behörde durch schriftlichen Revers zu verpflichten, dem vorgesetzten Ziele redlich nachzustreben, und am Schlusse des Jahres durch Einreichung eines Berichts oder einer Arbeit, welche seinem angegebenen Zwecke (§ 7) entsprechen, nachzuweisen, ob und inwieweit seine Bemühungen die Erwartung erfüllt haben.

§ 10

Der Stipendiat erhält gewöhnlich das Stipendium nur Ein Mal, sollte derselbe es mit ganz besonders gesegnetem Erfolg genossen haben, und sollte zu erwarten stehen, daß eine wiederholte Verleihung gleich segensreich wirken werde, oder sollte der beabsichtigte Zweck nur dadurch vollständig erreicht werden können, so ist es erlaubt, das Stipendium demselben Stipendiaten ein zweites und ein drittes Mal zu bewilligen. Eine Anwartschaft auf das Stipendium darf aber keinem Bewerber voraus ertheilt werden. Das Minimum der einmaligen Gabe ist 320 Rbkthlr. Das Maximum derselben 640 Rbkthlr., der nämliche Stipendiat darf im ganzen nie mehr als 960 Rbkthlr. erhalten.

§ 11

Der verleihenden Behörde steht das Recht zu, gleichzeitig mehreren das Stipendium zu conferiren, in sofern dies ohne Minderung des Fonds geschehen kann, und zugleich die Vorschrift wegen des Minimums (§ 10) beobachtet wird.

§ 12

Sollten sich in einem Jahre keine qualifizierte Bewerber melden, so sind die zur Vertheilung bestimmten Zinsen nach dem Beschluß der Behörde zur Vergrößerung des Fonds oder zur Vertheilung in den nächsten beiden Jahren zu verwenden.

§ 13

Die Verleihung des Stipendiums geschieht so zeitig, daß die verliehene Summe Umschlag⁹ praenumerando ausgezahlt werden kann.

§ 14

Diese Acte ist dem Herrn Kirchenpropsten Dr. Harms zur Genehmigung oder Verbesserung vorzulegen, demnächst aber bei Sr. Majestät dem König Christian VIII., unserm Allernädigsten Landsherrn, mit dem allerunterthänigsten Ansuchen einzureichen, das Statut Allerhöchst zu bestätigen und die Stiftung unter Seinen Schutz nehmen zu wollen.

Kiel am 4ten Advents-Sonntage Ein Tausend Acht Hundert Ein und Vierzig.

G. L. Balemann, J. Baudissin, A. C. Brauer, J. A. Dorner, Falck, Hegewisch, J. C. F. Klemm, P. P. Henningsen, C. P. M. Lüdemann, Nielsen, H. Ratjen, F. Reventlou, F. C. Schmidt, P. Thomsen, E. Th. Valentiner, G. F. Witte.

Claus Harms antwortet auf dieses ihm vorgelegte Statut am 22. Februar 1842 mit folgendem Brief¹⁰:

„Zuvörderst meinen herzlichen innigen Dank wie an die freilich nicht alle zu erreichenden vielen Contribuenten zu dem sogenannten Stipendium Harmianum so an

das verehrliche Comité dieses Stipendiums insonderheit, welche zu Ihrem Geben die vielfältigen Mühen des Berathens, der Einladungen, der Abfassung der Statute für dasselbe der Kirche, geb' es Gott! und der theologischen Wissenschaft zum Besten wie meinem Namen zu großer Ehre noch hinzugehan hat. Ihre werthen Namen, die sechzehn, die ich lese, sollen bei mir unverlöscht und unverblichen so lange bleiben und noch länger, als Sie dem meinigen eine Dauer zu verleihen beabsichtigt haben.

⁹ Zu U. vergl. August Lorenz. Ein Halbes Jahrtausend Kieler Umschlag, Mühlau-Kiel, 1965.

¹⁰ Das Original dieses Briefes befindet sich im Landeskirchenamt Kiel.

Nach § 14 des mir feyerlich von Ihnen am 4ten Adventssonntag 1841 überreichten Statuts für dieses Stipendium ist meine Genehmigung des Statuts begehrt und sind mir Vorschläge zu etwaniger Verbesserung eingeräumt. Meine Genehmigung ist befaßt und erfolgt in dieser Zeile.

Unter dieser Zeile und neben ihr sind nun Vorschläge zu einer Verbesserung allerdings nicht zu erwarten, auch ist meine Feder zu bescheiden, um diesen Entwurf, der kein Hinwurf ist, augenscheinlich, abzuändern. Wenn Sie jedoch Ihren Rath nach § 14 offen gelassen und mir einen Hineintritt in denselben verstatet haben, diesen Hineintritt, wie's mir scheinen will, gewünscht haben; so bitte ich Nachstehendes als von einem Mitgliede Ihres Comités gesprochen anzuhören und abzuschätzen.

ad § 1. Es zu vermitteln, daß übers Jahr oder wann die sämmtlichen Beitragselder werden eingegangen seyn, zwischen der Staatscasse und der Kieler Stadtcasse eine Übereinkunft getroffen werde dahin: die Staatscasse empfängt das Capital und giebt der Stadtcasse ein- für allemal eine Anweisung den Zinsenbelauf auf Gegenberechnung alljährlich in Umschlag an die verleihende Behörde auszuzahlen. Motive: größere Sicherheit des Capitals und Vereinfachung der Administration.

ad § 2. Das bedenken, eine wie kleine Zahl der Beytragenden es möge zugleich auf Förderung der theologischen Wissenschaft abgesehen haben, und stark den Vorwurf befürchtend, es hätten die Aufforderer getäuscht; sähe ich lieber, wenn von der verleihenden Behörde nicht curiatim, sondern viritim gestimmt würde, die theologische Facultät durch ihren Decan. Es steht gewiß nicht zu besorgen, daß die beiden Generalsuperintendenten und der Propst in Kiel der theologischen Wissenschaft eben abhold sein werden. So will es mir und noch deshalb, weil die Propstey nicht so oft wie das Decanat wechselt, beyfallswerther scheinen, wenn der Propst der beständige Dirigens ist.

Der Propst in Kiel wird genannt, allein, gar leicht kann der Fall eintreten, daß der Propst nicht in Kiel sondern anderswo, in einem zur Propstey Kiel gehörenden Kirchort sich befindet. Kiel, die Stadt, gehört bekanntlich nicht zu der Propstey. Da möchte es denn rathsam erscheinen, anstatt des Propsten in Kiel den Hauptpastoren in Kiel einzusetzen.

ad § 4. Könnte geschehen, was ad § 1 geäußert, daß jährlich die Zinsen von der Stadtcasse ausbezahlt würden, dann möchte es eines besonderen Rechnungsführers und Cassiers nicht bedürfen. Was dessen noch bleibt, wird von dem Hauptprediger übernommen.

Findet jedoch das Comité einen nicht zu der verleihenden Behörde gehörenden Administrator und Cassirer nöthig, so achte ichs aus vielen Gründen rathlich, daß demselben ein jährliches Honorar von 10 Rthlr. Cour. im Statut bestimmt werde.

ad § 5. Dieses ehrenden Rechts begeben Sie sich und bitte alsofort mich einsetzen zu wollen als ein Mitglied der verleihenden Behörde, Sie bei den letzten Worten dieses Paragraphens als bei einer gebotenen Hand anfassend.

Und noch dieses Wort in Betreff der verleihenden Behörde. Drei Personen scheinen mir genug. So ists auch bey dem großen Paulyschen Stipendium¹¹ statuiert. Wenn also der Holsteinische Superintendent allein der Mitverleiher würde, als der auch alle 3 Jahr von Amtswegen nach Kiel kommt, jährlich zweimal von Glückstadt nach Schleswig reist und auf Erfordern seinen Weg über Kiel nehmen kann. Die Examinirten kennt er auch ja alle, wie der Schleswigsche kennt. Diesemnach die Behörde: Der Holsteinische Generalsuperintendent, der

¹¹ Über das Paulysche Stipendium berichtet der Vorsteher des Königlichen Taubstummeninstituts zu Schleswig, Dr. Paulsen, in: Die Stipendien in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg, Schleswig 1863, S. 164 ff.

theologische Decan, der Hauptprediger in Kiel, viritim stimmend, die etwa erforderliche Entscheidungsstimme alternierend. Würde auch der Hauptprediger in Kiel gar leicht um sein Dazuthun kommen, wenn die beiden Generalsuperintendenten alle Jahr zweimal mit einem Professor der Theologie in Schleswig beim Examen zusammen treffen.

ad § 8b. Es wird nicht gemeint seyn, daß Docenten, Repetenten gleicher Weise und gleiches Maaßes wie Diener der Kirche sollen gebildet werden mit Hülfe *dieses* Stipendiums. Mags geschehen, wenn jemand mit der Kirche im Herzen unterstützt von diesem Stipendio außer Landes geht und mit der Universität im Herzen wiederkommt, das ist eben kein Unglück zu nennen und wird sich auch nicht wohl verhüten lassen, dagegen es beabsichtigen, einen Docenten zu bilden, d. h. für die Universität Vortheile aus dieser Stiftung zu erzielen, das ist meines klaren und bestimmten Erachtens als ein alienum ab eo durch das Statut zu halten. Wenn aber ein Stipendiat zurückkehret, der in das Kirchen- und Schulwesen anderer Länder wohl geschauet und, was für uns hier heilsam ist, daß unsere studirende Jugend das auch kennen lerne, so bin ich sehr dafür, daß demselben auch für die Zeit eines halb- oder jährigen Aufenthalts auf unserer Landesuniversität zum Behuf seiner Mittheilungen verliehen würde.

ad § 9. Wäre hier nicht „der schriftliche Revers“ ungefordert zu lassen? Der Wohlthätende und Dankbare wird das Verlangte ohnehin thun, wer's nicht thäte, den können Collatoren doch ja nicht zwingen.

Schließlich wiederhol' ich: Wollen Sie Vorstehendes als von einem Mitgliede Ihres Comité gesprochen anhören und abschätzen.

Dankbarlichst und ergebenst
Harms

Kiel, den 22. Februar 1842

Am selben Tage bittet Claus Harms die Comitémitglieder, daß sie sich demnächst an einem Abend bei ihm versammeln möchten „zum Behuf einer schließlichen Abfassung des Statuts“. Diese Zusammenkunft findet am 8. September 1842 statt¹² und führt auf Grund der Vorschläge, die Claus Harms gemacht hatte, zu einigen Änderungen. Das geänderte Statut wird dann am 13. September 1842 dem König mit folgendem Brief¹³ und der Bitte um „Sanction“ vorgelegt:

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster König,
Allergnädigster Erbkönig und Herr.

Ew. Königliche Majestät haben die Gnade gehabt, dem Stipendium, welches durch die allergnädigste Hülfe Ew. Königl. Majestät und Ihrer Majestät der Königin zu Ehren des Oberconsistorialrath Harms im vorigen Jahre gegründet wurde, Allerhöchst Ihren Schutz zu verleihen, wofür das unterzeichnete Comité seinen tiefsten Dank und seine innigste Freude nochmals allerunterthänigst auszusprechen sich nicht versagen kann.

An dem vierten Adventssonntage des vorigen Jahres wurde dem Jubilar Oberconsistorialrath Harms das Verzeichnis derjenigen, die zu dieser Stiftung subscribirten, überreicht; es sind darnach 8168 Rbthler gezeichnet, wovon bereits 6640 Rbthler im Januar und Februar dieses Jahres zinsbar belegt wurden. Der Rest der Subscriptionsgelder wird nach den Bedingungen der Unterzeichnung in den nächsten vier Jahren eingehen und demnach gleichfalls auf Zinsen gelegt werden. Mit der Subcribentenliste wurde ein Entwurf zu einem Statute über

¹² Das Original der Einladung befindet sich im Landeskirchenamt Kiel.

¹³ Eine Abschrift dieses Briefes befindet sich im Landeskirchenamt Kiel.

die Verwaltung und Verleihung dieses Stipendiums dem Oberconsistorialrath Harms übergeben, damit nach der von ihm geschehenen Genehmigung oder Änderung die Allerhöchste Sanction des Statuts allerunterthänigst nachgesucht werde. Obgleich der Jubilar einige Änderungen dieses Entwurfs für zweckmäßig hielt, weigerte er sich doch, von seinem Rechte der Änderung und Entscheidung Gebrauch zu machen und rief deshalb die in Kiel anwesenden Comitémitglieder zusammen, um mit ihnen das Statut des Harmsischen Stipendiums zu berathen. Das Resultat dieser Berathung enthält das anliegende Statut¹⁴, für welches wir von Ew. Königlichen Majestät die allerhöchste Sanction allerunterthänigst erbitten, damit die Dauer dieses Denkmals auch für die Zukunft vollkommen gesichert sei.

Wir verharren
Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigst treuehorsaamste
Mitglieder des Comité für
das Stipendium Harmsianum
Brauer, Dorner, Falck, Klemm, Hegewisch,
Lüdemann, Ratjen, F. C. Schmidt, Thomsen,
Valentiner, Witte

Kiel, am 13. September 1842

Noch ehe die Antwort des Königs erfolgt, reicht das Comité im Januar 1843 die zusätzliche Bitte an den König ein, in das allerhöchst zu bestätigende Statut zwischen § 7 und § 8 folgende Worte einschalten zu lassen:

„Unter den Bewerbern, welche nach § 7 als gleichwürdig anzusehen sind, soll, wenn unter denselben ein Nachkomme des Herrn Kirchenprobstes Dr. Harms sich fände, dieser den Vorzug haben.“¹⁵

Die Antwort des Königs¹⁵ ist vom 6. Juni 1843 datiert und lautet:

„Wir Christian der Achte von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg usw.

Thun kund hiemit, daß bei Uns allerunterthänigst angesucht worden, Wir geruheten dem hiebei in Original angehefteten und bei Unserer Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei abschriftlich aufbewahrten Statut für das Stipendium Harmsianum Unsere Königl. Confirmation zu ertheilen.

Da Wir nun diesem Gesuche in Gnaden Statt gegeben haben, so confirmiren und bestätigen Wir das gedachte Statut für das Stipendium Harmsianum hiedurch allergnädigst mit der Bestimmung, daß wenn unter den Bewerbern um dieses Stipendium, welche nach § 7 des Statuts als gleich würdig anzusehen sind, sich ein Nachkomme Unseres Oberconsistorialraths und Kirchenprobsten Doctor Harms befinden sollte, dieser bei der Verleihung des Stipendiums den Vorzug genießen soll.

Wonach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

¹⁴ „Das anliegende Statut“ wird hier nicht mitgeteilt, weil es dem am 6. Juni 1843 genehmigten Statut entspricht.

¹⁵ Mitgeteilt von H. Ratjen in „Stipendium Harmsianum“, Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte, Kiel 1878, S. 364 ff.

Urkundlich unter Unserem Königlichem Handzeichen und vorgedrücktem
Insigel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Sorgenfrei, den 6. Juni 1843

Christian R.

(L S)

R

Reventlow-Criminil
Dumreicher

Liliencron
Prangen

Confirmation

des Statuts für das Stipendium Harmsianum
Unentgeltlich

Das geänderte und nunmehr auch genehmigte

„STATUT FÜR DAS STIPENDIUM HARMSIANUM“

hat folgenden Wortlaut:

In dankbarer Anerkennung des reichen Segens, welcher durch den Herrn Kirchenproben Dr. Harms der ihm zunächst anvertrauten Gemeinde mit dem gesammten Vaterlande zu Theil geworden ist, und um das heutige Fest seiner 25jährigen Wirksamkeit als Prediger an der St. Nicolai-Kirche in Kiel würdig zu feiern, ist als bleibendes Denkmal eine Stiftung fundirt, welche den Namen STIPENDIUM HARMSIANUM tragen und mit Gottes Hülfe zum Gedeihen der christlichen Kirche und theologischen Wissenschaft dienen wird.

Zugleich sind folgende Grundsätze festgestellt, nach welchen die Verwaltung und Verleihung des Stipendii Harmsiani, die unter keiner Bedingung dasselbe seinem kirchlichen und theologischen Zwecke entfremden darf, künftig Statt finden soll. (wie in dem 1841 überreichten Statut)

§ 1

Die zum Zweck dieser Stiftung gezeichneten Beiträge, wie selbige eingezahlt werden, und die derselben in Folge Subscription, Schenkung, Legat und dergl. künftig zugehenden Summen werden, unter Angabe des Namens der Geber, in ein Rechnungsbuch eingetragen, und bilden den festen, unter keinem Vorwande angreifbaren, zinsbar zu belegenden Fond dieses Stipendii. Die Zinsen des Fonds sollen in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen verwandt werden. (wie in dem 1841 überreichten Statut)

§ 2

Das Recht der Collation dieses Stipendii wird einer verleihenden Behörde übertragen, welche besteht aus dem jedesmaligen Hauptprediger der St. Nicolai-Kirche in Kiel, dem jedesmaligen Decan der theologischen Facultät, und alternirend alle drei Jahre,

dem Holsteinischen und dem Schleswigschen Generalsuperintendenten, so zwar, daß die ersten drei Jahre der Holsteinische Generalsuperintendent eintritt. Im Fall einer Vacanz der einen oder der anderen Generalsuperintendentur tritt der stellvertretende Geistliche des Superintendenten ein; während der Vacanz der Hauptpredigerstelle vertritt der Archidiaconus der St. Nicolai-Kirche in Kiel den Hauptprediger. Die Function des Dirigenten übernimmt der Hauptprediger in Kiel. (geändert)

§ 3

Der Dirigent der genannten Behörde leitet namentlich deren Verhandlungen, nimmt die an selbige eingehenden Schreiben entgegen, setzt sie in Circulation und hat im Fall eines Dissenses das entscheidende Votum. Ehe der Dirigent den Beschluß dem Beikommenden mittheilt, sind die einzelnen Mitglieder der verleihenden Behörde davon in Kenntniss zu setzen. (wie in dem 1841 überreichten Statut)

§ 4

Die verleihende Behörde erwählt einen tüchtigen und sicheren Mann zum Rechnungsführer und Cassirer. Dieser ist berechtigt, den Fond des Stipendii gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, die Beiträge zu erheben, für Zinsen und Kapitalzahlungen zu quitiren und darüber Delirungsconsense zu ertheilen; dagegen ist er verpflichtet, die eingehenden Zinsen nach Anweisung der Behörde gegen Quittung auszuzahlen, für die pupillarische Sicherheit der Gelder Sorge zu tragen und im Februar jedes Jahr der verleihenden Behörde oder einem von derselben zu erwählenden Revisor vollständige Rechnung abzulegen. Von der geschehenen Revision und Quittung ist demnächst der Königl. Schleswig-Holst. Regierung Bericht abzustatten. Demselben wird für seine Mühwaltung ein jährliches Honorar von zehn Rthlr. Cour. bestimmt. (geändert)

§ 5

Auf das STIPENDIUMHARMSIANUM sollen zunächst solche schon examirte Theologen aus den Herzogthümern Hoffnung haben, die bei unzureichenden Mitteln, aber ausgezeichneter Begabung für Kirche und theologische Wissenschaft dann ein Segen zu werden versprechen, wenn ihnen durch das genannte Stipendium die Mittel dargereicht werden, eine gründliche Bildung, sei es durch Reisen, sei es durch weiteren Universitätsaufenthalt oder sonst wie zu gewinnen. (unveränderter § 6 des 1841 überreichten Statuts, dessen § 5 hier nicht aufgenommen ist)

§ 6

Diejenigen, welche den obigen Bedingungen entsprechen und um das STIPENDIUM HARMSIANUM sich zu bewerben wünschen, haben ein desfälliges schriftliches Gesuch bei der Behörde einzureichen, demselben Zeugnisse über ihren sittlichen Lebenswandel und ihre wissenschaftliche Ausbildung anzulegen und zugleich bestimmt anzugeben, welchen näheren theologischen Zweck und auf welche Weise sie denselben durch das Stipendium zu erreichen beabsichtigen. (unveränderter § 7 des 1841 überreichten Statuts)

Bei der Verleihung des Stipendiums ist Rücksicht zu nehmen

- a) auf die höhere oder geringere Qualification des Bewerbers namentlich mit Rücksicht auf den im Gesuche angegebenen Zweck. Dabei soll der im Amtsexamen ertheilte Character nicht unbedingt als Maaßstab angenommen werden, wenn der Bewerber anderswie den Beweis höherer Befähigung und Tüchtigkeit geführt haben sollte;
- b) nicht minder auf den von dem Bewerber in dem Gesuche angegebenen Zweck, je nachdem derselbe nach Ansicht der Behörde ein mehr oder weniger gedeihliches Resultat für die Kirche und die eine höhere Befähigung zum geistlichen Amte gebenden theologischen Wissenschaften zu bringen verspricht. (gekürzter § 8 des 1841 überreichten Statuts)

§ 8

Derjenige, welchem das STIPENDIUM HARMSIANUM verliehen werden wird, ist verpflichtet, dem vorgesetzten Ziele redlich nachzustreben und am Schlusse des Jahres durch Einreichung eines Berichts oder einer Arbeit, welche seinem angegebenen Zweck (§ 7) entsprechen, nachzuweisen, ob und inwieweit seine Bemühungen die Erwartung erfüllt haben. (geänderter § 9 des 1841 überreichten Statuts)

§ 9

Der Stipendiat erhält gewöhnlich das Stipendium nur Ein Mal, sollte derselbe es mit ganz besonders gesegnetem Erfolg genossen haben, und sollte zu erwarten stehen, daß eine wiederholte Verleihung gleich segensreich wirken werde, oder sollte der beabsichtigte Zweck nur dadurch vollständig erreicht werden können, so ist es erlaubt, das Stipendium demselben Stipendiaten ein zweites und ein drittes Mal zu bewilligen. Eine Anwartschaft auf das Stipendium darf aber keinem Bewerber voraus ertheilt werden. Das Minimum der einmaligen Gabe ist 320 Rbkthlr., das Maximum derselben 640 Rbkthlr., der nämliche Stipendiat darf im

Ganzen nie mehr als 960 Rbkthlr. erhalten. (unveränderter § 10 des 1841 überreichten Statuts)

§ 10

Der verleihenden Behörde steht das Recht zu, gleichzeitig Mehreren das Stipendium zu conferiren, insofern dies ohne Minderung des Fonds geschehen kann und zugleich die Vorschrift wegen des Minimum (§ 9) beobachtet wird. (unveränderter § 11 des 1841 überreichten Statuts)

§ 11

Sollten sich in einem Jahre keine qualificirte Bewerber melden, so sind die zur Vertheilung bestimmten Zinsen nach dem Beschluß der Behörde zur Vergrößerung des Fonds oder zur Vertheilung in den nächsten beiden Jahren zu verwenden. (unveränderter § 12 des 1841 überreichten Statuts)

§ 12

Die Verleihung des Stipendiums geschieht so zeitig, daß die verliehene Summe Umschlag praenumerando ausgezahlt werden kann. (unveränderter § 13 des 1841 überreichten Statuts)

§ 14 des 1841 überreichten Statuts ist fortgefallen.

Die Empfänger der nach diesem Statut seit 1844 abgegebenen Stipendien erhielten auf ihren Antrag in der ersten Zeit eine handschriftliche, seit 1886 eine gedruckte Mitteilung, die folgendermaßen lautet:

Curatorium
für das

Stipendium Harmsianum

Kiel, den

Nachdem das Curatorium für das Stipendium Harmsianum in der Sitzung vom ... beschlossen, das für das Jahr 18... fällige Reisestipendium im Betrage von 720 M Ew. Hohehrwürden zu dem angegebenen Reisezwecke zu verleihen, ist der Cassenführer Herr ... angewiesen, gegen Einsendung der Quittung diesen Betrag ab heute zu Ihrer Verfügung zu halten.

Der einzusendenden Quittung ist zugleich der nachstehende Revers durch Unterschrift vollzogen beizufügen.

Das Curatorium für das Stipendium
Harmsianum

An
den Herrn ...
Hohehrwürden
in

Der in dieser Mitteilung genannte Revers hat den Wortlaut:

Der Unterzeichnete verpflichtet sich hiermit, den durch das Statut des STIPENDII HARMSIANI geforderten Reisebericht seiner Stipendienreise in einer nach Umfang und Inhalt dem Curatorium genügenden Weise bis Juni Ende des betreffenden Reisejahres einzusenden, wenn nicht besondere, vom Curatorium gebilligte Gründe einen späteren Termin bedingen.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung fällt das Stipendium an das Curatorium zurück und verpflichtet sich der Unterzeichnete unter Verzicht jeglichen Einwandes zur Rückzahlung desselben d. Dat. des Ablaufes der gestellten Frist.
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Nach den vorhandenen Quittungen und Kassenbucheintragungen haben das seit 1844 abgegebene STIPENDIUM HARMSIANUM erhalten:

1844	Pastor Dr. Jensen, Gelting	200 Rthl. S.H. Cour.
1845	cand. theol. Julius Müller, Hadersleben	200 Rthl. S.H. Cour.
1846	cand. theol. Julius Müller, Hadersleben	200 Rthl. S.H. Cour.
1847	Pastor Gleis, Glückstadt	200 Rthl. S.H. Cour.
1848	wurde kein Stipendium abgegeben	
1849	cand. theol. J. A. Stilcke, Kiel	200 Rthl. S.H. Cour.
1850	Prof. Dr. Lüdemann, Kiel	200 Rthl. S.H. Cour.
1851	Pastor Schetelig, Glückstadt	200 Rthl. S.H. Cour.
1852	Pastor Kähler, Brügge	200 Rthl. S.H. Cour.
1853	Pastor Harms, Neumünster; das Stipendium wurde aber erst	
1854	von Pastor Harms angenommen	320 Thaler (Reichsmünze)
1855	Rektor Schultz, Preetz	320 Thaler
1856	Propst Balemann, Oldenburg	320 Thaler
1857	Pastor Carstens, Tondern	320 Thaler
1858	Pastor Lorenzen, Delve	320 Thaler
1859	Pastor Brütt, Marne	320 Thaler
1860	Pastor Hansen, Ahrensburg	320 Thaler
1861	cand. theol. Dr. phil. K. L. Biernatzki, Altona	320 Thaler
1862	cand. theol. Theodor Hansen, Kiel	320 Thaler
1863	Pastor Tamm, Eddelak	320 Thaler
1864	cand. theol. J. M. Michler, Rendsburg	600 Mark S.H. Cour.
1865	wurde kein Stipendium abgegeben	
1866	Pastor Arps, Neumünster	600 Mark
1867	Archidiakonus Jess, Itzehoe	600 Mark
1868	Compastor J. W. Biernatzki, Altona	600 Mark
1868	cand. theol. Lüdemann, Kiel	600 Mark
1868	Pastor H. Harder, Hemmingstedt	240 Thaler Preuß. Cour.
1869	cand. theol. Lüdemann, Kiel	240 Thaler Preuß. Cour.
1870	Pastor Kedenburg, Sarau	240 Thaler Preuß. Cour.
1871	Pastor Brodersen, Thumbby	240 Thaler Preuß. Cour.
1872	cand. min. Julius Kaftan, Leipzig	240 Thaler Preuß. Cour.
1873	cand. theol. H. O. Stölten, Kiel	240 Thaler Preuß. Cour.
1874	Pastor Dr. Th. Hansen, Lunden	240 Thaler Preuß. Cour.
1874	cand. min. H. O. Stölten, Leipzig	240 Thaler Preuß. Cour.
1875	cand. theol. Dr. phil. G. M. Bernhard Pünjes, Jena	720 Reichsmark
1875	Pastor Otto Gleis, Westerland	720 Reichsmark

1876	Hauptpastor Höber, Eckernförde	720 Reichsmark
1877	Pastor Jensen, Breklum	720 Reichsmark
1878	Hauptpastor Birkenstädt, Flensburg	720 Reichsmark
1879	Pastor Chr. Bruhn, Flensburg	720 Reichsmark
1879	Pastor Theodor Kaftan, Apenrade	720 Reichsmark
1880	Pastor Treplin, Hademarschen	720 Reichsmark
1881	Pastor Wacker, Flensburg	720 Reichsmark
1882	Missionsinspektor Grønning, Breklum	720 Reichsmark
1883	Pastor Evers, Tetenbüll	720 Reichsmark
1883	Pastor Langreen, Kiel	720 Reichsmark
1884	Pastor Witt, Havetoft	720 Reichsmark
1885	Pastor Engel, Jordkirch	720 Reichsmark
1886	Pastor J. Mau, Blekendorf	720 Reichsmark
1886	Pastor P. Kier, Osterlügum	720 Reichsmark
1887	Diakonus lic. Dr. Bestmann, Mölln	720 Reichsmark
1888	Pastor Peters, Bergstedt	720 Reichsmark
1888	Pastor Hansen, Albersdorf	720 Reichsmark
1889	Pastor Michelsen, Klanxbüll	720 Reichsmark
1890	and. min. Ernst Feddersen, Kiel	720 Reichsmark
1891	Pastor Schumacher, Broacker	720 Reichsmark
1891	Pastor Becker, Kiel	720 Reichsmark
1892	Pastor Wurmb, Pinneberg	720 Reichsmark
1892	Pastor Decker, Klixbüll	720 Reichsmark
1893	Pastor Biernatzki, Neumünster	800 Reichsmark
1894	Pastor F. M. Rendtorff, Preetz	720 Reichsmark
1894	Pastor Lund, Sieseby	720 Reichsmark
1895	Hauptpastor Harms, Heiligenstedten	720 Reichsmark
1896	Pastor Schäfer, Altona	720 Reichsmark
1896	Pastor Bahnsen, Breklum	720 Reichsmark
1897	Pastor Witt, Preetz	720 Reichsmark
1898	Pastor Andersen, Flensburg	800 Reichsmark
1899	Privatdozent Dr. Riedel, Kiel	720 Reichsmark
1900	Pastor Gleis, Neumünster	720 Reichsmark
1900	Pastor Giese, Bordesholm	720 Reichsmark
1901	Propst Treplin, Hademarschen	720 Reichsmark
1902	Pastor Schulz, Neumünster	720 Reichsmark
1903	Pastor F. F. Hasselmann, Hürup	720 Reichsmark
1904	Pastor Freytag, Nortorf	720 Reichsmark
1905	Pastor Carstens, Karby	720 Reichsmark
1906	Pastor Hellweg, Kiel	720 Reichsmark
1907	Pastor Stubbe, Kiel	720 Reichsmark
1907	Pastor Dürkopp, Tolk	1000 Reichsmark
1908	Pastor Bestmann, Mölln	720 Reichsmark
1909	Pastor Ketels, Kiel	720 Reichsmark

1910	Pastor Martensen, Viöl	720 Reichsmark
1911	Pastor Tonnesen, Hoptrup	720 Reichsmark
1912	Pastor Peters, Bergstedt	720 Reichsmark
1913	Pastor Heinrich, Süderbrarup	720 Reichsmark
1913	Pastor Lensch, Flensburg	720 Reichsmark
1914	Pastor Rolfs, Hoyer	720 Reichsmark
1914	Pastor Roos, Innien	720 Reichsmark
1915	Pastor Brederik, Wankendorf	720 Reichsmark
1916	Pastor Voß, Zarpn	720 Reichsmark
1917	Pastor Lehmann, Hamberge	720 Reichsmark
1918	wurde kein Stipendium abgegeben	
1919	wurde kein Stipendium abgegeben	
1920	Pastor Cornils, Kiel	1000 Reichsmark
1921	wurde kein Stipendium abgegeben	
1922	Pastor Voß, Kiel	1440 Reichsmark
Von 1923 bis 1931 wurde keine Stipendium abgegeben.		
1932	Propst Boye, Wandsbek	300 Reichsmark
Seit 1933 sind keine Stipendien mehr abgegeben.		

Von den nach § 8 des Statuts einzureichenden Berichten befinden sich noch folgende Arbeiten bei den Akten des STIPENDIUMS HARMSIANUM im Landeskirchenamt in Kiel:

1. Pastor Dr. Jensen, Gelting: Bericht über eine Reise durch Deutschland und die Schweiz (1844 – handschriftlich).
2. Pastor Schetelig, Glückstadt: Bericht über die Beobachtungen, welche der P. S. in Glückstadt auf seiner Reise im Herbst 1851 angestellt hat (1851 – handschriftlich).
3. Pastor C. E. Carstens, Tondern: Bericht über die für das STIPENDIUM HARMSIANUM im Sommer 1857 unternommene Reise zur Untersuchung evangelischer Schullehrerseminare in verschiedenen deutschen Ländern (1857 – handschriftlich).
4. cand. theol. Dr. phil. K. L. Biernatzki: Bericht über eine mit Hilfe des STIPENDII HARMSIANI gemachte Reise zum Besuch evangelischer Missionsanstalten in Deutschland (1861 – handschriftlich).
5. Pastor Otto Gleis, Westerland: Bilder und Skizzen aus dem kirchlichen Leben Skandinaviens (1876 – handschriftlich).
6. Pastor Höber, Breklum: Bericht über den Besuch der wichtigsten Anstalten für äußere und innere Mission in Deutschland (1877 – handschriftlich).
7. Pastor Jensen, Breklum: Kurzer Bericht über eine Reise zum Zwecke der Orientierung über die deutschen Missionsanstalten (1878 – handschriftlich).

8. Pastor Theodor Kaftan, Apenrade: Reisebericht über den Besuch von Erziehungsvereinen, Rettungshäusern und Brüderanstalten in Dänemark, Deutschland und in der Schweiz (1879 handschriftlich).
9. Pastor Birkenstädt, Flensburg: Was ist innerhalb der evangelischen Kirche zur Hebung des Arbeiterstandes in äußerer und innerer Beziehung bereits geschehen? Studie in Reisebildern (1879 – gedruckt).
10. Pastor Treplin, Hademarschen: Über die Einordnung der innere Mission in den Organismus der Kirche (1881 – gedruckt).
11. Pastor Wacker, Flensburg: Kurzer Bericht über die im Sommer 1881 durchgeführte Studienreise durch Deutschland und die Schweiz (1883 – handschriftlich).
12. Pastor Freytag, Nortorf: Katholisches und Evangelisches aus Österreich-Ungarn (1904 – handschriftlich)
13. Pastor Stubbe, Kiel: Großbritanische Reiseerinnerungen (1907 – zum Teil gedruckt, zum Teil handschriftlich)
14. Pastor Dürkopp, Tolk: Bericht über eine Amerikareise vom 10. Mai bis 13. Juli 1907 (1909 – handschriftlich).
15. Propst Boie, Wandsbek: Die frühesten Abendmahlsgeräte im christlichen Kult (handschriftlich).

Nach § 2 des Statuts hätte Claus Harms, als er 1849 wegen Erblindung sein Amt niederlegt, aus der verleihenden Behörde des STIPENDIUMS HARMSIANUM ausscheiden müssen. Daß er jedoch Mitglied der genannten Behörde bleiben möchte und dann auch bis an sein Lebensende im Jahre 1855 bleibt, ergibt sich aus folgenden Schriftstücken.

Am 25. Januar 1850 schreibt Pastor Wolf, Archidiakonus an St. Nikolai, der nach § 2 des Statuts bis zur Besetzung der Hauptpredigerstelle Harms' Stelle hätte einnehmen sollen, an das Dekanat der theologischen Fakultät in Kiel¹⁶:

„Dem hochverehrlichen Decanat der theol. Facultät hieselbst erlaube ich mir das anliegende Gesuch des Predigers Schetelig um Verleihung des STIPENDIUMS HARMSIANI zu übersenden. Es ist dasselbe durch einen hiesigen Anverwandten des Pastor Schetelig an mich abgegeben und ich habe geglaubt, es annehmen zu müssen, weil nach dem Wortlaut der in meinem Archiv befindlichen Stiftungsurkunde des in Rede stehenden Stipendii das Direktorium dem Hauptpastorat an St. Nicolai beigelegt ist.

Aus der Stiftungsurkunde ersehe ich, daß der Wunsch, der Herr Dr. Harms möge die Verwaltung des Stipendii für die Zeit seines Lebens allein über-

16 Das Schreiben befindet sich in Abschrift mit einer Beglaubigung des Rektors der Kieler Universität, des Professors Dr. Mau, bei der Restakte des STIPENDIUMS HARMSIANUM im Landeskirchenamt in Kiel.

nehmen, nicht hat zum Gesetz erhoben werden können, weil der Herr Dr. Harms nicht darauf hat eingehen wollen; daß vielmehr seine Theilnahme an der Verwaltung des zu seiner Ehre gestifteten Stipendii nach seinem Vorschlage ihm nur in seiner Qualität als Hauptpastor an der St. Nicolaigemeinde habe zuzustehen sollen. Es hat zur Zeit der Abfassung der Stiftungsurkunde außer der menschlichen Berechnung und Erwartung gelegen, daß Dr. Harms seine amtliche Wirksamkeit überleben werde, sonst würde unzweifelhaft dieser jetzt eintretende Fall in der Weise berücksichtigt worden sein, daß mit dem Aufgeben der amtlichen Stellung seine Theilnahme an der Verwaltung des Stipendii nicht gleichzeitig aufhören sollte. Vorausgesetzt, daß der Herr Dr. Harms geneigt sein werde, bis zu seinem Ableben zu dem Stipendium in der ursprünglichen Beziehung zu verbleiben, würde ich es für meine, mir sehr angenehme Pflicht erachten, demselben meine Stelle und somit das Directorium einzuräumen, und in dieser Anleihtung wende ich mich hiemit an das hochverehrliche Decanat, als die zweite *hierorts* befindliche Stelle, mit der ergebensten Bitte, unter Anlage und mit Bezug auf dieses mein Schreiben und das in demselben meinerseits gemachte Anerbieten, diesen Gegenstand mit dem zur Zeit an der Verwaltung beteiligten Superintendenten in Überlegung zu nehmen, und demnächst mich davon in Kenntnis zu setzen, (wenn nemlich Herr Dr. Harms darauf eingehen sollte,) ob von mir noch directe Schritte bei der Landesregierung zu thun sein würden, oder ob es ausreiche, hier meinen Willen ausgesprochen zu haben.

Den einzigen Wunsch, den im Interesse des von mir bekleideten Amtes, ich in dieser Beziehung noch auszusprechen habe, würde ich auch, ohne derzeitige directe Beziehung zu der Verwaltung des Stipendii, ohne Zweifel erfüllt sehen, nemlich, daß es mit der Bestimmung, daß die Acten im Hauptpastoratsarchiv deponirt sein sollen, auch mittlerweile übereinstimmend verhalten werde, wogegen ich mich erbiete, natürlich jederzeit zu temporärem Gebrauch den Herrn Administratoren dieselben mitzuthemen, und von denselben alle den Acten aufs Neue beizuführende Schriften in Empfang zu nehmen.

Hochachtungsvollergebenst
H. Wolf

Kiel, 25. Jan. 1850

Claus Harms schreibt dazu am 2. Februar 1850¹⁷:

„An die Herren Collatoren des Stipendii Harmsiani!

Wenn freundlichst dafür gehalten wird, daß ich noch wol in der Mitverwaltung des STIPENDII HARMSIANI bleiben könnte, der jetzige Hauptpastor Wolf auch erklärtermaßen nichts dawider hat, so spreche ich denn hiemit meine Geneigtheit aus, in dieser Mitverwaltung bis weiter zu bleiben, und bitte meine frühern Herrn Collegen, die erforderliche Genehmigung bei der höhern Behörde gefälligst nachsuchen zu wollen.

Ganz der Ihrige
Harms“

Kiel, d. 2. Februar 1850

Am 12. und 13. Februar richten Superintendent Dr. Nielsen, Schleswig, und Generalsuperintendent C. J. Herzbruch, Glückstadt, an den Dekan der theologischen Fakultät in Kiel folgendes Schreiben¹⁷:

„In Anlaß mir zugekommener desfallsiger Briefschaften gebe ich hiermit gerne die Erklärung ab, wie von mir, sofern ich Mitcollator des STIPENDII

¹⁷ Vergl. Anmerkung 16.

HARMSIANI bin, darin eingewilligt ist, daß in Übereinstimmung mit den Äußerungen des Herrn Pastor Wolf und des Herrn Oberconsistorialraths Dr. Harms, der Letztere anstatt des Ersteren für seine Lebenszeit oder so lange er es wünscht, in bisheriger Weise Mitglied der verleihenden Behörde des STIPENDII HARMSIANI seyn möge. Zugleich ersuche ich den derzeitigen Herrn Decan der theologischen Facultät in Kiel, sich als hierdurch von mir ermächtigt anzusehen, die geeigneten Schritte zu thun, um höheren Orts die Genehmigung dieser Einrichtung zu erbitten.

Schleswig, den 12ten Februar 1850

Superintendent - Oberconsistorialrath
Nielsen, Dr. der Theologie.

Der obigen Erklärung des H. Superintendenten Nielsen stimme auch ich vollkommen bei.

Glückstadt, den 13.t Februar 1850

C. J. Herzbruch“

Die Stellungnahme¹⁸ der Mitglieder der theologischen Fakultät in Kiel vom 23. Februar 1850 hat folgenden Wortlaut:

„Die Mitglieder der theologischen Fakultät hierselbst, als durch § 2 des Statuts für das STIPENDIUM HARMSIANUM in der Ordnung, in welcher sie das Dekanat der Fakultät bekleiden, zur Mitverwaltung des genannten Stipendii Verordnete, erklären hierdurch ihre Zustimmung dazu, daß in Übereinstimmung mit den Betreffenden, von dem Herrn Pastor Wolf und dem Herrn Oberconsistorialrath Dr. Harms hierselbst abgegebenen Erklärungen der Herr Oberconsistorialrath Dr. Harms, wie bisher, für seine Lebenszeit oder so lange er es wünschen wird, anstatt des derzeitigen Hauptpastors an der Kieler St. Nicolaikirche Mitglied der verleihenden Behörde des STIPENDII HARMSIANI sein möge. Zugleich ist der mitunterzeichnete Decan von den übrigen Mitgliedern der Facultät ermächtigt, die geeigneten Schritte zu thun, um höheren Ortes die Genehmigung der erwähnten Einrichtung zu erbitten.
Kiel, den 23. Februar 1850

L. Pelt, Dr. Mau, Lüdemann, Liebner, Thømsen“
d.z. Decan

Die in diesen Stellungnahmen genannte Genehmigung wird am 27. Februar 1850 mit nachstehenden Schreiben des Dekans der theologischen Fakultät „An das Hohe Schleswig-Holsteinische Departement der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten“ erbeten¹⁹. Das Schreiben lautet:

Gehorsamstes Gesuch des d. z. Decans der theologischen Fakultät zu Kiel, Professor Mau, für sich und namens der übrigen zur Verwaltung des STIPENDII HARMSIANI Verordneten um Ertheilung dazu, daß der Oberconsistorialrath Dr. Harms in Kiel auch nach seinem Abgange von dem Hauptpastorat an der St. Nicolai-Kirche daselbst Mitglied der verleihenden Behörde des STIPENDII HARMSIANI für seine Lebenszeit oder solange er es wünschen wird, anstatt des Hauptpastors an der Kieler St. Nicolaikirche sein möge.

Mit Anlagen A. B. C. D.²⁰

¹⁸ Vergl. Anmerkung 16.

¹⁹ Vergl. Anmerkung 16.

²⁰ Vgl. die vier oben mitgetheilten Schreiben.

Als im Jahre 1841 zu dem Amtsjubiläum des damaligen Hauptpastors an der St. Nikolaikirche hieselbst und Kirchenpropsten Dr. Harms eine Stipendienstiftung unter dem Namen des STIPENDIUM HARMSIANUM begründet wurde, enthielt der ursprüngliche Statutenentwurf, durch welchen sie dem Jubilar vorgelegt ward, das an denselben gerichtete Ersuchen, während seiner Lebenszeit die Geschäfte der verleihenden Behörde des Stipendii persönlich und allein zu übernehmen, so, daß erst nach seinem Ableben die anderweitigen Bestimmungen über diese Behörde in Kraft treten sollten. Nach dem Willen des Dr. Harms jedoch wurde diesem Vorschlage nicht Folge gegeben, sondern in das unter dem 6. Juni 1843 landesherrlich confirmirte, auch in der chronologischen Sammlung der Verordnungen befindliche Statut unter § 2 neu die Bestimmung aufgenommen, daß die verleihende Behörde bestehen solle aus dem jedesmaligen Hauptprediger der St. Nikolaikirche in Kiel, dem jedesmaligen Decan der theologischen Facultät daselbst und alternierend alle 3 Jahre dem Holsteinischen und dem Schleswigischen Generalsuperintendenten, der Hauptprediger in Kiel aber die Function des Dirigenten zu übernehmen habe. Hiernach ist dem Wortlaut des Statuts zufolge nach dem Abgange des Dr. Harms von dem Hauptpastorat an der St. Nikolaikirche die von ihm bis dahin versene Function in der Verwaltung des Stipendii auf den jetzigen Hauptpastor Wolf hieselbst übergegangen. Es kann indeß keinem Zweifel unterliegen, daß der Dr. Harms durch die Beseitigung des ursprünglichen Vorschlags nur auf die alleinige Verwaltung des Stipendii Verzicht geleistet hat, und dagegen eine fortdauernde Theilnahme an der Verwaltung für seine Lebenszeit sowohl von ihm hat in Anspruch genommen als durch das Statut ihm übertragen werden sollen, mithin das nach dem Wortlaut des Statuts gegenwärtig eingetretene Verhältniß dem Sinn und der Absicht des Statuts keineswegs entsprochen ist, sondern nur deshalb hat eintreten können, weil auf dasselbe bei der Abfassung des Statuts überall nicht als auf ein mögliches Bedacht genommen worden ist. In dieser Erwägung hat der Hauptpastor Wolf hieselbst unter dem 25. v. M. durch ein Schreiben an das Decanat der theologischen Facultät (Anlage A) sich bereit erklärt und erbeten, die nach dem Statut ihm zugefallene Stelle in der verleihenden Behörde des STIPENDII HARMSIANI dem Dr. Harms für dessen Lebenszeit wiederum einzuräumen, auch unter der Voraussetzung, daß der Dr. Harms auf diesen Vorschlag eingehen werde, seinerseits darin eingewilligt, daß auf diese von ihm gegebene Erklärung hin die erforderliche Genehmigung der von ihm proponirten Abweichung von dem Buchstaben des Statuts bei der Staatsregierung nachgesucht werden möge. Hierauf hat unter dem 2ten d. M. auch der Dr. Harms durch Schreiben an die Collatoren des STIPENDII HARMSIANI (Anlage B) unter Bezugnahme auf das Anerbieten des Pastors Wolf seine Geneigtheit erklärt, in der Mitverwaltung des Stipendii bis weiter zu bleiben und gleichfalls darin eingewilligt, daß hiezu die Genehmigung bei der höheren Behörde nachgesucht werden möge. Diese von dem Pastor Wolf und dem Dr. Harms abgegebenen Erklärungen sind demnächst sämtlichen nach dem Statut zur Theilnahme an der Verwaltung des Stipendii alternierend Verordneten vorgelegt worden, wobey nach Maßgabe der anderen Generalsuperintendentur der stellvertretende Geistliche des Generalsuperintendenten eintreten soll, der Superintendent Dr. Nielsen als die Stelle des Schleswigischen Generalsuperintendenten umgehend hat betrachtet werden müssen. Die in dieser Art Betheiligten, als namentlich einerseits der Superintendent Dr. Nielsen in Schleswig, welcher gegenwärtig nach dem vorgeschriebenen Turnus Mitglied der verleihenden Behörde ist, und der Holsteinischen Generalsuperintendent Dr. Herzbruch, andererseits die sämtlichen Professoren der hiesigen theologischen Facultät, haben hierauf durch gemeinsame Erklärungen resp. am 12./13. und am 23. d. M. (Anlagen C. D.) ihre Einwilligung dazu ausgesprochen, daß in Übereinstimmung mit den Äußerungen des Pastors Wolf und des Dr.

Harms der Letztere anstatt des ersten, für seine Lebenszeit oder solange er es wünscht, in bisheriger Weise Mitglied der verleihenden Behörde des Stipendii seyn möge, und zugleich ist von den übrigen Betheiligten der Unterzeichnete dazu ermächtigt worden, die geeigneten Schritte zu thun, um höheren Orts die Genehmigung dieser Einrichtung zu erbitten.

Unter Bezugnahme auf die Anlagen erlaubt sich demnach der Unterzeichnete für sich und namens der übrigen zur Theilnahme an der Verwaltung des STIPENDII HARMSIANI Verordneten an das hohe Departement der Geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten ganz gehorsamt die Bitte zu richten, Hochdasselbe wolle zu genehmigen geneigen, daß der Oberconsistorialrath Dr. Harms hieselbst, für seine Lebenszeit oder solange er es wünschen möchte, anstatt des Hauptpastors an der hiesigen St. Nikolaikirche Mitglied der verleihenden Behörde des STIPENDII HARMSIANI seyn möge.

Dr. Mau

Die Antwort des Departements der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten²¹ auf das Schreiben des Dekans der theologischen Fakultät erfolgt unter dem 7. März 1850 und lautet:

Mit Beziehung auf das desfällige Gesuch des derzeitigen Decans der theologischen Facultät der Universität Kiel, des Herrn Professors Dr. Mau für sich und Namens der übrigen zur Verwaltung des STIPENDIUM HARMSIANUM Verordneten, wird es hiedurch genehmigt, daß der vormalige Kirchenpropst Dr. Harms in Kiel auch nach seinem Abgange von dem Hauptpastorat an der St. Nicolaikirche in Kiel für seine Lebenszeit, oder solange er es wünschen möchte, anstatt des Hauptpastors an der gedachten Kirche Mitglied der verleihenden Behörde des STIPENDIUM HARMSIANUM bleibt.

Kiel, den 7ten März 1850

Schleswig-Holsteinisches Departement der geistlichen
und Unterrichts-Angelegenheiten
Marbon

Nach der noch vorhandenen Verleihungsakte unterschreibt Claus Harms am 4. August 1854 zum letzten Male namens der Collatoren eine Anweisung für das Stipendium, das sein Sohn, Pastor Harms in Neumünster, erhält. Von 1855 an zeichnet für eine Reihe von Jahren als „p.T. Dirigent der verleihenden Behörde des STIPENDII HARMSIANI“ Harms' Nachfolger Pastor K. Hasselmann. Unter den dann folgenden Dirigenten finden wir die Namen Jensen, Behrmann, Becker, Mordhorst und als letzten Konsistorialrat Propst Niels Schmidt.

Wie bereits auf Seite 39 mitgeteilt wurde, ist das STIPENDIUM HARMSIANUM zum letzten Male im Jahre 1932 verliehen worden. Die geringe Summe von 300 Mark, die damals Propst Boye-Wandsbek erhält und die Tatsache, daß in den Jahren von 1923 bis 1931 kein Stipendium ausgezahlt wird, lassen erkennen, daß das Stiftungskapital des STIPENDIUMS HARMSIANUM nach der Geldentwertung in den zwanziger Jahren

²¹ Die Antwort befindet sich bei der Restakte des STIPENDIUMS HARMSIANUM im Landeskirchenamt in Kiel.

dieses Jahrhunderts nicht mehr groß genug ist, um von den Zinsen noch Beihilfen für Reisen oder zum Weiterstudium zu geben. Ob die Absicht bestanden hat, das Stiftungskapital wieder anwachsen, oder ob man daran gedacht hat, das STIPENDIUM HARMSIANUM eingehen zu lassen, ist nicht festzustellen. Auffallend ist nur, daß nach 1932 und vollends nach der zweiten Geldentwertung im Jahre 1948 vom STIPENDIUM HARMSIANUM nicht mehr gesprochen wird. Erst die Erinnerung an den 100. Todestag von Claus Harms am 1. Februar 1955 läßt den Gedanken an die Erneuerung des STIPENDIUMS HARMSIANUM wieder aufkommen. Aber woher sollen die Mittel genommen werden? Über diese Frage wird viel nachgedacht, bis sich endlich eine Möglichkeit von der Koopmann-Stiftung her zeigt, deren Stiftungskapital ebenfalls nach zwei Geldentwertungen so gering geworden ist, daß der Vorstand dieser Stiftung schon daran denkt, sie völlig aufzulösen und die Restsumme an bedürftige Theologiestudenten abzugeben. In einem Brief vom 9. November 1956 erinnert der damalige Vorsitzende der Koopmann-Stiftung, Bischof i. R. D. Völkel, Bordesholm, die Vorstandsmitglieder dieser Stiftung zunächst noch einmal an einen Sitzungsbeschluß vom 26. September desselben Jahres, nach dem die Koopmann-Stiftung aufrechterhalten werden soll. Am Schluß dieses Briefes aber fragt dann der Bischof nach einem Gespräch im Landeskirchenamt, ob es nicht doch richtiger sei, die Koopmann-Stiftung aufzulösen und den Erlös mit der Restsumme des Harmsianums als Grundstock für ein neues Stipendium HARMSIANUM zusammenzulegen. Der Brief, den Bischof D. Völkel am 9. November 1956 an die Vorstandsmitglieder der Koopmann-Stiftung schreibt, hat folgenden Wortlaut:

„Sehr verehrte Herren und Brüder!

In unserer letzten Sitzung am 26. September d. Js. haben wir beschlossen, die Koopmann-Stiftung aufrecht zu erhalten und an alle Kirchenvorstände und Propsteien unserer Landeskirche die Bitte zu richten, uns durch einmalige Spenden zu helfen, die Koopmann-Stiftung am Leben zu erhalten und zu ermöglichen, wieder an Theologie-Studierende Stipendien zu vergeben, wobei wir besonderes Gewicht darauf legten, daß die Bestimmung der Stiftung wieder in Kraft treten möchte, daß die Gewährung eines Stipendiums von der Einreichung einer kleinen theologischen Arbeit abhängig gemacht wird.

Für die Abfassung des Aufrufs schien es mir erforderlich, etwas Bestimmtes über die Persönlichkeit des früheren holsteinischen Bischofs D. Koopmann, sein Leben und sein Wirken im Dienst unserer Kirche, zu erfahren. Herr Oberkonsistorialrat Schmidt hat mir freundlicherweise aus einem Aufsatz aus der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte, 19. Band, Auszüge zugänglich gemacht, aus denen hervorgeht, daß D. Koopmann, der 1814 in Tönning geboren wurde, ein eifriger Anhänger von Claus Harms war. In dessen Fußspuren und erfüllt vom Eifer für eine erneuerte lutherische Kirche hat D. Koopmann den Kampf gegen die Ausläufer des Rationalismus geführt und einem frommen Bibelglauben den Weg bereitet. Im

Kampf gegen den deutschen Protestantenverein und den in ihm vertretenen theologischen Liberalismus führte er eine scharfe Feder gegen Professor Dr. Lipsius in Kiel in dem von Propst Jess herausgegebenen Kirchen- und Schulblatt. 1869 verfaßte er eine Schrift unter dem Titel „Die Rechtfertigung allein durch den Glauben an Christus im Lichte der neueren Theologie“. 1870 erschien von ihm „Phantasie und Offenbarung“. Letztes Wort an Herrn Professor Dr. Lipsius. Sodann schrieb er: „Die Osterbotschaft“. Ein Wort an die christlichen Gemeinden. Nach seinem Tode erschienen noch die Schrift: „Der Kommunismus“ (1872) und „Zeugnisse von Christus. Predigten“ (1875). D. Koopmann wollte auch einen neuen Landeskatechismus an Stelle des Cramerschen setzen. Es kam aber nur zu einem Entwurf „Der kleine Katechismus Luthers, durch Bibelsprüche und kurze Sätze erklärt“. Gegen diesen Katechismusentwurf erhob sich ein leidenschaftlicher Kampf, besonders in der Lehrerwelt. Auch ein neues Gesangbuch wollte er schaffen, doch kam sein Plan nicht über die Ernennung einer Gesangbuchkommission hinaus.

D. Koopmann wird als ein frommer Bekenner und als ein vielseitig gebildeter Mann geschildert, der sich viel mit den Naturwissenschaften beschäftigt hatte. Am 20. Mai 1871 ist er auf einer Visitationsreise im Pastorat zu Hamberge unerwartet gestorben und auf dem Friedhof zu Nordhastedt (Norderdithmarschen) beerdigt worden, wo unsere Landeskirche, wie ich höre, sein verfallenes Grab erst vor kurzem hat wieder herrichten lassen.

Wenn die holsteinischen Pastoren und die Gemeinden der ganzen Landeskirche damals das Andenken an diesen treuen Zeugen des Evangeliums ganz gewiß mit vollem Recht durch die Errichtung einer kirchlichen Stiftung, die seinen Namen trägt, geehrt haben, so ist doch die theologische und kirchliche Bedeutung von D. Koopmann unserer Generation in Theologie und Kirche völlig entschwunden, und ich fürchte, daß wir mit unserer Werbung für eine Erneuerung des Gedächtnisses dieses Mannes in unseren Gemeinden und Propsteien kaum nennenswerten Erfolg haben werden, zumal diese sich schon weithin durch teilweise erhebliche Zuwendungen um die wirtschaftliche Sicherstellung des theologischen Nachwuchses bemühen.

Meine Bedenken habe ich in einer Besprechung mit Herrn Präsident Dr. Epha und Herrn Oberkonsistorialrat Schmidt am 1. November zum Ausdruck gebracht. Unsere Überlegungen haben uns dann auf einen anderen Weg geführt. Wir haben erst im vergangenen Jahr das Gedächtnis an Claus Harms erneuert, dessen Schüler D. Koopmann war. Auch Claus Harms ist von seiner dankbaren Kirche ein Gedächtnis gestiftet worden in der Errichtung eines Stipendiums mit der besonderen Zielsetzung, begabten Kandidaten der Theologie oder auch jungen Geistlichen die Möglichkeit zu bieten, sich auf einem Einzelgebiet der Theologie weiterzubilden. Das sogenannte HARMSIANUM hatte eine große Bedeutung für die Förderung besonderer Begabungen auf theologischem Gebiet in unserer Landeskirche. Auch das Harmsianum ist ein Opfer des wirtschaftlichen Zusammenbruchs nach dem letzten Kriege geworden.

So haben wir in unserer Besprechung den Plan erwogen, statt der Koopmann-Stiftung das Harmsianum wieder aufleben zu lassen und das Restkapital unserer Stiftung dem Harmsianum zuzuführen. Herr Präsident Dr. Epha glaubt, für diesen Zweck auch eine Zuwendung aus landeskirchlichen Mitteln in Aussicht stellen zu können.

Für die Wiedererrichtung des Harmsianums glauben wir, bei Gemeinden und Propsteien eher Verständnis und Opferbereitschaft finden zu können, als für die Koopmann-Stiftung. Dabei denken wir besonders an die Nachwirkung des Claus-Harms-Gedächtnisses im vorigen Jahr. Das Harmsianum ist gedacht als Reisestipendium für eine besondere Forschungsarbeit auf theologischem oder kirchlichem Gebiet.

Ich bitte nun die Herren und Brüder um eine Stellungnahme, und zwar mit

einer Entscheidung darüber, ob Sie meinen, daß wir an dem Beschluß vom 26. September festhalten sollen.

Falls meine Ausführungen Sie überzeugen, daß die Durchführung dieses Beschlusses kein beachtliches Echo in Gemeinden und Propsteien finden wird, müssen wir noch einmal zusammenkommen, da für die Aufhebung der Stiftung ein Sitzungsbeschluß des Kuratoriums der Stiftung erforderlich ist. In dieser Sitzung würden wir uns über die Wiederaufrichtung des Harmsianums aussprechen können.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr ergebener
Völkel“

Da der Vorstand der Koopmann-Stiftung keine Bedenken gegen den von Bischof D. Völkel in seinem Brief gemachten Vorschlag äußert, wird im März 1957 folgender Aufruf an alle Pastoren und Kirchenvorstände der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins gerichtet:

Erneuerung des STIPENDIUMS HARMSIANUM

In Nr. 1 des 3. Jahrgangs des „Konvent“ vom 1. Januar 1957, Seite 7 bis 12, hat ein sehr ausführlicher Aufruf²² die Erneuerung des durch zwei Inflationen völlig entwerteten Stipendiums angeregt, das als STIPENDIUM HARMSIANUM seit 1844 vielen Kandidaten und Pastoren eine wertvolle Beihilfe für ihre theologische Weiterbildung nach Ablegung ihrer theologischen Prüfungen gewährt hat. In diesem Aufsatz ist auch darauf hingewiesen worden, daß die mit dem gleichen Ziel der Ausbildung unseres theologischen Nachwuchses 1872 ins Leben gerufene und gleichem Schicksal verfallene Bischof-D.-Koopmann-Stiftung nach ihrer beschlossenen Auflösung mit dem Harmsianum zusammengelegt worden ist, um ein neues Harmsianum mit dem gleichen Ziel aufzurichten, wie es beide Stiftungen vertreten haben.

Wenn wir uns nun, wie es schon in dem erwähnten Aufsatz geschehen ist, an sämtliche Kirchenvorstände und Kirchengemeindev Verbände sowie an sämtliche Synodalausschüsse mit der Bitte wenden, der neuen Studienstiftung mit dem alten Namen „HARMSIANUM“ durch eine außerordentliche *einmalige* Zuwendung ins Leben zu verhelfen, weisen wir zur Begründung unserer besonderen Bitte auf das Anliegen hin, von dem unsere Bitte getragen ist.

Für die Unterstützung von Studierenden der Theologie bis zum Abschluß ihrer Ausbildung auf der Universität geschieht vielerlei. Landeskirche, Synodalausschüsse, Gemeinden und kirchliche Verbände helfen in dankenswerter Weise durch Zuwendung von

²² J. Schmidt, Zur Erneuerung des STIPENDIUMS HARMSIANUM.

Geldmitteln, daß unsere Theologiestudenten durch die schwere Studienzeit hindurchgetragen werden, wobei viele junge Studenten sich noch durch eine berufliche Nebenbeschäftigung in den Semesterferien bemühen müssen, sich bis zum 1. theologischen Examen wirtschaftlich durchzusetzen.

Das Anliegen, das wir mit der Erneuerung des HARMSIANUMS im Auge haben, bezweckt eine weiterführende wissenschaftliche Ausbildung begabter, durch ein gutes Examen als besonders befähigt ausgewiesener junger Theologen durch Vertiefung und Vervollständigung ihrer theologisch-wissenschaftlichen Bildung. Man kann bei dieser Fortsetzung intensiver theologischer Arbeit an die Unterstützung durch ein Reisestipendium oder an die Ermöglichung weiteren Studiums an einer Universität denken. Wir brauchen für die Auseinandersetzung mit den Geistesströmungen unserer Zeit eine theologisch-wissenschaftliche Elite, die unserer Kirche im Geisteskampf der Gegenwart eine zuverlässige Stütze sein soll. Das HARMSIANUM und die Koopmann-Stiftung von einst sind gerade dieser Aufgabe zugewandt gewesen. Die Namen Harms und Koopmann gehören theologisch und geistlich zusammen. Durch Claus Harms ging der große Weckruf um die Erneuerung von Kirche und Theologie in unser Land. Bischof D. Koopmann setzte in dieser Richtung das Werk von Harms fort und hat das Erbe dieses großen Erneuerers unserer Heimatkirche treu bewahrt und weitergetragen.

So bitten wir denn aufs herzlichste, daß unsere Gemeinden in ihren Kirchenvorständen und Gemeindeverbänden und unsere Propsteien in den Synodalausschüssen unseren Aufruf zur Erneuerung des STIPENDIUMS

HARMSIANUM

freundlich und mit innerer Verantwortung für die Sache unserer Heimatkirche aufnehmen und uns durch eine *einmalige* Zuwendung zur Erreichung unseres Zieles verhelfen wollen.

Wir bitten, diese Zuwendung auf das Konto von Herrn Propst Schulz, Hamburg-Altona, Bei der Johanniskirche 16, Schleswig-Holsteinische Westbank Hamburg-Altona, Grüner Jäger, bis zum 1. Mai ds. Jrs. einzahlen zu wollen.

Wir danken zugleich mit diesem Aufruf allen, die ihm Folge zu leisten bereit und in der Lage sind, herzlichst.

Für das HARMSIANUM:	Für die Bischof-D.-Koopmann-Stiftung:
Oberkonsistorialrat P. Schmidt	Bischof i. R. D. Völkel

Das so entstehende und bald entstandene STIPENDIUM HARMSIANUM, dessen revidiertes Statut Herrn Bischof D. theol. Wilhelm Halfmann zu seinem 65. Geburtstag am 12. Mai 1961 ehrerbietigst überreicht wurde, hat nach Abschluß der letzten noch notwendigen Verhandlungen mit dem Innenministerium seit dem 9. April 1963 folgenden Wortlaut:

Satzung

STIPENDIUM HARMSIANUM

In dankbarer Erinnerung an das segensreiche Wirken des Kirchenpropstes Dr. Claus Harms in Kiel und der von ihm am 4. Adventssonntag 1841 zur Förderung der theologischen Wissenschaft errichteten Stiftung „Stipendium Harmsianum“ hat die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins die Restkapitalien dieser Stiftung und anderer infolge der Entwertung der Kapitalien nicht mehr lebensfähiger, rechtlich selbständiger und unselbständiger Stiftungen und Legate sowie weiterer Zuwendungen der Landeskirche, Propsteien und Kirchengemeinden zu einem Fonds unter der Bezeichnung

„STIPENDIUM HARMSIANUM“

zusammengefaßt, deren Erträge nach folgender Satzung verwendet werden sollen:

§ 1

Die in dem Fonds „STIPENDIUM HARMSIANUM“ zusammengefaßten Kapitalien sind Sondervermögen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

§ 2

(1) Aus den Erträgen des Fondsvermögens sind an wissenschaftlich befähigte Theologen aus dem Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, die ihre erste theologische Prüfung abgelegt haben, Stipendien zur wissenschaftlichen Fortbildung oder zu Studienreisen zu verleihen.

(2) Das STIPENDIUM HARMSIANUM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

(1) Die Entscheidung über Vergabe und Höhe der Stipendien obliegt einem Ausschuß.

(2) Der Ausschuß besteht aus dem Bischof für Holstein, dem Dekan der Theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Uni-

versität in Kiel, dem Propst der Propstei Kiel und einem vom Präsidenten des Landeskirchenamtes bestimmten Mitglied des Landeskirchenamtes in Kiel. Die Mitglieder des Ausschusses sind berechtigt, im Verhinderungsfalle Stellvertreter für sich zu bestellen.

(3) Die Ausschußmitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträge des Fondsvermögens. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten dafür keine Vergütung. Bare Auslagen können ihnen erstattet werden.

§ 4

(1) Den Vorsitz im Ausschuß führt der Bischof für Holstein bzw. sein Vertreter. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte.

(2) Der Ausschuß ist von dem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr, auf Verlangen zweier Mitglieder des Ausschusses jederzeit zu einer Ausschußsitzung einzuberufen.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Über die Sitzungen und die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und in ein Protokollbuch einzutragen. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 5

(1) Die Rechnungs- und Kassenführung obliegt dem Landeskirchenamt.

(2) Das Fondsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Es ist sicher und zinstragend anzulegen.

(3) Das Landeskirchenamt teilt dem Ausschuß bis zum 15. Februar jeden Jahres den Betrag mit, der nach Abzug etwaiger Unkosten für die Vergabe von Stipendien zur Verfügung steht.

(4) Die Jahresrechnung ist dem Ausschuß und dem Prüfer der landeskirchlichen Rechnung bis zum 1. April des folgenden Jahres vorzulegen.

§ 6

(1) Das Stipendium ist bis zum 1. Juni eines jeden Jahres in Höhe der im Vorjahre aufgelaufenen Zinsen und sonstigen Erträge abzüglich der entstandenen Unkosten zu verleihen. Der Zeitpunkt der Auszahlung ist den Zielen und Zwecken des Stipendiums entsprechend festzulegen.

(2) Das Stipendium wird auf Antrag erteilt. Der Bewerber hat dazu anzugeben, wozu er das Stipendium verwenden will. Dem Antrag sind der Lebenslauf und die vorhandenen Zeugnisse über die Ablegung der ersten theologischen Prüfung und etwaiger weiterer kirchlicher oder sonstiger Prüfungen, aus denen sich die wissenschaftliche Befähigung des Bewerbers ergibt, beizufügen.

(3) Der Stipendiat hat dem Ausschuß über seine wissenschaftliche Fortbildung bzw. über seine Studienreise nach deren Abschluß in Form einer schriftlichen Arbeit zu berichten.

(4) Das Stipendium kann demselben Bewerber auch mehrfach verliehen werden, wenn er die Voraussetzung für die Verleihung weiterhin erfüllt und eine Fortsetzung der Studien im kirchlichen Interesse liegt. Ein Anwartschaft auf das Stipendium darf im voraus nicht erteilt werden.

(5) Wird das Stipendium in einem Jahre nicht verliehen, so hat der Ausschuß darüber zu entscheiden, ob es dem Fondsvermögen zu dessen Vergrößerung zugeführt oder in dem folgenden Jahr als zusätzliches Stipendium bzw. zur Erhöhung des dann anstehenden Stipendiums verwendet werden soll.

§ 7

Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Kirchenleitung.

Die Kirchenleitung
D. Halfmann

Kiel, den 9. April 1963

Das in dieser Satzung genannte neue STIPENDIUM HARMSIANUM ist nach Zusammenlegung des alten STIPENDIUMS HARMSIANUM mit der Koopmann-Stiftung, durch den Aufruf an die Pastoren und Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, mit Hilfe einer Reihe anderer alter, in sich heute nicht mehr lebensfähiger und darum aufgelöster Stiftungen (u. a. das Jensenianum und die Emma-Schmidt-Stiftung) und durch mehrere Zuwendungen des Landeskirchenamts in Kiel im Laufe der Jahre von 1957 an bis zu diesem Zeitpunkt auf eine Gesamtsumme von

54 153,36 DM

angewachsen. Diese Summe wird in Zukunft der Grundstock für das neue STIPENDIUM HARMSIANUM sein, dessen Zinsen nach dem erneuten Statut vom Jahre 1966 an als Beihilfe an Kandidaten oder Pastoren für Studienreisen oder zum Weiterstudium abgegeben werden sollen, ganz so, wie es auch das alte STIPENDIUM HARMSIANUM vorgesehen hat.

Zur Verfassungsgeschichte der Landeskirche Eutin

Von Horst Weimann in Lübeck

Seit 1581 traten die Herzöge von Holstein-Gottorf neben dem König von Dänemark als Bewerber um das Hochstift Lübeck auf. Nach dem Tode des hochverdienten und volkstümlichen Bischofs Eberhard v. Holle¹ wurde Johann Adolf, der dritte Sohn des Herzogs von Holstein-Gottorf, zum Bischof gewählt. Damit war die Auflösung des lübschen Stiftes verhindert, und daran waren die adligen Domherren mit ihren Präbenden hoch interessiert. Zwar hatten die Bischöfe keineswegs selbständige Funktionen; lediglich durch sogenannte Wahlkapitulationen, d. h. Verträge mit den Domherren, erkaufte sie sich die Wahl.

Das Stift, solcherart in Fürstenbesitz, sollte im Frieden zu Osnabrück zum Ausgleich für Landentschädigungen herangezogen und säkularisiert werden. Bischof Hans v. Holstein-Gottorf ließ die Interessen des Stiftes durch mehrere Gesandte vertreten, u. a. durch den Lübecker Patrizier und Domherrn Gloxien, den sehr diplomatischen Eutiner Kanzleidirektor Cassius und später den Landkanzler des Herzogs, v. Hatten.

Das Hochstift hatte während des Dreißigjährigen Krieges im großen und ganzen eine neutrale Haltung beibehalten; diese wankelmütige Politik, die sich oft der erfolgreichen Seite zuneigte, hatte dem Stiftsgebiet sehr hohe Quartierlasten gebracht. Auf jeden Fall konnte der Nachfolger des Bischofs Johann Friedrich – eben Bischof Hans – seine eigene vollkommene Neutralität in die Waagschale der Friedensverhandlungen werfen.

¹ v. Holle, unbek. wann geboren, gest. 5. Juli 1586 in Lüneburg, dort in St. Michaelis begraben, ev. Abt des Benediktinerklosters St. Michaelis (1555 bis 1586), Coadjutor, später Bischof von Lübeck (seit 1561), Coadjutor, Administrator vom Bistum Verden, seit 1566 ev. Bischof von Verden, unterschrieb für das Stift Lübeck die Konkordienformel, s. Ratjen, Handschriften, Univ.-Bibl. Kiel.

Die Relationen des Kanzleidirektors Cassius aus Osnabrück an Bischof Hans beschreiben vom 20. März 1647 an mit minutiöser Genauigkeit die Dramatik jenes Sommers.

Am 20. März 1647 informierte Bischof Hans das Kapitel zu Lübeck von der in Osnabrück angedrohten Säkularisation aller evangelischen Stifte:

„... waß Uns gestrigen Tages aus Oßnabrügge für Zeitung zugekommen . . . , daß alle Evangelischen Stifter über einen Haufen gestoßen . . . und sollen secularisiret werden . . .“²

Diese Osnabrücker Forderung war ein Teilkomplex der um das Erzbistum Bremen, ferner Osnabrück und Minden zu lösenden Grundfrage überhaupt.

Bischof Hans berief zum 27. März eine Konferenz nach Eutin ein. Es sollten Instruktionen für den Stiftischen Gesandten durch die Deputierten des Kapitels auf dieser ersten Eutiner Konferenz erarbeitet werden.

Der Bevollmächtigte soll ein stättes wachendes Auge (haben) und schleunigt vnd ohnverzüglich anhero notificiren / er soll als Vertreter des Stiftes und des Kapitels auftreten / er hat eine feierliche protestation einzulegen / Er soll sie begründen: Dißes Löbliche Stifft zu Keinem so wenig Deutschen leider annoch wühntend als Dennemärckischen nunmehr Gott sey lob geendigtem Kriege die geringste Ursach gegäben und deshalb zu keiner Rekompensation oder Satisfaction herangezogen werden könne / man habe Kapitels und Stifts Gebiet biß auf Ihro und ihrer armen leutte äußerste ruin patienter ausgestanden und sie dafür mit solchem ohnverdientem schlechtem gratial abzulohnen für Gott und der gantzen Erbahren werlt schwär verantwortlich seyn würde / Kapitel und Bischof sind innocentes ohn einiges verschuldem / seit vielen Jahren auß dem Fürstl. Hause Holstein Coadjutor rechtmäßig erwehlet und dadurch ein Anrecht aufs Stift erlangt, dessen es nicht beraubt werden könnte / Die Römische Kayserl. Mayest., Kraft dero Capitulation vnd tragenden hohen Ampts- Churfürsten, Stände und Jedermännlichen bey dem Ihrigen allergnädigst zu schützen verbunden / daß nicht der tertius an Stelle der Schuldigen büßen könnte /

Die Bevollmächtigten in Osnabrück erhielten Order, nicht nur beim Kaiserlichen Herrn, sondern auch bei allen Reichsständen und Stadt-Abgesandten ‚beweglich anzuhalten‘. Bei allen katholischen Ständen wurde vorgetragen,

„wie das in hiesigem löblichem Stifft die menses papales und Primariae preces bis zu ietziger Zeitt observiret vnd respectiret worden.“

² Siehe Bistum Lübeck, Abtl. I., Tit. II, A 9 im Landesarchiv Schleswig-Holstein zu Schleswig. „Verhandlungen wegen des Hochstifts bei dem Westph. Friedens-Tractaten zu Osnabrück, den Friedens-Executions-Receß und den Vertrag des Hauses Holstein-Gottorf mit dem Lüb. Dom-Kapitel wegen sechs aus dem Holstein-Gottorfischen Hause zu erwählenden Bischöfen, de annis 1647—1650, nebst einigen weiteren Verhandlungen wegen der Holstein-Gottorfischen Succession bis zum Jahre 1725.“

Während dieser Eutiner Arbeiten lief aus Osnabrück die Nachricht von der Alternation ein,

„daß bishero in privat discursen und gedanken bestandener Vorschlag wegen . . . des Stifts Lübeck nunmehr so weit publice hervorgebracht, daß nicht allein dem Mecklenburger Abgesandten die alternatio zu selbigem Stift praesentiret, sondern auch von den Kgl. Schweden . . . allbereits pro conditione et modo compensendi schriftlich eingereicht worden.“

Diesen Vorschlag auf alternative Besetzung des Bischofsstuhles – Mecklenburg hatte weite Landstriche und Positionen an die Schweden abzutreten und mußte entschädigt werden – sandte Bischof Hans – eigenhändig abgeschrieben – an das Kapitel. Die Domherren erfuhren nun, daß im instrumentum pacis gar herbe Sachen enthalten waren:

„Sonsten ist zwischen den Herren Evangelicis selbsten, für wenig Tagen ein gefährlicher riß entstanden wegen des Stifts Osnabrügge, welches die Herren Catholici keineswegs fahren laßen, die Herren Speci aber zur recompense deß einen oder deß andern durch auß haben wollen, und ist es dahin gelanget, daß von catholischen seiten außdrücklich gesaget worden, fore Osnabrüggensem Episcopatum aut belli ulterioris occasionem aut pacis. Damit nun der gewünschte scopus erreicht, friede restabiliret und der Krieg auß dem grunde mochte gehoben werden, haben die herren Evangelici, worunter die beyden Churfürsten Sachsen und Brandenburgk auch alle Reichsstädte per majora dahin geschlossen, daß daß Stift zur Verhütung mehren Krieges, Episcopo Francisco Wilhelmo gelaßen, die Vestung Petersburg geschleifet, libertas religionis überall im Stifte frey gegeben und ein Ev. Coadjutor erwehlet werden sollte, welches die Herren . . . acceptirt. Etliche Evangelische aber, benantlich Magdeburgk, die drey Fürstlichen Häuser Braunschwigk, Lüneburgk-Celle, Wulfenbüttel und Hannover, Würtenbergk, Heßen Cassel, Baden Durlach haben sich bestendig dagegen opponiret, und die herren Schweden auff ihre seiten gebracht, welche den andern evangelischen Ständen sagen laßen, ihr gemachter schlus sollte null und nichtig sein und wolte man durchaus das Stift Osnabrügge den Herren Catholicis entziehen.

Daß Stift Lübeck betreffent ist derselbig den Hertzogen von Mecklenburgk (weil sie mit ihrem Ausgleich nicht zufrieden waren) vorgeschlagen auf diese weise,

daß wan der jetzige Bischof und der erwählte Coadjutor abgehen, als dann das Hauß Mecklenburgk und Holstein alternative den Stift einhaben und besitzen solten . . . weil aber der Mecklenburgischer abgesandter hierauff nicht instruiert und also die oblatum nicht annehmen können, ist nachgehends die meinung geendert und zwar noch gestrigen Tages von Herrn Praeses Oxenstirn dem Cantzler von Hatten³, der sich des stifts mit großem ernste angenommen, bestendig zugesaget und versprochen worden, er hette sich wegen des Stifts Lübeck weiter nicht zu befürchten, es solte in dem Stande verbleiben, worin eß were, welches er mit Handt gegebener versprochen, so wahr er ein ehrlicher Man wehre.“

Als Cassius dieses Schreiben für Eutin abfertigte, sah es in Osnabrück/Münster gar nicht hoffnungsvoll aus. Trautmannsdorf

³ Siehe die Relationen des Landkanzlers v. Hatten 1646–1648, Schlesw.-Holst. Landesarchiv, Abtlg. 7, Kop.Abg. 6, vorh. Nr. 18.

war nach Münster gereist, wo Spanier und Franzosen tractierten – und es stand fest, daß die Holländer sich erst dann dem Friedensvertrag anschließen würden, wenn Frankreichs Stellungnahme vorlag.

„Trautmannsdorf hat die Freyheit der Religion in den Kayserl. Erbländern bewilligt, doch nicht daß dieselbe öffentlich exerciret besondern heimlich in den Heusern solle geübet werden!“

Dieser guten Botschaft aus Osnabrück – die Stellung Oxenstirns zum Lübecker Stift – folgte auf dem Fuße eine Hiobsbotschaft.

Cassius berichtete nur wenige Tage später, am 22. April 1647, daß kein Mensch kann glauben, wie es alhier dahergehet und darf ichs der Feder nicht vertrauen ... (der Bischof möge sich) gnädig erinnern, waß der Cantzler von Hatten und ich dieser Tage für eine gute Zeitungk eingebracht. Nachdem ist am ersten Oster Feyertage der Cantzler bey S. Exc. Herrn Graf Oxenstirn zu Mittags Mahl Zeit gewesen ... und der Graf bei seiner Resolution verblieben. aber hinzugetan, daß Herr Salvius⁴ darüber noch fluctuiren. Sie wolten doch sehen, wie sonst rhat schaffen.

Am 2. Ostertage meldete sich v. Hatten bei Salvius (schwedischer Politiker und Gesandter) zum Essen an, der aber dubie antwortete.

Am 3. Ostertag bot Salvius dem Mecklenburger nochmals zu seiner Satisfaction das Lübecker Stift an, aber der Mecklenburger Abgesandte hatte noch keinen Befehl,

were auch nicht instruiert, wolte gebeten haben, man möchte seinen Herrn, der so Vielfeltigs beleidigt würde, per succica ill postulata nicht mehr feintschaft bey den benachbarten Fürsten zu wege bringen, welches, da ichs ex ore des Herrn Meckl. Gesandten verstanden, habe ichs ohngesäubt den Herrn Cantzler von Hatten angezeigt, der sine mora zu dem Herrn Salvio sich erhoben und mit demselben von diesem werck geredet und die so öfters gethane remonstrancen wiederholet. Es hat der Herr Salvius weiter keine erklerung von sich gegeben ...

Cassius wollte bei diesem Stand der Dinge zu persönlichem Bericht die Rückreise antreten, aber da v. Hatten ebenfalls dem Herzoge berichten wollte, mußte einer dort bleiben,

„weilen alhier für geldt alles zu haben ist, um die Großen abzuspeisen. Ich mögte wünschen, daß ich etzliche Ketten und Conterfeyen bey mir hette, weilen daß nicht geschehen, muß man auff andere Mittel bedacht seyn ...“

Cassius' Formulierung „bey allen ohnverhofften Vorkommenden Fall sind Ew. Fürstbischöfliche Durchlaucht und dero Coadjutor gesichert (selbst bei der Mecklenburger Alternation), daß Kapitel aber hernacher umb die freye Wahl würde gebracht seyn“

–löste nur einen Monat später eine gemeinsame Aktivität von Kapitel und Herzog aus, die zu einer vertraglichen Absprache auf der zweiten Eutiner Konferenz führen sollte.

⁴ Siehe H. Weimann „Der 30jährige Krieg im lübschen Raum zwischen Elbe und Fehmarn“, Matthiesen, Lübeck, Heft 4 der Reihe „Türme, Masten, Schlotte“.

Bischof Hans schrieb am 23. 4. 1647 an Herzog Adolph Friedrich von Mecklenburg, daß er auf Grund der errichteten Wahlkapitulation dem Stift gegenüber verpflichtet sei, die Kapitelsrechte zu wahren. Der Mecklenburger möchte, „wie bißhero rhümblich gethan, weiterhin das Alternieren ablehnen, dann wolle man ihm mit ungeferbter Liebe beygethan bleyben“.

Zu dieser Zeit stand die Verhandlungslage zu Osnabrück etwa so, die geistlichen Güter betreffend:

Mit dem Stift Hamburgk gehet es besser als mit Bremen, es wird die Clausel eingerücktet, daß die Cron Schweden dasjenige am Hamburgk Stift behalten soll, was die letzten Ertzbischöfe zu Bremen daran gehabt. (Dadurch würde Herzog Friedrich die Dörfer behalten und das Kapitel die jura.)

Das Stift Minden ist dem Brandenb. Churfürsten zugeschlagen und verneinet man, daß Brandenburgk-Lüneburgk wird die Coadjutorey dieses Stifts Osnabrügge acceptiren, wofern Mecklenburgk nicht zuschlägt. Eß kombt keiner elender umb Land und Leute alß der Hertzog zu Mecklenburgk.

Man helt auch für gewiß, daß schwerste sey schon gehoben zwischen den Herren Kayserlichen und Schwedischen.“

Das schrieb Cassius in einer Woche, 1647, in der Königsmark die Stadt Paderborn belagerte und viele Leute vom Lande nach Osnabrück flohen. Schnelle Verhandlungen wurden von den katholischen Erzbischöfen am Rhein aufgenommen, um sich unter französischen Schutz zu begeben u. dgl. m.

Was geschah nun im Stiftsgebiet selbst, um die drohende Alternation – die von Salvius unterstützt wurde – abzuwenden, falls Mecklenburg, jeder Hoffnung zuwider, dennoch einer solchen Alternation zwischen Gottorf und Mecklenburg betr. Bischofsamt im Hochstift zustimmen würde?

Der Abgeordnete des Kapitels an den Bischof, August Meyr, erhielt vom Capitel die folgenden Punkte für die Verhandlungen zugewiesen: Der Bischof habe fürstlich-väterlich stets das ganze Stift geschützt / Das Kapitel sei nicht bereit, seine Wahlfreiheit abzugeben / Der Bischof solle zur Verteidigung der jetzigen Struktur alle Mittel gebrauchen / H. Warendorf und Herr Heistermann, Abgeordnete des Kapitels, seien in Osnabrück und sollen mit Cassius ins Benehmen gesetzt werden / Der Bischof soll beiden Abgeordneten ein Creditif geben / Beide Abgesandte würden vom Kapitel eine eigene Instruction erhalten.

Die Absendung oder Beauftragung von zwei eigenen Kapitelsvertretern bezweckte nicht die Separation vom Bischof. Im Gegenteil, sie sollten im Auftrage des Kapitels die Zusammengehörigkeit von Kapitel und Gottorf bekunden.

Eine Beschleunigung der Maßnahmen war auch von der Gesamtsituation der Osnabrücker Verhandlungen her notwendig geworden. Im Mai 1647 hoffte man allgemein, das Friedenswerk endigen zu können. Es standen eigentlich nur noch die Fragen rund um die Autonomie in den kaiserlichen Erblanden, die Pfalz, die

Baden-Durlachsche mehr familiäre Streitfrage wegen legitimer Geburt, Finanzangelegenheiten betr. der in den böhmischen Landen liegenden Güter schwedischer Offiziere und einige Kleinigkeiten mehr zur Debatte.

Ende April hatte Cassius gute Aussichten, die Stiftsangelegenheit wie gewünscht abschließen zu können. Sekretär Berenclau (schwed.) hatte Verbindung zu Cassius gefunden und orientierte ihn vom Geschehen auf den Verhandlungen. Das Stift wäre zur Säkularisation im Vorschlag gewesen, jetzt aber nicht mehr. Er selbst hätte zu Graf Oxenstirn gesagt, ob man nicht allbereits genug Feinde hätte gemacht, worumb man die guten Hertzogen von Holstein auch wolte mit hineinziehen.

Sämtliche aus Osnabrück beim Bischof einlaufende Relationen gab dieser sogleich an das Kapitel weiter. Während der gesamten Verhandlungsdauer hat es zwischen Bischof und Kapitel niemals Intrigen gegeben. So bahnte sich im Mai der entscheidende Schritt eines Vertrages zwischen Kapitel und der herzoglichen Familie des Bischofs schnell an und wurde binnen weniger Wochen auch getan.

Über den wahren Hintergrund der Entsendung zweier Kapitelsbeauftragter berichtet Cassius unterm 2. 5. 1647: „Warendorf und ich seyen fast täglich beyeinander und berichte ich Ihm von allem, waß ich erfahre . . . Herr Heistermann ist bei uns und ich bey ihm gewesen. Da wir dann allzeit sociatis consilii unser werck treiben, er mit fleißigem inquiren auf Kayserlicher seiten, Herr Warendorf und ich bey der andern parthy . . .“

Auf diese Art war man stets vollkommen orientiert.

Cassius ist in diesen Wochen dem Verzweifeln nahe: können nicht glauben, wie eß hier getrieben wird. Ein Ev. Standt ist wieder den andern. Und suchet ein jettweder sein privat interesse, dadurch dan das publicum bonum zugrunde geht. Fürst wieder Fürst, Fürst wieder Stäte, Stäte wieder die Fürsten, catholici contra uniti . . .

In diesem Widereinander war um so weniger auszurichten, als Cassius weder mit Schweden noch Kaiserlichen entscheidende Gespräche führen konnte, weil beide vollkommen mit ihrem Friedenswerk ausgelastet waren. Das Problem ‚Lübecker Stift‘ war so unbedeutend, daß es vom Sog der großen Entscheidungen einfach mitgerissen werden würde, falls notwendig.

Die Mecklenburger Gefahr hatte sich indessen gemildert. Als ‚Equivollent‘ fand man die Stifte Ratzeburg und Schwerin, die jetzt de jure an Mecklenburg fallen sollten.

„Wegen des Stifts Lübeck haben wir guten muth. Obschon die Herren Kayserlichen allbereits den Herren Schweden es haben in Händen gegeben, darum zu disponieren . . . dennoch ists durch embsige bemühung des Cantzlers von Hatten, der von anfangs darinn negotiiret, dahin vermittelhet, daß wir verhoffen, es werde in seinem stande bleiben. Ich lauffe und fahre von einem zum andern, damit nichts möge versäumt werden.“

In Münster tagten derweil die Franzosen und Spanier, die sich zur wegk reiße fertig gehalten, weil keine apparents gewesen, mit Frankreich zu schlie-

ßen. Nun aber hat man bessere Hoffnung und haben sie ihre Tapeten, die allbereits seind abgenommen gewesen, wieder anschlagen laßen und wird also eifrig wieder angefangen.

Mitte Mai überstürzten sich die Ereignisse, die zu einer ‚höchst geheimbden‘ Konferenz in Eutin in Gegenwart v. Hattens, des Herzogs und Bischofs, ferner von Kapitelsvertretern führten.

Cassius hatte unterm 14. 5. berichtet, daß er eine Schwedische Audienz am 10. 5. bei Oxenstirn um $\frac{1}{28}$ Uhr morgens gehabt habe. Er überbringt den Dank des Bischofs für die bisherige Haltung Oxenstirns. Auch Oxenstirns Vater habe viel Gutes erwiesen. Oxenstirn möchte in Ihreß Hochgeehrten Herrn Vaters Excell. Hochrühmbliche fußstapfen treten. Oxenstirn habe particular instruction von seinem Herrn Vater, nichts zu verlangen, dadurch des Fürstlichen Hauses Holstein interesse in einige wege möchte gekrenkt werden können... und hätte Oxenstirn seine consilia dahin gerichtet, daß wegen des Stifts Lübeck weiter nicht solte gedacht werden, zumahl wegen der nahen Verwandtnuß (der königlichen Familien)... (auch sagte Oxenstirn) welchen Dienst Herzog Friedrich getan, in dem sie hetten die 14 Dörffer vom Dohm Capitull zu Hamburgk, die zum Ambt Trittau belegen, nunmehr perpetuirlich zuwege gebracht, also gar, daß S. Herzogl. Durchlaucht dieselbe Dörffer Erb- und Eigenthümblich zugehöreten, durch Ihre Beförderung...

Am 11. Mai erhielt Cassius Audienz bei Salvius: Wenn Hertzog Friedrich die Sache recht angreifen ließe, so könnte es (das Stift) bey dieser Zeit dem Herzogthumb Holstein füglich incorporiret werden. Allein der Cantzler von Hatten (als Gesandter des Herzogs) wolte nicht anbeißen, und zu solcher Sache würde eine gute courage erfordert, er aber were gar zu furchtsamb, ginge herum wie die Katze umb den Brey...

Cassius habe darauf geantwortet, daß Hertzog Friedrich das niemals mache, sintemalen sein Sohn schon zum Coadjutor erwählt war, das Capitel zu Lübeck würde also so und so beim Holsteinerhause bleiben, wozu also inkorporieren?

Cassius berichtete sogleich v. Hatten, der wegen der von Salvius nach vorn gespielten Frage der politischen Inkorporierung sofort nach Schleswig zum Herzog abreiste. Cassius: „... und ob er zwar gegen mir sich vernehmen laßen, es geschehe diese Reise wegen der Hamburger Dörffer, so muß ich doch dahingestellt seyn laßen, kan nicht wißen, waß daselbst für consilia dürfften geschmiedet werden...“ (an den Bischof).

Cassius fühlte sich – hier ganz deutlich – als Vertreter des Bischofs und des Kapitels, nicht nur, weil er Kammerrat und Kanzleidirektor zu Eutin war: Da die holsteinischen Gesandten in der Zwischenzeit in Schweden gewesen waren, meinte er schwedisch-holsteinische Machenschaften zu fühlen: erstmalig scheinen sich holsteinische von den eutinisch-kapitularischen Interessen zu trennen, erstmalig scheint die bisherige Verhandlungseinheit Cassius/v. Hatten aufgerissen zu sein.

Cassius: „... soviel sage ich, wofern Hertzog Friederich ansuchung darumb thun laßen, ... daß sie das oblatum werden annehmen, so ist deß Capitull umb ihre Wahlgerechtigkeit dahin und wird hernacher kein Contradiciren oder protestiren helfen, ebensowenig als denen zu Magdeburgk...“

Indessen wurde die Eutiner Konferenz vorbereitet. Ludewig Smidt erhielt vom Kapitel seine Instruktion und sollte dem Ka-

pitel berichten. Melchior Korth, der Eutiner Amtmann, wurde gleichfalls zum Kapitelsdeputierten bestimmt. Herzog Friedrich benannte am 20. Mai den Dompropst v. Winterfeldt als seinen Abgeordneten, (Dompropst, Canonicus zu Lübeck, Dechant zu Eutin, Amtmann zu Apenrade.)

Winterfeld gab dem Kapitel im Namen des Herzogs zu verstehen, daß aus dem gemeinen geschrey männlichen nunmehr gantz kund und offenbah, daß bei den Friedenstractaten nicht nur alle reformierten geistlichen Stifte zu Satisfaction hingegeben werden, sondern wegen dieses einig und allein noch übrigen uhrhalten löbl. Stiftes Lübeck gefährliche Anschläge vorhanden ... eine gleich etzlichen andern wiederfahrene Secularisierung zu besorgen sey ... Der Herzog bemüht sich aus verspürter Adfection und Wohlgewogenheit und aus Fürstväterlicher Vorsorge für seinen Sohn Hans Georg, postulirter Coadjutoris, einzugreifen und versuche, sothane gefährliche Anschläge mittelst Schreiben und kostbahrer Absckickung abzuwenden. Er will Stift und Capitel bey immerdahr gehabter freyer bischöfflicher Wahl und andern competirenden Juribus und Previligiis in unverändertem Stande zu conserviren versuchen ...

Da das Capitel auch bey dem Fürstlichen Hause Holstein Gottorpischer Linie mit der bischöfflichen Wahl oder Postulation zu verbleyben gemeinet ... so bestünden eigentlich keine Schwierigkeiten, einen Vertrag zwischen dem Domkapitel und dem Hause Holstein-Gottorf abzuschließen. Das schlug Winterfeld am 29. 5. vor.

Ebenfalls am 29. Mai beschloß das Kapitel⁵, man habe sich allemal bey dem Hause Holstein also befunden, daß man keine uhrsach habe, davon abzutreten ... (es erwog wohlbedächtig), daß sie den Nachkommen des Capituls eine freye Wahl hinterlassen wollten, dennoch bey itzo zerrüttethem Zustande auch die fernere Sicherung im Auge behalten, ‚weil der zu allen Zeiten geleistete Eyd‘ ... vornehmlich auff die Conservation des Stifts sein Absehen gewinnt ... wenn Fürstl. Gnaden dieses uhrhalten löbl. Stifts und Capituls Hoheiten Freyheiten streiten wolle und alle Neuerungen ohne einigen Entgelt gnädiglich abwenden würde, ... so wollen sie neben dem annitzo regierenden Herrn Bischoffen und bereits postulirte Herrn Coadjutor noch Sechs Fürstl. Herren nacheinander aus dem Hause Holstein Gottorpischer Linie (genaue Festlegung: der jetzige regierende Landesherzog Friedrich und jetzige Bischof Herzog Hans und fürstl. Gebrüder und deren männliche Leibserben) zu Bischoffen oder Coadjutoren wählen.

(Das müßte vorher beim Kapitel beantragt werden), damit die uhrhalte wohlhergebrachte freye bischöffliche Wahl und Postulation nicht geschmälert würde.

Das Kapitel war an keine fürstliche gewisse Persohn gebunden, sondern aus vorerwehnten beyden fürstlichen Stämmen einen oder andern freywillig und ohngehindert zu eligiren oder zu postuliren hiermit expresse vorbehält und befugt ... Wer eligiret oder postulirt wird, muß eine der Zeith und Notdurfft nach aufgesetzte (vom Kapitel formulierte) Wahlkapitulation annehmen. Das Stiftsgebiet solle die Freiheit vom Besuch Fürstl. Holsteinischer Landtage haben, frei von Einquartierung bleiben, frei von Contributionen und Collectionen gegenüber den Herzögen von Holstein, es bliebe also ein absonderlicher freyer ohnstreitiger Immediat Stand des Heiligen Römischen Reiches ... Ist nur noch

⁵ Die Dringlichkeit des Beschlusses erläuterte ein Brief Cassius' aus Osna-brück vom 28. 5., der eine erneute Audienz bei Salvius gehabt hatte, ... daß nach wie vor Gedanken auf Inkorporation bestünden ... daß Gloxin (der Lübecker Vertreter) wohl vertrauenswert wäre, um von ihm zu erfahren, was derzeit mit dem Stift geplant wäre ...

ein Gottorfer vorhanden, oder wenn kein Gottorfer mehr der christl. (ref. oder kath.) Religion zugethan ist, erlischt der Vertrag . . . und kein einiger aus andern Fürstl. Holst. Linien kann denenselben succediren.

Alles in pleno Capitulari Conventu beliebt.

Lübeck 6. July 1647

Diesem Beschluß war ein Generalkonvent am 26. Juni vorhergegangen. Bereits am 5. August bedankte sich der Herzog für den Vertrag: am 31. August richtete er ein Schreiben an Königin Christine von Schweden, um die schwedische Garantie des Paktes einzuholen. Am 31. Januar 1648 ließ Christine das pactum geschehen.

Dieser Pakt schuf in Osnabrück eine stabile Basis, ein *fait accompli*. Er hatte noch so manche Feuerprobe zu bestehen⁶, aber de facto bestimmte er die Weiterexistenz des Hochstifts Lübeck, des einzigen evangelischen Stiftes, das sich bis zum Reichsdeputationshauptschluß erhalten konnte (1802/03).

⁶ Unter Bischof August Friedrich gab es Nachfolgekämpfe um diesen Vertrag (sowohl im Kapitel selbst als auch mit den Dänen). Siehe auch Lettre d'un Ministre à son Amy sur la Question, si les offices que Sa Majesté, le roi de Dannemarc fait faire en faveur de son Altesse, le Prince Charles, son frère, au sujet de la Coadjutorerie de Lübeck, sont contraires au Traité de Travendahl? (gedruckt 1703). Daß vom Röm. Kayserl. Maj. das zwischen dem Fürstl. Hause Holstein-Gottorf und einigen Capitularen zu Lübeck errichtete ungültige Pactum de Anno 1647 Niemahlen confirmiret worden sey. In einem Sendschreiben erwiesen und auf gnädigsten Befehl in den Druck gegeben Anno 1705. Am 14. 11. 1707 forderte Joseph II. Bericht beim Kapitel wegen der kaiserl. Konfirmation an. Cassationen und Zustimmungen wurden bis 1725 leidenschaftlich diskutiert, je nach politischer Konstellation . . .

I. Das Eutiner Konsistorium⁷

Das Eutiner Konsistorium bestand aus Mitgliedern der Regierungs- und Justizkanzlei unter Zuziehung des Superintendenten, der geistlicher Beirat war. Nach der Trennung der Justizkanzlei von der Regierungskanzlei bildeten die Beamten der Regierungskanzlei (die „Eutiner Regierung“) – zusammen mit dem Superintendenten – das besondere Konsistorium. Die Mitglieder dieser Gremien können vom Jahre 1817 ab dem Oldenburgischen Staatskalender entnommen werden.

In Eutin amtierten die folgenden Superintendenten:

Daniel Janus, 1644–1656
 Chr. v. Stöcken, 1666–1678
 Johann Wilhelm Petersen, 1678–1688
 Chr. Specht, 1689–1692
 Johann Daniel Bütemeister, 1692–1709
 David Ebersbach, 1709–1726
 Heinrich Balemann, 1734–1761
 Melchior Heinrich Wolf, 1772–1786
 Jacob Leonhard Vogel, 1788–1798
 Johann Chr. Fr. Götschel, 1799–1812
 Christoph Joh. R. Christiani, 1812–1814
 Detl. Joh. W. Olshausen, 1815–1822
 Albrecht Heinrich M. Kochen, 1824–1839
 Vakanz bis 1851. Geschäftsführung durch die Regierung.
 Nicolay Joh. E. Nielsen, 1851–1852
 Anton Fr. Wallroth, 1855–1876
 Justus Ruperti, 1876–1891
 Theodor Valentiner, 1891–1910
 Paul Heinrich Rahtgens, 1910–1930
 Wilhelm Kieckbusch ab 1930

Sie trugen je nach Berufung und Verleihung die Titulaturen Superintendent, Geheimer Kirchenrat, Konsistorialrat, Propst, Bischof.

Die im Landesarchiv zu Schleswig lagernden Protokolle des Konsistoriums erläutern wesentliche Dienstabchnitte der Superintendenten Chr. Specht, Bütemeister, Ebersbach, Balemann, Wolf, Vogel, Götschel und Christiani. Dann wechseln die Protokolle ihren Charakter und werden zu Journalen, die als wertvoller

⁷ Quellen: Protokolle des Eutiner Konsistoriums im Schlesw.-Holst. Landesarchiv zu Schleswig.

Leitfaden zu den in Schleswig lagernden reichen Beständen der „Eutiner Regierung“ angesehen werden müssen. Die Protokolle haben den Rang einer hervorragenden geschichtlichen Quelle. Die Journale erreichen diese Aussagekraft nicht mehr.

Es wurden die folgenden Protokolle bearbeitet; sie werden zum Teil für den vorliegenden Aufsatz, hauptsächlich aber für eine druckfertige „Eutiner Kirchenkunde“ benutzt, die erstmalig vom Leben der Eutiner Landeskirche in geschlossener Abhandlung Kunde geben wird⁸:

Die Führung der Protokolle oblag dem Konsistorialsekretär. 1707 wurden nur flüchtige Protokolle geschrieben. Die Formel „wie in den Acten zu sehen“, ersetzte ausführliche, sonst übliche Protokollniederschriften. 1723—1727 wurden die Protokolle unregelmäßig geführt. Slevogt, Sekretär, wurde am 27. 4. 1742 nach bischöflicher Declaration beedigt und introduciert, erhielt das Konsistorial-Insigel, auch das Fürstl. Siegel, das „bei Versiegelung mit Lack“ benutzt werden mußte. 1745 begann seine brieftagebuchartige Protokollführung mit Nennung der Verhandlungsgegenstände, jedoch noch ohne Niederschrift der Resolutionen. Das am 15. 12. 1750 mit Antritt des Fürsten Friedrich August „begonnene Protokoll“ — unter dem Präsidenten v. Rumohr und den consiliariis Martens und v. Weddekop — wurde sehr exact und geistvoll als Almanach geführt. Der am 16. 7. 1776 ernannte und 1781 vereidigte Sekretär J. A. Slevogt II. führte in 2. Generation geradezu mustergültige Protokolle, die eine Einsichtnahme in die Aktenvorgänge nicht notwendig erscheinen lassen. Wichtigste Dokumente für die kirchenkundliche und kirchengeschichtliche Darstellung sind hier erhalten geblieben; denn er fertigte in vielen Fällen Abschriften des Briefwechsels zwischen Cabinet und Konsistorium an, trug Verträge wörtlich ein u. dgl. m.

In der Regel nahmen drei Mitglieder an den Sitzungen des Konsistoriums teil, der Cancellaria Director, der Secretarius und der Superintendent. Die regelmäßige Anwesenheit des Superintendenten war vonnöten, weil er als Verwalter diverser kirchlicher Vermögenseinrichtungen und Kassen, als Schulinspektor und geistlicher Beirat auf vielen Gebieten der fachliche Berater war.

⁸ Protokolle; die im Text angegebenen Jahreszahlen beziehen sich stets auf den entsprechenden Jahresprotokollband: 15. 9. 1695—27. 7. 1705 / Bd. 184 / 6. 11. 1705—17. 8. 1719 / 8. 1. 1720—Dez. 1728 / 14. 7. 1727 / Bd. 187 Protocolum Consistorii Uthinensis, sub. Rev. Capituli Lub. vacante sede Episcop. / 20. 4. 1734—27. 9. 1740 / Bd. 189—191 / 27. 4. 1742—1753 / 1754—1756 / 1757—1759 / 1760—1762 / 1763—1765 / 1766—1768 / 1769—1771 / 1772—1774 / 16. 7. 1776—1777 / 1778—1780 / 1781—1785 / 1784—1786 / 1787—1789 / 1790—1792 / 1793—1795 / 1796—1798 / 1799—1801 / 1802—1804 / 1805—1807 / 1808—1810 / 1811—1812 / die laufende Nr. der Bände, beginnend mit Bd. 184—211. Von 1812 an wurden Journale geführt. Um ihnen ab 1813 gerecht zu werden, sei erwähnt, daß sie mit den Sparten „Name der Partheyen, Eingabe, Gegenstand, distribuir, referirt, resolvirt, concipirt, revidirt, kurzer Inhalt des Beschlusses“ ein hervorragendes Mittel sind, um Zugang zu den eigentlichen Beständen zu finden.

Fürstbischöfe aus dem Hause Gottorp waren:

Johann Adolf v. Holstein Gottorp, 1586—1607

Johann Friedrich, 1607—1634

Johann X., 1634—1655

Christian Albrecht, 1655—1666

August Friedrich, 1666—1703

Christian August, 1706—1726

Karl, 1726—1727

Adolf Friedrich, 1727—1750

Friedrich August, 1750—1785

Peter Friedrich Ludwig, 1785—1803 (Säkularisation des Stiftes)

(Es muß hier eingefügt werden, daß die seit 1667 mit Dänemark verbundenen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst 1773 an den Bischof Friedrich August gegeben wurden. Dafür geriet in diesem größten Tauschgeschäft Europas im 18. Jahrhundert der großfürstliche Anteil Holsteins an den dänischen König. Caspar v. Saldern hielt bei der Übertragung eine Ansprache am 14. 12. 1773; man lese diese hochpolitische Rede nach bei Ratjen, Handschriften, I, 259, S. 143 bis 155. Seitdem erledigte die „Eutiner Regierung“ die politischen Angelegenheiten des Oldenburger Herzogs und Fürstbischofs, soweit es sich um Angelegenheiten des Stifts handelte.)

Das Verhältnis des Landesherrn als Inhaber der Kirchengewalt zu seiner konsistorialen Kirchenbehörde ist ganz deutlich gekennzeichnet. In diesem geistlichen Staat suchte der Prediger die ihm gebührende verantwortliche Stellung als Stütze von Thron und Altar zu behaupten. Das territorialistische Prinzip — die Identität der Religion des bischöflichen Landesherrn und seiner Untergebenen — wurde ungebrochen behauptet. Die dem Landesherrn in diesem *letzten* evangelischen Hochstift Deutschlands zustehende Kirchengewalt wurde vom Cabinet als der Staatsbehörde ausgeübt; eine kirchliche Behörde — das Konsistorium als Mittelinstanz — funktionierte an Ort und Stelle. Das war überall im Reiche so, in Hessen-Homburg, im Königreich Sachsen u. a. O.

Als 1720 eine neue Polizeordnung bearbeitet wurde, die insbesondere die Rangordnung berücksichtigen sollte, bat der Superintendent David Ebersbach, „daß dabey auff die Ehre und den respect der Prediger möge reflectiret werden, was die rangs ordnung angehe. zumahl bey diesem *bischöfl. und geistl. Staat* billig mehr auff die Prediger zu haben als bey andern weltlich“. Hier ist im Superintendenten noch vollkommen bewußt die Überzeugung vorhanden, daß dieser auf christlichen Missionsfundamenten entstandene *geistliche* Staat in seinen Trägern eine besondere Beordnung erfordere.

* Auch 1722 zeigte sich diese geistliche Staatsstruktion erneut. (Wir treffen sie übrigens im hohen 19. Jahrhundert wieder, wenn man lieber unterm Herzog als tradiertem Landesbischof als unterm Oldenburger Oberkirchenrat leben will!) Alle Stiftsprediger waren 1722 zu erneuter Eidesleistung vor das Konsistorium ge-

laden worden. Außer Westhoff-Bosau waren auch alle erschienen. Er und Pastor Küsterbeck-Eutin erklärten schriftlich und mündlich, es sei bedenklich, daß sie nochmals beedeien sollten, hauptsächlich aber protestierten sie dagegen, daß in der neuen Eidesformel stünde, „daß sie dem Superintendenten observance schuldig seien“, in den alten „vocationibus stünde nichts davon“. Superintendent Ebersbach erklärte sogleich, „ich pretendire gar keine Herrschaft über sie, sondern nur was Summus und Consistorium für gut halten“. Der Versuch also – das Hochstift besaß im Gegensatz zu seinen Nachbarn Lübeck und Holstein keine eigenständige Kirchenordnung –, stillschweigend die durch längere Übung und Befolgung herkömmliche allgemeine geistliche Führung des Superintendenten mittels einer neugefaßten Eidesformel zum Gesetz zu erheben, scheiterte zunächst an dem pfarrherrlichen Bewußtsein, nur dem Landesbischof – über das Konsistorium – unterstellt zu sein, dann aber auch an der Haltung des Superintendenten selbst, der nur ausführendes Organ des bischöflichen und consistorialen Willens zu sein vorgab. Erst nach der Trennung von Kirche und Staat in puncto Verfassung und Verwaltung ging im Eutinischen ein Wandel vor: Die Synode als neues Organ übernahm vakante Funktionen.

So unterschied sich das Eutiner Konsistorium in Zusammensetzung, Amtsgewalt und Gerichtsbarkeit nur unwesentlich von denen anderer Fürstentümer, in denen ebenfalls die landesherrliche Episcopalgewalt durch konsistoriale Organe ausgeübt wurde, wie in Waldeck, Reuß u. a. O. Der Landesherr wirkte durch die staatliche Kanzlei über das Cabinet auf das Konsistorium, das wiederum eine Menge Funktionen zu erfüllen hatte: In Eutin lag die Ehegerichtsbarkeit keineswegs – wie etwa in Anhalt – in der Hand des Superintendenten als dem Inhaber der geistlichen Gerichtsbarkeit; das Konsistorium – und damit das Cabinet – waren Inhaber dieser Gerichtsbarkeit. In Lübeck übten Ratsherren und Laien unterm Senat mit gutachtlicher Assistenz des Ministeriums und des Superintendenten diese Hoheit aus; in Bremen gab es keine konsistoriale Regelung, die Ehegerichtsbarkeit lag beim Senat; in Hamburg waren Staat und Kirche durch Verfassung und Observanz innig verbunden. Da das Eutiner Stiftsgebiet zu keiner Zeit ein Geistliches Ministerium in Funktion gekannt hatte, mußten benachbarte Fakultäten – entsprechend der Zeitgewohnheit – oft rechtsprecherische Funktionen ausüben, die andernorts, wenigstens in den frühen territorialistischen Zeiten, von geistlichen Versammlungen gehandhabt worden waren.

Es hätte sich im Stiftsgebiet ab 1722 eine Superintendential-Verfassung wenigstens ansätzlich begründen können, die natürlich

immer unter dem Cabinet und seinem Konsistorium hätte wirken müssen, wie das etwa im Wolfenbütteler Raum geschah. Aber der Superintendent besaß hier keine historische oder kirchenordentliche Handhabe der direkten Einflußnahme oder Weisung. Solche Ordnungen entstanden erst im 18. Jahrhundert für das Feld der Visitation, des Schulinspektionswesens u. a. Daß im territorialistischen System keine judiciales an ihn vergeben wurden, war verständlich. Er konnte aber auch keine episkopale Tätigkeit ausüben. Liturgie, Gebete, Termine usw. waren abhängig von der landesherrlichen Weisung an das Konsistorium, in dem er nur Berater war. Als das selbstbewußter werdende Superintendententum im Eutinischen diese geistliche Beratung bis zum Widerspruch aus geistlicher Verpflichtung heraus ausbaute – unter Dr. Kochen –, erlosch die Superintendentur zeitweilig. Beschluß!, Resolution!, Entscheid!, Weisung!, so hießen die Aufträge, die er durchzuführen hatte. Einen Generalsuperintendenten hat die Eutiner Superintendentur niemals kennengelernt. Oberkonsistorien wie die zu Gottorf für die elf Konsistorien Schlesiens (1778) oder zu Glückstadt für die neun Konsistorien Holsteins kannte das Eutiner Konsistorium nicht. Eine Unterstellung eutinischer kirchlicher Organe unter oldenburgische kirchliche Gremien ist niemals und zu keiner Zeit erfolgt. Wurde es versucht, so entstanden sofort separatistische Volksbewegungen, wie dargestellt werden wird. Oberbehörde blieb in direkter Linie eben das persönliche Cabinet des Landesherrn, mochte es sich später Staatsministerium oder anders nennen.

Die Aufgaben des Konsistoriums sind bis 1835 – als die Ehegerichtsbarkeit auf die Justizkanzlei übergang –, von 1635 an, (seitdem beginnen die Akten über die Directores des Eutinischen Konsistoriums) stets diese gewesen:

1. Es hatte die kirchlichen Hoheits- und Patronatsrechte des Landesherrn zu erhalten.
2. Der öffentliche Gottesdienst und die Seelsorge, Lehrsachen der Kirchen des Fürstentums und der im Parochialnexus derselben stehende in- und ausländische Schulen, desgleichen die höheren Bildungsanstalten (später die Ausbildung der Volksschullehrer), die Anordnung der Kirchen- und Schulvisitationen unterstanden dem Konsistorium⁹.
3. Das Konsistorium hatte die Aufsicht über das Vermögen und die sonstigen äußeren Verhältnisse sämtlicher inländischer Kirchen und Schulen. Die Angelegenheiten aller auswärtigen Kirchen, bei denen Untertanen des Fürstentums eingepfarrt waren, gehörten zum Ressort der Regierung. Die Dienst-einkünfte der Kirchen- und Schuldienere und ihre erb-schaftlichen und alters-

⁹ Am Schluß dieses Kapitels sind die schwierigen Parochialverhältnisse im Fürstentum skizziert. Schulen und Kirchen, welche im Parochialnexus zu Holsteinischen Kirchen standen, waren conventionsmäßig den dortigen Behörden unterworfen.

mäßigen Versorgungen unterstanden der konsistorialen Aufsicht. Es hatte das Kirchen- und Schulbauwesen zu leiten.

4. Die Kirchenarchive und die richtige Führung der Kirchenbücher sowie die Dispensation von Aufgeböten, von gesetzlichen Ebehindernissen sowie stillen Beeridigungen.

5. Sehr bedeutend wurde die Funktion des Konsistoriums als obere Kirchenpolizeibehörde im Eutinischen ausgebaut. Die Sorge für Zucht und Sitte in den kirchlichen Gemeinden hat jahrhundertlang konsistoriale Kräfte immer erneut angefordert.

6. Schließlich hatte das Konsistorium die verschiedenen Fonds und milden Stiftungen, die sich auf Kirchen- und Schulsachen bezogen, zu verwalten. Das Armenwesen wurde ihm erst in neuerer Zeit durch das ‚General-Armendirektorium‘ entzogen, einer modernen Behörde des 19. Jahrhunderts.

Das Stiftsgebiet unterschied sich auch von dem benachbarten kirchlich selbständigen Lauenburg. Hatte es unter den Fürstbischöfen auch nicht das vielfältige politische Annexionsschicksal Lauenburgs zu erdulden, so lebte die lauenburgische Kirche – bis zur 1876 erfolgten Angliederung an das Kieler Konsistorium – nach konsistorialer Verfassung mit einer seit 1585 gültigen Kirchenordnung bugenhagen-lübeckischer Prägung und bewahrte im Kieler Konsistorium eine immerhin eigenständige Position.

Während der bischöflichen und fürstlichen Regierungszeit lag also die Konsistorialgewalt, en bloc gesehen, in Händen der Regierung, die – unter Zuziehung des geistlichen Rates – als Konsistorium tagte. Sie gab Vorstellungen ans Cabinet und erwartete von dort Resolutionen, d.h. der Fürstbischof besaß das *ius episcopale*. Die Frage, ob der weltliche Fürst ein unbedingtes Recht in geistlichen Dingen habe, wurde im Stiftsgebiet auf Grund der historisch empfundenen primär bischöflichen Funktion des Landesherrn niemals gestellt oder erörtert. Die chursächsischen Kämpfe im Sinne der Lehren des Leipziger Thomasius waren im Eutiner Stiftsgebiet gegenstandslos. Sie hätten zwischen dem Rumpfbestand des Lübecker Kapitels und dem Fürstbischof – vielleicht! – ausbrechen können. Das Lübecker Kapitel, das von Beginn der Bistumsgründung an hauptsächlich auf das Stadtgebiet und das städtische Pfarrecht konzentriert war, während das bischöfliche Tafel- und Residenzgebiet sich um Eutin ausgeformt hatte, leitete aus dieser historischen Struktur seine Sonderrechte (speziell das der Bischofswahl) ab, die aber seitens der Eutiner Fürstbischöfe nie angezweifelt worden sind. Es genügte, wenn der vom Fürstbischof bestellte Superintendent beim Kapitel den Handschlag gab, wenn man sich „um der beliebten *conformité* willen“ in allen geistlichen Dingen abstimmte.

Im Stiftsgebiet selbst hatte der Landesherr nicht nur Gewalt über die Güter der Kirche, er übte auch das *ius circa sacra* aus. Die Macht, geistliche Gesetze zu geben, wurde von den Fürst-

bischöfen ausgeübt. Es war praktisch unbedeutend, daß die Religionsphilosophie dieses fürstliche Handeln bloß nomine ecclesiae und begrenzt durch die biblische Schrift und ihre Weisungen einzuengen versuchte. Nirgendwo und zu keiner Zeit hat das eutinische Kirchenvolk sich darauf berufen, es habe das ius plebis. In Nordhausen war 1720 diese Berufung seitens der Gemeinde geschehen, als der Magistrat ohne Befragung der Gemeinde ein neues Gesangbuch einführen wollte. Das magistratliche ius circa sacra und das gemeindliche Kollegialrecht führten hier harte Kämpfe miteinander, die damals ganz Niedersachsen-Calenberg erregten. Solche Kämpfe kannte das fürstbischöfliche Kirchenareal nicht. Selbst Accidentien und Stolgebühren wurden in Höhe und Zweckbestimmung von Cabinet und Konsistorium bestimmt – wenn auch nach Befragung der Rentekammer, damit alle ökonomischen Gegebenheiten berücksichtigt blieben! –, damit „die Tradition bliebe“. Die Kirchengemeinde aber blieb bis zu den Zeiten ihrer Organisationsgesetze, d. h. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts – praktisch unbefragt. Die Oberaufsicht der staatlichen Obrigkeit über die Kirche als eine geistliche Gesellschaft wurde unangefochten durch Konvent, konsistoriale Kommissare und konsistoriale Visitation ausgeübt. Das Pfarrecht (der Pfarrzwang) wurde streng gewahrt, das Dispenswesen mit minutiöser Genauigkeit gehandhabt.

Die letzte Sitzung des Hochfürst**bischöflichen** Lübeckischen Konsistoriums fand am 6. Juli 1803 statt. Das Höchste Recript besagte, „daß, da das bisherige Hochstift Lübeck in ein erbliches Fürstenthum verwandelt und dadurch eine Veränderung herbeigeführt worden“, der Landesherr den Titel „Fürst zu Lübeck“ angenommen habe. Also entfielen künftig das Prädikat „Hochwürdigster Bischof“ und die Bezeichnung „Hochstift Lübeck“. Außerdem mußten einige Passagen des Kirchengebets umgeändert werden, die sich auf die bischöfliche Würde bezogen hatten; die Fürbitte für das Lübecker Domkapitel wurde in „eine für alle Obrigkeiten“ umgewandelt.

In der ersten Sitzung des Hochfürst**lichen** Lübeckischen Konsistoriums brauchte sich auf Grund der bisher geübten territorialistischen Gepflogenheiten gar nichts zu ändern. Am 16. Juli trat unter den neuen staatsrechtlichen Aspekten das alte Konsistorium unverändert zusammen und fuhr fort, seine bisherigen Verrichtungen auszuüben. Sondervergleiche regelten den Besitz- und Rechtsstand des ehemaligen Lübecker Domkapitels und des Eutiner Kollegiatstiftes und seiner Dörfer.

Im Zuge der allgemein in Deutschland zur Gewohnheit werdenden Übertragung der Ehegerichtsbarkeit auf den Staat und

dessen Justizkanzleien wurde auch das Eutiner Ehegericht am 13. Dezember 1835 mit Wirkung vom 1. Januar 1836 vom Konsistorium gelöst. Das erwies sich in der Zukunft als folgenschwerer Schritt: Das Konsistorium verlor seine lebendige Beziehung zu den einzelnen Familien im Lande.

1844 wurden im Zuge einer Verwaltungsvereinfachung die bisherigen Behörden des Konsistoriums, der Rentekammer und des Armenwesens der „Eutiner Regierung“ übertragen, die seit 1839 die vakant gehaltene Superintendentur mitverwaltete. Dieser „Eutiner Regierung“ wurde ein Fachmitglied für „Geistliche und Schulangelegenheiten“ beigeordnet, analog preußischen und benachbarten Gewohnheiten. Das Konsistorium erlosch. 1864 begann dann die straffere Organisation der Kirchengemeinden als selbständige Gremien, die schließlich zur Autonomie der Kirche und zu einer eigenständigen Verfassung führte.

Damit der Leser eine Übersicht über die territoriale Zusammensetzung des eutinischen Kirchengebietes um 1839 (Vakanz der Superintendentur) erhält, wird eine tabellarische Übersicht gegeben (nur für die alten fürstbischöflichen Kirchspiele):

3.

Verzeichnis

der bei den Kirchen im Fürstenthum Lübek eingepfarrten einheimischen und auswärtigen Ortschaften.

1. Kirchspiel Eutin

Hiesige Ortschaften:

a) Stadt Eutin

b) Vom Amte Eutin: Bauhof, Beuthinerhof, Boockholt, Braak, Braakermühlen, Bretterkrug, Dodauer Forsthaus, Fissau, Fissauerbrück, Forsthof, Freyheit, Jägerhof, Kalkhütte, Klenzau, Meinsdorf, halb Majenfelde, Neudorf, Neumeyerey, Neumühle, Quisdorf, Nedderkrug, Schäferey, Sibbersdorf, Zarnekau.

Auswärtige Ortschaften:

Gothendorf, Griebel, Ochsenhalskate, Sagau, Stendorf, Vinzier.

2. Kirchspiel Bosau

Hiesige Ortschaften vom Amte Eutin:

Bichel, Bosau, Brackrade, Hassendorf, Hutzfeld, Löja, halb Majenfelde, Klein-Neudorf, Thürk, Wöbs.

Auswärtige Ortschaften:

Augsfelde, Behrendorf, Bredenbeck, Nehmten, Pehm, Steinbusch.

3. Kirchspiel Neukirchen

Hiesige Ortschaften:

a) Vom Amte Eutin: Malkwitz, Neukirchen, Sieversdorf, Söhren.

b) Das Gut Benz.

Auswärtige Ortschaften:

Breitenstein, Dannau, Engelau, Flehm, Görns, Govenz, Griebien, Helenenruh, Hohenhof, Hohenhasel, Rantza, Schönweide, Treufeld.

4. Kirchspiel Malente

Vom Amte Eutin:

Bast, Bözkamp, Drögendiek, Grellenkamp, Gremskamp, Gremsmühlen, Krummensee, Malente, Moorkamp, Nathenkuhl, Neversfelde, Rachuten, Rothensande, Sielbeck, Vierth, Wüstenfelde, Ziegeley.

5. Kirchspiel Rensefeld

Hiesige Ortschaften:

- a) Vom Amte Kaltenhof: Kaltenhof, Kleinmühlen, Rensefeld, Schwartau.
 b) Vom Amte Großvogtey: Cleve nebst der Landwehr, Groß-Parin, Horsdorf, Klein-Parin, Pohnsdorf.

Auswärtige Ortschaften:

Eckhorst, Krepelsdorf, Mory, Schönböcken, Groß-Steinrade, Steinraderhof, Stockelsdorf, Trems, Vorwerk.

6. Kirchspiel Hamberge

Hiesige Ortschaften vom Amte Großvogtey:

Hamberge, Hansfelde.

Auswärtige Ortschaften:

Hohenstieg, Padelügge, Roggenhorst.

Verzeichnis

der bey auswärtigen Kirchen eingepfarrten diesseitigen Ortschaften.

Bey der Königl. Dännemarkschen Kirche zu *Curau*, aus dem Amte Großvogtey:
 Arfrade, Cashagen, Obernwohlde.

Gleschendorf, aus dem Amte Großvogtey:

Sarkwitz, Schürsdorf, Wulfsdorf.

Gnissau, aus dem Amte Großvogtey:

Travenhorst.

Heiligenhafen, aus dem Amte Collegiatstift:

Ratjensdorf.

Altenkrempe, aus dem Amte Großvogtey:

Gömnitz.

Kirch-Nüchel, aus dem Amte Eutin:

Adolpshof, Klein-Nüchel.

Oldenburg, aus dem Amte Collegiatstift:

Altgalendorf, Nanndorf, Rellin, Techelwitz, Teschendorf, Klein-Wesseck.

Ploen, aus dem Amte Eutin:

Kreutzfeld, Timmdorf.

Prohnsdorf, aus dem Amte Großvogtey:

Tankenrade.

Rathkau, a) aus dem Amte Kaltenhof:

Neuhof, Alt-Ruppersdorf, Neu-Ruppersdorf, Offendorf, Ovendorf, Rathekau, Sereetz, Sereetzermühlen, Wilmsdorf.

b) aus dem Amte Großvogtey:

Grammersdorf, Hemmeldorf, Hobbersdorf, Pansdorf, Rohlsdorf, Techau,
Groß- und Klein-Timmendorf.

Sarau, a) aus dem Amte Eutin:

Kiekbusch, Liensfeld.

b) aus dem Amte Großvogtey:

Gießelrade.

Süsel, aus dem Amte Eutin:

Bujendorf, Hashop, Redingsdorf.

Bey der Stadt-Lübeckschen Kirche zu *Travemünde*, aus dem Amte Großvogtey:
Häven, Niendorf, Warnsdorf.

Bey der Königl. Dännemarkschen Kirche zu *Klein-Wesenberg*, aus dem Amte
Großvogtey:

Groß- und Klein-Barnitz.

Gleschendorf, fürstlichen Antheils, Kesdorf und einer Hufe in Wulfsdorf, ins-
besondere Erhebung und Verrechnung aller gutsherrlichen Gefälle, Intradon
und Leistungen, Verwaltung der gutsherrlichen Polizei u.a.m.

Aus: Best. X 116
Oldenburg, Staatsarchiv
Kalender 1837
S. 230—232

Aus: Best. X 116
Oldenburg Staatsarchiv
Kalender 1839
S. 141—142

II. Vormärz 1824 - 1839 - 1855¹⁰

Nach Abgang des Superintendenten Christiani 1815 erhielt Ols-
hausen eine textlich fast gleichartige Vokation und Installation.
Er begründete 1816 die Bibelgesellschaft des Fürstentums in Eutin.

Auch die Bestallung für den Superintendenten Dr. Kochen vom
18. Oktober 1824 unterschied sich kaum von den vorherigen, nur
hatte er am Eutiner Gymnasium Religionsunterricht zu erteilen.
Es hatten sich für die freigewordene Stelle bedeutende Männer
beworben: Kirchenpropst Schröder in Schleswig, Prof. Kunhardt
in Lübeck, Stubbe, Professor und Pastor in Brügge, Consistorial-
rat Dose in Burgstedt, Superintendent Block in Hitzacker und
eben Dr. Kochen, Hauptprediger an St. Petri zu Kopenhagen. Mit
ihm trat ein reformerischer Geistlicher in die Landesgeschichte
und in das bewegte Jahrzehnt der Sozialreformen (Advocat Lin-
demann) ein. In der Bestallungsurkunde befanden sich die be-
kannten Terminologien . . . „daß die in Unserm Fürstenthum Lü-
beck in öffentlicher Übung sich befindende Evangelisch-Luthe-
rische Religion in Kirchen und Schulen rein und lauter gelehret,
überall unverfälschlich beybehalten, und der öffentliche Gottes-
dienst in der gehörigen Ordnung und mit der gebührenden An-
dacht gefeyret werde“. Dabei liegt es ihm ob, „den Unordnungen
in Kirchen und Schulen zu steuern, weswegen er auf Unserer
sämmtlichen Prediger, und der übrigen sowohl Kirchen- als Schul
Diener Lehre und Wandel genaue Aufsicht und nicht allein bey
öffentlichen Visitationen, sondern auch sonst bey anderen Ge-
legenheiten sorgfältige Obacht halten soll . . .“. Wichtig wurde spä-
ter im Vollzug der ersten Emanzipation die Bestallung zum Scho-
larchen . . . „als bestellter Scholarch und indem er rücksichtlich der
Schulen in der Stadt Eutin auf solcherhalb bestehende Regulate
vom 9. August 1821 verwiesen wird die Schulen besuchen . . . und
den Schullehrern auf dem Lande eine Vorschrift zu ertheilen hat,
nach welcher sie ihren Unterricht einzurichten haben . . .“.

„Auf Unsere Stadt- und Land Kirchen Gerechsamte soll er
fleißige Aufsicht haben . . . die Rechnungen mit einem unserer
Räthe revidiren . . . Kirchen Gelder, Schul Legate und Stiftungen“

¹⁰ Nach den Akten XI — 32-8/30-11-32-1/4/49/30-14-51-9/ des Niedersäch-
sischen Staatsarchivs zu Oldenburg i. O.

soll er betreuen. Zugleich wurde Dr. Kochen in den Vorstand des General-Armendirectoriums berufen.

Als erster Superintendent erhielt Dr. Kochen am 30. Mai 1825 die Gerechtsame, „mit dem Wappen des Fürstenthums Lübeck“ und der Umschrift „Superintendentur des Fürstenthums Lübeck“ zu siegeln“.

Bereits 1827 begann sich das Scholarchat zu separieren, die bisherige Personalunion von Superintendent und Scholarch zeigte Risse. Die Emanzipation begann nicht vom Landschulwesen her, sondern das Stadtschulwesen, hier wieder das gymnasiale Schulwesen unter dem begabten Dr. König, sowieso schon durch landesherrliche Ordnungen in eine Sonderstellung erhoben, wehrte sich gegen den Scholarchen, für dessen Funktion eine gründliche Ordnung gefordert wurde. War der Scholarch z. B. berechtigt, den ihm untergeordneten Lehrern Verweise zu erteilen? Hatte er Strafgewalt? (Er hatte sie nicht.) Konnte er nur durch „Erinnerungen und Belehrungen“ wirken? Eine größere Macht gaben ihm weder seine Bestallung noch auch das bestehende Schulregulativ. Nur dem Konsistorium standen weitergehende Befugnisse zu. Dr. Kochen vertrat die Meinung, daß er, Mitglied des Konsistoriums, als Scholarch es stets zugleich vertrete, wenn er tätig würde. Das Scholarchat war für ihn die Mittelinstanz zwischen dem Konsistorium und dem Rektorat der Stadtschule. Rektor Dr. König aber fühlte sich in gelehrten Sachen keineswegs dem Scholarchen subordiniert. Auch das Kollegium forderte eine Abgrenzung der scholarchischen Inspektion und der rektoralen Aufsicht. 1828 waren Kündigungen an der Stadtschule die Folge der ungeklärten Disziplinarverhältnisse. Die Regierung griff direkt durch den Regierungsrat Thiele ein, der eine vorbereitete Rede vor der Belegschaft der Stadtschule hielt. Die inzwischen erlassene, von Peter am 27. November 1827 gezeichnete Instruction für den Scholarchen, 38 Paragraphen enthaltend, konnte im Grunde nichts an dem Vorgang ändern, der hier eingeleitet wurde: Die Emanzipation des Schulwesens von der Kircheninstitution. 1832 erbat Dr. Kochen die Dispensation vom Scholarchat, die ihm auch gewährt wurde. Leider hat sich die Stellungnahme des Konsistoriums zu diesem Antrag nicht in den Akten finden lassen. Es ist anzunehmen, daß das Scholarchat im Landgebiet aufrechterhalten worden ist.

Es ist bisher kaum bekannt geworden, welche Rolle der Advokat Lindemann auf kirchlichem Gebiet gespielt hat, noch viel weniger ist die Freundschaft des Superintendenten und Konsistorialrats Dr. Kochen mit dem Revolutionär Lindemann bisher publik geworden, die im Endeffekt Dr. Kochens Stellung in der Regierung derartig erschütterte, daß er den Dienst quittieren mußte. Eine

Gemeinsamkeit von „Altar“ und Barrikade“, von Kochen und Lindemann, erschien im Vormärz dem Thron noch untragbar. Im Juni 1829 reichten die Hufner der Dorfschaften Bockholt, Braak, Fissau, Klentzau, Meinstorf, Neudorf, Quisdorf, Sibbersdorf, Zarnekau und die Majenfelder Erbpächter eine geharnischte Vorstellung wegen des Rechnungswesens der Eutiner Kirche ein. Sie war in hohem Maße verschuldet. Zweifellos war Advokat Lindemann der Verfasser der Vorstellung. Lindemann hatte es aber nicht bei Forderungen um die Struktur der Stadtkirchenkasse belassen, er weitete aus und ging auf den Grund des Übels: ... „es soll der Gemeinde das Recht verstattet werden, den Convent durch selbstgewählte Vertreter zu beschicken“.

Mit dieser Forderung nach einer Presbyterialstruktur rüttelte er an dem Fundament der bisherigen Episcopalverwaltung der Kirchengemeinden, etwa ein Jahrhundert zu früh, denn eine Synodalverfassung erhielt die Eutiner Kirche trotz einer siebenjährigen Vorarbeit erst in der jüngsten Zeit nach dem ersten Weltkriege.

Das Konsistorium mußte das alles als „unstatthaft nach der Grundverfassung“ betrachten und ablehnen. Im Fürstlichen (Eutin) wie im Königlichen Holsteinischen wurden die Gemeinden durch Kirchenpatrone oder für dieselben durch Visitatoren und die sonstigen eingepfarrten Obrigkeiten vertreten. Nur diese hatten ein Stimmrecht. Nur der Landesherr, die Magistrate und andere Patrone schienen im Auftrage der Konsistorien unter fürstlicher Autorität berufen, das Schicksal der Kirchengemeinden zu gestalten. In Eutin handelte es sich im Convent um das *Durchlaucht-Patronat*, für das das Konsistorium stimmte, die *Stadt Eutin*, den eingepfarrten *herzogl. Güterdistrikt*, das königl. dänische Amt *Ahrensböök* wegen des Amtsdorfes Gleschendorf, das vormalige *Kollegiatsstift* und das vormalige *Vikariendorf Braak* (denn auch nach der Säkularisation bestanden im Stimmrecht diese kommunalen Kirchenrudimente (Kollegiat und Vikarie) weiter, wenn die Stimme auch dem landesherrlichen Conventskommissar seit 1818 übertragen war. Gegen diese seit Jahrhunderten bestehende *konsistoriale Phalanx* wandte sich Lindemann in „unziemlichem Ton“, wenn er schrieb „In den Conventen berathen und entscheiden nur die, von welchen die proponenda ausgegangen, welche dieselben meist vor der Mittheilung in vertraulichen Besprechungen schon gebilliget. Was gilt dort die Meinung schlichter Landleute, die freilich, was bei den Conventsherren nicht immer der Fall, manches mit eigenen Augen gesehen ...“

Das Konsistorium lehnte – wie bereits 1829 bei einem Neukirchener Antrag, den ebenfalls Lindemann beeinflusst hatte –

alle Einwendungen ab. Es stempelte Lindemann zum Revoluzzer, denn „auf solche Weise fache er das Mißtrauen der Unterthanen an oder nähere es doch“, überhaupt würde das „schöne Band, welches Vorgesetzte und Untergebene miteinander verknüpft“ dadurch zerrissen. Dem Advocaten Lindemann „ist das Ungezieme seiner Schreibart schon bei anderer Gelegenheit so ernstlich, aber nach der Fassung dieser Eingabe zu urtheilen, so vergebens vorgehalten worden, daß wir zu einer nachdrücklichen Ahndung die Ertheilung eines ernstlichen Verweises und eine temporäre Untersagung jeder Eingabe... beim Cabinet... strengere Maßregeln... unsere Regierung beauftragt haben...“.

Daß aber eine neue Epoche unaufgehalten emporstieg, wußten Regierung und Konsistorium sehr genau: „Übrigens ist nicht zu verkennen“, hieß es, „daß auch namentlich in Kirchen Sachen ein allgemeines Streben der Unterthanen mehr und mehr bemerklich wird, an der Verwaltung und überhaupt den Angelegenheiten der kirchlichen Commune selbst oder durch Vertreter thätigen Antheil zu nehmen. Es kann rätlich scheinen, dieser im Geiste der Zeit liegenden Richtung der Gemüther... zu entsprechen, um dann dem... das Ansehen der Behörden untergrabenden Geist der Renitenz, welcher nur zu sehr schon überhand genommen hat, und sich fast auf jede Verfügung regt, besser entgegen wirken zu können.“

Die Gemeinden forderten unüberhörbar das Stimm- und Be- willigungsrecht in kirchlichen Dingen.

Hier stellte sich Superintendent Dr. Kochen, das geistliche Mitglied des Konsistoriums, gegen die Meinung aller weltlichen Mitglieder und gab — was Lindemann betraf, der sein persönlicher Advokat war — ein ihm zustehendes votum separatum ab. Er wandte sich gegen die offensichtliche Einseitigkeit, die in der Beurteilung Lindemanns geübt würde. Man nehme es mit der Wahrheit nicht genau, schiebe ihm Gebühren-Interessen unter, „wahrlich, eine harte Anklage, die ohne vollständige Begründung nicht niedergeschrieben werden darf. Der Consistorialbericht hat es doch eigentlich nur mit der Sache zu thun, und so mögten alle Persönlichkeiten... lieber wegbleiben. Nun gehört zu der Sache freilich auch die Form des Vortrages; aber diese zu würdigen, ist — ohne den Concipienten *vorher* an den Pranger zu stellen — der obersten Staatsbehörde zu überlassen“. Damit stellte sich Dr. Kochen gegen die Eutiner Regierung; nie wieder ist nach diesem Votum ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen dem höchsten Geistlichen des Landes und der fürstlichen Eutiner Regierung hergestellt worden, trotz aller Oldenburger und großherzoglichen Versuche.

„Ebensowenig kann ich mich dabei beruhigen“, so fuhr dieser mutige Geistliche fort, „daß die so unverkennbar in den Vordergrund gestellte Sündenliste nur hypothetisch aufgeführt sei, ohne daß dieselbe mit ausdrücklichen Worten dem Advocaten Lindemann aufgebürdet worden . . . als den geldsüchtigen, verdrehenden, aufwiegelnden, lügenhaften und chikanirenden Anwalt zu nennen; eine mögliche Zweideutigkeit, eine nicht zu vertretende Insinuation scheint mir aber noch viel bedenklicher, als eine offene, feste Beschuldigung, wogegen der Beklagte das gute Recht wahrnehmen kann. Es kommt vollends hinzu, daß das Publicum soviel ich dieses kenne, die Ansicht meiner Herren Mitvotanten (der weltl. Mitglieder des Konsistoriums) gar nicht theilt, daß ich ganz entgegengesetzte Thatsachen für den Advocaten Lindemann nachweisen könnte . . . daß derselbe von sämtlichen Ortschaften, für welche er diesmal die Feder geführt, . . . nicht mehr gefordert und erhalten habe als . . . fünf Thaler. Ein solcher Gewinn scheint mir nicht bedeutend genug, um einen Mann zu verlocken, der, sobald er nur will, von allen Seiten so viel Arbeit erhalten könnte, daß für die übrigen Advocaten hieselbst wenig oder gar nichts übrig bliebe . . .“ Außerdem habe das Consistorium sich selbst ja nicht verbergen können, daß „die Communen in ihren ausgesprochenen und gewiß an sich nicht verwerflichen Wünschen“ zufriedengestellt werden sollten. Die Gemeinden wollen offene Rechnungslegung . . . besser wäre es, der Pastor träte solange ab, als über seine Proponenten verhandelt wird“.

Dr. Kochens Votum kursierte innerhalb der Eutiner Regierung. Alle maßgeblichen Mitglieder (Thiele, Erdmann, Hellwag) lehnten Kochens Votum ab. Darauf Dr. Kochen: „Ich kann es nicht über meine Ansicht und Überzeugung gewinnen, mein Votum zurückzunehmen und muß also, falls keine Milderung der Ausdrücke, die Persönlichkeit Lindemanns betreffend, statt finden kann, darauf antragen, daß mein Votum separatum angeschlossen wird“¹¹.

1831 nannte Dr. Kochen die Rente-Cammer ein „erbärmliches Collegium“ und machte sich damit den Konferenzrat Baron Grote

¹¹ Der Gegenstand dieses sich ausweitenden und das Grundsätzliche suchenden Streites, eben die Verschuldung der einst so wohlhabenden Stadtkirche und die damit verbundene zwangsweise hohe Veranlagung der Hufner zu Kirchenumlagen, muß an dieser Stelle, bevor die geistigen und geistlichen Auseinandersetzungen zwischen Lindemann/Dr. Kochen einerseits und Konsistorium/Regierung andererseits weiterbehandelt werden, kurz näher erläutert werden:

Bereits am 19. 4. 1827 hatte man die Kirchenjuraten, Bauernvögte u. a. Cosel/Bockholt, Sach/Braak, Schumacher/Fissau, Martens/Klenzau, Haß/Meinstorf

(den Präsidenten des Konsistoriums und der Rentekammer) zum Feinde. 1833 sandte der Eutiner Magistrat eine Deputation ins Eutiner Schloß, die die öffentliche Kirchenrechnungslegung beantragte. Die Oldenburger Regierung forderte Bericht, warum das bisher nicht geschehen sei. Das Konsistorium antwortete, daß es die „in einer Zeit allgemeiner Aufregung erhobenen, auf Veröffentlichung der Rechnungen und Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Kirchengutes gerichteten Anträge bisher stillschweigend auf sich habe beruhen lassen“, versprach aber, von nun an die Conventsprotokolle abschriftlich dem Magistrat mitzuteilen.

Hatten sich starke Einbrüche in die tradierte Position des Superintendenten als Scholarchen und als geistliches Mitglied des Konsistoriums gezeigt, so benutzte die Eutiner Regierung 1836 die günstigen Zeitumstände, nun auch die Mitgliedschaft und Mitwirkung des Superintendenten im *Armendirektorium* in Frage zu stellen. Die Gr. und Kl. Barnitzer Hufner hatten sich dagegen gewehrt, das Armengeld in Form von Steuern auch auf die ehemaligen Großvogtei- und Kollegiatsstiftsdörfer umzulegen. Zweifellos führte wieder Lindemann die Feder . . . „der unverkennbar die bisherigen Schritte der Unterthanen leitete“. Lindemann wurde in eine bedeutende Geldbrüche genommen, den geladenen Gemeindevertretern aber mitgeteilt, sich nicht mehr Lindemanns zu bedienen. Zu diesen gesamten Verhandlungen war Dr. Kochen nicht hinzugezogen worden. „Ein Geistlicher braucht bei Finanzsachen nicht zugezogen werden“, meinte die Regierung und beharrte trotz der großherzoglichen Rüge darauf, daß hier die Regierung und nicht das Armendirektorium verhandelt habe. Fortan war die leitende Stellung des Superintendenten im Armendirektorium erschüttert.

Übrigens wurden alle Akten „wegen Einmischung Lindemanns“ vollkommen von den Eingaben der Untertanen abgesondert und für ein eigenes Verfahren zusammengestellt.

Durch diese Ereignisse kam es während der Vormärzstürme zum eigentlichen Zusammenbruch der historischen Konsistorial-

Holst/Quisdorf, Klopp/Sibbersdorf, Ehmke/Zarnekau, Jacobsen/Neudorf vor das Konsistorium geladen und ihnen — an sich ein ungeheurer demokratischer Vormärzserfolg! — Einsicht in die Kirchenrechnungen seit 1787 gegeben. Die Gesamtbilanz in sich war krank, die Ausgaben mußten bei gesteigerten Preisen die nicht erhöhten Einkünfte zwangsläufig übersteigen. Das Konsistorium hätte früher grundsätzlich eingreifen müssen. So mußten ordentliche 2 Taler jährliche Zusatzumlage zur „Haltbarmachung der Kirchenkasse“ und außerordentliche 8 Taler zum „Abtragen der Schulden“ ausgeschrieben werden, ein bedeutender Betrag für die Einzelhufe.

verfassung des Fürstentums. Im Zuge der allgemein in Deutschland zur Gewohnheit gewordenen Übertragung der Ehegerichtsbarkeit auf den Staat und seine Justizkanzleien wurde auch das Eutiner konsistoriale Ehegericht, der Kern der konsistorialen öffentlichen Gerichtsbarkeit, am 13. 12. 1835 mit Wirkung vom Januar 1836 dem Konsistorium genommen und der Justizkanzlei übertragen; 1844 wurde das Konsistorium selbst der Eutiner Regierung inkorporiert und erlosch. Sie besorgte nach Dr. Kochens erzwungenem Rücktritt ab 1839 die Superintendentengeschäfte, demonstrierte damit den Höhepunkt der alten Episcopalverfassung, lediglich beraten von einem Fachmitglied für „Geistliche und Schulangelegenheiten“.

1864 begann dann die straffere Durchorganisation der Gemeinden mit Überleitung in eine Presbyterialverfassung, die zwar eine synodale Ergänzung als Oberbehörde forderte – aber nicht erhielt.

In dieser Atmosphäre des zerfallenden geistlichen Einflusses im zerbröckelnden Konsistorium, dessen Auftrag in Wahrheit erloschen war, focht Dr. Kochen einen leidenschaftlichen Kampf um die Wahrung der geistlichen, sich vom Staate emanzipierenden Rechte.

Bereits 1831 hatte er in einer direkten Eingabe an den Landesherrn ein „collegialisches Verfahren“ innerhalb des Konsistoriums gefordert. Das Konsistorium ist „gegen mich als in Kirchen- und Schulangelegenheiten wesentliches Mitglied eingestellt. Wie ich meine persönliche Autorität als Superintendent und als Scholarch länger behaupten kann . . .?“ klagte er. Er forderte, daß den Predigern des Fürstenthums der Schutz der Kanzel erneut nahegelegt würde, daß sie nur vom Generalsuperintendenten in Oldenburg oder dem Superintendenten in Eutin geprüften Kandidaten die Kanzel einräumen sollten¹², daß der Superintendent laut Bestallung die Reinheit der Lehre zu beachten habe, daß dem Consistorium die Licentia concionandi nicht zustehe u. a. m. 1833 versuchte Dr. Kochen mit seiner Neujahrspredigt – nach dem wildbewegten 1832er Jahr! – die er dem Großherzog übersandte, eine neue Vertrauensbasis zu errichten. Den bürgerlichen Frieden leitete er allerdings sehr modern von „Friede säen und Friede ernten“ ab und bezog das auf das Verhalten der *Oberbehörde* und der *Unterebenen*. Im 4. Kapitel seiner Predigt betonte er, daß kein Zustand bedenklicher Aufregung im Vaterlande herrsche, daß aber „das ungestüme Drängen nach gewaltsamen Umkehrungen“ bemerklich gewesen wäre, und so habe „die eiserne Macht wenigstens

¹² Siehe Eschen, Sammlung für die im Fürstenthum Lübeck geltenden Verordnungen, Tom. III pag. 184–187.

theilweise zurückhalten müssen, was unstreitig die besonnene Vaterlandsliebe leichter und schneller und vollkommener erreicht haben würde“ (womit er auf die Marktunruhen in Eutin gegen die staatlichen Obergewalten anspielte), bekannte sich aber erneut zu „Verbesserungen aller Art, die ein allgemein gefühltes Bedürfnis sind“.

Das Oldenburger Ministerium, speziell der Großherzog, reagierten sehr deutlich auf diese Krisen im sich auflösenden Konsistorium. Der Superintendent wurde mit Suspendierung bedroht, aber auch die Regierung wurde aufgefordert, daß „das Consistorium, welches ebenfalls bei manchen Gelegenheiten . . . Veranlassung zur Verschlimmung des sich so übel gestalteten Verhältnisses des Superintendenten zum Collegium . . . gewesen ist, fernerhin ernstlich bemüht sey, alles zu vermeiden . . .“. Als die Mitglieder des Consistoriums von diesem landesväterlichen Hinweis „schmerzlich berührt“ waren, antwortete der Landesherr sehr klar, daß eine „so übergereizte Stimmung um so mehr zu bedauern seyn würde, . . . da sie zu leicht zum Beharren in solcher nicht lobenswerter Leidenschaftlichkeit führt und sich allmählich zum Nachtheil des Diensts auch auf andere Geschäfte und Verhältnisse ausdehnt.“

Im August 1838 führte Dr. Kochen den Compastor Müller in Eutin mit einer Predigt ein. Sie liegt gedruckt vor¹³, wenn sie auch das Imprimatur des Consistoriums nicht enthielt. Mit dieser Predigt endete praktisch der jetzt ein Jahrzehnt währende Kampf des ersten Geistlichen des Fürstenthums gegen die alte Konsistorialordnung (und umgekehrt). Die Regierung berichtete, daß Kochen in der Predigt „abschreckendste Schilderung von den hiesigen kirchlichen Verhältnissen und sonstigen socialen Zuständen gegeben habe“, daß er „seine feindselige Richtung gegen die höheren Stände“ gezeigt habe, indem er den „glücklichen Mittelstand“ als den eigentlichen Kern der Gemeinde herausgestellt habe, das seien aber zu Eutin allein die Classen der gewerblichen (und revolutionären) gewerbetreibenden Bürger. Auch habe er die Existenz der lutherischen Kirche gegenüber den ev. unierten Bestrebungen angezweifelt.“

„Der Superintendent ist eine Geißel des Landes. Kann der Landesherr wollen, daß seiner Unterthanen heiligste Interessen so mit Füßen getreten werden?“

Im November 1838, nur wenige Wochen später, fiel bereits die Entscheidung: Superintendent Dr. Kochen wurde zum 1. April des folgenden Jahres mit hohem Ruhegehalt des Dienstes enthoben. Hauptpastor Encke trat als ordentliches Mitglied ins Restkonsisto-

¹³ Bei Baurmeister und Griem, Kiel, 1838.

rium ein, dessen weltliche Mitglieder sofort forderten, „daß Encke in Sachen des Kirchenregimentes nicht der Vortrag im Konsistorium zustehe, sondern daß das allein Sache der Regierung sei“.

Bis zum 24. August 1855 blieb die Superintendentur fortan vakant. Sämtliche Verwaltungsaufgaben dieses obersten Geistlichen wurden von der Regierung auf dem Verwaltungswege wahrgenommen, die geistliche Superintendentur ruhte. Erst 1855 trat Anton Friedrich Christoph Wallroth als Superintendent unter „Beilegung der Amtsbezeichnung Oberkirchenrath und Belassung als Hofprediger“ (er war bisher in Oldenburg Hof- und Garnisonprediger gewesen) in die so lange verwaisten geistlichen Funktionen ein und nahm in der Regierung des Landes, „soweit dieselbe die obere Kirchen- und Schulbehörde des Landes ist“, seinen Sitz. Bereits in der Bestallung wurde die Scholarchenposition als „in der Neuregelung begriffen“ bezeichnet.

III. Das Kirchenorganisationsgesetz vom 9. 9. 1864

(Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lübeck, Bd. X, S. 443 ff.)

Das revidierte oldenburgische Staatsgrundgesetz vom 18. 11. 1852 gewährte in Artikel 78 § 2 der evangelischen Kirche im Fürstentum Lübeck eine synodale Einrichtung. In Fernwirkung dieses Oldenburger Grundgesetzes kam es 1855 dann auch zur Neu-besetzung der schon 16 Jahre – seit Dr. Kochens Entlassung – vakanten Superintendentur mit Wallroth.

Anton Friedrich Christoph Wallroth¹⁴ wurde am 3. Mai 1803 in Eutin geboren. Auf dem Eutiner Gymnasium wurde er herangebildet und studierte Theologie, Philologie und Philosophie auf den Universitäten Kiel, Berlin, Bonn und wieder Berlin, wo er seine theologischen Prüfungen bestand. Als Collaborator wurde er am Berliner Gymnasium angestellt. Bereits 1829 berief der Landesherr ihn als Conrector ans Eutiner Gymnasium, 1833 erhielt er die Compastor-Stelle. 1838 war er Hof- und Garnisonsprediger, Mitglied des Konsistoriums und der Prüfungskommission für die Kandidaten der Theologie, Direktor und Religionslehrer der Cäcilien-schule in Oldenburg i. O. In dieser Stellung blieb er 15 Jahre und erteilte währenddessen Religionsunterricht in Prima und Sekunda des dortigen Gymnasiums, in der Militärschule und im Schullehrerseminar. Diesen getreuen „Oldenburger“ versetzte der Herzog – als die Diskussionen um eine landeskirchliche Separation des Landesteils Lübeck akut wurden – als Oberkirchenrat, Hofprediger und Superintendent 1853 nach Eutin, wo er zugleich geistliches Mitglied der Regierung wurde, da es ein Konsistorium nicht mehr gab. Neujahr 1865 erhielt Wallroth den Titel Geheimer Kirchenrat¹⁵.

In allen Staaten des Deutschen Reiches war die Presbyterial- oder Synodalverfassung errichtet worden oder befand sich in voller Vorbereitung. Auch für das Kernstück des Großherzogtums, eben das Herzogtum Oldenburg, war durch das Verfassungswerk der ev. luth. Kirche vom 11. 4. 1853 die moderne Synodalverfassung Wirklichkeit geworden. Das staatlich angegliederte Fürstentum Birkenfeld erhielt diese im Staatsgrundgesetz zugesagte Kirchenverfassung durch Gesetz vom 11. 11. 1875, also ein knappes Vierteljahrhundert später als das Herzogtum selbst.

¹⁴ Alberti, E., Lexikon der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen und Eutini-schen Schriftsteller von 1829 bis Mitte 1866 u. a. m.

¹⁵ Er gab heraus: Predigtsammlungen, Lübeck, 1832, v. Rohden/Bremen 1841 / Kayser 1867 / Gerh. Stalling-Oldenburg, erschienen 1868: Gedanken und An-lagen an Predigten über Perikopen und andere Stellen der Heiligen Schrift...

Das Fürstentum Lübeck – der dritte Landesteil – kämpfte in kirchengeschichtlich hochinteressanten Vorgängen um eine eigene Synode und Verfassung, erhielt sie aber erst nach dem Ende des ersten Weltkrieges auf Grund der einschlägigen Bestimmungen der Weimarer Verfassung. Für das Fürstentum wurde in mühevoller Kleinarbeit zunächst das Kirchenorganisationsgesetz (KOG) vom 9. 9. 1864 erarbeitet, allerdings nur für die Kirchspiele Eutin, Malente und Ratekau. Das waren Kirchspiele, in denen vorwiegend fürstliche Ortschaften eingemeindet waren. Von einer Synodalverfassung, d. h. von einer Lenkung der Kirche in der Oberinstanz durch eine gewählte Kreis- oder gar Landessynode, konnte erst dann die Rede sein, wenn *alle Kirchspiele* des Fürstentums mit Gemeinderäten – aus Wahlen hervorgegangen – versorgt sein würden. Das bezweckte das Kirchenorganisationsgesetz.

Da das kleine Kirchengebiet Eutin praktisch mit holsteinischen, plönschen und lübschen Gemeinden überlappt war, mußten Verhandlungen mit „ausländischen“ Patronaten geführt werden.

1867 – als das KOG drei Jahre lang erprobt war und sich bewährt hatte – beschloß die Regierung auf Wallroths Antrag, eine gutachtliche Gesamterhebung anzustellen, welche Schwierigkeiten einer sofortigen Einführung des KOG in allen anderen Kirchspielen entgegenstehen würden. Es ergaben sich zwei unterschiedlich strukturierte Kirchspielformen:

A. Kirchspiele, in denen das KOG sogleich eingeführt werden konnte: Ahrensbök, Gleschendorf, Curau.

B. Kirchspiele, in denen das KOG zunächst noch nicht eingeführt werden konnte: Süsel, Gnissau, Rensefeld.

A. *Ahrensbök*: Schwochel gehörte dem St. Johanniskloster in Lübeck, stand aber unter Oldenburger Hoheit, also bestanden keine Bedenken. Pastor Brandis sprach sich für die Einführung aus. Man beschloß, wie in der Eutiner Gemeinde, Stadt und Land zu je einem Wahlkreis zusammenzufassen, so daß bei insgesamt 3200 Einwohnern 8 Älteste und 8 Ausschußmitglieder gewählt werden mußten.

Gleschendorf: Das Kirchspiel umfaßte nur fürstliche oder cedierte, früher holsteinische Dorfschaften, hatte 3200 Einwohner, von denen etwa 900 in ehemals holsteinischen Dorfschaften wohnten. Es wurden 6 zu wählende Älteste vorgeschlagen.

Curau: Hier war der Landesherr präsentierender Patron und hatte zwei Stimmen bei Pfarrerwahl. Drei Curiatstimmen standen bei fürstlichen Ortschaften, drei bei Lübeck, eine beim Gute Dunkelstorf. Der bisherige Gemeindeconvent aus der Konsistorialzeit setzte sich aus Vertretern des Amtes Ahrensbök, des fürstlichen Anteils, des St. Johannisklosters für Böbs und Schwinkrade, des Heiligen-Geist-Hospitals zu Lübeck (für das halbe Curau) (Dissau), dem des Krumbecker Hofes zusammen, auch die Ägidienkirche hatte noch Konventsrechte aus der Episcopalzeit.

In langwierigen Behördenverhandlungen verzichteten alle „Oberbehörden“ auf ihre sehr alten Conventsrechte. „Selbstverwaltung bedingt Opfer, und solche zu bringen sind nur wenige bereit. Soll aber ein Theil der Befugnisse der Be-

hörden auf die Gemeinde Mitglieder übergehen, so ziehen sich diese scheu zurück ... vor der Verantwortlichkeit ...“, klagte die Behörde.

Das Kirchspiel umfaßte zu dieser Zeit 2862 Seelen (1. Curau, Dakendorf, Dunkelstorf = früher holsteinische Dörfer ... 980 Seelen / 2. Stadtstiftsdorf Schwochel = 246 Seelen / 3. Fürstlich: Arfrade, Oberwohld, Cashagen = 800 Seelen / 4. Lübsch: Curau = 330 Seelen / 5. Dissau und Krumbeck = 160 und 278 Seelen = 438 Seelen / Malkendorf = 184 Seelen / 1–3 wurden zu einem Wahlbezirk zusammengenommen, die lübschen Ortschaften erhielten zusammen zwei Vertreter.

Im September 1869 kamen alle Verhandlungen zu einem Abschluß, am 18. 11. 1869 konnte das KOG für die drei Kirchspiele erlassen werden. Von nun an verfügten die Kirchspiele Eutin, Malente, Ratekau / Ahrensböök, Gleschendorf, Kurau / über das prebyteriale KOG.

B. *Süsel*: Ovelgönne und Wintershagen waren holsteinisch und nicht fürstlich. Im Konvent war nur Ovelgönne vertreten; es leistete aber erhebliche Kirchenumlagen und „wird gegenwärtig von den Rechten im Convent nichts abgeben“. Es war der Gutsverwaltung nicht zumutbar, die nicht im voraus berechenbaren Beschlüsse einer durch freie Wahlen entstandenen Gemeindevertretung in puncto Finanzen einfach anzuerkennen.

Gnissau: Travenhorst und Travenort waren holsteinisch, davon Travenort konventsberechtigt. Außerdem waren die im Jahre 1767 als Parzellisten Commune etablierte Ortschaft Hohenhorst frei von Kirchenanlagen, die der Staat aus der Ahrensböoker Amtskasse zahlte. Hand- und Spanndienste wurden nicht entrichtet.

Ähnliche Verhältnisse lagen in *Neukirchen* und *Bosau* vor.

Rensefeld: Stockelsdorf, Mori, Eckhorst, Gr. Steinrade waren lübsche Güter, während Krempelsdorf, Schönböök, Trems und Vorwerk freistaatlich lübsch waren und ihre Rechte auf dem Konvent behalten wollten.

So lagen die Dinge, als 1869 ein holsteinisches Ereignis die kirchenregimentlichen Verhältnisse vollkommen veränderte.

a) *Kirchliche Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein 1869/76*

Während dieser intensiven behördlichen Organisationsbemühungen war am 16. August 1869 eine kirchliche Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein erschienen, die von ähnlichen Leitlinien ausgerichtet worden war. Sie erwähnte die Rechte fremder Eingepfarrter nicht, auch nicht die Konventsberechtigten und Patrone, sie nahm auch keine Rücksicht auf den ‚Plöner Vertrag‘, sondern schuf einfach gesetzlich völlig neuaufgestellte Gemeindevertretungen¹⁶. Natürlich erhob sich im Fürstentum und damit im Staatsministerium zu Oldenburg die Frage, ob man analog zu diesem preussischen Vorgehen nicht auch in den noch nicht organisierten fürstlichen Kirchspielen ohne Bedenken das KOG vom 9. 9. 1864 zur Anwendung bringen sollte; doch entschied man sich, zunächst die Proteste abzuwarten, welche von den bisher berechtigt gewesenen Patronen und Gutsbesitzern gegen die preussische Maßnahme mit Sicherheit zu erwarten waren.

¹⁶ Siehe Preuß. Gesetzblatt vom 1. September 1869, Berlin.

Wie vorsichtig man mit der Ersetzung bisheriger Episcopalrechte war, demonstrierte sich geradezu an der Gemeinde Rensefeld. Sie bat im September 1869, bei bestehender Vakanz, um sofortige Einführung des seit 1852 versprochenen KOG. Alle Einwohner des Kirchspiels (Rensefeld, Gr. Parin, Kl. Mühlen, Kl. Parin, Horsdorf, Pohnsdorf, Cleve, Schwartau, Stockelsdorf, Eckhorst, Gr. Steinrade, Mori, Ravensbruch, Fackenburg und die lübischen Ortschaften Krempelsdorf, Vorwerk und Trems) reichten unterschriftliche Listen ein (eine noch heute bedeutungsvolle Dokumentation des bürgerlichen Willens, wichtig auch als fast lückenlose genealogische Quelle), denn Lübeck stünde einer solchen Aktion – fortschrittlich wie es war – gewiß nicht ablehnend gegenüber. Die gemäß des KOG freie Predigerwahl würde in diesem Fall zwar vom Großherzog als Summus Episcopus auf die Gemeinde delegiert, aber dennoch wurde die Einführung des KOG verschoben, bis auch die ‚holsteinischen Erfahrungen‘ übersehbar sein würden. Es wird hier ganz deutlich, daß das Oldenburger Staatsministerium in dieser Verzögerungstaktik ein Positivum erblickte; denn waren erst einmal alle Kirchspiele im Fürstentum mit dem KOG versehen, so würde die Hauptfrage zu entscheiden sein: Ob nämlich eine neue Kirchenverfassung den *kirchlichen Anschluß* des Fürstentums an das Herzogtum Oldenburg zwangsläufig voraussetzen würde oder nicht, d. h. ob die bisherige kirchliche Sonderstellung der „fürstlichen“ Kirche auch für die Zukunft zu stabilisieren sein würde. Das Staatsministerium erstrebte bereits jetzt den vollen kirchlichen Anschluß – wie er auf politischer Ebene ja seit langem vollzogen worden war. Der selbständige Status des „kirchlichen“ Fürstentums, der aus den Zeiten des westfälischen Friedens – spätestens! – herrührte, sollte durch eine neue Kirchenverfassung beendet werden. Diese Absicht hat späterhin, wie wir sehen werden, jahrzehntelang eine Eutiner Kirchenverfassung verzögert und schließlich unmöglich gemacht.

Zu Beginn des Jahres 1870 bat der preußische Minister für Geistliche Angelegenheiten die Oldenburger Regierung¹⁷ um Zustimmung zur „Schleswig-Holsteinischen Kirchengemeinde-Ordnung“ für diejenigen *holsteinischen* Kirchspiele, in denen *fürstliche* Ortschaften eingepfarrt waren, z. B. Tankenrade, Kiekbusch, Liensfeld, Gömnitz, Rimdorf, Kreuzfeld.

Nun war bei der preußischen Zustimmung zu der im Kieler Konsistorium entworfenen Kirchengemeinde-Ordnung zugleich die Einberufung einer *Synode* (Generalsynode) als einer geord-

¹⁷ Lübeck wurde wegen Roggenhorst, Padelügge, Reecke um Zustimmung gebeten, desgl. Hamburg wegen div. Ortschaften.

neten Vertretung aller Gemeinden annonciert worden; Abgeordnete der Geistlichen und der Kirchenvorstände sollten sie bilden. Die Eutiner Regierung antwortete – unter dem allgemeinen Druck einer solch modernen holsteinischen Entwicklung – zustimmend, „sodann erlangt das Fürstentum dadurch ein Anrecht auf gleiche Willfähigkeit von Seiten Preußens . . . in denjenigen Kirchspielen, bei welchen *holsteinische* Ortschaften eingepfarrt sind“. Es wurde also Reziprozität von Preußen beansprucht.

Die preußische Gemeindeordnung von 1869 war jedoch nur eine provisorische; an ihre Stelle trat die ‚Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. 11. 1876‘, für deren Ausführung unter den obigen Voraussetzungen die Zustimmung der Oldenburger Regierung nicht ausdrücklich erbeten oder erteilt wurde. Nach § 60 ff sollten Lokalstatuten aufgestellt werden. Eutin sollte sie in den fürstlichen Dörfern publizieren. Hier trat ebenfalls Reziprozität für künftige fürstliche Ordnungen ein. Bisher war nach dem Plöner Vertrag die in den ‚gemischten Kirchspielen‘ übliche Konventseinrichtung nicht alteriert worden, wohl aber geschah das durch die 1876er Ordnung. Ein Staatsvertrag war dennoch nicht notwendig, um die Zustimmung der bisher konventsberechtigten Partner ausdrücklich zu statuieren; es genügte eine einfache Erklärung, daß die ‚Zustimmung der diesseitigen Staatsregierung zur Durchführung der Synodalordnung von 1876 in den gemischten Kirchspielen genehm wäre, wenn preußischerseits die Reziprozität zur Durchführung der Oldenburgischen Kirchengesetze in den hierher eingepfarrten holsteinischen Distrikten zugesagt würde‘.

Jetzt hofften die Eutiner, das KOG endlich auch in den ‚gemischten Kirchspielen‘ durchführen zu können, die (siehe III b) bisher nicht organisiert werden konnten. Nachgerade begann es im Kirchenvolk zu gären: Die staatlicherseits vor Jahren im Staatsgrundgesetz seitens Oldenburgs zugesagte Preybyterial- und Synodalverfassung wurde immer lauter gefordert. Der Staat mußte sich überlegen, ob es nicht an der Zeit war, freiwillig zu geben, was sonst abgerungen werden würde.

So begann – in Folge der holsteinischen (preußischen) Kirchengesetzarbeit – die Diskussion um eine Synodalverfassung wieder zum Lieblingsthema der auf Separation von Oldenburg bedachten Bevölkerung zu werden. Von Oldenburger Seite mußte die Frage endlich zur Entscheidung gebracht werden, ob die Eutiner Kirche so selbständig organisiert werden sollte wie es im dritten Landesteil, im fernen Fürstentum Birkenfeld, geschehen war, oder ob sie nicht passender mit der des Herzogtums Oldenburg verbunden werden sollte. Denn mit der Ausdehnung des KOG auf die noch aus-

stehenden Kirchspiele Gnissau, Süsel, Neukirchen und Bosau – das wußte man in Oldenburg genau – mußte die Kirchenverfassungsfrage sogleich in ihr entscheidendes Stadium treten. Nun ließ sich die Organisation der restlichen Kirchengemeinden dank der holsteinisch-preußischen Bereitschaft auf Reziprozität nicht länger mehr hinauszögern. Es bestand tatsächlich bereits eine gewisse Verbindung auf kirchlichem Gebiet zwischen Oldenburg und Eutin: Gegenseitige Wählbarkeit der Geistlichen, das theologische Prüfungswesen u. dgl. m.¹⁸ waren seit Anfang des Jahrhunderts gesetzlich miteinander verwoben.

In der Praxis des alltäglichen Behördenverkehrs mußten sich aber solche Teilfragen – und ihre historischen Entwicklungen – solange im Vorfeld ergebnislos bewegen, bis die Kernfrage entschieden war: Gliedert sich das Eutiner Kirchengebiet nach der Ordnung durch das KOG dem Herzogtum Oldenburg an oder wird es die eigenständige Kraft aus seiner Kirchengeschichte mobilisieren, um zur Bildung einer verfassungsrechtlich fundierten Eigenkirche zu gelangen?

1879 sollte Einigkeit zwischen Kiel und den fürstlich-oldenburgischen Landesteilen in Mittelholstein (Eutin) darüber erzielt werden, „daß generell jeder der beiden Staaten die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten für die in seinem Territorium gelegenen Kirchen einseitig zu organisieren habe“, d. h. es sollte freie Fahrt für die gesetzliche Arrondierung aller buntscheckigen Kirchspiele gegeben werden.

Preußen war einverstanden, „sofern den Bewohnern der eingepfarrten holsteinischen Gebietsteile das Recht gewährt wird, eine ihrer Seelenzahl und ihrer Beitragspflicht entsprechende, in besonderen Wahldistricten zu wählende Zahl von Vertretern in den Kirchenrath und in den Kirchausschuß zu entsenden und dabei zugleich für eine entsprechende Wahrung der Interessen der in einem erheblichen Umfange zu den Kirchenumlagen beitragenden Besitzer adeliger Güter Sorge getragen wird“.

Weder von seiten Oldenburgs noch Preußens waren Schwierigkeiten bei der Beachtung dieser Präambel zu erwarten, weil hinsichtlich der kirchlichen Gemeindeverwaltung zwischen der holsteinischen Synodalordnung von 1876 und dem fürstlichen Gesetz für die Kirchengemeindeordnung von 1864 prinzipiell keine Verschiedenheit bestand. Damit war der Weg für die kirchliche Beordnung der gemischten Kirchspiele frei geworden.

¹⁸ Siehe Weimann, H., Eutiner Examenbestimmungen, in: Schriften des Vereins f. Schlesw.-Holst. Kirchengeschichte, 20. Bd. (1964).

b) *Das Kirchenorganisationsgesetz von 1864 wird auf Gnissau, Süsel, Neukirchen und Bosau ausgedehnt, 1880–1885*

Nachdem die Hauptschwierigkeit, eben die Akkordierung holsteinischer Rechte an fürstlichen Konventen, durch die oben beschriebene Entwicklung ausgeräumt worden war, begannen um 1879 die Verhandlungen um eine Ausdehnung des KOG auf das Kirchspiel Gnissau. Alle fürstlichen, bei holsteinischen Kirchen eingepfarrten Dörfer hatten inzwischen die preußische Kirchengemeindeverfassung erhalten. Da von den noch übriggebliebenen, unbeordneten Kirchspielen ein jedes besondere lokale und eigentümliche Rechtsverhältnisse aufwies, verzichtete die Regierung auf die ursprüngliche Absicht, für alle vier Gemeinden das KOG zugleich einzuführen.

Der *Gnissauer* Entwurf wurde am 22. 8. 1879 vorgelegt und enthielt fünf Paragraphen, die später unter leichten Abwandlungen auch bei der Beordnung der übrigen Kirchspiele Anwendung fanden: 1. Das KOG vom 9. 9. 1864 betr. Eutin, Malente, Ratekau wird für Gnissau unter den folgenden Variationen eingeführt: Ein Kirchenausschuß wird nicht gebildet, der Kirchenrat führt zugleich die Ausschußgeschäfte; er besteht aus dem Geistlichen, dem Besitzer von Travenort, fünf Ältesten aus der engeren und zwei Ältesten aus der allgemeinen Gemeindeversammlung. Die Beschlußfassung des Kirchenrates regelt sich nach § 41 des 1864er Gesetzes.

Die Hohenhorster Parzellisten mußten fortan Kirchenumlagen zahlen, dafür ließ der Staat ihnen diesen Betrag am Pachtkanon nach.

Nachdem das Kieler Konsistorium dieser Gnissauer Fassung zugestimmt hatte, wurde es am 24. 2. 1880 vom Landesherrn unterzeichnet.

Bereits im September folgte die Ordnung für *Süsel*. Das Kirchspiel bestand aus 2543 „diesseitigen“ Einwohnern mit 25 Pflügen, 861 „jenseitigen“ Einwohnern mit 17,5 Pflügen (diese 42,5 Pflüge hatten alle Kirchenlasten anteilig aufzubringen: Ovelgönne vier 38/48, Altona zwei 24/48, Roge, Sierksdorf und Stawedder sechs 27/48 und Wintershagen drei 31/48). Auch dieser Entwurf schloß sich mit geringen Abweichungen dem Gnissauer an. In Art. 3 erhielt Ovelgönne die Mitgliedschaft im Kirchenrat und hatte die Interessen der übrigen Gutsbesitzer mit wahrzunehmen, da „die kirchliche Verwaltung in mehrfacher Beziehung die Mitwirkung der Ovelgönner Gutsobrigkeit in Anspruch zu nehmen haben wird“. Da das Kirchspiel doppelt so viele Einwohner wie Gnissau hatte, erhielt der Kirchenrat sechs Mitglieder aus der engeren und drei aus der allgemeinen Gemeindeversammlung.

Ovelgönne forderte, daß der fürstliche Teil des Kirchspiels in vier Wahlbezirken, der preußische Teil dagegen in zwei Kreisen die Ältesten zu wählen habe. Das geschah; am 8. 2. 1881 wurde das KOG für Süsel unterschrieben.

Im Mai 1883 wurde die Arbeit am KOG für *Neukirchen* aufgenommen. Die Berücksichtigung der Interessen des Großgrundbesitzes, der anteilig die meisten Lasten trug, mußte bei der Neufestsetzung der Verwaltungs- und Vertretungsorgane innerhalb der Gemeinde durch Zubilligung von Zivilstimmen wettgemacht werden. Infolgedessen wurde oft von der Aufstellung eines Ausschusses Abstand genommen, das bedeutete, daß eine geringere Anzahl von Personen für die Wahrnehmung der nun im Kirchenrat vereinigten Funktionen der Verwaltung und Vertretung der Kirchengemeinde ausreichte.

In *Neukirchen* setzte sich der Kirchenrat zusammen aus dem Pfarrer, den Besitzern zu Helmstorf, Neuhaus, Ranzau, Schönweide, den zwei Ältesten aus der engeren Gemeindeversammlung, zwei preuß. und einem fürstlichen Ältesten aus der allgemeinen Gemeindevahl. Da das KOG die „Gemeindemitgliedschaft“ voraussetzte, schlug das Kieler Konsistorium vor, daß mangelnder Wohnsitz im Kirchspiel und der hierauf beruhende Mangel der Gemeindemitgliedschaft für Neukirchen die Qualifikation für Kirchenratsmitgliedschaft nicht ausschloß¹⁹. Das wurde angenommen. Am 16. 5. 1884 wurde das KOG Neukirchen erlassen.

Die Arbeiten für die Neuordnung von *Bosau* begannen März 1885 und endeten mit Erlaß vom 8. 9. 1885. Die vorhandenen 80 Pflüge wurden auf das fürstliche Bosau und das preuß. Nehmten mit sechs Ältesten umgerechnet, von denen fünf fürstlich und einer preußisch war.

Zusammenfassung: Die Einführung des KOG von 1864 hatte für Eutin und Malente, rein fürstlichen Kirchspielen, und in Ratekau (wo Lübeck im Konvent sowieso überstimmt werden konnte) durchgeführt werden können. In zweiter Linie wurden die Kirchspiele mit holsteinischen Anteilen beordnet, nachdem der Plöner Vertrag²⁰ von 14. 2. 1842, der eine Beibehaltung der bisherigen Konventsstrukturen verbindlich machte, durch die preuß. Kirchengesetzgebung von 1869/76 und die Vereinbarung von 1878/79 aufgeweicht worden war. Gnissau 1880, Süsel 1881, Neukirchen 1884, Bosau 1885 vollendeten das Kirchenorganisationswerk. Jedesmal mußte modifiziert werden, um die Berechtigungen der diversen Berechtigten auszugleichen, so daß zum Teil Kirchengeschüsse zugunsten der Kirchenräte in Wegfall gerieten (Gnissau, Süsel, Neukirchen und Bosau) oder besondere Wahldistricte erforderlich wurden (Bosau, Süsel, Neukirchen). Sehr erleichtert wurde diese gesetzgeberische Arbeit dadurch, daß die Bestimmungen betr. kirchl. Selbstverwaltung, Pfarrerwahl u. dgl. m. „diesseits“ und „jenseits“ — also im fürstlichen wie im holsteinisch-preußischen — sich inhaltlich deckten oder kaum unterschieden.

Nach der Beendigung²¹ der Beordnung begann sogleich die eigentlich entscheidende Phase wieder akut zu werden: Die im Staatsgrundgesetz zugesagte Synodalverfassung wurde gefordert. 1896 erfolgte der unüberhörbare Vorstoß der „Conferenz der Geistlichen des Fürstenthums um Einführung einer Synodalverfassung“, datiert vom 5. 12. 1896. Ein Geistliches Ministerium — etwa wie das bedeutende in der Stadt Lübeck — hatte sich seit Reformationstagen niemals im Eutinischen bilden können. Entwickelt hatte sich jedoch die Gewohnheit, im November eine „offizielle Konferenz“ neben diversen freiwilligen Konferenzen einzuberufen.

¹⁹ Gutsbesitzer wohnten oft auswärts.

²⁰ Siehe Gesetzsammlung für das Fürstentum Lübeck, Bd. 1, S. 375.

²¹ Nur Pensefelds Neuordnung stand noch aus.

IV. Die Tätigkeit der „Konferenz der Geistlichen des Fürstenthums“ 1896 ff.²²

Die Eingabe der Konferenz vom 5. 12. 1896 stellt ein historisches Dokument ersten Ranges dar:

„Großherzoglicher Regierung beehrt sich die ‚Konferenz sämtlicher Geistlichen des Fürstenthums Lübeck‘ Folgendes vorzutragen. In allen Staaten des Deutschen Reiches ist auf kirchlichem Gebiet Presbyterial- und Synodal-Ordnung eingeführt, auch im Großherzogtum Oldenburg ist durch das revidierte Staatsgrundgesetz vom 18. November 1852 ‚der evangelischen Kirche Preybyterial- und Synodal-Verfassung gewährleistet‘.

Für das Herzogtum Oldenburg ist durch das Verfassungsgesetz der evangelisch-lutherischen Kirche v. 11. April 1853 diese Zusage erfüllt, desgleichen für das Fürstentum Birkenfeld durch das Verfassungsgesetz v. 11. November 1875.

Dagegen harrt dieses Versprechen für das Fürstentum Lübeck noch seiner Erfüllung. Mehr als 40 Jahre sind seitdem verfloßen. Die Zeiten sind inzwischen sehr ernst geworden. Jedem aufmerksamen Beobachter des Volkslebens springt es ins Auge, wie durch das Civilgrundgesetz, durch die Agitation der seitdem mächtig erstarkten Social-Demokratie, durch eine schlechte Presse u. a. ein allmählicher Niedergang auf kirchlichem und sittlichem Gebiete eingetreten ist. Demgegenüber fühlen wir Geistlichen uns je länger je mehr vereinsamt auf unserem Posten und suchen mehr als je den Beistand und die Unterstützung der kirchlich gesinnten Gemeindeglieder, innigen Zusammenschluß und thatkräftiges Zusammenwirken mit den durch das Vertrauen der Gemeinde uns zugeordneten Vertretern, wie im Presbyterium für die Einzelgemeinde, so in der Synode für die Landeskirche.

Aus diesem Grunde ist überall — zuletzt im vorigen Jahre im benachbarten Lübeck — die Organisation der Kirche erfolgt²³, nur in unserem Fürstenthum ist obige Zusage bisher eine unerfüllte geblieben. Verfassungsgemäß steht ja auch bei uns längst der Kirche das Recht der Selbstverwaltung zu und ist ihr im Staatsgrundgesetz, wie gesagt, gewährleistet, vorbehaltlich der kirchenregimentlichen Befugnisse, welche dem Großherzoge, unserm in Ehrfurcht geliebten Landesherrn, als summus episcopus zustehen, und auf deren ungeschmälerter Fortdauer wir das größte Gewicht legen.

Als Hindernisse der Einführung einer Synodalordnung werden genannt

1. der Kostenpunkt,
2. die kirchlich noch nicht organisierte Gemeinde Rensefeld.

Wenn aber ad. 1 mit der evangelischen Kirche im Herzogtum Oldenburg eine jährliche sogen. Pauschalsumme von 48 600 und mit der evangelischen Kirche im Fürstenthum Birkenfeld eine jährliche sogenannte Pauschalsumme von

²² Niedersächsisches Staatsarchiv, Oldenburg i. O., 134 - IV-2-1.

²³ Verfassung der ev.-luth. Kirche im Lübeckischen Staate vom 2. Jan. 1895.

20 800 M vereinbart ist, so werden auch der evangelischen Kirche im Fürstenthum Lübeck die Existenzmittel nicht versagt werden können. Handelt es sich doch um ein Fürstenwort, um ein verfassungsmäßiges Recht und um die Aufgabe, für die höchsten und heiligsten Güter des Volkes einzutreten. Dazu kommt, daß unser Fürstenthum Lübeck — wie vielleicht kein anderes Land — völlig schuldenfrei dasteht, und die Landeskasse trotz der im Staatsgrundgesetz übernommenen Verpflichtung seit bald 50 Jahren für kirchliche Bedürfnisse nur ganz unerheblich in Anspruch genommen ist. Dies ist auch von Großh. Regierung wiederholt ausdrücklich anerkannt, vgl. z. B. die Vorlage an den Provinzialrat²⁴ vom 19. August 1881, worin es heißt:

„... für die Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse tritt die Landeskasse des Fürstentums Lübeck nur in einem verhältnismäßig *sehr* geringen Umfange ein.“

Stehen ad. 2 der presbyterialen Neuordnung der Kirchengemeinde Rensefeld noch immer Schwierigkeiten von Seiten Lübecks entgegen (Lübeck forderte in Rensefeld/Stockelsdorf eingepfarrte lübsche Gemeinden zur Eingemeindung in St. Lorenz/Matthäi zurück), so hat gerade Lübeck im vorigen Jahre gezeigt, wie solche eine synodale Beordnung nicht zu finden brauchen. Für die dort presbyterial noch nicht organisierten Kirchengemeinden Nusse und Behlendorf ist nämlich im Verfassungsgrundgesetz v. 2. 1. 1895 folgende Bestimmung getroffen:

„Solange für die Kirchengemeinden Nusse und Behlendorf eine Kirchengemeindeordnung nicht erlassen ist, vertreten für die Wahlen zur Synode der Pastor und die Kirchengeschworenen das fehlende Kirchenkollegium.“

So vereinigen wir Geistlichen uns zu dem Ersuchen, Großherzogliche Regierung wolle dem Großherzoglichen Staatsministerium unser Anliegen übermitteln und demselben die synodale Beordnung unserer Landeskirche in ihrer Berechtigung, ihrer Dringlichkeit und ihrer Durchführbarkeit darlegen.

Unser Erachtens könnte das für die evangelische Kirche des Fürstentums Birkenfeld erlassene Verfassungsgesetz vom 11. November 1875 mutatis mutandis unseren Bedürfnissen und Verhältnissen angepaßt werden und denselben vollständig Genüge leisten. Wenn competente Stimmen dort auf eingezogene Erkundigung die Erklärung abgegeben haben, daß das Verfassungsgesetz sich in 20jähriger Praxis auf's Beste bewährt habe, daß aber ein öfteres Tagen der Synode wünschenswert erscheine, so könnte unseres Erachtens dieselbe statt alle 5 Jahre, wie im Herzogtum alle 3 Jahre zusammentreten oder eine Bestimmung getroffen werden, wie kürzlich in Lübeck, wo Artikel 3 des Verfassungsgesetzes lautet: „Die Berufung erfolgt alljährlich innerhalb der ersten 4 Monate des Jahres, sonst so oft der Kirchenrat (das Konsistorium) es für erforderlich erachtet oder mindestens 6 Mitglieder der Synode unter Darlegung des Zwecks schriftlich die Berufung beantragen.“

Im Namen und Auftrage sämtlicher Geistlichen des Fürstentums Lübeck.
Gleschendorf, den 30. November 1896

H. Deetchen, Pastor

Es war kein Zufall, daß die 1895er Verfassungsreform, die in Lübeck durchgeführt worden war, die Eutiner Geistlichkeit in sehr starkem Maße anregte. Senior Ranke zu Lübeck, ein in der bayerischen Landeskirche geformter Theologe, weitgereist, mannigfach erprobt, hatte das Geistliche Ministerium in den für diese Verfassung entscheidenden Jahren taktisch als „beratende Versammlung“ für den kirchenregimentlichen Rat einzusetzen verstanden und hatte vollen Erfolg erreicht. Hinzu kam, daß auch

²⁴ Das war die politische und kommunale Vertretung des Fürstentums und entsandte Abgeordnete in den Oldenburger Landtag.

in Lübeck seit Beginn des Jahrhunderts um diese neue Verfassung – jahrzehntelang erfolglos – gerungen und nun dennoch ein Resultat verzeichnet worden war. Der Theologische Verein zu Lübeck, der oft zu Verfassungsfragen Stellung genommen hatte, bot übrigens die von Behörden unabhängige neutrale Plattform zum Gedankenaustausch. (Superintendent Valentiners Nachfolger Rahtgens [1910] „entstammte“ geradezu diesem theologischen Verein zu Lübeck und war lange ein begeisterter und begeisternder Redner in Lübecker Theologenkreisen gewesen!)

Der klare Hinweis darauf, daß Rensefelds dringend notwendig gewordene Neuordnung kein Hinderungsgrund sein könnte, veranlaßte die Oldenburger Regierung, betr. *Rensefelds* die Teilung in einen Süddistrict mit Stockelsdorf und einen Nordteil mit Rensefeld vorzuschlagen.

Hier hatte sich die industrielle Entwicklung dieser Jahrzehnte – genauso wie am Dummersdorfer Ufer (das betraf Ratekau und seine an der Trave gelegenen Randgemeinden) – in einer vollkommenen soziologischen Umstruktur unübersehbar bemerklich gemacht:

Das Kirchspiel hatte	1880 = 6878 Einwohner, davon lübsch	812
	1885 = 7046 Einwohner, davon lübsch	880
	1890 = 8020 Einwohner, davon lübsch	1494
	1895 = 9121 Einwohner, davon lübsch	1972

Das bedeutete, daß der lübsche Anteil seelenmäßig innerhalb von 15 Jahren von etwa 12% auf etwa 22% angestiegen war. Ein Ende dieses lübschen Bevölkerungswachstums entlang der Schwartauer Allee und Landstraße war nicht abzusehen. Kirchenneugründungen standen bevor (St. Matthäi, Lübeck), um die hier ansässig gewordene Industriebevölkerung kirchlich versorgen zu können. Verhandlungen beiderseits über eine Abtrennung der zum Freistaat Lübeck gehörenden Rensefelder Kirchspielgemeinden waren dringend erwünscht. Erst 1902 aber wurde das KOG von 1864 auf Rensefeld/Stockelsdorf ausgedehnt.

Erst jetzt trat die Eutiner Regierung dem Konferenzbeschuß der Eutiner Geistlichkeit von 1896 bei. Sie schlug in Oldenburg vor, die Eutiner Konferenzbeschlüsse auf der Grundlage der Birkenfelder Ordnung zu verwirklichen. Maßgeblicher Verhandlungspartner wurde auf Eutiner Seite der Superintendent Valentin, auf Oldenburger Seite verhandelte der Minister Ruhstrat. Unter Valentiners Leitung beschloß die Novemberkonferenz der Geistlichen im Jahre 1903, „ob sie in nächster Zeit eine Resolution auf ihre letzte Eingabe betr. die synodale Verfassung der Kirche des Fürstentums erwarten dürfe . . . denn allein von einer selbstständig beschließenden Synode des Fürstentums könnten segensreiche Wirkungen auf eine Kräftigung des kirchlichen Lebens erhofft werden“. Auch 1904 wurde diese Frage, „die für die Geistlichen des Fürstentums im Brennpunkt des kirchlichen Interesses steht“²⁵, immer erneut an Oldenburg gerichtet.

²⁵ Siehe Nieders. Staatsarchiv Oldenburg i. O., 134-IV-2-1, Seite 347 ff.

a) *Das Oldenburger Gutachten vom Dezember 1903*

Inzwischen hatte das Oldenburger Staatsministerium durch den Geheimen Oberkirchenrat D. Hansen ein Gutachten „Über das Verhältnis der Landeskirche des Fürstentums Lübeck zu der Landeskirche des Herzogtums Oldenburg“ anfertigen lassen.

Es hatte den folgenden Wortlaut²⁶:

„Herrn Minister Ruhstrat II Hochwohlgeboren in Gemäßheit erhaltenen Auftrags gehorsamst überreicht.

Oldenburg 1903 Dec. 2.

D. Hansen

Über das Verhältnis der Landeskirche des Herzogtums Oldenburg zur Landeskirche des Fürstentums Eutin.

Die Frage, ob es sich nicht ermöglichen lasse, die Landeskirchen des Herzogtums Oldenburg u. des Fürstentums Lübeck näher und enger miteinander zu verbinden, hat ein praktisch-kirchliches Interesse und ist durch die tatsächlichen Verhältnisse nahegelegt.

Beide Kirchengebiete sind nicht groß, und mit dem geringen Umfang einer Kirchenprovinz pflegt die Gefahr verbunden zu sein, daß man einer gewissen Enge in der Auffassung der Verhältnisse nicht entgeht. Wenn man z. B. die Synodalverhandlungen größerer mit denen kleinerer Kirchenkörper vergleicht, bekommt man sehr bald den Eindruck, daß namentlich bei der Behandlung wichtigerer und innerlicherer Fragen die Vertretungen größerer Kirchengebiete sich in einer günstigeren Lage befinden. Mannigfaltiger sind die mitwirkenden Kräfte und reichhaltiger sind die Gesichtspunkte, die zur Geltung kommen.

So könnte es als wünschenswert erscheinen, eine engere Verbindung der drei im Großherzogtum vorhandenen Kirchengebiete in Aussicht zu nehmen. Von Birkenfeld wird aber, von anderen Gründen abgesehen, schon darum nicht die Rede sein können, weil die dortige Landeskirche uniert ist. Anders steht es mit dem Fürstentum Lübeck. Hier wie im Herzogtum Oldenburg ist die Landeskirche evangelisch-lutherisch. Dazu kommt die größere Nähe, die bis zu einem gewissen Grade Ähnlichkeit des Volksstammes und die tatsächlich bereits bestehenden Beziehungen zwischen beiden Landeskirchen.

Eine Höchste Resolution v. 8. October 1828 bestimmte, daß in Zukunft die Candidaten der Theologie aus dem Fürstentum Lübeck im Herzogthum und in der Erbherrschaft Jever nicht mehr als Fremde angesehen, sondern wie in jenen Landestheilen Geborene behandelt und gleich diesen zu Candidaten- und Predigerstellen berufen werden sollen.

Es war nach dieser H. Verfügung nur folgerichtig, wenn unterm 13. November 1828 die Zulassung der aus dem Fürstentum Lübeck gebürtigen Candidaten, falls sie in die Oldenburgische Candidaten-Liste aufgenommen zu werden wünschten, zu den theologischen Prüfungen im Herzogtum nach Maßgabe der hier bestehenden gesetzlichen Vorschriften, ausgesprochen würde. Den Candidaten des Herzogtums konnte formell kein entsprechendes Recht zuerkannt werden: im Fürstentum gab es weder theologische Prüfungen noch eine ‚Kandidatenreihe‘, aber sachlich wurde für ihre Gleichberechtigung ausreichend ge-

²⁶ Das Gutachten ist von hervorragender Wichtigkeit für die Kirchengeschichte der Landeskirche Eutin. Es gibt Aufschluß über die Fülle der zur Entscheidung anstehenden Fragen und ist instruktiv, auch wenn Hansen sich für eine Angliederung der Eutiner Landeskirche an die herzogliche entschied. Hier liegt tatsächlich der Anker, von dem sich die Eutiner Landeskirche bis 1919 nicht losreißen konnte. Erst die Weimarer Verfassung änderte das Verhältnis grundsätzlich.

sorgt, es sollte ihnen unbenommen bleiben, durch das Consistorium in Eutin Bewerbungen um erledigte Pfarrstellen des Fürstentums an Höchster Stelle einzureichen.

Durch eine H. Bekanntmachung v. 6. October 1837 wurde ferner bestimmt, daß das Consistorium in Oldenburg dem Consistorium in Eutin ein Verzeichnis der examinirten Candidaten nebst den erforderlichen Gutachten über dieselben mittheilen und eine Fortsetzung desselben von Zeit zu Zeit nachsenden solle. Auch den Eutiner Kandidaten wurde nach dem in Oldenburg bestandenen Examen die Instruktion des Oldenburgischen Consistoriums v. 14. August 1838 eingehändigt, wonach dieselben während ihrer Candidatenjahre gewissen Aufgaben der Generalsuperintendentur nachkommen oder zu gewärtigen haben, vom Oldenburgischen Consistorium Verweise zu erhalten oder nach Umständen von der Candidatenliste gestrichen zu werden, wogegen ihnen bei bewiesenem Wohlverhalten Vorschlag zur Anstellung in Vakanzfällen in Aussicht gestellt wird.

Während man so bestrebt ist, eine engere Verbindung zwischen beiden Kirchengebieten anzubahnen, macht sich von Eutin her eine entgegengesetzte Strömung bemerkbar in einer Eingabe der dortigen Regierung an das Großh. Staatsministerium vom 6. Februar 1851. Sie ist veranlaßt durch die Erfahrung, daß Kandidaten und Prediger, die aus Oldenburg nach Eutin versetzt waren, sich in manchen Fällen nur ungeschickt in die Sitte und Sinnesart der Eutiner Gemeinden hatten hineinfinden können, theilweise durch die im Herzogtum eingeführte neue Kirchenverfassung mit ihrer gesetzgebenden Synode. Die Eingabe beantragte nach einer ausführlichen Kritik der Verhältnisse 1. daß den Kandidaten des Fürstentums freigestellt werden sollte, sich zum Oberkirchenrat zu melden oder die Zulassung zur Prüfung bei einer anderen auswärtigen Prüfungsbehörde zu suchen, namentlich der Schleswig-Holsteinischen; 2. daß den Eutiner Kandidaten und Predigern Gewißheit darüber verschafft werde, daß es ihnen nach wie vor verstatet sein solle, sich im Herzogtum Oldenburg mit Jever zu Hülfspredigerstellen oder bei Predigerwahlen zu melden, bei gleicher Berechtigung oldenburgischer Kandidaten und Prediger hinsichtlich der im Fürstentum vakant werdenden Stellen; 3. daß die Eutiner Kirchenbehörde in ihren Vorschlägen bei Anstellungen von Hülfspredigern und Predigern oder Präsentationen zu Wahlstellen nicht ferner gehalten sein möge, in Ermangelung Eutinischer Bewerber ausschließlich Oldenburgische Kandidaten und Prediger zu berücksichtigen.

Das Staatsministerium verhielt sich zunächst ablehnend und verfügte unterm 14. Juni 1851, „daß einstmalen und zwar bis zu einer etwaigen Vereinigung des Fürstenthums mit dem benachbarten Holstein in kirchlicher Beziehung, der bisherige Zustand, wonach oldenburgische und eutinische Prediger und Kandidaten im Herzogthum Oldenburg mit Einschluß der Erbherrschaft Jever und im Fürstenthum Lübeck gleiche Berücksichtigung finden und demnach auch in betreff des Examens gleichgestellt sind, *noch aufrecht erhalten werden muß*“.

Von 1851—1862 ergeben die beim hiesigen Oberkirchenrat befindlichen Akten über die Beziehung zwischen den beiden Kirchengebieten nichts. Seit 1862 läßt sich wahrnehmen, daß diese Beziehungen in mehr oder minder freier Weise fortgesetzt oder wiederaufgenommen werden, von Zeit zu Zeit aber auch, daß jeder Versuch, den Verkehr in festere, geregelte Bahnen zu lenken, mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Meistens wird der Verkehr zwischen beiden Provinzen durch unmittelbaren Austausch zwischen Oberkirchenrat und Eutiner Regierung bewerkstelligt. Bisweilen tritt das Staatsministerium auftraggebend oder vermittelnd zwischen die beiden Kirchenbehörden. Bisweilen wird dieser Verkehr von Eutinischer Seite lediglich durch den Superintendenten vermittelt, in einzelnen Fällen auch, wie es scheint, nur durch brieflichen Austausch zwischen den ersten Geistlichen beider Kirchengebiete.

Die Dinge, um die es sich bei diesen Beziehungen handelt, sind folgende: 1. Auskunft über Kandidaten aus Eutiner Gebiet. 2. Sendung von Hilfsgeistlichen aus dem Oldenburgischen nach dem Fürstentum. 3. Ausschreibung von Pfarrvakanzan aus dem Herzogtum in den Eutiner Anzeigen und umgekehrt von Eutiner Pfarrstellen in den Oldenburger Anzeigen. 4. Auskunft über einzelne Bewerber aus dem einen Kirchengebiet um Pfarrstellen im andern Kirchengebiet. 5. Mitteilungen über Kandidaten aus dem Fürstentum, wenn sie in Oldenburg examiniert oder tentiert sind. 6. Kirchenregimentliche Verfügungen, für deren Vorbereitung sich die Eutiner Regierung die Übersendung der im Herzogtum geltenden Verordnungen erbittet (z. B. über die Ordnung der Kirchenvisitationen, die Instruktionen für den Kirchenrechnungsführer, die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen). Daß auch der Oberkirchenrat sich entsprechende Auskunft von Eutin her erbittet, habe ich aus den Akten nicht ersehen und halte ich nicht für wahrscheinlich. 7. Angelegenheiten der Eise-nacher Konferenz, auf welcher der von S. K. H. dem Großherzog bestimmte Abgeordnete auch die Fürstentümer zu vertreten hat.

Nachdem im Fürstentum Lübeck die Presbyterial-Verfassung²⁷ eingeführt war, wurde ich von S. K. H., dem verewigten Großherzog mündlich beauftragt, mit dem Superintendenten Valentiner und dem Regierungspräsidenten von Buttell gelegentlich in einen privaten Austausch über eine engere Verbindung zwischen den beiden Kirchenprovinzen einzutreten. Es ergab sich nach einer im Jahre 1896 mündlich mit beiden Herren gepflogenen Aussprache, daß beide dem Plane nicht gerade geneigt waren, sondern sich nur von der Selbständigkeit des Fürstentums auch in kirchlicher Beziehung Segen für die dortigen kirchlichen Verhältnisse versprochen. Unter diesen Umständen glaubte ich mich zunächst darauf beschränken zu sollen, die Berufung einer *beratenden* Kirchensynode im Fürstentum untertänigst zu empfehlen. Später ist der verewigte Großherzog, wenn ich mich recht erinnere, nicht wieder oder nur ganz vorübergehend auf die Angelegenheit zurückgekommen, hat aber die Vereinigung der Eutiner mit dem hiesigen Kirchengebiet im Prinzip als wünschenswert festgehalten, und zwar vor allem auf dem synodalen Gebiete der Gesetzgebung.

In Veranlassung einer Verfügung des Großh. Staatsministeriums v. 15./19. Juni 1897 tritt die Eutiner Regierung in Erwägung über die Einführung einer synodalen Verfassung im Fürstentum ein und erklärt in ihrem Bericht v. 22. July 1902, sie sei von der Voraussetzung ausgegangen, daß über das ‚Ob‘ und ‚Wann‘ der Einführung einer Verfassung nicht mehr beratschlagt zu werden brauche und daß es sich nur darum handle, welchen Inhalt die Verfassung haben solle. Die Regierung erklärt sich sodann für die Zugrundelegung der Birkenfeldschen Verfassung. Diesem Wunsch tritt die s. g. Freie Konferenz der Geistlichkeit des Fürstentums bei (Bericht des Superintendenten Valentiner an die Großherzogl. Regierung v. 15. November 1903)²⁸.

Danach wird also die kirchliche Selbständigkeit des Fürstentums Lübeck gewünscht²⁹, die etwaige nähere Verbindung mit der Landeskirche des Herzogtums Oldenburg wird überhaupt nicht ins Auge gefaßt, von einer beratenden Kirchensynode ausdrücklich abgesehen und nur von einer selbständig beschlie-

²⁷ Durch das KOG.

²⁸ Siehe Seite 45 unseres Aufsatzes.

²⁹ Unzutreffende Bemerkung des Gutachters: Das ehemalige ländliche Bistumsgebiet Lübecks war seit seiner Lostrennung von der Stadt Lübeck in den Reformationsjahren stets ein selbständiges Kirchengebiet gewesen. Deshalb hätte es heißen müssen: ... die Unabhängigkeit und Selbständigkeit einer zu schaffenden Synode ...

ßenden Synode werden, wie ausdrücklich hervorgehoben ist, segensreiche Wirkungen erwartet. Motive werden nicht angegeben.

Wenn es gestattet ist, Vermutungen über die Motive auszusprechen, so dürfen dieselben etwa folgende sein. Zunächst wird die Bedeutung einer *beratenden* Synode unterschätzt. Und doch, eine beratende Synode dient vor Allem dazu, bei neu auftauchenden kirchlichen Bedürfnissen die Ansichten zu klären und namentlich auf denjenigen Gebieten kirchlicher Lebensäußerungen, die weniger durch gesetzliche Bestimmungen als durch moralische Impulse und Anregungen gefördert werden, wertvolle und allmählich immer mehr wirksame Anregungen zu geben. Ich bitte hier um Erlaubnis, auf einen reichhaltigen Bericht hinzuweisen, den der jetzige Generalsuperintendent D. Wallroth in Kiel³⁰ seiner Zeit als Kirchenvogt zu Altona bei einem Rückblick auf die — irr ich nicht — damals 20jährige Tätigkeit der Altonaer Kreissynode erstattet hat. Da hat man ein anschauliches, lebensvolles Bild einer nur beratenden Synode.

Vor einer Reihe von Jahren wurde auf einer unserer Kirchensynoden der Antrag gestellt, die Synode anstatt jährlich nur alle zwei Jahre abzuhalten. Bei der Abstimmung erhob sich zum Zeichen der Zustimmung nur ein Einziger, der Antragsteller selbst. Das Urteil der s. g. freien Pastoralkonferenz, die sich nur von einer beschließenden Synode segensreiche Wirkungen verspricht, vermag ich daher nicht zu teilen, bin vielmehr der Ansicht, daß der Mangel einer beratenden Synode erheblichen Verlust für das Kirchenwesen des Fürstentums bedeuten würde.

Freilich, wird das Fürstentum eine beratende Synode (Kreissynode) erhalten, so wird es naheliegen, ihr die beschließende Synode und damit die Mitwirkung bei der Gesetzgebung nur im Zusammenschluß mit der Landessynode des Herzogtums zu geben, denn daß Eutin eine eigene Landessynode neben einer Kreissynode erhält, dürfte bei der Kleinheit dieses Kirchengebietes als ausgeschlossen erscheinen. Da man aber den Zusammenschluß mit der Landessynode im Herzogtum in der Regierung und der Geistlichkeit dort nicht zu wollen scheint, hat man aus diesem Grunde die Kreissynode als nur beratend fallen lassen nach Analogie der Kirchenverfassung des Fürstentums Birkenfeld. In Birkenfeld lag m. e. ein Notstand vor, da keine andere Oldenburgische Kirchenprovinz einigermaßen in der Nähe lag und es sich außerdem aus kirchenpolitischen Gründen durchaus nicht empfahl, eine synodale Vereinigung der unierten Kirche Birkenfelds mit der ev. luth. Kirche des Herzogtums anzustreben.

Ein solches kirchenpolitisches und in allzu großer Entfernung begründetes Hindernis steht dem synodalen Zusammenschluß von Eutin und dem Herzogtum nicht im Wege. Sachlich betrachtet aber ist es, wie ich mir erlaubte, im Anfange dieser Aufzeichnungen im Allgemeinen zu bemerken, ein Gewinn für ein kleineres Kirchengebiet, wenn bei der doch sehr wichtigen gesetzgeberischen Tätigkeit die Beratung in einer größeren, von mannigfaltigeren Gesichtspunkten geleiteten und auch in synodaler Arbeit seit einem halben Jahrhundert schon erfahrenen Synode geschieht. M. e. würde es daher für die Landeskirche des Fürstentums einen sachlichen Verlust bedeuten, wenn sie ihre eigene Landessynode bekäme.

Aber würde nicht ihre Selbständigkeit darunter leiden? Das ist offenbar die Besorgnis der bisher zu Worte gekommenen Eutiner Kreise. Rein formell betrachtet, haben sie gewiß Recht. Aber sachlich? Ich überlasse es höherem Ermessen zu beurteilen, ob die Analogie des Landtages dafür spricht, daß eine

³⁰ Weimann, H., Lübecker Examenbestimmungen, in: Beiträge und Mitteilungen des Vereins f. Schlesw.-Holst. Kirchengeschichte, 19. Bd. 1963, u. a. S. 122 über Wallroth und Senior Ranke.

Verbindung der 3 Teile des Großherzogtums in ihrer politischen Gesamtvertretung eine Schädigung der einzelnen Teile der Monarchie in sich schließt. Ich gestatte mir kein Urteil darüber, habe aber den Eindruck, daß das Gegenteil der Fall ist.

Sieht man sich nun aber die Selbständigkeit, welche die befragten kirchlichen Faktoren des Fürstentums festzuhalten wünschen, von praktischen Gesichtspunkten näher an, so ergibt sich, daß diese Selbständigkeit an sich nur eine sehr relative ist. Denn das Fürstentum kann sich pfarramtlich nicht selbständig versorgen, sondern ist fortwährend auf die Heranziehung von auswärtigen Geistlichen, dann doch in erster Linie auf die Heranziehung von geistlichen Kräften aus dem Herzogtum, angewiesen. Das zeigt die Geschichte der hiesigen Beziehungen beider Kirchengebiete. Wenn ich nicht irre, sind mindestens $\frac{1}{4}$ der Geistlichen im Fürstentum aus dem Herzogtum.

Schon wenn es sich um die theologischen Prüfungen handelt³¹, wird bei einem so kleinen Kirchengebiete die Berechtigung, Examina abzuhalten, praktisch von geringer Bedeutung sein. Es wird meistens an Prüflingen und vielleicht auch nicht selten an geeigneten Kräften für die Prüfungskommission fehlen³². Die freie Hansestadt Lübeck befindet sich in ähnlicher Lage, hat dies vor kurzem für ihre Verhältnisse offen anerkannt und sich daher der Schleswig-Holsteinischen Prüfungskommission unter gewissen Cautelen angeschlossen. Wenn etwa die Regierung und die Superintendentur in Eutin es als einen Übelstand empfinden sollte, — was ich nicht weiß aber für möglich halte — daß es seine Geistlichen nicht vorher selbst prüfen kann, so ist dies begreiflich. Ebenso wäre es verständlich, wenn bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen für das Fürstentum die dortige Regierung sich ihre Mitwirkung sichern möchte. Aber beide erwähnten Bedürfnisse würden m. E. für die Beibehaltung der bisherigen Trennung der beiden Kirchengebiete kein entscheidendes Gewicht in die Waagschale werfen, sondern viel einfacher durch eine Annäherung der Kirche des Fürstentums und derjenigen des Herzogtums befriedigt werden können. Bei den theologischen Prüfungen oder mindestens bei dem examen pro ministerio würde der Superintendent des Fürstentums als außerordentliches Mitglied des hiesigen Oberkirchenrats oder der theologischen Prüfungskommission sich mindestens an der mündlichen Prüfung persönlich beteiligen können und so die Grundlage zu einer persönlichen Kenntnisnahme der Leistungen der angehenden Geistlichen gewinnen können. Ebenso würden bei der Beratung von Gesetzentwürfen für die Landessynode etwa zwei Mitglieder der Regierung in Eutin, ein juristisches und ein theologisches, als außerordentliche Mitglieder des hiesigen Oberkirchenrats mitwirken und dadurch die mögliche und den Verhältnissen entsprechende relative Selbständigkeit des Eutinischen Kirchengebietes gewahrt werden können.

Es ist von dem Unterzeichneten auch die Frage erwogen worden, ob bei der in Aussicht genommenen Annäherung der beiden Kirchengebiete auch eine Mitwirkung von Mitgliedern der Eutiner Regierung bei den *Kirchenvisitationen* analog der für die theologischen Prüfungen und die Vorbereitung der Gesetzentwürfe ins Auge gefaßt werden könnte. Ich halte dies jedoch nicht für erforderlich. Denn 1. pflegen bei den hiesigen Kirchenvisitationen ohnehin in der Regel drei Herren tätig zu sein, eine weitere Vermehrung der Visitationskommission dürfte den Apparat etwas allzu schwerfällig gestalten, zumal wenn man bedenkt, daß das wesentliche Interesse der Eutiner sich bei Visitationen

³¹ Sie werden in Hansens Gutachten an die erste Beweisstelle für die bestehende kirchl. Zusammengehörigkeit gerückt. Vgl. darüber meinen ausführlichen Aufsatz zur Kandidatengeschichte Eutins (Anm. 18).

³² Siehe Anm. 30; Seite 112 ff. des angef. Aufsatzes.

im Herzogtum doch auf Kenntnisnahme der pastoralen Leistungen beschränken würde. 2. eine derartige Kenntnisnahme ließe sich einfacher erreichen, wenn, wo es erforderlich erscheint, ein Mitglied der Eutiner Regierung bei Visitationen im Herzogtum gelegentlich einem von dem betreffenden Geistlichen abgehaltenen Sonntagsgottesdienste beiwohne. Auf solche Weise pflegen sich die mit der Präsentationsbefugnis ausgestatteten Personen in anderen Landeskirchen, wie z. B. im Rheinlande, die erforderliche persönliche Bekanntschaft mit den Bewerbern um eine Pfarrstelle zu verschaffen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die oben vorgeschlagene Ergänzung des Oberkirchenrats durch außerordentliche Mitglieder m. W. in der Hannoverschen Kirchenverfassung ein Analogon besitzt. Hansen“

Wenn Hansens Gutachten auch an vielen Stellen sich selbst widerlegte – z. B. in der Kandidatenfrage, denn die ökonomischen Vorteile des Kandidatenmangels im Eutinischen kamen den Oldenburgern zugute, ferner ignorierte er die Tatsache, daß die Vertreter einer Eutiner Kreissynode in der Landessynode gar nichts zu bestellen haben würden, genausowenig, wie der Eutiner Provinzialrat im Oldenburger Landtag nichts vermochte u. a. m. – so bildete es fortan doch den Angelpunkt für die amtliche Stellungnahme des Oldenburger Staatsministeriums.

b) *Superintendent Valentiner als Eutiner Kirchenpolitiker*

Keinen Augenblick lang ließ Valentiner den geringsten Zweifel daran aufkommen, daß er als leitender Geistlicher des Landes gegen jede Angliederung war. „Man wird nicht verstehen, daß dem Fürstentum Lübeck versagt bleiben soll, was im Fürstentum Birkenfeld zu einer segensreichen Ausgestaltung hat kommen können.“ Er vermutete auch, daß kirchliche Verhältnisse nach Gesichtspunkten behandelt würden, die außerhalb derselben liegen. „Erzwingen läßt sich auf kirchlichem, geistlichem Gebiete am allerwenigsten etwas.“ Seiner Meinung nach tendierte die Landeskirche des Fürstentums mehr nach Schleswig-Holstein; aus einer Antastung dieser in der Natur der Sache liegenden Tatsache erwartete er Schaden für das kirchliche Leben. Er erstrebte die beschließende Synode. „Wird trotzdem die Angliederung durchgeführt, so würde die Kirche des Fürstentums in dem viel größeren Kreise der Kirche des Herzogtums durch ihre wenigen Abgeordneten, die sie zur Synode zu entsenden hätte, gänzlich einflußlos bleiben und einer jedesmaligen Majorisierung bei stattfindenden Abstimmungen ausgesetzt sein.“³³

Er forderte im Falle einer Angliederung, daß der jeweilige Superintendent dem Oldenburger Oberkirchenrat eingegliedert werden und also auch bei gesetzlichen Maßnahmen, die die Kirche

³³ Schreiben Valentiners an den Oldenburger Präsidenten v. 23. 5. 1904.

des Fürstentums treffen, in der Behörde zu Wort kommen könnte. Für Visitation, Einführung und Ordination verlangte er – falls gegen den Willen der Eutiner eine Einverleibung erfolgen würde – unveränderten Bestand.

Auch spielte er – um die Angliederung so sehr wie möglich abzuschwächen – ein neues Moment in die Diskussion ein, das beibehalten wurde:

„Ist die synodale Beordnung der Kirche des Fürstentums nicht mehr zu erreichen, so könnte als andere Form für die Reorganisation . . . eine in Eutin neu zu bildende kirchliche Oberbehörde in Frage kommen, welcher die bisherigen Kompetenzen der Regierung zufielen . . . könnte die höchste Anerkennung eines juristischen Mitgliedes und eines kirchlich erfahrenen Mannes in Frage kommen.“

Die Großherzogliche Regierung forderte unter dem 3./6. Oktober 1906 die offizielle Konferenz der Geistlichen im Eutinischen auf, sich zu äußern, warum sie sich allein unter einer selbständigen Synode eine Kräftigung des religiösen Lebens erhoffe – und welche Gründe dagegen zu erheben sind, daß die fürstliche Kirche der herzoglichen inkorporiert würde. Gleichzeitig skizzierte die Regierung bereits schriftlich die Form, in der eine Angliederung geschehen sollte.

Unter Valentiners Leitung sprach sich die Konferenz

„einstimmig dahin aus, daß ein Anschluß an die Landeskirche des Herzogtums zu verwerfen, . . . daß eine Verfassung für eine *selbständige* Landeskirche des Fürstentums zu erstreben sei“³⁴.

Valentiner, inzwischen Geheimer Kirchenrat, legte im November 1906 ausführliche Begründungen für das Oldenburger Staatsministerium bei.

Im Mai 1907 beendete Oldenburg die Diskussion:

„Diesen Wünschen gegenüber sind die ordentlichen Mitglieder der Regierung übereinstimmend der Ansicht, daß die Einführung einer selbständigen, beschließenden Synode nicht empfohlen werden kann. Für eine solche fehlt es in dem kleinen Fürstentum an geeigneten Persönlichkeiten; wird es schon schwerhalten, aus dem Kreise der Geistlichen eine hinreichende Anzahl geeigneter Abgeordneter auszusuchen, . . . (so erst recht) genügend befähigte Laien, welche nicht nur die materiellen Interessen, sondern auch die kirchlichen zu vertreten bereit sind . . .“

Es wird hier ganz deutlich, daß die Frage der kirchlichen Angliederung inzwischen zu einem reinen Politikum für Oldenburg geworden war. Die Geistlichkeit war hochqualifiziert – und an kirchennahen Laien war selten eine Provinz so reich wie gerade die Eutiner Landschaft. Seit Jahrhunderten standen die Gutsbesitzer als Steuerzahler und Kirchenvorsteher oder Patrone in hoher kirchlicher Übung. Als Übergang wäre diese Phase durchaus synodal zu gestalten gewesen.

³⁴ Niedersächsisches Staatsarchiv zu Oldenburg i. O., 134-IV-2-1, pag. 377.

„Andererseits kann die Regierung erhebliche Bedenken gegen eine Vereinigung der Landeskirche des Fürstentums mit derjenigen des Herzogtums nicht unterdrücken“,

berichtete die Eutiner Regierung an das Staatsministerium. In Eutin hatte sich in den Jahrhunderten auch politisch-kommunal ein von Oldenburger Gesamtinteressen getrenntes Regierungsbewußtsein entwickelt, das sich jetzt bewies, indem die Regierung – wie die Geistlichkeit – für eine selbständige Verfassung plädierte.

„Die Regierung befürchtet, daß bei einer Vereinigung die Interessen des Fürstentums nicht immer genügend gewahrt werden und die Eigentümlichkeiten unserer kirchlichen Einrichtungen und das Hergebrachte manchmal zum Schaden der Interessenten nicht die genügende Berücksichtigung finden werden.“ Auch die stärkere Steuerbelastung durch die Angliederung wurde erwähnt.

Die Eutiner Regierung befürchtete, daß von Oldenburg her vollzogene Tatsachen geschaffen werden könnten. Sie fragte daher an, ob Oldenburg eine angliedernde Verfassung aussetzen würde, falls die Geistlichen Eutins ihre Forderung nach einer beschließenden Synode zurückziehen und alles beim gegenwärtigen Zustand belassen bliebe:

„Wenn Letzteres der Fall ist und wenn das Großherzogliche Staatsministerium die Einführung einer beschließenden Synode für das Fürstentum mit den ordentlichen Mitgliedern der Regierung für verwerflich hält, so würde die Regierung – und hiermit ist auch das geistliche Mitglied derselben einverstanden – der offiziellen Konferenz eröffnen, daß die von ihr gewünschte Synodalverfassung keine Aussicht auf Verwirklichung habe und daß nur die Wahl bestünde zwischen einem Anschluß an die Landeskirche des Herzogtums und der Beibehaltung des bisherigen *Episcopalsystems*.“

V. Der „Selbständige Antrag Voß-Eutin“ vor dem Oldenburger Landtag 1908

Die eben noch behauptete Unmündigkeit der Laien, eine Synode aktiv besetzen zu können, wurde prompt widerlegt, als eben die Laien sich der kirchlichen Verfassungslage Eutins annahmen.

Der Abgeordnete Voß-Eutin beantragte, „der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, der nächsten Versammlung des Landtags einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem die nach Artikel 78 § 2 des Staatsgrundgesetzes gewährleistete Synodalverfassung auch für die evangelische Kirche des Fürstentums Lübeck zur Durchführung gelangt“. Voß' Antrag wurde unterstützt von H. Steenbock, R. Francke, v. Levetzow, Koch und Tappenbeck.

Voß begründete seinen Antrag — wie oben formuliert — mit Birkenfeld und Oldenburg selbst, wo das Recht auf Selbstverwaltung durchgeführt worden sei. „Es besteht innerhalb der Kirchengemeinden der Wunsch, dieselben Rechte und Freiheiten zu genießen, die auf bürgerlichem Gebiete gewährt worden sind... (auch hat) die bisherige Beordnung der Kirchensteuern bewiesen, daß es auf der Grundlage der bestehenden Kirchenverfassung — (eben der Presbyterialverfassung der einzelnen Gemeinden) nicht möglich ist, notwendige Reformen durchzuführen.“

Im Januar 1909 erklärte der Minister im Verwaltungsausschuß des Landtages, daß

„die Regelung der Kirchengesetzgebung sich der Kompetenz des Landtages entziehe“, erklärte sich aber bereit, den genauen Standort der großherzoglichen Regierung zu dieser Frage zu definieren: „... daß ein engerer Anschluß an das Herzogtum wie auf politischem Gebiet, so auch auf kirchlichem erstrebenswert... wiederholt Schritte getan, um die Frage der Synodalverfassung für das Fürstentum zu regeln. Die Geistlichen seien aber gegen den Anschluß und einen zwangsweisen Anschluß wolle die Staatsregierung nicht zur Durchführung bringen.“

Der Ausschuß präziserte den genauen Stand der Verhandlungen nochmals: Rensefeld habe offiziellen Antrag auf Synodalverfassung gestellt; eine Kreisynode würde mit ähnlichen Gründen bekämpft wie seinerzeit eine Finanzgemeinschaft zwischen Herzogtum und Fürstentum auf politischem Gebiet. Der weite Weg nach Oldenburg, dem Sitz einer Landessynode, sei hinderlich. „Auf den Einwand, daß eine Körperschaft mit beratender Stimme, analog dem Provinzialrate... keinen großen Wert habe, erwiderte der Minister, daß dieselbe für die Pflege des kirchlichen Lebens, worauf seitens der Geistlichen besonderer Wert gelegt werde, doch von großer Bedeutung sein könne, sogar mehr als die alle 3 Jahre zusammentretende Synode. Nachdem der Minister erklärt hatte, daß die Staatsregierung dem Landtage keinen Gesetzentwurf vorlegen könne“, formulierte der Ausschuß den Antrag, die Staatsregierung zu ersuchen, gemäß

dem Staatsgrundgesetz eine Synodalverfassung für das Fürstentum Lübeck vorzulegen.

Verhandelt wurde der Antrag Voß auf dem XXXI. Landtag am 3. 2. 1909. Voß begründete³⁵ seine Stellungnahme; Minister Ruhstrat II benutzte die Gelegenheit, um öffentlich deutlich Stellung zu beziehen:

„... Für das Fürstentum gibt es keine eigene Synode, denn wir wollen keine neue Landeskirche gründen; leider besteht sie ja schon, aber wir wollen sie nicht noch organisieren, so daß wir in unserm Staate drei organisierte Landeskirchen haben. Wenn wir irgend können, werden wir diesen Zustand beseitigen.“

Der Abgeordnete v. Levetzow bestätigte nochmals die einhellige Meinung von Geistlichen und Kirchengemeinden auf Wahrung der Selbständigkeit:

„Ich bestätige, daß niemand von uns den Anschluß wünscht. Wenn wir keine eigene Synode für uns bekommen, dann wollen wir lieber warten, bis vielleicht beim Staatsministerium eine andere Stimmung eintritt.“

Minister Ruhstrat sprach das abschließende Wort: „Ich wiederhole, daß wir auf dem Standpunkt stehen, daß wir nicht noch eine dritte Landeskirche in unserem kleinen Staatswesen organisieren wollen. Ebensogut wie der *Landtag* über die staatlichen Verhältnisse im Fürstentum Lübeck beschließt, kann auch die *Synode* in Oldenburg über die kirchlichen Verhältnisse des Fürstentums beschließen. Wenn das gemacht wird, daß wir eine eigene Synode für das Fürstentum errichten, dann ist das der erste Schritt dazu, den Fürstentümern auch ihre eigene staatliche Verfassung zu geben. Dann haben wir einen Bundesstaat, der aus drei Einzelstaaten besteht.“

Damit hatte der „Antrag Voß“ den Staatsminister zu einer abschließenden Stellungnahme gezwungen. Übrigens wurde der „Antrag Voß“ aus verfahrenstechnischen Gründen ohne Abstimmung erledigt.

³⁵ Siehe stenographische Berichte über die Verhandlungen des Landtages, gedruckt.

VI. Die Verhandlungen von 1910 bis 1916

a) „Das Vier-Punkte-Programm“ (1910)

Im Mai 1910 besuchte Präsident v. Finckh die Eutiner Regierung, um ein neues Schulgesetz vorzubesprechen. Die Verhandlungen mit Regierungspräsident Dr. Meyer und Regierungsrat Scheer kristallisierten sich, da der Schulkomplex gar nicht von der anstehenden Kirchenfrage zu trennen war, sehr bald auf die kirchliche Verfassungssache. Es wurde der Staatsregierung ein „Vier-Punkte-Programm“ vorgeschlagen:

„Da die Geistlichen zur Überzeugung gelangt sind, daß eine selbständige beschließende Synode unerreichbar ist (siehe Resultat des Antrages Voß mit der Klarstellung des ministeriellen Standpunktes!) erhoffen sie nunmehr von einer Angliederung an die Kirche des Herzogtums eine Förderung des kirchlichen Lebens im Fürstentum. Sie richten daher an die Großherzogl. Regierung das Gesuch, bei den in Betracht kommenden Instanzen die demnächstige Angliederung zu betreiben. Sie gehen dabei von der Voraussetzung aus, daß auch nach der Angliederung seitens der oberen kirchlichen Organe den besonderen Verhältnissen im Fürstentum Rechnung getragen werde, wie sie sich ergeben aus seiner geschichtlichen Entwicklung und geographischen Lage sowie aus der Tatsache, daß von den 12 Gemeinden 5 (Eutin, Bosau, Neukirchen, Süsel, Gnissau) zum Teil erhebliche holsteinische Gebietsteile umfassen.

Insbesondere halten sie für notwendig:

1. daß in den innerkirchlichen Beziehungen zu *Holstein* wie sie im Gesangbuch, der Gottesdienstordnung, den Kirchenkollekten und der Pflege der Innern und Äußern Mission sich bekunden, (gestrichen: ohne Zustimmung der einzurichtenden Kreissynode des Fürstentums) keine Änderung eintrete, vielmehr der Weiterentwicklung und Pflege dieser Beziehungen nichts in den Weg gelegt werde,

2. daß die evangelische Bevölkerung des Fürstentums in keiner Weise zur Deckung der Kosten des Kirchenwesens im Herzogtum (abgesehen von einem billigen Beitrag zu den Kosten des Oberkirchenrates, der Landessynode und dergl.) herangezogen, vielmehr ausschließlich mit den Kosten für die kirchlichen Einrichtungen im Fürstentum belastet wird, sowie daß der Voranschlag für das Kirchenwesen des Fürstentums ebenso wie die das Fürstentum mitbetreffenden Kirchengesetze vor der Beschlußfassung durch die Kreissynode in gleicher Weise zur Begutachtung vorgelegt werden, wie solches auf weltlichem Gebiete im Provinzialrat geschieht,

3. daß das Fürstentum zur Landessynode zwei Geistliche und (gestrichen: drei) zwei weltliche Abgeordnete entsendet, wobei anheimgegeben wird, ob die Zahl der vom Großherzog zu ernennenden Mitglieder nicht durch einen Laien aus dem Fürstentum vermehrt werden könne,

4. daß seitens des Oberkirchenrats jeweilig sorgfältig geprüft wird, ob nicht die demnächst auch hier einzuführenden bestehenden sowie die künftig

etwa zu erlassenden Kirchengesetze mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Fürstentums für dieses mit entsprechenden Änderungen in Geltung zu setzen seien.“

Minister Ruhstrat II stimmte diesem *Vorschlag*, der den Geistlichen erst noch vorgelegt werden sollte, vollinhaltlich zu.

„Die Form aber, in der dies zu geschehen habe, müsse noch im einzelnen erwogen werden, insbesondere könne die Sicherstellung von Punkt 1, der die volle Billigung des Ministeriums habe, nicht in der vorgeschlagenen Weise, sondern müsse nach anderem Recht erfolgen.“

b) *Superintendent Rahtgens als Eutiner Kirchenpolitiker*

Aus den Protokollen des Theologischen Vereins zu Lübeck³⁶ geht die stark reale, nüchterne und zielstrebige Art Rahtgens besonders deutlich aus seinen Vorschlägen zur Modernisierung der Missionsarbeit in der Lübecker Landeskirche hervor.

Er sah die Dinge stets vom Arbeitsfeld her. Vor jeder Entscheidung überblickte er die Dringlichkeit und Ausdehnung der vorliegenden Aufgaben. Waren sie zum Wohl des Ganzen unbedingt erforderlich, so zögerte er nicht, alle Voraussetzungen für ihre Erfüllung zu schaffen.

Das tat er auch in diesem vorliegenden Fall der Eutiner kirchlichen Neuordnung.

Er sah so viele dringlichste Aufgaben, die im Interesse der Eutiner Kirchenlandschaft gelöst werden mußten, daß er die Verwaltungsvoraussetzungen für ihre Durchführung auf jeden Fall schaffen wollte. Da er nach Minister Ruhstrats öffentlicher Bekundung im Vollzug des Voßschen Antrages keine Hoffnung auf eine selbständige Synode mehr hatte – deren segensreiches Wirken er in Lübeck kennengelernt hatte – wagte er es, einen neuen Weg, den des „Vier-Punkte-Programms“, vor den Geistlichen auf der Konferenz zu vertreten, wenn er sich auch des Ausganges gar nicht sicher war.

Er wollte auf keinen Fall mehr die Besetzung von Pfarrstellen – und mehrere mußten neu besetzt werden – nach dem alten Pfründensystem vornehmen.

Am Ostseestrand warteten eilige Aufgaben: Niendorf mußte aus dem Kirchspiel Travemünde herausgelöst werden. Eine eigene Kapellengemeinde war dort zu gründen³⁷.

³⁶ Im landeskirchlichen Archiv zu Lübeck.

³⁷ Senior Ranke-Lübeck hatte bereits in Niendorf eine Kapelle als Privateigentum errichtet. Er wurde pensioniert, und die Kapelle in N. mußte nun von einem geeigneten kirchlichen Rechtsträger grundbuchamtlich übernommen werden.

Da gewisse Anteile aus den Geldern der Kurtaxe den Kirchen zufließen, erhielt auch die katholische Kirche finanzielle Unterstützung und entwickelte eine „derart rührige Propaganda, daß auch die evangelische Kirche ihre dortige Tätigkeit verstärken muß“.

Außerdem hatte sich Schwartau – immer noch als Flecken in Rensefeld eingepfarrt – zu einem Ort von 5000 Einwohnern mit Badekur-Verkehr entwickelt, dort mußte ein Hilfsprediger stationiert werden.

Stockelsdorf war auf 4000 Seelen angewachsen (Arbeiterbevölkerung vor den Toren Lübecks). Es besaß aber nur ein Pfründen-einkommen (wegen der Teilung des ehem. Kirchspiels Rensefeld) von 3600 M ohne Alterssicherung.

Die Pensionsverhältnisse namentlich der jungen Geistlichen lagen derart ungünstig, daß sie sicher nur mit Schrecken an die Möglichkeit einer Emeritierung denken konnten.

Durch das neue Schulgesetz wurden in den Gemeinden der 300 Mark übersteigende Betrag der Einnahmen des Organisten-dienstes disponibel und es war erwünscht, daß diese Beträge zur zeitweisen Deckung der aus der segensreichen presbyterialen Beordnung der *Gemeinden* erwachsenden Lasten verfügbar blieben. Außerdem gab es eine Fülle von innerkirchlichen Fragen, die der Lösung entgegengeführt werden mußten: Das Verhalten der Geistlichen bei Leichenverbrennungen war zu diskutieren und zu ordnen (in Lübeck war 1910 ein Krematorium eröffnet worden); zwar war eine synodale Ordnung der Gesamtkirche für solche Entscheidungen nicht zwingend notwendig, weil die Gemeinden von sich aus das Erforderliche wahrnehmen konnten und wie z. B. Schwartau auch finanziell dazu in der Lage waren. Aber die euti-nische *Bevölkerung* – einer laienhaften Betätigung auf kirchlichem Gebiete ungewohnt, weil ohne beschließende Synode – wartete auf Anregung durch die Behörden, wie seit Jahrhunderten geschehen. Die Regierungsmitglieder – als Körperschaft des Kirchenregiments-inhabers – waren aber mit weltlichen Aufgaben viel zu sehr belastet, als daß sie noch Initiative, Zeit und Interesse genug für die dringenden kirchlichen Themen gehabt hätten. Es stand außerdem zu erwarten, daß der demnächst zu wählende Landtag radikaler sein würde – und damit kirchenfeindlicher – als der gegenwärtige, mithin bei ihm die Bewilligung eines gehörigen Pauschalquantums an die Kirche viel mehr in Frage gestellt sein würde, u. a. m.

Das waren die hauptsächlichen Gründe, die Rahtgens den Versuch wagen ließen, sich den Zorn der Geistlichen und der Kirchengemeinden gleich zu Beginn seiner Tätigkeit als oberster Geistlicher zuzuziehen, wenn er an die Regierung berichtete:

„Ich bitte daher dringend, die Angliederung (nach dem Vier-Punkte-Programm) tunlichst zu beschleunigen und wiederhole meine Bereitwilligkeit, alle dazu erforderlichen Arbeiten nach Kräften schnell auszuführen“ (Schreiben vom 25. Mai 1910 an den Präsidenten).

Zum ersten Male verfügte das Oldenburger Staatsministerium in Rahtgens über einen Mann an Ort und Stelle in Eutin, der aus diesen realpolitischen Erwägungen heraus – unter Wahrung vieler Präambeln – bereit war, eine Angliederung an die Landeskirche des Herzogtums zu vertreten.

c) Die ablehnende Stellungnahme der Kirchengemeinden

In lebhaftem Briefwechsel zwischen Rahtgens und Oldenburg wurden die folgenden Grundsätze festgelegt, über die – unter Ausklammerung der Diskussion über eine beschließende Synode (das Großherzogliche Staatsministerium hatte bereits unter dem 26. Juni 1907 erstmalig eine solche selbständige Synode für das Fürstentum abgelehnt) – man die Kirchengemeinden befragen wollte.

Man verhandelte mit den Vorständen ausschließlich über die Frage, ob man sich dem Oldenburger Oberkirchenrat angliedern wollte, oder ob das derzeitige Episcopalsystem der kirchlichen Oberbehörde beibehalten werden sollte. Im Falle der Angliederungsentscheidung sollten die folgenden Grundsätze verbindlich sein:

„1. Die Regierung hört auf, obere Kirchenregierung zu sein; an ihre Stelle tritt der Oberkirchenrat in Oldenburg; einzelne Befugnisse der Regierung werden vielleicht dem Superintendenten übertragen.

2. An der Landessynode in Oldenburg, welche aus 30 Mitgliedern besteht, wird sich das Fürstentum mit zwei Geistlichen und drei weltlichen Abgeordneten beteiligen, deren Wahl die Kreissynode des Fürstentums vornimmt. Die Landessynode pflegt alle drei Jahre auf etwa 12 bis 14 Tage zusammenzutreten.

3. Über Kirchengesetze, welche ausschließlich das Fürstentum betreffen, wird die Kreissynode gutachtlich gehört.

4. Das Fürstentum wird finanziell selbständig bleiben; zu den Kosten des Oberkirchenrats wird es jährlich etwa 7700 M beizutragen haben, für Witwen, Waisen, Kreissynode usw. sind jährlich etwa 8000 M aufzuwenden.

5. In den innerkirchlichen Beziehungen zu Holstein, wie solche im Gesangbuch, der Gottesdienstordnung, den Kirchenkollekten und der Pflege der inneren wie äußeren Mission sich bekunden, wird eine Änderung nur eintreten, wenn die einzurichtende Kreissynode sich dafür erklärt. Der Pflege und Weiterentwicklung dieser Beziehungen wird nichts in den Weg gelegt werden.“

Über diese fünf Punkte brauchte niemals diskutiert zu werden; denn die unter Anwesenheit des Superintendenten Rahtgens und des Regierungsrates Scheer durchgeführten Verhandlungen mit den einzelnen Kirchengemeinden ergaben,

„daß der Anschluß an die Landessynode in Oldenburg *einmütig* abgelehnt worden ist. Eine Angliederung der Kirche des Fürstentums an diejenige des Herzogtums fand keinen einzigen Fürsprecher; die Abneigung, die Beordnung der

kirchlichen Verhältnisse von denjenigen des Herzogtums in Abhängigkeit zu bringen, trat bei den Verhandlungen überall bestimmt hervor und wurzelte in einem scharf ausgesprochenen Widerwillen gegen jegliche engere Verbindung mit dem Herzogtum. Es wurden nicht nur Bedenken finanzieller Art geltend gemacht . . . (sondern) . . . insbesondere sei, wie im Staatsleben der Provinzialrat dem Landtage gegenüber keine Bedeutung habe, für die Entwicklung der Kirche und ihrer besonderen Einrichtungen zu befürchten, daß dieselbe in Abhängigkeit von der Landessynode käme und in letzterer die fünf Abgeordneten aus dem Fürstentum keinen genügenden Einfluß haben würden, um die Wahrung der kirchlichen Verhältnisse des Fürstentums sicher zu stellen“.

Dieser Entscheid der Gemeindevorstände beweist – da Rahtgens Einstellung bekannt war – eine selbständige Entscheidungskraft, die in dieser Einheitlichkeit weder regierungsseitig noch auch von Superintendent Rahtgens vorausgesetzt worden war.

Nur Ahrensbök sprach sich gegen eine jetzt gewünschte *beratende* Synode aus, alle übrigen Kirchspiele forderten sie. Sie sollte ein Drittel geistliche und zwei Drittel weltliche Mitglieder haben und einberufen werden, um die *synodale* Beordnung des Fürstentums zu besprechen und zu fördern. Eine solcherart beratende Synode sollte die Vorlagen der kirchlichen Behörden begutachten und Anträge beraten und weiterreichen. Wenn möglich, sollte sie ein Mitaufsichtsrecht über die Tätigkeit der Geistlichen erhalten, über die Ältesten und alle anderen Kirchendiener; ein Mitaufsichtsrecht über die Verwaltung des Kirchenvermögens war für sie vorgesehen.

Daß irgend etwas geschehen mußte, war klar: Jede der zwölf Gemeinden führte ein Sonderleben. Als gemeinsame Behörde bestanden nur die Regierung und die Superintendentur. Es fehlte die Gelegenheit, über gemeinsame kirchliche Anliegen zu beraten. Die beratende Synode würde für die Förderung des kirchlichen Lebens und zur Weckung des Verantwortungsgefühls weiter Laienkreise von großer Bedeutung sein.

Die Eutiner Regierung bat im Anschluß an die Entscheidung der Kirchenvorstände um die Ermächtigung durch das Staatsministerium, ein entsprechendes Kirchengesetz auszuarbeiten und vorlegen zu dürfen.

d) *Eingabe des Herrn v. Neergaard-Övelgönne vom 14. 2. 1912*

Ein Jahr später versuchte v. Neergaard-Övelgönne die Dinge wieder in Fluß zu bringen. Er erstrebte eine schnelle Beendigung des jetzt trostlosen Zustandes.

„Ich bin 25 Jahre im Kirchenrate der Gemeinde Süsel tätig und als Nachbar des Fürstentums halte ich es für völlig aussichtslos, eine Angliederung an die Landeskirche des Herzogtums zu betreiben . . . (ich bin überzeugt), daß ein, der staatlichen Angliederung ähnlicher Anschluß der Kirche auf unüberwindlichen Widerstand stoßen wird.“ v. Neergaard war Anhänger der beschließenden Syn-

ode, beantragte sie aber erst gar nicht, da sie vom Staatsministerium verbindlich abgelehnt worden war. Eine beratende Synode zog er jedoch dem Anschluß an die beschließende Synode des Herzogtums vor.

Nach höchster Genehmigung wurde er vom Ministerium benachrichtigt,

„daß die endgültige Lösung der Kirchenorganisationsfrage nur in der Weise erfolgen kann, daß eine ordnungsgemäße Synodalverfassung eingeführt wird, das kann aber zweckentsprechend nur im Anschluß an die Landeskirche des Herzogtums erfolgen. . . Für das Fürstentum allein eine selbständige beschließende Synode einzuführen, wird nach wie vor abgelehnt. . . Mag es auch sonst in Deutschland so kleine Landeskirchen geben, mag auch das Fürstentum Birkenfeld eine solche bilden, so sind sie dort nur deshalb eingerichtet, weil die Not dazu zwang; das ist hier aber keineswegs der Fall, denn der kirchliche Anschluß an das Herzogtum ist ebenso wohl möglich, wie der staatliche es ist. Ohne beschließende Synode ist aber auch eine nur beratende ohne Wert (das ist die Antwort auf den Beschluß aller Gemeindevorstände des Vorjahres, eine beratende Synode als Notbehelf zu erstellen!), und würde die höchste Zustimmung nicht finden“.

v. Neergaard wurde ersucht, seinen großen Einfluß auf die Kirchengemeindevorstände für einen Anschluß an die Landeskirche des Herzogtums einzusetzen und eine Vorbesprechung

„über einen solchen Anschluß mit je ein oder zwei Vertretern aller Gemeinden unter Zuziehung des Superintendenten und des Präsidenten des Oberkirchenrates“ in Eutin zu veranstalten.

Herr v. Neergaard regte an, bei Ablehnung der beratenden Synode eine jährliche Zusammenkunft von Vertretern aller Kirchenräte zu organisieren. Alle Kirchenräte begrüßten diesen Plan. Superintendent Rahtgens hielt dieses Vorhaben für geeignet, „ungeordnete Kirchenverhältnisse“ zu schaffen, da die Versammlung nicht beschlußfähig sei, sie könne „ein Tummelplatz der Agitation“ werden, auf dem eine „ungehörige Kritik der Verhältnisse des Fürstentums getrieben würde“. Er hielt es für seine Amtspflicht, klärend und beratend bei der Regierung einzugreifen. „Wenngleich ich es für ausgeschlossen halte, daß die Kirchenräte sich alsbald für einen Anschluß an Oldenburg gewinnen lassen (die Bedenken der Geistlichen dagegen habe ich, wie bekannt, überwunden), würde ich doch eine baldige gemeinsame Besprechung der Verfassungsfrage in Gegenwart des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrates für praktisch halten.“ Noch hoffte Rahtgens, daß eine „beratende Synode“ möglich wäre. Die Regierung in Oldenburg ging auf Rahtgens Wunsch ablehnend ein.

Ernst v. Neergaard bedauerte die Ablehnung des von ihm lancierten gemeinsamen Gesuches aller Kirchenräte.

In Süsel hatten sich am 14. 12. 1910 viele Kirchenräte getroffen und beschlossen, worauf v. Neergaard sich 1912 bezog: „. . . muß baldigst eine Vereinigung sämtlicher Kirchenvertretungen des Fürstentums geschaffen werden, in der jede Gemeinde durch den Geistlichen und die doppelte Anzahl Älteste vertreten ist: sie soll bis zur endgültigen Regelung auch anderweitige kirchliche Fragen besprechen und fördern. . . ein Zusammenschluß muß geschehen, wenn wir weiterkommen, ja nur das Bestehende erhalten wollen. . . wird eine beratende Synode abgelehnt, so werden wir das schlechteste Mittel ergreifen müssen (das einfache Zusammentreten von Abordnungen aller Kirchenvertretungen des Fürstentums)“. (Brief v. Neergaard, Oevelgönne, 10. 3. 1912.)

Ein Jahr später, im Februar 1913, begründete Regierungsrat Scheer-Eutin mit der an v. Neergaard erteilten regierungsseitigen Antwort seinen Antrag beim Oldenburger Ministerium, nochmals mit den Kirchenräten zwecks „Angliederung der Kirche des Fürstentums an die des Herzogtums“ in Verhandlung treten zu dürfen, „da die von den Kirchenräten Ende 1910 gewünschte beratende Synode keine Aussicht auf Verwirklichung habe“.

e) *Die Versammlung von Vertretern der Gemeindekirchenräte des Fürstentums am 7.10.1913*

Nach der Klarstellung der Großherzoglichen Kirchenpolitik, die im Antwortschreiben an v. Neergaard ihren Ausdruck gefunden hatte, ergriff Superintendent Rahtgens wieder die Initiative. In einem intensiven Briefwechsel mit dem Oberkirchenrat und dem Ministerium erläuterte er nochmals die gesamte kirchliche Situation des Fürstentums und bereitete tabellarisch die Nachweisung betr. Ausgaben für geistliche Angelegenheiten während der Zeit von 1888 bis 1912 vor, die zur Grundlage der finanziellen Verbundenheit im Falle einer Angliederung dienen sollten.

Diesen Arbeiten war es zu verdanken, daß die im Antwortschreiben v. Neergaards 1912 vorgeschlagene öffentliche Versammlung aller Kirchengemeindevertretungen in der Aula des Gymnasiums stattfinden konnte. Der Vertreter des Großherzoglichen Ministeriums der Kirchen und Schulen war v. Finckh als Präsident des ev. Oberkirchenrats des Herzogtums Oldenburg (in dieser Personalunion zeigte sich die Verbundenheit von Kirchenregiment und Politik); als Vertreter der Großherzoglichen Regierung in Eutin erschienen Regierungsrat Scheer, Kirchenrat Rahtgens und Regierungsassessor Dr. Ehlermann; außerdem fanden sich zu dieser historischen Versammlung, auf der eine seit 60 Jahren schwelende kirchengeschichtliche Streitfrage endgültig abgeschlossen werden sollte, 39 Vertreter der Kirchengemeinden ein.

(Es erscheint angebracht, die Namen der Gemeindevertreter hier zu dokumentieren: *Ahrensböök*: Pastor Namenhauer, Ratsherr Prieß, Hofbesitzer G. Mentz. *Bosau*: Pastor Piening, Heinrich Ehmke-Kasch, Bichel; Heinrich Klobke; Kl.-Neudorf. *Curau*: Pastor G. Axen, Hufner Ramm, Dissau; Hufner Hammerich, Böbs. *Eutin*: Pastor Harms, Pastor Zinzow, Gerichtsaktuar Harder, Lehrer a. D. Dohm, Hufner Haß, Zarnekau; Hufner Langbehn, Klenzau. *Gleschendorf*: Pastor Dittmer, J. Witt, W. Hesse. *Gnissau*: H. Kasch, F. Ladewig (Vakanz). *Malente*: Pastor Arens, Neve, Grimm. *Neukirchen*: Pastor E. W. Koch, Gutsbesitzer v. Buchwaldt, Helmsdorf; Hufner Blink, Sieversdorf. *Ratekau*: Pastor Rönnecke, Rentner Kunst, Ratekau; Altenteiler Wulff, Pansdorf. *Rensefeld*: Pastor Hoyer, Altenteiler P. Stammer, Fabrikant E. Röhr, Schwartau. *Stockelsdorf*: Pastor Vietig, Zimmerer H. Meyer, Mariental; Schuhmacher H. Lütjens, Fackenburg. *Süsel*: Kirchenrat Behrens, Gutsbesitzer v. Neergaard,

Oevelgönne; Hofbesitzer Scharbau, Lehmkamp. *Niendorf*: Hauptlehrer Knaack, Niendorf.)

Präsident v. Finckh erklärte die Versammlung zu einer „zwanglosen Besprechung“ über die Frage einer Synodalverfassung und die Angliederung an die herzogliche Kirche Oldenburgs. Die Errichtung einer eigenen Landessynode für das Fürstentum erklärte er als völlig ausgeschlossen, „daß vielmehr nur eine Unterstellung der Landeskirche unter den Oberkirchenrat zu Oldenburg und die Schaffung einer beratenden Provinzialsynode für das Fürstentum diskutabel wären“.

Die finanzielle Seite der Sache wurde klar von ihm dargelegt: Bei dem jetzigen Stande sei ein jährlicher Beitrag aus der Landeskasse von 9650 M = 2,7 Prozent des auf 360 000 M angenommenen Einkommensteuersolls erforderlich, um die kirchlichen Anforderungen zu befriedigen. Die entsprechenden Zahlen seien

1. bei der von ihm vorgeschlagenen Beordnung, d. h. Angliederung an das Herzogtum und eine beratende Provinzialsynode 14 650 M = 4,05 Prozent;
2. beratende Kreissynode ohne Anschluß an das Herzogtum 11 600 M = 3,05 Prozent;
3. bei Bildung einer selbständigen Kirche 11 800 M = 3,27 Prozent.

Bei diesen geringfügigen finanziellen Unterschieden konnte fortan die Finanzfrage (als unwesentlich für die allgemeine Entscheidung) ausgeklammert werden.

Insbesondere legte v. Finckh Wert auf die Feststellung, daß zwischen den Oberkirchenrat und die einzelnen Gemeinden eine besondere Zwischeninstanz geschaltet werden sollte, bestehend aus dem Superintendenten und einem Regierungsrat, die in Richtung der „Wahrung der Besonderheiten des Fürstentums“ wirken sollte. Das war Valentiners Anregung gewesen, der hier wieder wichtiger Wegbereiter wurde.

„Er verweise auch auf Preußen, wo doch in den einzelnen Landesteilen noch ganz andere Verschiedenheiten des Volkscharakters, kirchlicher Sitte usw. vorhanden seien und doch alle sich in einer Generalsynode zu ersprießlicher Arbeit zusammenfänden, er verweise insbesondere auf das Fürstentum Hohenzollern, das in kirchlicher Beziehung zur Rheinprovinz gehöre und der Generalsuperintendentur Koblenz unterstehe. Trotz der viel größeren Entfernung und viel stärkeren Unterschiede des Volksstammes seien hier nach eingezogenen Erkundigungen keinerlei Schwierigkeiten entstanden.“

„Die Mehrheit sei sich zweifellos darüber einig, daß *eine Synode* im Fürstentum notwendig sei“, betonte v. Neergaard. „Ihm sei aber zweifelhaft, ob man nicht die durch eine Synode herbeigeführten Vorteile auch bei einem engeren oder weiteren Zusammenschluß der Gemeinden freierer Art erlangen könne.“

Altenteiler Stammer-Rensefeld meinte, der beratenden Provinzialsynode werde es gehen wie dem Provinzialrate . . . die wenigen Mitglieder der Landes-

synode aus dem Fürstentum würden dann nichts ändern können, da ihre Gutachten einfach beiseite geschoben würden.

Pastor Koch-Neukirchen wollte lieber von seinem Großherzog, der über die kirchlichen Verhältnisse des Fürstentums vollkommen orientiert sei, abhängig sein als von 35 oldenburgischen Synodalmitgliedern.

Regierungsrat Scheer schlug den Abstimmungstext vor. v. Finckh berichtete wenige Tage danach dem Großherzog, daß sich „bei der Abstimmung über den ursprünglich von mir vorgesehenen Text Schwierigkeiten ergaben, indem Mehrere erklärten, angesichts der Wichtigkeit der Abstimmung (wollten) sie zunächst mit ihren Kirchenräten Rücksprache nehmen . . . es wurde in der schließlichen Fassung dann zum Ausdruck gebracht, was ja auch selbstverständlich war, daß es sich nur um eine *persönliche* Meinung der Abstimmenden, nicht um die Stellungnahme der Kirchenräte handle“.

Es stimmten von den 39 Anwesenden 25 für den Beschluß: „Die zur heutigen Versammlung erschienenen Vertreter der Kirchengemeinden des Fürstentums sprechen ihre persönliche Meinung dahin aus, daß bei der Unmöglichkeit, eine beschließende Synode im Fürstentum einzuführen, die Angliederung der Landeskirche des Fürstentums an die Landeskirche des Herzogtums in der Weise erfolgt, daß unter noch näher zu treffenden Bestimmungen die Landeskirche des Fürstentums Lübeck unter den Oberkirchenrat in Oldenburg gestellt wird, sich mit Abgeordneten an der Landessynode des Herzogtums beteiligt und selbst eine beratende Provinzialsynode erhält.“

f) Entwurfsarbeiten bis 1916

Die Eutiner Versammlung war – abgesehen von einigen im Stadtkirchenwesen Eutins üblichen Gewohnheiten – ein erster synodaler Versuch, durchgeführt auf Landeskirchenebene. Die Beschlüsse waren vollkommen unverbindlich und ließen drei Grundfragen offen:

1. Die „Unmöglichkeit, eine beschließende Synode im Fürstentum einzuführen“, beruhte auf regierungsseitigem Zwang, entgegen dem einstimmig zum Ausdruck gebrachten Wunsch der Kirchengemeinden. Das mußte die gesamte fernere Verfassungsarbeit belasten – und tat es auch.

2. „Daß die Landeskirche des Fürstentums Lübeck unter den Oberkirchenrat in Oldenburg gestellt wird“, mußte in der Eutiner Superintendentur zwangsläufig Widerspruch erregen – das geschah auch von dem angliederungsbereiten Rahtgens prompt. Er hatte niemals von einer *Unterstellung*, sondern nur von einer Angliederung gesprochen; eine Eingliederung mit Unterstellung des Superintendenten zu Eutin unter den Oberkirchenrat war von ihm nie diskutiert worden.

3. Die für Eutin geplante „beratende Provinzialsynode“ war weder in ihrer Zusammensetzung noch in ihren Rechten und Grenzen festgelegt worden. Außerdem mußte sie peinliche Erinnerungen an den Eutiner Provinzialrat hervorrufen, der im Oldenburger Landtag praktisch keine Rolle als beratendes Organ aus-

üben konnte, weil er von Oldenburger Interessenvertretern überstimmt werden konnte.

Auf der Basis der Eutiner Versammlung wurden 1914/1915 zwei Verfassungsentwürfe ausgearbeitet, als Entwurf an die Eutiner Regierung gegeben, mit Motiven versehen; sogar alle durch die geplante „Angliederung“ (Eingliederung!) abzuändernden bzw. einzuführenden Gesetze wurden gesammelt und ur-sächlich begründet. Eine Landkarte des Eutiner Kirchengebietes (mit den auswärtigen Eingemeindungen) wurde angefertigt.

Der Text des ersten Entwurfes soll hier mitgeteilt werden:

„§ 1 Die evangelisch-lutherische Kirche des Fürstentums Lübeck wird an die evangelisch-lutherische Kirche des Herzogtums Oldenburg angeschlossen und bildet fortan einen Teil der letzteren. Die Zuständigkeit des Staatsministeriums und der Regierung in Eutin in kirchlichen Angelegenheiten hört auf.

§ 2 Alle für die evangelisch-lutherische Kirche des Herzogtums erlassenen Gesetze und Bestimmungen gelten vorbehaltlich der Vorschrift des § 3 auch in dem Bezirke der bisherigen evangelisch-lutherischen Kirche des Fürstentums Lübeck, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 3 Die für die evangelisch-lutherische Kirche des Fürstentums bisher erlassenen Gesetze und Bestimmungen behalten, soweit nicht in diesem Gesetze etwas anderes bestimmt ist, bis auf weiteres ihre Geltung.

§ 4 Die Pfarrgemeinden des Fürstentums Lübeck bilden eine Provinzial-gemeinde, die durch eine Provinzialsynode vertreten wird. Die für die evan-gelisch-lutherische Kirche des Herzogtums Oldenburg geltenden Bestimmungen über Kreisgemeinden und Kreissynoden finden auf die Provinzialgemeinde und die Provinzialsynode entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt wird.

§ 5 Die Provinzialsynode ist gutachtlich über alle Gesetzentwürfe und über diejenigen Teile des Voranschlages zu hören, welche sich allein auf Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche des Fürstentums Lübeck beziehen.

§ 6 Die abgelegten Rechnungen sind, soweit sie sich auf das Fürstentum Lübeck beziehen, der Provinzialsynode zur Kenntnis vorzulegen.

§ 7 Zur Änderung der bestehenden Vorschriften über die Gottesdienst-ordnung, das Gesangbuch und die Kirchenkollekten bedarf es der Zustimmung der Provinzialsynode. Die bestehenden kirchlichen Beziehungen zur Landes-kirche Schleswig-Holstein sollen ohne die Zustimmung der Provinzialsynode nicht geändert werden.

§ 8 Die Provinzialsynode wählt zur Landessynode zwei geistliche und zwei weltliche Abgeordnete.

§ 9 Vom Großherzog wird auf Vorschlag des Oberkirchenrats ein Abgeord-ner aus dem Fürstentum Lübeck für die Landessynode ernannt.

§ 10 Die kirchlichen Einnahmen und Ausgaben des Fürstentums Lübeck werden von denen des Herzogtums Oldenburg völlig getrennt gehalten.

§ 11 Zu den kirchlichen Gesamtaufgaben des Herzogtums Oldenburg ist vom Fürstentum Lübeck ein jährlicher Beitrag von 3000 M zu leisten.

Alle neun Jahre ist diese Beitragbestimmung einer Prüfung zu unterziehen und von neuem festzusetzen.

§ 12 In Eutin wird eine Kirchenkommission, bestehend aus dem Superinten-denten und aus einem Mitgliede der Regierung, gebildet. Zu ihrem Wirkungs-kreis gehört die Bearbeitung und Erledigung der kirchlichen Angelegenheiten aus dem Fürstentum Lübeck nach Anweisung des Oberkirchenrates in Olden-burg.

Die Kirchenräte und Pfarrer haben ihre für den Oberkirchenrat bestimmten Berichte bei der Kirchenkommission einzureichen. Vom Oberkirchenrat wird für die Kirchenkommission eine Dienstanweisung erlassen.

§ 13 Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

§ 14 Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat erlassen.

Rahtgens umgehende Einwände, besonnen aber eindringlich motiviert, wurden nach eingehender Absprache von Minister Ruhrstrat und Präsident v. Finckh abschlägig beschieden:

„. . . daß ich es für ebenso unmöglich halte, daß die dortige Kirchenbehörde dem Oberkirchenrat *nebeneinander* ist, denn es kann für *ein* einheitliches Kirchengebiet doch nicht *zwei* nebengeordnete höchste Instanzen geben“, das war die Antwort auf Rahtgens Frage: „Was die Angliederung angeht, so bereitet die Frage der hiesigen Kirchenbehörde Schwierigkeiten. Was *mein Verhältnis* zum Oberkirchenrat angeht, so muß ich allerdings in meiner Unterordnung eine unerwartete Degradation erblicken, weil früher stets vom Eintritt des Superintendenten in den Oberkirchenrat für die Angelegenheiten des Fürstentums geredet war. Als Parallele weise ich hin auf die Einverleibung Lauenburgs in die Schleswig-Holsteinische Landeskirche, wobei zwar der Lauenburgische Wunsch nach gesetzlicher Mitgliedschaft des Superintendenten im Kieler Konsistorium nicht stattgegeben wurde, dagegen *tatsächlich* bisher stets der Lauenburger Superintendent zum Mitglied des Konsistoriums ernannt ist.“³⁸

Rahtgens wollte aber nicht deswegen beim Großherzog vorstellig werden, denn (und hier resigniert Rahtgens) „. . . ist es für mich den Pastoren und Gemeinden gegenüber unerheblich, ob ich eventuell im Oberkirchenrat überstimmt werde oder gar nicht dazugehöre“.

Er brachte aber schriftlich zum Ausdruck, wie unangenehm es ihm wäre, als Urheber einer Vorlage dazustehen, die ihm eine solche Degradierung eingebracht habe. Ihm paßte auch das völlige Ausscheiden der Eutiner Regierung (früheres Konsistorium) aus dem kirchlichen Leben des Fürstentums nicht. Deshalb schlug er vor:

„Ich bitte Sie demnach um Ihren gütigen Rat, ob ich die Gestaltung des Gesetzentwurfes besser so beeinflusse, daß es eine dem Oberkirchenrat *nebeneinander* hiesige Kirchenbehörde ausspricht oder die Kirchenbehörde (in Eutin) gänzlich fallen läßt.“

Die Antwort des Präsidenten – siehe oben – stellte praktisch die weitere Mitarbeit Rahtgens am Gesetzentwurf in Frage.

Inzwischen hatte die Eutiner Regierung in Erinnerung an die notwendig gewordenen Verhandlungen bei Einführung des KOG bei den benachbarten Regierungen angefragt, wie sie einer Angliederung der Kirche des Fürstentums an den herzoglichen Oberkirchenrat bewerten würden, da sie preußische und lübsche Hoheitsbelange bei hier eingepfarrten Dorfschaften betreffe.

³⁸ Siehe v. Heintze, Lauenburgisches Sonderrecht, Ratzeburg 1909, pag. 259 ff.

Der Kirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Lübeck antwortete³⁹, daß die Einführung einer geplanten Synodalverfassung zu Anträgen irgendwelcher Art keine Veranlassung geben würde; das Königliche Konsistorium zu Kiel⁴⁰ erklärte im Namen Berlins, daß es einer Einführung der Synodalverfassung „uninteressiert“ gegenüberstehe. Damit waren alle Schwierigkeiten beseitigt, die aus der Tatsache resultierten, daß zu fürstlichen Kirchen auch preußische und stadtlübsche Gebietsteile gehörten⁴¹.

Die Eutiner Regierung war weit davon entfernt, den Oldenburger „synodalen Versuch“ aus dem Jahre 1913 und sein angliederungsfreundliches Resultat zu akzeptieren.

„Die erforderliche Anhörung der kirchlichen Organe (zu diesem Entwurf) wird am zweckdienlichsten in der Weise erfolgen, daß seitens der Regierung mit jedem einzelnen Kirchenrat bzw. Kirchenkollegium verhandelt wird. Die Erzielung der Zustimmung der kirchlichen Organe dürfte wesentlich dadurch erleichtert werden, daß der Präsident des Oberkirchenrates an diesen Verhandlungen wenigstens in den Gemeinden teilnimmt, in welchen nicht ohne Weiteres eine glatte Zustimmung zu dem ihnen vorzulegenden Gesetzentwurf zu erwarten ist“, schrieb Regierungsrat Scheer.

Die folgenden Hauptgesetze der Kirche des Fürstentums sollten – außer der Titulatur – unverändert in Kraft bleiben:

1. Gesetz betr. die Organisation der ev.-luth. Kirchengemeinden vom 9. 9. 1864 (KOG).
2. Gesetz vom 6. 1. 1876 betr. das Verfahren bei kirchlichen Trauungen.
3. Gesetz vom 21. 5. 1878 betr. die Aufhebung der Stolgebühren.
4. Gesetz betr. die Emeritierungsordnung vom 31. 5. 1900.
5. Gesetz vom 8. 5. 1913 betr. die Besoldung und die Erhöhung des Ruhegehalts der Pfarrer.

Der schließlich endgültig formulierte Verfassungsentwurf hatte in § 1 nun doch Rahtgens Einwände berücksichtigt⁴² und lautete:

Die ev.-luth. Kirche des Herzogtums Oldenburg und die ev.-luth. Kirche des Fürstentums Lübeck bilden fortan die ev.-luth. Kirche des Herzogtums Oldenburg und des Fürstentums Lübeck.

In der Motivierung hieß es: Zu § 1: Die Nebeneinanderstellung der beiden Kirchen des Herzogtums und des Fürstentums bringt in pfleglicher Schonung

³⁹ Siehe Schreiben vom 31. 5. 1914, Niedersächsisches Staatsarchiv Oldenburg i. O., unter obigem Signum.

⁴⁰ Siehe Schreiben vom 26. 8. 1914, wie oben.

⁴¹ Der Übersicht halber werden aus dem buntscheckigen Hoheitsverhältnissen hier die wesentlichen „auswärtigen“ Gebiete genannt: *Eutin*: Hauptteil des Gutes Stendorf mit Griebel, Vinzier und Sagau = 570 Einw. *Bosau*: Nehnten, Augsfelde, Bredenbeck, Bornsdorf, Pfingstberg, Waldshagen = 420 Einw. *Gnissau*: Travenort = 240 Einw. *Neukirchen*: Gut Schönweide, Gut Rantzau, v. Gute Helmsdorf Flehm und Högisdorf, v. Neuhaus Engelau = 2200 Einw. *Süsel*: Gut Ovelgönne, Gut Wintershagen, v. Sierhagen, Rogerfelde = 800 Einw. *Curau*: stadtlübsche Dörfer Malkendorf, Dissau, Krumbeck und halb Curau = 750 Einw.

⁴² Entwurf der Regierung Eutins, nicht des Oberkirchenrates.

des Eigenbewußtseins der Bewohner des Fürstentums zum Ausdruck, daß die Kirche desselben nicht in die des Herzogtums einverleibt, sondern ihr angegliedert, d. h. zu einer neuen, *höheren Einheit* mit ihr verbunden ist.

Diese fundamentale Umänderung der Präambel hatte weitreichende Konsequenzen, die bis zur Einstellung aller weiteren Arbeiten – infolge der Kriegsereignisse – die gesamte Kraft der beteiligten Oldenburger und Eutiner Planungsbehörden ausfüllte. Es wurden für eine solche „höhere Einheit“, durch Angliederung und Nebenordnung entstanden, die folgenden Arbeitsgrundsätze aufgestellt, die auch für heutige Bestrebungen *nordalbingischer* Natur interessant sind; haben sie doch das beste Wissen und eine jahrzehntelange Erfahrung der Experten zum Inhalt:

Es lag im Interesse einer einheitlichen Verwaltung des neu zu schaffenden Kirchenkörpers, daß für jeden seiner beiden Teile möglichst wenig Sondergesetze und Bestimmungen in Kraft blieben. Es empfahl sich daher, neben einigen fürstlichen Sondergesetzen, die existent bleiben mußten, der Oldenburger Kirchenverfassung durch Zusätze eine solche Fassung zu geben, daß sie als Gesetze der „höheren Einheit“ (eben der vereinigten beiden Kirchen) gelten konnten. Die fürstlichen Kirchenorgane mußten zu jedem dieser Oldenburger Gesetze eigens gehört werden.

Die obere Kirchenbehörde, aus dem Herkommen und vielen Erfahrungen erwachsen, mußte vorläufig in beiden Kirchengebieten in Tätigkeit bleiben, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Der Oberkirchenrat hatte die Aufgabe, federführend durch gesetzliche Beordnung allmählich die fürstliche kirchliche Sonderbehörde in die Oberinstanz der „höheren Einheit“ zu überführen.

Alle Gesetze, die nur einzelne Gemeinden betrafen, mußten in Kraft bleiben⁴³.

In der damaligen politischen Situation mußte die Herausnahme des Staatsministeriums als politisch vom Landtag abhängiger Oberbehörde aus dem gesamten Kirchenleben dringlich begrüßt werden. Der „indifferente“ Staat ließ unwürdige Situationen zwangsläufig public werden, wenn z. B. in den Landtagen von religionsfeindlichen oder religiös uninteressierten Abgeordneten die Angelegenheiten der Kirche verhandelt und entschieden wurden. Es war damals zwingend notwendig geworden, die Kirchenglieder für eine mit Gewißheit in Kürze eintretende Trennung von Staat und Kirche zur *Selbstverwaltung* zu erziehen, indem ihnen durch eine Synode Anteil an der kirchlichen Verwaltung und Ge-

⁴³ z. B. Organisationsgesetze der einzelnen Gemeinden, Trennung von Rensefeld und Stockelsdorf, Kapellengemeinde Niendorf, zweite Pfarrstelle in Rensefeld usw.

setzung erteilt wurde. Außerdem widerstrebte dem modernen Bürger, daß *landeskirchlichen* Bedürfnissen durch „Höchsten Erlaß“⁴⁴ Rechnung getragen wurde; durch seine staatsbürgerlichen Rechte war er gewohnt, daß über seine Steuerkraft – nicht nach *Anhörung*, sondern nach *Zustimmung* seiner gewählten Vertreterentschieden wurde.

Besondere Rücksicht mußte auf die innerkirchliche Eigenständigkeit der fürstlichen Kirche genommen werden. Liturgie, Gesangbuch u. dgl. sollten unangetastet bleiben. Die Bevölkerung würde z. B. wenig Verständnis dafür aufbringen, wenn sie ohne ihre Zustimmung für Zwecke, die ihr ferner lagen, aber im Mittelpunkt des kirchlichen Interesses des Herzogtums standen⁴⁵, durch regelmäßige Kirchenkollekten in Anspruch genommen werden würde. Der ungestörte Fortbestand aller kirchlichen Vereine „hüben wie drüben“ mußte bei Schaffung der „höheren Einheit“ gewährleistet bleiben.

Auch die gesetzliche Beordnung von Festtagen (Reformationstag, Erntefest usw.) durfte nicht erschüttert werden; schwere Störungen des kirchlichen Lebens waren sonst zu erwarten.

Die Änderung der Pfarrbesoldung konnte auf keinen Fall einheitlich und schematisch gehandhabt werden. Da die Zivilstaatsdiener in den beiden Kirchengebieten gleichmäßig besoldet wurden, lag die Verlockung nahe, auch auf kirchlichem Gebiet die gehaltliche Gleichstellung zu erreichen. Ziel jeder Besoldungsordnung mußte sein, die Gewinnung auswärtiger junger Pfarrer auch für den Kirchendienst des kleinen Fürstentums zu fördern. Der Dienst hier war z. B. in puncto Kinderaufzucht und deren Schulausbildung mit *erheblichen* Mehrkosten, z. B. im Vergleich mit stadtlübischen Pfarrhaushaltungen, verbunden. Wurden nur ältere Pfarrer angestellt, so würde nicht nur die Finanzlage der fürstlichen Kirche zu sehr angespannt werden, sondern der Vorteil junger Pfarrer mit ihrer frischeren Initiative und Arbeitsfreudigkeit ginge ihr verlustig⁴⁶.

⁴⁴ z. B. das Gesetz vom 8. Mai 1913 betr. landeskirchl. Bedürfnisse; es erregte als „Höchstes Gesetz“ viel Ärgernis.

⁴⁵ z. B. Oldenburger Diakonissenhaus; dortiger Landesverein für innere Mission; die Anstalt „to Hus“; dagegen fürstliche Interessen: Landesverein für die Gustav-Adolf-Stiftung; Heidenmissionsverein; Bibelgesellschaft u. dgl. m.

⁴⁶ Siehe die General-Synodalordnung vom 20. 1. 1876 für die altpreuß. Landeskirche, § 10, Sonderrecht für Westfalen und die Rheinprovinz, Friedberg, Verfassungsgesetze I, S. 94 und Lüttgart, Die Ev. Kirchenverfassung in Rheinland und Westfalen, Gütersloh, 1905, S. 122.

Siehe hier das für junge Pfarrer günstige Besoldungsgesetz vom 8. 5. 1913: Im Fürstentum fielen nicht wie im Herzogtum $\frac{1}{10}$, sondern die Hälfte des Unterschieds zwischen Pfründerertrag und Dienstalterseinkommen dem Pfarrer zu; das wirkte sich sehr zugunsten der Jung-Pastoren aus.

Jeder Einzelteil der „höheren Einheit“ mußte als Provinzialgemeinde durch ihre Provinzialsynode unabhängig vom Stimmrecht die Möglichkeit erhalten, seine eigenständigen Planungen vorzutragen und auch zur Anerkennung zu bringen.

Ganz außerordentlich erschwerend wirkten sich die finanziellen Belange und Unterschiedlichkeiten der beiden Kirchenlandschaften aus. Es war daher klar auszusprechen, daß die kirchlichen Finanzen beider Landesteile völlig getrennt bleiben sollten. Auch die kirchlichen Kapitalien des Fürstentums mußten fortan mündelsicher im Lande selbst angelegt werden, damit nicht durch Abwanderung – auch weniger erheblicher Kapitalien – der Realkredit des Fürstentums erschwert würde.

Es war selbstverständlich, daß zu den Verwaltungskosten der „höheren Einheit“ ein Zuschuß von beiden Landesteilen geleistet wurde.

Krönung der Planung seitens der Eutiner Regierung war die nochmalige Feststellung:

„Der Entwurf der Regierung sieht daher vor, daß die Kirchenbehörde nicht ein dem Oberkirchenrat unterstelltes Organ sei, sondern daß die Mitglieder der Behörde grundsätzlich den übrigen Mitgliedern des Oberkirchenrats beigeordnet sind. Sie bilden einen Ausschuß desselben, der bestimmte Gegenstände selbständig beordnet, während wichtige und allgemeine Dinge dem Plenum des Oberkirchenrats vorbehalten bleiben. (Eine Dienstanweisung soll diejenigen Sachgebiete enthalten, bei deren Behandlung die Eutiner Kirchenbehörde ein *Recht* auf Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung hat, so daß der Oberkirchenrat in diesen Dingen nicht entscheiden kann, ohne ihr Gelegenheit zur persönlichen Mitwirkung zu geben.“

Die Angleichungsarbeiten, die notwendig waren, um das Oldenburger *Kirchenverfassungsgesetz* und div. Oldenburger Erlasse mit Abänderungen und Zusätzen zu versehen, damit es auch für das Eutinische Geltung finden konnte, füllten Monate aus. Außerdem mußte die geplante Provinzialsynode des Fürstentums organisiert werden. Sie sollte wesentlich weitere Befugnisse als die Kreissynoden des Herzogtums erhalten. Die Gemeinden mit mehreren Geistlichen (Eutin, Rensefeld) mußten mit mehr Synodalen vertreten sein, weil sie eine höhere Steuerkraft besaßen; die nicht-geistlichen Synodalen würden von den Kirchenräten gewählt werden, u. dgl. m.

Im Ganzen kam die Verfassungsarbeit ab 1917 zum Erliegen. Zwei Generationen lang hatten die besten juristischen und theologischen Köpfe Oldenburgs und Eutins unter Ausnutzung aller übrigen Erfahrungen, die man im evangelischen Deutschland auf dem Gebiete der Synodalverfassungen und der Zusammenschlüsse kirchlicher Gebiete (im Westen, speziell auch in sächsisch-lausitzschen Kirchenlandschaften) gemacht hatte, vergeblich um eine Zu-

sammenlegung der herzoglichen und fürstlichen Kirchenlandschaften gerungen. Es hatte sich als unbedingt gültig herausgestellt, daß eine Einverleibung, eine Eingliederung unter Aufgabe gewachsener Eigenständigkeiten, nicht möglich, ja schädlich sein würde. Zu erreichen war nur die „höhere Einheit“ unter Wahrung der landschaftlichen und volkstümlichen Eigentümlichkeiten; das würde die Oberinstanz der „höheren Einheit“ nicht hindern, durch Gesetzgebung allgemeiner Art im Laufe der Zeiten ein neues gesamtkirchliches Bewußtsein heranwachsen zu lassen und zu pflegen.

VII. Die Stellung der evang.-luth. Kirche in der Provinz Lübeck nach der Revolution

Nach der Revolution legten die Oldenburger Behörden unter Federführung durch v. Finckh, der seit Jahren einer der besten Sachkenner war, die Rechtslage fest:

Alle evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Provinz Lübeck hatten Preybyterialverfassung. Eine Synodalverfassung war nicht in Geltung, da die schon ziemlich weit vorgeschrittenen Vorbereitungen durch den Krieg nicht zum Abschluß kamen.

Nach Artikel 78 § 2 a. E. des Staatsgrundgesetzes befanden sich also die alten organischen Einrichtungen der Eutiner Landeskirche noch voll in Kraft. Danach war der Inhaber der Staatsgewalt als solcher gleichzeitig auch Inhaber der Kirchengewalt. Bisher war es nach dem Staatsgrundgesetz Artikel 4 § 2 der Großherzog. Zur Zeit war es das Direktorium. Wie bisher der Großherzog allein die kirchliche Gesetzgebung ausübte, so tat es jetzt das Direktorium.

Wenn das m. e. die offizielle Regierungsmeinung war, so wurde öffentlich die Rechtslage der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Lübecks stürmischer debattiert.

Es war unbestritten, daß bisher dem Großherzog das Kirchenregiment als summus episcopus und die innere Kirchengewalt (*ius in sacra*) zustanden. In Oldenburg war das Direktorium als provisorische Zentralgewalt – wie allerorten – staatlich wie kirchlich der großherzogliche Erbe geworden. Damit war die Kirchenhoheit (*ius circa sacra*) auf das Direktorium übergegangen.

Oberamtsrichter Witthauer, Ahrensböck, stellte die Frage, wo das Kirchenregiment, die innere Kirchengewalt geblieben wäre? War das kirchenhoheitliche Direktorium auch Träger dieses Rechtes geworden⁴⁷?

Zur Reformationszeit bestand die Freiheit des religiösen Bekenntnisses nicht, denn es bildete sich der Grundsatz aus: Der Inhaber der Staatsgewalt bestimmt das Bekenntnis der Untertanen. So wurden Landesfürsten und die Ratsherren zu Trägern des Kirchenregimentes.

⁴⁷ Siehe Lübecker Generalanzeiger vom 14. 3. 1919.

„Dieser historische Grund für die Verbindung von Staats- und Kirchengewalt entfiel bei Bildung der Revolutionsregierung, bei deren Zusammensetzung das Vorhandensein und die Art eines *religiösen* Bekenntnisses gleichgültig war . . . Die Revolutionsregierung ist aber nicht die Rechtsnachfolgerin des Großherzogs, ihre Gewalt ist eine originäre, von niemandem abgeleitete, sie hat daher mit der Staatsgewalt die innere Kirchengewalt nicht ohne weiteres ergriffen. Durch eine besondere Proklamation ist dies nicht geschehen und würde auch ihrer Tendenz, die auf Trennung von Kirche und Staat abzielte, nicht entsprochen haben. Das Direktorium hat freilich vor einiger Zeit im Gesetzblatt unserer Provinz zwei Kirchengesetze für die hiesige Landeskirche verkündet. Eine solche durch compludente Handlung begründete Ergreifung des Kirchenregiments kann aber nicht genügen.“

Vielleicht bot sich in der „Eutiner Regierung“ jetzt ein Ausweg an? Sie war zwar nie ein Organ aus eigenem Rechte gewesen, sondern ausschließlich Organ des bischöflichen Landesherrn. Ein Zusammenhang mit Oldenburg hatte stets legal nur in der Person des Fürsten bestanden. Eine Synode war nicht zustande gekommen – das hätte die Rechtslage eindeutig verändert – so blieb nur der Schluß übrig, daß eine Kirchengewalt innerhalb der Provinz Lübeck z. Z. nur noch den einzelnen Gemeinden selbst zustand.

Aber hier flossen in der Realität die Interessen sowohl des Direktoriums wie auch der Eutiner Kirchengemeinden zusammen: Das Direktorium wollte aus politischen Gründen die Trennung von Kirche und Staat durchsetzen, das konnte nur durch eine verfassungsberechtigte Synode geschehen; keinen anderen Wunsch kannten die Eutiner Gemeinden seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts.

Da der Anschluß der Provinz an einen anderen nichtoldenburgischen Staat bevorstand, war Eile geboten, eine geordnete evangelische Kirche vorweisen zu können, „um ihre Eigenart innerhalb eines erweiterten Verbandes wahren zu können“ (Witthauer, Ahrensböck).

Nach § 93 des Entwurfs einer Staatsverfassung für Oldenburg sollten die bisherigen Einrichtungen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Lübeck solange bestehen bleiben, bis eine Neuordnung stattgefunden hat. Der Landtag bestätigte in erster Lesung diese Bestimmung. Folglich stand dem Direktorium, sanktioniert durch den Landtag, vorläufig die Kirchengewalt zu.

„Das Direktorium legt Wert darauf, daß jetzt endlich baldmöglichst auch in der Provinz Lübeck eine Synodalverfassung eingeführt wird“ (Mai 1919). Der frühere Plan, die dortige Kirche an die ev.-luth. Kirche der Provinz Oldenburg anzugliedern, muß unter den veränderten Verhältnissen aufgegeben werden. Die Kirche der Provinz Lübeck bleibt selbständig (31. 5. 1919).

Die Eutiner Regierung wurde aufgefordert, baldmöglichst den Entwurf eines Gesetzes betr. Einführung einer Synodalverfassung auszuarbeiten und dem Direktorium vorzulegen. Die Regierung

sollte dabei entsprechend der Vorschrift des § 17 des Entwurfs der Oldenburger Staatsverfassung grundsätzlich davon ausgehen, daß die Kirche unbeschadet der allgemeinen Hoheitsrechte des Staates, *selbständig* ist. Basis für das weitere Vorgehen sollte der Art. 78/2 des alten Staatsgrundgesetzes sein.

Schon im Juni 1919 stellte Superintendent Rahtgens im Namen aller Kirchengemeinden dem Oldenburger Direktorium ein vorläufiges Verfassungsgesetz zu; es sollte zugleich mit dem Verfassungsgesetz des Freistaates als Kirchengesetz verkündet werden.

„Der Beschluß der Sozialdemokratischen Partei der Provinz vom 1. Juni, die Wahlen zum Provinzialrat durch die gesamte wahlberechtigte Bevölkerung mit allen Mitteln zu erzwingen, läßt die Gemeinden mit der Möglichkeit einer demnächstigen einstweiligen gewalttätigen Mattsetzung der Regierung rechnen, so daß beim Abwarten einer Vorlage der Regierung die Angelegenheit sich leicht bis zum Herbst verzögern könnte . . . endlich beleuchtet die Einverleibung Birkenfelds in die rheinische Republik blitzartig die Unsicherheit der politischen Zustände und verstärkt das Bedürfnis der Gemeinden, die kirchliche Selbstverwaltung unabhängig von den wechselnden politischen Tagesereignissen sicherzustellen.“⁴⁸

Bereits im Juli 1919 antwortete das Direktorium mit einem eigenen Entwurf, der allen Kirchengemeinden zugestellt wurde⁴⁹. Eine Versammlung aller Kirchenräte, Pfarrer und Kirchenältesten sollte entscheiden –

„wie am 7. Oktober 1913 eine Versammlung über die Frage einer Angliederung der Landeskirche an die des früheren Herzogtums stattgefunden hat –“

ob der Entwurf als Gesetzesgrundlage dienen konnte. v. Finckh sollte an dieser Versammlung teilnehmen.

a) *Die Kirchenversammlung am 22. August 1919 im Eutiner Gymnasium*

Der Entwurf wurde mit ganz wenigen Veränderungen angenommen⁵⁰. Nach der Reichsverfassung, die inzwischen für alle Bundesstaaten gültiges Gesetz geworden war, hatte die Kirche ihre Verfassung selbst zu bilden. Nun brachte v. Finckh einen fertigen Entwurf mit, und Pastor Dittmer, Gleschendorf, ein eifriger und versierter ‚fürstlicher‘ Kirchenpolitiker der letzten Jahrzehnte, bat um Aufklärung über die Mitwirkung der Kirche und dieser Versammlung am vorgelegten Verfassungswerk. v. Finckh betonte, daß diese Versammlung keine Synode sei, also nicht in be-

⁴⁸ Schreiben Rahtgens vom Juni 1919 an das Direktorium in Oldenburg.

⁴⁹ Siehe „Entwurf eines vorläufigen Verfassungsgesetzes für die ev.-luth. Landeskirche der Provinz Lübeck“, Struves Buchdruckerei, Eutin, 1919.

⁵⁰ Ausführliches Protokoll siehe Kirchenarchiv Eutin, Sonderband „Verfassung“, pag. 225.

stimmter Weise am Gesetz mitwirken könnte. Die Versammlung sei zum Zwecke der Vorbereitung des Gesetzes einberufen worden. Die Synode müsse zunächst auf gesetzmäßiger Grundlage geschaffen werden. Erst eine solche Synode könne ohne Mitwirkung der Staatsregierung wirken. Die alten Gesetze seien keineswegs aufgehoben.

v. Finckhs Stellungnahme war vollkommen rechtlich: Durch das vorliegende Gesetz solle seitens des Staatsministeriums eine Kirchenverfassung geschaffen werden, auf deren Grund die Versammlung, die dann die Kirchensynode sei, selbständig und ohne Mitwirkung des Staates *Kirchenrecht* schaffen könne.

Nach *zustimmender* Beendigung der Versammlung verabschiedete sich der hochverdiente Präsident v. Finckh, der stets ein warmes Herz für die Kirche des Landesteils Lübeck gehabt hatte und dessen juristischem Können sie viel verdankte.

Die Trennung der Verwaltung wurde inzwischen vollzogen. Alle in der Regierungsregistratur lagernden Akten betr. Kirche wurden ausgesondert und den kirchlichen Organen übergeben. Die Neuordnung der Registratur für den zukünftigen Landeskirchenrat wurde erforderlich. Der Registrator Duncker erklärte, daß er die große Arbeit der Anlegung einer Landeskirchenrats-Registratur mit seinem Personal nicht schaffen könnte. Ein Antrag von Rahtgens, die regierungsseitige Registratur, Kassenverwaltung, Expedition und Schreibstube für den Landeskirchenrat unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wurde vom Präsidenten der Eutiner Regierung abgelehnt. Damit mußte auch büromäßig der Synodalausschuß selbständig eingerichtet werden. Seitdem besaß die Kirche eigene Archivhoheit (1919).

b) *Die ersten Tätigkeiten des Landeskirchenrates*

Am 20. Oktober 1919 berichtete der Landeskirchenrat erstmalig dem Staatsministerium in Oldenburg:

„Nachdem die Landessynode den Amtsrichter de Beer in Bad Schwartau zum rechtsgelehrten Mitglied des Landeskirchenrates erwählt und dieser die Wahl angenommen hat, hat der Landeskirchenrat unverzüglich, zunächst im Bereich des § 26 des vorläufigen Verfassungsgesetzes, seine Tätigkeit begonnen.

Er hat die erforderlichen Geschäftsräume gemietet und mit dem erforderlichen Inventar... ausgestattet, die zur Führung der Geschäfte notwendigen Hilfskräfte angenommen...

Er hat bei der Regierung beantragt, die Akten zur Abholung für die letzten Tage des laufenden Monats bereitzuhalten, jedoch die auf dem Boden des Regierungsgebäudes lagernden, kaum jemals mehr gebrauchten Akten bis weiter dort aufzubewahren. (Jetzt „Eutiner Regierung“ im schlesw.-holst. Archiv zu Gottorf.) Der Landeskirchenrat bittet, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf den 1. November festzusetzen und ihn unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen.“

Das vorläufige Verfassungsgesetz trat am 15. November 1919 in Kraft. Der seit 1852 währende Kampf um eine eigene Synodalverfassung war nach 67 Jahren zu einem Abschluß gelangt.

c) *Das Gesetz vom 19. Mai 1921, die Verfassung der Kirche des Landesteiles Lübeck betreffend*

In Art. 78 § 2 des früheren *Staatsgrundgesetzes* wurden die erforderlichen Einrichtungen für die ev. Kirche im damaligen Fürstentum Lübeck durch den Großherzog unter Zuziehung der kirchlichen Organe getroffen.

Die *Staatsverfassung* vom 17. Juni 1919 bestimmte in § 97, daß die bestehenden Einrichtungen der ev. Kirche im Landesteil Lübeck solange bestehen bleiben sollten, bis dort eine Neuordnung stattgefunden hatte.

Nach § 96 der Staatsverfassung gingen die Befugnisse, die bisher dem Großherzog zugestanden hatten, auf das Staatsministerium über. Der Grundgedanke des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgesellschaft war in § 17 zum Ausdruck gebracht worden, wonach jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig, unbeschadet der Rechte des Staates, ordnet und verwaltet. Für den Landesteil Lübeck wurde auf Grund der §§ 96 und 97 der Verfassung vom 17. Juni 1919 vom Staatsministerium nach Zuziehung der kirchlichen Organe im Lübecker staatl. Gesetzblatt, Band 27, S. 603 das Verfassungsgesetz vom 27. August 1919 verkündet. Bis zu diesem Datum gab es im Eutinischen keine Synode, sondern eine Staatskirche.

Das *Gesetz vom 29. Mai 1921, die Verfassung der Kirche des Landesteils Lübeck betreffend*, wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für die ev.-luth. Kirche des Landesteils Lübeck, I. Band, S. 49 verkündet. Dort heißt es: „Der Landeskirchenrat verkündet mit Zustimmung des Synodalausschusses und nach erfolgter Genehmigung durch die Landessynode als Gesetz.“ In § 4: „Organe sind die Landessynode, der Synodalausschuß und der Landeskirchenrat.“ In § 36: „Kirchengesetze werden von der Landessynode beschlossen.“ Das Wahlrecht war demokratisch. Jedes Gemeindeglied wählte für den Kirchenrat, und dieser wählte aus allen Gemeindegliedern die Abgeordneten zur Landessynode.

Von nun an konnte kein Vertreter des Staates auf die Verfassung der ev.-luth. Kirche des Landesteils Lübeck mehr eine Einwirkung vornehmen.

1934 schlug die Deutsche Evangelische Kirche der Eutiner Landeskirche vor, die Befugnisse der Landeskirche auf die Deutsche Evangelische Kirche zu übertragen.

Der Landeskirchenrat sagte zu, der Synode eine entsprechende Vorlage zu machen, falls die staatlichen Instanzen keine Einwendungen erheben würden.

Landespropst Kieckbusch bat unterm 28. Juni 1934 das Staatsministerium in Oldenburg um Mitteilung, ob es der Eingliederung zustimme. Der Rechtsverwalter der Deutschen Evangelischen Kirche hatte dem Landeskirchenrat vorher auf dessen Verlangen die Zusicherung gegeben,

„daß — darauf haben wir besonderen Wert gelegt — unser Kirchengebiet ohne unsern Willen nicht einem anderen Kirchenland zugeteilt wird, bevor die politische Neuenteilung des Deutschen Reiches erfolgt ist oder . . . bevor allgemein neue Grenzen der Kirchenländer festgesetzt werden.“

Unterm 29. Juni 1934 erklärte sich das Oldenburger Ministerium mit der Eingliederung der ev.-luth. Kirche des Landesteils Lübeck in die Deutsche Evangelische Kirche gemäß dem Schreiben des Landeskirchenrats einverstanden.

Buchbesprechungen

Fortid og nutid, Tidskrift for kulturhistorie og lokalhistorie, Udgivet af Dansk historisk Fællesforening, Bind XXII, Hefte 6, 1965, S. 357—452.

Die in Odense erscheinende dänische Zeitschrift bringt am Anfang eine Übersicht über die seehistorische Literatur in der Zeit von 1952—1964. Hier wurden nicht nur die in Dänemark erschienenen Bücher und Zeitschriften angegeben, sondern auch einige Veröffentlichungen in deutscher Sprache im norddeutschen Raum.

Den größten Teil nehmen die Buchbesprechungen und ein Bericht über die Wirksamkeit öffentlicher Institute im Jahre 1964, zuerst der vielen Museen in Dänemark, dann auch der Archive und Bibliotheken, ein. Letzterer zeigt uns, wie groß die kulturelle Arbeit dieser Einrichtungen gewesen ist.

Uetersen

Erwin Freytag

Blätter für württembergische Kirchengeschichte, 64. Jahrg., 1964, 234 Seiten.

Zum 400. Todestag von *Ambrosius Blarer*, am 6. Dezember 1964, finden sich Nachträge zum Blarer-Briefwechsel 1523—1548 (von *Bernd Moeller*), teilweise in lateinischer Sprache. Viele Briefe sind vom Bürgermeister und Rat der damals noch nicht rekatholisierten Stadt Konstanz an Blarer gerichtet. — *Martin Brecht* berichtet über den Stand der Brenzforschung. Dazu veröffentlicht *Christoph Hermann* „Eine Fragment gebliebene Rhetorik von Johannes Brenz“. Es handelt sich nicht nur um eine Quellenveröffentlichung, sondern auch um seine Würdigung durch den Verfasser. — *Fritz Ulshöfers* Studie über „Das Kirchenregiment in der Grafschaft Hohenlohe bis zum Jahre 1806“ gibt einen Überblick über die kirchlichen Verhältnisse dieses 1806 mediatisierten Territoriums, das seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zum Reichsfürstentum erhoben worden war. Durch die Einführung der Reformation wurden die Hohenloher Grafen auch zur Leitung der Kirche ihres Landes berufen. Die Kirchenordnung von 1555 entstand unter maßgeblichem Einfluß des württembergischen Theologen Dr. Jakob Andreä. Am 24. März 1579 erließen die Grafen von Hohenlohe eine Konsistorialordnung. Sie bestimmte, daß Träger des Kirchenregimentes nicht ein einzelner Graf oder gar der Senior des Hauses sein sollte, sondern die Gesamtheit aller regierenden Grafen. 1579 wurde in Öhringen ein Generalkonsistorium errichtet.

Schwierig wurde es, als zwei Grafen zur katholischen Kirche (1667) übertraten. 1715 wurde ein gemeinschaftliches hohenlohisches Konferenzprotokoll unterzeichnet und 1719 im Unionsrecess nochmals bekräftigt. Trotzdem entbrannte „der Osterstreit des Jahres 1744“, der eine Militärexekution der evangelischen Stände gegen die katholischen Grafen zur Folge hatte. Er führte zur Auflösung des Generalkonsistoriums. 1806 wurde Hohenlohe in die evangelische Kirche Württembergs übergeführt. — „Zerstörung kirchlicher Kunst in Hohenlohe durch calvinistische Einflüsse“ ist ein von *Karl Schumm* abgehandeltes Thema. Inventare der entfernten Werke aus den Gemeinden Ettenhausen, Wildenholz

und Herrentierbach werden angegeben. — *Adolf Schahl* gibt einen Beitrag über „Die Illuminierung der Pfarrkirche zu Hohengehren und andere Beispiele von Kirchenmalerei“ zur Bilderfrage des 16. bis 18. Jahrhunderts. — Eine Biographie über „Eberhard Nestle: Leben und Werk“ wird von *Wilh. Th. Ludwig* beige-steuert. Das evangelisch-theologische Seminar Maulbronn gedachte am 9. März 1963 des 50. Todestages dieses berühmten Gelehrten, der Professor und Ephorus des Seminars war. — Gegenstand einer Studie von *Wolfgang Irtenkauf* ist „Das Bopfinger Mirakelbuch“, das im Jahre 1512 von verschiedenen Männern niedergeschrieben wurde. — „Von alten Pfarrfamilien in Württembergisch Franken“ berichtet *Friedrich von Ammon*. Ein kurzer Beitrag „Kaiser Alexander I. von Rußland und die Württembergische Bibelanstalt in Stuttgart“ wird von *Hans Petri* dargeboten. „Gedanken zur Haering-Biographie“ von *Adolf Rapp* und Beiträge zur sachgemäßen Pflege und Erhaltung kirchengeschichtlicher Archivalien (Der Tintenfraß) von *Hans Heiland* schließen diesen reichhaltigen Band 64 württembergischer Kirchengeschichte ab.

Uetersen

Erwin Freytag

Nordfriesisches Jahrbuch 1965, Neue Folge, Band 1, herausgegeben vom Nordfriesischen Institut, Bredstedt.

Das „Nordfriesische Institut“ legt den ersten Band des „Nordfriesischen Jahrbuches“ vor, nachdem alle Kräfte der nordfriesischen Bewegung sich vereinigt haben mit dem Ziel, gemeinsam die Aufgaben der Heimatarbeit, insbesondere die geschichtliche Forschung, wahrzunehmen. In einem Vorwort berichtet Dr. Joh. Jensen über diese Bestrebungen. Es folgen einige Nekrologe über die verstorbenen Heimatforscher Aug. Geerkens, Harry Schmidt, Hugo Hinrichsen, Henry Koehn, Gustav Jacoby und Rud. Koop. — Hans Chr. Nickelsen veröffentlicht zwei Aufsätze über die Themen: „De Fresen uul des Kunniges Fresen“ und „Wissenschaft uul friesischer Patriotismus bei den nordfriesischen Chronisten und nichtfachgelehrten Sprachforschern des 17. und 19. Jahrhunderts“. — Manfred Jessen-Klingenberg fügt eine Studie bei: „Herrschaftliche Autorität und genossenschaftliche Autonomie in Eiderstedt bis 1864“. — Von besonderem Interesse für kirchengeschichtlich interessierte Leser ist der Beitrag von Goslar Carstens: „Zur Lage der Insel Farria“. Sein kleiner Aufsatz „Über den Verfasser des Chronicon Eiderostadense vulgare“ ist lokalgeschichtlich interessant. — Johs. Jensen steuert eine Studie bei: „Theodor Storms Auswanderung 1853“. Seine Darstellung, daß der Dichter aus freiem Entschluß seine Heimat verließ, ist nicht ganz überzeugend. Die damaligen Verhältnisse ließen sein Bleiben nicht zu. — Eine Bibliographie über Nordfriesland 1964 beschließt das Jahrbuch.

Uetersen

Erwin Freytag

Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte, herausgegeben von Hans-Walter Krumwiede, 62. Band, 1964, 185 Seiten.

Christhard Mahrenholz, Das Kloster Amelungsborn im Spiegel der niedersächsischen Klostergeschichte (S. 5 ff.). Der erweiterte Vortrag des Verfassers gewährt einen interessanten Einblick in die niedersächsische Klostergeschichte und verfolgt die Entwicklung der Männerklöster, die nach der Reformation im lutherischen Gewand bestehen blieben. Mahrenholz hebt hervor, daß ähnlich wie Loccum auch das Kloster Amelungsborn (trotz der einschneidenden Änderungen durch die Reformation und nicht zuletzt in unserem Jahrhundert) in der heutigen Zeit einen wichtigen Dienst erfüllt. In der gegenwärtigen Klosterordnung heißt es: „Das Kloster sieht es als seine wesentliche Aufgabe an, eine

Stätte der Einkehr, der Stille und des Gebets zu sein. Es lädt zu Tagungen ein, die der Besinnung und Vertiefung und der Eingliederung in die Gemeinschaft der Kirche dienen sollen. Das Kloster nimmt sich in seiner Arbeit in besonderem Maße der dem Leben der Kirche Entfremdeten an.“ Von hier aus bejaht der Verfasser mit Leidenschaft „die Wiederbelebung und den neuen Einsatz klösterlicher Strukturen in der lutherischen Kirche der Jetztzeit“.

Horst Reller, *Der Auftrag einer Schule und ihr Menschenbild. Aus der Geschichte des Holzmindener Gymnasiums, der früheren Amelungsborner Klosterschule* (S. 29 ff.). Dieser Aufsatz ergänzt den vorigen von Mahrenholz. Er kennzeichnet zunächst „die neuen Grundlagen des Bildungswesens aus Humanismus und Reformation“ und gewährt sodann einen Einblick in die Geschichte der Amelungsborner Klosterschule, deren Tradition das Holzmindener Gymnasium übernahm.

Ernst Rohde, *Briefe August v. Arnswaldts an Viktor v. Strauss und Tornay* (S. 66 ff.). August v. Arnswaldt (1798 in Hannover geboren, gestorben 1855) zählt zu den Überwindern der Aufklärung in Niedersachsen. Er förderte, wiewohl ohne festes Amt, die Erweckungsbewegung. Nach inneren Kämpfen riß er sich unter dem Einfluß von Friedrich August Tholuck, den er in Rom kennenlernte, von der Aufklärung los. In Rom gewann er die Einsicht, daß nur eine auf festen Grundlagen ruhende Kirche ihren Auftrag in der Welt erfüllen kann. Er konvertierte nicht, wiewohl Tholuck es befürchtete. Er sah seine Aufgabe darin, in seiner niedersächsischen Heimat der lutherischen Kirche zu helfen, ihrem Bekenntnis treu zu bleiben. Die zum Abdruck gebrachten 25 Briefe aus der Zeit von Oktober 1843 bis Juni 1851 bieten einen unmittelbaren Einblick in die Zeit der Erweckung.

Rudolf Smend, *Die hannoversche Vorsynode von 1863 und die Synode heute* (S. 93 ff.). Die Vorsynode von 1863 hat die Verfassung der Landeskirche Hannover beschlossen, die sechzig Jahre galt. Mit ihr erfolgte der „Übergang vom System unbeschränkter landesherrlich-konsistorialer Kirchenleitung zu einer Ordnung presbyterial-synodaler Beschränkung“. Smend verfolgt die weitere Entwicklung bis in die Gegenwart und unterstreicht, daß das Verlangen der altpreußischen Kirche nach Angliederung der lutherischen Landeskirche Hannovers an dem Werk der Synode von 1863 scheiterte. Ausdrücklich betont er, daß eine Synode sich wesentlich vom Parlament unterscheidet. Parlamentarische Kampfmittel und Praktiken sind hier ausgeschlossen. 1899 tat Uhlhorn auf der sechsten Synode die Äußerung: „Das Gebot ‚so soll es nicht unter euch sein‘ trennt das synodale Wesen von der parlamentarischen Welt.“

Walter Schäfer, *Der Bremer Erweckungsprediger Georg Gottfried Treviranus in seinem Verhältnis zu Friedrich Engels und Gottlieb August Wimmer*. Dieser Beitrag beleuchtet das Thema Pietismus und Revolution im Zusammenhang mit dem Auftreten von Friedrich Engels im Pfarrhaus des Bremer Erweckungspredigers Treviranus. Der Beitrag ist eine Ergänzung zu dem dem vorigen Jahrbuch beigelegten Heft „Georg Gottfried Treviranus, Wicherns Freund; ein Beitrag zu seinem Lebensbild aus der Erweckungszeit“.

Lorenz Hein, *Grube/Holstein*

Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung, herausgegeben von Friedrich Knöpp und Heinrich Steitz, 14. Band, 1963, 485 Seiten.

Unter den vielen Beiträgen zur hessischen Kirchengeschichte, die diesen Band auszeichnen, nennen wir drei Aufsätze, die die Zeit der Reformation betreffen. Heinrich Steitz, *Luthers 95 Thesen. Stationen eines Gelehrtenstreits* (S. 179 ff.). Der Verfasser bringt die von Erwin Iserloh in Gang gebrachte Diskussion über die Tatsächlichkeit des Anschlags der 95 Thesen von Martin Luther am 31. Ok-

tober 1517 übersichtlich zur Darstellung. Er verweist unter dem Zwang der von Iserloh und anderen Forschern vorgetragene Argumente den Thesenanschlag in das Reich der Legende und unterstreicht damit erneut die von evangelischen wie katholischen Forschern geteilte Erkenntnis, daß Luther „absichtslos zum Reformator wurde“ (S. 181). „Albrecht von Mainz verhinderte die Reform der Kirche; Martin Luther wurde zum Reformator“ (vgl. unsere Buchbesprechung in dieser Zeitschrift, 2. Reihe, Bd. 19, S. 124 f.). — Friedrich Knöpp, Landgraf Philipps weltgeschichtliche Bedeutung (S. 457 ff.). Knöpp beklagt das Fehlen einer neueren Biographie über Landgraf Philipp von Hessen. Er würdigt den Landgrafen als Staatsmann und seine auf Verständigung abgestimmte Außen- wie Innenpolitik. Seine Persönlichkeit darf trotz des durch die Doppelhehe verursachten moralischen Schattens nicht verkannt werden. Der Landgraf hat große Verdienste um die Sicherung und Einigung des Protestantismus. Sein „Eintreten für eine machtvolle Bündnispolitik“ und „sein unbesonnenes Eingreifen in Württemberg und anderswo“ sichert ihm in der Reformationsgeschichte einen besonderen Platz. Knöpp stellt die Frage: „Hätte das zaghafte Verhalten Luthers ihn bestimmt, wer vermag zu sagen, wieviel vom Protestantismus geblieben wäre?“ — Ludwig Petry, Gegenreformation als Landesgeschichte. Ergebnisse eines Mainzer Universitätsseminars. Diese Arbeit verfolgt die Ineinanderpflchtung von kirchlichen und politischen Interessen sowohl auf katholischer wie evangelischer Seite in dem Zeitraum zwischen dem Abschluß des Augsburger Religionsfriedens 1555 und dem Westfälischen Frieden 1648.

Lorenz Hein, Grube/Holstein

Jahrbuch der Heimatgemeinschaft des Kreises Eckernförde, herausgegeben von Detlef Thomsen, 22. Jahrgang, 1964, 267 Seiten.

Von den vielen interessanten Beiträgen seien besonders erwähnt: Rolf Rosenbohm, Die Gründung von Eckernförde, Eine Betrachtung. — Wolfgang Laur, Die Ortsnamen in Schwansen. — Gottfried Schäfer, Das jungsteinzeitliche Gangkammergrab von Missunde. — Hans Jokisch, Sankt Katharina am Jellenbeke. Eine Untersuchung um die Mutterkirche des heutigen Kirchspiels Krusendorf.

Lorenz Hein, Grube/Holstein

Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte, herausgegeben von Matthias Simon, Bd. 34/I (1965), 112 Seiten.

Erwin Herrmann, Zum Schisma in der Diözese Regensburg (1409—1415). — Matthias Simon, Vom Priesterrock zum Talar und Amtsrock in Bayern. — Friedrich Wilhelm Kantzenbach, Erweckungsbewegung, Luthertum und Theosophie. Auf diesen Aufsatz sei besonders hingewiesen. Etliche lutherische Theologen des 19. Jahrhunderts gewannen eine enge Beziehung zur theosophischen Tradition, von Jakob Böhme über St. Martin bis hin zu Franz von Baader. Die Erweckungsbewegung in Franken hat das Eindringen theosophischer Elemente erleichtert. Die theosophische Beeinflussung zeigt sich nicht zuletzt in der Lehre vom Abendmahl, wenn etwa von der „Pflanzung seiner heiligen Geisteserde in den Gläubigen“ die Rede ist (S. 73). Mit Hilfe von Elementen aus dem Bereich der Theosophie sind die der Theosophie nahestehenden lutherischen Theologen (wie Philipp Theodor Culmann) „trotz aller Wunderlichkeiten in der Bibelauslegung vielen theologischen Sachverhalten adäquater auf die Spur gekommen als die prinzipiell spiritualisierenden Aufklärer und Idealisten“ (S. 83). Andererseits standen sie in ständiger Gefahr, durch „die Verwechslung eschatologischer Hoffnung mit immanenter irdischer Entwicklung“ in die Irre zu

gehen. Der Aufsatz von Kantzenbach ist ein wichtiger Beitrag zur Geschichte der gegenseitigen Beziehungen zwischen Erweckungsbewegung, Luthertum und Theosophie vor allem in der lutherischen Kirche Bayerns im 19. und 20. Jahrhundert.

Lorenz Hein, Grube/Holstein

Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte, herausgegeben von Ludwig Lenhart und Anton Ph. Brück, 16. Jahrgang, 1964, 446 Seiten.

Der wieder sehr reichhaltig ausgestattete Band zerfällt in Abhandlungen (I) und Quellenpublikationen (II). Abhandlungen: Franz-Josef Heyen, Die Öffnung der Paulinus-Gruft in Trier im Jahre 1072 und die Trierer Märtyrerverlegende. — Fr. Wichert, Die Reliquien des heiligen Lubentius zu Dietkirchen/Lahn. — Ferdinand Pauly, Zur Vita des Werner von Oberwesel. Legende und Wirklichkeit. — Peter Moraw, Das Stift St. Fabian in Hornbach (Pfalz). — Hans Wolter, Die Reichsstadt Frankfurt am Main und das Konzil von Trient. — Franz Come, Die Eremitenkongregation im Niedererzstift Trier (1706—1813). — Hermann Schmitt, Christian Albert Anton von Merle aus Wetzlar, Weihbischof von Worms (1734—1765). — Ludwig Stamer, Der Streit zwischen Staat und Kirche um den Ausbau des Speyrer Priesterseminars vor hundert Jahren, 1864 bis 1964. — Wolfgang Medding, Die Geschichte der Speyrer Domrenovierung. 2. Teil. Herbst 1961 bis Ende 1963. — Quellen: Wolf Heino Struck, Ein Verzeichnis der geistlichen Güter im Amt Hofheim im Taunus. 1525/1526. — Otmar Freiherr v. Aretin, Karl Theodor von Dalberg zwischen Kaiser und Fürstenbund. Aktenstücke zur Coadjutorwahl in Mainz 1787. — Ludwig Lenhart, Die Dotationsurkunde des Großherzogs Ludwig I. von Hessen für das 1821—1827 neu umschriebene Bistum Mainz.

In der unter IV mitgeteilten kirchenhistorischen Chronik verdient der Bericht von Alfons Kloos über die Jahrestagung der Gesellschaft für mittelrheinische Kirchengeschichte in Speyer im Frühjahr 1964 besondere Beachtung. Er gibt einen guten Einblick in die intensiven Bemühungen katholischer Forscher um eine gerechte Beurteilung des Reformationsgeschehens aus katholischer Sicht.

Lorenz Hein, Grube/Holstein

Schamoni, W.: Das Leben des heiligen Ansgar, Patmos Verlag, Düsseldorf 1965, 157 Seiten, 10,80 DM.

In einer Reihe „Heilige der ungeteilten Christenheit“, herausgegeben von Walter Nigg und Wilh. Schamoni, ist obige Schrift erschienen. Es handelt sich um die Herausgabe einer ins Deutsche übersetzten Quellenschrift. Der Herausgeber gibt eine Einführung der Schrift auf 36 Seiten und anschließend eine kirchengeschichtliche Zeittafel vom Jahre 754 bis 966 n. Chr. Sodann findet sich die „Vita Anskarii“ von Rimbert in gut lesbarem Hochdeutsch übersetzt. Als Anhang folgen noch „Das Leben des heiligen Rimbert“, von einem Mönch seiner Umgebung, und „Das Leben des heiligen Unni“, von Adam von Bremen, dazu eine Reihe von ergänzenden Anmerkungen. Für jeden kirchengeschichtlich interessierten Leser beider Konfessionen bedeutet das Lesen dieser Heiligenbiographien ein Gewinn. Quellenschriften sind nicht leicht greifbar, und durch eine gute Übersetzung wird sie nicht nur dem Wissenschaftler und Theologen, sondern mehr noch dem Laien angeboten. Für unsere schleswig-holsteinische Kirchengeschichte haben die drei Erzbischöfe auf dem Stuhl Hamburg-Bremens eine überragende Bedeutung. — Wir verweisen darum empfehlend auf diese im Ansgarjahr erschienene Quellenschrift hin.

Uetersen

Erwin Freytag

Jacob Fabricius den Yngres Optegnelser 1617—1644. Udgivet ved A(nders) Andersen. Skrifter, udgivne af Historisk Samfund for Sønderjylland Nr. 32, 1964, 480 Seiten, 4^o, gebunden 60,— dkr. (für Mitglieder von Historisk Samfund for Sønderjylland und von Selskabet for Danmarks Kirkehistorie 30,— dkr.).

Es war *Ludwig Andresens* Absicht, die Tischgespräche, die *Jacob Fabricius* der Jüngere — so genannt zum Unterschiede von seinem gleichnamigen Vater — aufgezeichnet hat, herauszugeben. Sein früher Tod hat ihn daran gehindert. Nun hat Pastor *Anders Andersen* in Hadersleben sie mit dänischer Übersetzung und Kommentar vorgelegt. Erhalten sind sie in einer Handschrift der Königlichen Bibliothek in Kopenhagen, Gl. kgl. Saml. 3469, 8^o.

Jacob Fabricius, 1588 in Tondern als Sohn des gleichnamigen Diaconus¹, der später, wie nach ihm sein Sohn, Gottorfischer Generalsuperintendent wurde, geboren, wurde 1616 Hofprediger bei der Herzoginwitwe Augusta in Husum, der Tochter des dänisch-norwegischen Königs Friedrich II., dann seit 1622 Adjunkt bei seinem Vater, dem Gottorfer Generalpropst, und seit 1636 Generalsuperintendent. Nach dessen Tode wurde er 1640 Nachfolger, starb aber bereits im Frühjahr 1645 im Alter von 56 Jahren und 10 Monaten. Er hat Tischgespräche und sonstige Unterhaltungen aufgezeichnet, von denen Teile der Jahrgänge 1617—1618, 1622—1626, 1628, 1633—1635, 1644 und ein undatierter in Abschrift erhalten und bisher sehr wenig beachtet worden sind².

Vom Vorabend des Dreißigjährigen Krieges bis gegen sein Ende reichen die Aufzeichnungen, in der jungen Stadt Husum und ganz überwiegend auf Gottorf geschrieben. Es ist die Zeit, als am Gottorfer Hof der Calvinismus in milder Form Einfluß hatte. „H. Jacobus, is Juw vader ein Calvinist geworden? quaerebat ridens valde. Det hefft mines seligen Herren Schwester geschreven, idt sy ehr berichtet.“ Mit diesen Worten der Herzoginwitwe in Husum an *Jacob Fabricius* fangen die Tischgespräche an. (Über das Wort *Jacobus* wird später noch etwas zu bemerken sein.) Gehalten und geschrieben sind die Aufzeichnungen in einem Gemisch von Lateinisch, Niederdeutsch und Hochdeutsch. Griechisch kommt nur gelegentlich vor. *δ* ist der Landesherr, also Herzog Friedrich III. von Gottorf, τήν, die dux im vierten Fall, Maria Elisabeth von Sachsen aus dem Hause Wettin. Die Zitate aus den Unterhaltungen, die ich gebe, zeigen den ständigen Wechsel der Sprachen.

Wie in Briefen, die nicht geschrieben sind, um veröffentlicht zu werden, bekommt man in den Aufzeichnungen des jüngeren *Fabricius* einen Einblick in das Seelenleben der hohen Herrschaften jener Zeit und ein plastisches Bild von den Zuständen während des Dreißigjährigen Krieges. So saß der Herzog, also *δ*, am 3. Pfingsttag 1623 mit seinem Gefolge, darunter *Fabricius* dem Älteren und dem Jüngeren, und sagte: „Paulus ist in seinen epistolen sehr schwer und obscur. In praedestinatione Rom. 9 ist er hart.“ Ihm bestätigt der

¹ Andersen nennt ihn S. VII „diakon og konrektor“, dieselbe Bezeichnung benutzt Arends, *Gejstligheden*, I, 235, von ihm, ebenso II, 17, von *Jacob Lorenzen*; II, 271, von *Marcus Simonis*; II, 310, von *Andreas Thomaeus* und II, 363, von *Laurentius Widing*. Sie sind nie Konrektoren gewesen, weil es 1571—1577 in Tondern nur einen Konrektor gegeben hat (*Conrad Hollmann*). Wenn *Valdemar Ammundsen Fabricius* in *Dansk biografisk Leksikon*², VI, 534, „Diaconus og dansk Prædikant“ nennt, so ist die kopulative Konjunktion irreführend.

² *Johanne Skovgaard* in „Slesvigs delte Bispedømme“ (1949), S. 76, gibt eine feine Charakteristik der Colloquien. *Ammundsen* erwähnt in *Dansk biografisk Leksikon*², VI, 536, den Sohn nur mit einem Satz in der Biographie des Vaters! Daß die Tischgespräche Männern wie *Johs. Moller* unbekannt blieben, erklärt sich daraus, daß sie bis 1749 in Privatbesitz waren.

Vater Fabricius, „das in Pauli scriptis seyen δυσνόητα“ (S. 49). An welchem europäischen Hofe behandelte man damals solche Probleme? Auf Gottorf saß ein Menschenalter früher Herzog Philipp (1590), dessen Leben nach dem Zeugnis seiner Mutter, der Herzogin Christine, durch „viil gottlosigkeitt mitt sauffen und anderem“ verkürzt worden war³. Pastor Troels Thomae in Oeversee sagte zu Fabricius: „Habetis laudatissimum et piissimum principem, quod merito acceptum fertur post Deum parenti tuo, der glimpfflich und bescheidenlich weis mit solchen herren umbzugehen“ (S. 75). Sehr umfassend sind die Themen, über die Fabricius berichtet; man kann sie wohl bezeichnen nach alter Weise als de omnibus rebus et quibusdam aliis. Andersen hat außer Personen- und Ortsregister ein kurzes Themenverzeichnis angefertigt (S. 473—475). In Abschriften, die z. T. schwer lesbar sind, sind die Tischgespräche erhalten. Dazu kommt, daß den Schreibern die notwendige Beherrschung des Lateinischen fehlt, woraus sich manche Irrtümer erklären⁴. So ist das zitierte „Jacobus“ im Anfang natürlich in „Jacobe“ zu verbessern; selbstverständlich hat Fabricius den Vokativ gekannt — Beispiele findet man in den Colloquiis —, er wird „Jac.“ geschrieben haben, und der unkundige Schreiber wählte den Nominativ. Eine weitere Schwierigkeit ist die chronologische Unordnung, in der die Gespräche überliefert sind. In den Anmerkungen gibt der Herausgeber seine Gründe für die chronologische Ordnung an. Es ist kein einfaches Geschäft, das er übernommen hat, und viel Ausdauer war erforderlich, es zum guten Ende zu führen. Daß künftigen Geschlechtern einiges Verdienst übrigbleibt, macht nichts aus.

Hinter dem Schnitter muß auch der Garbenbinder seines bescheidenen Amtes walten. In den Anmerkungen, die 59 eng bedruckte Seiten umfassen, gibt Andersen kurze biographische Hinweise.

Hierzu läßt sich einiges erzählen. Illustrissima sagte 1624 zu Fabricius: „De beiden prester tho Swesing hebben nu ein nie parlement, ein den andern gescholden“ (S. 154). Pastor war Johann Odendahl; wer war Diaconus? Johannes Martini war 1616 nach Buphever berufen. *Johann Hechler*, aus Butjadingen gebürtig, ist für 1625 bezeugt (Arends, I, 333); da er 1612 sein Studium in Rostock begann, hat er vermutlich 1616 das Diakonat angetreten. — In demselben Jahr, 1624, werden „epicedia cujus Westphali *Johannis Andreae*“ erwähnt (S. 234). Er dürfte aus Soest stammen, in Rostock seit 1622 studiert haben und dort 1624 promoviert worden sein. — „Aduit mihi sacellanus vel pastor von Langhorn“ beginnen die Aufzeichnungen von 1625, S. 295. Langhorn heißt es in der dänischen Übersetzung, Langhorn sagt noch heute die einheimische Bevölkerung. Kaplan war dort schon 1613 und noch 1647 *Johannes Bodenius*. Letztere Zahl war Arends unbekannt. Auf Bodenius wird 1652 Jacobus Andreae gefolgt sein, so daß die Reihe der Diakonen seit 1613 vollständig ist (anders Arends, III, 76). — Vom „Pastor Tetenbull“ sagt Fabricius, er sei 1613 37 Jahre alt gewesen (S. 213), er ist somit um 1576 geboren, hieß *Petrus Boethius* und war, was Arends und Andersen übersehen haben, 1599, also verhältnismäßig spät, Student in Rostock geworden. — *Zacharias Brendel* jun. war, wie Andersen vermutet, Dr. med. (S. 438), und zwar seit 1617 (J. Günther, Lebensskizzen der Professoren der Universität Jena, 1858, S. 120). — Der „Landoget zu Meldorf“, von dem Fabricius mitteilt, er sei „ein feiner man“ (S. 30), hieß *Nicolaus Bruhn* (Zeitschrift für Schlesw.-Holst. Geschichte, Bd. 55,

³ G. Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte, II, 1852, S. 428; L. Andresen, Beiträge zur Geschichte der Gottorfer Hof- und Staatsverwaltung, I, 1928, S. 16.

⁴ Es muß heißen S. 22 iocoa, S. 237 vixerat, S. 242 vidisse, S. 290 muß Epistol in der Übersetzung durch Epistolarum wiedergegeben werden. Ganz scherzhaft ist, die Angaben über die Wohnungen von „Prominenten“ (S. 289 ff.) durch Adrian Beiers Architectus Jenensis 1681 bestätigt zu finden.

S. 193). — Von *Christopher Butelius* heißt es, er sei „Tubingae promoviret“ (S. 168). Andersen denkt auch an Rostock, wo er 1599 in die Fakultät aufgenommen wurde, aber dort steht in der Matrikel „Vitebergae promotus“. — *Philipp Cäsar* wurde 1616 in Bremen „praest og gymnasiallærer“. Diese irriige Bezeichnung stammt wohl von C. Erich Carstens (*Zeitschrift für Schlesw.-Holst. Geschichte*, Bd. 19, S. 22), ist dann immer wiederholt worden, nur der vorsichtige Ludwig Andresen schreibt „Professor der Schulen in Bremen“ (*Quellen und Forschungen*, Bd. 14, S. 345, Anm. 132); heißen muß es Professor der Theologie am Gymnasium illustre in Bremen, wohin 1616 immerhin 60 neue Studenten kamen, mehr als nach Mainz oder Herborn. — *Friedrich Dame* stammte nicht aus der Umgegend von Preetz (S. 408), sondern aus dem Kirchspiel Grube. — *Joachim Dragun* soll nach Andersen 1624 Diaconus in Tönning geworden sein; er wurde es wohl schon 1618, denn in diesem Jahr wurde sein Vorgänger Philipp Gabriel Rektor der Tönninger Lateinschule. — *Peter Erichsen* (S. 441) ist nicht bis etwa 1628 Pastor in Havetoft gewesen, da Bernhard Swermann bereits am 13. Juni 1615 als sein Nachfolger berufen wurde; dieser hat dann bis 1628 gewirkt. — *Maria Dorothea Fabricius*, eine Tochter von Jacob Fabricius dem Jüngeren in seiner zweiten Ehe (S. VIII) und verheiratet mit Martin Holmer (1685), lebte noch, wie Andersen richtig bemerkt, 1707, am 22. 2. 1713 ist sie begraben worden. — Der nicht mit Namen genannte Rektor der Tönninger Lateinschule (S. 66) ist der bereits erwähnte *Philipp Gabriel*, der von 1618 bis 1623 die Schule leitete. — *Johann Günther*, der später Pastor in Tellingstedt wurde, stammte aus Dithmarschen, wie die von Arends nicht beachtete Helmstedter Matrikel lehrt, und zwar aus Heide, wie Fabricius' Eintrag „M. Guntherus Heidensis“ ergibt (S. 12). — Vom 1626 gestorbenen Pastor *Johann Ipsen* erzählen seine Söhne (S. 314): „Fuit collega scholae Slesvicensis, vocatus eo ex academiis.“ Da er 75 Jahre alt wurde, könnte es vielleicht der Ivarus Johannis aus Bredstedt sein, der 1569 in Wittenberg und 1570 in Jena (J. Juers) vorkommt. Wo er in der ganz unvollständigen Liste der Schleswiger Lokaten unterzubringen ist, läßt sich nicht angeben. — Der Marshall Dionysius von Podewils sagte (S. 168): „*Krakewitz* ist ein gelehrter man. Promotus est Tubingae in doctorem.“ In der Tübinger Matrikel kommt er nicht vor, aber die Rostocker berichtet seine Promotion (II, 289). Hier liegt also ein offener Irrtum vor. — *Hermann Lonnerus* wurde 1621 Pfarrer an St. Georg in Soest (Hugo Rothert, *Zur Kirchengeschichte der „ehrenreichen“ Stadt Soest*, 1905, S. 191). Nicht 1624, sondern erst 1640 gelang es ihm, in die Heimat zurückzukehren, während die Soester Pfarrstelle bis 1643 unbesetzt blieb (*Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde*, Bd. 36 [1920], S. 37). — *Peter Möller*, der Schwiegersohn des alten Flensburger Pastors Gerhard Ouw (S. 78), wurde 1628 der erste deutsche Pastor („Bergprediger“) in dem 1624 gegründeten Kongsberg im südlichen Teil Norwegens. — Der „junge geselle *Joannes Nicolai*, medicinae candidatus, hatte wohl studiret sumtibus Senatus . . . ; er ist gestorben“ (S. 80). Der Flensburger hatte in Helmstedt (1603, 1607) studiert, dann 1622 in Leiden. Kurz vor dem 30. November 1622 ist er in Flensburg gestorben. — „*Boetius Petri* Marnensis diaconus“ gehörte im Sommer 1622 zu den Hochzeitsgästen in Wesselburen (S. 12) zusammen mit M. Cluverus Marnensis. In der Tat war Johann Clüver von 1621 bis 1623 Pastor in Marne, aber in der seit 1576 vollzähligen Diakonenliste ist kein Platz für Petri. Also ist „diaconus“ eine falsche Bezeichnung, er wird identisch sein mit dem in Rostock im Juni 1614 immatrikulierten Boetius Petri Ditmarsus. — Radiginus (S. 91, 410) ist nicht „muligvis“, sondern bestimmt *Georg Radiginus*, der, vermutlich gebürtiger Schleswiger, in Helmstedt zuerst 1596 in der Matrikel vorkommt, dann noch einmal 1603 als Student der Medizin, dort 1604 zum Magister in der philosophischen Fakultät promoviert wurde und 1612 Konrektor an der Domschule wurde. Bereits vor 1616 mußte er abgehen aus den damals

üblichen Gründen, die Fabricius erzählt, seine Bewerbung um das Bordesholmer Rektorat 1623 blieb erfolglos. — *Gabriel Sibbern* (S. 403) wurde Student in Helmstedt 1612 als Rendsburgensis, in Rostock heißt er 1614 Flensburgensis und in Gießen 1616 Holsatus. Die Bezeichnung in der Matrikel Helmstedt ist richtig, er war Sohn des gleichnamigen Rendsburger Bürgermeisters (1600), die übliche Verwechslung von Rendsburg und Flensburg, die bis zur Einführung der Postleitzahlen Historikern und Postbeamten so viel Verdruß gemacht hat (vgl. *Sønderjydske Månedsskrift*, 1948, S. 204). Sibbern war noch 1626 im Amt. — *Georg Schumacher* aus Hadersleben war seit 1602 dänischer Gesandter in Polen und starb 1607 (S. 408). — „*Ingeborg Stronckmann*“ war der Mädchenname von Jacob Fabricius des Jüngeren erster Frau (XV, 424). Ihr Vater war Arzt in Schleswig, heißt Nicolaus Struckmann in der Rostocker Matrikel 1577, in verhochdeutscher Form Strauchmann in Jena 1578 und ebenso im Hochzeitsgedicht in der Hamburger Kommerzbibliothek (*Zeitschrift für Niedersächsische Familienkunde*, Bd. 15, 1933, S. 88). In der Wittenberger Matrikel findet sich 1578 die Form Strupman. Man wird die niederdeutsche Form *Struckmann* bewahren. — „Hr. Trawelss, pastor zu Aversehe . . . intercedit pro filio, qui adfuit et pro tempore ist organista und cüster zu Quern“, er wünscht, daß sein Sohn „mochte organista und aedituus werden zu Satrup“. Aversehe ist Oeversee; 1623 kamen Vater und Sohn zum Gottorfer Hof. Der Sohn, der *Thomas Trochilii* hieß, blieb in Quern, denn dort steht auf einer Glocke „Thomas Trochily, Koster Tho Qwern“ (*Kunstdenkmäler, Landkreis Flensburg* [1952], S. 280; *M. Martensen, Kirchspiel Quern* [1961], S. 26). — „*Tuxenius*, des pastoris Tuxenii vaterbrudersohn, carnifex, loquitur latine, hat Jenae studiret“ (S. 36). In der Matrikel kommt er nicht vor; er hat also genassauert, oder der Rektor hat die Matrikel nicht ordnungsmäßig geführt. Als carnifex hat er dann keiner Exmatrikel bedurft. — *Johannes Wendler* stammte aus Liebenwalde in der Mark, wurde 1615 Student in Rostock (S. 167). Falls Herzog Adolph um 1593 einen Feldprediger dieses Namens gehabt hat, kann er jedenfalls mit dem eben genannten nicht identisch sein (S. 421). — „Jürgen Wessel thom Kyl is ein riker mann“ (S. 37): Schon vor 1604 war er Kieler Bürger (J. Grönhoff, *Kieler Bürgerbuch* Nr. 586, seit 1615 Ratsverwandter *Jürgen Wesseling*). — „Comendabat τφ pastorem Petrinum, er were sehr gelehrter mann in linguis und thete gute predigten, were zuvor der Wollgastischen fürstlichen wittiben hoffprediger gewesen in Pomerania“ (S. 23). Die Vermutung, mit dem templum Petrinum sei die Petri-Kirche in Hamburg gemeint (S. 395), ist richtig. Dann ist der Pastor *Valentin Wudrian*, der später in den Dialogen vorkommt (S. 204, dazu S. 427). Das „vel“ auf S. 395 kann also gestrichen werden.

Hiermit will ich den biographischen Teil beschließen. Es hätte sich mehr darüber sagen lassen, und es geht mir bei diesem Torso wie bei den sibyllinischen Büchern: Je mehr davon verbrannt wird, desto teurer ist der Rest.

Zu den Ortsnamen ist wenig zu bemerken. Levin Marschall, Rat bei dem bremischen Erzbischof Johann Friedrich, sagte von Kai Rumohr: „Er ist auch etliche tage bei mir zu Förde gewesen“ (S. 16). Der Herausgeber hat vermutet, daß damit Eckernförde gemeint sei. Das ist wohl ausgeschlossen, Eckernförde wird immer (mit geringen orthographischen Abweichungen) so genannt, dagegen gab es damals einen Ort, der Förde genannt wurde, die „Houetborch des Stichtes tho Bremen“, damals die Residenz der Bremer Erzbischöfe, später Bremervörde genannt, um Verwechslungen mit Verden zu vermeiden. — Mit Budenwurth (S. 213) dürfte *Busenwurth*, mit Huderstete (S. 81) *Hollingstedt* gemeint sein, veraltete Formen sind Hervorden (S. 439) statt *Herford* und Schoningen (S. 434) statt *Schönningen*. — Wenn es vom Pastor in Lügumkloster heißt: „Postea fehret er nach Lügym kirche“ so ist damit *Norderlügum* (Nørreløgm) gemeint. — „S. Marien kirche zu Kopenhagen, welche ist die teutsche kirche“ (S. 158), ist ein recht merkwürdiger Irrtum.

Im ganzen befließigt sich Andersen im Kommentar einer erfreulichen Kürze. Gelegentlich wird man wohl anderes hervorheben. Fabricius der Ältere sagt dem Herzog, also τφ, von Herodot: „Daher ihn Cicero nennet patrem fabularum“ (S. 48). Dazu wird berichtet, wer Herodot und Cicero sind, aber nicht, daß Ciceros Aussage de legibus I, 1,1 steht. — Das „mandatum . . . nullum studiosum theologiae ante annum aetatis 25. ad ministerium promovendum“ (S. 33) stammt von 1621 (H.F. Rørdam, Danske Kirkelove, III, 76). — Daß „woll“ (S. 390) wer bedeutet, ersieht man aus Mensings Wörterbuch (V, Sp. 682, wol). — „Die alten haben einen knüppelhardum“, heißt es einmal (S. 42). Das Wort bedeutet, worauf Pastor emer. W. Gosch mich hinwies, Knüttelverse (vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch, s. v. Knüttelhardus, V [1873], Sp. 1533 und 1536). — 1624 heißt es einmal: „Landsleute haben ihre societet, v. g. Holsteiner, Flensburger, Haderslebener“ (S. 240). Eine so enge Kantoneinteilung war schon aus wirtschaftlichen Gründen ganz unmöglich. Man wird daher guttun, hinter Holsteiner einen Doppelpunkt zu setzen; zu den Holsati gehörten die Studenten aus Flensburg und Hadersleben, weiter alle Studenten zwischen Königsau und Elbe. Ob, wie bei Fabricius behauptet wird, jemals die Hamburger oder Stader eigene Kantone bildeten, ist mir höchst zweifelhaft. — Wenn Holger Rosenkranz von Johann Arndts Schriften sagt, „was soll meusedreck unter dem pfeffer“ (S. 231), so sind das Ausdrücke, die in der Literatur des 16. Jahrhunderts geläufig waren, sich aber auch noch im West-östlichen Divan finden.

Als Ludwig Andresen daran dachte, die Colloquia Gottorpensia, wie er sie zu nennen pflegte, herauszugeben, hat es ihm sicher ferngelegen, eine dänische Übersetzung hinzuzufügen. Gekonnt hätte er es. Damals war bei Deutschen und Dänen, die sich mit der Geschichte und Kirchengeschichte der Herzogtümer beschäftigten, Beherrschung von Deutsch, Dänisch und Lateinisch selbstverständliche Voraussetzung. Dasselbe galt von der Kenntnis — nicht Beherrschung — des Griechischen. In der Geschichte der im Herbst 1567 eröffneten Haderslebener Lateinschule kam es zuerst am 4. Juli 1917, also 350 Jahre nach der Stiftung, vor⁵, daß ein Assessor bei der Reifeprüfung nicht imstande war, das Protokoll im Griechischen zu führen und durch den Unterzeichneten vertreten werden mußte. Heute ist die Beherrschung der Sprachen zurückgegangen, und es wird leider wohl so sein, daß in der Regel nördlich des Scheidebachs die Übersetzung, südlich die Originale gelesen werden, und daran vermag weder in Kopenhagen noch in Kiel ein Kultusminister etwas zu ändern. Früher dachte man darüber anders und richtiger. Mir schrieb Rudolf Hirzel vor einem halben Jahrhundert (25. Juni 1916): *Καὶ διατέλει ἀνδρείως μανθάνων τὴν Λατικὴν φιλῶββαν.*

Thomas Otto Achelis

Kiel

MISCELLE

Konzept einer Urkunde der Grafen Otto III. und Johann von Holstein-Schauenburg betr. Belehnung des Geistlichen Bernh. Tamme mit der Kirche zu Herzhorn. 1501.

Wii Otto unde Johann ghebrodere van Gades gnaden greven tho Holsten unde Schomborch bekennen openbare in dessem unsen breve vor all denen, watte standes ofte conditien de syn, geystlich ofte wartlick, den desse unse bref wart irtoget, dat wi myt wolberaden mode hebben belenet unde jegenwardigen belenen unsen leven getruwen *Bernhardesse Tammen*, unsen dener, myt der ker-

⁵ Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 8, 121, S. 173. Der Prüfling war Fritz Fuglsang.

kem unde orer tobehorige in dem *Harteshorne* in unsem erd? lande * to Holsten belegen, de nu van waters wegen is vorstoreth, so dat he des ackers, wiske unde weyde mach bruken unde klenade hegen dar tobehorlich unde bewaren, dat se nicht vorkommen. Wan averst de karcke na deme willen Gades in de ere der hilligen vrouwen *sunte Annen* wedder up dat nie gebuwet warth unde geweyeth, szo schal dar nement negest wesen men de sulveste Bernhardes de tidt synes levendes eyn besitter wesen unde sick dar nha schicken to dem gadesdeinste, so de fundatie, de men darup makende werth, midt briget. In orkunde der warheyt hebben hir ahn unde aver gewesen de werdige hern *Arndt Vaget* domhere to Hamborch, *Hinricus Bradental* unse cappellan, *Hinrick* unde *Gerth* gebrodere *de van Wetbarg* unde mer framer lude unse andechtigen unde leven getruwen, unde hebben des to grotterer tuchnisse unse wantlicke ingesegel heten drucken benedden up dessen breves spatium, de gegeven unde geschen is imme jare na Gades geborth veyftheynhundert jare unde eyn al imme dage *Pantaleonis* up borch *Pinnenbarg*.

Original im Nieders. Staatsarchiv Bückeburg (IV Fb. 262/2).

Uetersen

Erwin Freytag

Thiessen, Wilh.: Wappen und Siegel aus Dithmarschen, Westholsteinische Verlagsanstalt, Heide/Holstein (1964), 352 Seiten mit zahlreichen Abb., 48,— DM.

Dieses Buch des kürzlich verstorbenen Verfassers füllt eine Lücke in der Literatur Dithmarschens aus, denn es geht noch weit über die Vorarbeiten des verstorbenen Dr. Karl Boje hinaus. Alle Wappen und Siegel sind aus Museen, Kirchen, Archiven, Friedhöfen und Bibliotheken gesammelt (fast 2000) und veröffentlicht worden. Für den Kirchenhistoriker von Interesse sind die Pastorensiegel und die Wappen sowie die Grabsteinplastik auf den Friedhöfen. — Es ist ein Quellendruck von größtem Wert entstanden, eine Fundgrube für den Forscher wie für den Liebhaber. Die Wappentafeln sind nach Kirchspielen geordnet, die Siegeltafeln nach dem Siegelbilde vom Verfasser sorgfältig gezeichnet. Professor Dr. Heinz Stoob in Münster hat in der Einleitung einen wertvollen Beitrag über Entstehung des Wappenwesens und über die bäuerliche Wappen- und Siegelführung in den Nordseemarschen beigefügt. — Der älteste Grabstein in Wesselburen, ein Denkmal eines 1559 in der Fehde vor Meldorf erschlagenen Bauern *Vagedes*, wird leider nicht erwähnt, da dieser Stein in den letzten zwanzig Jahren spurlos verschwunden ist. Aber gerade darum hätte er genannt werden müssen. Das bedeutet jedoch keine herabmindernde Kritik dieser hervorragenden, fleißigen Arbeit. Mögen weitere solche Arbeiten in Schleswig-Holstein entstehen, besonders noch für den Adel und das Bürgertum.

Uetersen

Erwin Freytag

Heß, Willy: Das Missionsdenken bei Philipp Nicolai, in: Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs, Band 5, Fr. Wittig Verlag, Hamburg 1962, 247 Seiten, Leinen 16,— DM.

Diese Studie wurde von der evangelischen theologischen Fakultät Münster in Jahre 1957 als Dissertation angenommen. Bisher war die evangelische Kirchengeschichtsforschung der Ansicht, daß der Missionsgedanke zuerst im Pietismus lebendig geworden ist. Diese Arbeit lehrt uns, daß die Weltmission bereits im orthodoxen Luthertum eine Heimat gefunden hatte. Das wird hier aufgezeigt bei Philipp Nicolai (* 1556 in Mengersinghausen-Waldeck, Pastor in Herdecke

* Muß wohl heißen „erdachten“ (d. h. „vorgedachten“) lande.

a. d. Ruhr, dann in Köln, Wildungen, Unna und schließlich Hauptpastor in Hamburg zu St. Katharinen, † 1608). Auf Nicolais Bedeutung für die evangelische Missionsgeschichte der lutherischen Orthodoxie haben W. Elert und W. Holsten hingewiesen. Nun hat der Verfasser eine gründliche Würdigung Nicolais für die Missionsgeschichte der evangelisch-lutherischen Kirche vorgenommen. Trotz ihrer geschichtlichen und räumlichen Gespaltenheit auf Erden hat Nicolai die missionierende Kirche immer als die ökumenische Kirche verstanden. Gegenstand der Forschung ist hier Nicolais Buch „De Regno Christi“. Dieses war das missionswissenschaftliche Standardwerk der altlutherischen Orthodoxie. Als erstes Kapitel beschreibt er die heidnische Welt als Missionsfeld der Kirche. Im zweiten Abschnitt, „Weltmission in ökumenischer Sicht“, werden die einzelnen Missionsgebiete der romfreien und romgebundenen Kirchen abgehandelt. Das Thema des folgenden Kapitels heißt: „Weltgeschichte und Kirchengeschichte im Spannungsfeld von Mission und Gegenmission“. Im vierten Abschnitt ist die Rede vom Reiche Christi bis zur eschatologischen Vollendung“. Im Text sind zwei Landkarten aus dem „Theatrum orbis terrarum“ des Abraham Ortelius, Antwerpen 1579, wiedergegeben. — Dieses Buch zeigt Nicolai, den bekannten Liederdichter und Kontroverstheologen der lutherischen Orthodoxie, von einer ganz neuen Seite, nämlich als gründlichen Kenner der damaligen Ökumene.

Uetersen

Erwin Freytag

Reimers, Karl Friedrich: *Lübeck im Kirchenkampf des Dritten Reiches. Nationalsozialistisches Führerprinzip und evangelisch-lutherische Landeskirche von 1939 bis 1945.* Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen 1965, 384 Seiten, 19,80 DM.

Diese Studie des Pfarrerssohnes K. F. Reimers zeigt auf, daß die jüngste Geschichte der kleinen lübeckischen Landeskirche eng mit dem kulturellen und politischen Leben der alten Hansestadt bis zum Zusammenbruch des Dritten Reiches verbunden war. In den letzten Jahren hat man begonnen, die kirchliche Situation in der NS-Zeit geschichtlich darzustellen durch Erforschung und Auswertung aller erreichbaren Quellen. Der Verfasser gehört zu der jungen Generation, die persönlich nicht an den Geschehnissen beteiligt gewesen ist. So packt er das Thema völlig unvoreingenommen an. Er entwirft aus der Fülle der vielen schriftlichen und mündlichen Quellen ein klares Bild der damaligen Vorgänge. Geschildert wird die kirchliche Machtübernahme der Deutschen Christen und die Ausübung eines diktatorischen Kirchenregimentes durch die Männer der NS-Partei. Die Kirchenpolitik und die Weltanschauungspropaganda des NS-Regimes in Lübeck unterschieden sich von dem Geschehen im übrigen Reich. Die Auseinandersetzungen innerhalb der lübeckischen Landeskirche zwischen D. C. und B. K. werden deutlich umrissen. In einem besonderen Abschnitt wird der Konflikt des Reichskirchenausschusses und des Lutherrates dargestellt. Theologisch und historisch interessierte Leser werden beim Lesen dieser fesselnd geschriebenen Studie auf ihre Kosten kommen. Darum kann auf sie empfehlend hingewiesen werden.

Uetersen

Erwin Freytag

„Fortid og nutid“ (Zeitschrift für Kulturhistorie und Lokalgesc.), Band XXII, Heft 5/1964 (Herausgeber: Dansk Historisk Fællesforening, Viborg).

Inhalt: Jorgen Tuevad: Folketingets arkiv. P. G. Lindhardt: Nyere dansk kirkehistorisk litteratur. Viggo Nielsen: Nyere museumsloogivning i Danmark. desgleichen Band XXII, Heft 7/1965.

Inhalt: E. Ladewig Petersen: Dansk adelig økonomi 1600—1660. Vagn Dybdahl: Nyere handels- og industrihistorisk litteratur. desgleichen Band XXIII, Heft 1/1966.

Inhalt: Albert Eskerød: By och gård inom danskt — skånskt område. C. J. Becker: Litteratur om Danmarks forhistorie 1961—1964.

In Heft 5 wird eine Geschichte des dänischen Folketings (Reichstags) dargeboten. Kirchengeschichtlich bedeutsam ist der Aufsatz von Lindhardt über die neuere dänische kirchengeschichtliche Literatur. Beginnend mit der Darstellung, was Handbücher und Übersichtswerke enthalten, wendet sich der Bericht zu den mittelalterlichen Werken, weiter folgt die Literatur des Reformationszeitalters und die des 17.—18. Jahrhunderts. Es ist beachtlich, was in Dänemark auf kirchengeschichtlichem Gebiet in jüngster Zeit erschienen ist. Unter den vielen Autoren seien genannt: Hal Koch, Björn Kornerup, P. G. Lindhardt u. a. — Ein weiterer Aufsatz befaßt sich mit der neueren Museumsgesetzgebung in Dänemark. Im Heft 7/1965 fügt E. Ladewig Petersen einen Beitrag zur Finanzgeschichte des Adels bei (von 1600—1660), der manche Beziehungen zu Holstein aufdeckt. Vagn Dybdahl befaßt sich mit der neueren handels- und industriehistorischen Literatur. Allerdings geht er schon auf das mittelalterliche Rechnungswesen ein, über das eine ganze Reihe von Veröffentlichungen vorliegt. — Heft 1/1966 bringt zunächst eine siedlungsgeschichtliche Studie im Bereich von Dänemark und Schonen (Verf. Albert Eskerød). C. A. Becker gibt eine Übersicht über die vorgeschichtliche Literatur Dänemarks von 1961 bis 1964 mit kurzer kritischer Würdigung der Veröffentlichungen.

Außer den Beiträgen finden sich in den Heften zahlreiche Buchbesprechungen und Übersichten über sämtliche Museen in Dänemark. Als Beilage gibt die „Dansk Historisk Fællesforening“ einen Katalog 1964 mit einer Auswahl historischer Literatur heraus.

Uetersen

Erwin Freytag

Helge Bei der Wieden: Schaumburgische Genealogie. Stammtafeln der Grafen von Holstein und Schaumburg auch Herzöge von Schleswig bis zu ihrem Aussterben 1640. Heft 14 der Schaumburger Studien (Bückerburg 1966), 163 Seiten mit 6 Stammtafeln, Preis 12,— DM.

Der Verfasser legt hier eine sehr fleißige und sorgfältige Studie vor, die eine Lücke in der dynastischen Forschung unseres Landes ausfüllt. Die Schaumburger Grafen wirkten sowohl in ihrem angestammten Komitat an der Weser wie auch in Holstein und in Schleswig. Als 1460 die Oldenburger Grafen in den Herzogtümern an die Regierung gelangten, blieb die Stammgrafschaft mit der kleinen Grafschaft Holstein-Pinneberg noch bei den Schaumburgern, die in Stadtbergen und später in Bückerburg residierten. Eine Stammtafel des Geschlechtes findet sich in dem Werk Isenburg-Freytag, Stammtafeln zur Geschichte der Europäischen Staaten.

Auf Grund eines umfassenden Quellenstudiums ist es dem Verfasser gelungen, manche Fehler zu verbessern und neue Tatsachen der Forschung darzubieten, z. B. Graf Otto III. blieb unverheiratet und hatte auch keine Söhne. — Für die kirchengeschichtliche Forschung Schleswig-Holsteins und Schauenburgs interessieren besonders diejenigen Glieder des Grafengeschlechtes, die hohe kirchliche Ämter innehatten. Bruno, der Bruder Adolfs IV. war 1229 Propst in Lübeck und Domherr in Magdeburg, seit 1236 Dompropst in Hamburg.

Das jüngere Haus Schaumburg stellte eine Reihe von Bischöfen und Erzbischöfen, so z. B. Ernst, 1458—1471 Bischof von Hildesheim; Heinrich, 1473 bis 1508 Bischof ebd.; Adolf XIII., 1547—1556 Erzbischof von Köln und sein Bruder Anton, 1556—1558 Erzbischof ebd. Die beifolgenden Stammtafeln erleichtern die Übersicht. Eine genaue Angabe aller benutzten Quellen und Literatur erhöhen den Wert des Buches.

Uetersen

Erwin Freytag

Wilhelm Ehlers †, Herzhorn: Die Geschichte des Kirchspiels und der Herrschaft Herzhorn. Herausgegeben von der Detlefsen Gesellschaft Glückstadt, Kommandantengraben 8 a, Glückstadt / Itzehoe 1964, 586 Seiten, Preis 20,— DM.

Der Sohn des verstorbenen Verfassers Rektor Detlev Ehlers in Garstedt hat das Werk seines Vaters mittels Schreibmaschinen-Vervielfältigung in einer kleinen Auflage herausgegeben. Der Name des bekannten Heimatforschers bürgt für eine gutgelungene Arbeit. Ihm widmet der frühere Landesarchivdirektor G. E. Hoffmann in seinem Geleitwort einen ehrenvollen Nachruf. Die Leser unserer Zeitschrift werden besonders hingewiesen auf die kirchengeschichtlichen Abschnitte. Um 1350 werden der Kirchort Nygenstadt und die Ortschaft Herteshorne erwähnt. Um 1510/11 fand die Sicherung des Kirchspiels Herzhorn durch einen Außendeich statt. Eine Eindeichung der Herzhorner Wildnis fand 1615 statt. Von 1627 bis 1629 braust der „Kaiserliche Krieg“ über das Land, als Christian IV. in der Schlacht bei Lutter am Barenberge (1626) geschlagen wurde. Weiter wird berichtet von den alten Brand- und Dorfgilden, von der Herzhorner Kirchenschleuse. Nach dem Aussterben des Schauenburger Grafenhauses kam die Herrschaft Herzhorn an den König von Dänemark und Herzog von Schleswig-Holstein. Sie wurde von 1671 bis 1697 selbständig von dem Grafen Ulrich Friedrich von Güldenlöw, einem natürlichen Sohn des Königs Friedrich III. und einer Margaretha Pape verwaltet. Die Geschichte folgt dann mit der Landesgeschichte bis in die Neuzeit hinein. Kirche und Schule nehmen einen breiten Raum ein. — Diese Kirchspielsgeschichte ist mit viel Liebe und Sorgfalt hergestellt. Der Verfasser hat zahlreiche literarische und archivalische Quellen benutzt, so u. a. Aufzeichnungen des aus der Reformationsgeschichte bekannten, aus Stade stammenden, Pastors Rosenbohm von 1511 bis 1596, und die Aufzeichnungen des Herzhorner Diakonus Saucke (dort im Amte 1694 bis 1732), „Stormaria oder Hardshornische Chronica“. Ein Orts- und Namensregister bereichern dieses verdienstvolle Werk.

Uetersen *Erwin Freytag*

Gerhard Schäfer: Kleine Württembergische Kirchengeschichte, Silberburg-Verlag Werner Jäckh, Stuttgart 1964, 194 Seiten, 12,80 DM.

Der Leiter des landeskirchlichen Archivs Stuttgart hat es sich in diesem Buche zur Aufgabe gemacht, in kurzer übersichtlicher Form eine allgemeinverständliche, anschauliche Darstellung der württembergischen Kirchengeschichte zu bieten. Neben dem rein historischen Ablauf der Kirchengeschichte bemüht sich der Verfasser auch die Entwicklung der Theologie darzustellen. Daß es dem Verfasser gelungen ist, die Kirchengeschichte im Zusammenhang mit der württembergischen Profangeschichte, mit der Geistesgeschichte und der einzelnen Territorialgeschichte zu schildern, kann als ein besonderes Verdienst angesehen werden. Die eigentliche Kirchengeschichte zeichnet sich deutlicher ab vom Ende der Stauferzeit bis zum Beginn der Reformation. Am schwierigsten scheint mir die Reformationsgeschichte darzustellen zu sein, da damals die Reichsstädte und andere Territorien noch ihr Eigenleben führten. Schwer war es für Herzog Ulrich, die Reformation durchzuführen. 1548 wurde das Augsburger Interim auf Anordnung des Kaisers durchgeführt. Die Rekatholisierung begann. Erst unter Herzog Christoph wurde nach dem Augsburger Religionsfrieden die Reformation gesichert. Der geistige Vater der württembergischen Reformation war Johann Brenz, dem der Verfasser einen besonderen Abschnitt widmet. Im Zeitalter der Orthodoxie ragt die Gestalt Jakob Andreäs hervor, dem es gelingt, den größten Teil des deutschen Luthertums durch Unterschrift der „Formula Concordiae“ zu einigen (auch Hamburg und Lübeck). Auch die Zeit des Pietismus, Rationalismus und Biblizismus wird vom Verfasser deutlich dargestellt

mit ihren hervorragenden H﻿auptern Bengel und Oetinger. Das Buch enth﻿alt ein ausf﻿uhrliches Namensregister. Auch die in Schleswig-Holstein beheimateten Leser werden schnell in die Kirchengeschichte eingef﻿uhrt und einen bleibenden Gewinn durch die Lekt﻿ure dieser „Kleinen W﻿urttembergischen Kirchengeschichte“ haben.

Uetersen

Erwin Freytag

Böhmer, Emil: Christian Nonne, Pfarrer in Drevenack und Schwelm, Präses der Märkischen Gesamtsynode und der Westfälischen Provinzialsynode = Heft 8 der Beihefte zum Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte. Herausgegeben von Wilhelm Rahe, Bethel 1965, 85 Seiten.

In der Reihe der seit 1953 erscheinenden Beihefte zum Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte ist nun ein weiterer Beitrag zur Geschichte der Kirchengemeinde Schwelm veröffentlicht, der der fleißigen Forschertätigkeit und Feder des Schwelmer Studienrats i. R. Dr. Böhmer zu verdanken ist. Bereits im Jahrgang 47 dieser Zeitschrift (1954) war ein Lebensabriß des vorpietistischen Schwelmer Pfarrers Johann Jacob Fabricius vorangegangen. Diesmal wird eine Biographie von Christian Nonne (1785–1853) dargeboten, „der zugleich die tragischste Gestalt unter den Schwelmer Pastoren ist“. Da Nonne synodale Führungsämter bekleidete, ist das Interesse an seinem Leben und amtlichen Wirken nicht bloß lokalgeschichtlich orientiert. Es kommt hinzu, daß er auch mit Dichtungen hervorgetreten ist und daß eins seiner Lieder, „Flamme empor“, zur allgemeinen Beliebtheit gelangte.

Christian Nonne wurde am 26. August 1785 in Lippstadt geboren. Sein Vater übernahm 1796 die Leitung des Duisburger Gymnasiums, das der Junge dann besuchte. 1806 bestand er das theologische Examen, seit 1808 steht er im Pfarramt Drevenack, im August 1815 wird er zum Pastor in Schwelm gewählt und dort am 1. November von Generalsuperintendent Bädeker eingeführt. 36 Jahre dient er dieser Gemeinde, um zum Schluß eine vom Konsistorium verfügte Emeritierung zum 1. Februar 1852 zu erfahren, deren Überstürztheit kränkend ist und von der Gemeinde nicht begriffen wird. Am 29. April 1853 stirbt er in Schwelm.

Die Gesamtsynode der Grafschaft Mark wählt Nonne am 27. Oktober 1831 zu ihrem Präses. 1835 wird er zum Präses der Westfälischen Provinzialsynode gewählt. Mit Arbeit überhäuft, durch einen Predigerwahlstreit 1835 (um Ed. Hülsmann) und den Kirchenbrand 1836 zermürbt und belastet, von dem synodalen Opponenten Jacobi angegriffen, führt er dieses Amt bis 1841 und legt es zum Schluß der 3. Westfälischen Provinzialsynode nieder. Seine Gemeindearbeit in Schwelm wird durch den mühsam zum Ziel geführten Neubau der Christuskirche gekrönt, aber bald darauf, 1851, durch den Zelotismus eines jungen Amtsbruders (Ribbeck) recht getrübt. An seinem Grabe rühmt Superintendent Lohoff den „wackeren Gottesgelehrten, den großen Redner, den liebreichen Dichter, den treuen Freund und Berater“.

Böhmer hat die Akten im Staatsarchiv Münster, im Landeskirchenarchiv Bielefeld das Depositum Nonne im Institut für Westfälische Kirchengeschichte, Münster, sowie das Archiv der evangelischen Kirchengemeinde Schwelm recht fleißig herangezogen, so daß ein farbiges Bild des geistlichen und weltlichen Lebens der Stadt Schwelm in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden ist und auch von den Verhandlungsgegenständen der Synoden manches zur Mitteilung gelangt. Viele interessante Notizen werden besonders den an der Schwelmer Geschichte Interessierten erfreuen.

Jedoch fehlt es der Gesamtdarstellung an einer guten biographischen Struktur. Die uneinheitliche Darbietung, die schon an den Überschriften der Abschnitte erkennbar wird, leidet daran, daß offensichtlich zwei Absichten zugleich

verwirklicht werden sollten: eine weitere Spezialforschung zur Schwelmer Heimatgeschichte und eine Beschreibung des Predigers, Präses und Dichters Nonne. Im Aufriß hätten die Kapitel 3, 5, 7, 10 und 11 verbunden werden sollen, ebenso die Kapitel 6 und 9 sowie 4 und 8, und zur Dichtung Nonnes hätte besser in einem besonderen Abschnitt eine Würdigung versucht werden sollen. Manchmal beschränkt sich der Verfasser auf eine reine Aufzählung (z. B. bei der Nennung der dreißig Titel von Schriften zum Predigerwahlstreit 1835), einigemal gerät er unnötig ins Detail (z. B. bei der Bauakte Kirchbau). Der Familiengeschichtsforscher sei auf die angehängte Ahnentafel hingewiesen. Ein Bild des Predigers ist beigefügt. Ein Namensregister fehlt.

Verden a. d. Aller

Walter Schäfer

Register zu Band 22

1. Personen- und Sachregister

Bearbeitet von Gerd Bockwoldt in Neustadt/Holstein

- A**
Absalon, Erzbischof v. Lund (Roskilde), 37
Adalbert, Erzbischof v. Hamburg-Bremen, 22 ff., 40
Adaldag, Erzbischof v. Hamburg-Bremen, 53 f., 57 ff.
Adalhard, Abt von Corbie, 3, 7
Adalward, Bischof v. Verden, 53
Adam v. Bremen, 1, 15 f., 21, 33, 35 f., 48, 51, 53, 56
Adolf Friedrich, Herzog v. Gottorf, Fürstbischof, 188
Adolph Friedrich, Herzog v. Mecklenburg, 181
Agnes, Mutter Heinrichs IV., 24
Agnetas, Mutter Ansvers, 17, 37
Ahrens, Pastor, 232
Alardus, M. N., Hauptpastor, 99, 127
Alberti, E., 205
Aldgarius, Anachoret, 12
Alexander II., Papst, 28 f.
Alkuin, 4 f.
Andersen, Pastor, 163
Anno, Erzbischof v. Köln, 24
Anselm v. Canterbury, 32
Appuhn, H., 122
Aristo, Kanoniker, 22
Arps, Pastor, 162
Asmus, Cl., Glockengießer, 69
Aßmus, Chr., Maler, 82
August Friedrich, Fürstbischof, 185, 188
Axen, G., Pastor, 232
- B**
Bahnsen, Pastor, 163
Balemann, Propst, 162
Balemann, G. L., 147, 154
Balemann, H., Superintendent, 186
Banier, General, 72
Bantelmann, A., 40, 62
Baudissin, J., 147, 154
Bauer, H., 77
Becker, Pastor, 163, 169
Beer de, Amtsrichter, 245
Behrens, Kirchenrat, 232
Behrmann, 169
Benediktiner (Benediktinerregel), 1, 8, 18 f., 43, 177
Berenclau, schwed. Sekretär, 182
Bernhard II., Sachsenherzog, 21
Bernhard v. Clairvaux, 32
Beselin, J., Pastor, 127
Bestmann, Diakon lic., 163
Bestmann, Pastor, 163
Biernatzki, J., 76, 97
Biernatzki, J. W., Pastor, 162 f.
Biernatzki, K. L., 64, 162, 164
Birkenstädt, Hauptpastor, 163, 165
Bitterling, K., Pastor, 127
Bläser, J., Zimmermeister, 76 ff.
Blasius, Heiliger, 36
Blink, Hufner, 232
Block, Superintendent, 196
Block, Chr., 66
Boie, R. F., Pastor, 100, 122, 127, 164 f., 169
Brandis, Pastor, 206
Brandt, O., 67, 70, 86
Brauer, A. C., Kaufmann, 146 ff., 154, 157
Braun, K., 95, 118, 123
Braun-Hogenberg, 65 f.
Brederek, Pastor, 164
Brennecius, Herm., Pastor, 127
Brennecius, Hier., Pastor, 127
Brevier, Schleswiger, 44
Broders, O., Kaufmann, 67, 96
Brodersen, Pastor, 162
Brütt, Pastor, 162
Brummer, H., Pastor, 127
Bruno, Kanzler u. Erzbischof v. Köln, 42, 58
Buchwaldt, v., Gutsbesitzer, 232
Bütemeister, J. D., Superintendent, 186
Bulck, J., Schieferdecker, 91
Burgheim, A., 76
Buttel, v., Regierungspräsident, 218
- C**
Caerularius, Michael, Patriarch v. Konstantinopel, 26
Carl Friedrich, Herzog v. Gottorf, 78, 82 f.

- Carstens, Pastor, 163
 Carstens, C. E., Pastor, 162, 164
 Cassius, Kanzleidirektor, 177 ff.
 Cecilie, dän. Königin, 37
 Christensen, P. W., Pastor, 127
 Christian VIII., König v. Dänemark, 148, 154, 158
 Christian Albrecht, Herzog, Fürstbischof, 188
 Christian August, Herzog, Fürstbischof, 188
 Christiani, Chr. J. R., Superintendent, 186, 196
 Christiansen, J. A., Pastor, 127
 Christine, Königin v. Schweden, 185
 Chronik, Eiderstedtische, 61
 Circitanen, 22
 Clasen, J. Fr., Pastor, 127
 Clemens, C., Schnitzer, 74
 Conrath, B., Maler, 74, 80 ff., 97, 99 ff., 108 ff.
 Conrath, H., Maler, 108
 Cornils, Pastor, 164
 Cosel, Vogt, 200
 Cuntius, J. G., Pastor, 127
 Cypräus, J. A., 40, 43 f., 50
- D**
 Dahlmann, F. C., 15
 Dankwerth, C., 68
 Davids, G. C., Handelsmann (Stiftung), 95 f.
 Davids, W., Kirchenältester, 100
 Decker, Pastor, 163
 Deetchen, H., Pastor, 214
 Dehio, G., 53
 Detlefs, M., Schnitzer, 82
 Dittmer, Pastor, 232, 244
 Dörries, H., 15
 Dohm, Lehrer, 232
 Dohse, Konsistorialrat, 196
 Dorner, J. A., Professor, 145, 147 ff., 154, 157
 Drechsler, H. A., Bildhauer, 70
- Dreyer, W., 74
 Dürkopp, Pastor, 163, 165
 Dumreicher, 158
 Duncker, Registrator, 245
- E**
 Ebersbach, Superintendent, 163, 188 f.
 Ebo, Erzbischof v. Reims, 12
 Edlefsen, E., Pastor, 127
 Egward, Kleriker, 58
 Ehlermann, Regierungs-assessor, 232
 Ehmke, Vogt, 201
 Ehmke-Kasch, H., 232
 Elbblockade, 89
 Ellerhuß, P., Schnitzer, 66 f., 95, 115, 124
 Ellger, 79
 Encke, Hauptpastor, 203 f.
 Engel, Pastor, 163
 Epha, O., Präsident, 171
 Erdmann, Regierungsrat, 200
 Eschen, 202
 Evers, Pastor, 163
- F**
 Fakultät, theol., 151, 155, 158, 165 ff., 174
 Falck, N., 147, 154, 157
 Feddersen, E., cand. min., 163
 Feddersen, M., 119
 Fenger, H., Schieferdecker, 90
 Finckh, v., Präsident, 226, 232 ff., 242, 244
 Fischer, N. W., Landesbaumeister, 77 ff.
 Fischer, O., 66
 Formosus, Papst, 58
 Francke, R., Landtagsabgeordneter, 224
 Freytag, Pastor, 163, 165
 Friedberg, 239
 Friede v. Lübeck, 67
 Friede v. Osnabrück, 177 ff.
 Friede v. Traventhal, 73, 85
 Friedrich, Herzog v. Gottorf, 184
- Friedrich IV., König v. Dänemark, 70, 72, 86
 Friedrich August, Herzog, Fürstbischof, 187 f.
- G**
 Gaubert, Bischof, 12 f.
 Geerkens, A., 63, 72, 75, 78 f., 86, 89
 Geffcken, J., 15
 Georg, Heiliger, 17, 43, 45
 Giese, Pastor, 163
 Glaeske, G., 52, 54 f., 58
 Gleis, Pastor, 162
 Gleis, O., Pastor, 162 ff.
 Gloxien, Lübeck. Patrizier 177, 184
 Gobert, 78, 108
 Göbell, W., 15, 52, 58
 Götschel, J. Chr. Fr., Superintendent, 186
 Gorm, dän. König, 55, 57
 Gottschalk, Wendenfürst, 20 ff., 30, 33, 50
 Gottschalk v. Ahlefeld, 44
 Grave, Th., Pastor, 127
 Gregor VII., Papst, 29
 Grimm, 232
 Grönning, Missionsinspektor, 163
 Grote, Baron, Konferenzrat, 200
- H**
 Halfmann, W., Bischof, 174, 176
 Hammerich, Hufner, 232
 Hampke, H., Kunstmaler, 91, 97, 99 f., 109, 118
 Hans, Bischof v. Lübeck, 177 ff.
 Hansen, Pastor, 162 f.
 Hansen, Oberkirchenrat, 216, 221
 Hansen, R., 68
 Harder, Gerichtsaktuar, 232
 Harder, H., Pastor, 162
 Harms, Hauptpastor, 162 f., 169
 Harms, Pastor, 232
 Hass, Vogt, 200
 Hass, Hufner, 232

- Hasse, J., Organist, 66,
69, 71, 72, 74, 81
Hasselmann, F. F., Pastor,
163
Hasselmann, K., Pastor,
169
Hasselmann, Z., Pastor,
127
Hatten, v., Landeskanzler,
177, 179 f., 182 f.
Hauck, A., 54, 58 f.
Haupt, R., 61, 76 f., 97,
108 ff., 117 f., 123
Hegewisch, 147, 154, 157
35, 48
Heimreich, A., 63 f.
Heinrich, Pastor, 164
Heinrich I., deutscher
König, 54, 68
Heinrich III., deutscher
Kaiser, 24
Heinrich IV., deutscher
Kaiser, 24 f., 30
Heinrich d. Löwe, 50
Heintze, v., 236
Heistermann, Abgeord-
neter, 181 f.
Hellwag, Pastor, 163
Hellwag, Regierungsrat,
200
Hellig, L., 41, 48
Helmold v. Bosau, 16, 33,
Henne, Baumeister, 76
Hennings, J., Bildhauer,
67, 115, 124
Henningsen, P. P., 147,
154
Heriold, dän. König, 9, 11
Herzbruch, C. J., General-
superintendent, 167 f.
Hesse, W., 232
Hessen, C. D., Pastor, 127
Hildebrand, Archidiakon,
Papst, 28 f.
Hinrich, J., Schnitzer, 82
Hinrichs, J., 76
Höber, Hauptpastor, 163 f.
Höng, K. N. A., Kupfer-
schmied, 89
Hoff, Kupferdecker, 88
Holle, E. v., Bischof v.
Lübeck, 177
Holst, Vogt, 201
Holtzmann, R., 54
Hored, Bischof, 57
Horich, dän. König, 2
Horn, A., Pastor, 127
Hoyer, Pastor, 232
Hugo, Abt v. Cluny, 24
Humbert, Kardinal, 24
- I**
- Inflation, 169 ff.
ius circa sacra, 191, 242
ius episcopale, 191
ius in sacra, 242
ius plebis, 192
- J**
- Jacobsen, Vogt, 201
Jankuhn, H., 39
Jansen, Joh., Maler, 82
Janßen, Joh. Hinr.,
Tischler, 122
Janus, Superintendent,
186
Jasper, J., 61, 64
Jensen, 42
Jensen, Pastor, 162 ff., 169
Jensen, W., Maler, 91, 101
Jensenianum, Stiftung,
176
Jess, Archidiakon, 162, 171
Johann X., Herzog, Fürst-
bischof, 188
Johann Adolf, Herzog,
Fürstbischof, 177, 188
Johann Friedrich, Herzog,
Fürstbischof, 188
Johannes, Eremit, 45
Johannes, Bischof in
Mecklenburg, 33, 36, 48
Joseph II., deutscher
Kaiser, 185
Jürgens, H. (Jürgenssches
Epitaph), 80, 99, 101,
110
- K**
- Kähler, Pastor, 162
Kaftan, J., cand. min., 162
Kaftan, Th., Pastor, 163,
165
Kambo, Organist, 72
Kamphausen, A., 76
Karl, Herzog, Fürst-
bischof, 188
Karl XII., König v.
Schweden, 70, 86
Karl d. Große, 2, 50
Karolingerreich, 3
Kasch, H., 232
Katechismus, Cramerscher,
171
Katechismus, Lutherischer,
171
Kedenburg, Pastor, 162
Kerler, H., 43
Ketels, Pastor, 163
Kieckbusch, W., Bischof,
186, 247
Kier, P., Pastor, 163
Kirchenspaltung 1054, 26
Kirchensitation, 220
Klemm, J. C. F., 147, 154,
157
Klobke, H., 232
Klopp, Vogt, 201
Klose, O., 71
Knaack, Hauptlehrer, 233
Knut d. Große, 21, 38
Koch, Landtagsabgeord-
neter, 224
Koch, H., 40
Koch, E. W., Pastor, 232,
234
Kochen, A. H. M., Super-
intendent, 186, 190,
196 ff.
König, Rektor, 197
Königsmarck, General, 181
Konkordienformel, 177
Kontinentalsperre, 89
Konzil v. Ingelheim, 57
Koopmann (Stiftung),
170 ff.
Korth, M., Amtmann, 184
Kretzschmar, G., 15
Krieg, Dreißigjähriger,
67, 177
Krieg, Nordischer, 70
Küsterbeck, Pastor, 189
Kunhardt, Professor, 196
Kunow, C., Pastor, 127
Kunst, Rentner, 232
- L**
- Ladewig, F., 232
Lang, A. W., 71
Langbehn, Hufner, 232
Langreen, Pastor, 163

- Lappenberg, J. M., 4, 15
 Laur, W., 37, 41
 Lehmann, Pastor, 164
 Lensch, A. S., Pastor, 127, 164
 Leo IX., Papst, 23 f.
 Leverkus, W., 70 f.
 Levetzow, v., Landtagsabgeordneter, 224 f.
 Liafdag, Bischof, 57
 Liberalismus, theol., 171
 Liebner, Professor, 167
 Liliencron, 158
 Lindemann, Rechtsanwalt, 197 ff.
 Lipsius, Professor, 171
 Liutizen, 22
 Lorenz, A., 154
 Lorenzen, D., Pastor, 162
 Lotterie, Tönningsche, 83 ff.
 Ludwig d. Deutsche, 10, 13
 Lüdemann, cand. theol., 162
 Lüdemann, C. P. M., Professor, 147, 154, 157, 167
 Lüdtke, 36
 Lüneburg, W. H., Pastor, 127
 Lütjens, H., Schuhmacher, 232
 Lüttgart, 239
 Lund, Pastor, 163
- M**
- Magnus, dän. König, 22
 Majus, A., Hauptpastor, 99, 127
 Marbon, 169
 Margarete, dän. Königin, 37
 Marquardt, P., Baumeister, 76
 Martens, Regierungsrat, 187
 Martens, Vogt, 200
 Martensen, Pastor, 164
 Martius, L., 71
 Mathilde, Mutter Ottos I., 53
 Mau, Professor, 165, 167, 169
 Mau, J., Pastor, 163
 May, O. H., 54 f.
- Mehnert, G., 15
 Meinhold, P., 59, 145
 Mejer, 68
 Mentz, G., Hofbesitzer, 232
 Meyer, Regierungspräsident, 226
 Meyer, Chr., Glockengießer, 81
 Meyer, H., Pastor, 127
 Meyer, H., Zimmerer, 232
 Meyr, A., Kapitelabgeordneter, 181
 Michaelsen, F., 97
 Michelsen, Pastor, 163
 Michler, J. M., cand. theol., 162
 Milkoweit, O., Pastor, 127
 Möller, J., 82, 120
 Moldenit, M. J., Propst, 67 f., 124, 127
 Mordhorst, 169
 Müller, Pastor, 203
 Müller, H., Pastor, 127
 Müller, J., cand. theol., 162
 Mumsen, P., Pastor, 65, 119, 127
- N**
- Namenhauer, Pastor, 232
 Neergard, v., Gutsbesitzer, 230 ff.
 Neumann, 49
 Neve, 232
 Nielsen, N. J. E., Superintendent, 147, 154, 166 ff., 186
 Nikolaus, Heiliger, 35
 Nolthing, P., Tischler, 66
 Normannen, 10, 29
 Notz, F. v., 49 f.
- O**
- Oberdieck, G., 60, 63, 65 ff., 88, 96, 113, 115 f., 120, 124
 Obotriten, 20 f.
 Olaf, norweg. König, 41
 Olaf Tryggvason, norweg. König, 21
 Olaf, schwed. König, 2
 Oldekop, H., 64, 89
 Olrik, H., 37, 41
- Olshausen, D. J. W., Superintendent, 186, 196
 Opitz, J. H., Pastor, 127
 Oswald, Mönch, 45
 Oswald, König v. Northumbrien, 37
 Oswald, Vater Ansvers, 17, 37 ff.
 Otto II., deutscher Kaiser, 54
 Otto d. Große, 23 f., 42, 53 ff., 58
 Ovens, Broder, 121
 Ovens, Friedr. A., 96 f.
 Ovens, Gerhard, 96 f.
 Ovens, Gerrit, Kaufmann, 121
 Ovens, Jac., 120 f.
 Ovens, Jürgen, Maler (Ovenssches Epitaph), 67, 91, 96 ff., 109, 116, 121 f.
 Ovens, Maria, 96 ff.
 Oxenstirn, Graf, 179 f., 182 f.
- P**
- Pelt, L., Professor, 167
 Peter Friedrich Ludwig, Herzog, Fürstbischof, 188
 Peter d. Große, 70
 Peters, Pastor, 163 f.
 Peters, B., Schuhmacher, 67
 Peters, J. A., Kupferschmied, 89
 Peters, S., Zimmermeister, 69
 Peters, St., Maurermeister, 89
 Peters, T., Schuhmacher, 67
 Petersen, J. W., Superintendent, 186
 Petrus Abaelardus, 32
 Petrus Damiani, päpstl. Legat, 24
 Piening, Pastor, 232
 Pigmenta, Gebetssammlung, 4
 Pohl, M., Pastor, 127
 Polaben, 20 f.
 Pontoppidan, E., 65 ff., 77, 81 f., 115, 117

- Poppo, Bischof v. Schleswig, 55 ff.
 Prangen, 158
 Prieß, Ratsherr, 232
 Primonn, C., Kupferdecker, 75, 77, 79
 Pünjes, G. M. B., cand. theol., 162
- R**
- Raabe, Fr., 114
 Rachelius, M., Pastor, 127
 Raddatz, E., 93
 Raginarius (Reginar), Lehnsmann Karls d. Kahlen, 10
 Rahtgens, P. H., Superintendent, 186, 215, 227 ff., 236, 244
 Ramm, Hufner, 232
 Ranke, Senior, 219, 227
 Ratibor, Obotritenfürst, 21
 Rationalismus, 145, 170
 Ratjen, 177, 188
 Ratjen, H., 147, 154, 157
 Reformation, 65
 Reformbewegung, cluniazensische, 24
 Reformpapsttum, 29
 Reginbrand, Bischof, 57
 Reichstag z. Tribur, 25
 Rendtorff, B., 108, 112 ff., 124
 Rendtorff, F. M., Pastor, 163
 Reventlou, F., Graf, Klosterpropst, 147, 154
 Reventlow, 158
 Revolution 1919, 242
 Reyer, Cl., Bürgermeister (Reversches Epitaph), 74, 80, 83, 101, 110
 Richardi, M. J., Pastor, 98 f., 116
 Riedel, Dozent, 163
 Rimbert, Erzbischof, 1 ff. 52
 Rimers, Maler, 88
 Röhl, H., Pastor, 127
 Röhlke, H., Bildhauer, 81, 97 f., 109, 121 f.
 Röhr, E., Fabrikant, 232
 Rönnecke, Pastor, 232
 Rolfs, Pastor, 164
 Roos, Pastor, 164
- Ruberti, J., Superintendent, 186
 Rudolf, Bischof v. Schleswig, 43 f., 50
 Ruhmor, v., Präsident, 187
 Ruhstrat, Minister, 215 f., 225, 227, 236
 Rump, E., 97, 108
- S**
- Sach, Vogt, 200
 Salchow, G., Pastor, 88, 127
 Saldern, C. v., 188
 Salvius, schwed. Gesandter, 180 f., 183 f.
 Sauer mann, E., 60
 Schäfer, Pastor, 163
 Scharbau, Hofbesitzer, 233
 Scheer, Regierungsrat, 226, 229, 232, 234
 Schetelig, Pastor, 162, 164 f.
 Schlottermann, D., Maler, 82
 Schmidt, E. (Stiftung), 176
 Schmidt, F. C., Konferenzrat, 147, 154, 157
 Schmidt, H., 96 f., 109
 Schmidt, J., Mönch, 64
 Schmidt, L., Kapitelabgeordneter, 183
 Schmidt, N., Konsistorialrat, 169
 Schinmeyer, J. Chr., Pastor, 127
 Schneider, R., 15
 Schnitker, L., Schnitzer, 66
 Schnoor, J., 100
 Schöffel, J. S., 53 f., 58
 Schönborn, C. C., Maler, 90 f.
 Schrader, J., Baumeister, 68 f.
 Schröder, Propst, 196
 Schröder, J. v., 64, 67, 70, 80, 84, 89
 Schubert, H. v., 41
 Schütt, J. Fr., Pastor, 127
 Schultz, Rektor, 162
 Schulz, Pastor, 163
 Schulz, Propst, 173
 Schulz-Demmin, W., 96, 100 f.
- Schulze, J. H., Pastor, 127
 Schumacher, Vogt, 200
 Schumacher, 163
 Schumacher, G. H., Pastor, 127
 Selck, H. J., Baumeister, 89
 Sievertz, A., 115
 Sievertz, H., Ratsherr, 115
 Sievertz, J., Pfennigmeister, 73, 83
 Sievertz, P. A., Pastor, 65, 68, 80, 99, 116, 119 f., 127
 Sigrith, Wendenfürstin, 22, 25
 Slevogt, Sekretär, 187
 Soltau, B., Quästor, 44
 Sozialdemokratie, 213
 Specht, Chr., Superintendent, 186
 Stammer, P., Altenteiler, 232 f.
 Steenbock, H., Landtagsabgeordneter, 224
 Stenbock, Graf, schwed. Feldmarschall, 86
 Stift, Lübecker, 177 ff.
 Stilke, J. A., cand. theol., 162
 Stipendium, Paulysches, 155
 Stöcken, Chr. v., Superintendent, 186
 Stölten, H. O., cand. theol., 162
 Stork, K., 67, 115, 124
 Stubbe, Professor, 163, 165, 196
 Sven Estridson, dän. König, 23, 40 f., 56
 Sven Gabelbart, norweg. König, 21
 Sylm, G., Pastor, 127
- T**
- Tamm, Pastor, 162
 Tappenbeck, Landtagsabgeordneter, 224
 Tast, H., Pastor, 65
 Tessen-Wesierski, Fr. de, 57
 Tetens, P., 86
 Teuchert, 115
 Theodgar, Missionar, 41

Thiele, Regierungsrat, 197, 200
 Thomasius, 191
 Thomsen, M., 80, 82 f.
 Thomsen, P., Professor, 147, 154, 157, 167
 Thyra, Mutter Harald Blauzahns, 57
 Tonnesen, Pastor, 164
 Trautmannsdorf, 179 f.
 Treplin, Pastor, 162 f., 165

U

Ulitsch, J. S., Pastor, 127
 Unni, Erzbischof v. Hamburg-Bremen, 52, 54
 Uto, Obotritenfürst, 20

V

Valentiner, E. T., Pastor, 147, 154, 157
 Valentiner, Th., Superintendent, 186, 215, 218, 221 f., 233
 Verfassung, Weimarer, 206, 216
 Vertrag v. Plön, 212
 Vietig, Pastor, 232
 vita activa, 1
 vita contemplativa, 1
 vita devota, 1
 vita spiritualis, 2

Völkel, Bischof, 170 ff.
 Vogel, J. L., Superintendent, 186
 Vollmer, H., 43
 Voß, Landtagsabgeordneter, 224 f.
 Voß, Pastor, 164

W

Wacker, Pastor, 163, 165
 Wagrier, 20 f., 58 f.
 Wala, Abt v. Corvey, 8, 11
 Wallroth, A. Fr., Superintendent, 186, 204 ff., 219
 Warendorf, H., Kapitelabgeordneter, 181 f.
 Weddekop, v., Regierungsrat, 187
 Wedderkopf, v., Amtmann, 83
 Weltkrieg, Erster, 91 f., 102, 206
 Weltkrieg, Zweiter, 93, 120
 Werner, A., Pastor, 127
 Westhoff, Pastor, 189
 Wiefried, Erzbischof v. Köln, 58
 Wichmann, Graf, 55
 Wido, Erzbischof v. Mailand, 30

Widukind v. Corvey, 55 f.
 Wikinger, 38, 53
 Wilhelm d. Eroberer, 28
 Willehad, Bischof v. Bremen, 14, 50
 Winstrup, Professor, 90
 Winterfeldt, v., Dompropst, 184
 Witt, Pastor, 163
 Witt, J., 232
 Witte, G. F., 147, 154, 157
 Witte, M., Pastor, 127
 Witthauer, Oberamtsrichter, 242
 Wolf, H., Hauptpastor, 165 ff.
 Wolf, M. H., Superintendent, 186
 Wolff, Chr. (Wolffsches Epitaph), 110
 Wolff, Z., Festungskommandant, 71, 79, 86, 110
 Wolfhagen, E., Bürgermeister, 86, 116
 Wolfhagen, Fr., 60, 64 ff., 69 f., 75, 116
 Wulff, Altenteiler, 232
 Wurmb, Pastor, 163

Z

Zinzow, Pastor, 232

2. Ortsregister

A
 Aarhus, 57
 Ahrensböck, 189, 206 f., 230, 232, 242
 Ahrenburg, 162
 Albersdorf, 163
 Altenkrempe, 194
 Altgalendorf, 194
 Altona, 76 ff., 162 f., 173, 219
 Apenrade, 163, 165, 184
 Arfrade, 194, 207
 Augsfelde, 193, 237

B

Barnitz, 195, 201
 Bast, 194

Behlendorf, 214
 Behrendorf, 193
 Benz, 193
 Bergstedt, 163 f.
 Blekendorf, 163
 Bichel, 232
 Birka, 11 ff., 52
 Birkenstedt, 163
 Bockholt, 193, 198, 200
 Böbs, 206, 232
 Bözkamp, 194
 Bordsesholm, 163, 170
 Bornsdorf, 232
 Borstel, 147
 Bosau, 189, 193, 207, 210 ff., 226, 232, 237
 Braak, 193, 198, 200

Brackrade, 193
 Brandenburg, 58
 Bredenbeck, 193, 237
 Breitenstein, 193
 Breklum, 163 f.
 Bremen, 4, 14, 25, 54, 58, 178, 189
 Broacker, 163
 Brügge, 162, 196
 Bujendorf, 195
 Burgstedt, 196

C

Cashagen, 194, 207
 Cleve, 194, 208
 Corbie, 1, 3, 6, 8, 13 f.

- Corvey (Neu-Corbie), 1, 3, 7 ff., 11, 25
 Curau, 194, 206 f., 232, 237
- D**
 Dakendorf, 207
 Dannau, 193
 Darmstadt, 77
 Delve, 162
 Dissau, 206 f., 232, 237
 Dunkelstorf, 207
- E**
 Eckernförde, 108 f.
 Eckhorst, 194, 207 f.
 Eddelak, 162
 Engelau, 193, 237
 Eutin, 177 ff.
- F**
 Fackenburg, 208, 232
 Fissau, 193, 198, 200
 Flehm, 193, 237
 Flensburg, 82, 163 ff.
 Friedrichstadt, 96
- G**
 Garding, 61, 65, 82, 119
 Gelting, 162, 164
 Gießelrade, 195
 Gleschendorf, 194, 198, 206 f., 214, 232, 244
 Glückstadt, 162, 164, 167, 190
 Gnissau, 194, 207, 210 ff., 226, 232, 237
 Gömnitz, 194, 208
 Görns, 193
 Gottorf (s. a. Schleswig), 41 f., 70, 73, 79, 85 f., 98, 177 ff.
 Govenz, 193
 Grammersdorf, 195
 Grebien, 193
 Grellenkamp, 194
 Gremskamp, 194
 Gremsmühlen, 194
 Griebel, 193, 237
 Gudow, 49
- H**
 Hademarschen, 162 f., 165
 Hadersleben, 162
 Häven, 195
- Haithabu (s. a. Schleswig), 17, 35, 39, 61
 Hamberge, 164, 171, 194, 208
 Hamburg, 10, 23, 25, 52 f., 58, 76, 78, 81, 97 f., 108 f., 181, 183, 189, 208
 Hamfelde, 194, 121
 Hashop, 195
 Hassendorf, 193
 Havelberg, 58
 Havetoft, 163
 Heide, 68
 Heiligenhafen, 194
 Heiligenstedten, 163
 Helenenruh, 193
 Helmsdorf, 212, 232, 237
 Hemmeldorf, 195
 Hemmingstedt, 162
 Hersefeld, 43
 Hildesheim, 53
 Hitzacker, 196
 Hobborsdorf, 195
 Högdsdorf, 237
 Hohenhasel, 193
 Hohenhof, 193
 Hohenhorn, 50
 Hohenhorst, 207, 212
 Hohenstieg, 194
 Hollingstedt, 61, 63
 Hoptrup, 164
 Horsdorf, 194, 208
 Hoyer, 164
 Hoyerswort, 71, 86
 Hürup, 163
 Husum, 69
 Hutzfeld, 193
- I**
 Innien, 164
 Itzehoe, 162
- J**
 Jellinge, 57
 Jena, 162
 Jever, 216 f.
 Jordkirch, 163
- K**
 Kaltenhof, 194
 Karby, 163
 Kesdorf, 195
 Kieckbusch, 195, 208
 Kiel, 103, 118, 145 ff., 162 ff., 210, 219, 237
- Kirchnüchel, 194
 Klanxbüll, 163
 Kleinmühlen, 194, 208
 Klenzau, 193, 198, 200, 232
 Klixbüll, 163
 Köln, 53, 58
 Koldenbüttel, 63
 Kopenhagen, 196
 Kotzenbüttel, 67
 Krempelsdorf, 194, 207 f.
 Kreutzfeld, 194, 208
 Krumbek, 206 f., 237
 Krummensee, 194
- L**
 Lehmkamp, 233
 Lenzen, 22, 25
 Liensfeld, 195, 208
 Lorsch, 25
 Lübeck, 22, 35 f., 38, 177 ff.
 Lüneburg, 20, 77
 Lund, 35
 Lunden, 63, 162
- M**
 Magdeburg, 183
 Majensfelde, 193, 198
 Malente, 194, 206 f., 211 f., 232
 Malkendorf, 207, 237
 Malkwitz, 193
 Mariental, 232
 Marne, 162
 Meinsdorf, 193, 198, 200
 Meldorf, 62
 Memleben, 53
 Minden, 178, 181
 Mölln, 163
 Moorkamp, 194
 Mori, 194, 207 f.
 Münster, 179 f., 182
- N**
 Nanndorf, 194
 Nathenkuhl, 194
 Nehnten, 193, 237
 Neudorf, 193, 232
 Neuhaus, 212, 237
 Neuhof, 194
 Neukirchen, 193, 198, 207, 210 ff., 226, 232, 234, 237
 Neumünster, 162 f.,

Neversfelde, 194
 Niendorf, 195, 227, 233,
 237
 Nordhastedt, 171
 Nordhausen, 192
 Nortorf, 163, 165
 Nusse, 214

O

Obernwohlde, 194, 207
 Üvelgönne, 207, 211, 230,
 233, 237
 Offendorf, 194
 Oldenburg i. H., 22, 58 f.,
 162, 194
 Oldenburg i. O., 205 ff.
 Oldenswort, 63
 Olversum, 62
 Osnabrück, 178 ff.
 Osterlügum, 163
 Ovendorf, 194

P

Padelügge, 194, 208
 Paderborn, 181
 Pansdorf, 195, 232
 Parin, 194, 208
 Paris, 44
 Pelm, 193
 Pinneberg, 163
 Plön, 194
 Pohnsdorf, 194, 208
 Poltawa, 86
 Poppolz, 55
 Preetz, 147, 149, 162 f.
 Prohnsdorf, 194

Q

Quisdorf, 193, 198, 201

R

Rachuten, 194
 Ramesloh, 9
 Rantzau, 193, 212, 237
 Ratekau, 194, 206 f., 211 f.,
 215, 232
 Ratjensdorf, 194
 Ratzeburg, 16, 22, 26, 33,
 35 f., 38, 41 f., 49 ff., 182
 Ravensbruch, 208
 Redingsdorf, 195
 Reecke, 208
 Rellin, 194

Rellingen, 77
 Rendsburg, 162
 Rensefeld, 194, 207 f., 212,
 214, 228 f., 232 f., 237,
 240
 Rimdorf, 208
 Ripen, 11, 57, 62
 Roge, 211
 Rogerfelde, 237
 Roggenhorst, 194, 208
 Rohlsdorf, 195
 Rostock, 71
 Rothensande, 194
 Ruppersdorf, 194

S

Sagau, 193, 237
 Sarau, 162, 195
 Sarkwitz, 194
 Schleswig (s. a. Gottorf),
 11, 23, 25, 35 f., 38, 43,
 57, 60, 63, 79, 177 ff.
 Schönböcken, 194, 207
 Schönhagen, 147
 Schönweide, 193, 212, 237
 Schürsdorf, 194
 Schwartau, 194, 208, 228,
 232, 245
 Schwerin, 35 f., 46, 49
 Schwinkenrade, 206
 Schwochel, 206 f.
 Sereetz, 194

Sibbersdorf, 193, 198, 201
 Sielbeck, 194
 Sierhagen, 237
 Sierksdorf, 211
 Sieseby, 163
 Sieversdorf, 193, 232
 Sieverstedt, 55
 Sigtuna, 11
 Sinn (Dillkreis), 101
 Sohren, 193
 St. Peter, 63, 99
 Stade, 50, 76
 Stargard, 58
 Stawedder, 211
 Steinbusch, 193
 Steinrade, 194,
 Stendorf, 193, 237
 Stockelsdorf, 194, 207 f.,
 214 f., 228, 232, 237
 Struxdorf, 42
 Süderbrarup, 164
 Süsel, 195, 207 f., 210 ff.,
 230 ff., 237

T

Tankenrade, 194, 208
 Techau, 195
 Techelwitz, 194
 Tellingstedt, 110
 Teschendorf, 194
 Tetenbüll, 163
 Thürk, 193
 Thumby, 162
 Timmdorf, 194
 Timmendorf, 195
 Tönning, 60 ff.
 Tolke, 163, 165
 Tondern, 162, 164
 Travemünde, 195, 227
 Travenhorst, 194, 207
 Travenort, 207, 211, 237
 Trems, 194, 207 f.
 Treufeld, 193
 Trittau, 183
 Turholt, 9 f.

V

Vierth, 194
 Viöl, 163
 Vinzier, 193, 237
 Vorwerk, 194, 207 f.

W

Waldshagen, 237
 Wandsbek, 164 f., 169
 Wankendorf, 164
 Warnsdorf, 195
 Wesenberg, 195
 Wessek, 194
 Westerland, 162, 164
 Wilmsdorf, 194
 Wintershagen, 207, 211,
 237
 Witzwort, 69
 Wöbs, 193
 Wüstenfelde, 194
 Wulfsdorf, 194

Z

Zarnekau, 193, 198, 201,
 232
 Zarpen, 164
 Zietzen, 49
 Zwickau, 77

266/45602e

1